



SICHERHEITSBERICHT 2001

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

SICHERHEITSBERICHT 2001

KRIMINALITÄT 2001

VORBEUGUNG, AUFKLÄRUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH



SICHERHEITSBERICHT 2001

KRIMINALITÄT 2001

VORBEUGUNG, AUFKLÄRUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

1 EINLEITUNG.....	11
1.1 Vorbemerkung	11
1.2 Kriminalitätsbericht, Gerichtliche Kriminalstatistik und Betriebliches Informationssystem (BIS).....	12
1.2.1 Kriminalitätsbericht	12
1.2.1.1 Kriminalitätsbericht (Polizeiliche Kriminalstatistik) bis 31.01.2000.....	12
1.2.1.2 Neufassung der (polizeilichen) Kriminalstatistik	13
1.2.1.3 Kriminalstatistik Online.....	14
1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik	15
1.2.3 Betriebliches Informationssystem (BIS)	15
1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken	16
1.4 Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld	17
1.5 Strafrechtsreform und Kriminalitätsbericht.....	18
1.6 Begriffsdefinitionen.....	20
1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)	20
1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)	20
1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)	20
1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl	20

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS.....	25
2.1 Gesamtkriminalität	26
2.1.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen	26
2.1.2 Häufigkeitszahlen.....	39
2.1.3 Aufklärungsquote	51
2.2 Verbrechen der Gesamtkriminalität.....	64
2.2.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen	64
2.2.2 Häufigkeitszahlen.....	76
2.2.3 Aufklärungsquote	88
2.3 Vergehen der Gesamtkriminalität.....	100
2.3.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen	100
2.3.2 Häufigkeitszahlen.....	112
2.3.3 Aufklärungsquote	124
2.4 Ermittelte Tatverdächtige	136
2.5 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	143
2.5.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen	143
2.5.2 Häufigkeitszahlen.....	148
2.5.3 Aufklärungsquote	150
2.5.4 Ermittelte Tatverdächtige	152

2.6 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	156
2.6.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen	156
2.6.2 Häufigkeitszahlen.....	164
2.6.3 Aufklärungsquote	166
2.6.4 Ermittelte Tatverdächtige	168
2.6.5 Ausgewählte Formen des Einbruchdiebstahls, des Diebstahls, des Betruges und des Raubes	172
2.6.6 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	183
2.7 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	187
2.7.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen	187
2.7.2 Häufigkeitszahlen.....	192
2.7.3 Aufklärungsquote	194
2.7.4 Ermittelte Tatverdächtige	196
2.8 Schusswaffenverwendung.....	201
2.9 Umweltschutzdelikte	203
2.10 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen	206
2.11 Jugendliche Tatverdächtige.....	211
2.12 Täter – Opfer - Beziehung	220
2.13 Fremdenkriminalität	221
2.14 Grenze	232
3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN	235
3.1 Extremismus und Terrorismus	235
3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus	235
3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus	235
3.1.1.2 Islamischer Extremismus	235
3.1.1.2.1 Osama bin Laden (Terrororganisation Al Qaida).....	235
3.1.1.2.2 Terroranschläge am 11.09.2001 in den USA –	236
Auswirkungen auf Österreich.....	236
3.1.1.2.3 Situation in Österreich	236
3.1.1.3 Nahostproblematik - Palästinensischer Terrorismus	237
3.1.1.3.1 Allgemeines.....	237
3.1.1.3.2 Situation in Österreich	238
3.1.1.3.3 ANO (Abu Nidal Organisation) –	238
Bedrohung österreichischer Interessen	238
3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus	239
3.1.1.5 Aktivitäten der gewaltbereiten iranischen Opposition in Österreich ...	239
3.1.1.6 Balkankrise und Auswirkungen auf Österreich	239
3.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus	240

3.1.3 Rechtsextremismus	240
3.1.3.1 Statistische Daten	240
3.1.3.2 Rassistisch, fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierte Tathandlungen	242
3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe	244
3.1.3.4 Einschätzung und Beurteilung	244
3.1.4 Linksextremismus	245
3.1.4.1 Opernballdemonstration	245
3.1.4.2 Antiglobalisierungs-Demonstrationen	246
3.1.4.3 Terroranschläge in den Vereinigten Staaten	248
3.1.4.4 Strafbare Handlungen	248
3.1.5 Militante Tierschützer	248
3.1.6 Drohungen	249
3.2 Suchtmittelkriminalität	250
3.2.1 Suchtgifte	250
3.2.1.1 Entwicklung der Anzeigen	250
3.2.1.2 Regionale Unterschiede	250
3.2.1.3 Verbrechenstatbestände	250
3.2.1.4 Vergehenstatbestände	250
3.2.1.5 Suchtgiftsicherstellungen	250
3.2.1.6 Fremdenkriminalität	251
3.2.2 Psychotrope Stoffe	252
3.2.3 Vorläuferstoffe	252
3.2.4 Organisierte Suchtgifthandel in Österreich	252
3.2.4.1 Kokain	253
3.2.4.2 Heroin	253
3.2.4.3 Cannabisprodukte	254
3.2.4.4 Amphetamine und Derivate	254
3.2.5 Internationale Zusammenarbeit	254
3.3 Organisierte Kriminalität	255
3.3.1 Merkmale der organisierten Kriminalität	255
3.3.2 Allgemeines	257
3.3.3 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich	259
3.3.3.1 Suchtmittelkriminalität	259
3.3.3.2 Eigentumskriminalität	260
3.3.3.4 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben	261
3.3.3.5 Gewaltkriminalität	262
3.3.3.6 Wirtschaftskriminalität	264
3.3.3.6.1 Geldwäsche	265
3.3.3.6.2 Internationaler Finanzbetrug	266
3.3.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich	268
3.3.4.1 Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock	268
3.3.4.2 Straftätergruppen aus den Staaten Süd- und Osteuropas	270
3.3.4.3 Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia	271
3.3.4.4 Türkische kriminelle Organisationen	272
3.3.4.5 Asiatische kriminelle Organisationen	273
3.3.5 Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht ..	275

3.4 Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich	277
3.4.1 Schlepperei.....	277
3.4.1.1 Aufgriffe	277
3.4.1.2 Herkunftsländer und Beweggründe der illegalen Migration.....	279
3.4.2 Proliferation.....	281
3.4.3 Nuklearkriminalität	282
3.4.4 Illegaler Waffenhandel (Illegaler Handel mit Waffen, Schieß- und Sprengmittel sowie Kriegsmaterial).....	283
3.4.4.1 Sicherstellungen	283
3.4.5 Falschgeldkriminalität	285
3.4.6 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen.....	287
3.4.7 Kraftfahrzeugentfremdungen.....	289
3.4.8 Kfz-Verschiebung.....	291
3.4.9 Meldestelle für Kinderpornografie im Internet.....	292
3.4.10 Umweltkriminalität.....	293
3.4.10.1 Umweltsachbearbeiter.....	293
3.4.10.2 Umweltkundige Organe	293
3.4.10.3 Legistischer Bereich.....	293
3.4.10.4 Operativer Bereich	294
3.4.10.5 Nationale und internationale Trends	295
3.4.10.6 Rechtsgrundlagen in Österreich	295
3.4.11 Kulturgutdiebstahl	296

4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFLÄRUNG 297

4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - Interpol des Bundesministeriums für Inneres	297
4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol)	297
4.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation - (IKPO-Interpol).....	298
4.1.3 Bureau de liaison	298
4.1.4 Europäisches Polizeiamt Europol.....	298
4.1.5 Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit in der Europäischen Union.....	300
4.1.6 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengen-Staaten.....	300
4.1.7 Schengener Informationssystem (SIS) und SIRENE Österreich	301
4.1.8 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD) und Kriminalprävention ...	308
4.1.9 Maßnahmen im Bereich der kooperativen Gewaltprävention	309
4.1.10 Kriminalpsychologischer Dienst	310
4.1.11 Kriminaltechnische Zentralstelle	311
4.1.11.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie	311
4.1.11.2 Fachbereich Chemie	312
4.1.11.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren	312
4.1.11.4 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren	313
4.1.11.5 Fachbereich Schusswaffen (Waffentechnik, Ballistik und Schmauchspurenanalytik)	313
4.1.11.6 Fachbereich Urkunden	314
4.1.11.7 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung	314
4.1.11.8 Durchgeführte Schulungen	315

4.1.12 DNA-Datenbank.....	315
4.1.13 Sondereinheit für Observation (SEO)	319
4.1.14 Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste (ZKD)	322
4.1.14.1 Zeugenschutz	322
4.1.14.2 Legendierung	322
4.1.14.3 Observation.....	323
4.1.14.4 Informationstechnologie – Computer-/Netzwerkkriminalität	323
4.1.15 Kriminaldienstreform – Einrichtung eines Bundeskriminalamtes	325
4.2 Personelle Maßnahmen.....	327
4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung.....	328
4.3.1 Grundsätze	328
4.3.2 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)	329
4.3.3 BMI-Intranet.....	329
4.3.4 Datenschutzgesetz 2000.....	329
4.3.5 Das EKIS	329
4.3.5.1 Anfragen im EKIS	330
4.3.5.2 Schengener Informationssystem.....	330
4.3.5.3 Personenfahndung und Personeninformation	331
4.3.5.4 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS).....	332
4.3.5.4.1 GREKO	333
4.3.5.4.2 Mobile Kontrollen.....	334
4.3.5.5 Asylwerberinformationssystem (AIS)	335
4.3.5.6 Fremdeninformationssystem (FIS)	336
4.3.6 Administrative Anwendungen.....	337
4.3.6.1 Meldewesen (Zentrales Melderegister)	337
4.3.6.2 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister	337
4.3.6.3 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS).....	337
4.3.6.4 Vollziehung des Waffengesetzes (WGA)	338
4.3.6.5 Zentrales Waffenregister (ZWR)	338
4.3.6.6 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)	338
4.3.6.7 Einsatzleitsystem (ELS)	338
4.3.7 Automation der Daktyloskopie (AFIS)	338
4.3.7.1 DNA-Datenbank.....	339
4.4 Organisatorische Maßnahmen.....	340
4.4.1 Bundespolizei - Strukturreformprojekte	340
4.4.2 Bundespolizeidirektion Wien - Reform	341
4.4.3 Alarmübungen	344
4.4.4 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei.....	344
4.4.5 Sondereinheiten im Rahmen der Bundesgendarmerie	344
4.4.6 Grenzdienst der Bundesgendarmerie.....	345
4.4.6.1 Allgemeines	345
4.4.6.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung	345
4.4.7 Gendarmerieinnovation 2001 - Dienststellenzusammenlegung.....	347
4.4.8 Diensthundewesen	348
4.4.9 Bürgerdienst	348
4.4.10 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes	349
4.4.11 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG	351

4.5 Ausbildung	352
4.5.1 Zentrale Maßnahmen	352
4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie	353
4.6 Sicherheitsakademie	356
4.6.1 Aus- und Fortbildung	357
4.6.1.1 Allgemeine Verwaltung	357
4.6.1.2 E1-Grundausbildung	357
4.6.1.3 Führungskräfteausbildung	357
4.6.1.4 Berufsbegleitende Fortbildung	357
4.6.1.5 Aus- und Weiterbildung für LehrerInnen der Sicherheitsexekutive	358
4.6.2 Internationales Zentrum	358
4.6.2.1 Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	358
4.6.2.2 Mitteleuropäische Polizeiakademie (MEPA)	359
4.6.2.3 Vereinigung der Europäischen Polizeiakademien (AEPC)	359
4.6.2.4 Mittel- und osteuropäisches Länderzentrum (MOEL-Zentrum)	360
4.6.2.5 Sonstiger Bildungsaustausch und Auslandskontakte	360
4.6.2.6 Verbindungsbeamte	361
4.6.3 Institut für öffentliche Sicherheit und Forschung	361
4.6.4 „e-Learning im BMI“	361
4.7 Technische Maßnahmen	362
4.7.1 Kraftfahrzeuge	362
4.7.2 Fernmeldewesen	363
4.7.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen	363
4.7.2.2 Bundesgendarmerie	364
4.7.3 Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung	365
4.8 Bauliche Maßnahmen	366
4.8.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen	366
4.8.2 Bundesgendarmerie	367
4.9 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister	367
4.9.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 2001	367
4.9.2 Besuche beim Herrn Bundesminister für Inneres im Jahre 2001	369
5 MENSCHENRECHTSBEIRAT	370
5.1 Allgemeines	370
5.2 Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates	370
5.3 Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates im Jahr 2001 sowie veranlasste Maßnahmen des Bundesministers für Inneres	372
6 MIGRATIONSWESEN	381
6.1 Aufenthaltswesen	381
6.2 Asylwesen	381

6.3 Integration	383
6.3.1 Asylberechtigte (Flüchtlinge).....	383
6.3.2 Beirat für Asyl- und Migrationsfragen	384
6.4 Migration	384
6.4.1 Rückkehrhilfe	384
6.4.2 Auswanderung	384
6.5 Fremdenwesen	385
6.5.1 Sichtvermerksabkommen	385
6.5.2 Schubabkommen.....	385
6.5.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen	385
6.5.4 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle	386
6.5.5 Organisatorische und administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge	386
7 EUROPÄISCHE UNION	387
7.1 EU-Erweiterung.....	389
7.2 Sicherheitspartnerschaften.....	389
8 STAATSBÜRGERSCHAFTS- UND PASSANGELEGENHEITEN	391
8.1 Staatsbürgerschaftswesen	391
8.2 Passwesen	392
9 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG	393
10 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN	395
10.1 Unfallstatistik	395
10.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden.....	395
10.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher.....	395
10.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern.....	395
10.2 Verkehrsstatistik/Überwachung.....	396
10.3 Unfallmeldegebühren	396
10.4 Maßnahmen/Unfallforschung.....	396
10.4.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes	396
10.4.2 Unfallrelativziffern	396
11 WAFFENWESEN	398
12 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN	399
12.1 Festnahmen	399
12.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen.....	399

13 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVIL- UND, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI, ENTMINUNGS- UND ENTSCHÄRFUNGSDIENST	401
13.1 Zivilschutz	401
13.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems	401
13.1.2 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe	401
13.1.3 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres	401
13.1.4 Öffentlichkeitsarbeit	402
13.1.5 Österreichischer Zivilschutzverband.....	402
13.1.6 Aktivitäten im Rahmen der EU	402
13.2 Flugpolizei und Flugrettung.....	402
13.3 Entminungsdienst	403
13.4 Entschärfungsdienst	403

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

14 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTPFLEGE	407
14.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	407
14.2 Die Tätigkeit der Strafgerichte	410
14.3 Die gerichtlich abgeurteilten Personen	411
14.4 Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit	412
14.5 Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktsgruppen	413
14.5.1 Anzeigen und Verurteilungen	413
14.5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.....	413
14.5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	416
14.5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	417
14.5.5 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung.....	418
14.6 Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik.....	419
14.7 Die Vollziehung des Suchtmittelgesetzes	421
14.7.1 Nach dem Suchtmittelgesetz verurteilte Personen.....	421
14.7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtmittelgesetzes	421

15 MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	425
15.1 Anwendung vorbeugender Maßnahmen	425
15.1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	425
15.1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormaler Rechtsbrecher	426
15.1.3 Die Unterbringung entwöhnnungsbedürftiger Rechtsbrecher	426
15.1.4 Die Unterbringung von Rückfallstättern.....	427
15.2 Bedingte Entlassung	427
15.2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung	428
15.2.2 Neuerungen bei der bedingten Entlassung	429
15.3 Straffälligenhilfe.....	431
15.3.1 Entwicklung der Straffälligenhilfe	431
15.3.2 Tätigkeit der Bewährungshilfe (BWH)	432
15.3.3 Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)	434
15.3.4 Haftentlassenenhilfe (HEH).....	438
15.3.5 Wohn- und Kriseneinrichtungen (WKE)	439
15.4 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	442
15.4.1 Personelle Maßnahmen.....	442
15.4.2 Bauliche Maßnahmen.....	442
15.4.3 Sicherheitsmaßnahmen.....	443
15.4.4 Dolmetschkosten	443
15.5 Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität.....	444
15.5.1 Besondere Ermittlungsmaßnahmen.....	447
15.5.2 Telefonüberwachung	450
15.5.3 Computerkriminalität.....	452
15.5.4 Bekämpfung terroristischer Kriminalität	453
15.6 Bekämpfung der Umweltkriminalität	454
15.7 Sexualstrafrecht.....	455
15.7.1 Opferhilfe	456
15.8 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden.....	457
15.9 Gerichtliche Strafenpraxis.....	460
15.9.1 Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	460
15.9.2 Bedingte Strafnachsicht.....	463
15.9.3 Reform des Strafprozesses	465
15.9.4 Jugendstrafrechtspflege.....	469
15.9.4.1 Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts.....	469
15.9.4.2 Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen.....	470

15.10 Diversion	472
15.10.1 Die Strafprozessnovelle 1999 und ihre Auswirkungen auf Diversion und Strafverfolgung	474
15.10.1.1 Einleitung.....	474
15.10.1.2 Zur Bestimmung der Diversion im Rahmen des strafrechtlichen Reaktionsspektrums	476
15.10.1.3 Statistische Grundlagen.....	477
15.10.1.4 Das Ausmaß der Diversion im Überblick	478
15.10.1.5 Die Auswirkungen der StPO-Novelle	481
15.10.1.6 Regionale Besonderheiten der Diversionspraxis	486
15.10.1.7 Der Anwendungsbereich für intervenierende Diversion.....	488
15.10.1.8 Weiterführende Fragen.....	492
15.10.1.9 Vorläufige Bilanz des Diversionsgesetzes (der StPO-Reform 1999) .	493
15.11 Verhängung der Untersuchungshaft	494
15.11.1 Durchschnittsstand	494
15.11.2 Stand-Stichtagerhebung	494
15.11.3 Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, Haftdauer.....	494
15.11.4 Die Praxis der Untersuchungshaft an den Landesgerichten Wien, Linz, Graz und Innsbruck	495
15.12 Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaft.....	497
15.12.1 Häftlingsstand	497
15.12.2 Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich.....	498
15.12.3 Personallage, Sicherheitsverhältnisse	500
15.12.4 Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	500
15.12.5 Reform des Strafvollzuges	502
15.12.6 Bautätigkeit im Strafvollzug.....	504
15.13 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	504
15.14 Hilfeleistung für Verbrechensopfer, Opferschutz	505
15.14.1 Verbrechensopferbefragungen im internationalen Vergleich	508
15.15 Internationale Zusammenarbeit	510

1 EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. Schwerpunkt der inneren Sicherheit in dieser Gesetzgebungsperiode ist der Kampf gegen die organisierte Kriminalität, gegen Drogen und das Schlepperunwesen. In der Regierungserklärung vom 09. Februar 2000 wird dazu unter anderem festgestellt:

„Die Bundesregierung bekennt sich zu Toleranz, Offenheit und Wahrung der Menschenrechte. Das sind unverrückbare Eckpfeiler unserer Demokratie. Diese humanitäre Grundhaltung wurde auch von beiden Regierungsparteien in einer eigenen Präambel zum Regierungsprogramm festgehalten.“

In Österreich ist das Asylrecht garantiert. Das war immer so und wird auch in Zukunft so bleiben.

Bei neuer Zuwanderung haben Integration und Familienzusammenführung Vorrang. Bessere Integration ist eine Herausforderung, die die Politik aber nicht allein lösen kann. Vorurteile und Berührungsängste müssen abgebaut werden. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft jedes Einzelnen, sich mit diesem Thema offen auseinander zu setzen.

Im Bereich der inneren Sicherheit legen wir den Schwerpunkt auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Drogenkriminalität und des Schlepperunwesens. Auf Grund seiner geographischen Lage kann Österreich hier einen besonders wertvollen Beitrag leisten, um die organisierte Kriminalität zu bekämpfen.

Wir schaffen die gesetzliche Basis für moderne Ermittlungsmethoden. Zur Eindämmung des Schlepperunwesens wird es zur konsequenten Verfolgung und zu schärferen Strafen kommen. Außerdem werden wir die gesetzlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Drogenhandels ausschöpfen und entschieden gegen Drogenkriminalität vorgehen. Um der Exekutive die Arbeit zu erleichtern, wird es ein einheitliches Ausbildungskonzept geben.“

Der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes verpflichtet die Bundesregierung, dem National- und dem Bundesrat jährlich den Bericht über die innere Sicherheit zu erstatten. Der Sicherheitsbericht enthält einen Bericht über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes im abgelaufenen Jahr, der über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der Sicherheitsakademie und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Aufschluss gibt.

Darüber hinaus enthält der Sicherheitsbericht die Kriminal- und Verurteiltenstatistik dieses Jahres, Angaben über kriminalpolitisch wesentliche Entwicklungen aus der Sicht der Bundesminister für Inneres und für Justiz, das Ergebnis der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einzelner DNA-Untersuchungen (§ 67), statistische Angaben über die in diesem Jahr gemäß den §§ 88 bis 90 geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht.

Schließlich enthält der Sicherheitsbericht die in diesem Jahr vom Menschenrechtsbeirat erstatteten Empfehlungen samt den zugehörigen qualifizierten Mindermeinungen und den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.

1.2 Kriminalitätsbericht, Gerichtliche Kriminalstatistik und Betriebliches Informationssystem (BIS)

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1.2.1 Kriminalitätsbericht

Der Kriminalitätsbericht stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik geht Hand in Hand mit den an die Justizbehörden erstatteten Anzeigen und weist die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus.

1.2.1.1 Kriminalitätsbericht (Polizeiliche Kriminalstatistik) bis 31.01.2000

Alle Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen hatten anlässlich der Anzeigerstattung an das Gericht Kriminalinformationen über eine in Österreich begangene strafbare Handlung unter Verwendung des Zählblattes für die (polizeiliche) Kriminalstatistik (EKIS-Formblatt 20) zu melden.

Die Zählblätter wurden am 10., 20. und am letzten Tag des Berichtsmonats der Belegsammelstelle übermittelt. In der Belegsammelstelle erfolgte das Einlesen der Belege, Erstellung der Disketten (mit Plausibilitätskontrolle, Logiküberprüfung, Korrekturen/Bereinigungen) sowie Erstkontrolle der Beleginformationen auf Vollständigkeit. In der Folge wurden monatliche und quartalsweise Auswertungen erstellt und eine weitere Kontrolle der Beleginformationen auf Vollständigkeit vorgenommen. Ein ausgeprägter Kontrollmechanismus im Sinne einer logischen Prüfung von Zusammenhängen zwischen einzelnen Datenfeldern war dabei nur geringfügig möglich.

Die bis 31.01.2000 geltende (polizeiliche) Kriminalstatistik existierte nur für angezeigte Tatverdächtige und somit für geklärte strafbare Handlungen, wobei diese Statistik infolge der damals vorhandenen Ressourcen bloß die Minimalerfordernisse aufwies. Eine wichtige Ergänzung, nämliche jene für ungeklärte strafbare Handlungen, wurde damals nicht verwirklicht.

Die Erfassung der Suchtmittelstatistik wurde mittels eines gesonderten Formulars (Auswertungsblatt für Suchtmittel und Vorläuferstoffe) vorgenommen. Dieses Formular wurde von der ermittelnden Dienststelle ausgefüllt und dem Bundesministerium für Inneres unter Anschluss einer Anzeigenkopie übersandt.

Für die Erstellung (der PKS) wurden nachstehende Daten jeder gerichtlich strafbaren Handlung gemeldet:

- Anzeigemonat
- Tatort
- Multiplikator (=Anzahl der gemeldeten Delikte)
- Straftatkennzahl (entsprach in der Regel dem Paragraf des StGB, für strafrechtliche Nebengesetze wurden Kennzahlen vergeben)
- Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen
- Kriminologische Kennzahl (für bestimmte besondere Erscheinungsformen der Kriminalität, wie Diebstahl von Kraftwagen, Raub in Geldinstituten, Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen u.dgl., existierte ein Kennzahlenkatalog)
- Versuch
- Verwendung von Schusswaffen
- bekannt geworden/geklärt
- Opferangaben (Alter, Geschlecht zur Tatzeit)
- Tatverdächtiger (Alter, Geschlecht zur Tatzeit, Nationalität)

1.2.1.2 Neufassung der (polizeilichen) Kriminalstatistik

Die (polizeiliche) Kriminalstatistik bietet – so wie andere Statistiken – kein Abbild der bekannt gewordenen Kriminalität, sondern ein punktuelles Bild, das von den Prämissen über die Wirklichkeit geprägt wird, die zur Messung der Kriminalität Verwendung finden. Gerade diese Prämissen mussten hinsichtlich der bestehenden PKS in Frage gestellt werden, da sich die Anforderungen an die PKS als Informationsmittel für kriminalpolitische, wissenschaftliche und behördlerinterne Zwecke wesentlich erhöht haben, denen die seit 1975 bestehende PKS in keinem Falle mehr entsprechen konnte. Diese Feststellung traf insbesondere auch auf die unzulängliche Erfassung der Tatverdächtigen zu. Die Tatverdächtigenzählung bildete einen der Schwachpunkte der PKS. Dies deshalb, weil

- bei verschiedenen strafbaren Handlungen in einer Anzeige (echte Realkonkurrenz) der Tatverdächtige nur einmal, und zwar bei der führenden (die schwerste strafbare Handlung) erfasst wurde. Diese Zählregel, welche sich daraus ergab, dass die Tatverdächtigen nicht individualisiert werden konnten, wodurch sich bei der Erfassung desselben Tatverdächtigen bei jeder strafbaren Handlung in der Zusammenrechnung der Delikte zu viele Tatverdächtige ergeben hätten, resultierte zwangsläufig eine qualitative Verzerrung der Tatverdächtigenstruktur in Richtung der schweren Delikte.
- bei mehreren Anzeigen innerhalb eines Kalenderjahres gegen den gleichen Tatverdächtigen, wiederum auf Grund der Nichtindividualisierung des Tatverdächtigen, dieser auch mehrfach erfasst wurde und es daher zu einer quantitativen Erhöhung der Anzahl der Tatverdächtigen kam. So erschien es daher möglich, dass zB die ausgewiesene Jugendkriminalität auf Grund dieses Umstandes erhöhte Werte aufwies, die nicht der Realität entsprachen.

Der neue Kriminalitätsbericht auf Grundlage der anonymisierten Daten des Stammsatzes kann daher den Kritikpunkten Rechnung tragen und wesentlich bessere Aussagen zu den Tatverdächtigen und deren Struktur liefern.

Verbesserung der Aktualität

Die Erstellung bringt eine wesentliche Verbesserung der Aktualität der Daten der Statistik, da etwa die postalische Versendung der Formblätter oftmals erst am Ende des Monats von den einzelnen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen erfolgte und des Weiteren der Einlesevorgang mittels des Beleglesers und die Verbesserung undeutlich geschriebener Belege durch die Belegsammelstelle entfällt.

Überprüfung der Eintragungen auf Vollständigkeit

Die für die Statistik relevanten Daten wurden als sogenannte „Pflichtfelder“ definiert und gestaltet, woraus sich ergibt, dass diese eine Eintragung aufweisen müssen. Dies bietet zwar keine absolute Gewähr für richtige Eintragungen, stellt aber zumindest sicher, dass keine Eintragungen vergessen werden. Beispielsweise ist anzuführen, dass in der alten PKS eine Zählung als fremder Tatverdächtiger dann erfolgte, wenn im entsprechenden Feld die zutreffende Nationalitätenkennzahl angegeben wurde. Fehlte eine solche, wurde der Tatverdächtige als Inländer gezählt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in der alten Erfassung die Tatverdächtigenstruktur zwischen inländischen und fremden Tatverdächtigen durch fehlende Eintragungen der Nationalitätenkennzahlen zu Lasten der österreichischen Wohnbevölkerung unrichtig wiedergegeben wurde.

1.2.1.3 Kriminalstatistik Online

Der realisierte BAKS-III-Verbund zwischen den Sicherheitsbehörden und den Gendarmeriedienststellen wurde genutzt, um ab 01.02.2000 Daten für Zwecke der (polizeilichen) Kriminalstatistik, einschließlich der Suchtmittelstatistik, auf elektronischem Wege zu erfassen und zu übermitteln. Ab diesem Zeitpunkt ist zur Erfüllung der Meldepflichten für statistische Zwecke die Webapplikation „Kriminalstatistik-Online“ im Echteinsatz, welche die bisherigen Formulare „EKIS-Formblatt 20“ und das Auswertungsblatt für Suchtmittel und Vorläuferstoffe“ ersetzt.

Die Änderungen und Zusätze für die Erfassung der statistischen Daten im Einzelnen:

- Erstellung einer echten Täterstatistik
- Berücksichtigung der sogenannten „A“-Paragrafen (diese Daten mussten händisch erfasst werden)
- Opfer-Täter-Beziehung (bei bestimmten Gewaltverbrechen)
- Staatsangehörigkeit bei Opfern
- Aufenthaltsstatus von fremden Tatverdächtigen
- Neugestaltung der kriminologischen Kennzahlen
- Suchtmittelkriminalität (bundesweite Suchtmittelstatistik mit speziellen Erfassungsmöglichkeiten – Begleit- und Beschaffungskriminalität, Transportrouten, Art des Suchtmittels, sichergestellte Menge etc.)
- Geografisches Informationssystem (Daten aus der PKS-Neu und aus der Analyse können mittels dieses Informationssystems dargestellt werden)
- Schadenshöhe bei Straftaten gegen fremdes Vermögen
- Anhaltspunkte für das Vorliegen organisierter Kriminalität
- Im Gegensatz zur früheren Vorgangsweise sind nunmehr alle gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Delikte einzeln als solche zu melden. Die anonymisierten Daten von Personen, welche im Verdacht stehen, mehrere Straftaten als unmittelbare Täter, Bestimmungs- oder Beitragstäter begangen zu haben (Tatverdächtige), sind grundsätzlich für jede einzelne Straftat, und nicht wie bislang bloß im Rahmen der führenden Straftat zu erfassen.

Delikte, die vor dem 01.02.2000 mittels Zählblatt bekannt wurden und nach dem 01.02.2000 einer Klärung herbeigeführt werden konnten, werden ebenfalls in der Applikation erfasst. Die Erfassung der Daten für Zwecke der (polizeilichen) Kriminalstatistik und der Suchtmittelstatistik erfolgt hinkünftig in einem Bearbeitungsvorgang.

Das System wurde so entworfen, dass sämtliche Eingaben hinsichtlich ihrer logischen Zusammenhänge überprüft werden und darüber hinaus Korrekturen nur mehr im zulässigen Ausmaß erfolgen können. Beispielsweise ist hier anzuführen, dass eine Klärung nunmehr nur dann gemeldet werden kann, wenn der Fall vorher im System bekannt wurde und die Klärung tatsächlich die Identität des Täters beinhaltet. Daraus ist nun aus statistischer Sicht abzuleiten, dass ein Vergleich der Zahlen vor und nach Einführung der Kriminalstatistik Online nicht zulässig ist. Die teilweise enormen Abweichungen der einzelnen Kenngrößen sind durch die unterschiedliche Erfassungsweise der Ursprungsdaten erklärt. Als Ergänzung zu diesen Aussagen soll hier der Hinweis auf die Zahl der Fahndungen dienen, welche bereits in allen Vorperioden in der nun auftretenden Größenordnung von den Daten der Kriminalstatistik abgewichen sind. Mit der Neufassung der (polizeilichen) Kriminalstatistik wurde die Qualität der Erfassung von kriminalstatistisch relevanten Informationen gesteigert. Ausgeklügelte Kontrollmechanismen minimieren nicht nur die Fehlerfassung durch menschliches Versagen, sondern es ist nunmehr zusätzlich möglich, gewisse Details über Art der Straftat, Herkunft des Täters etc. zwingend wesentlich genauer und umfangreicher zu erfassen.

Im Sinne der Datenerfassung stellte das Jahr 2000 ein Rumpfjahr dar. Eine statistisch saubere Zusammenführung war infolge unterschiedlicher Detaillierungsgrade der Ausgangsdaten nicht möglich, weshalb auch der Januar 2000 nicht einfach zu den Monaten Februar bis Dezember 2000 (Kriminalstatistik-Online) addiert werden konnte. Aus diesem Grund wurde der Monat Januar 2000 in der Broschüre Kriminalitätsbericht 2000 gesondert ausgewiesen.

Im Sicherheitsbericht 2001 werden die statistischen Daten für das gesamte Berichtsjahr ausgewiesen. Im Anschluss daran werden die bekannt gewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen in den Jahren 2000 und 2001 für den Zeitraum Februar bis Dezember 2000/2001 in einer Gegenüberstellung dargestellt, da nur für diesen genannten Zeitraum eine analoge Erfassung der Daten erfolgte.

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist das Strafregerichtsregister, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1.2.3 Betriebliches Informationssystem (BIS)

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften sowie die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten werden seit dem Jahr 1998 ausschließlich auf Grund des Betrieblichen Informationssystems (BIS) erstellt. Dieses fußt auf ADV-Registern der Justizbehörden und stellt die Anfalls- und Erledigungszahlen sowie die Anhängigkeitsstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar.

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen, oben angeführten, Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse. Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln der Kriminalitätsbericht am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten des Kriminalitätsberichts tatnäher sind und
2. der Kriminalitätsbericht auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, dass der Kriminalitätsbericht keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich des Kriminalitätsberichts Fälle, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch durch das Gericht gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten des Kriminalitätsberichts ist zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für den Kriminalitätsbericht bedeutet dies, dass den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. Es ist daher möglich, dass angezeigte Fälle des Mordes, hiebei insbesondere die Fälle des Mordversuchs, im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind. Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für den Kriminalitätsbericht pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal, und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung, zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die Gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für den Kriminalitätsbericht kommt noch hinzu, dass ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für den Kriminalitätsbericht zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, dass die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, sind diese Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit, das kriminelle Geschehen und die Entwicklung der Kriminalität übersichtlich und informativ darzustellen.

1.4 Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefasst. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den unterschiedlichsten Motiven nicht angezeigt werden. Aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, dass nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden. Dieser Prozentsatz variiert allerdings bei den einzelnen Deliktsarten.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtete zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf den Kriminalitätsbericht.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld lässt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neueren Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, dass das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, dass

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., dass dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und
- Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme des Kriminalitätsberichts registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher theoretisch auf folgende Faktoren, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können, zurückzuführen:

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter der Änderung der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung. Eine derartige Beurteilung erfordert vielmehr eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, welche jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, dass es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Insbesondere lässt auch die budgetäre Situation ein solch aufwändiges Forschungsvorhaben kaum zu, zumal diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch, bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen, vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlussfolgerungen der Daten des Kriminalitätsberichts heranzuziehen. So lässt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluss zu, dass es möglich ist, bei verstärktem polizeilichen Einsatz in den Gebieten, in denen die Kriminalität laut des Kriminalitätsberichts erhöht ist, das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft des Kriminalitätsberichts kann die Feststellung getroffen werden, dass diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und in der Politik bedeutsam ist.

1.5 Strafrechtsreform und Kriminalitätsbericht

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762/1996, hat neue Strafbestimmungen geschaffen und bestehende Strafbestimmungen modifiziert und auch aufgehoben (In-Kraft-Treten 01.03.1997). Die neuen Strafbestimmungen sind §§ 104a (Ausbeuterische Schlepperei), 168a (Ketten- oder Pyramidenspiele), 177a (Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen), 177b (Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen), 181c (Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen), 181d (Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen) und 220a (Werbung für Unzucht mit Tieren) StGB. Beim § 181b StGB wurde sowohl der Gesetzestext als auch der Deliktsname modifiziert (Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen). Aufgehoben wurden die §§ 194 (Ehebruch), 220 (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren) und 221 StGB (Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht). Die Webapplikation Kriminalstatistik-Online wurde dahingehend angepasst. Die Änderungen bei den Nebengesetzen (SGG, LMG, WaffG) haben lediglich beim Deliktsnamen (§ 50 WaffG statt § 36 WaffG) ihre Auswirkung.

Das neue Suchtmittelgesetz (SMG) wurde am 16.04.1997 vom Nationalrat beschlossen und trat am 01.01.1998 in Kraft (BGBl.Nr. 112/97). Das Gesetz ist eine Weiterentwicklung bisheriger Regeln und eine Anpassung an internationale Konventionen. Das SMG bewegt sich auf denselben Bahnen wie die SGG-Novelle 1985. Das SMG hat die strafrechtlichen Tatbestände und Sanktionen neu geordnet und (auf psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe) erweitert. Diese sind jetzt im 5. Hauptstück des SMG enthalten. Der Begriff „Suchtmittel“ dient als gemeinsamer Überbegriff für Suchtgifte und psychotrope Stoffe.

In den §§ 27 bis 29 finden sich die (zahlreichen, stark differenzierten) Straftatbestände der SGG-Novelle 1985, an denen der Gesetzgeber nur marginale inhaltliche Änderungen vorgenommen hat. § 27 SMG entspricht weitgehend dem § 16 SGG. § 28 SMG enthält die Bestimmungen gegen den Suchtgifthandel, wobei der Tatbestand des § 28 Abs. 1 SMG weitgehend dem § 14a SGG entspricht und die Tatbestände des § 28 Abs. 2 bis 5 SMG zum größten Teil dem § 12 Abs. 1 bis 4 SGG nachgebildet sind. § 29 SMG, der das öffentliche Auffordern zum Missbrauch von Suchtgift pönalisiert, wird unverändert aus § 15 SGG übernommen. § 14 SGG wird in das StGB übertragen (§§ 277, 278) und findet sich daher nicht mehr im SMG. In den §§ 30 und 31 SMG werden neue gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe eingeführt. Damit werden auch Medikamente (mit Suchtpotenzial) in den Geltungsbereich des Drogenstrafrechts integriert. § 31 enthält die Qualifikationen. Im Kriminalitätsbericht hat das SMG seine Auswirkungen durch die Änderung der Deliktsnamen.

Die Änderung des StGB (§ 301 Abs. 3 neu, In-Kraft-Treten 01.01.1998) im Zusammenhang mit der Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen in die StPO zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, BGBl.Nr. 105/1997, sowie die Änderungen des StGB mit BGBl.Nr. 131/1997 - § 290 Abs. 1a neu und Abänderung des § 310 Abs. 2 (In-Kraft-Treten 01.01.1998) - zeigen keine Relevanz für den Kriminalitätsbericht.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl.Nr. 153/1998, hat neue Strafbestimmungen geschaffen und bestehende Strafbestimmungen modifiziert und ist am 01.10.1998 in Kraft getreten, ausgenommen die neue Fassung des § 320 Abs. 2, In-Kraft-Treten am 01.05.1999 – zugleich mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages von Amsterdam. Die neue Strafbestimmung des § 153b (Förderungsmisbrauch) ist am 01.10.1998 in Kraft getreten. Die geänderten Bestimmungen waren für den Kriminalitätsbericht lediglich bei den §§ 206 (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) und 207 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen) sowie § 153b StGB (Förderungsmisbrauch) relevant.

Mit BGBl.Nr. 34/2000 (In-Kraft-Treten 01.07.2000) wurden das Fremdengesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert. Schwerpunkte der Novelle waren die Zusammenführung der Strafbestimmungen zur Schlepperei im Fremdengesetz (§ 104 FrG) und die Übertragung des Grundtatbestandes der Schlepperei in die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Schaffung eines selbständigen Tatbestandes der Ausbeutung eines Fremden (§ 105 FrG). § 104a StGB entfiel ersatzlos. Mit BGBl.Nr. 58/2000 (In-Kraft-Treten 01.08.2000) wurden Überschrift und Bestimmung des § 159 StGB („Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“) geändert.

Seit der Einführung der Kriminalstatistik-Online (01.02.2000) ist es möglich, alle Gesetzesänderungen sofort zu erfassen. Insbesondere ist damit das Manko der unzureichenden statistischen Erschließung des Nebenstrafrechts ausgeräumt, das bis zur Einführung der Kriminalstatistik Online nur lückenhaft in den Katalog der meldepflichtigen Strafdaten aufgenommen war.

1.6 Begriffsdefinitionen

1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wie viele bekannt gewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesene HZ durch 1.000, ergibt sich, wie viel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind. Die Tatsache, dass mehrere Delikte lediglich eine Person betreffen können, wird nicht berücksichtigt.

1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse, unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw. von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in Bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie - wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (zB Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung der Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen erhebliche Abweichungen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfasst werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit, eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugszahlen zu wählen.

Geht man etwa davon aus, dass die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw. den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

Teil des Bundesministeriums für Inneres

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS

In diesem Teil werden die bekannt gewordenen und geklärten strafbaren Handlungen für das gesamte Berichtsjahr 2001 ausgewiesen. Im Anschluss daran erfolgt eine Gegenüberstellung für den Zeitraum Februar bis Dezember 2000/2001 (Ausführungen siehe zu Punkt 1.2). Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten wurden unterlassen, hier wird wiederum auf die Ausführungen zu Punkt 1.2 verwiesen.

Spezifische Kapitel befassen sich ua. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schusswaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im Allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil einerseits die Verbrechen im engeren Sinne für die Einschätzung der Sicherheit die besonders ins Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Daten der Verwaltungsstrafverfahren nicht in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Hinzu kommt noch, dass die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und daher auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind. Eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren, beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen, vom obigen Einwand abgesehen, würde ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen betreffend die gerichtlich strafbaren Handlungen für das Berichtsjahr sind in der Broschüre Kriminalitätsbericht veröffentlicht, welche dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

2.1 Gesamtkriminalität

2.1.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Österreich

Gesamtkriminalität

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	davon Delikte im Straßenverkehr
Burgenland	11.798	685
Kärnten	30.255	2.785
Niederösterreich	74.933	6.237
Oberösterreich	70.814	8.300
Salzburg	32.661	2.337
Steiermark	58.781	5.675
Tirol	44.546	3.802
Vorarlberg	18.896	1.568
Wien	180.026	6.657
Österreich	522.710	38.046

Tabelle 1

Die obige Tabelle bietet eine Gesamtübersicht über die Kriminalität anhand von Globalzahlen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluss jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangen wurden. Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll.

Österreich

Gesamtkriminalität

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in %
Burgenland	12.800	10.823	-15,4%
Kärnten	31.650	27.896	-11,9%
Niederösterreich	79.652	68.920	-13,5%
Oberösterreich	73.837	64.871	-12,1%
Salzburg	31.259	29.076	-7,0%
Steiermark	61.782	53.686	-13,1%
Tirol	44.304	39.720	-10,3%
Vorarlberg	18.435	17.099	-7,2%
Wien	163.210	164.830	1,0%
Österreich	516.929	476.921	-7,7%

Tabelle 2

Österreich

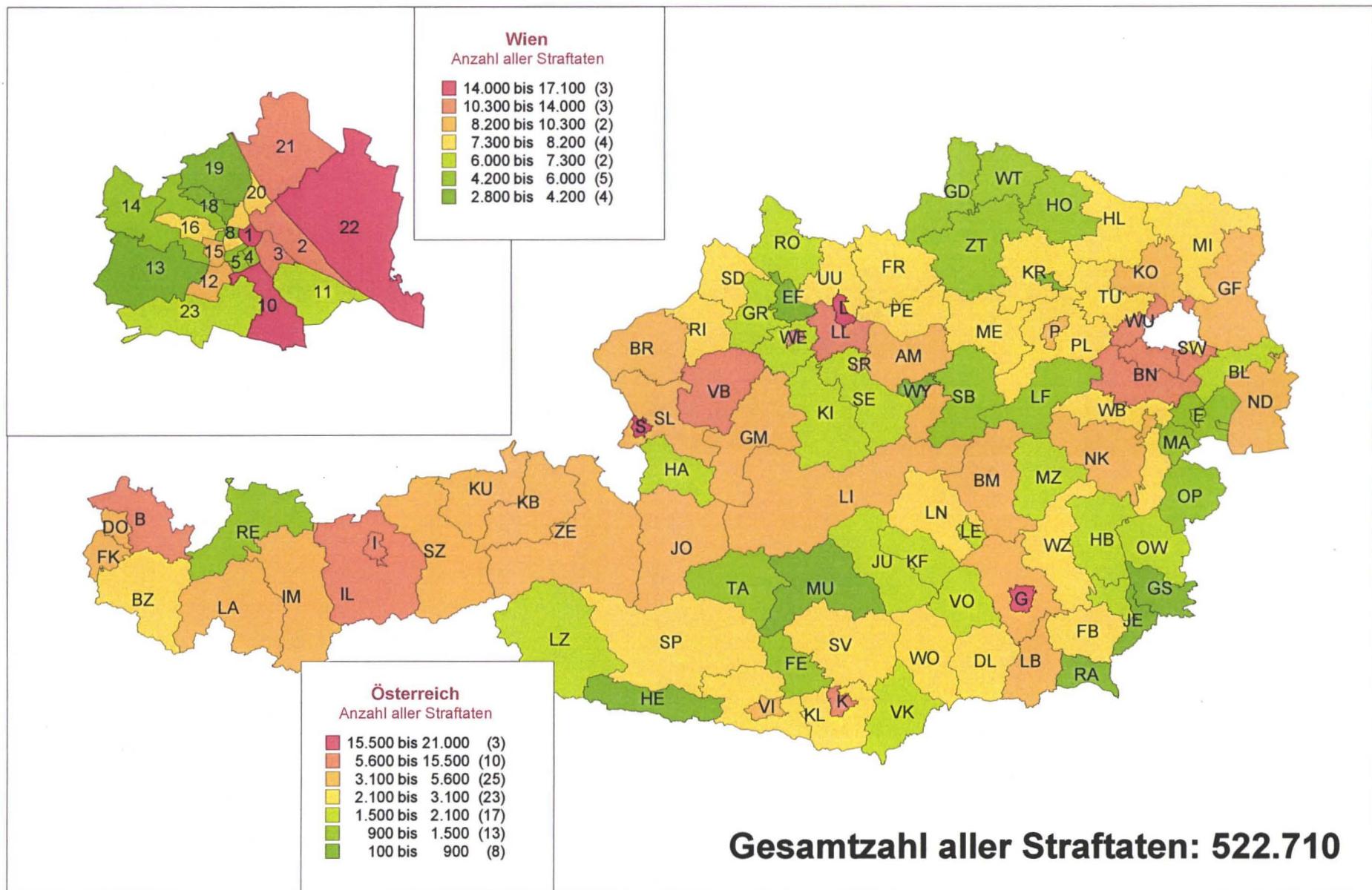
Gesamtkriminalität

davon Delikte im Straßenverkehr	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in %
Burgenland	861	640	-25,7%
Kärnten	3.044	2.556	-16,0%
Niederösterreich	7.173	5.728	-20,1%
Oberösterreich	9.405	7.550	-19,7%
Salzburg	2.238	2.091	-6,6%
Steiermark	7.097	5.177	-27,1%
Tirol	4.154	3.533	-14,9%
Vorarlberg	1.855	1.442	-22,3%
Wien	6.906	6.090	-11,8%
Österreich	42.733	34.807	-18,5%

Tabelle 3

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

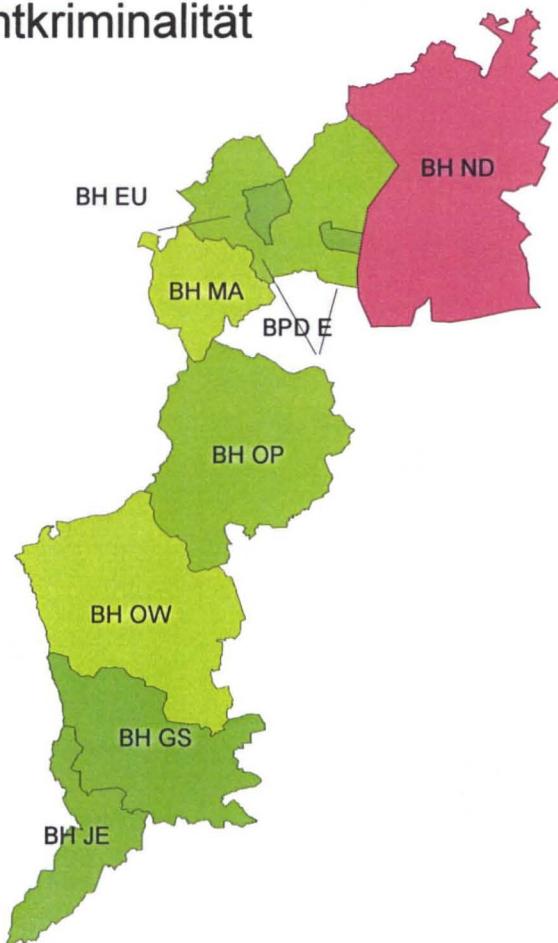
Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Burgenland

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität
in Wertstufen



Burgenland
Anzahl der Straftaten

- 4.230 bis 4.240 (1)
- 1.200 bis 1.730 (2)
- 980 bis 1.200 (2)
- 570 bis 980 (3)

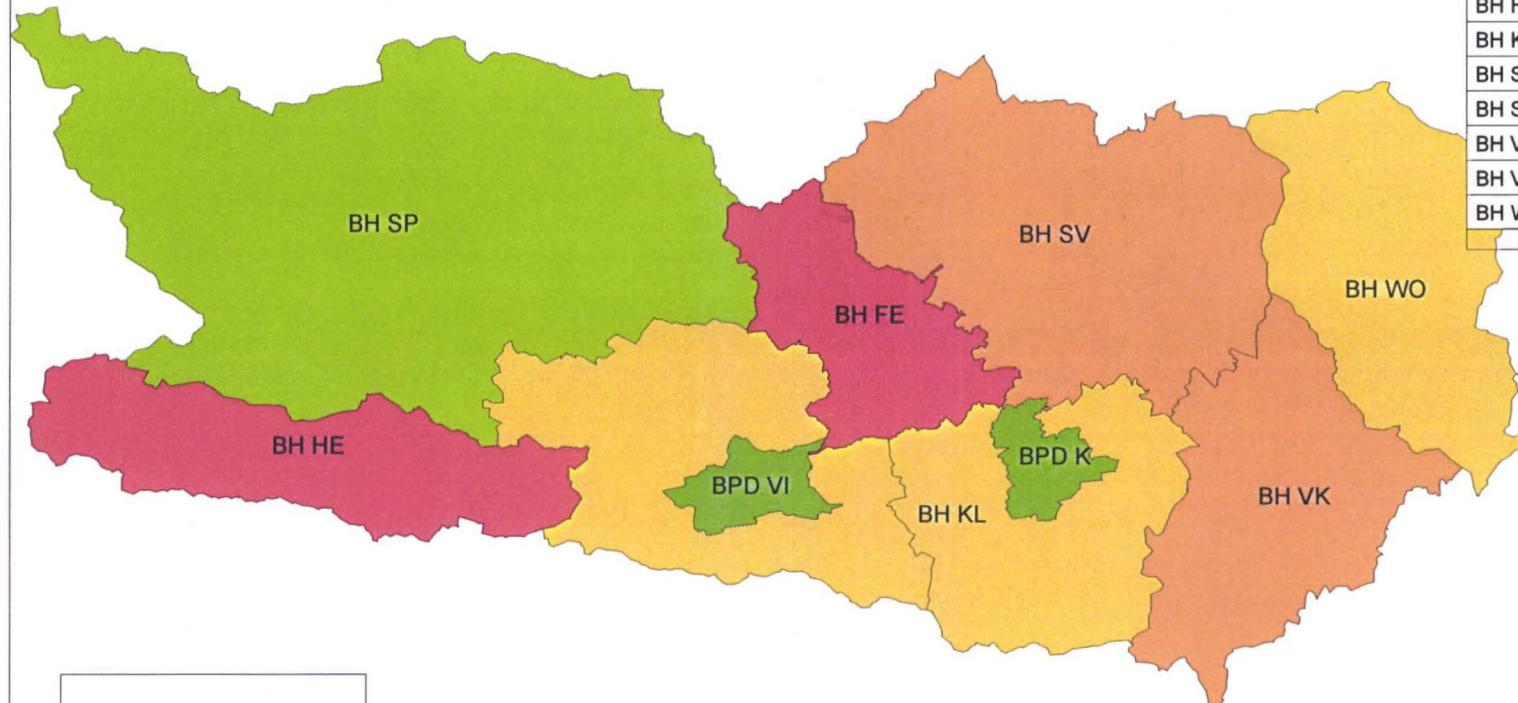
Behörde	Anzahl_Straftaten
BPD Eisenstadt	979
BH Eisenstadt-Umgebu	1.199
BH Güssing	756
BH Jennersdorf	576
BH Mattersburg	1.338
BH Neusiedl/See	4.232
BH Oberpullendorf	991
BH Oberwart	1.727

Gesamtzahl aller Straftaten: 11.798

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Kärnten

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Kärnten Anzahl der Straftaten	
■	4.450 bis 9.020 (2)
■	2.900 bis 4.450 (1)
■	2.390 bis 2.900 (3)
■	1.560 bis 2.390 (2)
■	710 bis 1.560 (2)

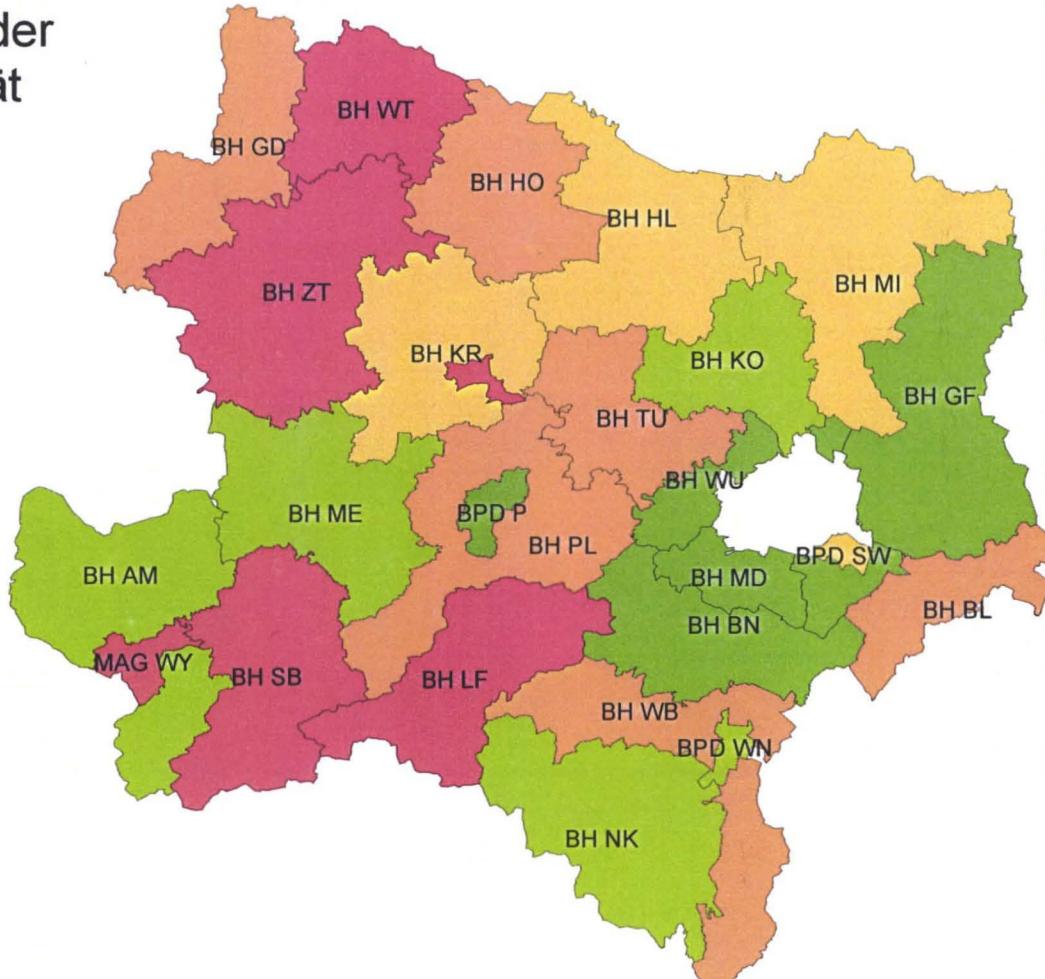
Gesamtzahl aller Straftaten: 30.255

Behörde	Anzahl der Straftaten
BPD Klagenfurt	9.012
BPD Villach	4.454
BH Feldkirchen	1.245
BH Hermagor	716
BH Klagenfurt-Land	2.558
BH St. Veit/Glan	2.342
BH Spittal/Drau	3.078
BH Villach-Land	2.896
BH Völkermarkt	1.560
BH Wolfsberg	2.394

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Niederösterreich

Absolute Zahlen der
Gesamtkriminalität
in Wertstufen



Niederösterreich
Anzahl aller Straftaten

- 3.600 bis 10.600 (5)
- 2.900 bis 3.600 (5)
- 2.400 bis 2.900 (4)
- 1.300 bis 2.400 (6)
- 100 bis 1.300 (6)

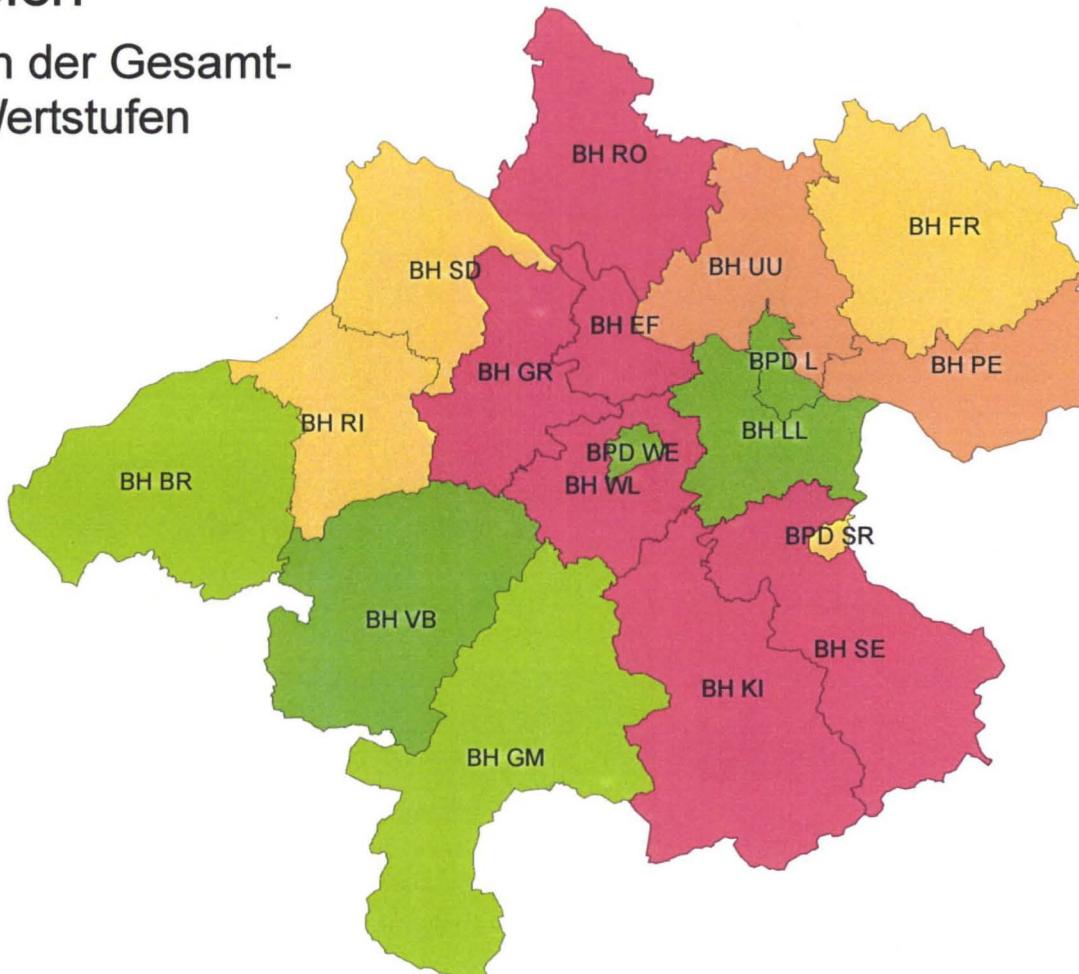
Gesamtzahl aller Straftaten: 74.933

Behörde	Anzahl der Straftaten
BPD Schwechat	2.798
BPD St. Pölten	3.618
BPD Wr. Neustadt	3.343
BH Amstetten	3.414
BH Baden	7.201
BH Bruck/Leitha	1.781
BH Gänserndorf	4.178
BH Gmünd	1.312
BH Hollabrunn	2.648
BH Horn	1.324
BH Korneuburg	3.308
BH Krems	2.487
BH Lilienfeld	989
BH Melk	2.921
BH Mistelbach	2.789
BH Mödling	10.565
BH Neunkirchen	3.456
BH Scheibbs	1.109
BH St. Pölten	2.280
BH Tulln	2.375
BH Waidhofen/Thaya	1.182
BH Wien-Umgebung	5.655
BH Wiener Neustadt	2.228
BH Zwettl	1.061
Mag. Krems	745
Mag. Waidhofen/Ybbs	166

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Oberösterreich

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



Oberösterreich
Anzahl der Straftaten

- 5.800 bis 18.600 (4)
- 3.200 bis 5.800 (2)
- 2.400 bis 3.200 (4)
- 2.000 bis 2.400 (2)
- 800 bis 2.000 (6)

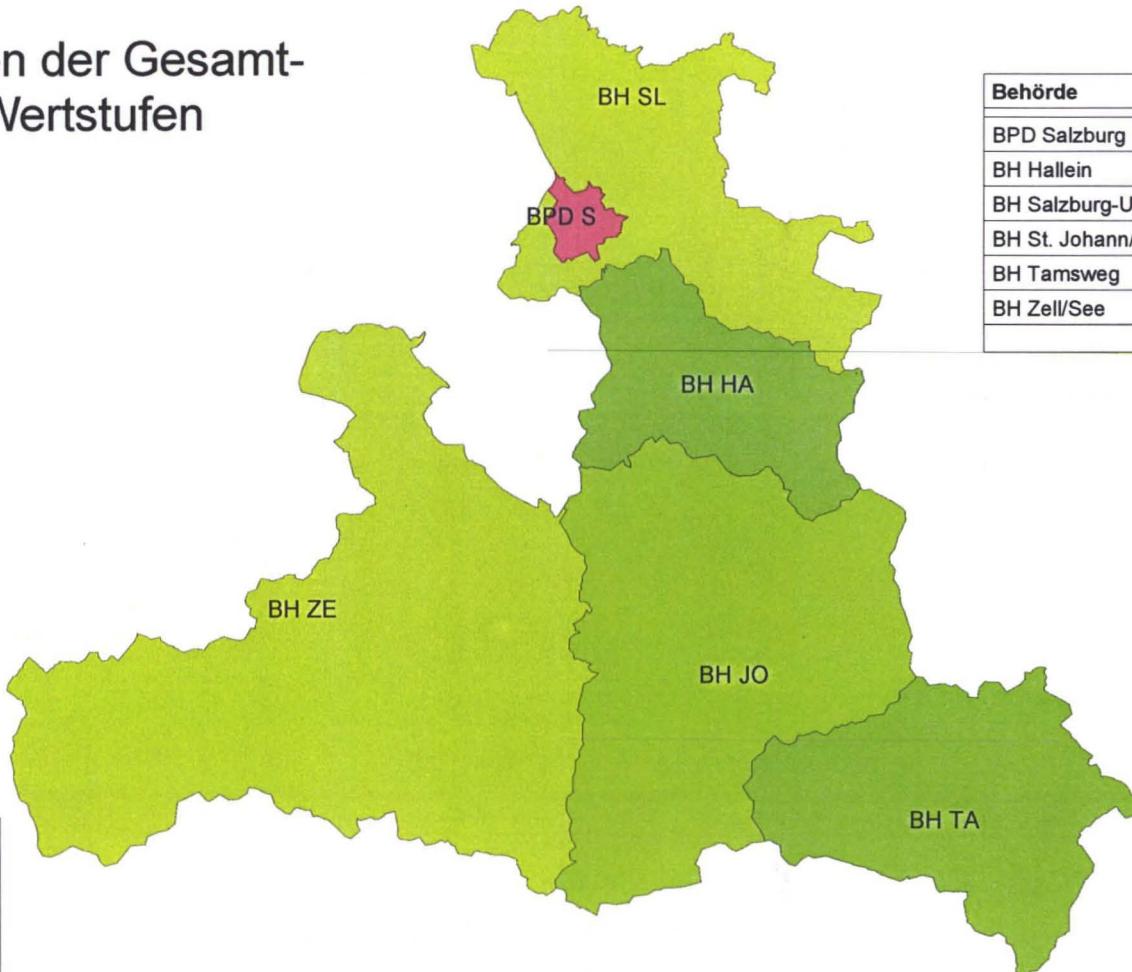
Gesamtzahl aller Straftaten: 70.814

Behörde	Anzahl der Straftaten
BPD Linz	18.502
BPD Steyr	3.190
BPD Wels	5.815
BH Braunau	3.573
BH Eferding	838
BH Freistadt	2.479
BH Gmunden	4.304
BH Grieskirchen	1.844
BH Kirchdorf/Krems	1.807
BH Linz-Land	7.884
BH Perg	2.185
BH Ried/Innkreis	2.456
BH Rohrbach	1.544
BH Schärding	2.407
BH Steyr-Land	1.731
BH Urfahr-Umgebung	2.381
BH Vöcklabruck	5.884
BH Wels-Land	1.990

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Salzburg

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



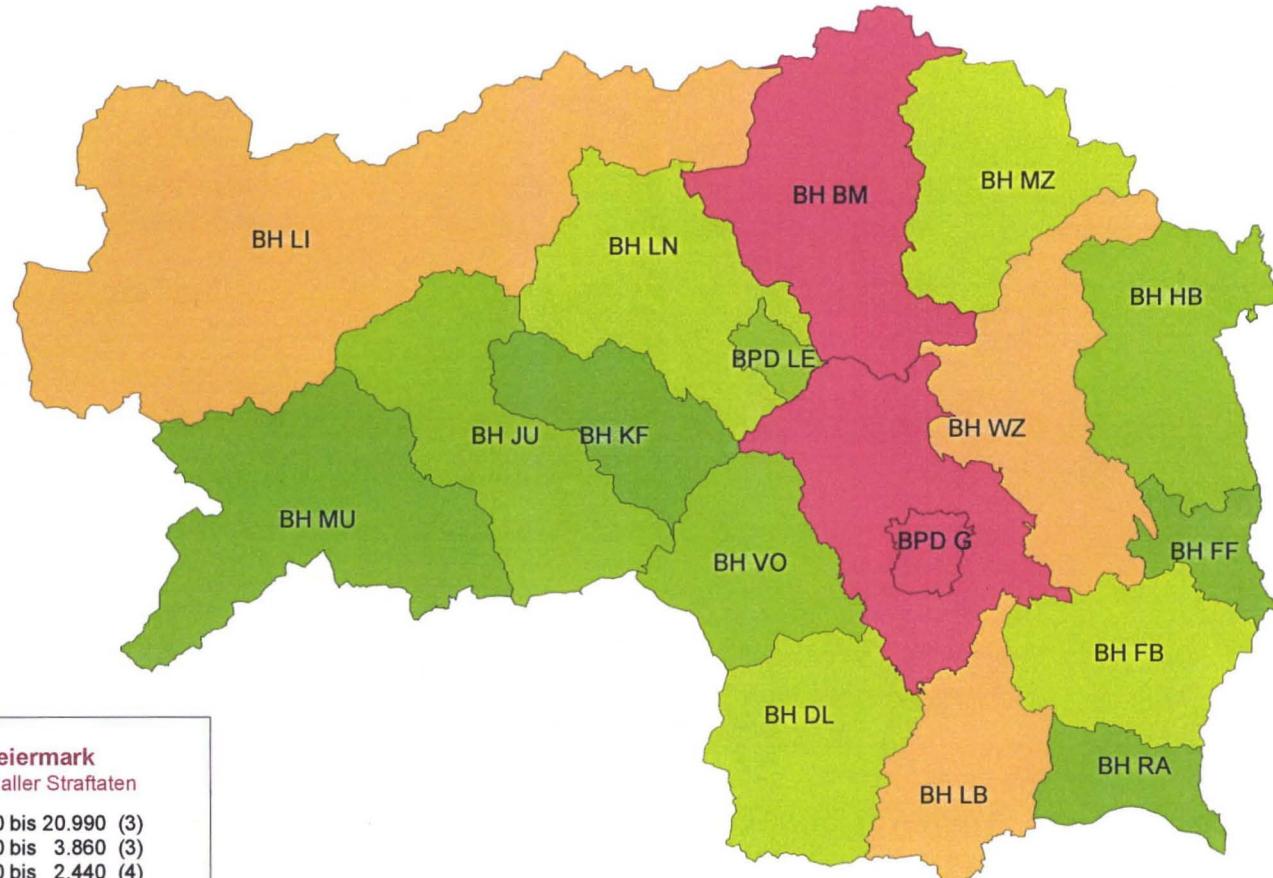
Gesamtzahl aller Straftaten: 32.661

Behörde	Anzahl der Straftaten
BPD Salzburg	15.599
BH Hallein	1.914
BH Salzburg-Umgebung	5.126
BH St. Johann/Pongau	3.808
BH Tamsweg	1.368
BH Zell/See	4.846

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Steiermark

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen



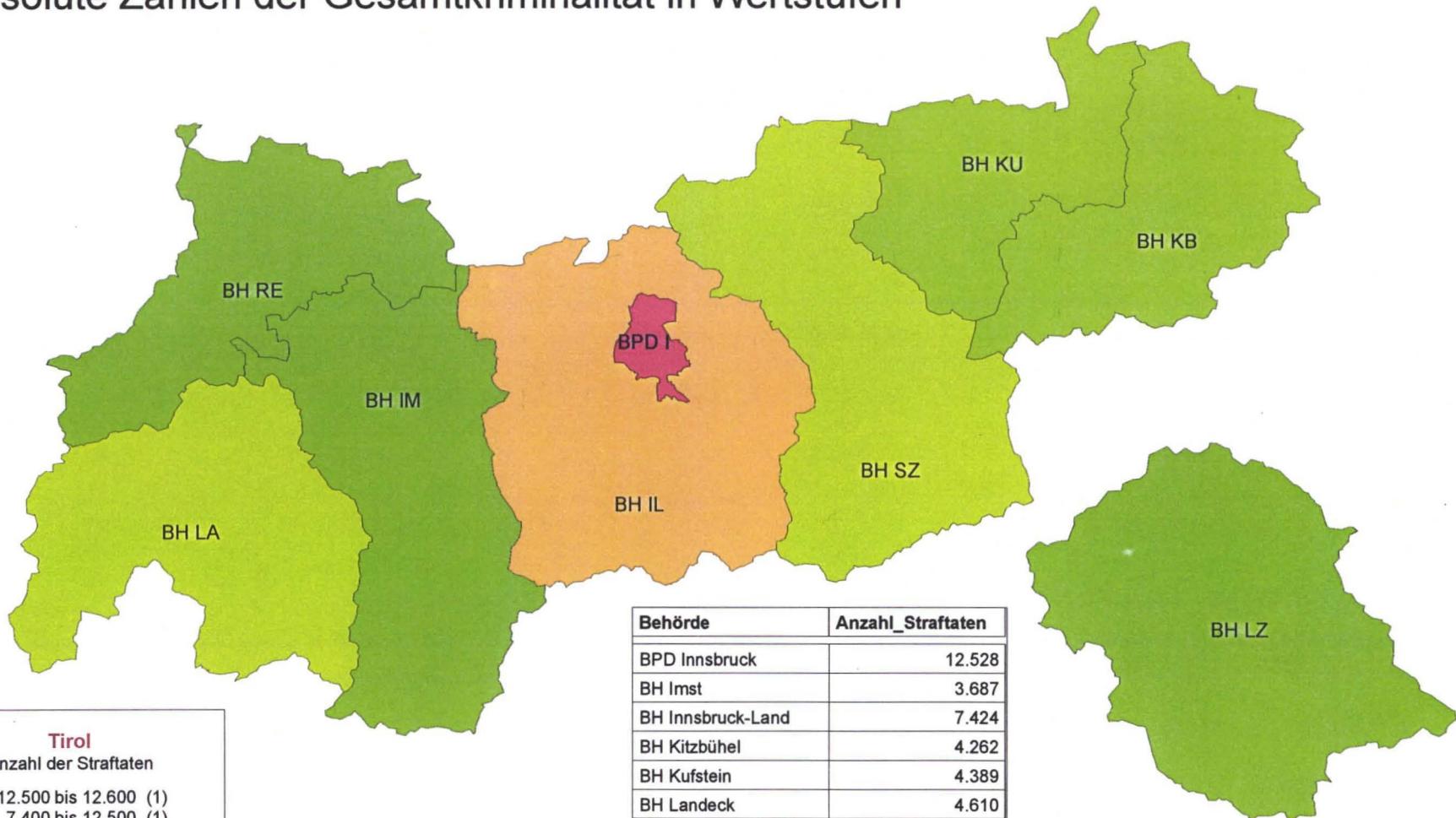
Gesamtzahl aller Straftaten: 58.781

Behörde	Anzahl_Straftaten
BPD Graz	20.989
BPD Leoben	1.809
BH Bruck/Mur	3.864
BH Deutschlandsberg	2.387
BH Feldbach	2.254
BH Fürstenfeld	1.557
BH Graz-Umgebung	4.256
BH Hartberg	1.899
BH Judenburg	1.681
BH Knittelfeld	1.638
BH Leibnitz	3.196
BH Leoben	2.131
BH Liezen	3.255
BH Murau	801
BH Mürzzuschlag	2.081
BH Radkersburg	738
BH Voitsberg	1.803
BH Weiz	2.442

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Tirol

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen

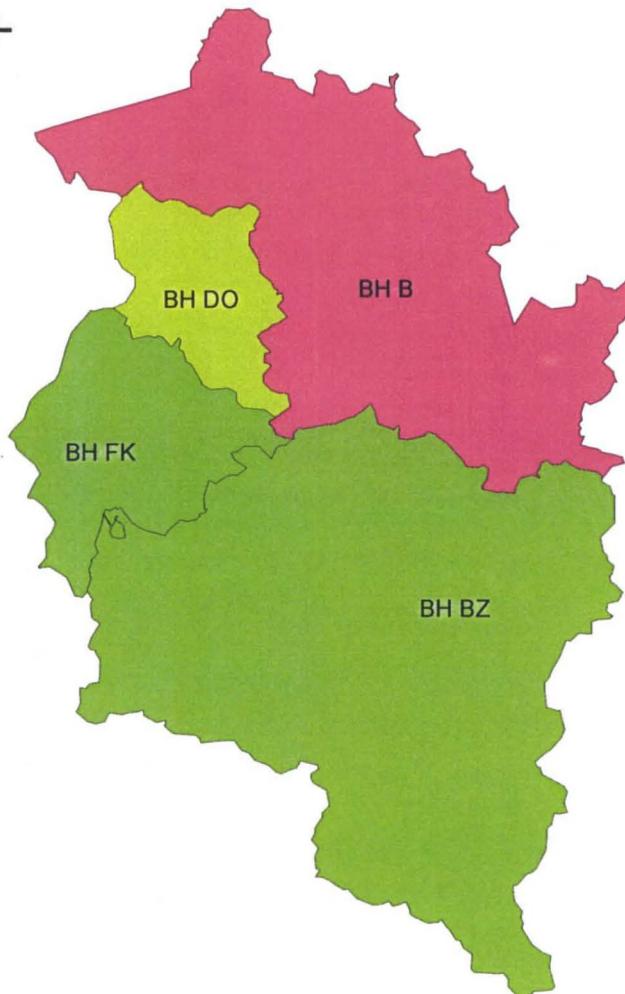


Gesamtzahl aller
Straftaten: 44.546

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Vorarlberg

Absolute Zahlen der Gesamt-kriminalität in Wertstufen



Vorarlberg Anzahl der Straftaten	
■	7.280 bis 7.290 (1)
■	4.890 bis 7.280 (1)
■	2.570 bis 4.150 (2)

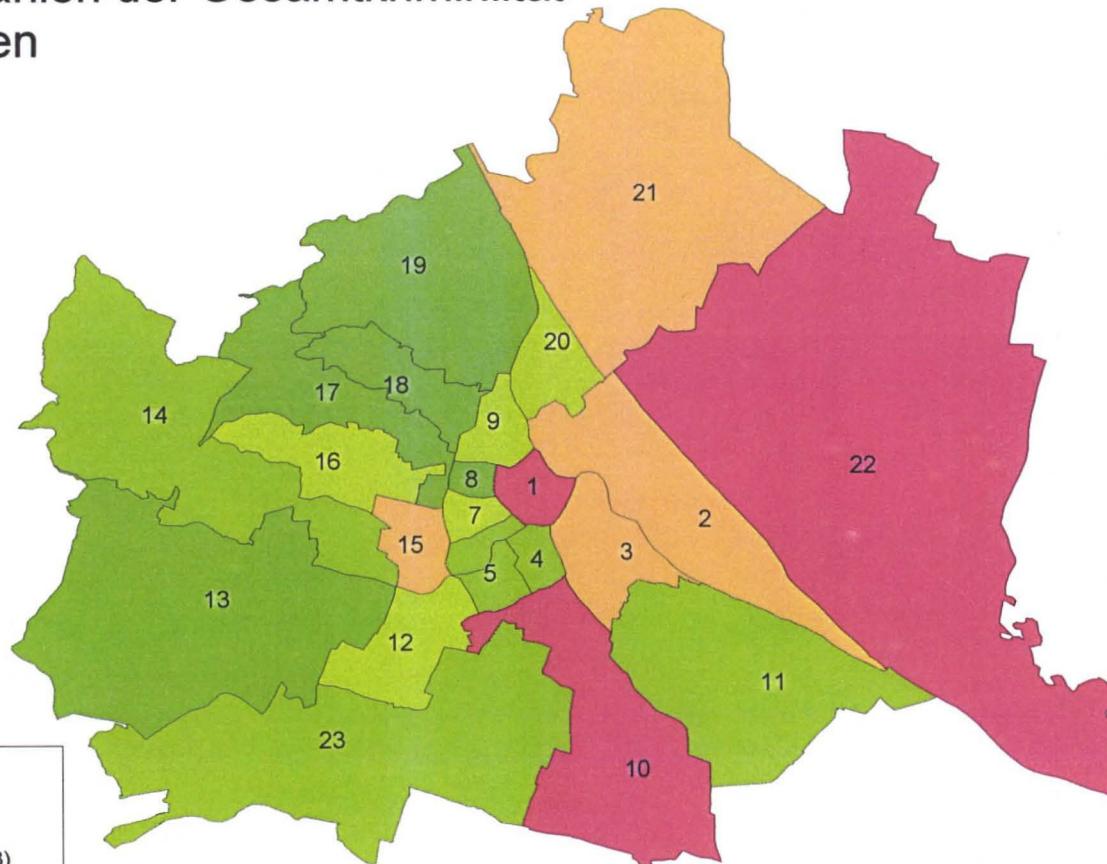
Gesamtzahl aller Straftaten: 18.896

Behörde	Anzahl_Straftaten
BH Bludenz	2.575
BH Bregenz	7.281
BH Dornbirn	4.891
BH Feldkirch	4.149

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Wien

Absolute Zahlen der Gesamtkriminalität
in Wertstufen



Gesamtzahl aller Straftaten: 180.026

Behörde	Anzahl_Straftaten
BPK Innere Stadt	17.090
BPK Leopoldstadt	12.127
BPK Landstrasse	10.341
BPK Wieden	4.553
BPK Margareten	5.137
BPK Mariahilf	5.981
BPK Neubau	8.155
BPK Josefstadt	2.814
BPK Alsergrund	7.491
BPK Favoriten	15.864
BPK Simmering	6.416
BPK Meidling	8.255
BPK Hietzing	3.335
BPK Penzing	5.621
BPK Schmelz	9.760
BPK Ottakring	7.305
BPK Hernals	4.224
BPK Währing	3.467
BPK Döbling	3.928
BPK Brigittenau	7.344
BPK Floridsdorf	10.680
BPK Donaustadt	14.049
BPK Liesing	6.089

2.1.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

Gesamtkriminalität

Jahr 2001	Häufigkeitszahl
Burgenland	4.234,7
Kärnten	5.391,8
Niederösterreich	4.835,5
Oberösterreich	5.124,0
Salzburg	6.298,1
Steiermark	4.954,7
Tirol	6.598,7
Vorarlberg	5.374,7
Wien	11.521,8
Österreich	6.480,8

Tabelle 4

- 40 -

Österreich

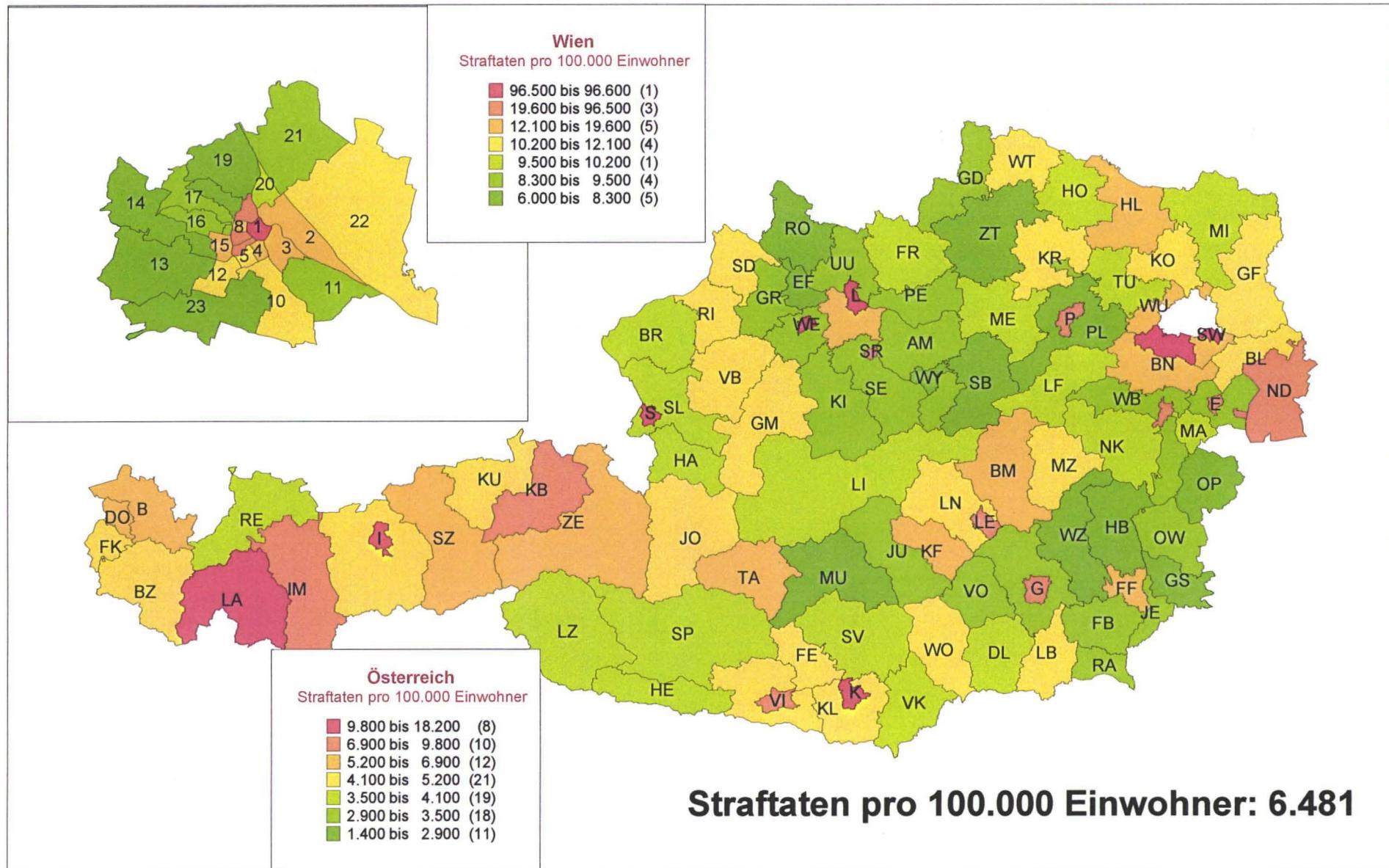
Gesamtkriminalität

Häufigkeitszahl	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	4.604,9	3.884,8
Kärnten	5.619,6	4.971,4
Niederösterreich	5.164,2	4.447,4
Oberösterreich	5.352,4	4.694,0
Salzburg	6.045,1	5.606,8
Steiermark	5.138,8	4.525,2
Tirol	6.615,4	5.883,8
Vorarlberg	5.275,9	4.863,6
Wien	10.145,7	10.549,2
Österreich	6.373,8	5.913,1

Tabelle 5

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

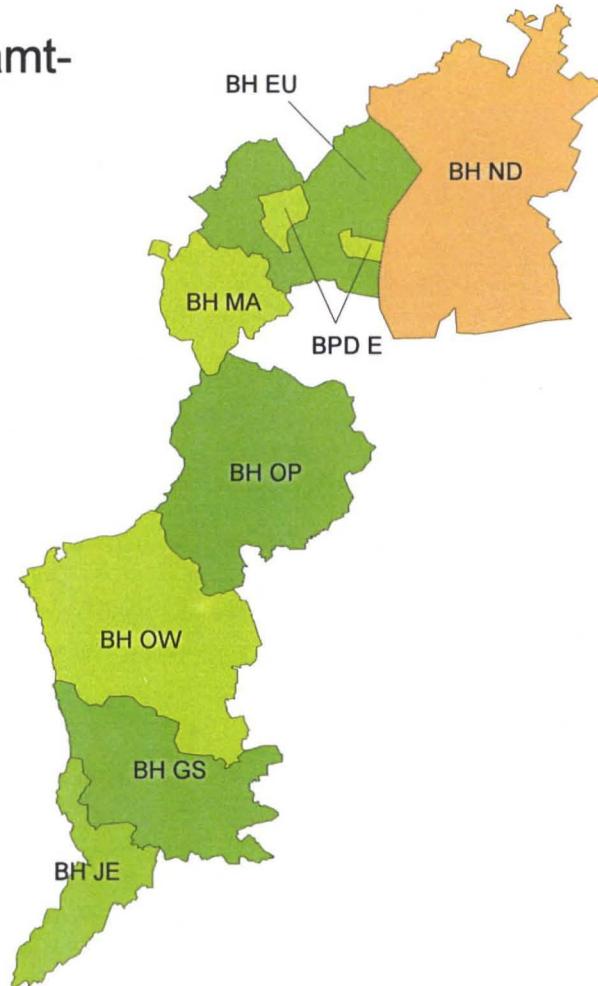
Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Burgenland

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



Burgenland	
Straftaten pro 100.000 Einwohner	
7.470 bis 8.170	(1)
3.220 bis 7.470	(3)
3.090 bis 3.220	(1)
2.580 bis 3.090	(3)

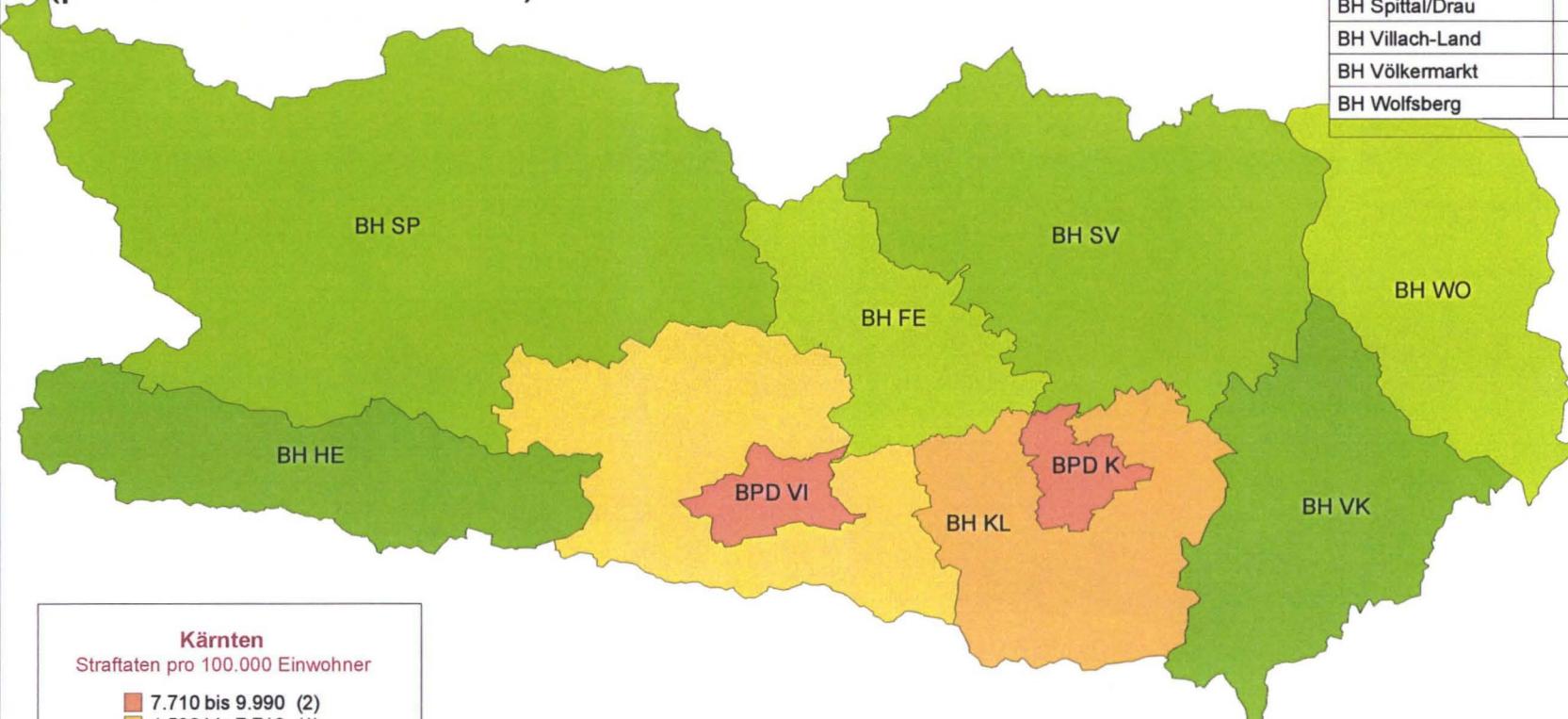
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 4.235

Behörde	Anzahl der Straftaten
BPD Eisenstadt	7.466
BH Eisenstadt-Umgebu	3.087
BH Güssing	2.761
BH Jennersdorf	3.198
BH Mattersburg	3.565
BH Neusiedl/See	8.167
BH Oberpullendorf	2.587
BH Oberwart	3.221

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Kärnten

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



Kärnten	
Straftaten pro 100.000 Einwohner	
■	7.710 bis 9.990 (2)
■	4.520 bis 7.710 (1)
■	4.460 bis 4.520 (1)
■	4.100 bis 4.460 (2)
■	3.750 bis 4.100 (2)
■	3.560 bis 3.750 (2)

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.392

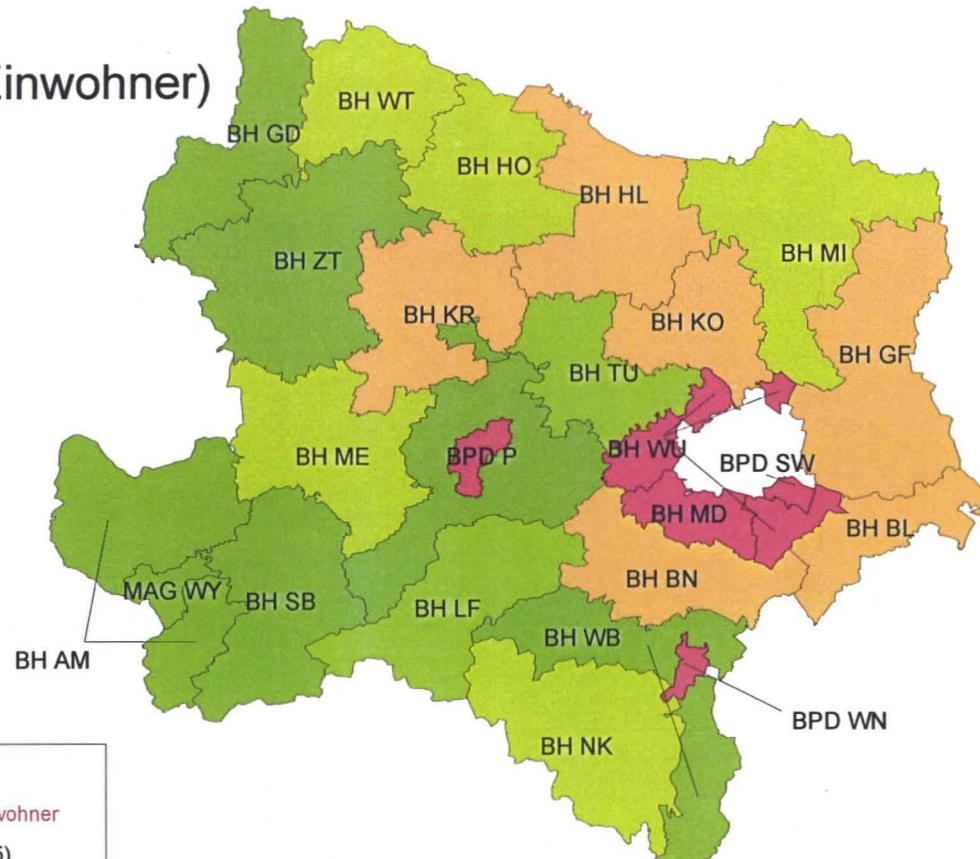
Behörde	Anzahl der Straftaten
BPD Klagenfurt	9.985
BPD Villach	7.713
BH Feldkirchen	4.103
BH Hermagor	3.607
BH Klagenfurt-Land	4.523
BH St. Veit/Glan	3.973
BH Spittal/Drau	3.753
BH Villach-Land	4.463
BH Völkermarkt	3.567
BH Wolfsberg	4.216

- 43 -

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Niederösterreich

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



Niederösterreich	
Straftaten pro 100.000 Einwohner	
5.700 bis 18.200	(5)
4.400 bis 5.700	(6)
3.800 bis 4.400	(5)
3.300 bis 3.800	(2)
1.400 bis 3.300	(8)

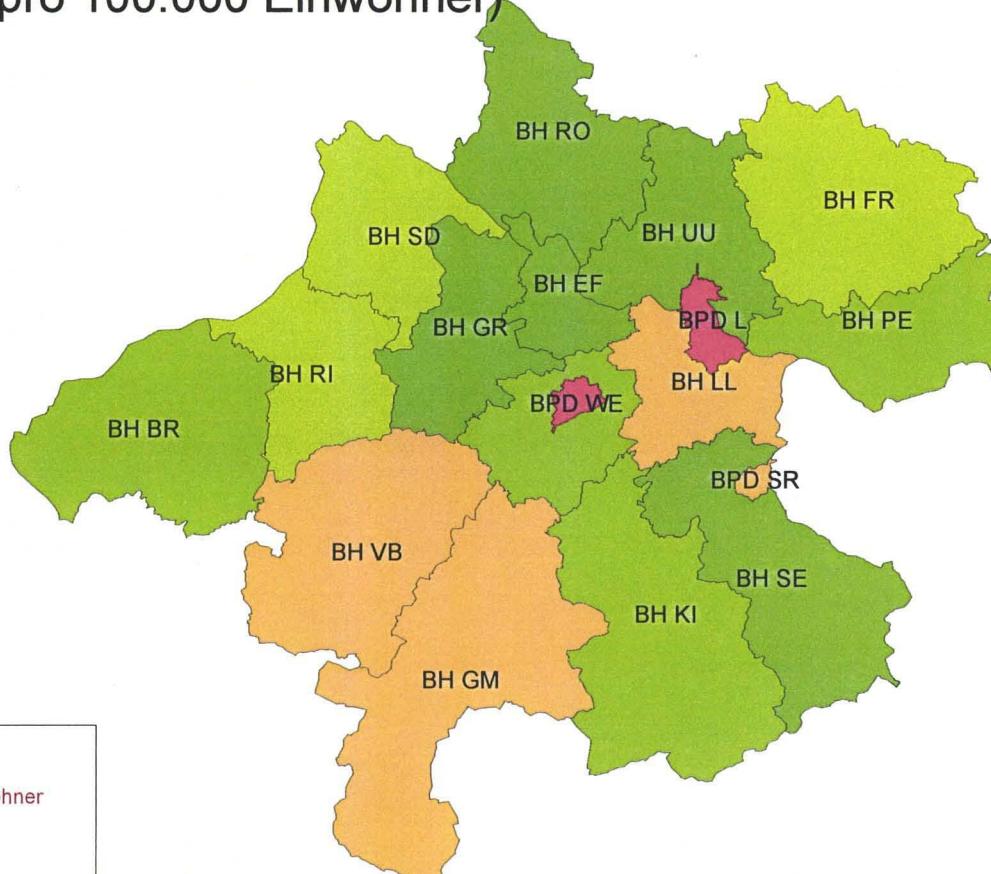
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 4.836

Behörde	Anzahl der Straftaten
BPD Schwechat	18.104
BPD St. Pölten	7.343
BPD Wr. Neustadt	8.885
BH Amstetten	3.123
BH Baden	5.669
BH Bruck/Leitha	4.439
BH Gänserndorf	4.697
BH Gmünd	3.263
BH Hollabrunn	5.258
BH Horn	4.073
BH Korneuburg	4.860
BH Krems	4.565
BH Lilienfeld	3.639
BH Melk	3.872
BH Mistelbach	3.827
BH Mödling	9.894
BH Neunkirchen	4.016
BH Scheibbs	2.676
BH St. Pölten	2.440
BH Tulln	3.672
BH Waidhofen/Thaya	4.185
BH Wien-Umgebung	6.521
BH Wiener Neustadt	3.087
BH Zwettl	2.317
Mag. Krems	3.134
Mag. Waidhofen/Ybbs	1.421

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Oberösterreich

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



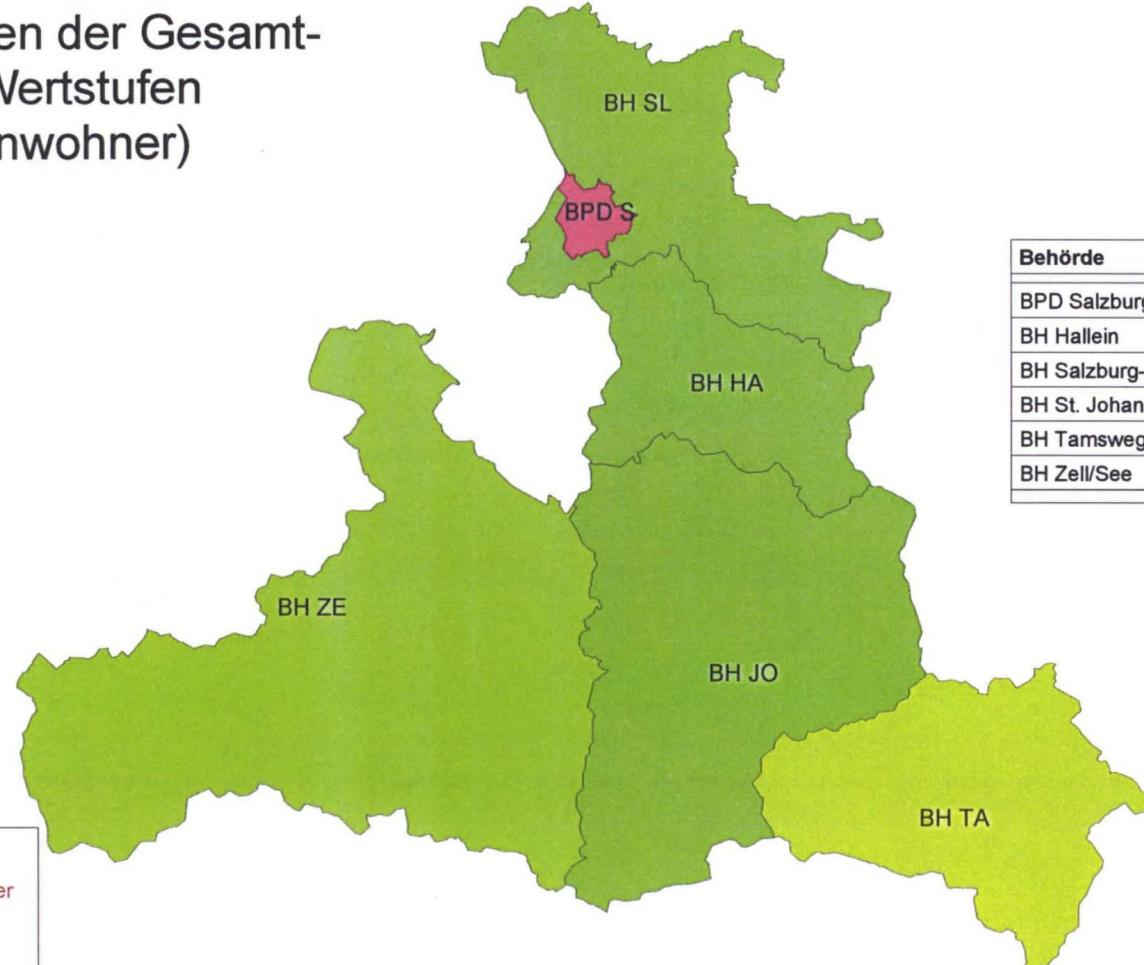
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.124

Behörde	Anzahl der Straftaten
BPD Linz	9.933
BPD Steyr	8.077
BPD Wels	10.289
BH Braunau	3.747
BH Eferding	2.723
BH Freistadt	3.863
BH Gmunden	4.323
BH Grieskirchen	2.970
BH Kirchdorf/Krems	3.266
BH Linz-Land	6.096
BH Perg	3.411
BH Ried/Innkreis	4.210
BH Rohrbach	2.659
BH Schärding	4.214
BH Steyr-Land	2.998
BH Urfahr-Umgebung	3.056
BH Vöcklabruck	4.640
BH Wels-Land	3.155

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Salzburg

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



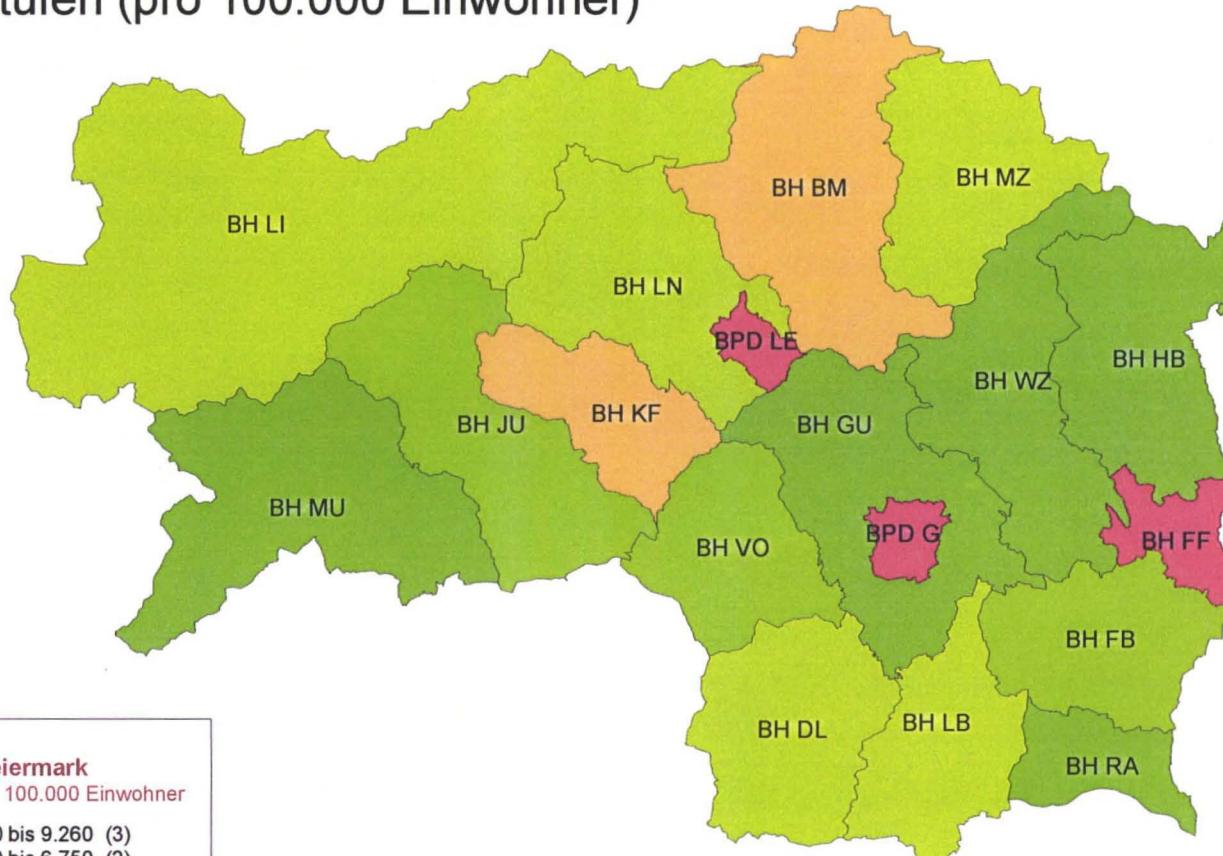
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 6.298

Behörde	Anzahl der Straftaten
BPD Salzburg	10.772
BH Hallein	3.516
BH Salzburg-Umgebung	3.785
BH St. Johann/Pongau	4.876
BH Tamsweg	6.387
BH Zell/See	5.745

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Steiermark

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



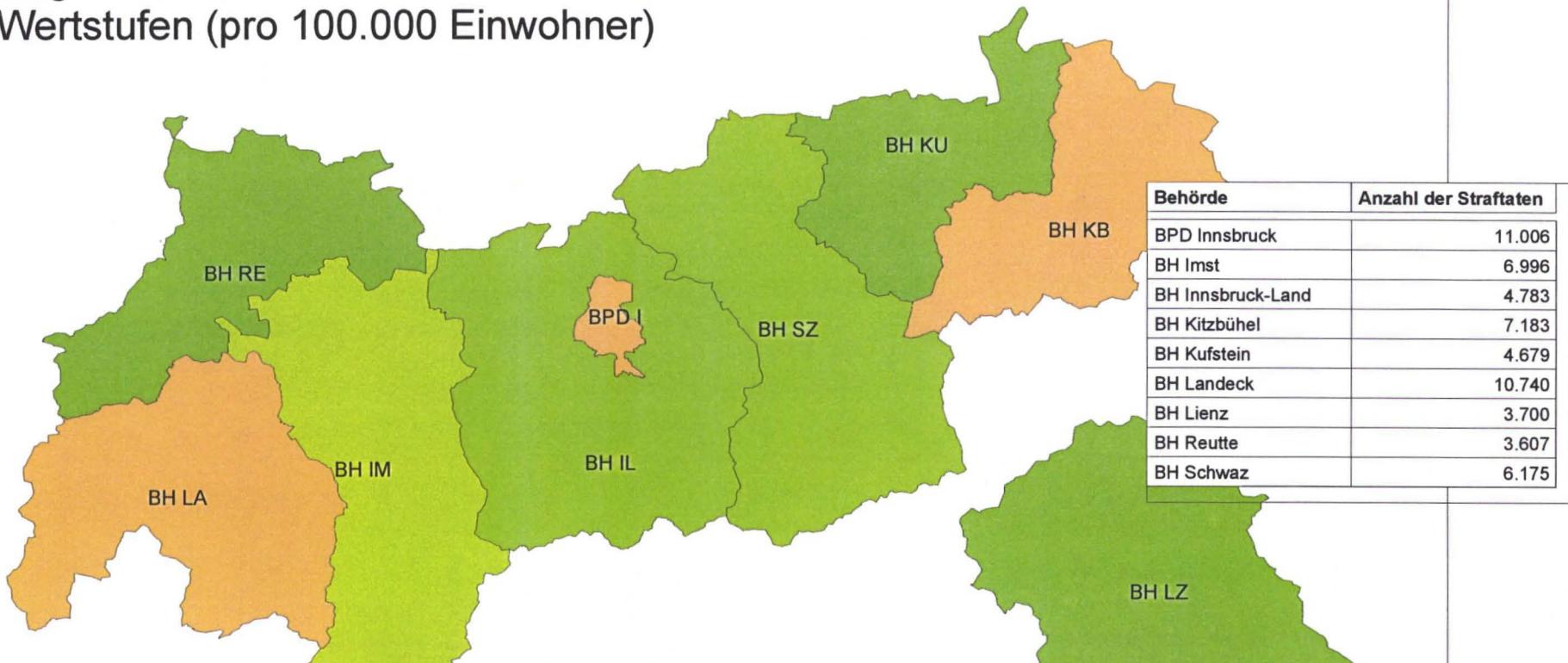
Straftaten pro 100.000 Einwohner: 4.955

Behörde	Anzahl der Straftaten
BPD Graz	9.251
BPD Leoben	6.989
BH Bruck/Mur	5.930
BH Deutschlandsberg	3.873
BH Feldbach	3.346
BH Fürstenfeld	6.753
BH Graz-Umgebung	3.236
BH Hartberg	2.795
BH Judenburg	3.475
BH Knittelfeld	5.497
BH Leibnitz	4.237
BH Leoben	5.067
BH Liezen	3.937
BH Murau	2.536
BH Mürzzuschlag	4.835
BH Radkersburg	3.060
BH Voitsberg	3.357
BH Weiz	2.835

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Tirol

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Tirol
Straftaten pro 100.000 Einwohner

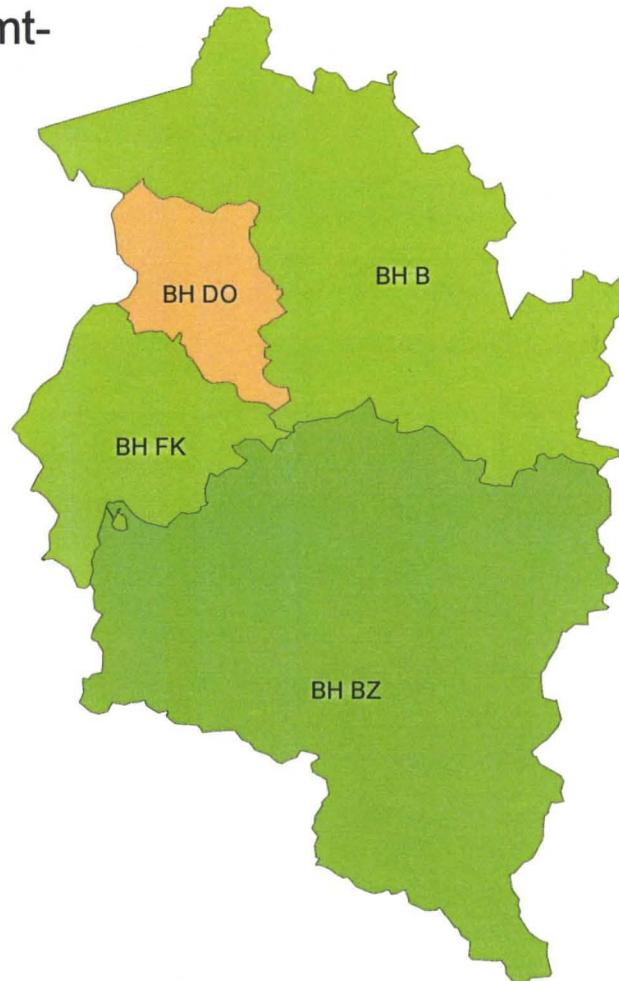
7.180 bis 11.010 (3)
6.180 bis 7.180 (1)
4.680 bis 6.180 (2)
3.600 bis 4.680 (3)

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 6.599

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Vorarlberg

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl der Straftaten
BH Bludenz	4.250
BH Bregenz	5.999
BH Dornbirn	6.440
BH Feldkirch	4.430

Vorarlberg
Straftaten pro 100.000 Einwohner

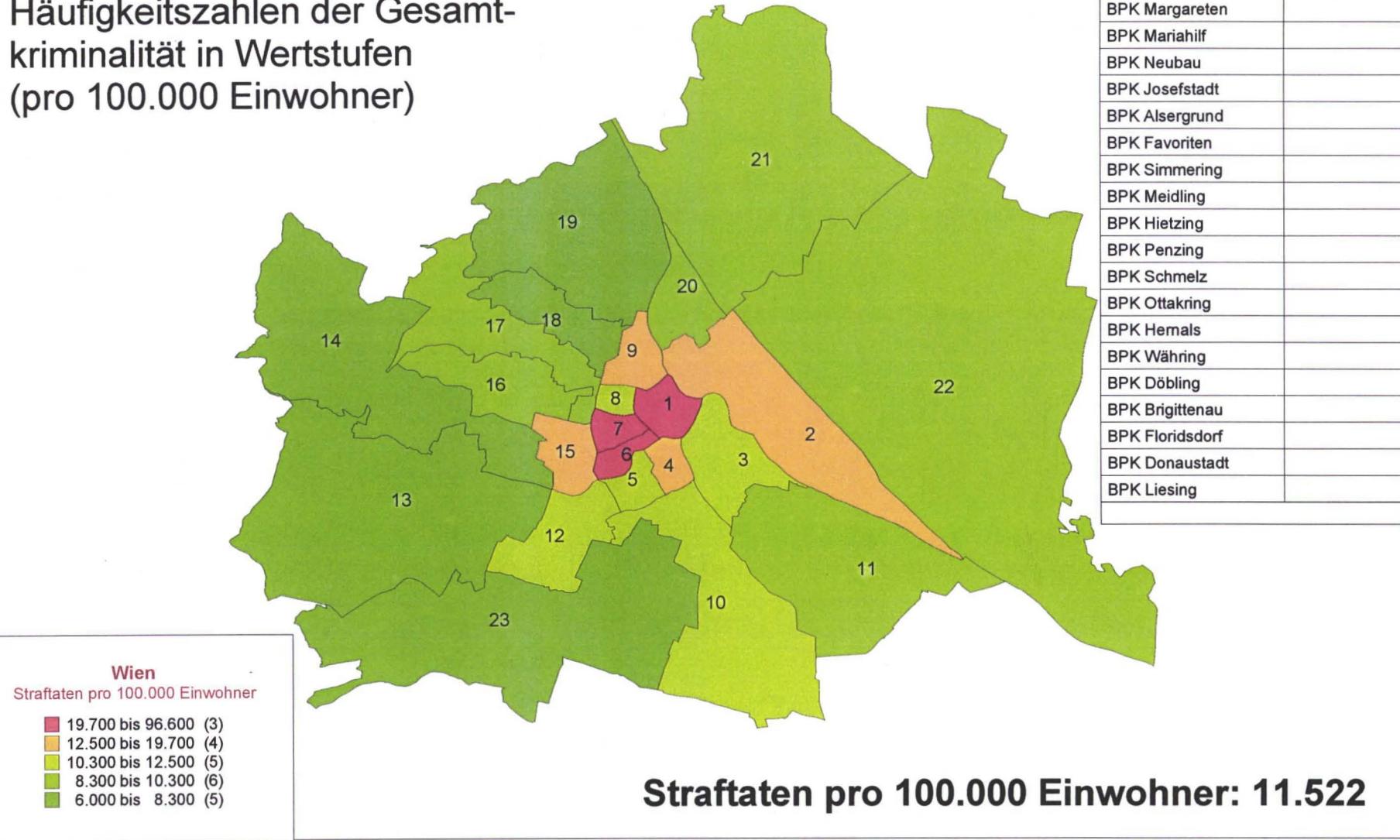
- 6.440 bis 6.440 (1)
- 4.430 bis 6.000 (2)
- 4.250 bis 4.430 (1)

Straftaten pro 100.000 Einwohner: 5.375

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Wien

Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



2.1.3 Aufklärungsquote

Österreich

Gesamtkriminalität

Jahr 2001	Aufklärungsquote
Burgenland	52,8%
Kärnten	49,3%
Niederösterreich	48,1%
Oberösterreich	51,1%
Salzburg	40,9%
Steiermark	45,4%
Tirol	45,3%
Vorarlberg	52,6%
Wien	30,3%
Österreich	41,7%

Tabelle 6

Österreich

Gesamtkriminalität

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	56,9%	52,7%
Kärnten	54,5%	49,1%
Niederösterreich	55,5%	47,9%
Oberösterreich	57,5%	50,9%
Salzburg	47,3%	41,4%
Steiermark	51,6%	45,6%
Tirol	52,1%	46,2%
Vorarlberg	58,9%	52,7%
Wien	36,9%	30,1%
Österreich	48,7%	41,7%

Tabelle 7

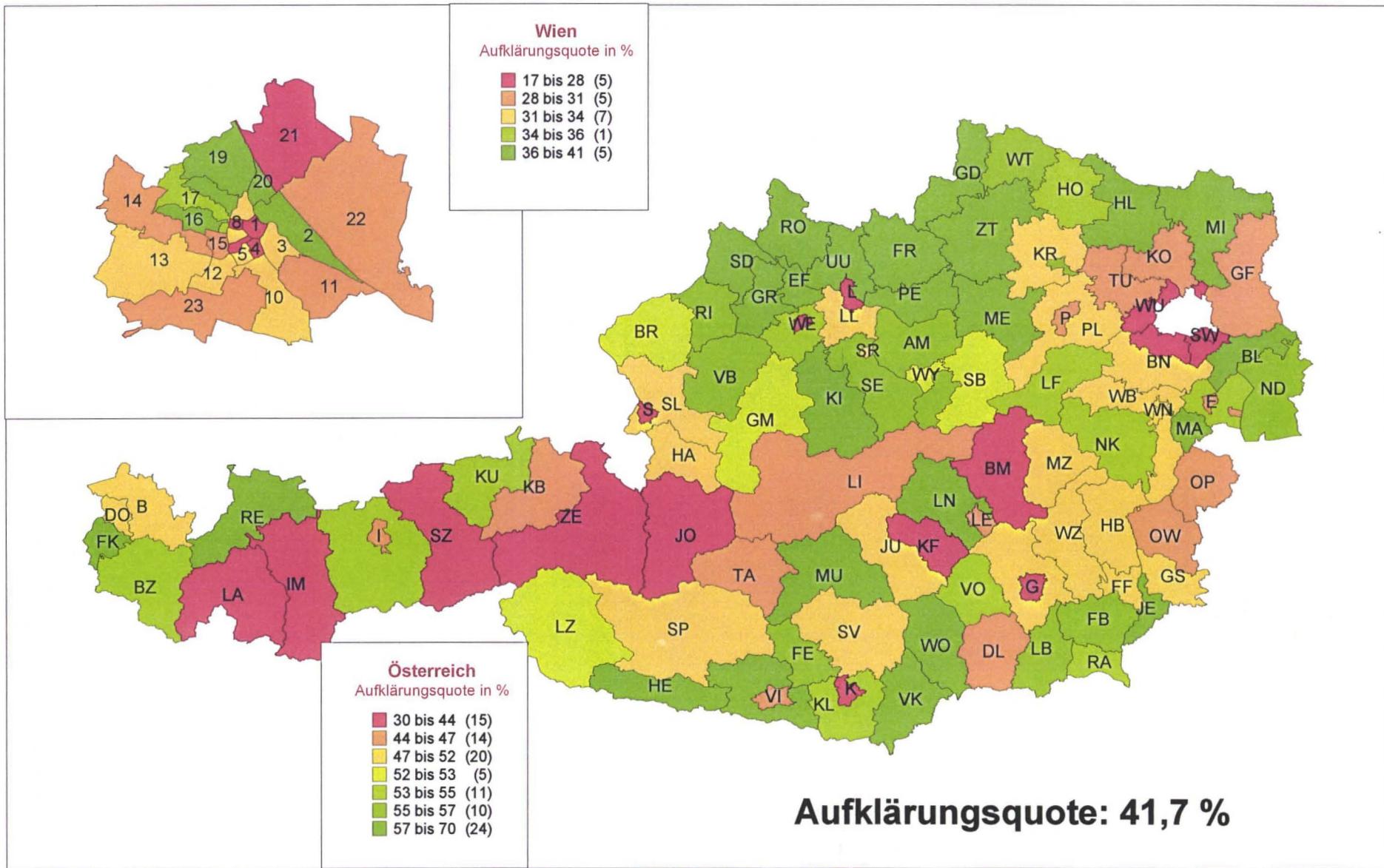
In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeografischen Vergleiche Eingang zu finden. Im Speziellen wäre darauf zu verweisen, dass die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im Wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt“ die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflusst.

Hiebei soll noch erwähnt werden, dass im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müssten (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 26).

Einem nicht unerheblichen Einfluss kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen „Aktivitätenströme“ zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht werden. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangene Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im Allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

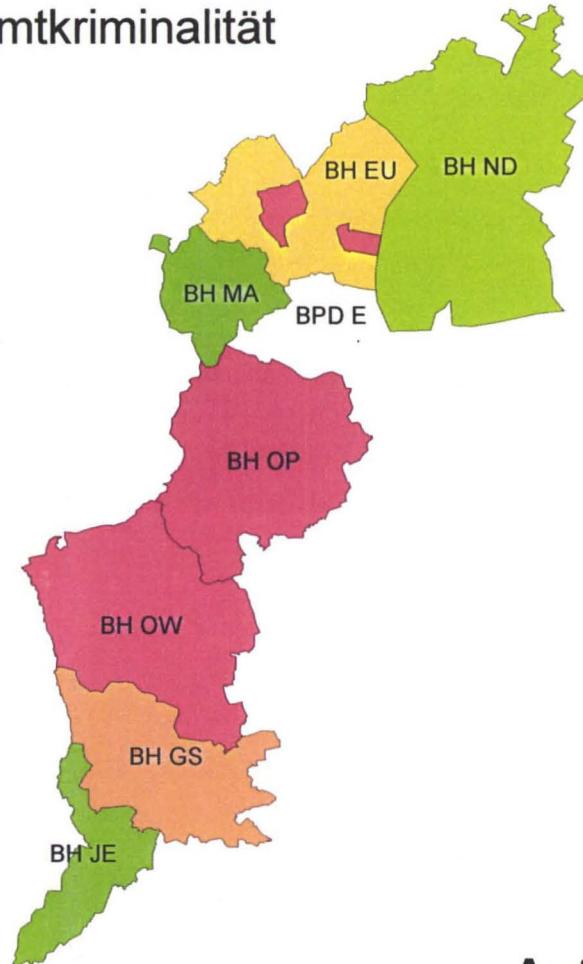
Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Burgenland

Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität
in Wertstufen



Burgenland	
Aufklärungsquote in %	
■	44 bis 50 (3)
■	50 bis 54 (1)
■	54 bis 55 (1)
■	55 bis 62 (1)
■	62 bis 64 (2)

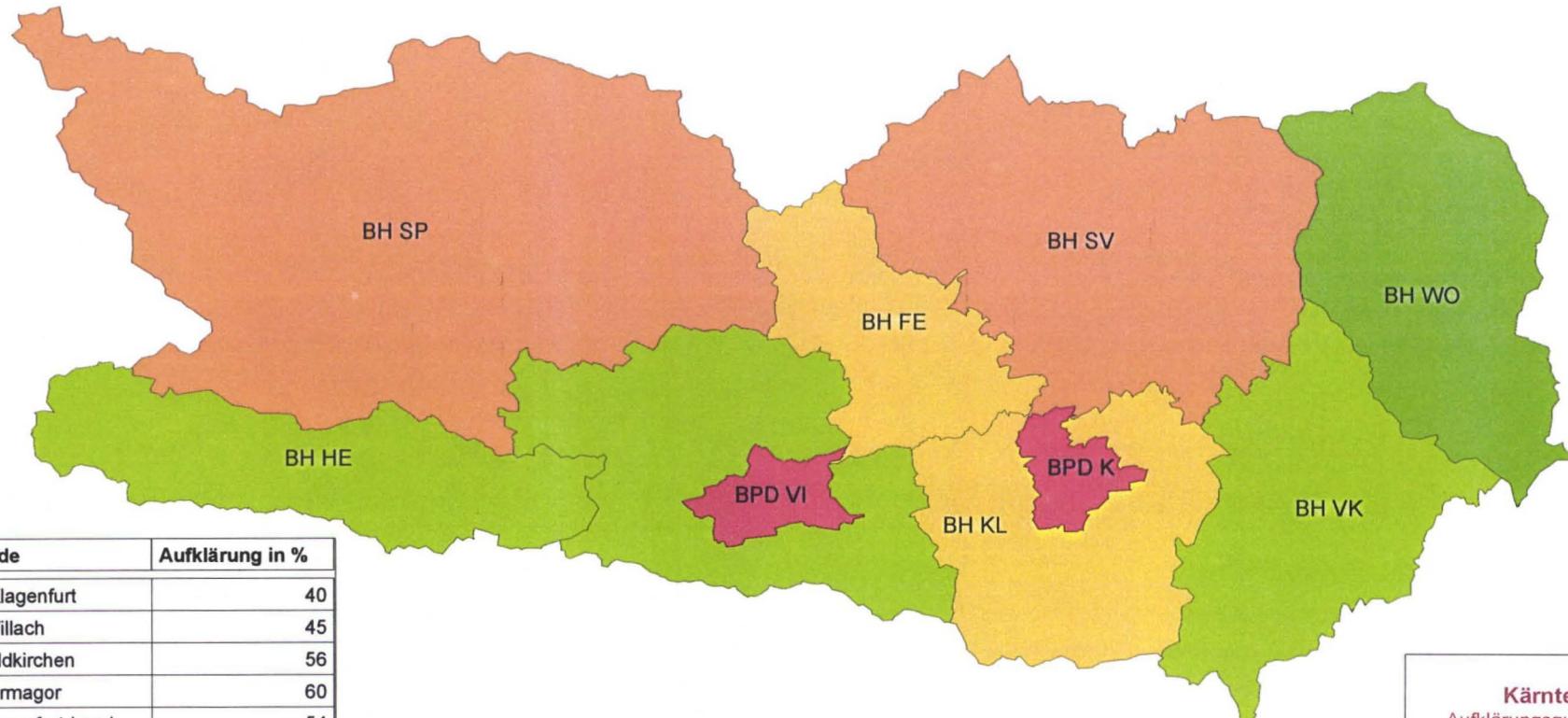
Behörde	Aufklärung in %
BPD Eisenstadt	45
BH Eisenstadt-Umgebu	54
BH Güssing	50
BH Jennersdorf	62
BH Mattersburg	64
BH Neusiedl/See	55
BH Oberpullendorf	45
BH Oberwart	44

Aufklärungsquote: 52,8 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Kärnten

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



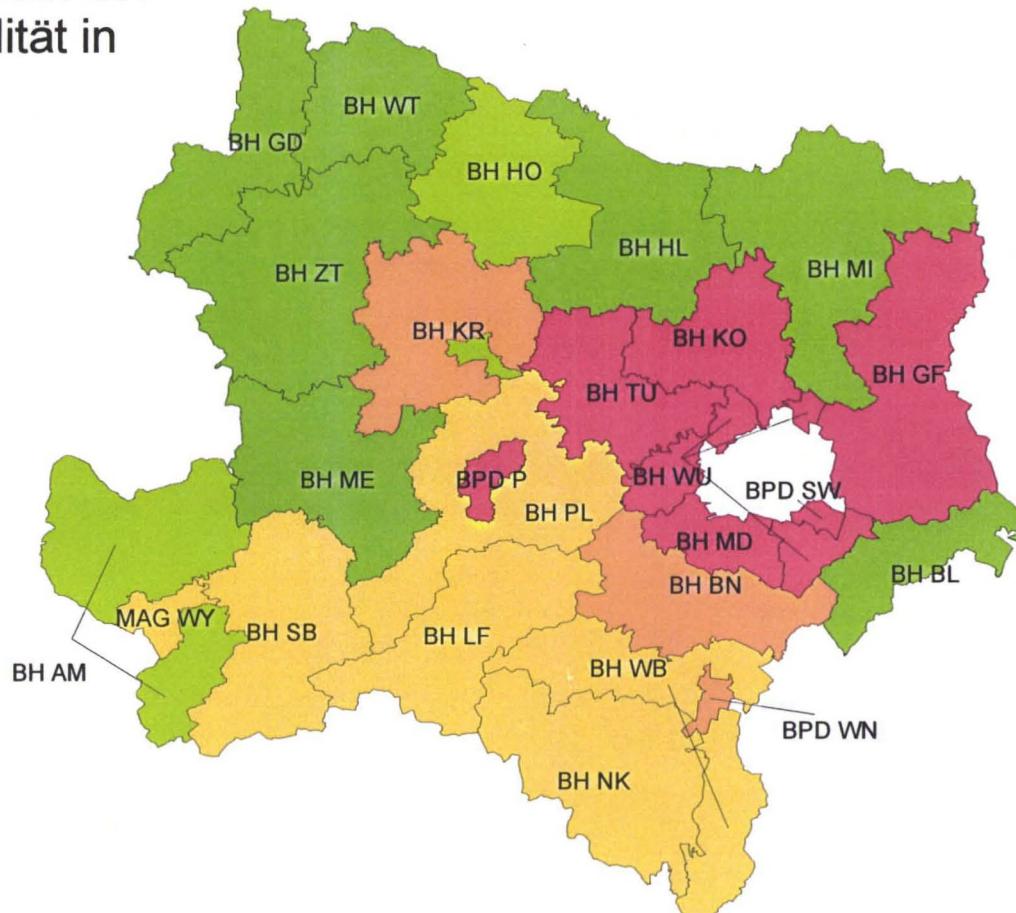
Aufklärungsquote: 49,3 %

Kärnten Aufklärungsquote in %	
■	40 bis 48 (2)
■	48 bis 54 (2)
■	54 bis 58 (2)
■	58 bis 62 (3)
■	62 bis 66 (1)

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Niederösterreich

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



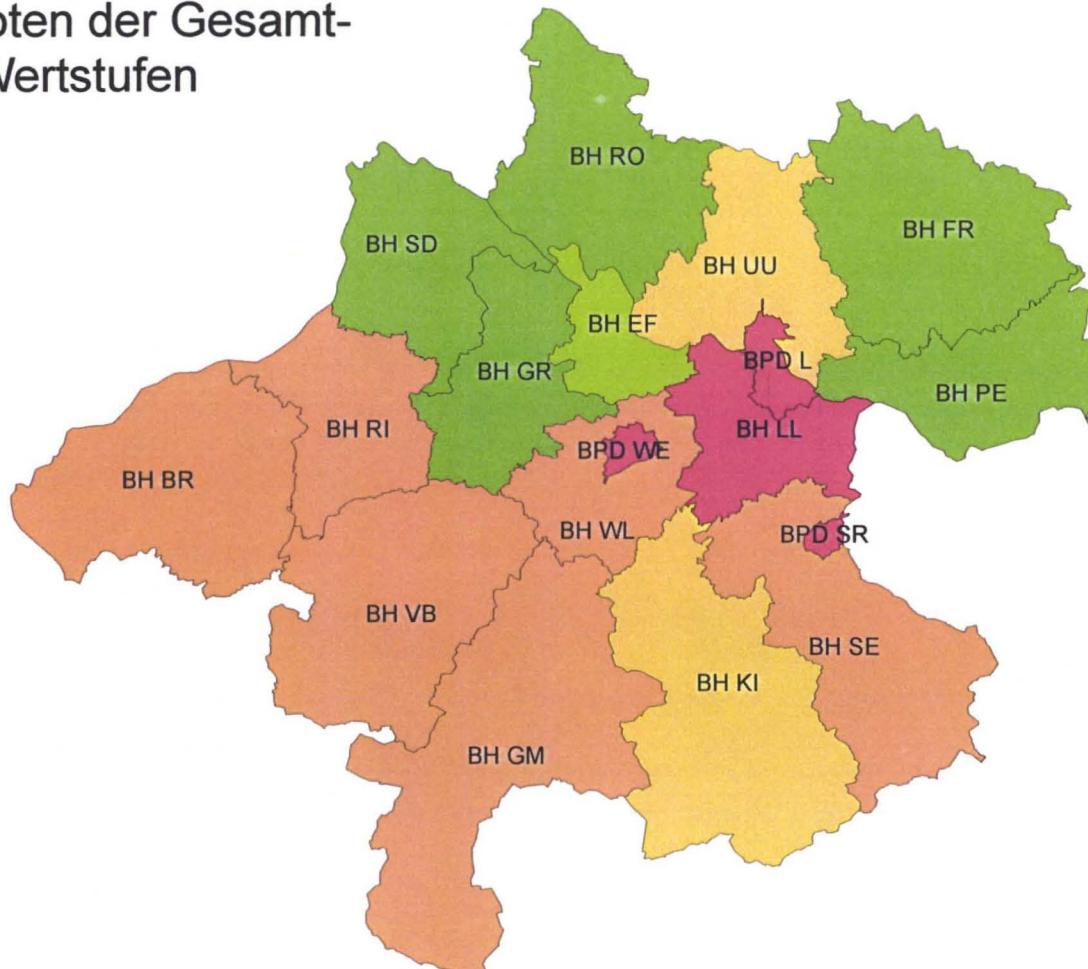
Aufklärungsquote: 48,1 %

Behörde	Aufklärung in %
BPD Schwechat	41
BPD St. Pölten	46
BPD Wr. Neustadt	48
BH Amstetten	55
BH Baden	47
BH Bruck/Leitha	57
BH Gänserndorf	45
BH Gmünd	62
BH Hollabrunn	65
BH Horn	54
BH Korneuburg	46
BH Krems	49
BH Lilienfeld	53
BH Melk	60
BH Mistelbach	59
BH Mödling	42
BH Neunkirchen	53
BH Scheibbs	52
BH St. Pölten	51
BH Tulln	45
BH Waidhofen/Thaya	56
BH Wien-Umgebung	30
BH Wiener Neustadt	51
BH Zwettl	57

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Oberösterreich

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



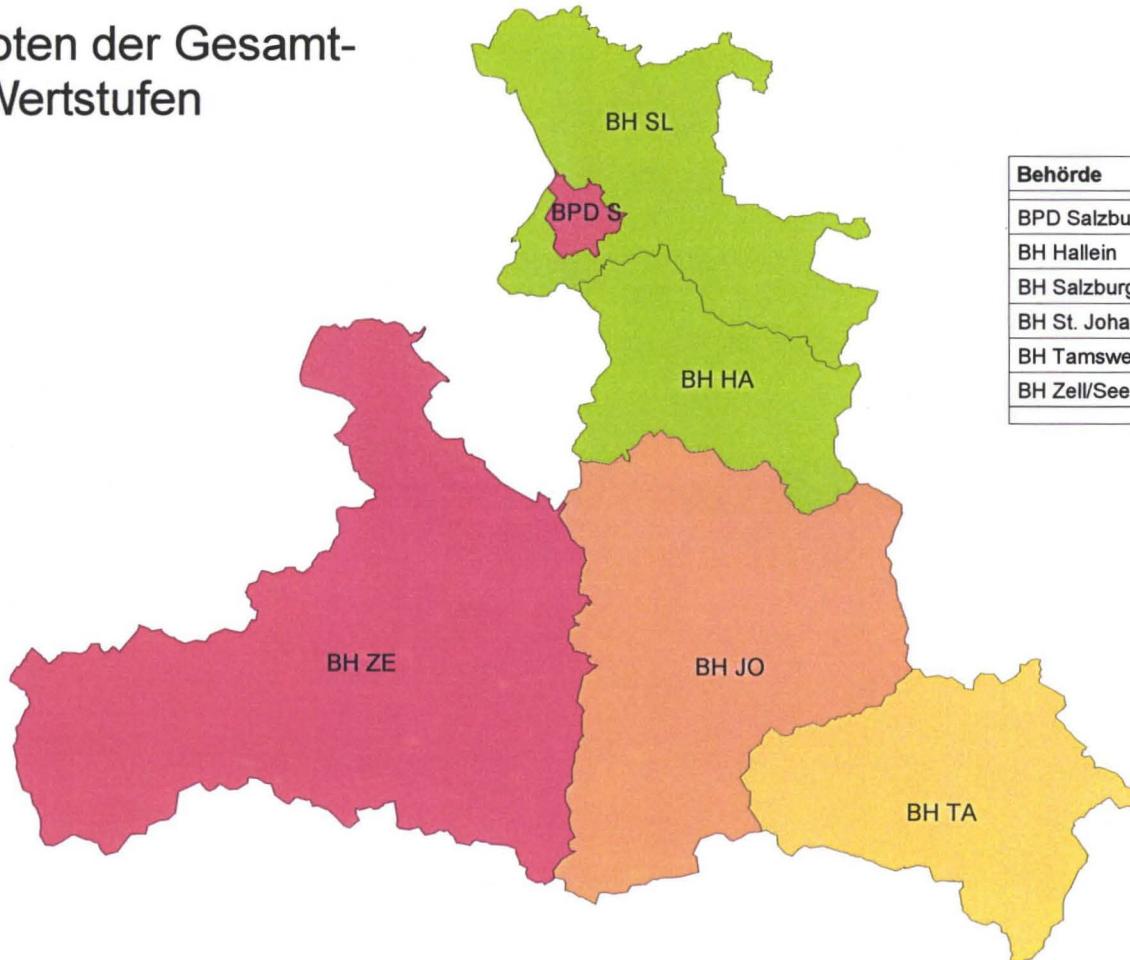
Aufklärungsquote: 51,1 %

Behörde	Aufklärung in %
BPD Linz	42
BPD Steyr	50
BPD Wels	41
BH Braunau	52
BH Eferding	58
BH Freistadt	70
BH Gmunden	52
BH Grieskirchen	64
BH Kirchdorf/Krems	57
BH Linz-Land	48
BH Perg	61
BH Ried/Innkreis	55
BH Rohrbach	66
BH Schärding	68
BH Steyr-Land	55
BH Urfahr-Umgebung	57
BH Vöcklabruck	55
BH Wels-Land	54

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Salzburg

Aufklärungsquoten der Gesamt-kriminalität in Wertstufen

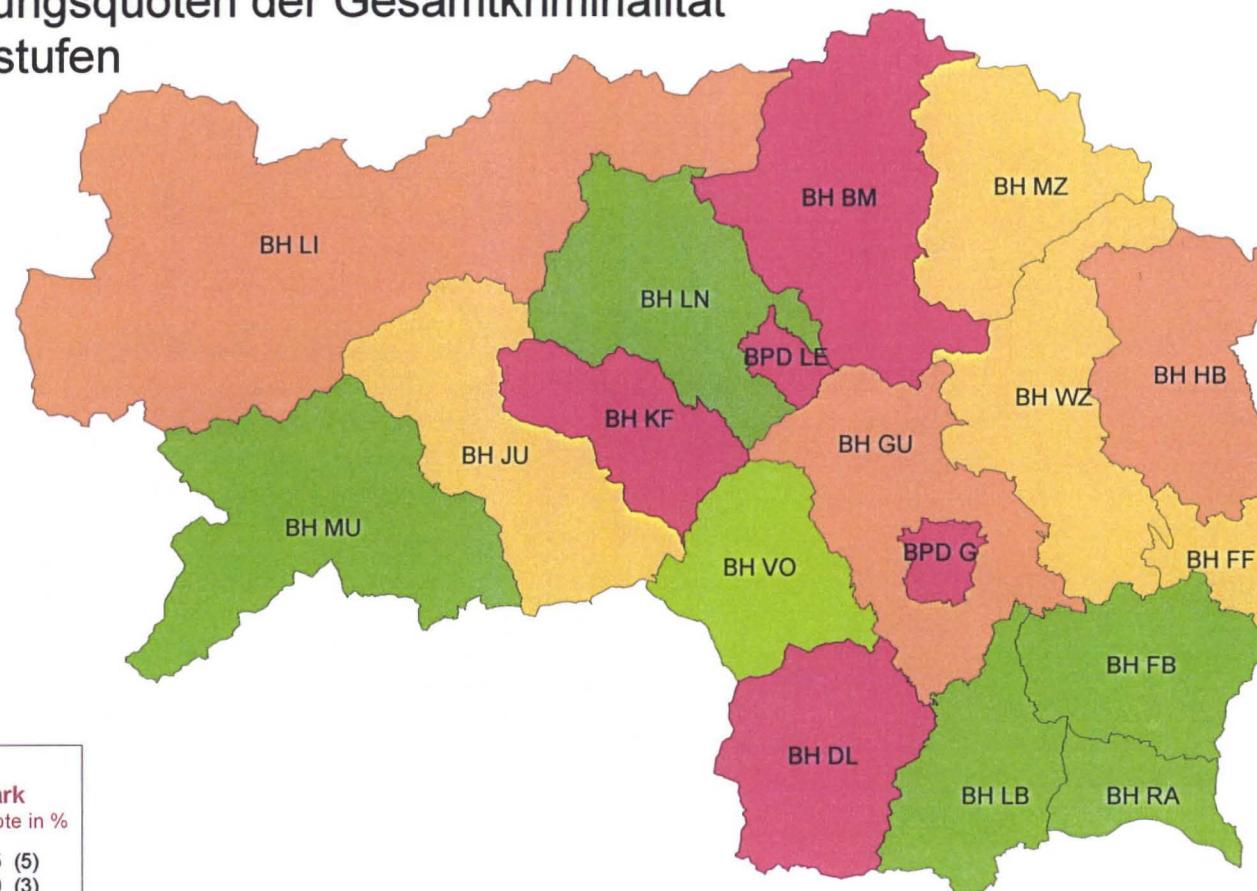


Aufklärungsquote: 40,9 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Steiermark

Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
in Wertstufen



Behörde	Aufklärung in %
BPD Graz	38
BPD Leoben	44
BH Bruck/Mur	43
BH Deutschlandsberg	44
BH Feldbach	56
BH Fürstenfeld	51
BH Graz-Umgebung	48
BH Hartberg	48
BH Judenburg	50
BH Knittelfeld	42
BH Leibnitz	56
BH Leoben	58
BH Liezen	45
BH Murau	57
BH Mürzzuschlag	51
BH Radkersburg	54
BH Voitsberg	53
BH Weiz	51

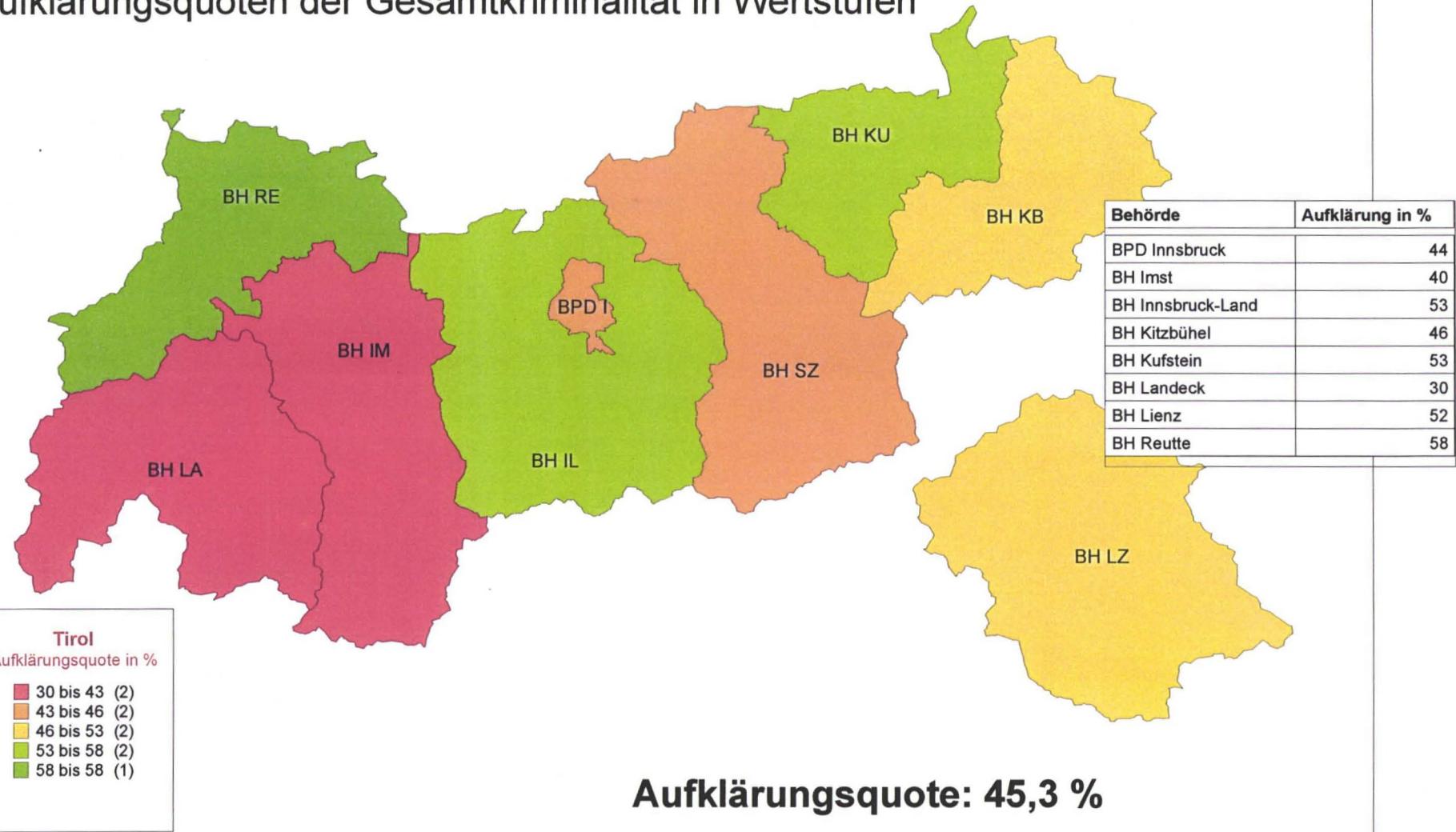


Aufklärungsquote: 45,4 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Tirol

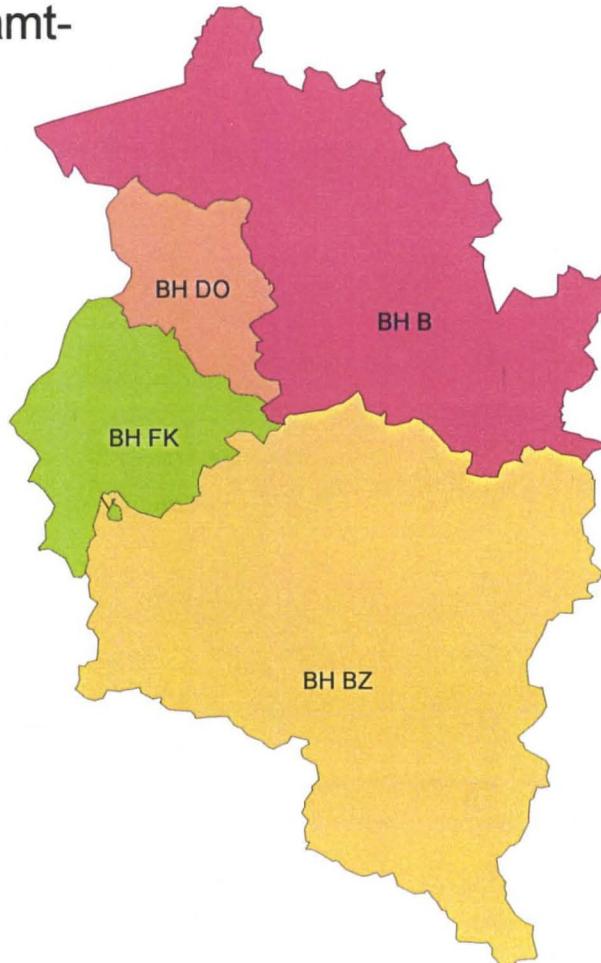
Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität in Wertstufen



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Vorarlberg

Aufklärungsquoten der Gesamt-kriminalität in Wertstufen



Vorarlberg Aufklärungsquote in %	
■	49 bis 51 (1)
■	51 bis 53 (1)
■	53 bis 61 (1)
■	61 bis 61 (1)

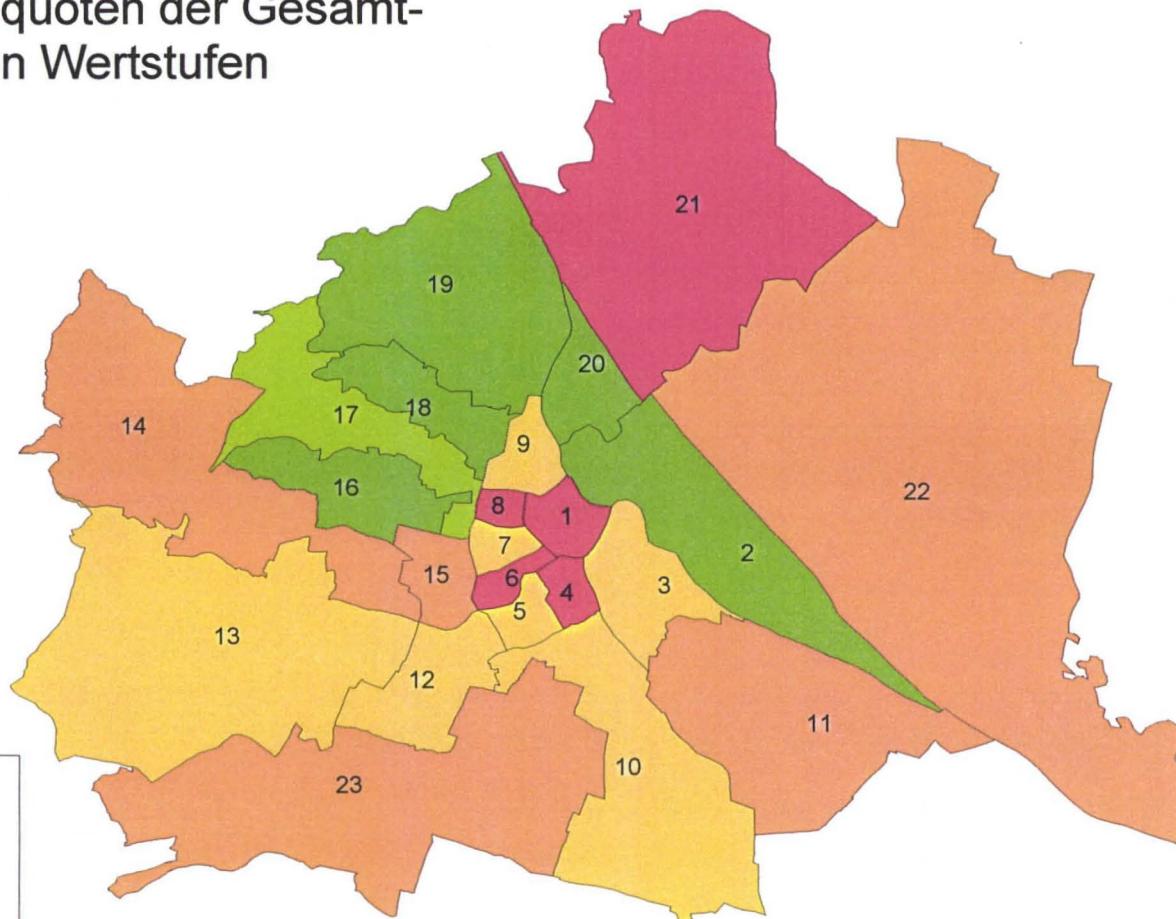
Behörde	Aufklärung in %
BH Bludenz	53
BH Bregenz	49
BH Dornbirn	51
BH Feldkirch	61

Aufklärungsquote: 52,6 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Wien

Aufklärungsquoten der Gesamt-kriminalität in Wertstufen



Wien
Aufklärungsquote in %

17 bis 28 (5)
28 bis 31 (5)
31 bis 34 (7)
34 bis 36 (1)
36 bis 41 (5)

Afuklärungsquote: 30,3 %

Behörde	Aufklärung in %
BPK Innere Stadt	17
BPK Leopoldstadt	39
BPK Landstrasse	32
BPK Wieden	27
BPK Margareten	31
BPK Mariahilf	24
BPK Neubau	31
BPK Josefstadt	25
BPK Alsergrund	31
BPK Favoriten	31
BPK Simmering	28
BPK Meidling	32
BPK Hietzing	32
BPK Penzing	29
BPK Schmelz	30
BPK Ottakring	37
BPK Hernals	34
BPK Währing	36
BPK Döbling	41
BPK Brigittenau	40
BPK Floridsdorf	27
BPK Donaustadt	30
BPK Liesing	30

2.2 Verbrechen der Gesamtkriminalität

2.2.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Österreich

Verbrechen

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle
Burgenland	2.411
Kärnten	3.865
Niederösterreich	14.918
Oberösterreich	12.173
Salzburg	5.530
Steiermark	8.954
Tirol	6.585
Vorarlberg	3.746
Wien	45.561
Österreich	103.743

Tabelle 8

Österreich

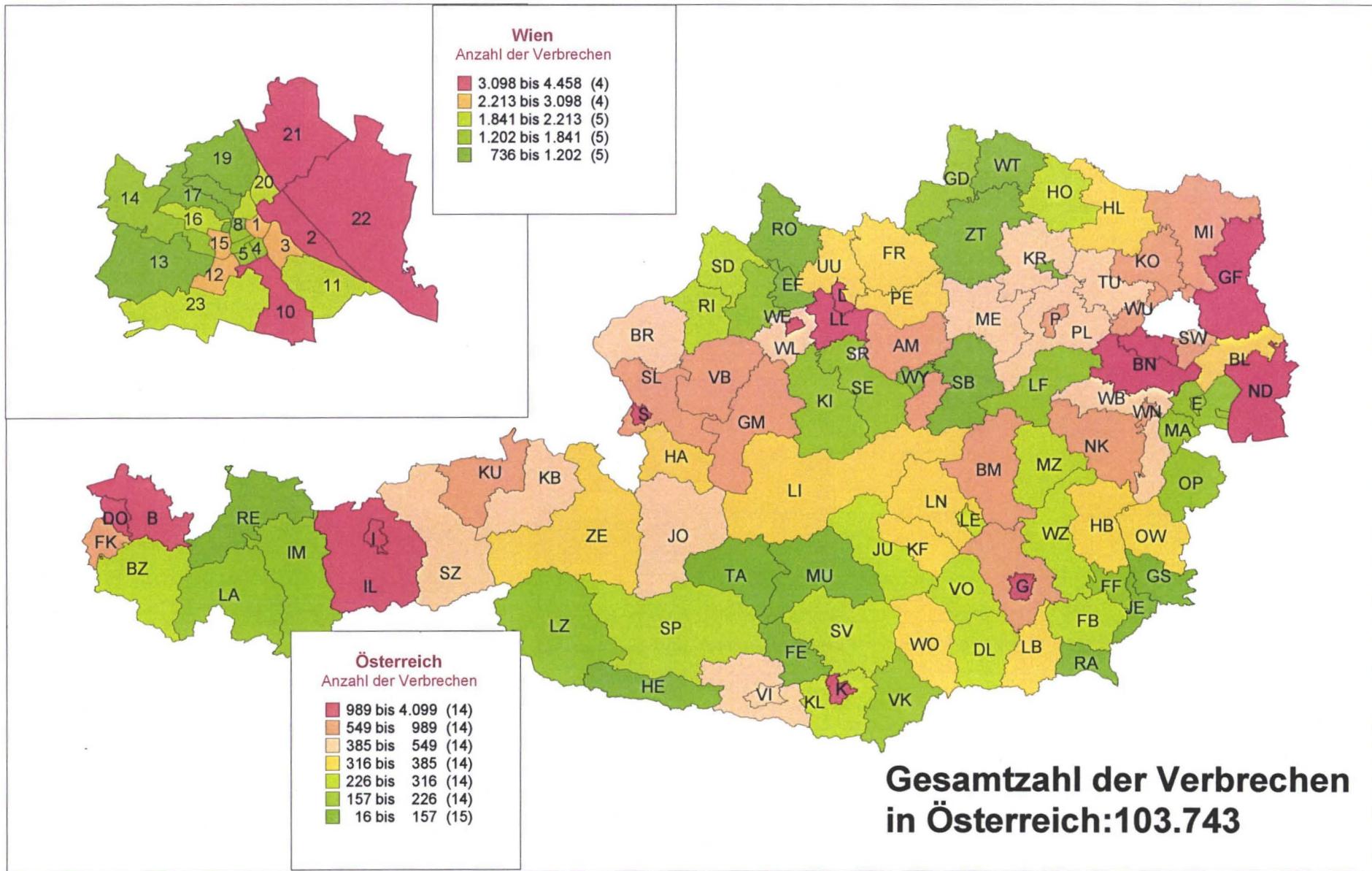
Verbrechen

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in %
Burgenland	2.247	2.167	-3,6%
Kärnten	5.107	3.584	-29,8%
Niederösterreich	17.259	13.623	-21,1%
Oberösterreich	13.703	11.312	-17,4%
Salzburg	5.841	4.949	-15,3%
Steiermark	9.743	8.230	-15,5%
Tirol	6.971	6.058	-13,1%
Vorarlberg	3.559	3.364	-5,5%
Wien	40.059	41.791	4,3%
Österreich	104.489	95.078	-9,0%

Tabelle 9

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

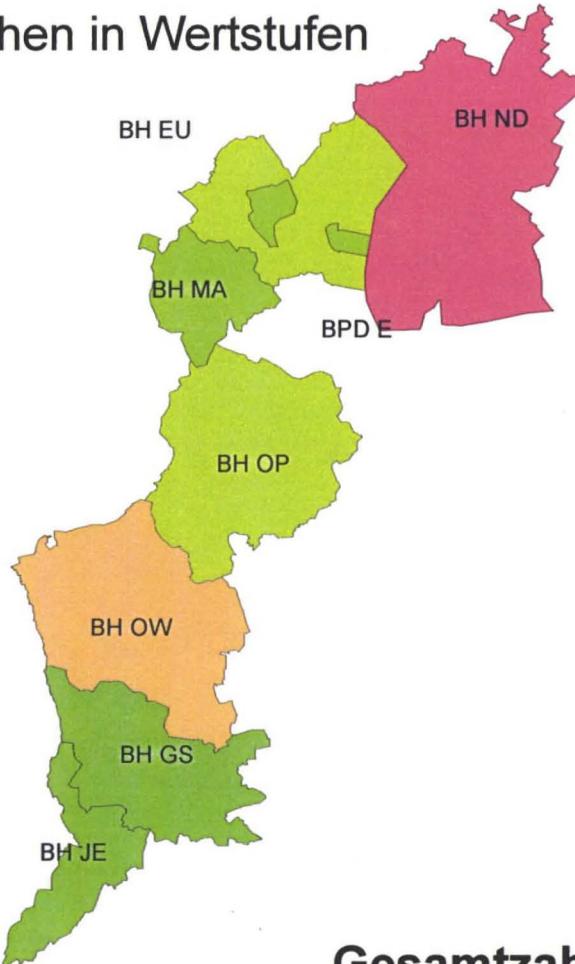
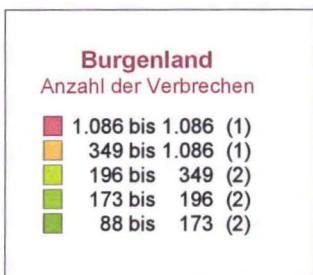
Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Burgenland

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



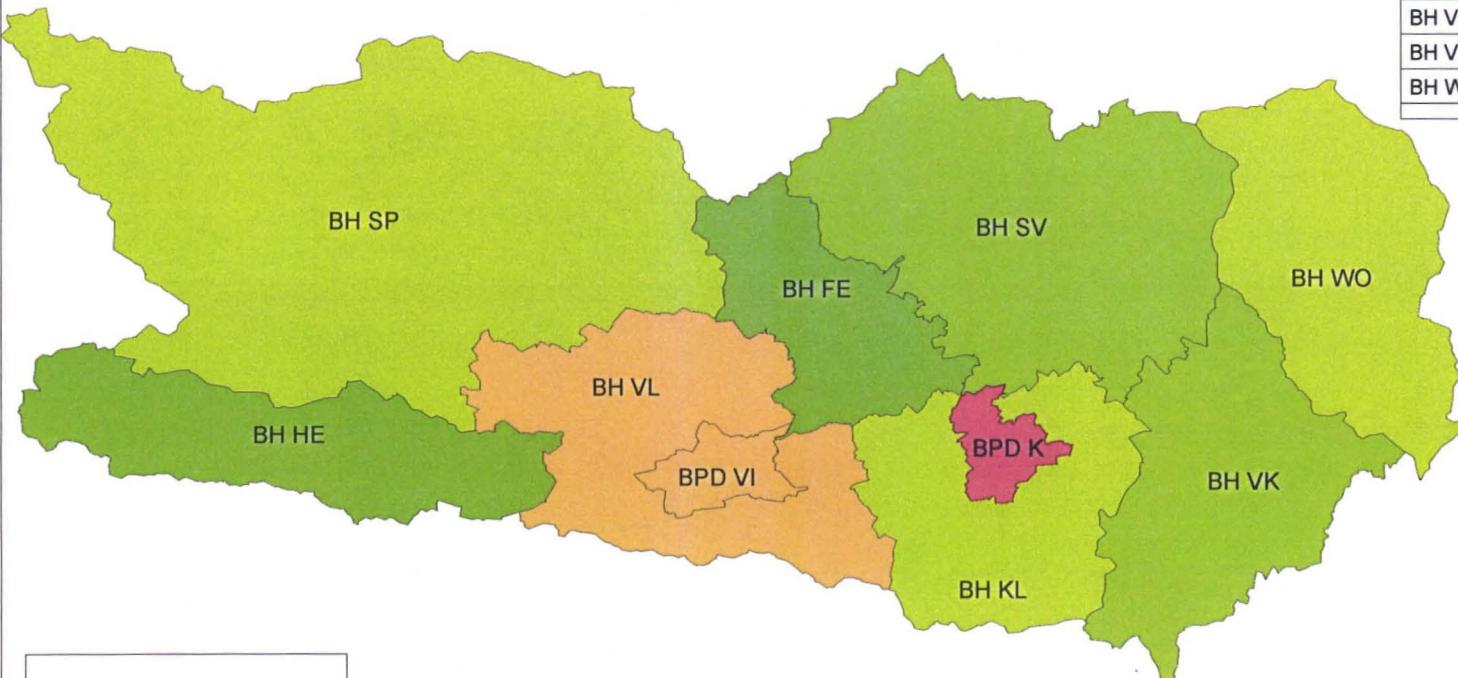
Behörde	Anzahl_Verbrechen
BPD Eisenstadt	173
BH Eisenstadt-Umgebu	196
BH Güssing	120
BH Jennersdorf	88
BH Mattersburg	189
BH Neusiedl/See	1.086
BH Oberpullendorf	210
BH Oberwart	349

Gesamtzahl der Verbrechen: 2.411

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Kärnten

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



Kärnten	
Anzahl der Verbrechen	
510 bis 1.500	(1)
320 bis 510	(2)
280 bis 320	(3)
160 bis 280	(2)
40 bis 160	(2)

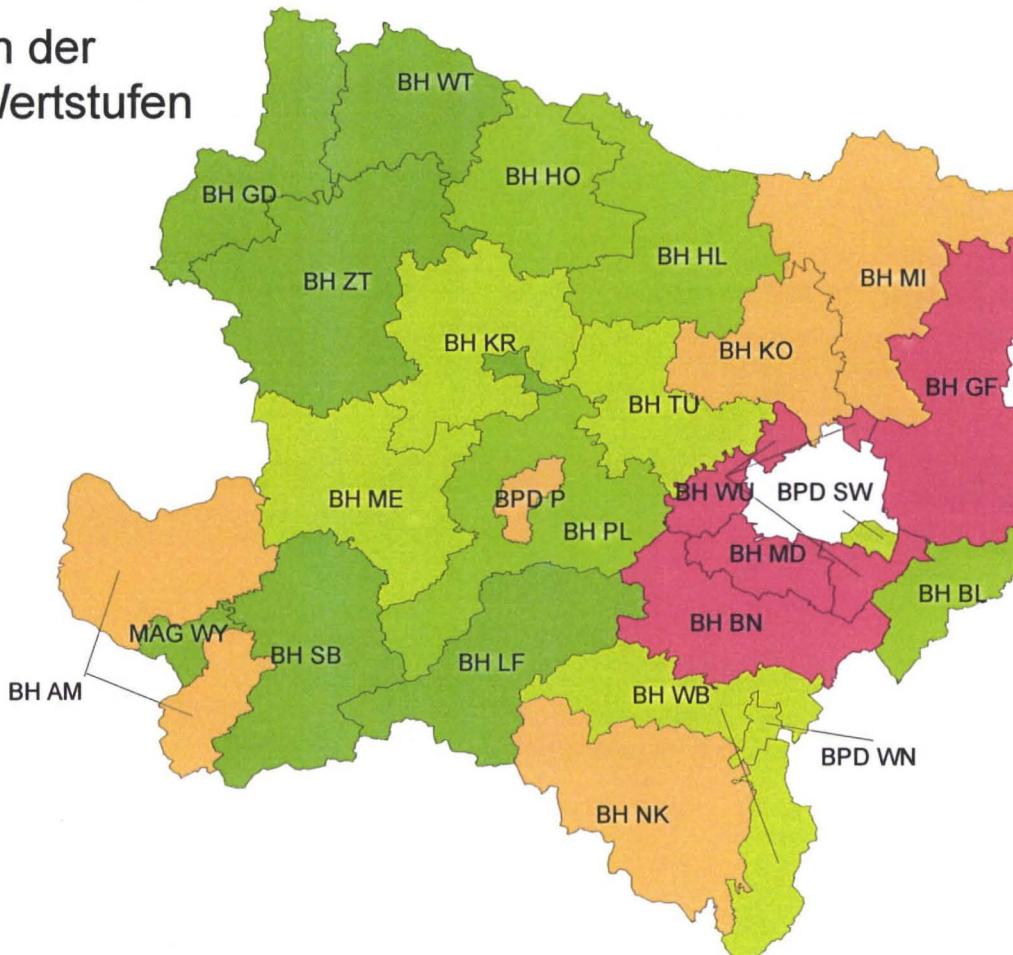
Behörde	Anzahl der Verbreche
BPD Klagenfurt	1.492
BPD Villach	507
BH Feldkirchen	124
BH Hermagor	48
BH Klagenfurt-Land	286
BH St. Veit/Glan	249
BH Spittal/Drau	281
BH Villach-Land	398
BH Völkermarkt	164
BH Wolfsberg	316

**Gesamtzahl der
Verbrechen: 3.865**

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Niederösterreich

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



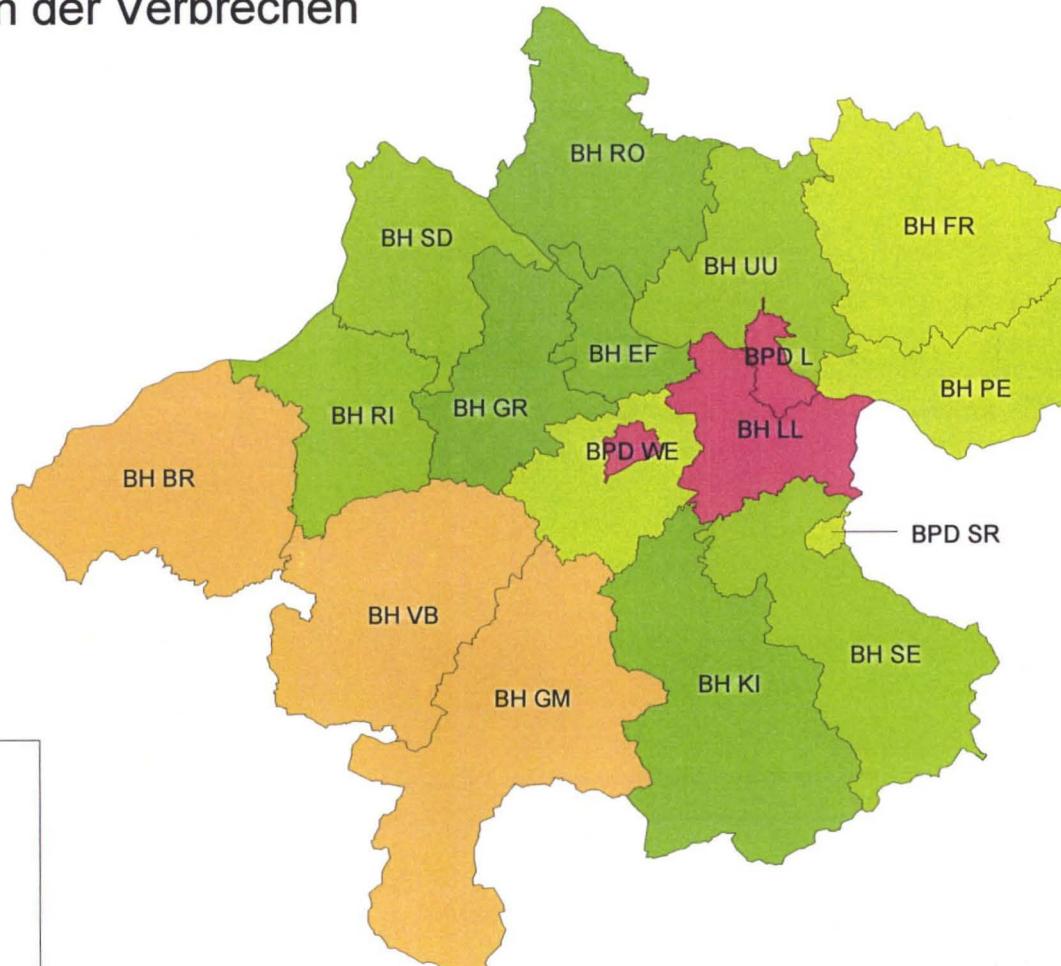
Behörde	Anzahl der Verbreche
BPD Schwechat	473
BPD St. Pölten	638
BPD Wr. Neustadt	549
BH Amstetten	708
BH Baden	1.551
BH Bruck/Leitha	329
BH Gänserndorf	1.152
BH Gmünd	167
BH Hollabrunn	334
BH Horn	226
BH Korneuburg	799
BH Krems	489
BH Lilienfeld	164
BH Melk	507
BH Mistelbach	607
BH Mödling	2.705
BH Neunkirchen	650
BH Scheibbs	131
BH St. Pölten	400
BH Tulln	517
BH Waidhofen/Thaya	143
BH Wien-Umgebung	922
BH Wiener Neustadt	488
BH Zwettl	100
Mag. Krems	153
Mag. Waidhofen/Ybbs	16

Gesamtzahl der Verbrechen: 14.918

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Oberösterreich

Absolute Zahlen der Verbrechen
in Wertstufen



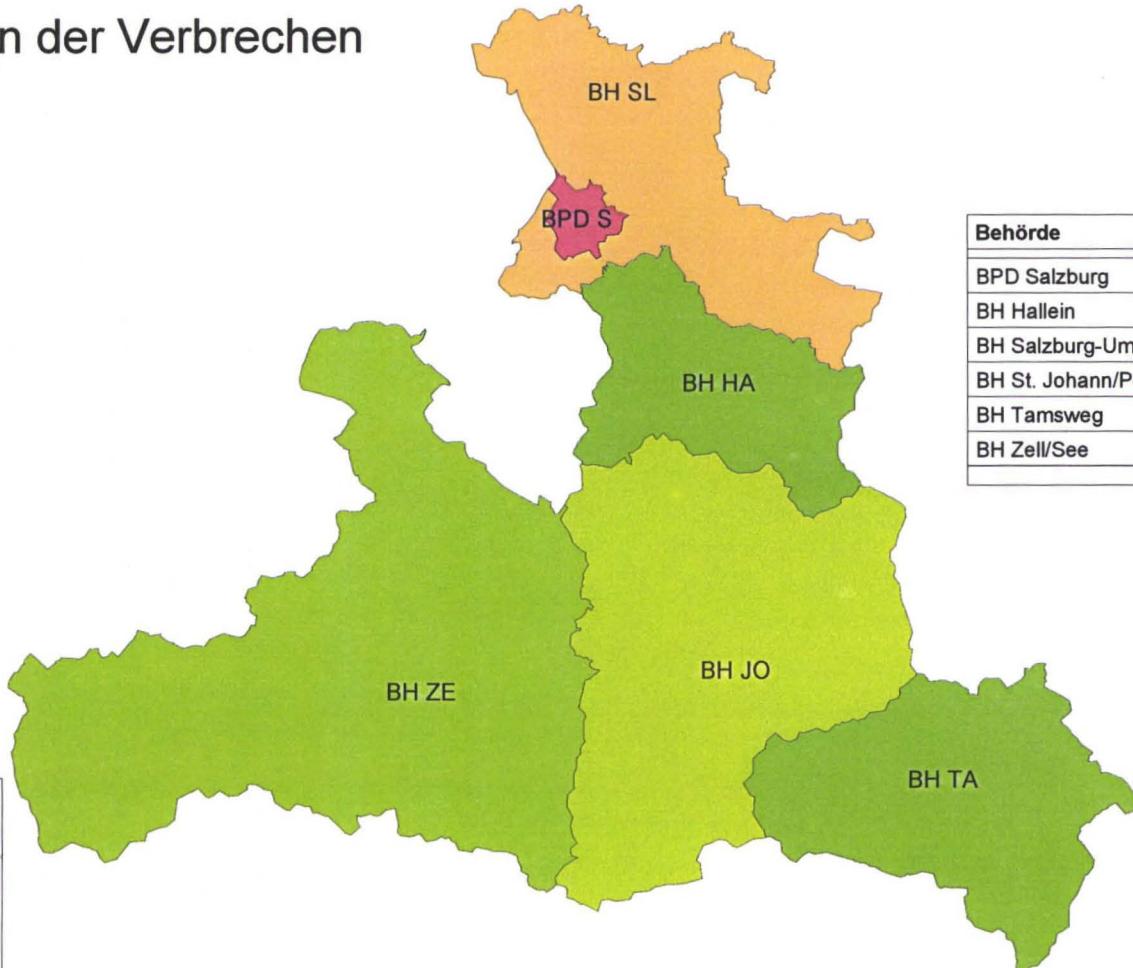
Behörde	Anzahl der Verbreche
BPD Linz	4.099
BPD Steyr	445
BPD Wels	1.583
BH Braunau	527
BH Eferding	100
BH Freistadt	381
BH Gmunden	552
BH Grieskirchen	178
BH Kirchdorf/Krems	208
BH Linz-Land	1.374
BH Perg	321
BH Ried/Innkreis	272
BH Rohrbach	120
BH Schärding	232
BH Steyr-Land	224
BH Urfahr-Umgebung	318
BH Vöcklabruck	854
BH Wels-Land	385

Gesamtzahl der Verbrechen: 12.173

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Salzburg

Absolute Zahlen der Verbrechen
in Wertstufen



Salzburg	
	Anzahl der Verbrechen
■	3.385 bis 3.385 (1)
■	958 bis 3.385 (1)
■	387 bis 958 (1)
■	379 bis 387 (1)
■	71 bis 379 (2)

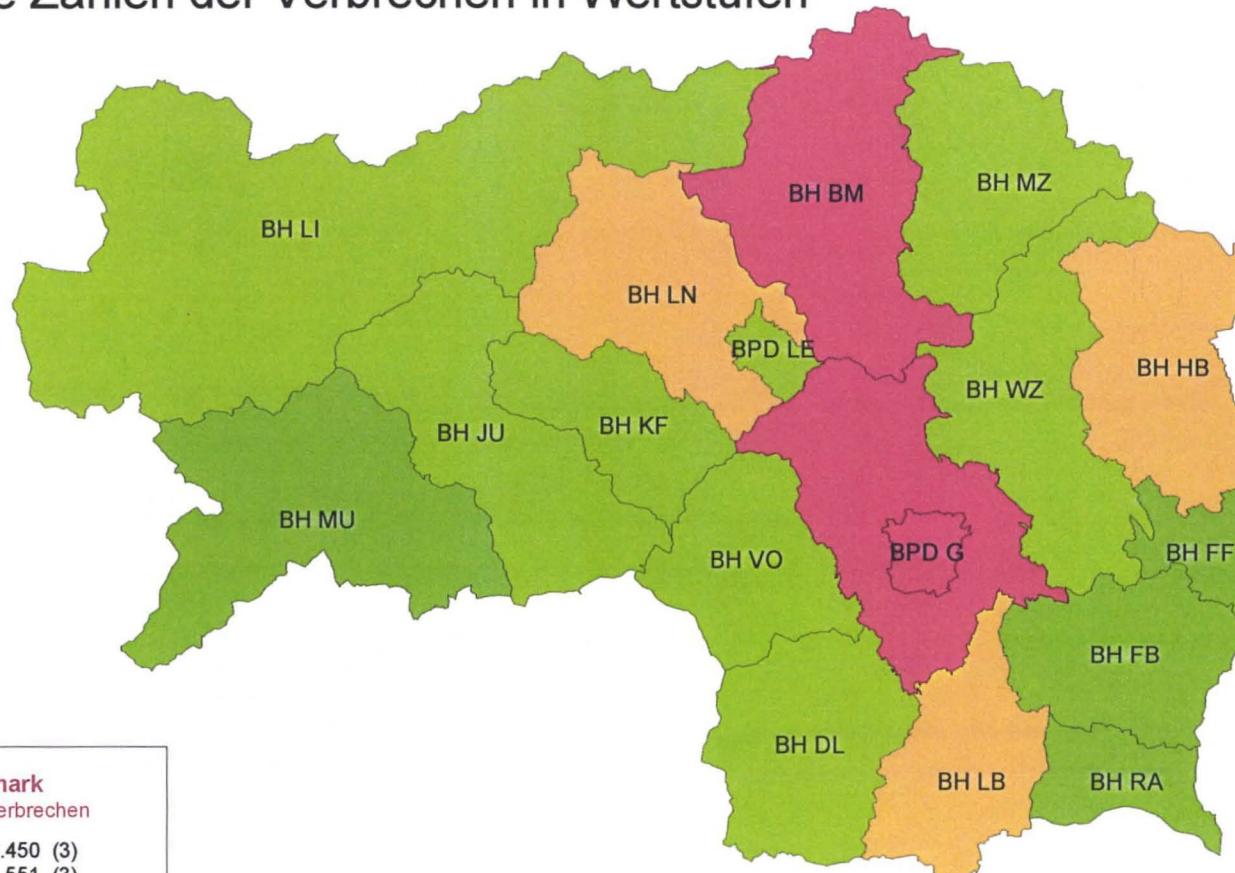
Behörde	Anzahl der Verbreche
BPD Salzburg	3.385
BH Hallein	350
BH Salzburg-Umgebung	958
BH St. Johann/Pongau	387
BH Tamsweg	71
BH Zell/See	379

Gesamtzahl der Verbrechen: 5.530

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Steiermark

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen



Steiermark
Anzahl der Verbrechen

■ 551 bis 3.450 (3)
■ 359 bis 551 (3)
■ 281 bis 359 (4)
■ 265 bis 281 (4)
■ 88 bis 265 (4)

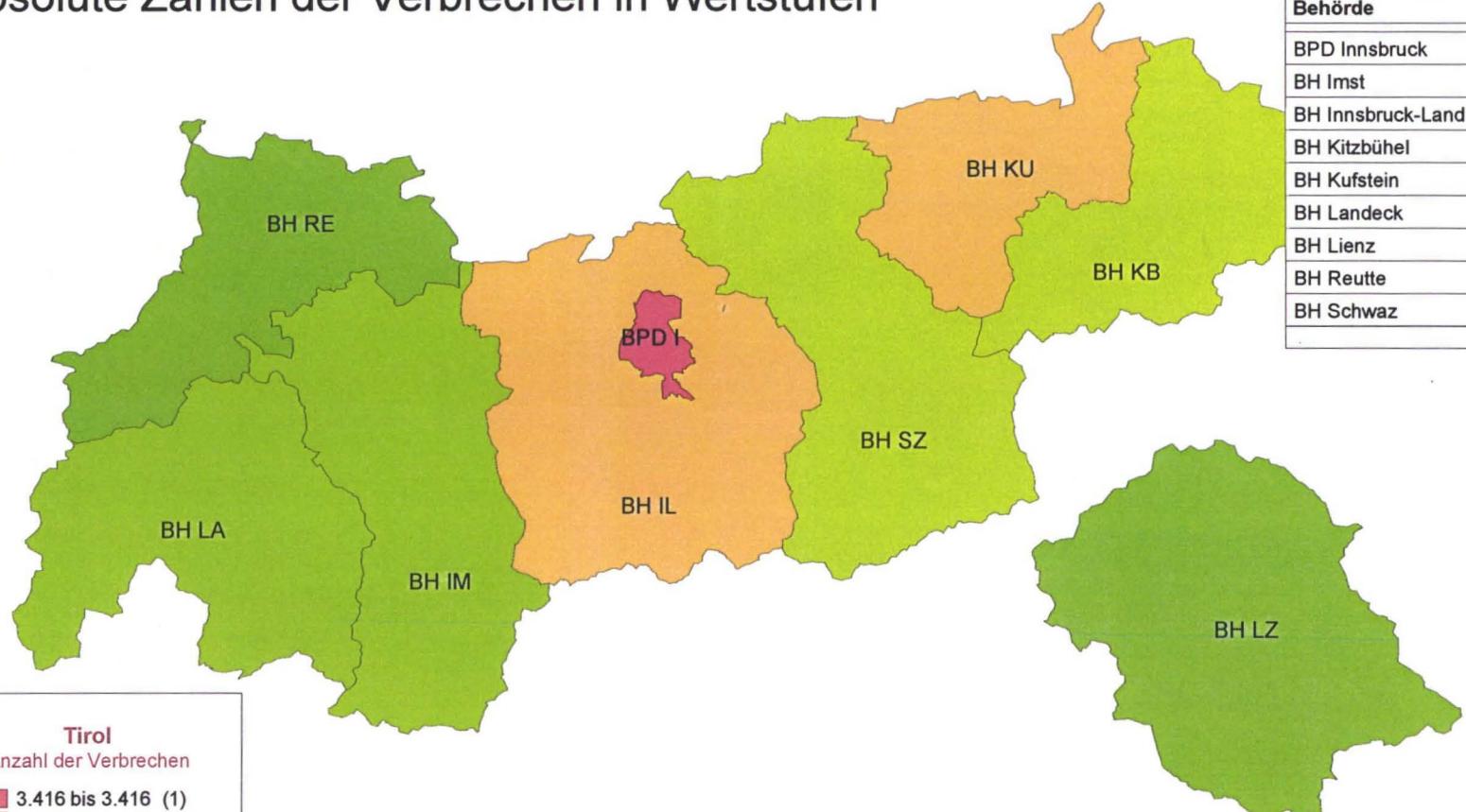
Gesamtzahl der Verbrechen: 8.954

Behörde	Anzahl der Verbreche
BPD Graz	3.450
BPD Leoben	267
BH Bruck/Mur	551
BH Deutschlandsberg	276
BH Feldbach	244
BH Fürstenfeld	224
BH Graz-Umgebung	820
BH Hartberg	362
BH Judenburg	281
BH Knittelfeld	320
BH Leibnitz	384
BH Leoben	359
BH Liezen	358
BH Murau	88
BH Mürzzuschlag	273
BH Radkersburg	118
BH Voitsberg	265
BH Weiz	314

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Tirol

Absolute Zahlen der Verbrechen in Wertstufen

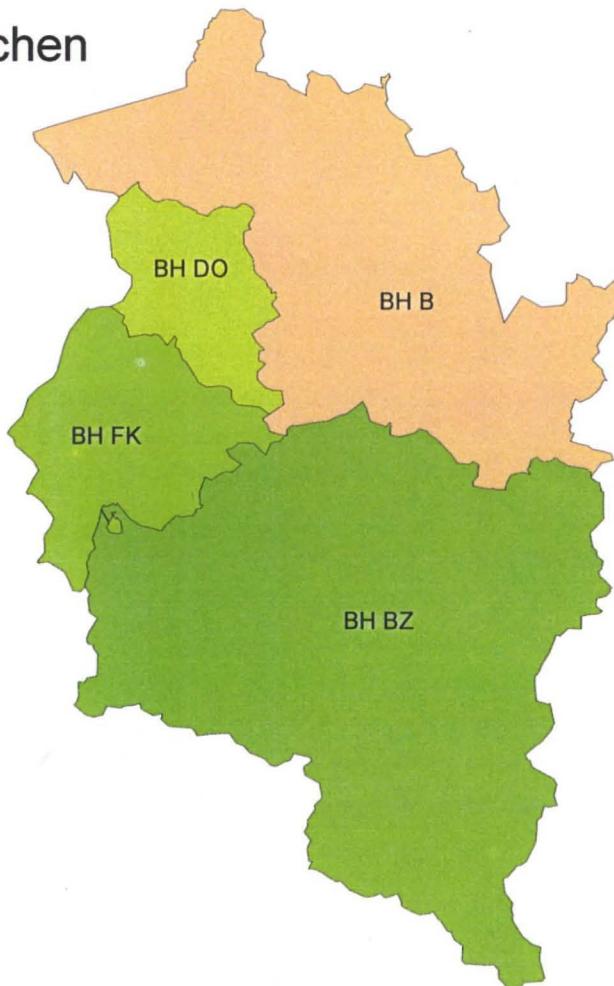


Behörde	Anzahl der Verbreche
BPD Innsbruck	3.416
BH Imst	212
BH Innsbruck-Land	1.046
BH Kitzbühel	406
BH Kufstein	626
BH Landeck	177
BH Lienz	157
BH Reutte	97
BH Schwaz	448

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Vorarlberg

Absolute Zahlen der Verbrechen
im Wertstufen



Behörde	Anzahl der Verbreche
BH Bludenz	296
BH Bregenz	1.645
BH Dornbirn	989
BH Feldkirch	816

Vorarlberg Anzahl der Verbrechen

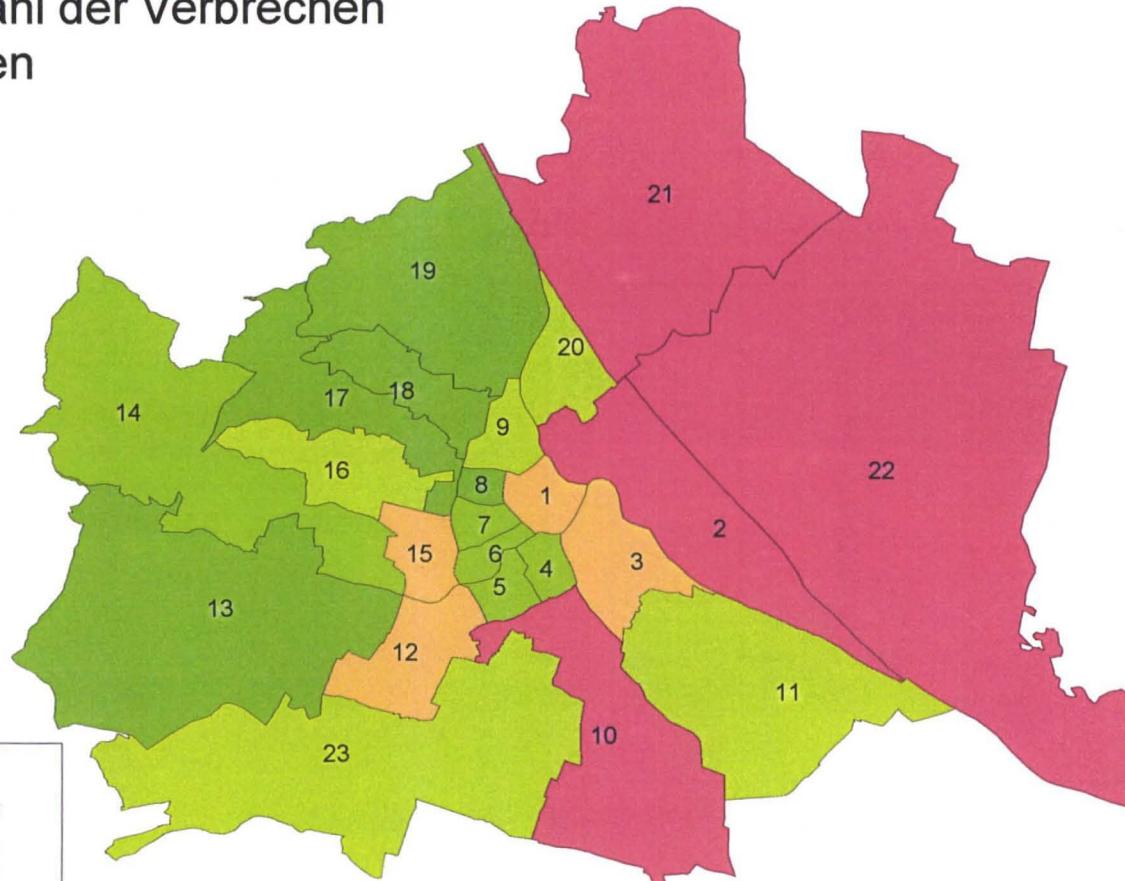
- 1.645 bis 1.645 (1)
- 989 bis 1.645 (1)
- 816 bis 989 (1)
- 296 bis 816 (1)

Gesamtzahl der Verbrechen: 3.746

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Wien

Absolute Zahl der Verbrechen
in Wertstufen



Gesamtzahl der Verbrechen: 45.561

Behörde	Anzahl der Verbreche
BPK Innere Stadt	2.713
BPK Leopoldstadt	3.098
BPK Landstrasse	2.721
BPK Wieden	1.202
BPK Margareten	1.504
BPK Mariahilf	1.476
BPK Neubau	1.561
BPK Josefstadt	738
BPK Alsergrund	1.841
BPK Favoriten	4.458
BPK Simmering	2.004
BPK Meidling	2.213
BPK Hietzing	736
BPK Penzing	1.291
BPK Schmelz	2.512
BPK Ottakring	1.863
BPK Hemals	1.095
BPK Währing	843
BPK Döbling	1.063
BPK Brigittenau	1.868
BPK Floridsdorf	3.115
BPK Donaustadt	3.671
BPK Liesing	1.975

2.2.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

Verbrechen

Jahr 2001	Häufigkeitszahl
Burgenland	865,4
Kärnten	688,8
Niederösterreich	962,7
Oberösterreich	880,8
Salzburg	1.066,4
Steiermark	754,7
Tirol	975,5
Vorarlberg	1.065,5
Wien	2.915,9
Österreich	1.286,3

Tabelle 10

Österreich

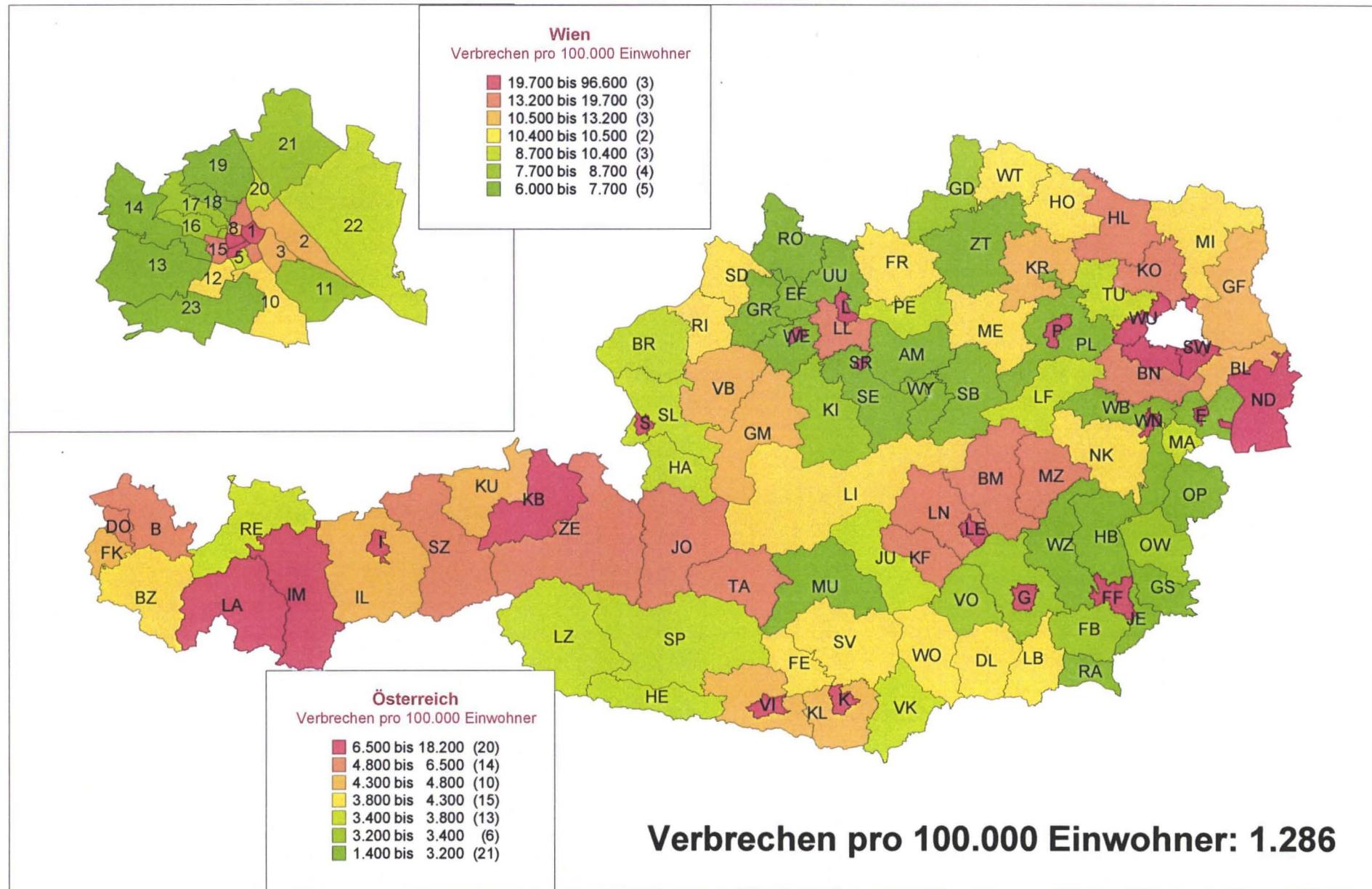
Verbrechen

Häufigkeitszahl	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	808,4	777,8
Kärnten	906,8	638,7
Niederösterreich	1.119,0	879,1
Oberösterreich	993,3	818,5
Salzburg	1.129,6	954,3
Steiermark	810,4	693,7
Tirol	1.040,9	897,4
Vorarlberg	1.018,5	956,9
Wien	2.490,2	2.674,7
Österreich	1.288,4	1.178,8

Tabelle 11

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

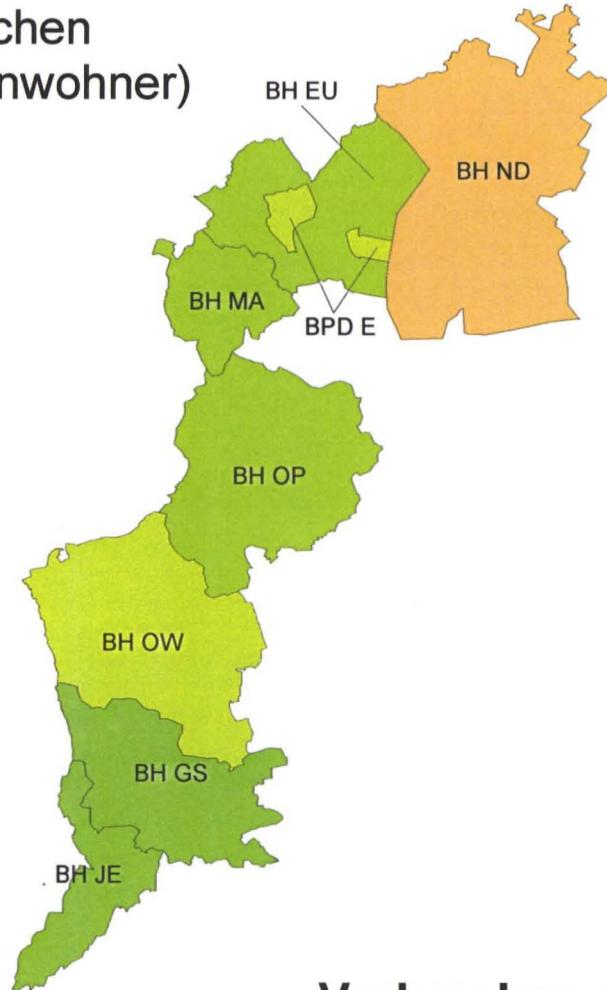
Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Burgenland

Häufigkeitszahlen der Verbrechen
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Burgenland
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

1.320 bis 2.100 (1)
550 bis 1.320 (2)
500 bis 550 (3)
430 bis 500 (2)

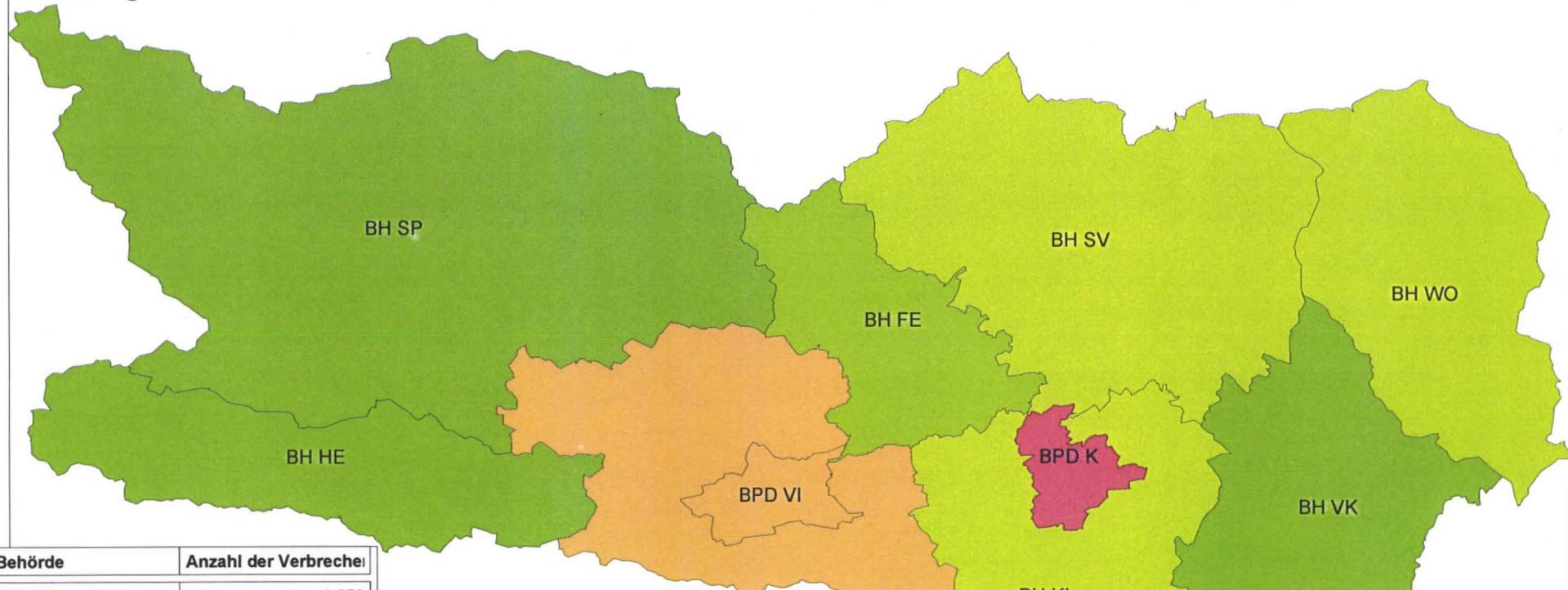
Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 865

Behörde	Anzahl der Verbrechen
BPD Eisenstadt	1.319
BH Eisenstadt-Umgebung	505
BH Güssing	438
BH Jennersdorf	489
BH Mattersburg	504
BH Neusiedl/See	2.096
BH Oberpullendorf	548

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Kärnten

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl der Verbreche
BPD Klagenfurt	1.653
BPD Villach	878
BH Feldkirchen	409
BH Hermagor	242
BH Klagenfurt-Land	506
BH St. Veit/Glan	422
BH Spittal/Drau	343
BH Villach-Land	613
BH Völkermarkt	375
BH Wolfsberg	556

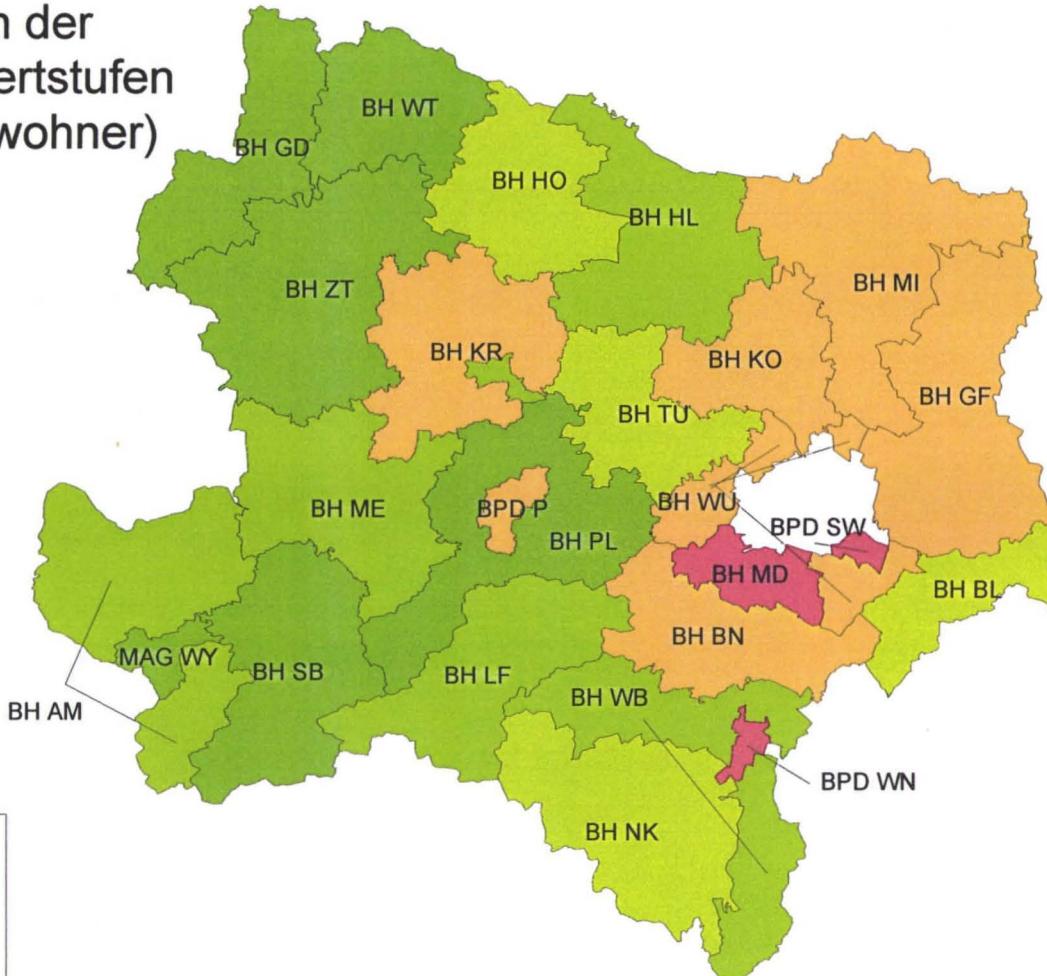


**Verbrechen pro 100.000
Einwohner: 689**

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Niederösterreich

Häufigkeitszahlen der
Verbrechen in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



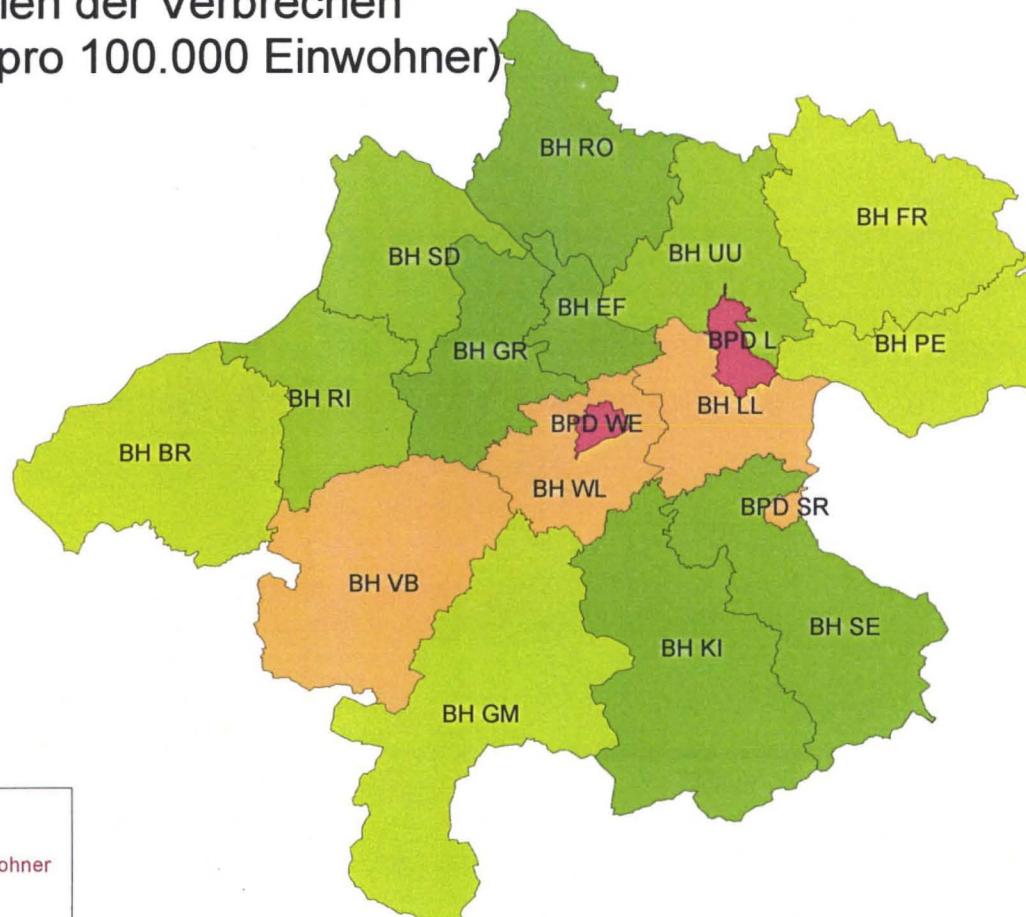
Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 963

Behörde	Anzahl der Verbreche
BPD Schwechat	3.060
BPD St. Pölten	1.295
BPD Wr. Neustadt	1.459
BH Amstetten	648
BH Baden	1.221
BH Bruck/Leitha	820
BH Gänserndorf	1.295
BH Gmünd	415
BH Hollabrunn	663
BH Horn	695
BH Korneuburg	1.174
BH Krems	898
BH Lilienfeld	603
BH Melk	672
BH Mistelbach	833
BH Mödling	2.533
BH Neunkirchen	755
BH Scheibbs	316
BH St. Pölten	428
BH Tulln	799
BH Waidhofen/Thaya	506
BH Wien-Umgebung	1.063
BH Wiener Neustadt	676
BH Zwettl	218
Mag. Krems	644

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Oberösterreich

Häufigkeitszahlen der Verbrechen
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Oberösterreich
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

- 1.130 bis 2.810 (2)
- 610 bis 1.130 (4)
- 500 bis 610 (4)
- 390 bis 500 (3)
- 200 bis 390 (5)

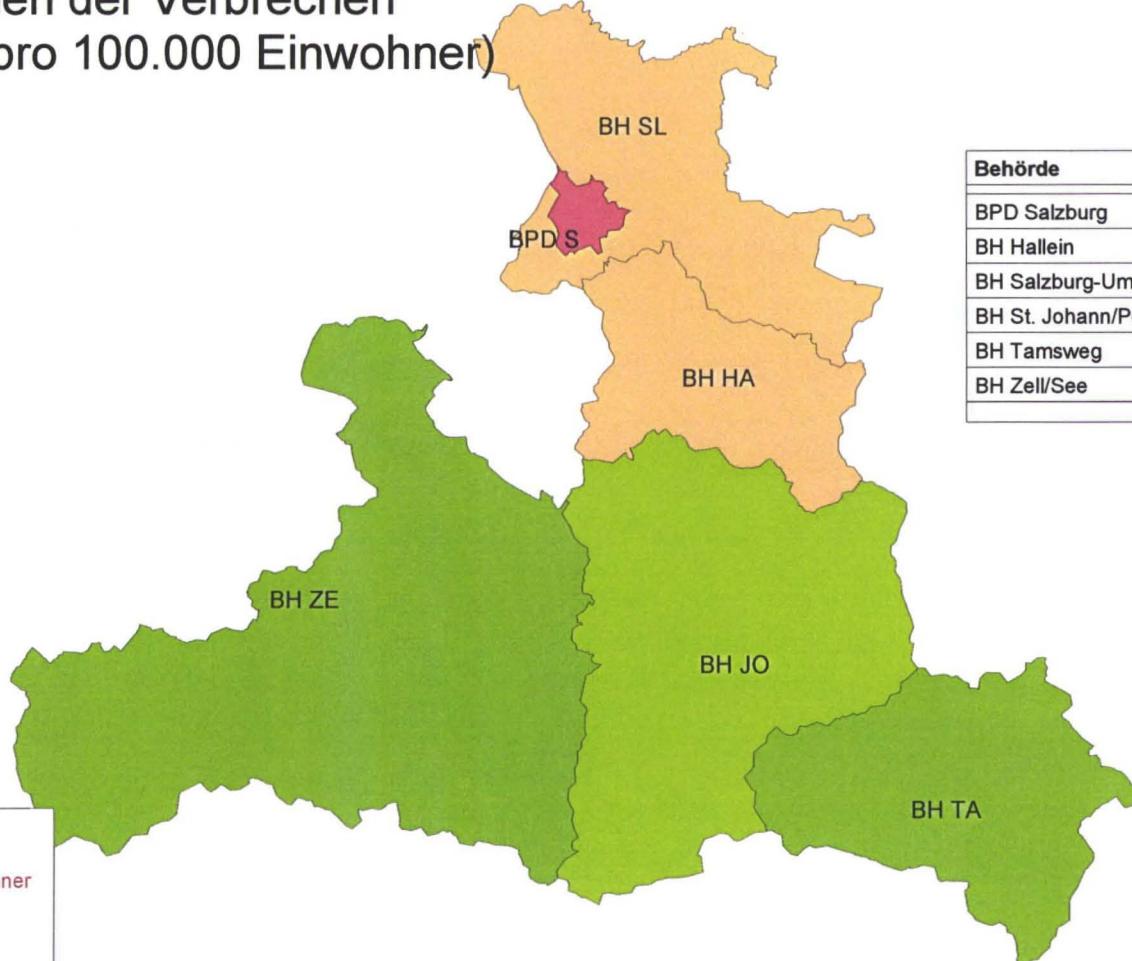
Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 881

Behörde	Anzahl der Verbreche
BPD Linz	2.201
BPD Steyr	1.127
BPD Wels	2.801
BH Braunau	553
BH Eferding	325
BH Freistadt	594
BH Gmunden	554
BH Grieskirchen	287
BH Kirchdorf/Krems	376
BH Linz-Land	1.062
BH Perg	501
BH Ried/Innkreis	466
BH Rohrbach	207
BH Schärding	406
BH Steyr-Land	388
BH Urfahr-Umgebung	408
BH Vöcklabruck	673
BH Wels-Land	610

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Salzburg

Häufigkeitszahlen der Verbrechen
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



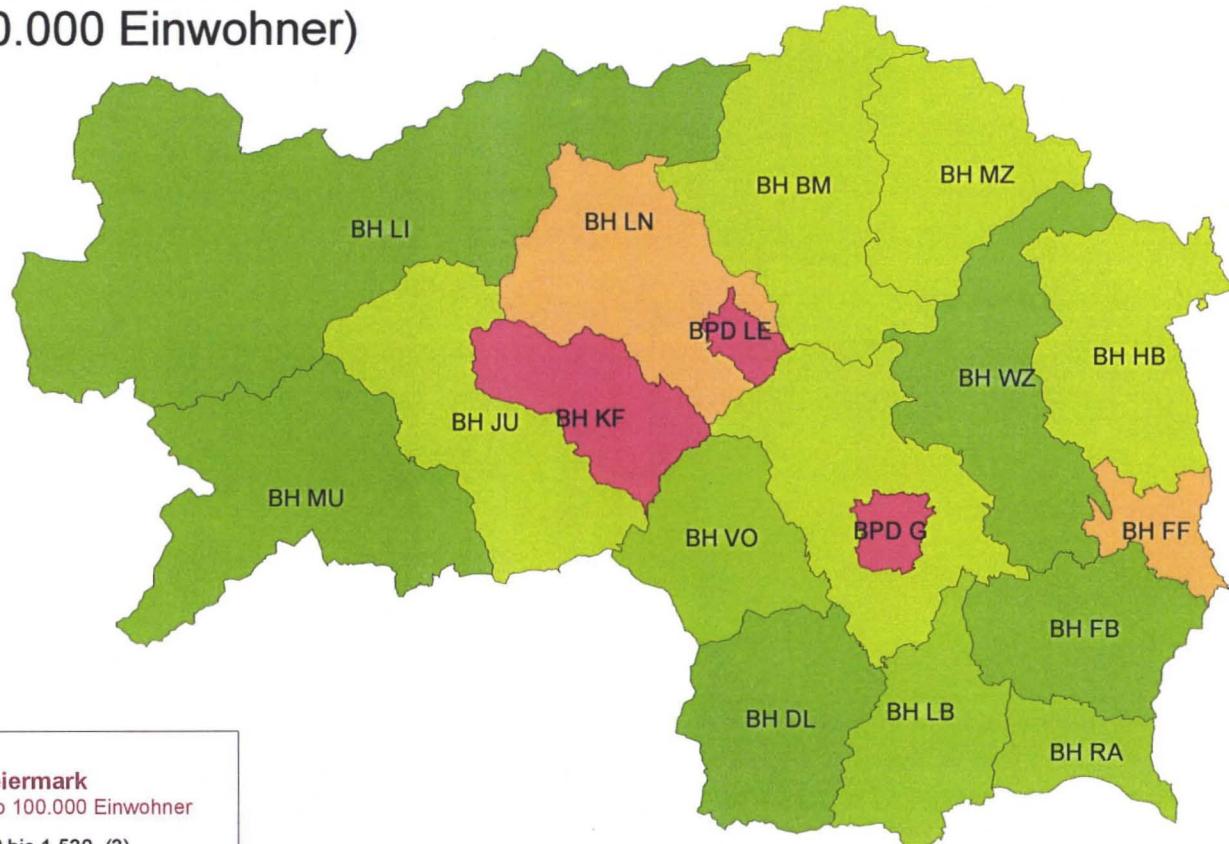
Salzburg	
Verbrechen pro 100.000 Einwohner	
710 bis 2.340	(1)
640 bis 710	(2)
450 bis 500	(1)
330 bis 450	(2)

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.066

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Steiermark

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



Steiermark	
Verbrechen pro 100.000 Einwohner	
1.030 bis 1.530	(3)
850 bis 1.030	(2)
530 bis 850	(5)
450 bis 530	(3)
270 bis 450	(5)

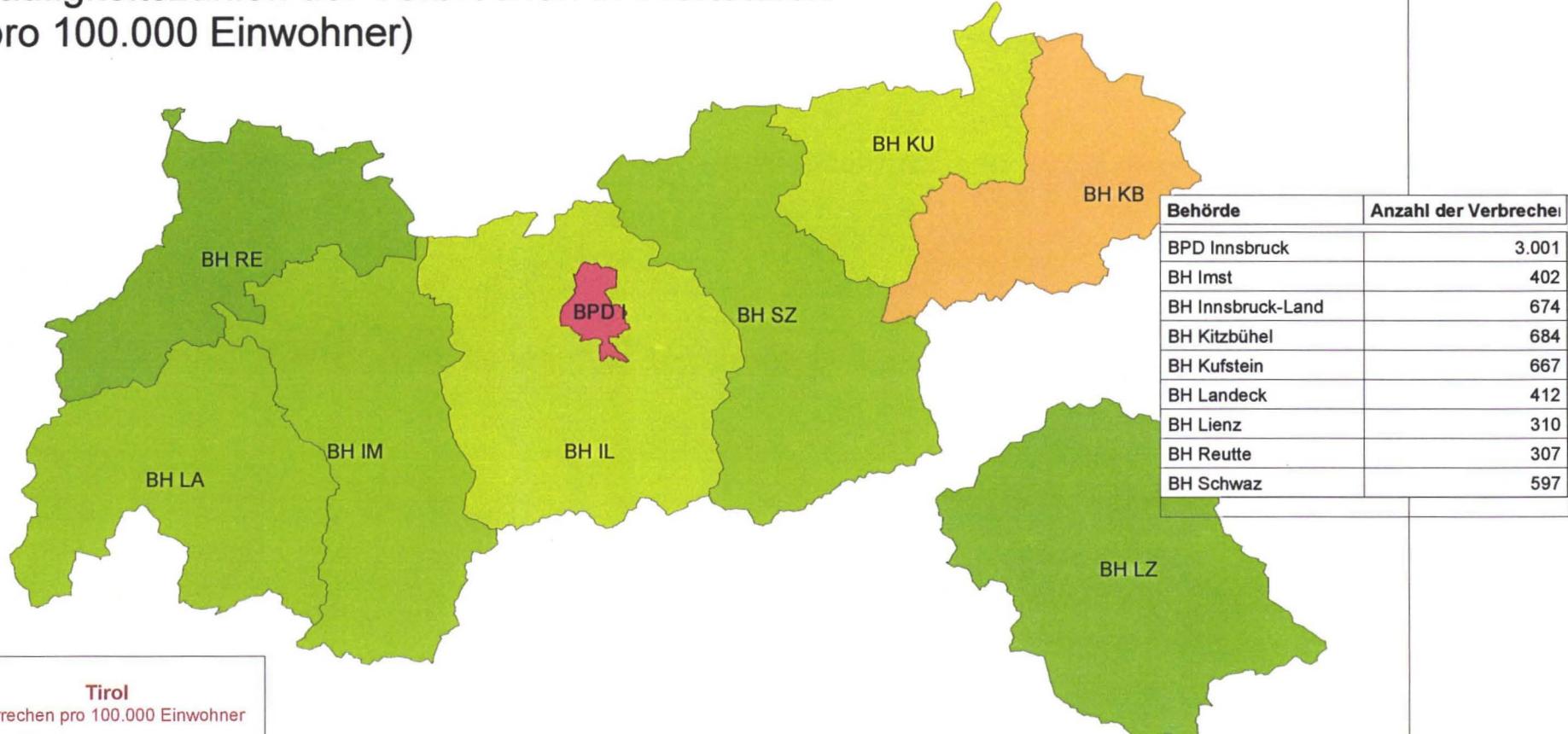
Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 455

Behörde	Anzahl der Verbreche
BPD Graz	1.521
BPD Leoben	1.032
BH Bruck/Mur	846
BH Deutschlandsberg	448
BH Feldbach	362
BH Fürstenfeld	972
BH Graz-Umgebung	623
BH Hartberg	533
BH Judenburg	581
BH Knittelfeld	1.074
BH Leibnitz	509
BH Leoben	854
BH Liezen	433
BH Murau	279
BH Mürzzuschlag	634
BH Radkersburg	489
BH Voitsberg	493
BH Weiz	365

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Tirol

Häufigkeitszahlen der Verbrechen in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



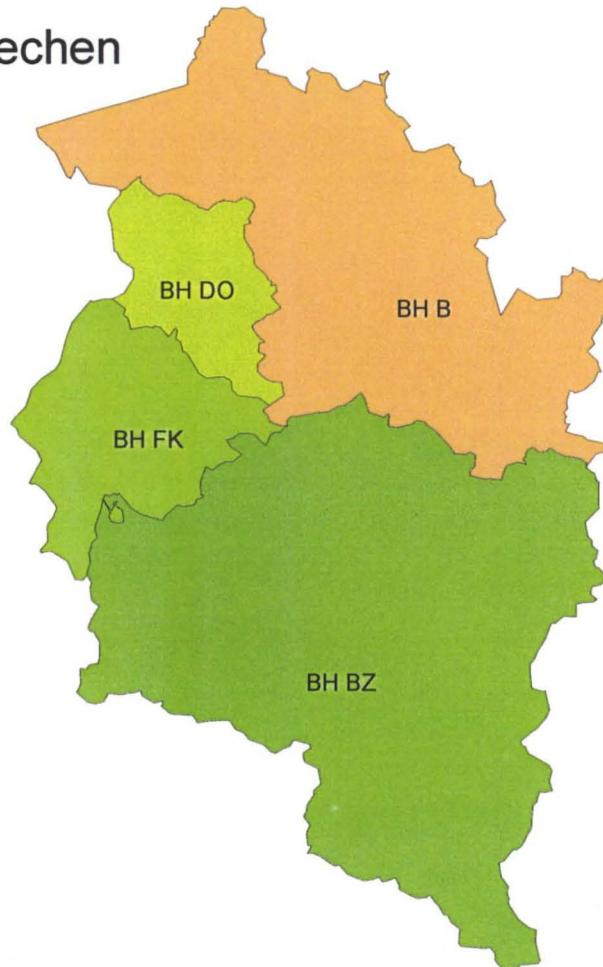
Tirol	
Verbrechen pro 100.000 Einwohner	
■	3.000 bis 3.010 (1)
■	680 bis 3.000 (1)
■	600 bis 680 (2)
■	400 bis 600 (3)
■	300 bis 400 (2)

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 976

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Vorarlberg

Häufigkeitszahlen der Verbrechen
in Wertstufen
pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl der Verbreche
BH Bludenz	489
BH Bregenz	1.355
BH Dornbirn	1.302
BH Feldkirch	871

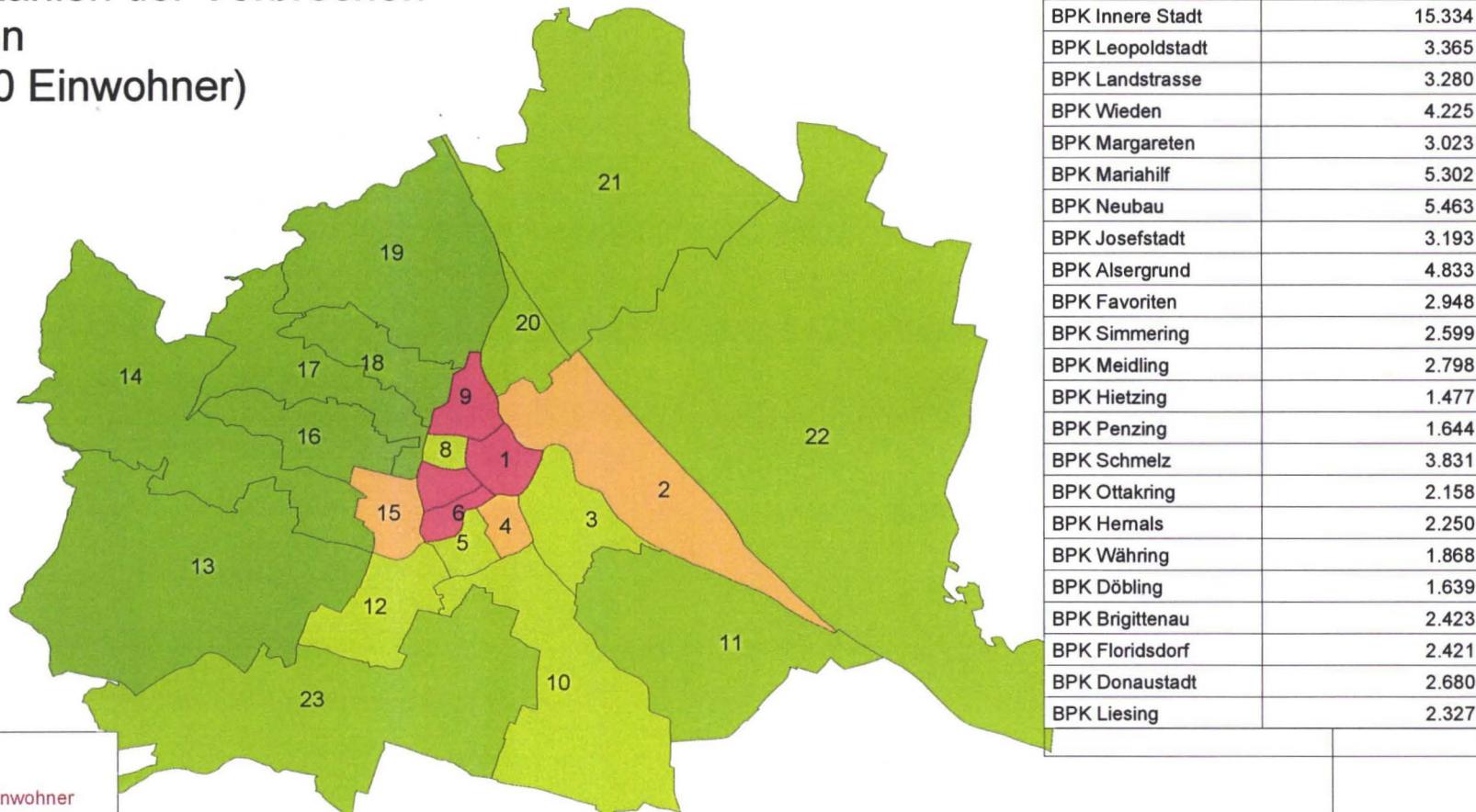
Vorarlberg	
Verbrechen pro 100.000 Einwohner	
■	1.355 bis 1.355 (1)
■	1.302 bis 1.355 (1)
■	871 bis 1.302 (1)
■	489 bis 871 (1)

Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 1.066

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Wien

Häufigkeitszahlen der Verbrechen
in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



Verbrechen pro 100.000 Einwohner: 2.916

2.2.3 Aufklärungsquote

Österreich

Verbrechen

Jahr 2001	Aufklärungsquote
Burgenland	30,4%
Kärnten	33,7%
Niederösterreich	27,6%
Oberösterreich	30,5%
Salzburg	21,2%
Steiermark	30,4%
Tirol	28,1%
Vorarlberg	27,8%
Wien	15,9%
Österreich	23,1%

Tabelle 12

Österreich

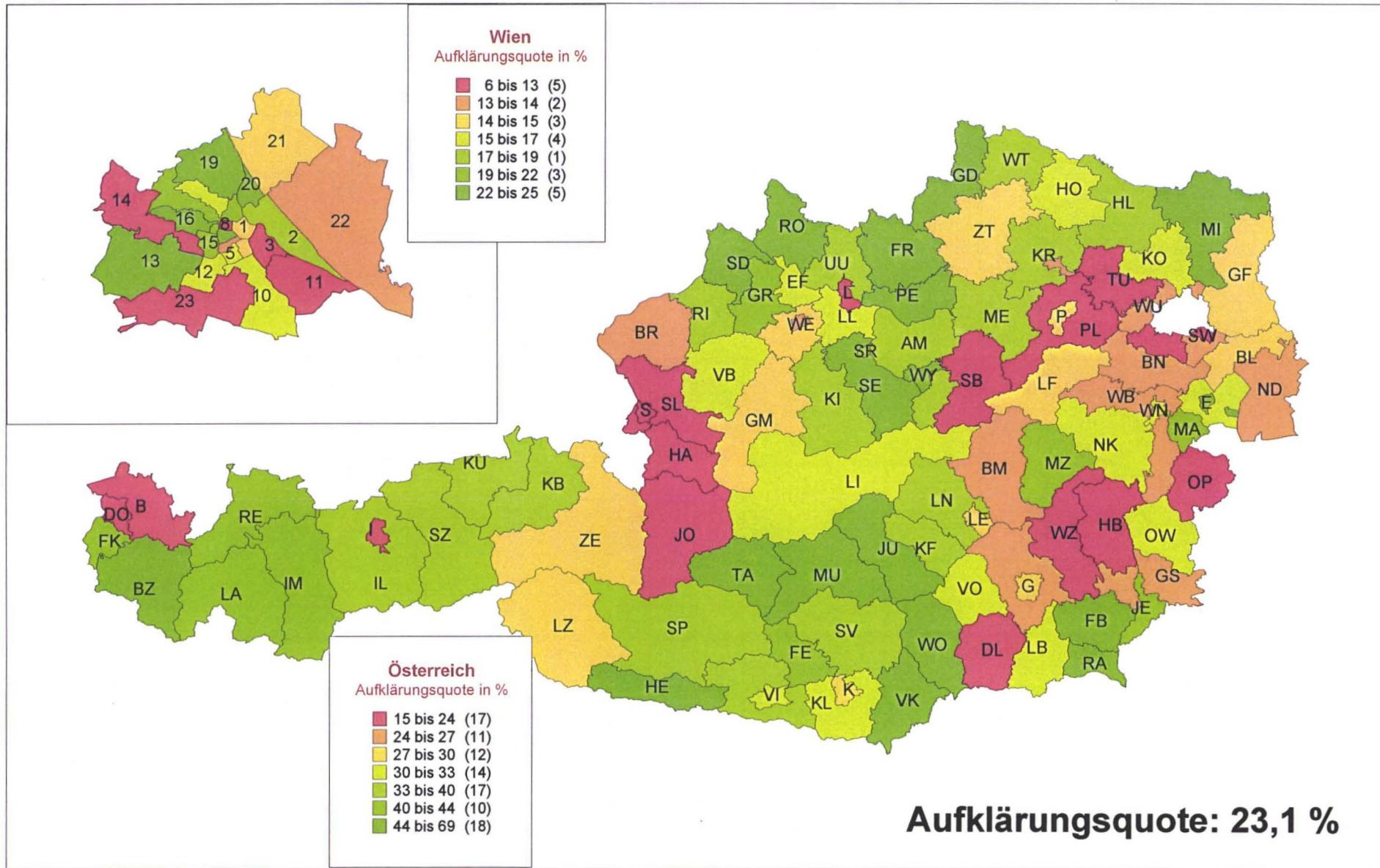
Verbrechen

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	41,3%	30,2%
Kärnten	49,9%	33,6%
Niederösterreich	42,3%	27,3%
Oberösterreich	43,3%	30,5%
Salzburg	31,0%	21,3%
Steiermark	41,1%	30,6%
Tirol	39,3%	26,5%
Vorarlberg	38,2%	25,7%
Wien	24,7%	15,8%
Österreich	35,0%	22,8%

Tabelle 13

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

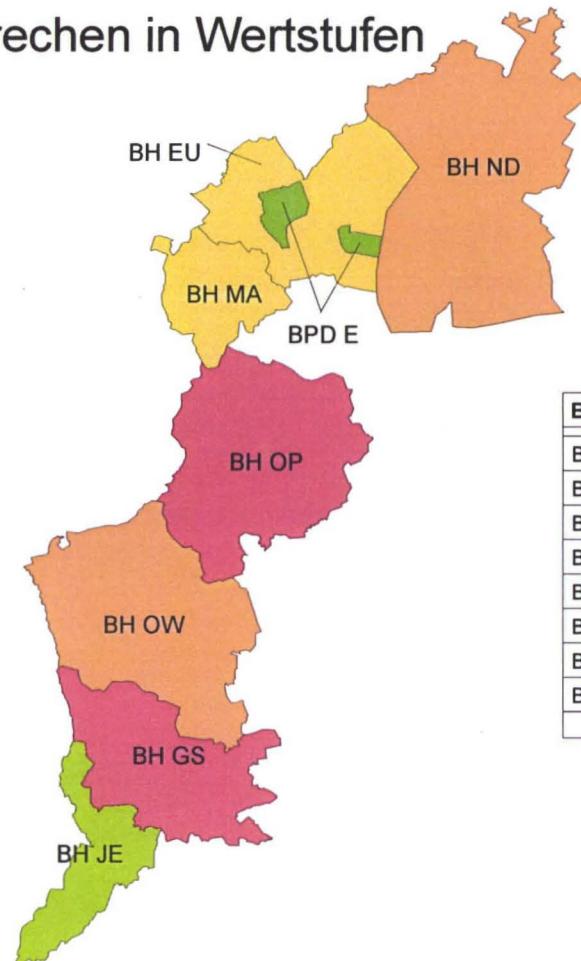
Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Burgenland

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Aufklärung in %
BPD Eisenstadt	49
BH Eisenstadt-Umgebu	32
BH Güssing	25
BH Jennersdorf	41
BH Mattersburg	40
BH Neusiedl/See	26
BH Oberpullendorf	23
BH Oberwart	31

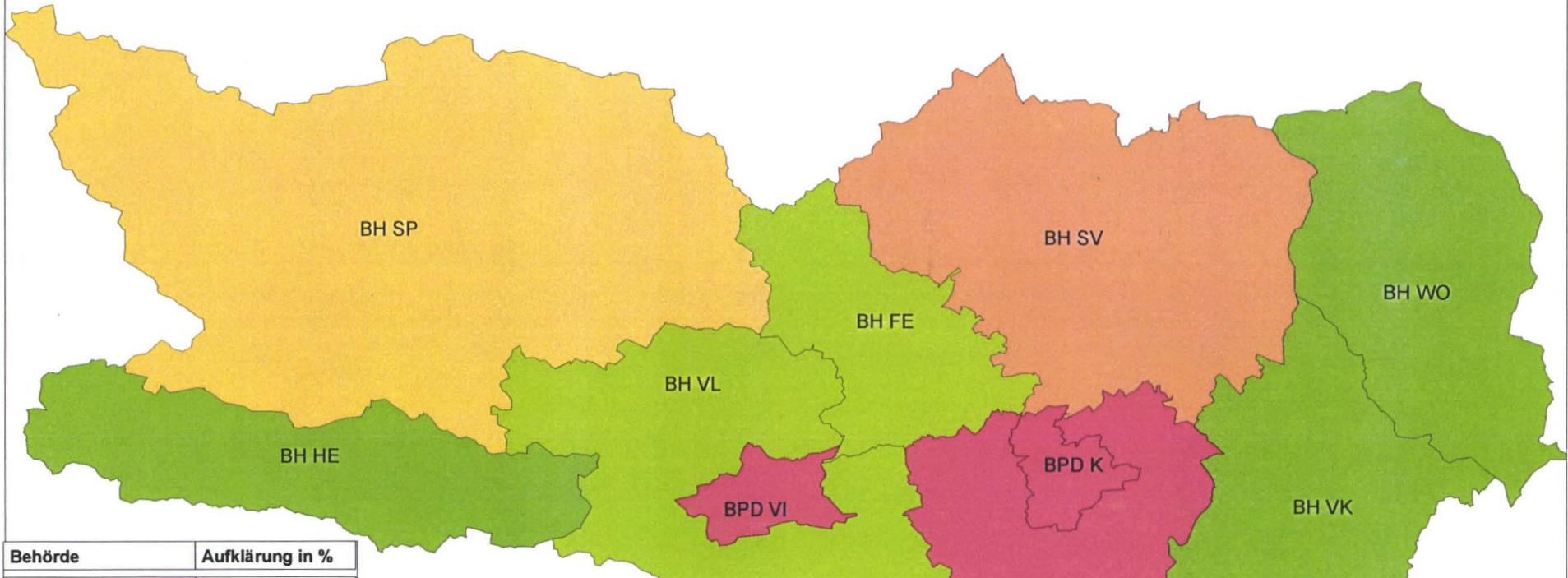


Aufklärungsquote: 30,4 %

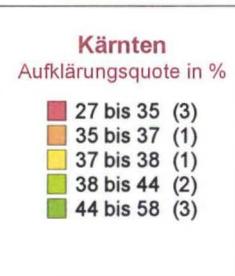
KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Kärnten

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



Behörde	Aufklärung in %
BPD Klagenfurt	27
BPD Villach	31
BH Feldkirchen	42
BH Hermagor	58
BH Klagenfurt-Land	31
BH St. Veit/Glan	35
BH Spittal/Drau	37
BH Villach-Land	38
BH Völkermarkt	53
BH Wolfsberg	44

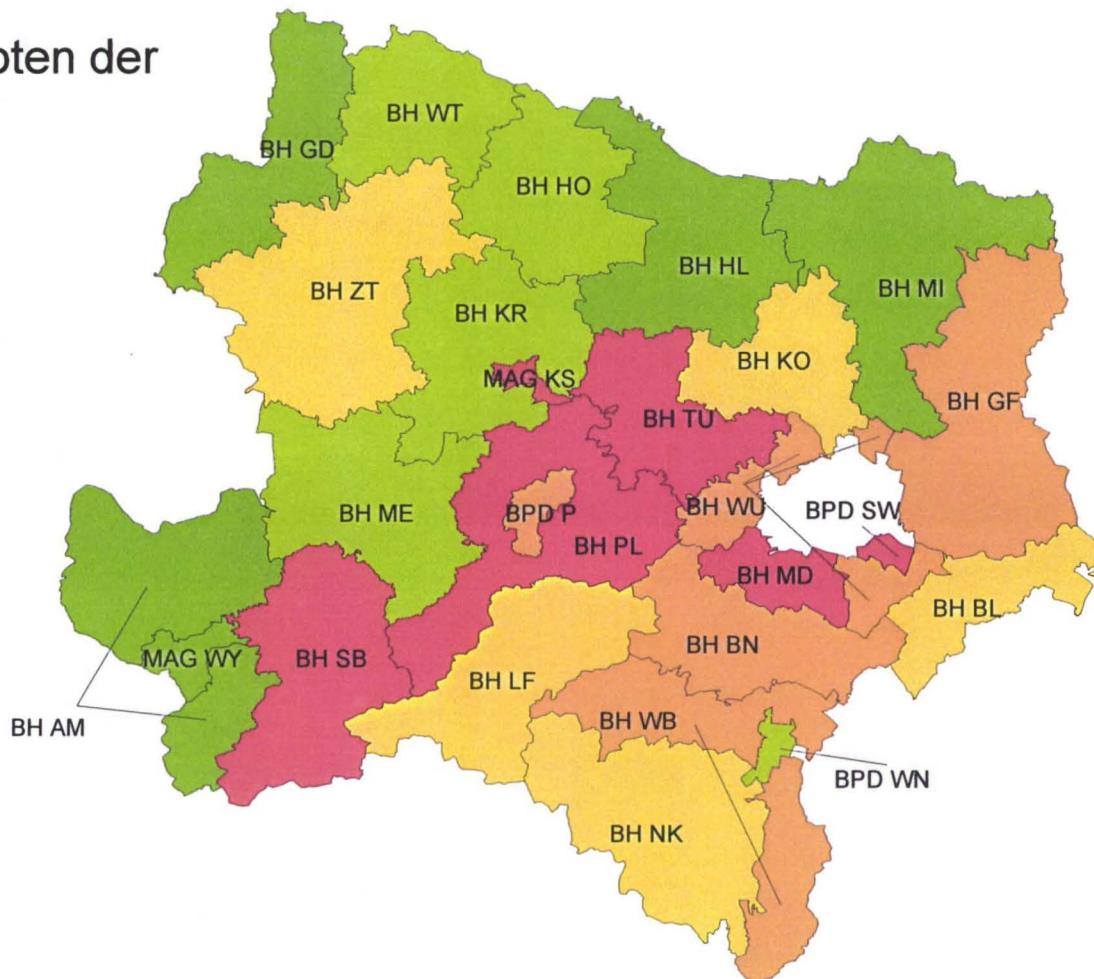


Aufklärungsquote: 33,7 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Niederösterreich

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



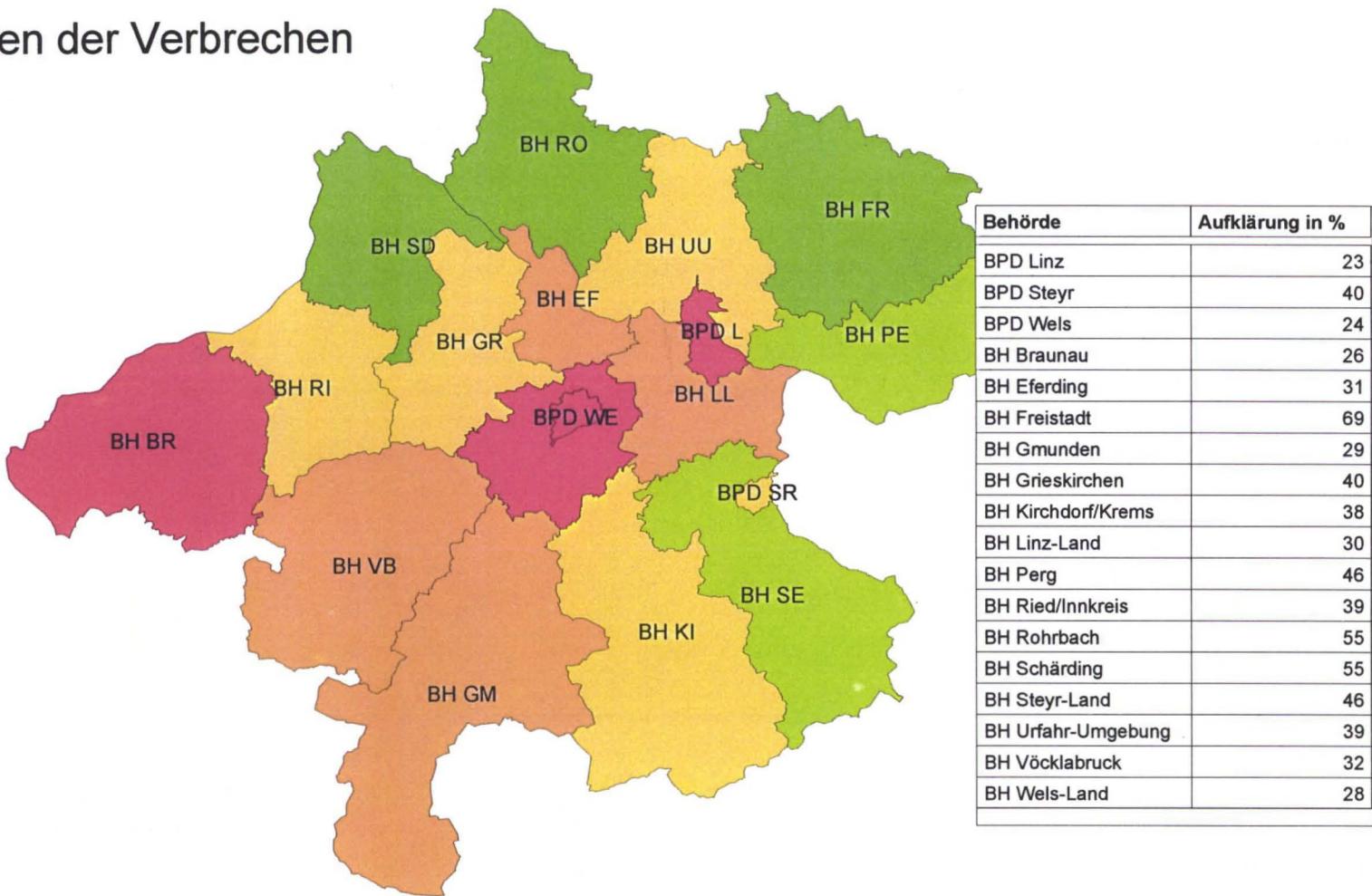
Aufklärungsquote: 27,6%

Behörde	Aufklärung in %
BPD Schwechat	18
BPD St. Pölten	27
BPD Wr. Neustadt	32
BH Amstetten	39
BH Baden	26
BH Bruck/Leitha	29
BH Gänserndorf	28
BH Gmünd	49
BH Hollabrunn	37
BH Horn	32
BH Korneuburg	30
BH Krems	33
BH Lilienfeld	29
BH Melk	35
BH Mistelbach	51
BH Mödling	18
BH Neunkirchen	30
BH Scheibbs	21
BH St. Pölten	21
BH Tulln	19
BH Waidhofen/Thaya	34
BH Wien-Umgebung	26
BH Wiener Neustadt	26
BH Zwettl	29
Mag. Krems	25
Mag. Waidhofen/Ybbs	44

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Oberösterreich

Aufklärungsquoten der Verbrechen
in Wertstufen

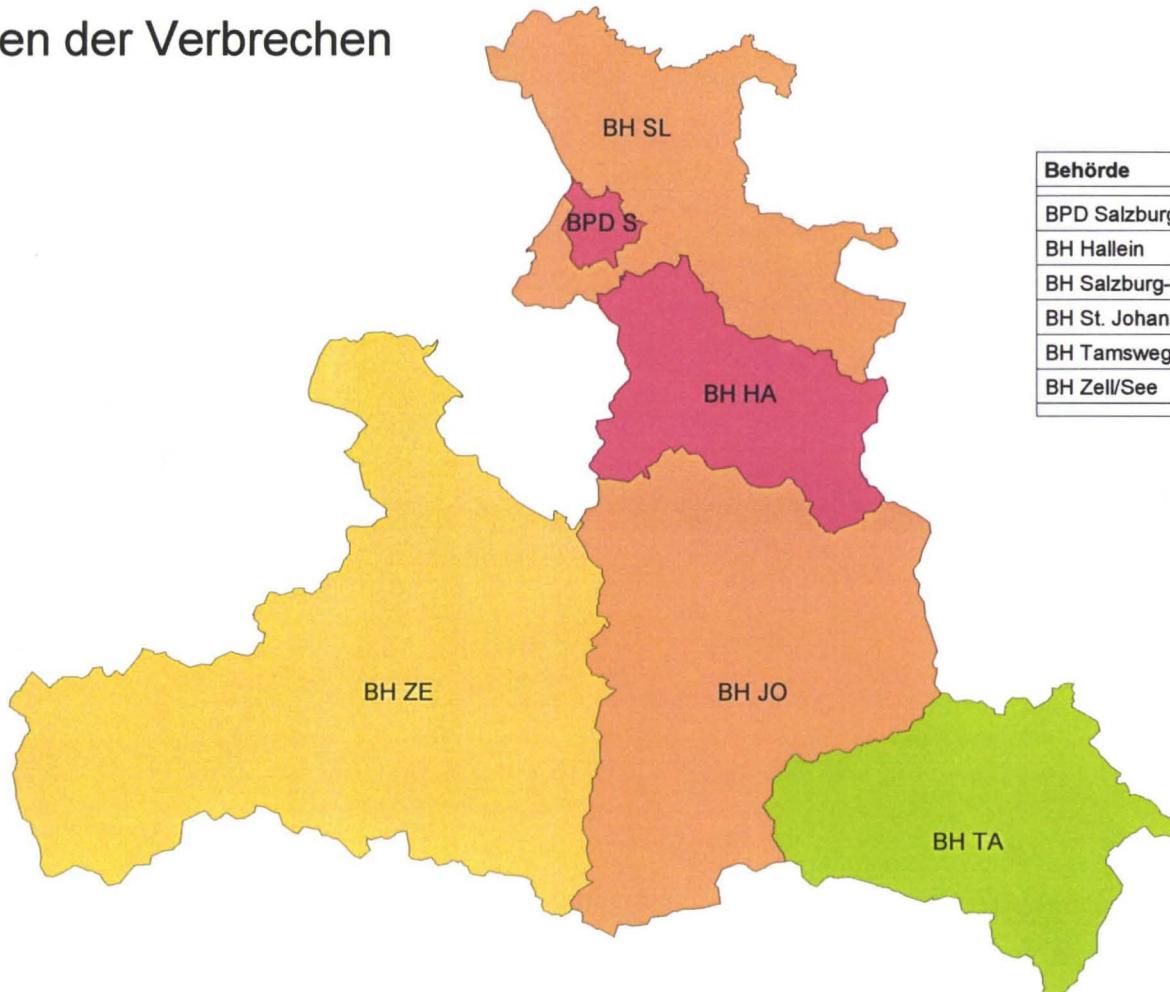


Aufklärungsquote: 30,5 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Salzburg

Aufklärungsquoten der Verbrechen
in Wertstufen



Behörde	Aufklärung in %
BPD Salzburg	20
BH Hallein	15
BH Salzburg-Umgebung	21
BH St. Johann/Pongau	21
BH Tamsweg	55
BH Zell/See	28

Salzburg
Aufklärungsquote in %

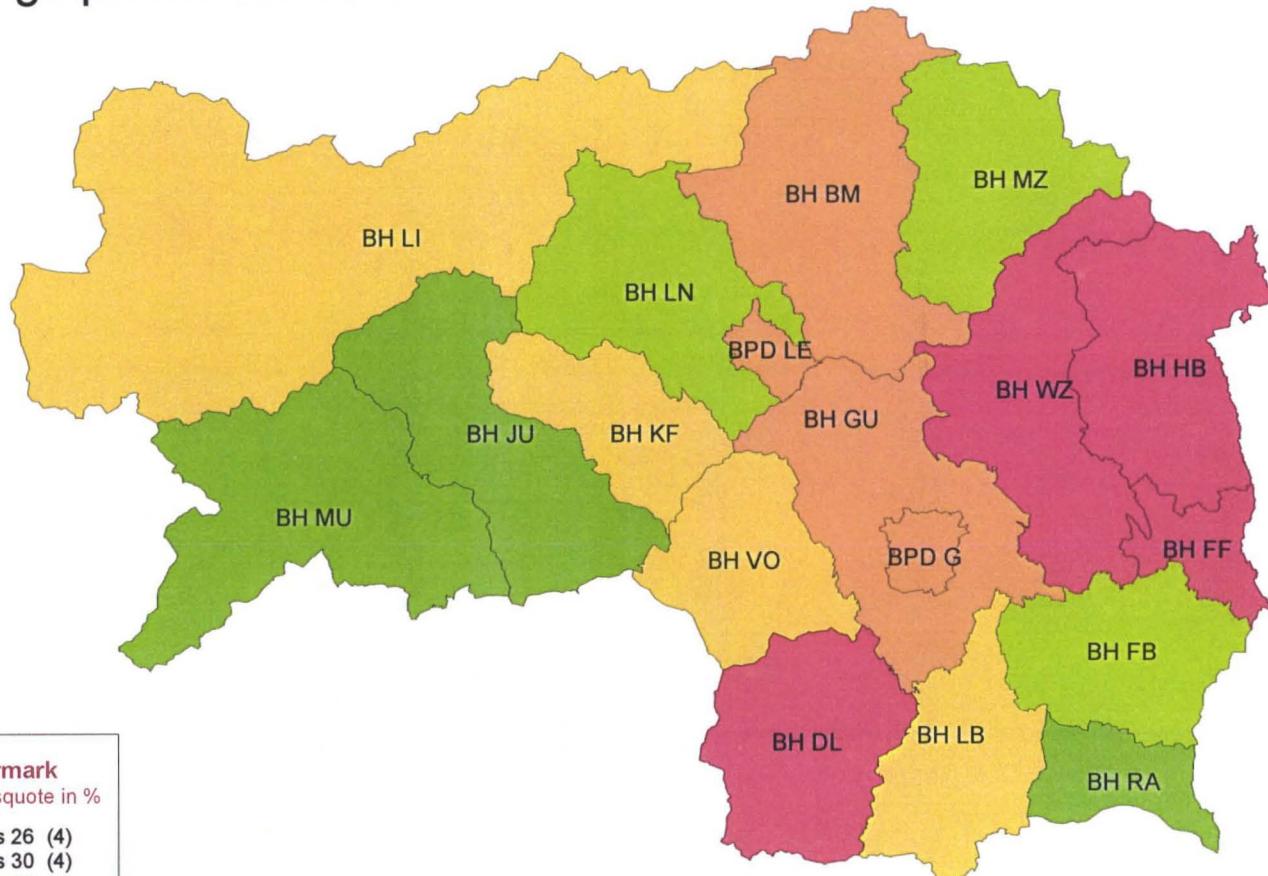
■ 15 bis 21 (2)
■ 21 bis 28 (2)
■ 28 bis 55 (1)
■ 55 bis 55 (1)

Aufklärungsquote: 21,2 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Steiermark

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



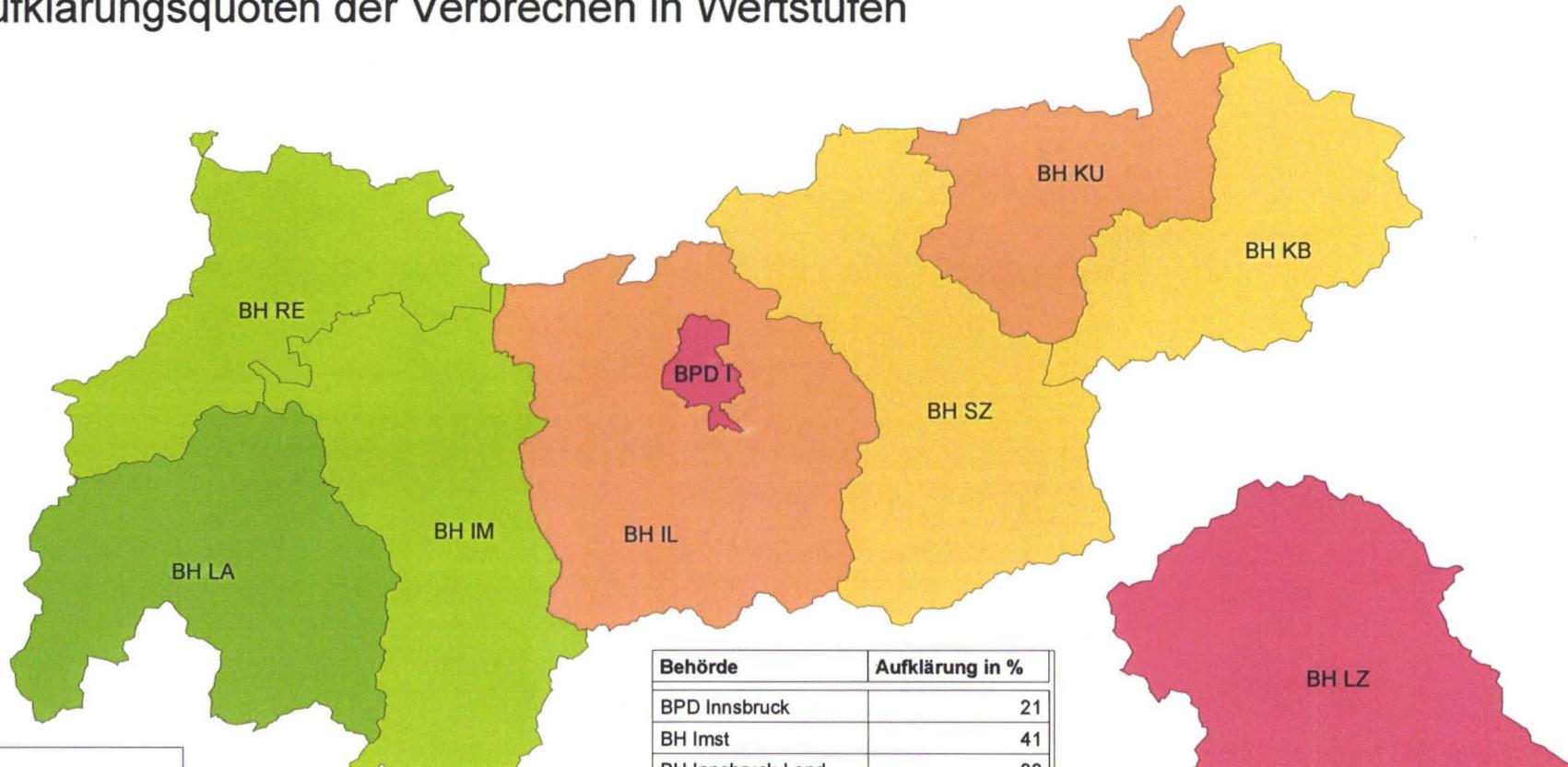
Aufklärungsquote: 30,4 %

Behörde	Aufklärung %
BPD Graz	29
BPD Leoben	29
BH Bruck/Mur	26
BH Deutschlandsberg	15
BH Feldbach	45
BH Fürstenfeld	25
BH Graz-Umgebung	26
BH Hartberg	23
BH Judenburg	46
BH Knittelfeld	38
BH Leibnitz	30
BH Leoben	39
BH Liezen	30
BH Murau	66
BH Mürzzuschlag	40
BH Radkersburg	53
BH Voitsberg	31
BH Weiz	23

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Tirol

Aufklärungsquoten der Verbrechen in Wertstufen



Tirol
Aufklärungsquote in %

- 21 bis 33 (2)
- 33 bis 37 (2)
- 37 bis 40 (2)
- 40 bis 42 (2)
- 42 bis 42 (1)

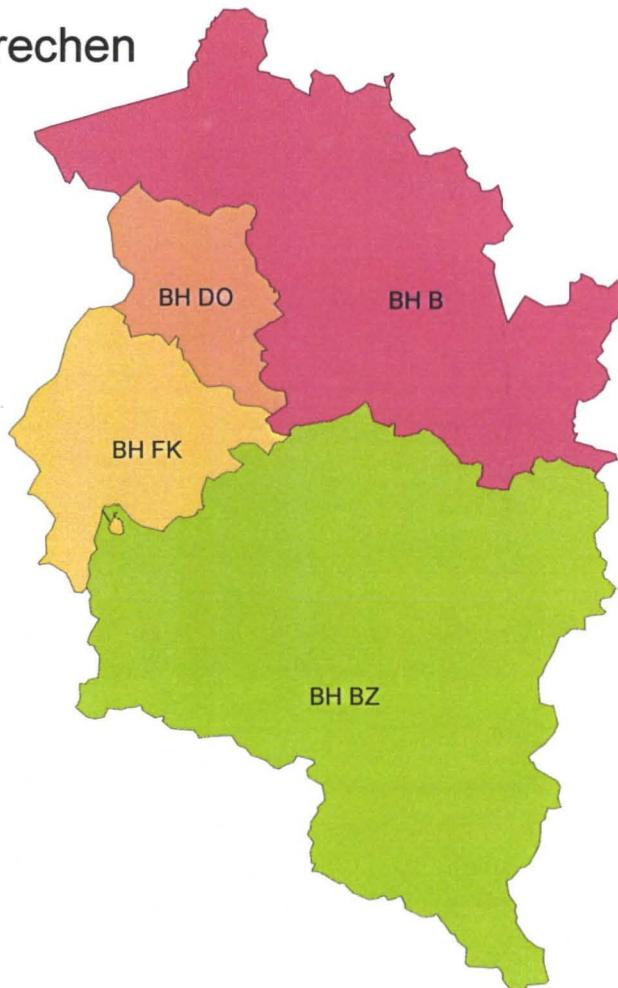
Behörde	Aufklärung in %
BPD Innsbruck	21
BH Imst	41
BH Innsbruck-Land	33
BH Kitzbühel	39
BH Kufstein	36
BH Landeck	42
BH Lienz	29
BH Reutte	40
BH Schwaz	37

Aufklärungsquote: 28,1 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Vorarlberg

Aufklärungsquoten der Verbrechen
in Wertstufen



Vorarlberg Aufklärungsquote in %	
■	21 bis 23 (1)
■	23 bis 42 (1)
■	42 bis 44 (1)
■	44 bis 44 (1)

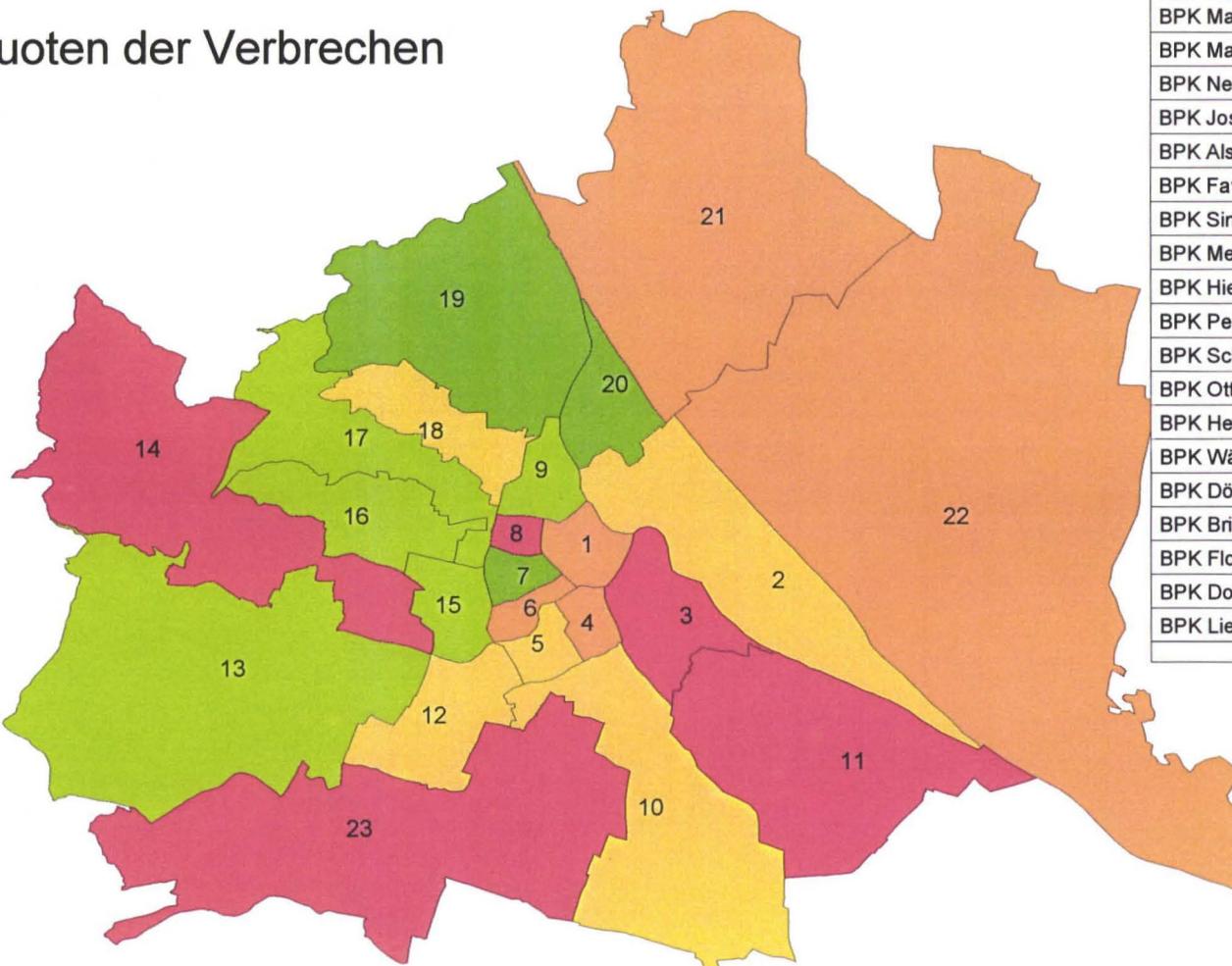
Behörde	Aufklärung in %
BH Bludenz	44
BH Bregenz	21
BH Dornbirn	23
BH Feldkirch	42

Aufklärungsquote: 27,8 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Wien

Aufklärungsquoten der Verbrechen
in Wertstufen



Aufklärungsquote: 15,9 %

Behörde	Aufklärung in %
BPK Innere Stadt	14
BPK Leopoldstadt	17
BPK Landstrasse	12
BPK Wieden	14
BPK Margareten	16
BPK Mariahilf	13
BPK Neubau	25
BPK Josefstadt	12
BPK Alsergrund	20
BPK Favoriten	15
BPK Simmering	6
BPK Meidling	16
BPK Hietzing	22
BPK Penzing	11
BPK Schmelz	21
BPK Ottakring	22
BPK Hemals	19
BPK Währing	15
BPK Döbling	23
BPK Brigittenau	24
BPK Floridsdorf	14
BPK Donaustadt	13
BPK Liesing	12

- 100 -

2.3 Vergehen der Gesamtkriminalität

2.3.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Österreich

Vergehen

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle
Burgenland	9.387
Kärnten	26.390
Niederösterreich	60.015
Oberösterreich	58.641
Salzburg	27.131
Steiermark	49.827
Tirol	37.961
Vorarlberg	15.150
Wien	134.465
Österreich	418.967

Tabelle 14

Österreich

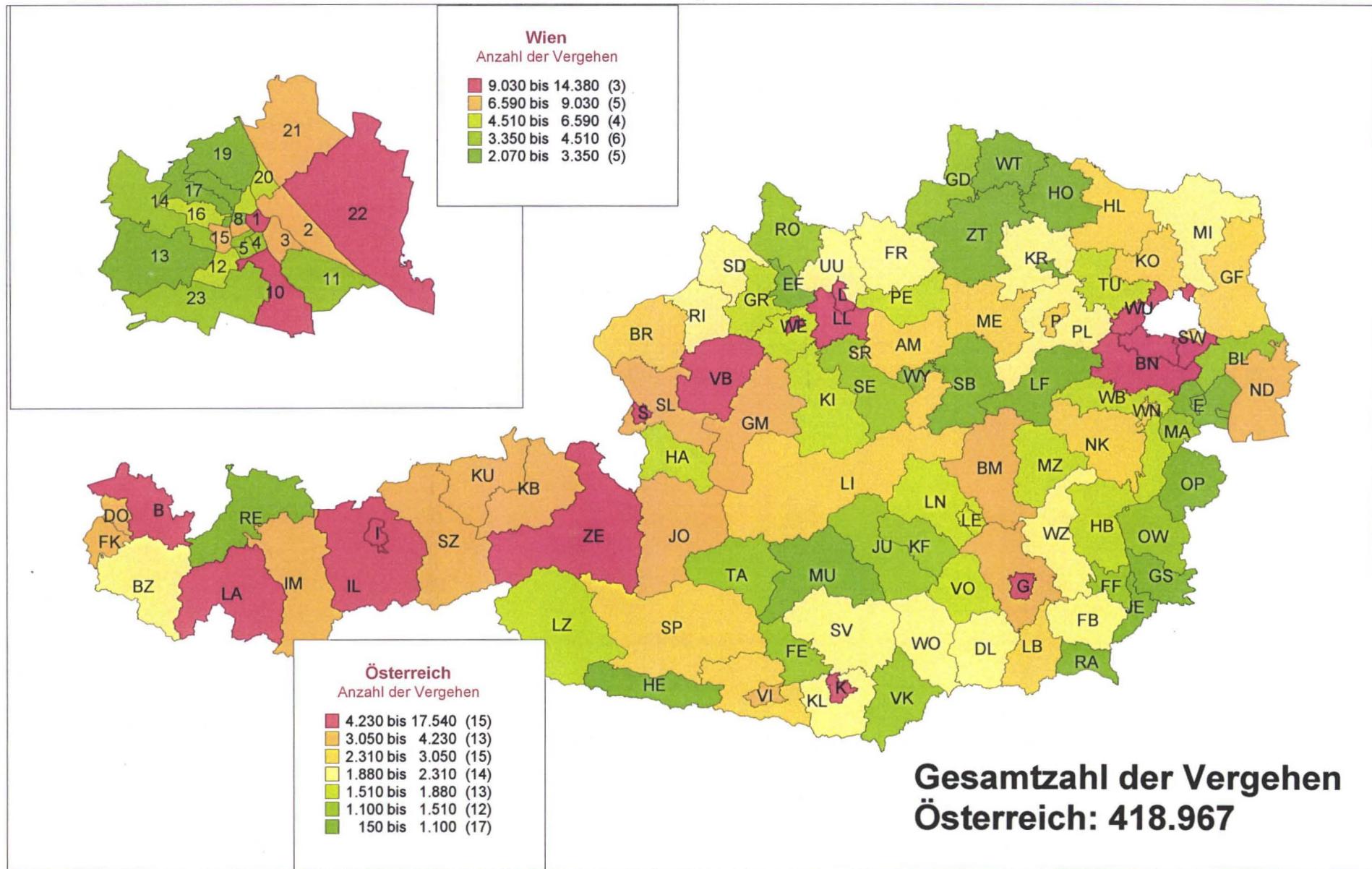
Vergehen

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in %
Burgenland	10.553	8.656	-18,0%
Kärnten	26.543	24.312	-8,4%
Niederösterreich	62.393	55.297	-11,4%
Oberösterreich	60.134	53.559	-10,9%
Salzburg	25.418	24.127	-5,1%
Steiermark	52.039	45.456	-12,7%
Tirol	37.333	33.662	-9,8%
Vorarlberg	14.876	13.735	-7,7%
Wien	123.151	123.039	-0,1%
Österreich	412.440	381.843	-7,4%

Tabelle 15

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

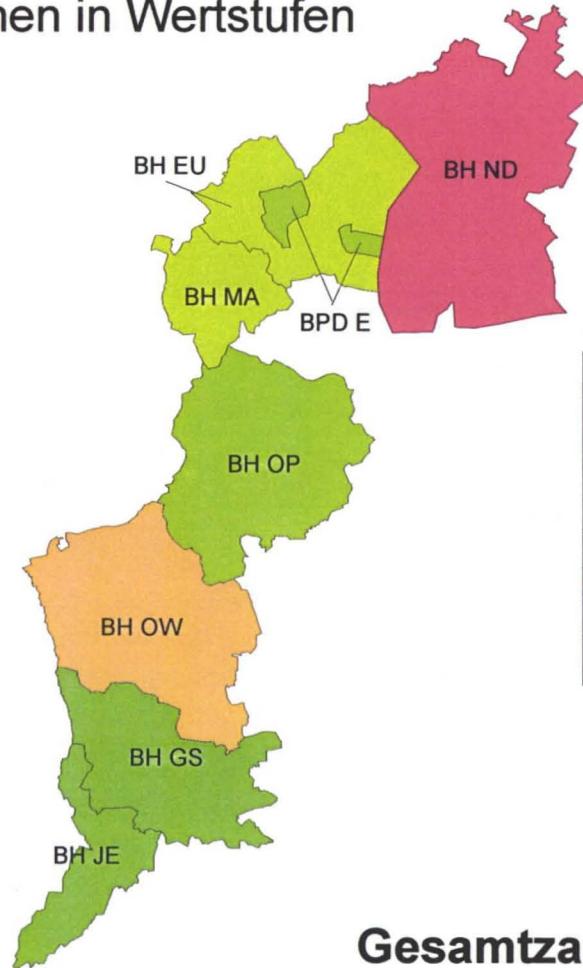
Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Burgenland

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



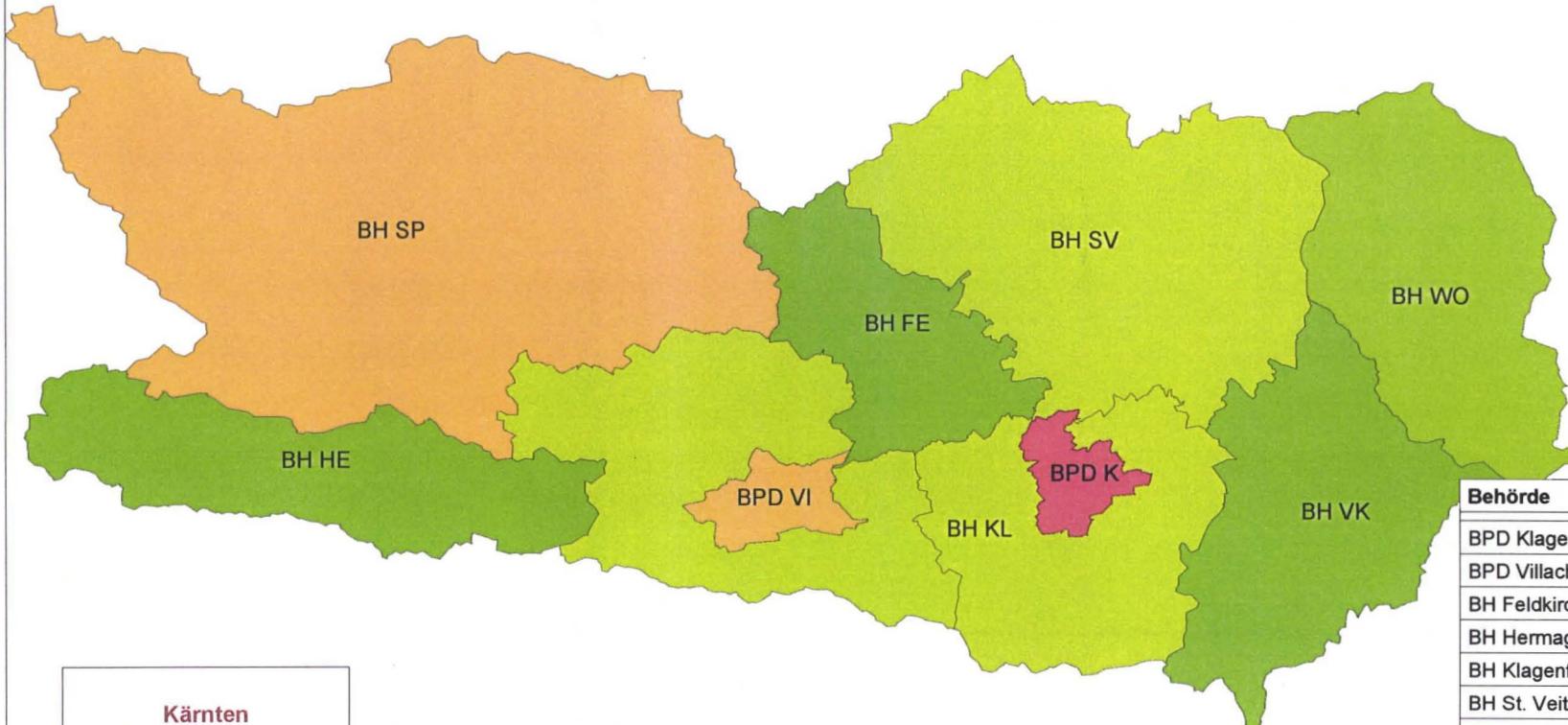
Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Eisenstadt	806
BH Eisenstadt-Umgebu	1.003
BH Güssing	636
BH Jennersdorf	488
BH Mattersburg	1.149
BH Neusiedl/See	3.146
BH Oberpullendorf	781
BH Oberwart	1.378

Gesamtzahl der Vergehen: 9.387

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Kärnten

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen



Kärnten Anzahl der Vergehen	
■	3.950 bis 7.520 (1)
■	2.500 bis 3.950 (2)
■	2.090 bis 2.500 (3)
■	1.400 bis 2.090 (1)
■	660 bis 1.400 (3)

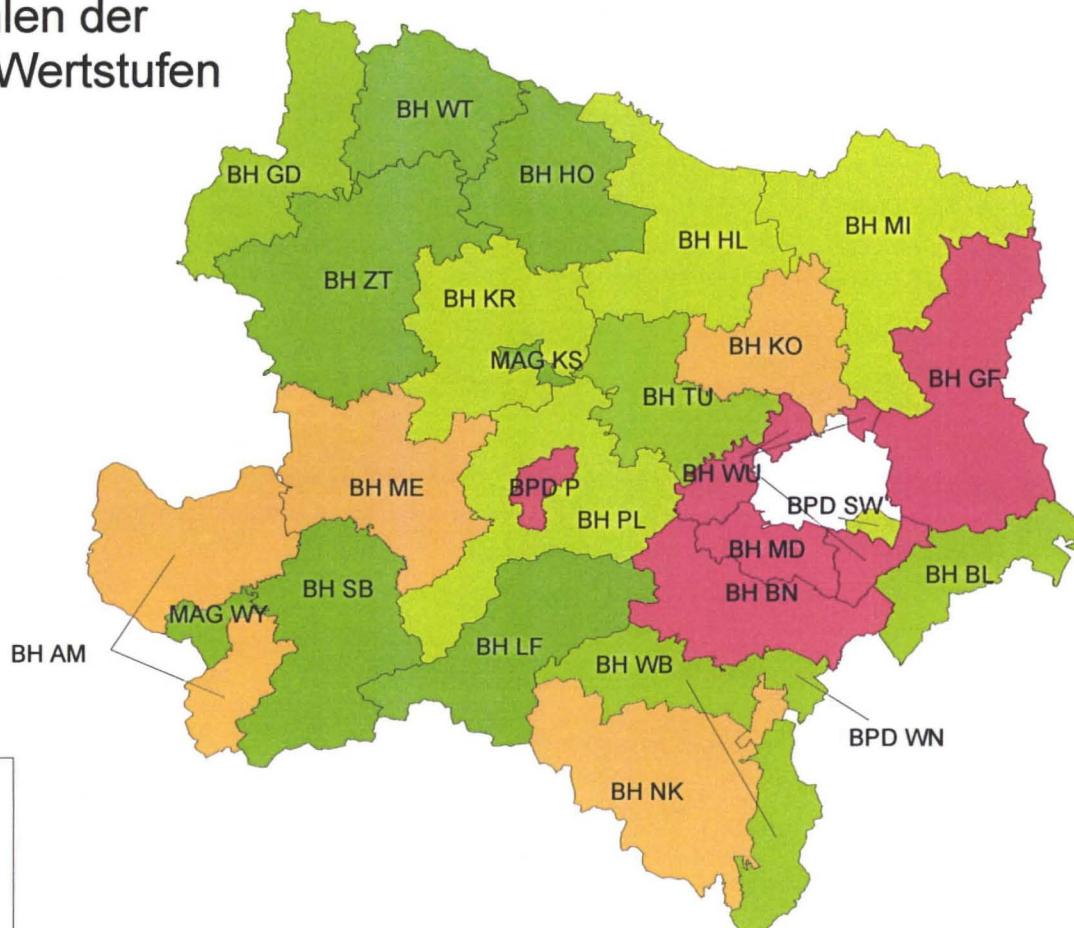
Gesamtzahl der Vergehen: 26.390

Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Klagenfurt	7.520
BPD Villach	3.947
BH Feldkirchen	1.121
BH Hermagor	668
BH Klagenfurt-Land	2.272
BH St. Veit/Glan	2.093
BH Spittal/Drau	2.797
BH Villach-Land	2.498
BH Völkermarkt	1.396
BH Wolfsberg	2.078

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Niederösterreich

Absolute Zahlen der
Vergehen in Wertstufen



Niederösterreich Anzahl der Vergehen	
■	2.980 bis 7.860 (5)
■	2.410 bis 2.980 (5)
■	1.880 bis 2.410 (5)
■	1.100 bis 1.880 (4)
■	150 bis 1.100 (7)

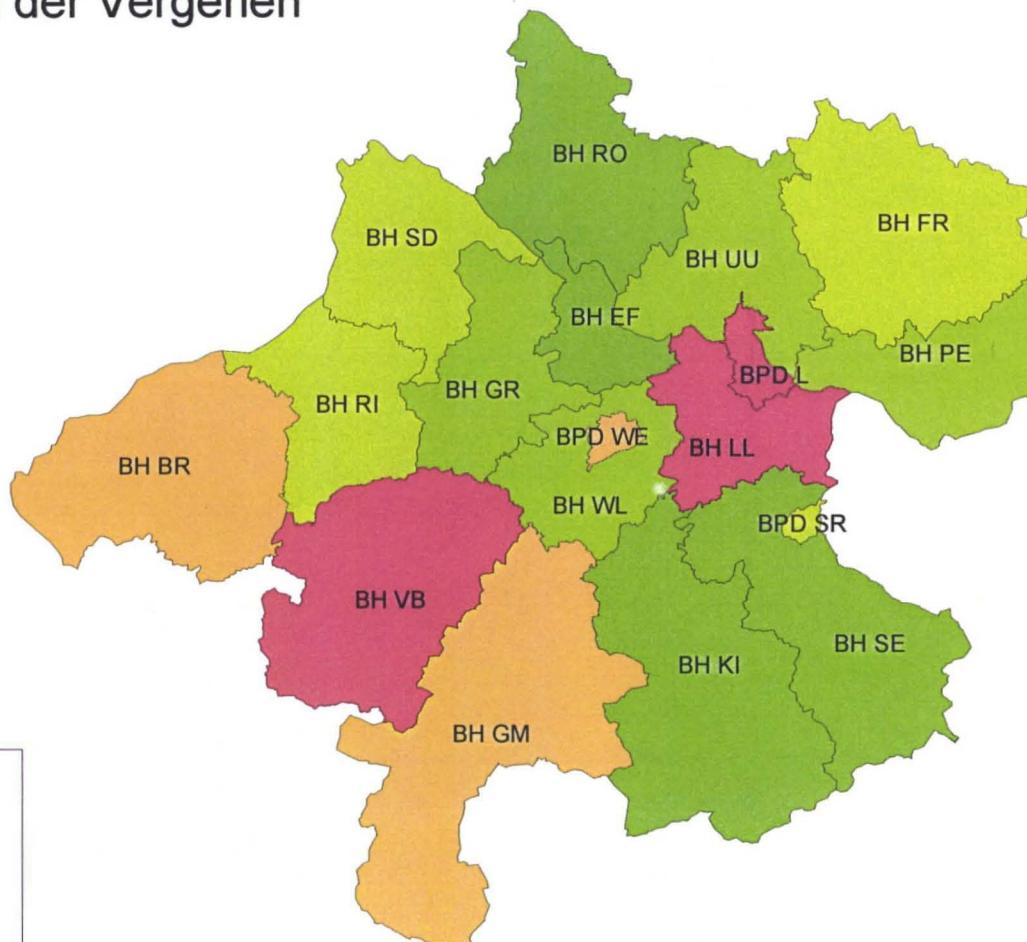
Gesamtzahl der Vergehen: 60.015

Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Schwechat	2.325
BPD St. Pölten	2.980
BPD Wr. Neustadt	2.794
BH Amstetten	2.706
BH Baden	5.650
BH Bruck/Leitha	1.452
BH Gänserndorf	3.026
BH Gmünd	1.145
BH Hollabrunn	2.314
BH Horn	1.098
BH Korneuburg	2.509
BH Krems	1.998
BH Lilienfeld	825
BH Melk	2.414
BH Mistelbach	2.182
BH Mödling	7.860
BH Neunkirchen	2.806
BH Scheibbs	978
BH St. Pölten	1.880
BH Tulln	1.858
BH Waidhofen/Thaya	1.039
BH Wien-Umgebung	4.733
BH Wiener Neustadt	1.740
BH Zwettl	961
Mag. Krems	592
Mag. Waidhofen/Ybbs	150

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Oberösterreich

Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertstufen



Oberösterreich
Anzahl der Vergehen

- 5.030 bis 14.403 (3)
- 3.046 bis 5.030 (3)
- 2.098 bis 3.046 (4)
- 1.605 bis 2.098 (4)
- 738 bis 1.605 (4)

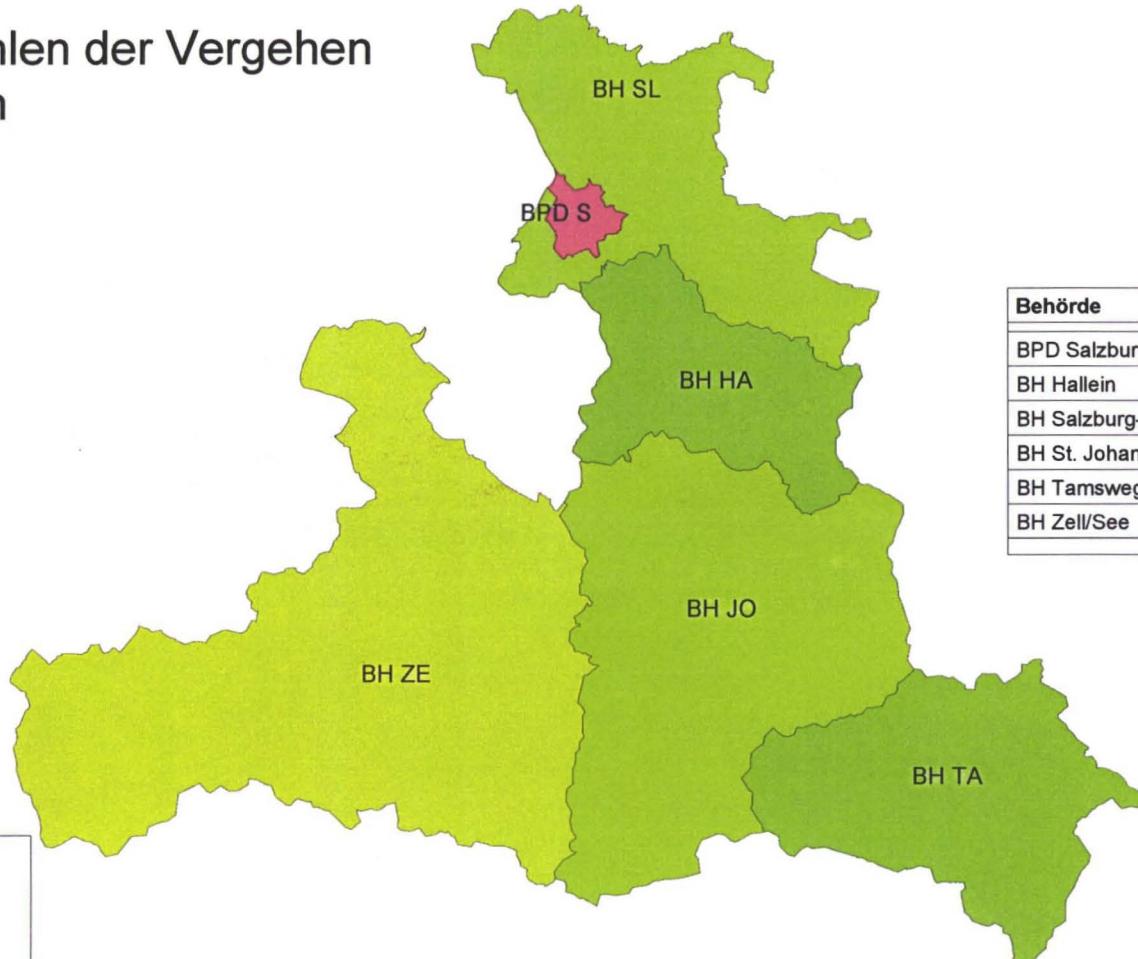
Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Linz	14.403
BPD Steyr	2.745
BPD Wels	4.232
BH Braunau	3.046
BH Eferding	738
BH Freistadt	2.098
BH Gmunden	3.752
BH Grieskirchen	1.666
BH Kirchdorf/Krems	1.599
BH Linz-Land	6.510
BH Perg	1.864
BH Ried/Innkreis	2.184
BH Rohrbach	1.424
BH Schärding	2.175
BH Steyr-Land	1.507
BH Urfahr-Umgebung	2.063
BH Vöcklabruck	5.030

Gesamtzahl der Vergehen: 58.641

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Salzburg

Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertstufen



Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Salzburg	12.214
BH Hallein	1.564
BH Salzburg-Umgebung	4.168
BH St. Johann/Pongau	3.421
BH Tamsweg	1.297
BH Zell/See	4.467

Salzburg
Anzahl der Vergehen

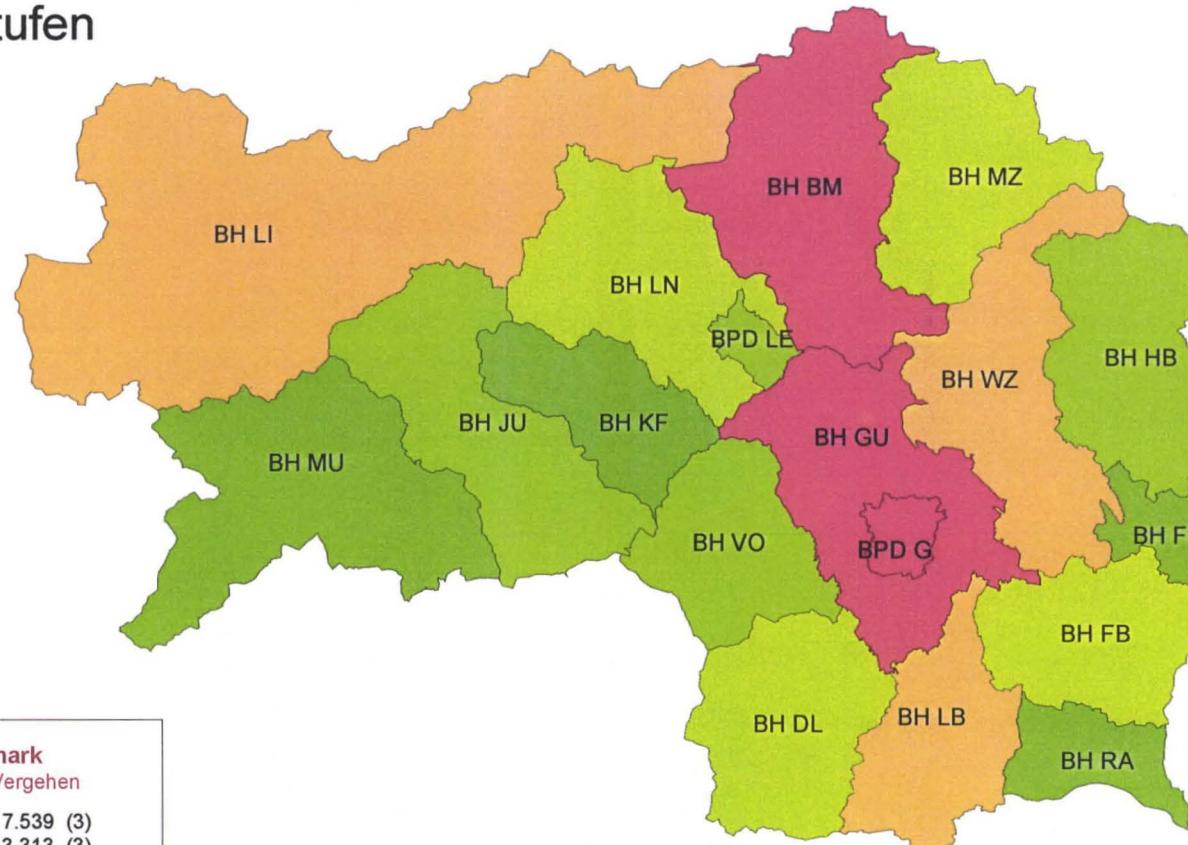
- 12.210 bis 12.220 (1)
- 4.170 bis 4.470 (1)
- 3.420 bis 4.170 (2)
- 1.290 bis 3.420 (2)

Gesamtzahl der Vergehen: 27.131

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Steiermark

Absolute Zahlen der Vergehen
in Werstufen



Steiermark	
Anzahl der Vergehen	
3.313 bis 17.539	(3)
2.128 bis 3.313	(3)
1.772 bis 2.128	(4)
1.400 bis 1.772	(4)
620 bis 1.400	(4)

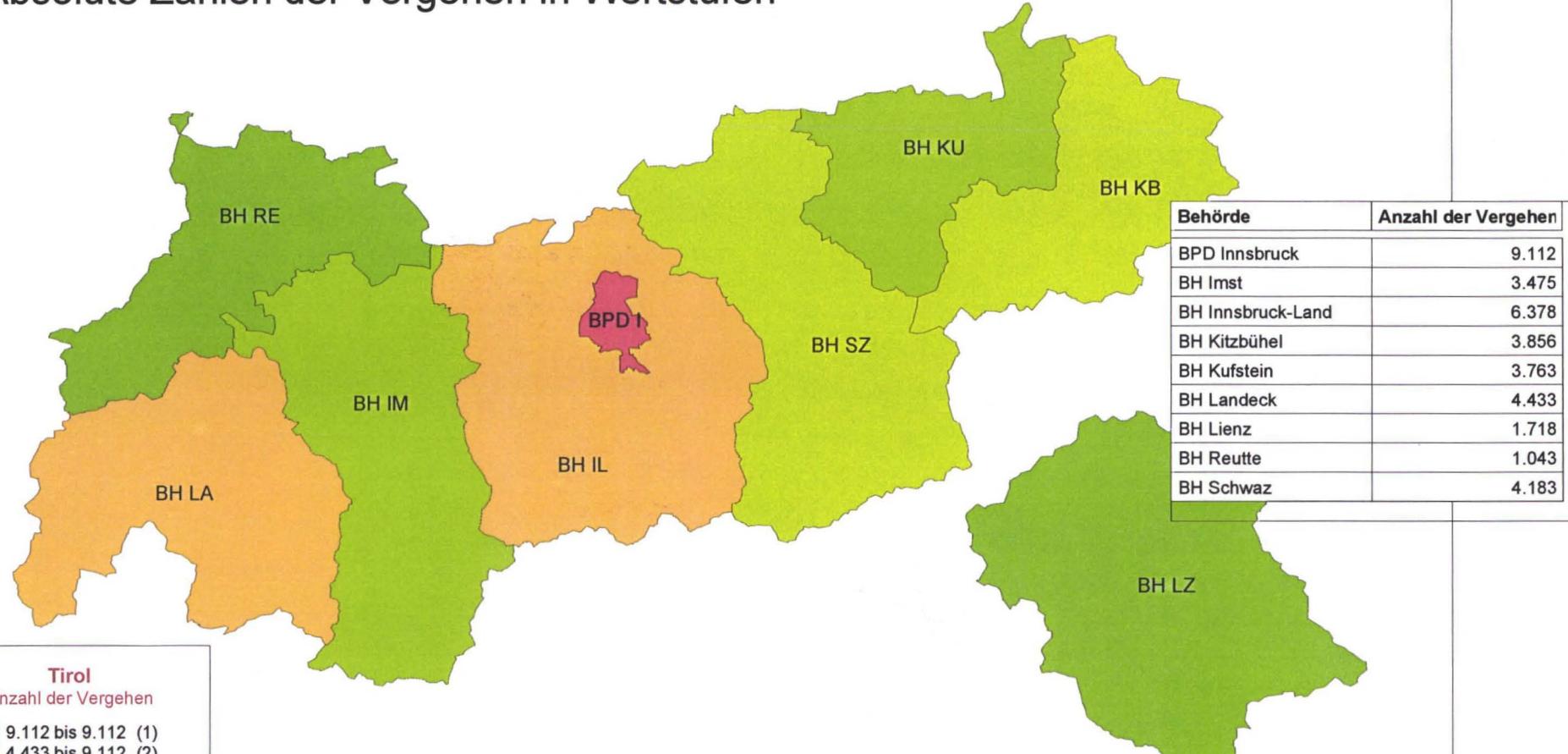
Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Graz	17.539
BPD Leoben	1.542
BH Bruck/Mur	3.313
BH Deutschlandsberg	2.111
BH Feldbach	2.010
BH Fürstenfeld	1.333
BH Graz-Umgebung	3.436
BH Hartberg	1.537
BH Judenburg	1.400
BH Knittelfeld	1.318
BH Leibnitz	2.812
BH Leoben	1.772
BH Liezen	2.897
BH Murau	713
BH Mürzzuschlag	1.808
BH Radkersburg	620
BH Voitsberg	1.538
BH Weiz	2.128

Gesamtzahl der Vergehen: 49.827

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Tirol

Absolute Zahlen der Vergehen in Wertstufen

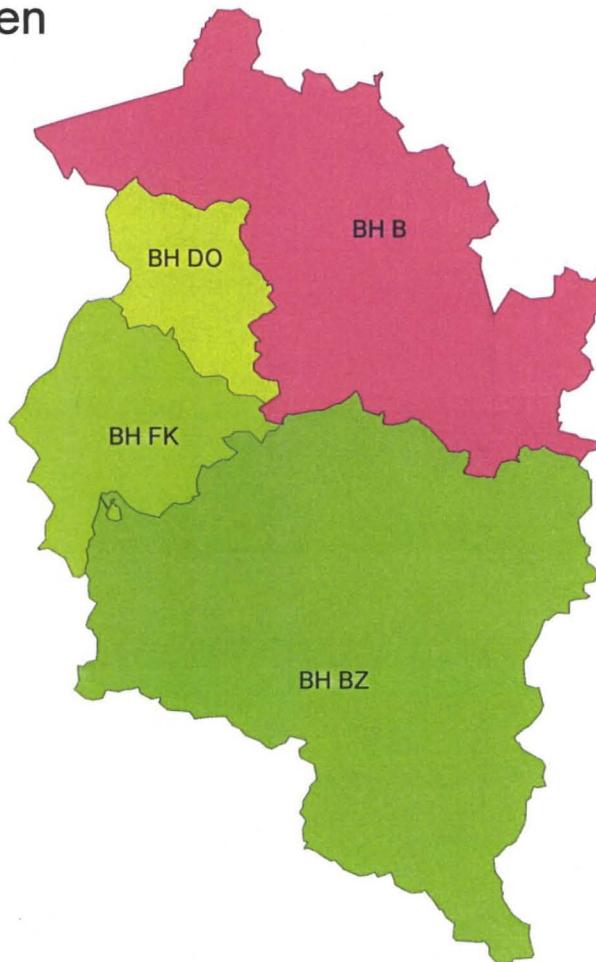


Geamtzahl der Vergehen: 37.961

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Vorarlberg

Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertstufen



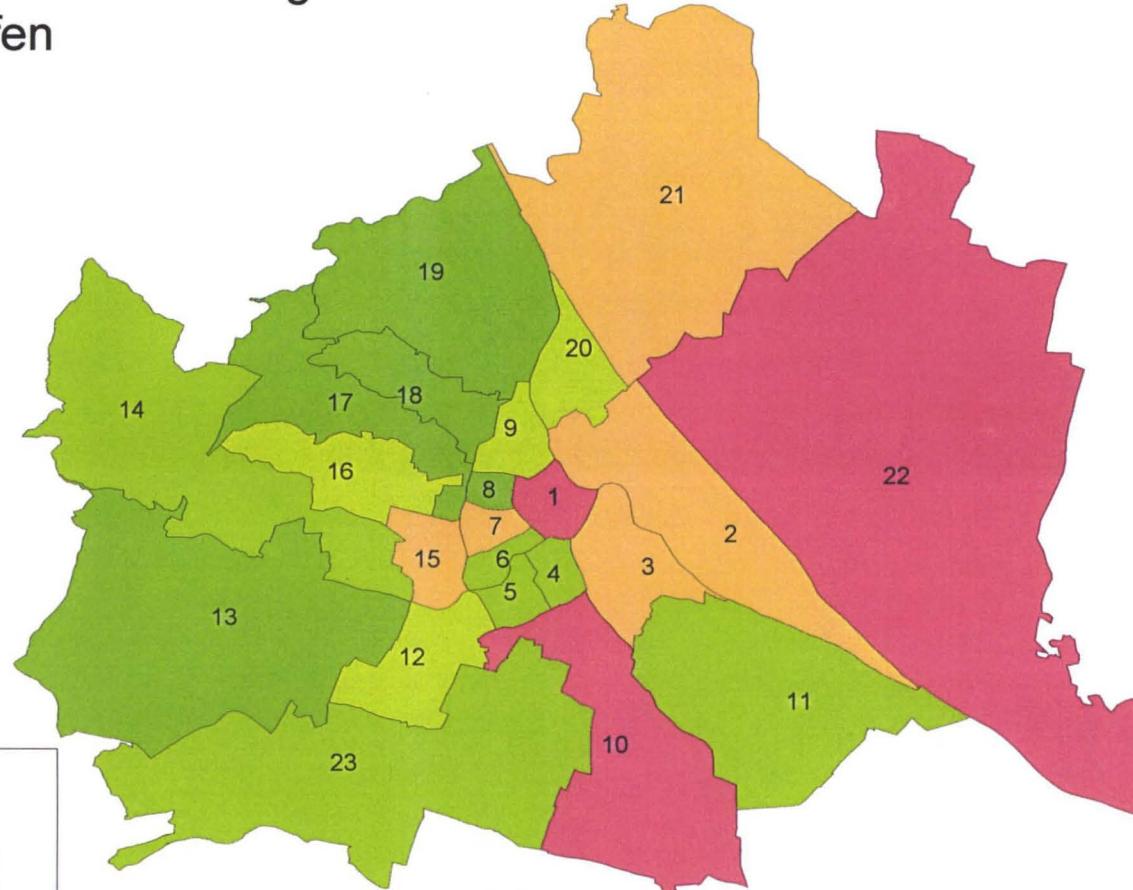
Gesamtzahl der Vergehen: 15.150

Behörde	Anzahl der Vergehen
BH Bludenz	2.279
BH Bregenz	5.636
BH Dornbirn	3.902
BH Feldkirch	3.333

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Wien

Absolute Zahlen der Vergehen
in Wertstufen



Gesamtzahl der Vergehen: 134.465

Behörde	Anzahl der Vergehen
BPK Innere Stadt	14.377
BPK Leopoldstadt	9.029
BPK Landstrasse	7.620
BPK Wieden	3.351
BPK Margareten	3.633
BPK Mariahilf	4.505
BPK Neubau	6.594
BPK Josefstadt	2.076
BPK Alsergrund	5.650
BPK Favoriten	11.406
BPK Simmering	4.412
BPK Meidling	6.042
BPK Hietzing	2.599
BPK Penzing	4.330
BPK Schmelz	7.248
BPK Ottakring	5.442
BPK Hernals	3.129
BPK Währing	2.624
BPK Döbling	2.865
BPK Brigittenau	5.476
BPK Floridsdorf	7.565
BPK Donaustadt	10.378
BPK Liesing	4.114

2.3.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

Vergehen

Jahr 2001	Häufigkeitszahl
Burgenland	3.369,3
Kärnten	4.703,0
Niederösterreich	3.872,8
Oberösterreich	4.243,2
Salzburg	5.231,7
Steiermark	4.199,9
Tirol	5.623,3
Vorarlberg	4.309,2
Wien	8.605,9
Österreich	5.194,6

Tabelle 16

Österreich

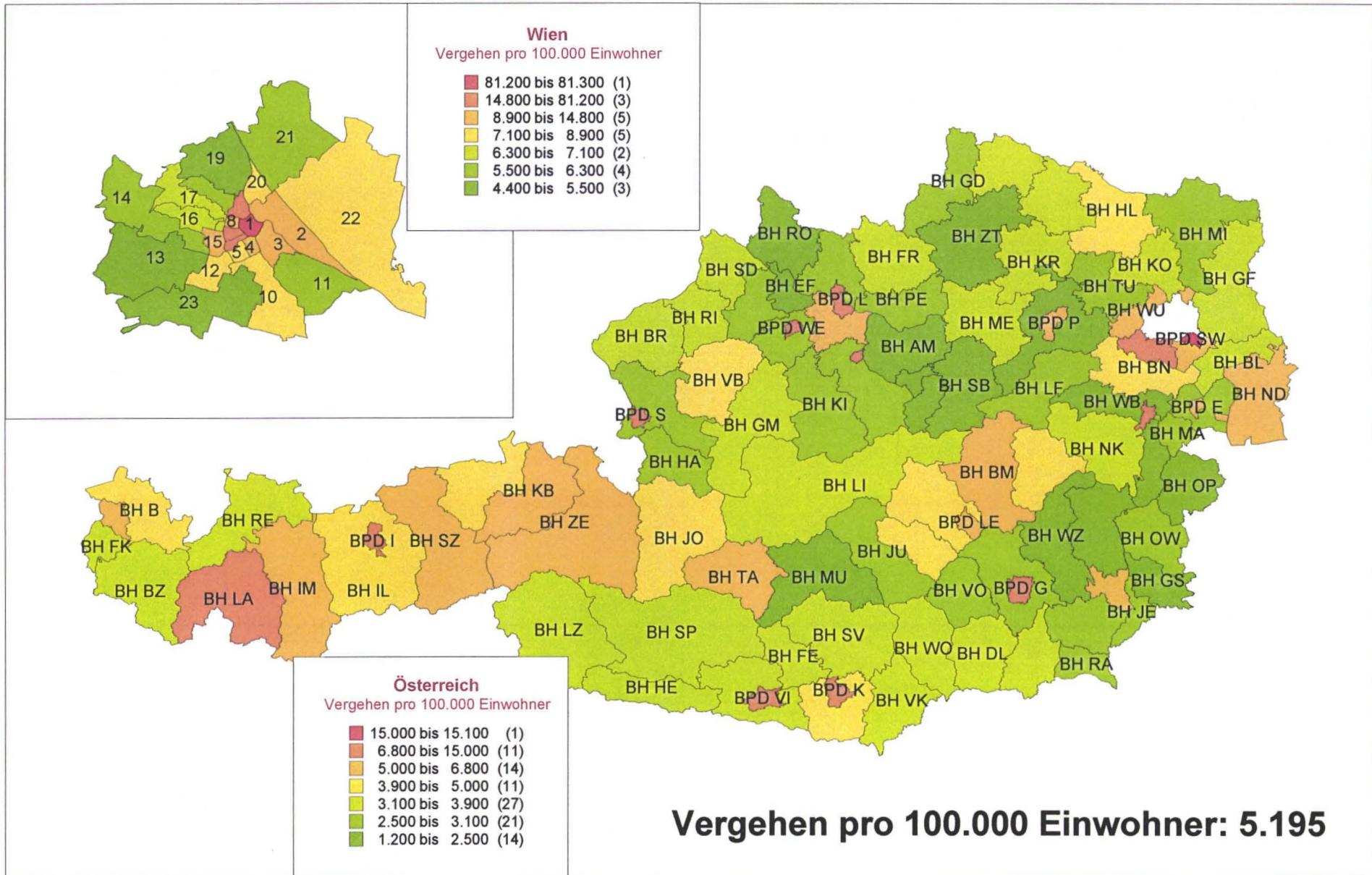
Vergehen

Häufigkeitszahl	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	3.796,6	3.107,0
Kärnten	4.712,8	4.332,7
Niederösterreich	4.045,2	3.568,3
Oberösterreich	4.359,0	3.875,5
Salzburg	4.915,5	4.652,4
Steiermark	4.328,4	3.831,5
Tirol	5.574,5	4.986,4
Vorarlberg	4.257,3	3.906,8
Wien	7.655,5	7.874,6
Österreich	5.085,4	4.734,3

Tabelle 17

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

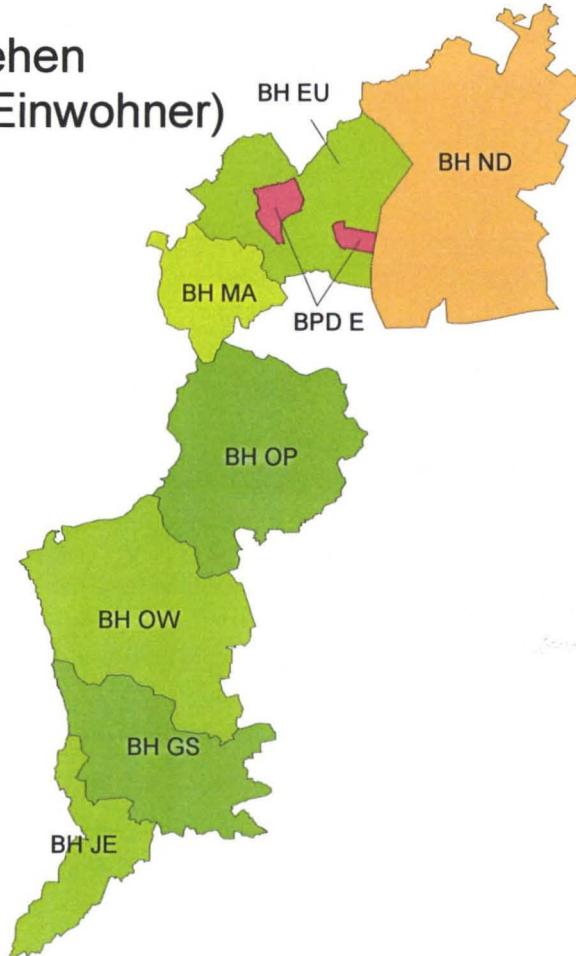
Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Burgenland

Häufigkeitszahlen der Vergehen
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Burgenland	
Vergehen pro 100.000 Einwohner	
■	6.140 bis 6.150 (1)
■	6.070 bis 6.140 (1)
■	3.060 bis 6.070 (1)
■	2.570 bis 3.060 (3)
■	2.030 bis 2.570 (2)

Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Eisenstadt	6.147
BH Eisenstadt-Umgebung	2.583
BH Güssing	2.323
BH Jennersdorf	2.710
BH Mattersburg	3.061
BH Neusiedl/See	6.071
BH Oberpullendorf	2.039

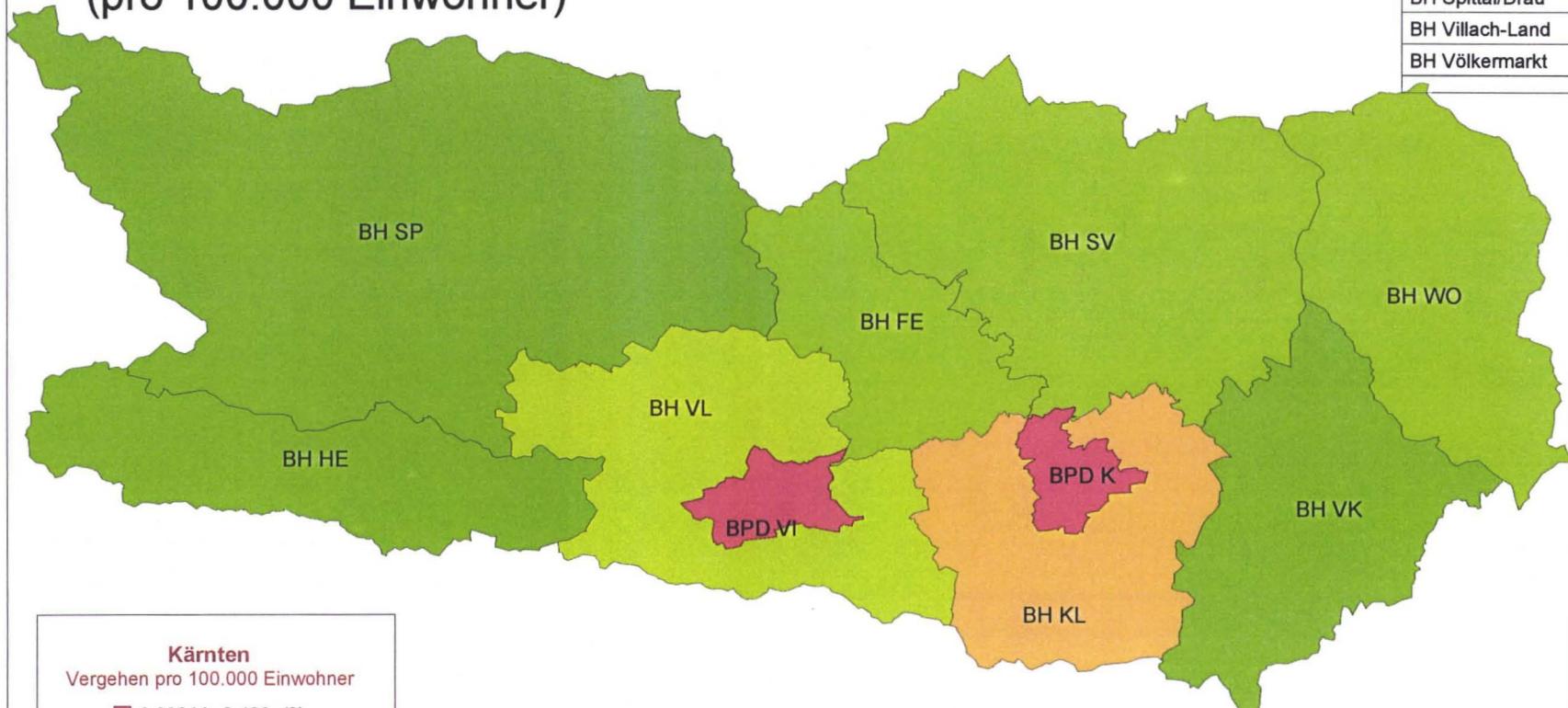
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 3.369

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Klagenfurt	8.332
BPD Villach	6.835
BH Feldkirchen	3.695
BH Hermagor	3.365
BH Klagenfurt-Land	4.017
BH St. Veit/Glan	3.550
BH Spittal/Drau	3.410
BH Villach-Land	3.850
BH Völkermarkt	3.192

Kärnten

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertzahlen
(pro 100.000 Einwohner)

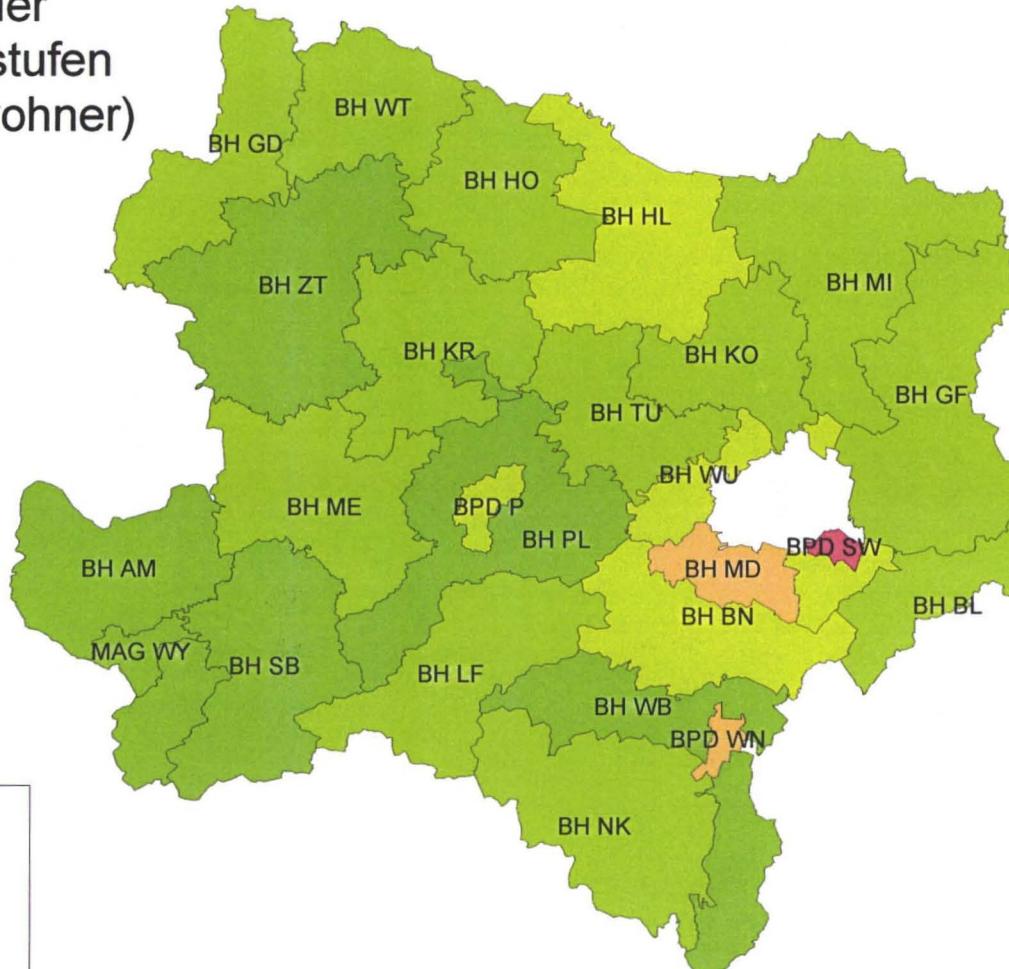


Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.703

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Niederösterreich

Häufigkeitzahlen der
Vergehen in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



Niederösterreich	
Vergehen pro 100.000 Einwohner	
15.000 bis 15.100	(1)
7.300 bis 15.000	(2)
4.400 bis 7.300	(4)
2.800 bis 4.400	(12)
1.200 bis 2.800	(7)

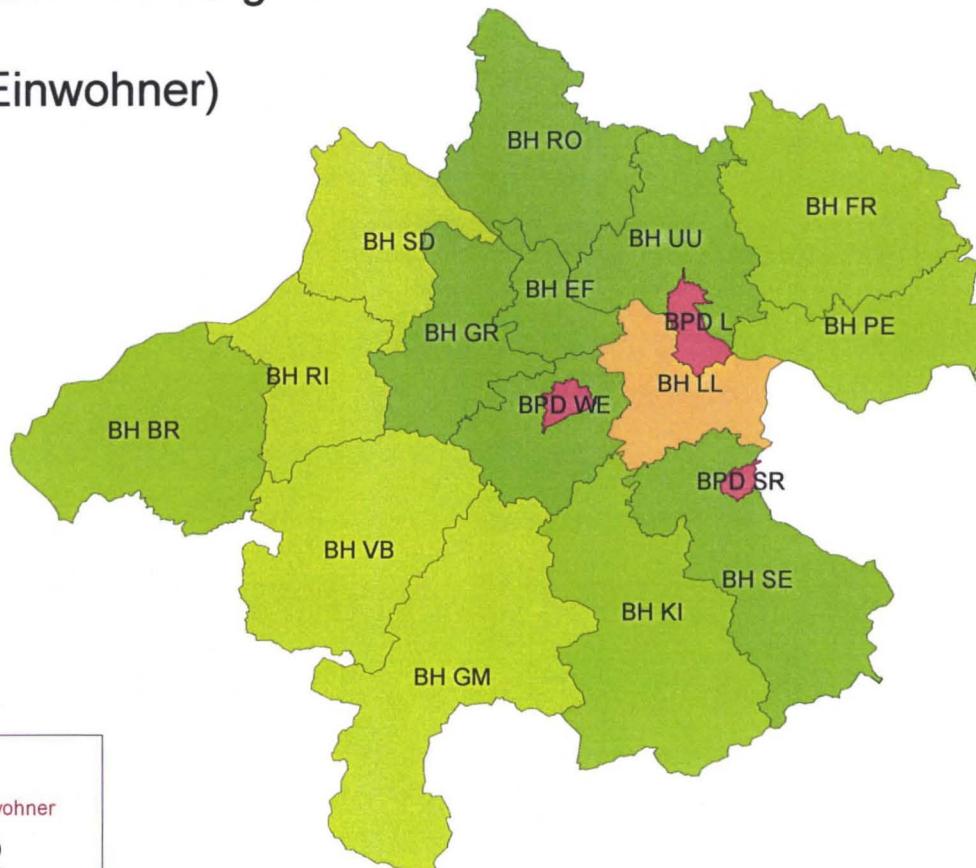
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 3.873

Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Schwechat	15.044
BPD St. Pölten	6.048
BPD Wr. Neustadt	7.426
BH Amstetten	2.475
BH Baden	4.448
BH Bruck/Leitha	3.619
BH Gänserndorf	3.402
BH Gmünd	2.847
BH Hollabrunn	4.595
BH Horn	3.378
BH Korneuburg	3.686
BH Krems	3.668
BH Lilienfeld	3.035
BH Melk	3.200
BH Mistelbach	2.994
BH Mödling	7.360
BH Neunkirchen	3.261
BH Scheibbs	2.359
BH St. Pölten	2.012
BH Tulln	2.872
BH Waidhofen/Thaya	3.679
BH Wien-Umgebung	5.458
BH Wiener Neustadt	2.411
BH Zwettl	2.099
Mag. Krems	2.490
Mag. Waidhofen/Ybbs	1.284

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Oberösterreich

Häufigkeitszahlen der Vergehen
in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



Oberösterreich	
Vergehen pro 100.000 Einwohner	
■	6.950 bis 7.740 (3)
■	5.030 bis 6.950 (1)
■	3.740 bis 5.030 (4)
■	2.890 bis 3.740 (4)
■	2.390 bis 2.890 (6)

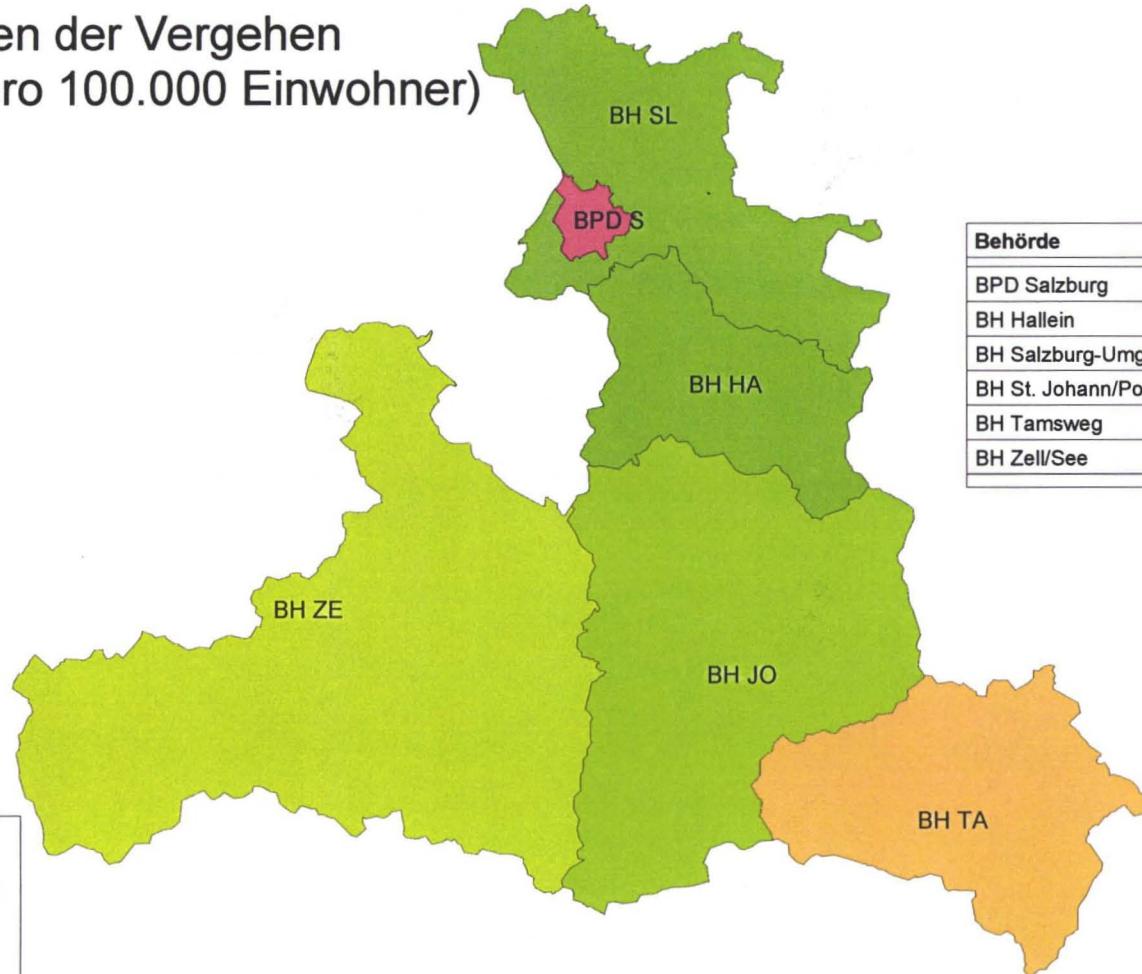
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.243

Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Linz	7.732
BPD Steyr	6.950
BPD Wels	7.488
BH Braunau	3.195
BH Eferding	2.398
BH Freistadt	3.270
BH Gmunden	3.768
BH Grieskirchen	2.683
BH Kirchdorf/Krems	2.890
BH Linz-Land	5.034
BH Perg	2.910
BH Ried/Lnnkreis	3.744
BH Rohrbach	2.453
BH Schärding	3.808
BH Steyr-Land	2.610
BH Urfahr-Umgebung	2.648
BH Vöcklabruck	3.967
BH Wels-Land	2.544

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Salzburg

Häufigkeitszahlen der Vergehen
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)

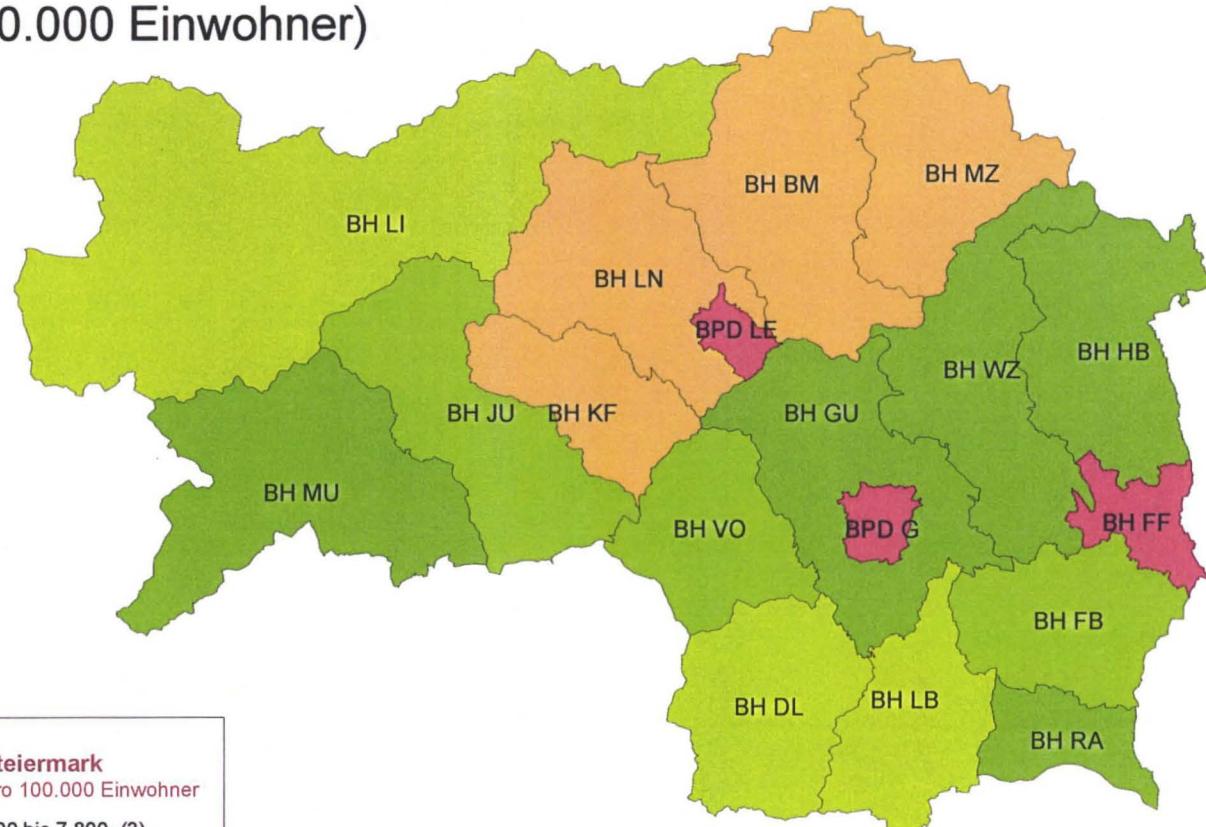


Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Salzburg	8.434
BH Hallein	2.873
BH Salzburg-Umgebung	3.077
BH St. Johann/Pongau	4.380
BH Tamsweg	6.055
BH Zell/See	5.295

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Steiermark

Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



Steiermark	
Vergehen pro 100.000 Einwohner	
■	5.700 bis 7.800 (3)
■	4.200 bis 5.700 (4)
■	3.400 bis 4.200 (3)
■	2.800 bis 3.400 (3)
■	2.200 bis 2.800 (5)

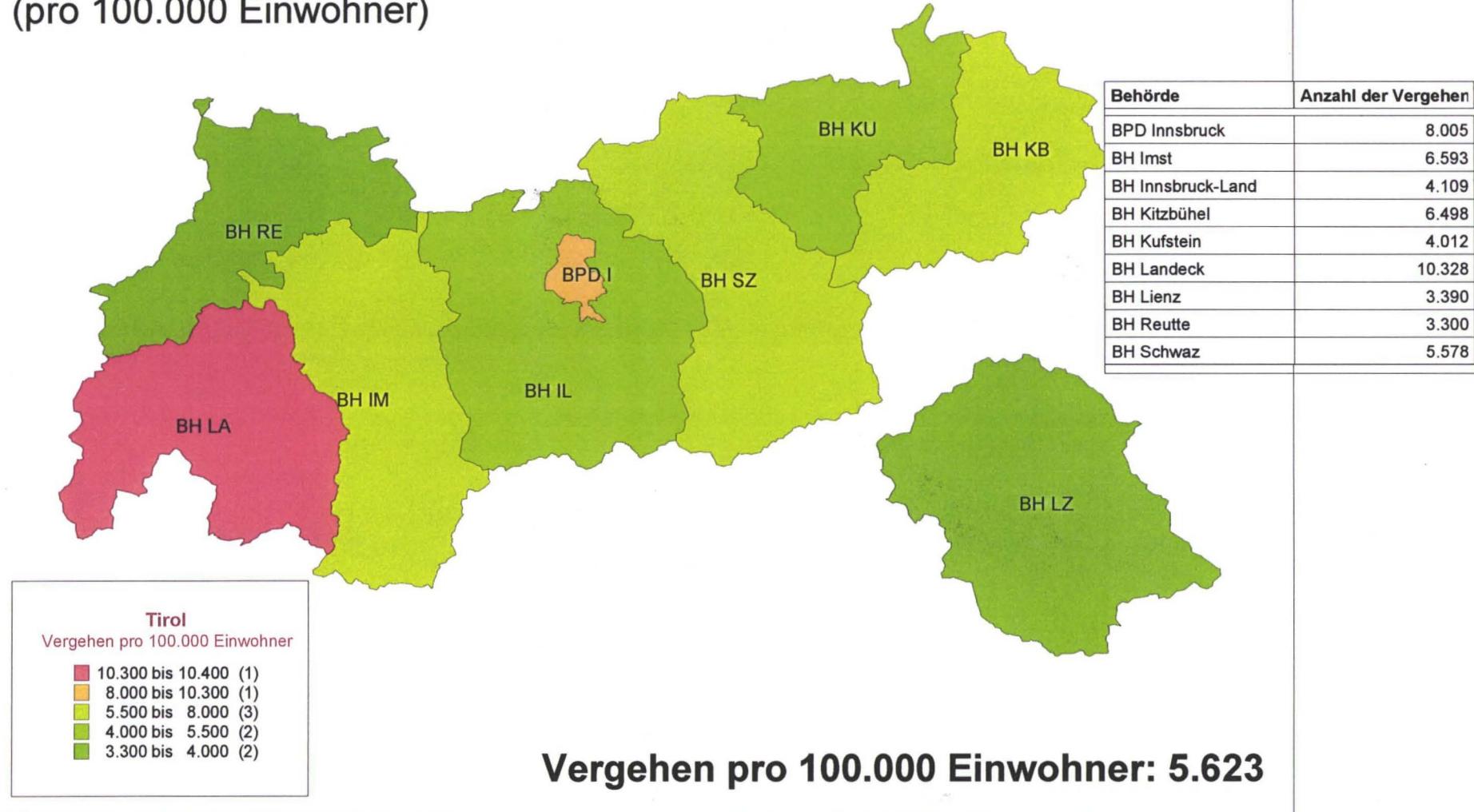
Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.200

Behörde	Anzahl der Vergehen
BPD Graz	7.730
BPD Leoben	5.958
BH Bruck/Mur	5.085
BH Deutschlandsberg	3.425
BH Feldbach	2.984
BH Fürstenfeld	5.782
BH Graz-Umgebung	2.612
BH Hartberg	2.262
BH Judenburg	2.894
BH Knittelfeld	4.423
BH Leibnitz	3.728
BH Leoben	4.214
BH Liezen	3.504
BH Murau	2.257
BH Mürzzuschlag	4.201
BH Radkersburg	2.570
BH Voitsberg	2.863
BH Weiz	2.471

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Tirol

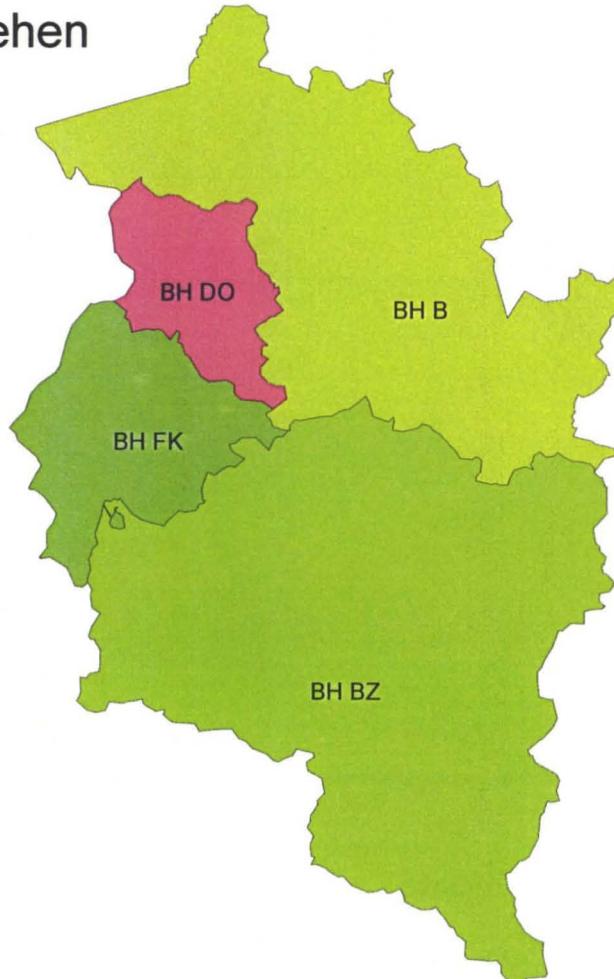
Häufigkeitszahlen der Vergehen in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Vorarlberg

Häufigkeitszahlen der Vergehen
in Wertstufen
(pro 100.000 Einwohner)



Behörde	Anzahl der Vergehen
BH Bludenz	3.762
BH Bregenz	4.644
BH Dornbirn	5.137
BH Feldkirch	3.559

Vorarlberg
Vergehen pro 100.000 Einwohner

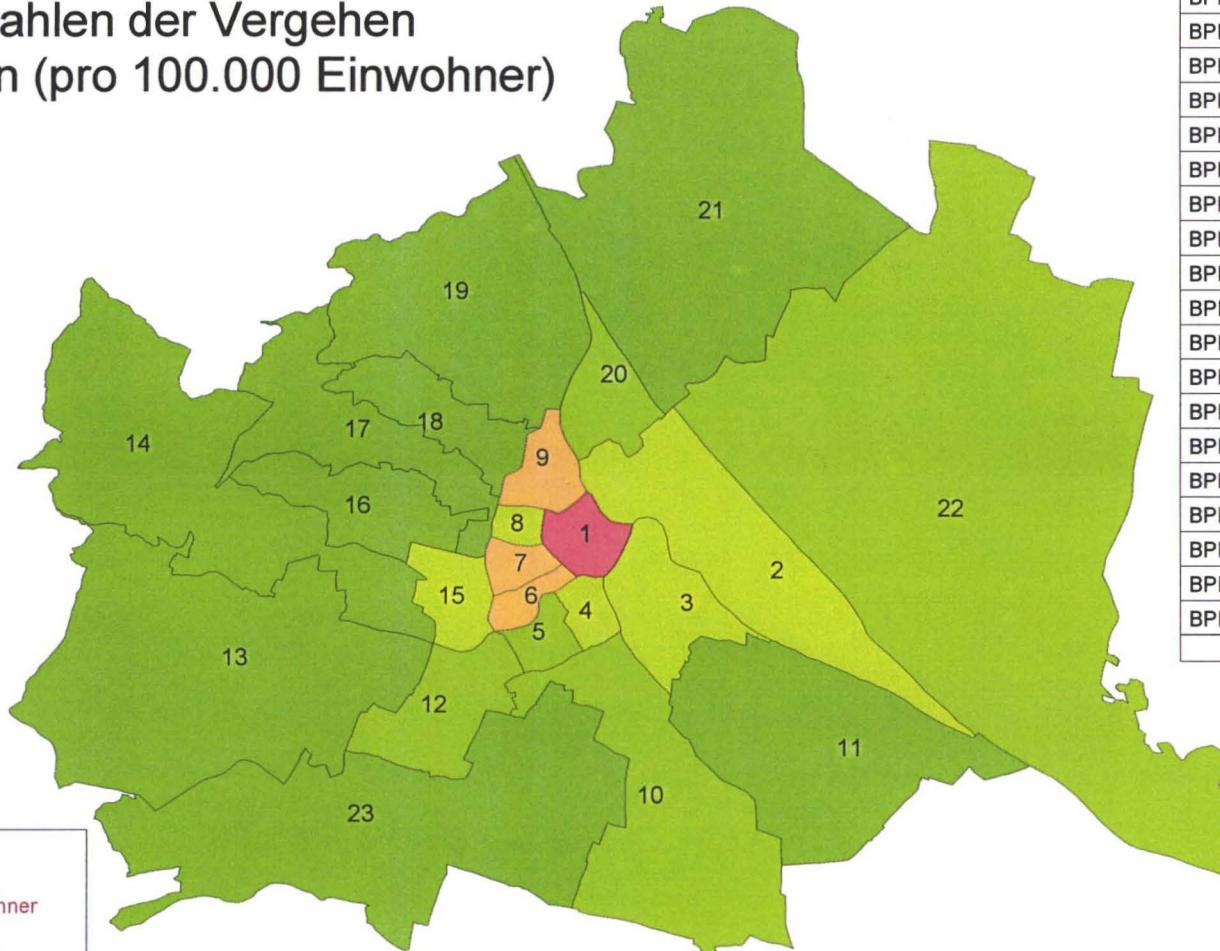
- 5.100 bis 5.200 (1)
- 4.600 bis 5.100 (1)
- 3.700 bis 4.600 (1)
- 3.500 bis 3.700 (1)

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 4.309

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Wien

Häufigkeitszahlen der Vergehen
in Wertstufen (pro 100.000 Einwohner)



Wien	
Vergehen pro 100.000 Einwohner	
■	81.200 bis 81.300 (1)
■	14.800 bis 81.200 (3)
■	8.900 bis 14.800 (5)
■	7.100 bis 8.900 (5)
■	4.400 bis 7.100 (9)

Vergehen pro 100.000 Einwohner: 8.606

Behörde	Anzahl der Vergehen
BPK Innere Stadt	81.258
BPK Leopoldstadt	9.808
BPK Landstrasse	9.186
BPK Wieden	11.779
BPK Margareten	7.303
BPK Mariahilf	16.183
BPK Neubau	23.075
BPK Josefstadt	8.982
BPK Alsergrund	14.834
BPK Favoriten	7.543
BPK Simmering	5.721
BPK Meidling	7.639
BPK Hietzing	5.215
BPK Penzing	5.513
BPK Schmelz	11.055
BPK Ottakring	6.303
BPK Hernals	6.429
BPK Währing	5.814
BPK Döbling	4.419
BPK Brigittenau	7.102
BPK Floridsdorf	5.881
BPK Donaustadt	7.575
BPK Liesing	4.848

2.3.3 Aufklärungsquote

Österreich

Vergehen

Jahr 2001	Aufklärungsquote
Burgenland	58,5%
Kärnten	51,5%
Niederösterreich	53,2%
Oberösterreich	55,4%
Salzburg	45,0%
Steiermark	48,1%
Tirol	48,3%
Vorarlberg	58,8%
Wien	35,2%
Österreich	46,4%

Tabelle 18

- 125 -

Österreich

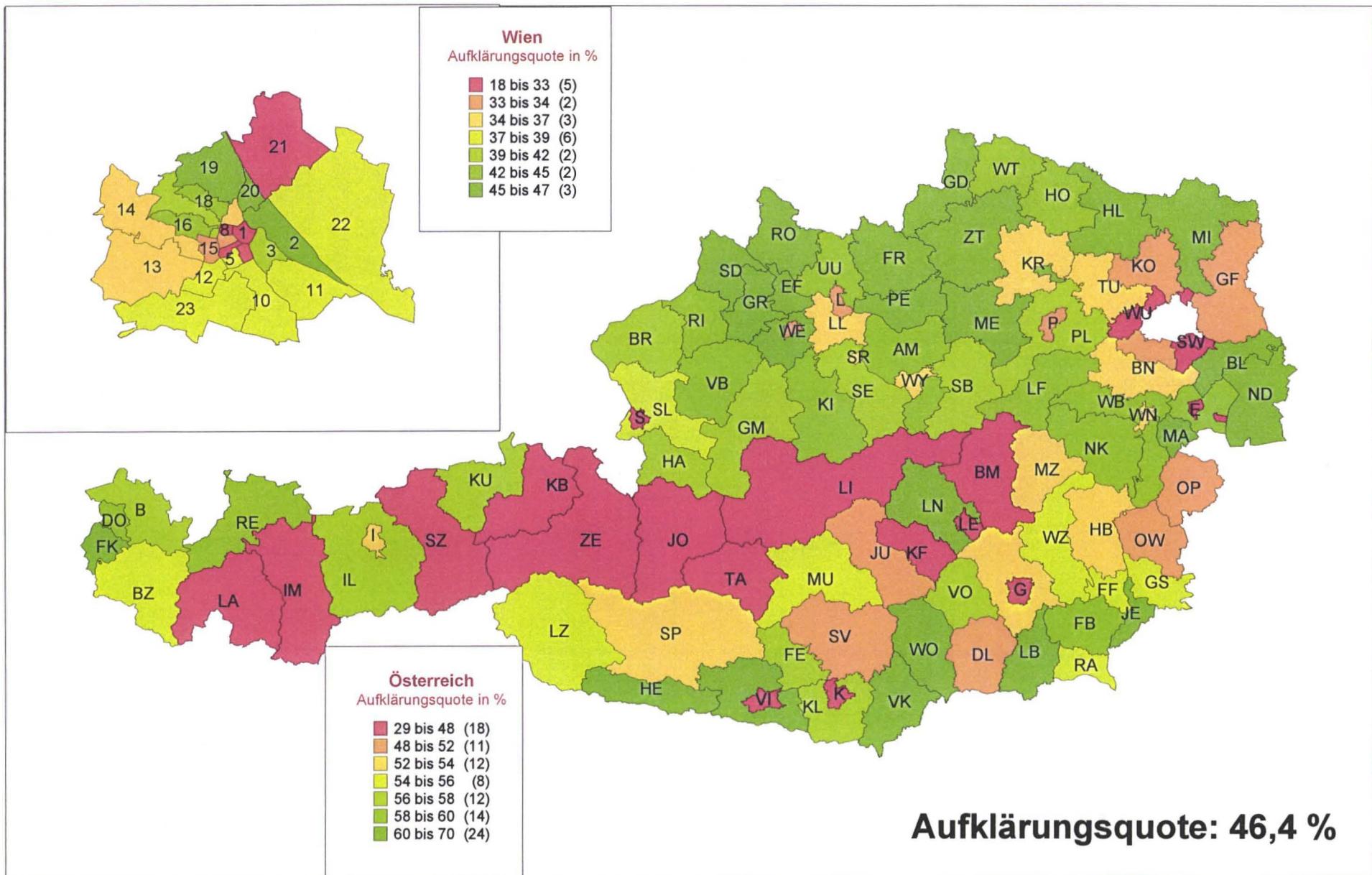
Vergehen

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	60,2%	58,3%
Kärnten	55,4%	51,4%
Niederösterreich	59,2%	53,0%
Oberösterreich	60,8%	55,2%
Salzburg	51,0%	45,5%
Steiermark	53,5%	48,4%
Tirol	54,4%	49,8%
Vorarlberg	63,9%	59,3%
Wien	40,8%	35,0%
Österreich	52,2%	46,4%

Tabelle 19

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

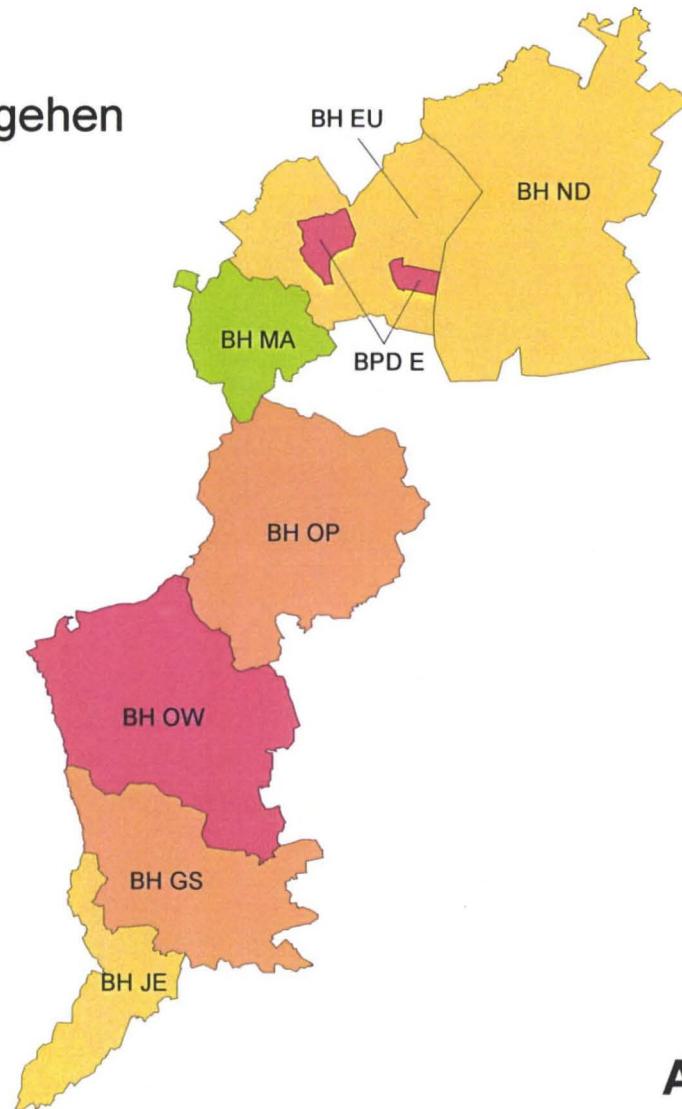
Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Burgenland

Aufklärungsquoten der Vergehen Wertstufen



Burgenland
Aufklärungsquote in %

■ 44 bis 51 (2)
■ 51 bis 58 (2)
■ 58 bis 67 (3)
■ 67 bis 67 (1)

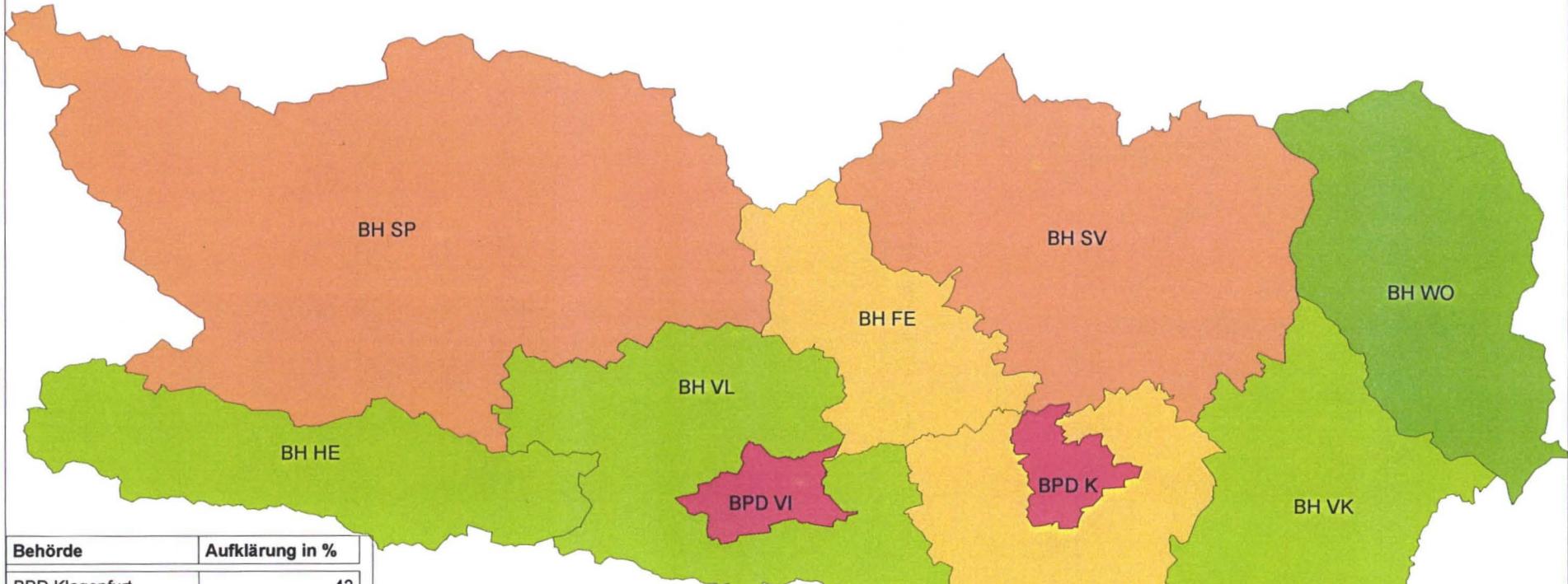
Behörde	Aufklärung in %
BPD Eisenstadt	44
BH Eisenstadt-Umgebu	58
BH Güssing	55
BH Jennersdorf	66
BH Mattersburg	67
BH Neusiedl/See	66
BH Oberpullendorf	51
BH Oberwart	48

Aufklärungsquote: 58,5 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Kärnten

Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



Behörde	Aufklärung in %
BPD Klagenfurt	42
BPD Villach	47
BH Feldkirchen	57
BH Hermagor	60
BH Klagenfurt-Land	56
BH St. Veit/Glan	49
BH Spittal/Drau	53
BH Villach-Land	61
BH Völkermarkt	61
BH Wolfsberg	65

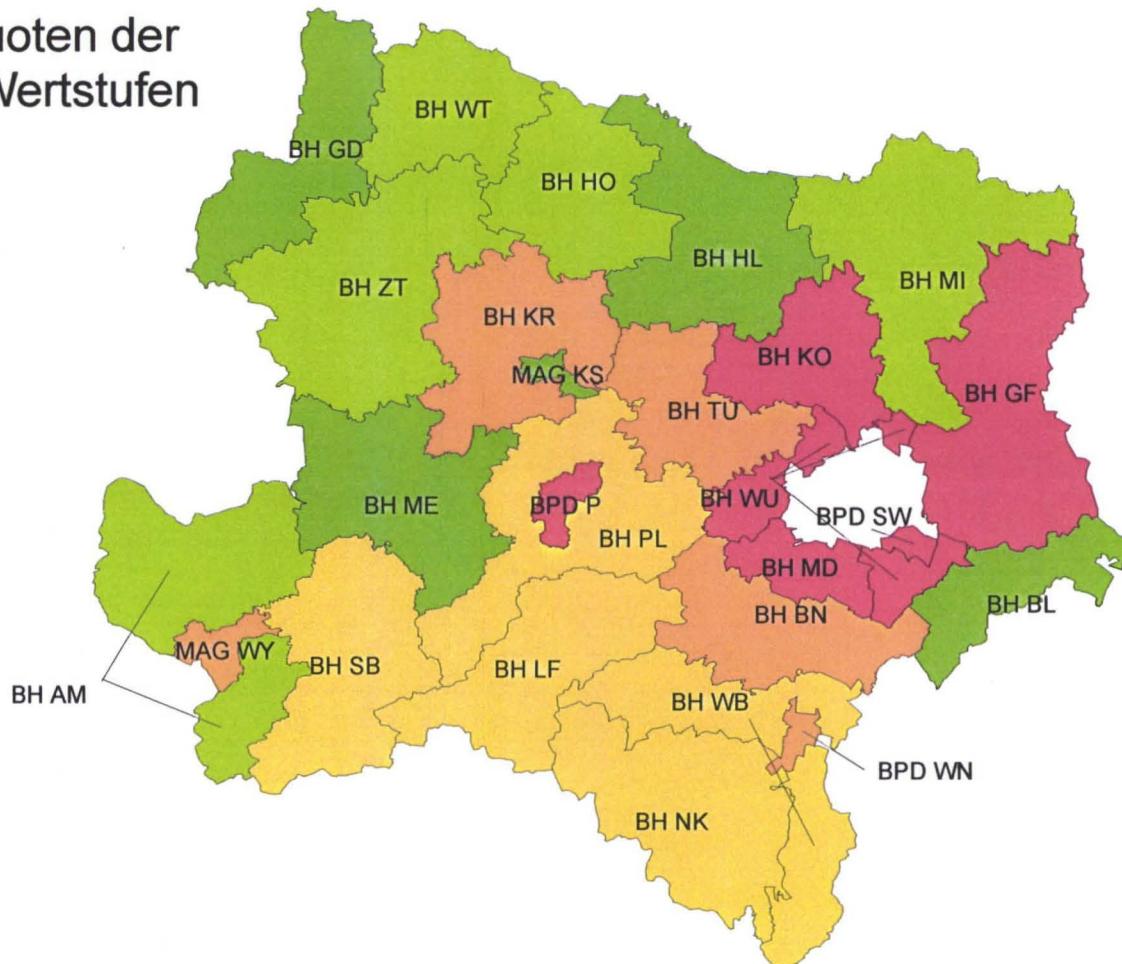


Aufklärungsquote: 51,5 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Niederösterreich

Aufklärungsquoten der
Vergehen in Wertstufen



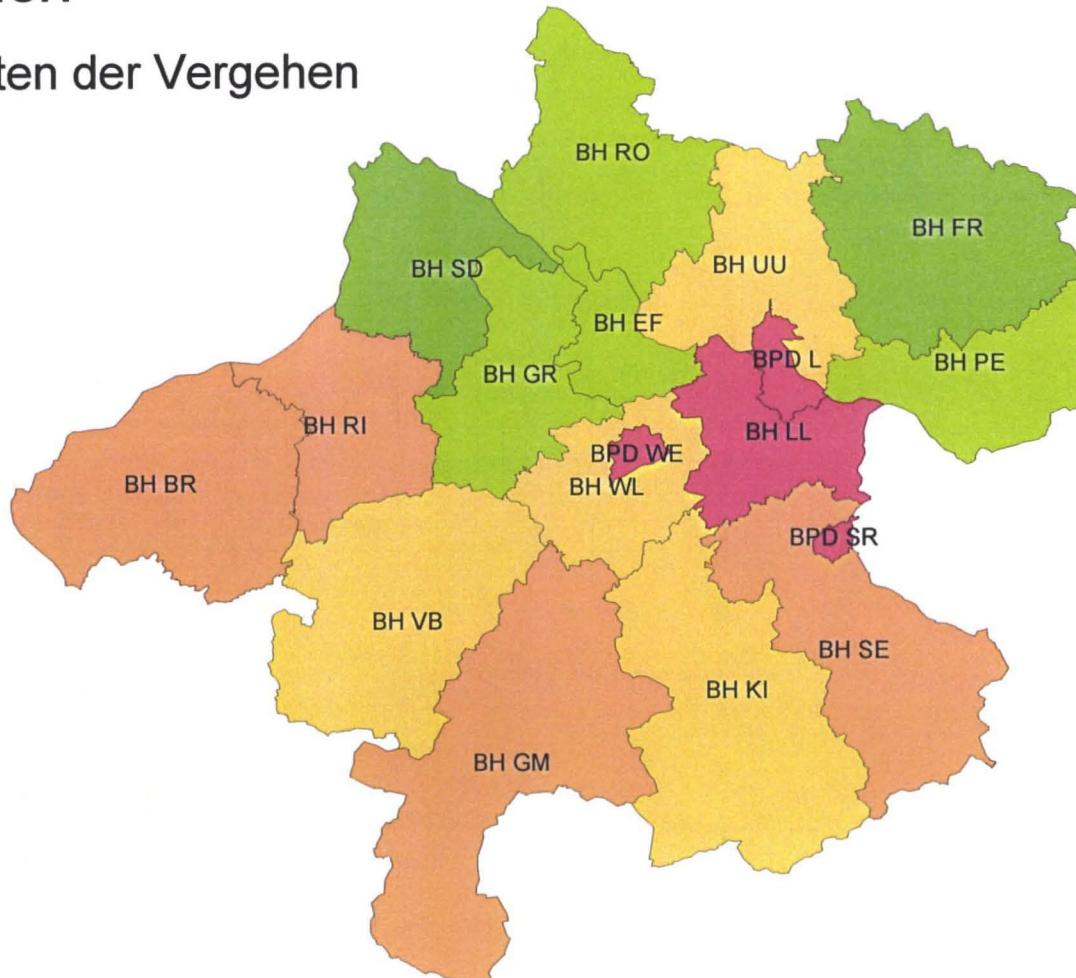
Aufklärungsquote: 53,2 %

Behörde	Aufklärung in %
BPD Schwechat	46
BPD St. Pölten	50
BPD Wr. Neustadt	52
BH Amstetten	59
BH Baden	52
BH Bruck/Leitha	63
BH Gänserndorf	51
BH Gmünd	64
BH Hollabrunn	69
BH Horn	59
BH Korneuburg	51
BH Krems	53
BH Lilienfeld	58
BH Melk	65
BH Mistelbach	61
BH Mödling	50
BH Neunkirchen	58
BH Scheibbs	56
BH St. Pölten	57
BH Tulln	52
BH Waidhofen/Thaya	59
BH Wien-Umgebung	31
BH Wiener Neustadt	58
BH Zwettl	60
Mag. Krems	63
Mag. Waidhofen/Ybbs	53

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Oberösterreich

Aufklärungsquoten der Vergehen
in Wertstufen

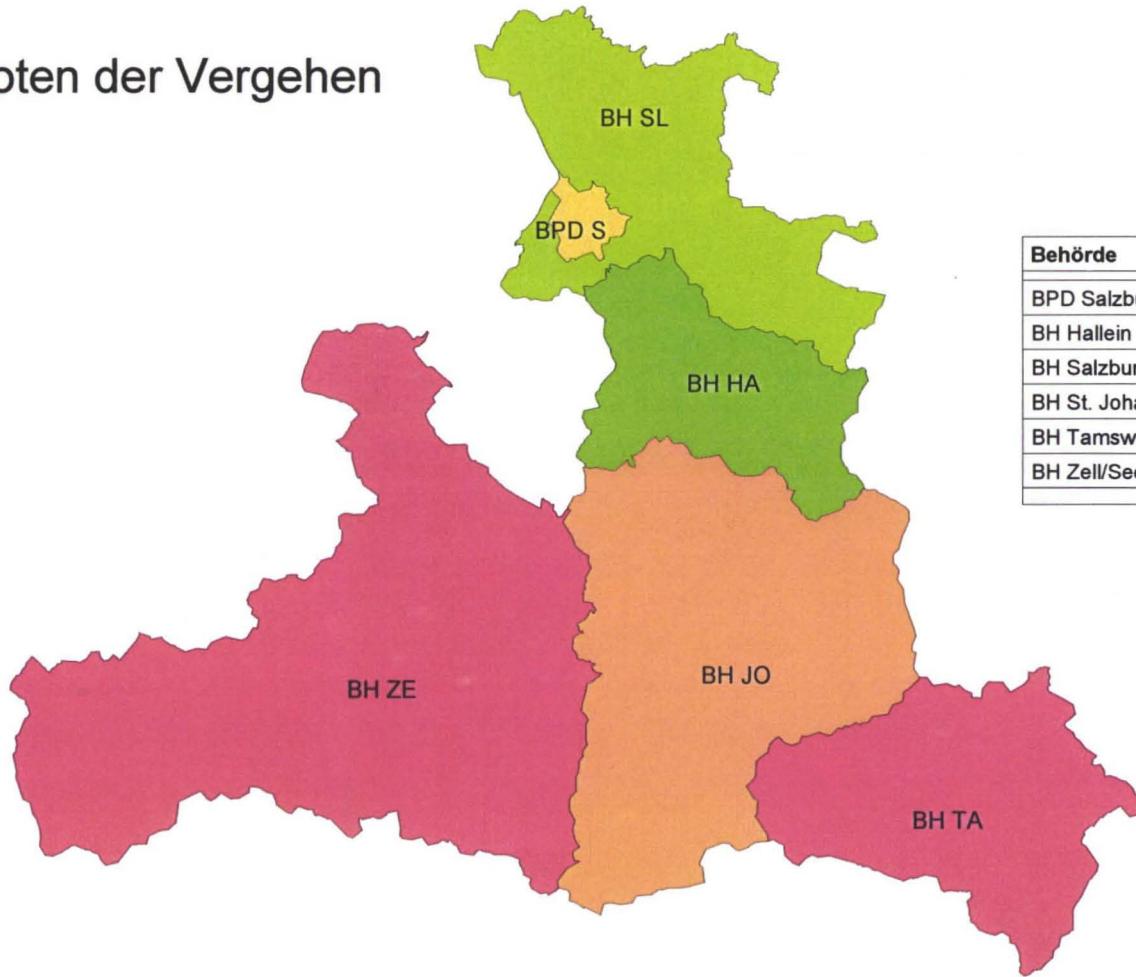


Aufklärungsquote: 55,4 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Salzburg

Aufklärungsquoten der Vergehen
in Wertstufen

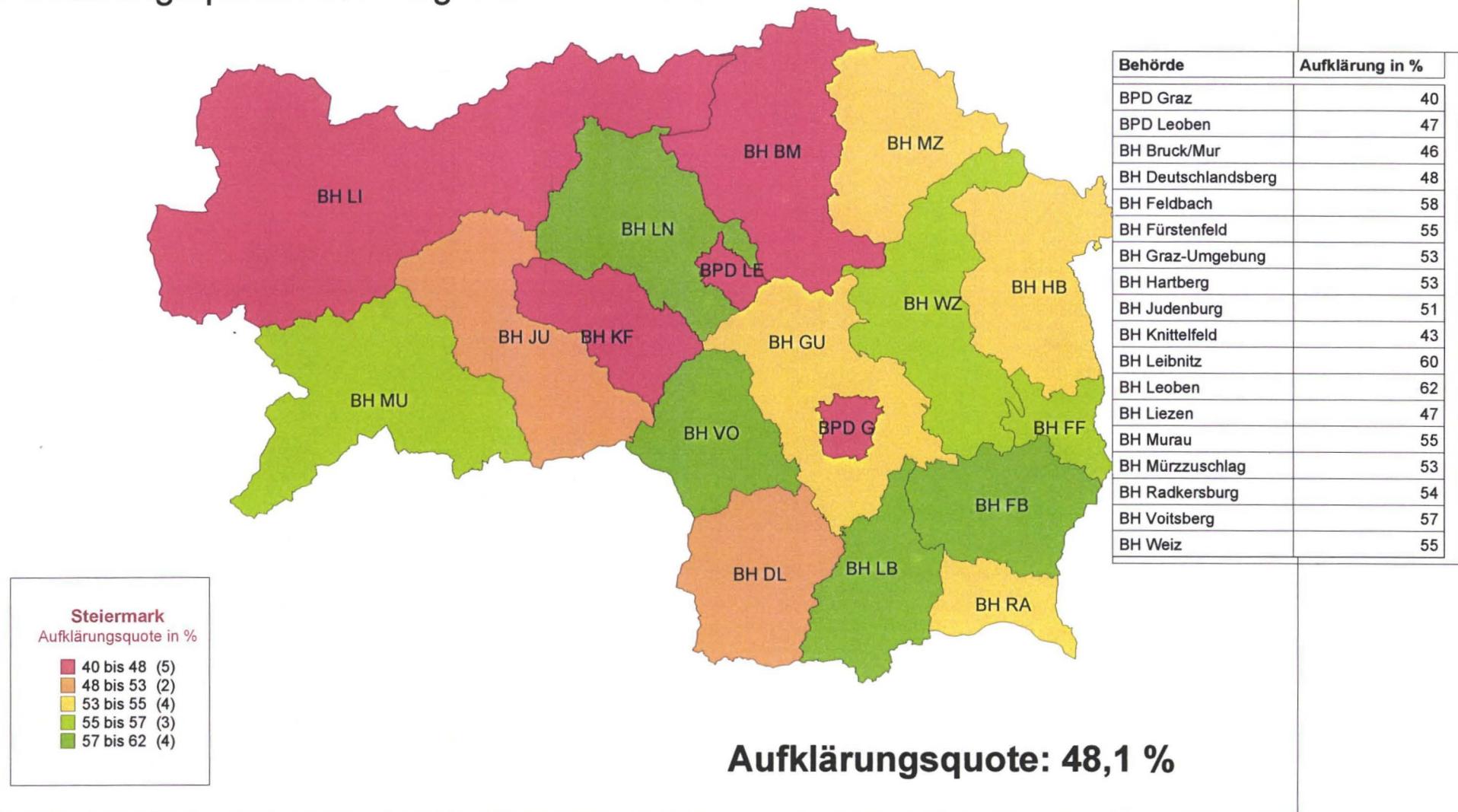


Aufklärungsquote: 45,0 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Steiermark

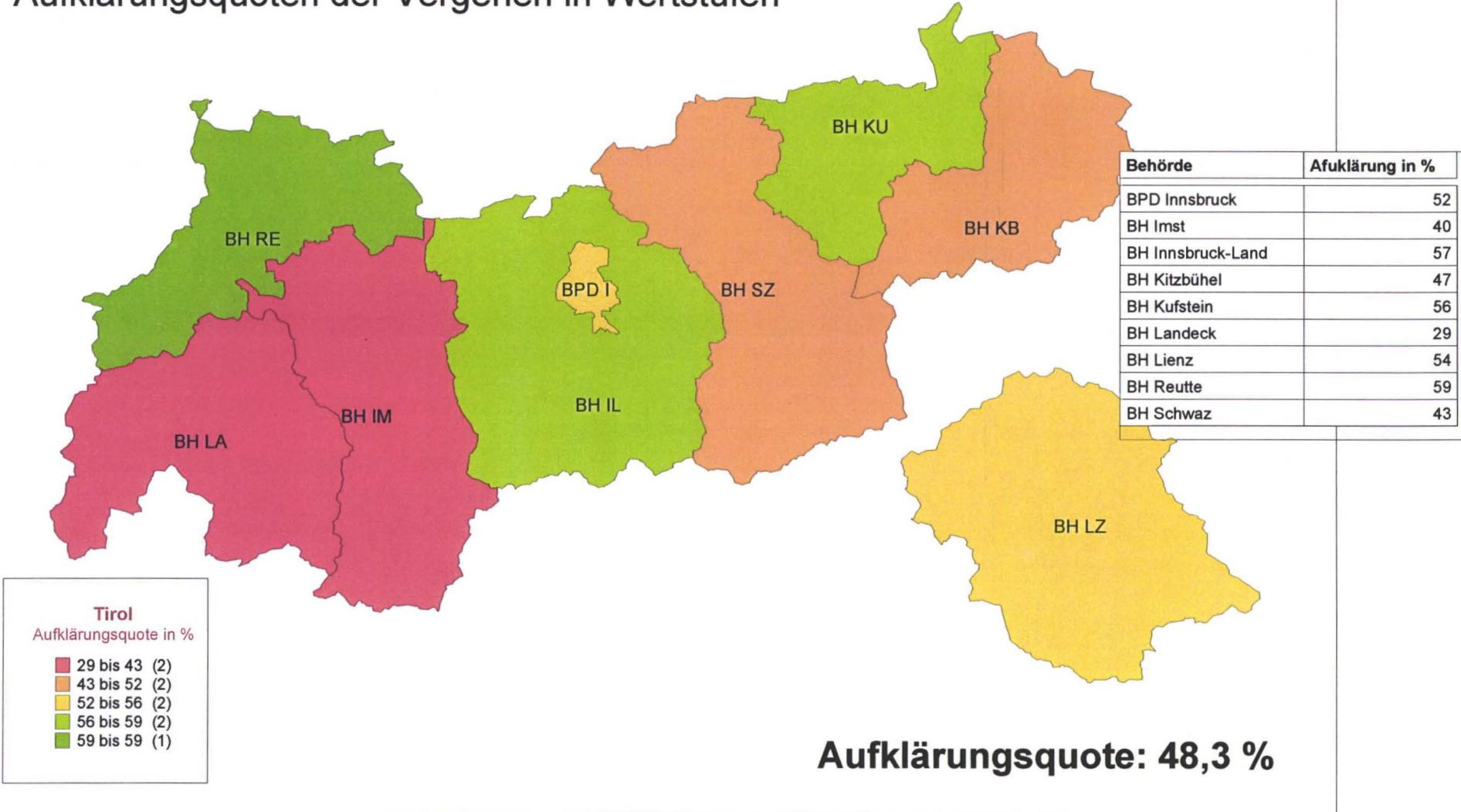
Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Tirol

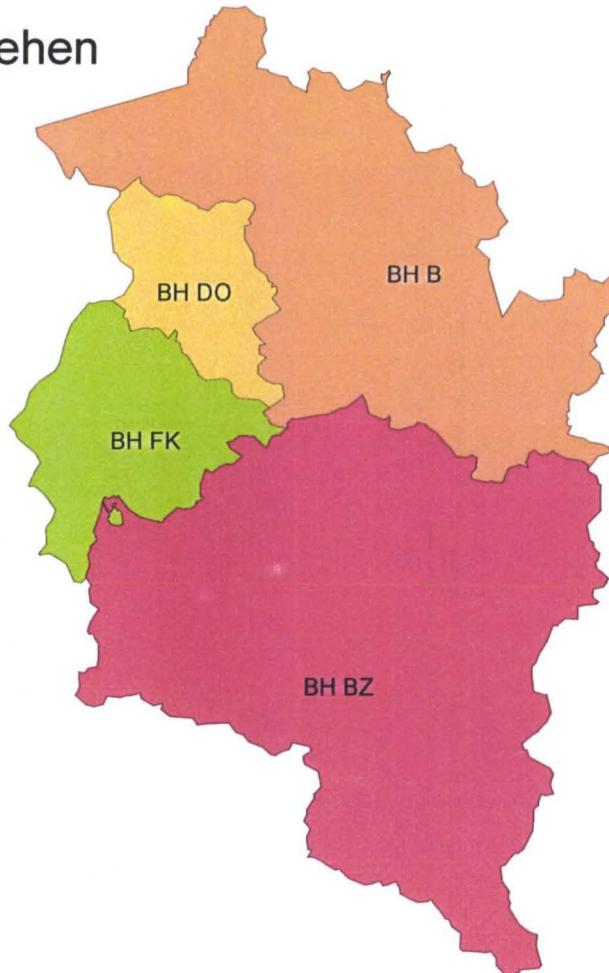
Aufklärungsquoten der Vergehen in Wertstufen



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Vorarlberg

Aufklärungsquoten der Vergehen
in Wertstufen



Vorarlberg Aufklärungsquoten in %	
■	54 bis 57 (1)
■	57 bis 58 (1)
■	58 bis 66 (1)
■	66 bis 66 (1)

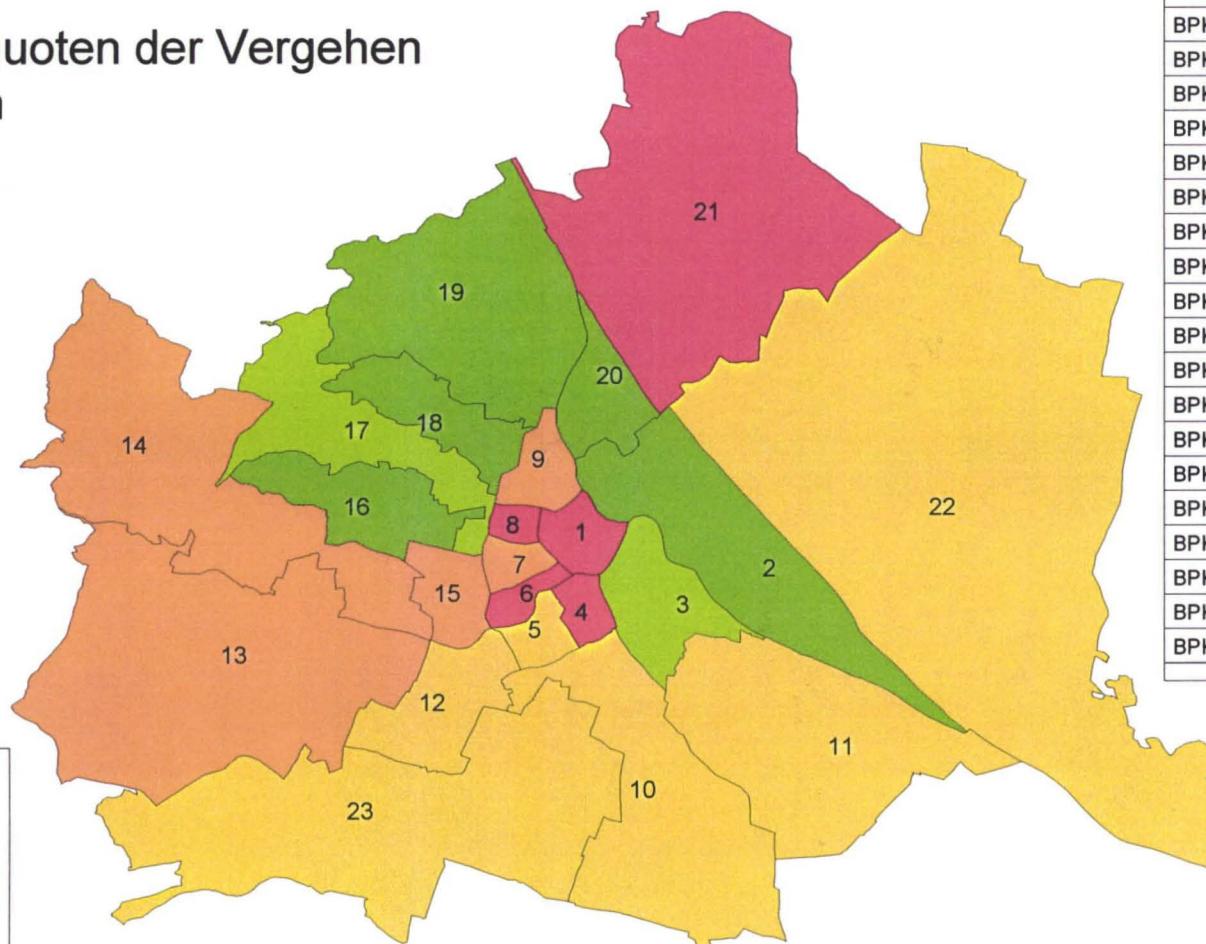
Behörde	Aufklärung in %
BH Bludenz	54
BH Bregenz	57
BH Dornbirn	58
BH Feldkirch	66

Aufklärungsquote: 58,8 %

KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Wien

Aufklärungsquoten der Vergehen
in Wertstufen



Wien Aufklärungsquote in %	
■	18 bis 33 (5)
■	33 bis 37 (5)
■	37 bis 39 (6)
■	39 bis 42 (2)
■	42 bis 47 (5)

Aufklärungsquote: 35,2 %

2.4 Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung des Kriminalitätsberichts ausgewiesen. Durch das In-Kraft-Treten der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes mit 01.07.2001 gilt der geänderte Begriff des „Jugendlichen“, der die Personen umfasst, die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (siehe auch Ausführungen zu Punkt 2.11).

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	21.873	25.347	23.982	69.453	58.244	198.899
davon Verbrechen	2.923	3.015	2.970	7.399	4.094	20.401
davon Vergehen	18.950	22.332	21.012	62.054	54.150	178.498

Tabelle 20

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	11,0%	12,7%	12,1%	34,9%	29,3%	100%
davon Verbrechen	14,3%	14,8%	14,6%	36,3%	20,1%	100%
davon Vergehen	10,6%	12,5%	11,8%	34,8%	30,3%	100%

Tabelle 21

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen <u>ohne Delikte im</u> <u>Straßenverkehr</u>	20.920	20.276	19.297	54.833	42.184	157.510

Tabelle 22

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen <u>ohne Delikte im</u> <u>Straßenverkehr</u>	13,3%	12,9%	12,3%	34,8%	26,8%	100%

Tabelle 23

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	25.225	27.581	9,3%
19 - unter 25 Jahre	34.360	37.364	8,7%
25 - unter 40 Jahre	63.427	63.155	-0,4%
40 und älter	52.490	53.178	1,3%
Gesamt	175.502	181.278	3,3%

Tabelle 24

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen in Prozent

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	14,4%	15,2%
19 - unter 25 Jahre	19,6%	20,6%
25 - unter 40 Jahre	36,1%	34,8%
40 und älter	29,9%	29,3%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 25

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

davon Verbrechen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	3.418	3.585	4,9%
19 - unter 25 Jahre	3.763	4.527	20,3%
25 - unter 40 Jahre	6.241	6.685	7,1%
40 und älter	3.620	3.741	3,3%
Gesamt	17.042	18.538	8,8%

Tabelle 26

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen in Prozent

davon Verbrechen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	20,1%	19,3%
19 - unter 25 Jahre	22,1%	24,4%
25 - unter 40 Jahre	36,6%	36,1%
40 und älter	21,2%	20,2%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 27

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

davon Vergehen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	21.807	23.996	10,0%
19 - unter 25 Jahre	30.597	32.837	7,3%
25 - unter 40 Jahre	57.186	56.470	-1,3%
40 und älter	48.870	49.437	1,2%
Gesamt	158.460	162.740	2,7%

Tabelle 28

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen in Prozent

davon Vergehen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	13,8%	14,7%
19 - unter 25 Jahre	19,3%	20,2%
25 - unter 40 Jahre	36,1%	34,7%
40 und älter	30,8%	30,4%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 29

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen <u>ohne</u> Delikte im Straßenverkehr	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	22.941	25.229	10,0%
19 - unter 25 Jahre	27.172	29.868	9,9%
25 - unter 40 Jahre	49.535	49.800	0,5%
40 und älter	37.916	38.420	1,3%
Gesamt	137.564	143.317	4,2%

Tabelle 30

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen in Prozent

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen <u>ohne</u> Delikte im Straßenverkehr	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	16,7%	17,6%
19 - unter 25 Jahre	19,8%	20,8%
25 - unter 40 Jahre	36,0%	34,7%
40 und älter	27,6%	26,8%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 31

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigt einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfassen, dahingehend ab, dass in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, dass sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf. Im Bereich der Vergehen ist eine Umkehr dieser Struktur erkennbar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei den Vergehen die Delikte im Straßenverkehr ausgewiesen werden, die eher von Tatverdächtigen älterer Jahrgänge begangen werden.

2.5 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

2.5.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Österreich

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	1.584	7	1.577
Kärnten	5.991	20	5.971
Niederösterreich	12.151	56	12.095
Oberösterreich	14.797	46	14.751
Salzburg	5.340	37	5.303
Steiermark	11.052	47	11.005
Tirol	8.078	26	8.052
Vorarlberg	3.332	17	3.315
Wien	17.922	140	17.782
Österreich	80.247	396	79.851

Tabelle 32

Österreich

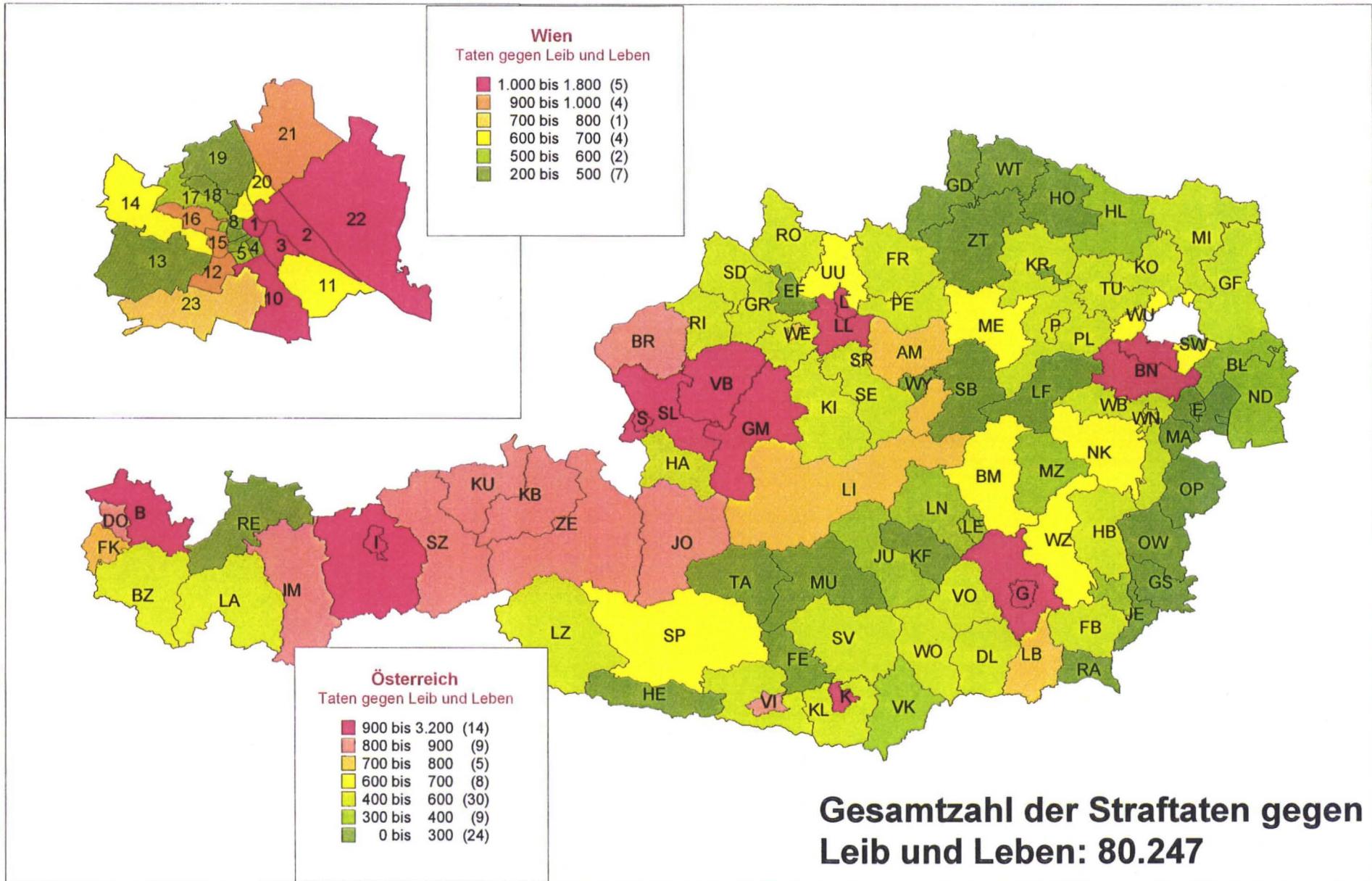
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in %
Burgenland	1.991	1.472	-26,1%
Kärnten	6.840	5.468	-20,1%
Niederösterreich	14.225	11.124	-21,8%
Oberösterreich	17.619	13.470	-23,5%
Salzburg	5.656	4.786	-15,4%
Steiermark	13.536	10.053	-25,7%
Tirol	9.059	7.392	-18,4%
Vorarlberg	3.950	3.017	-23,6%
Wien	20.056	16.260	-18,9%
Österreich	92.932	73.042	-21,4%

Tabelle 33

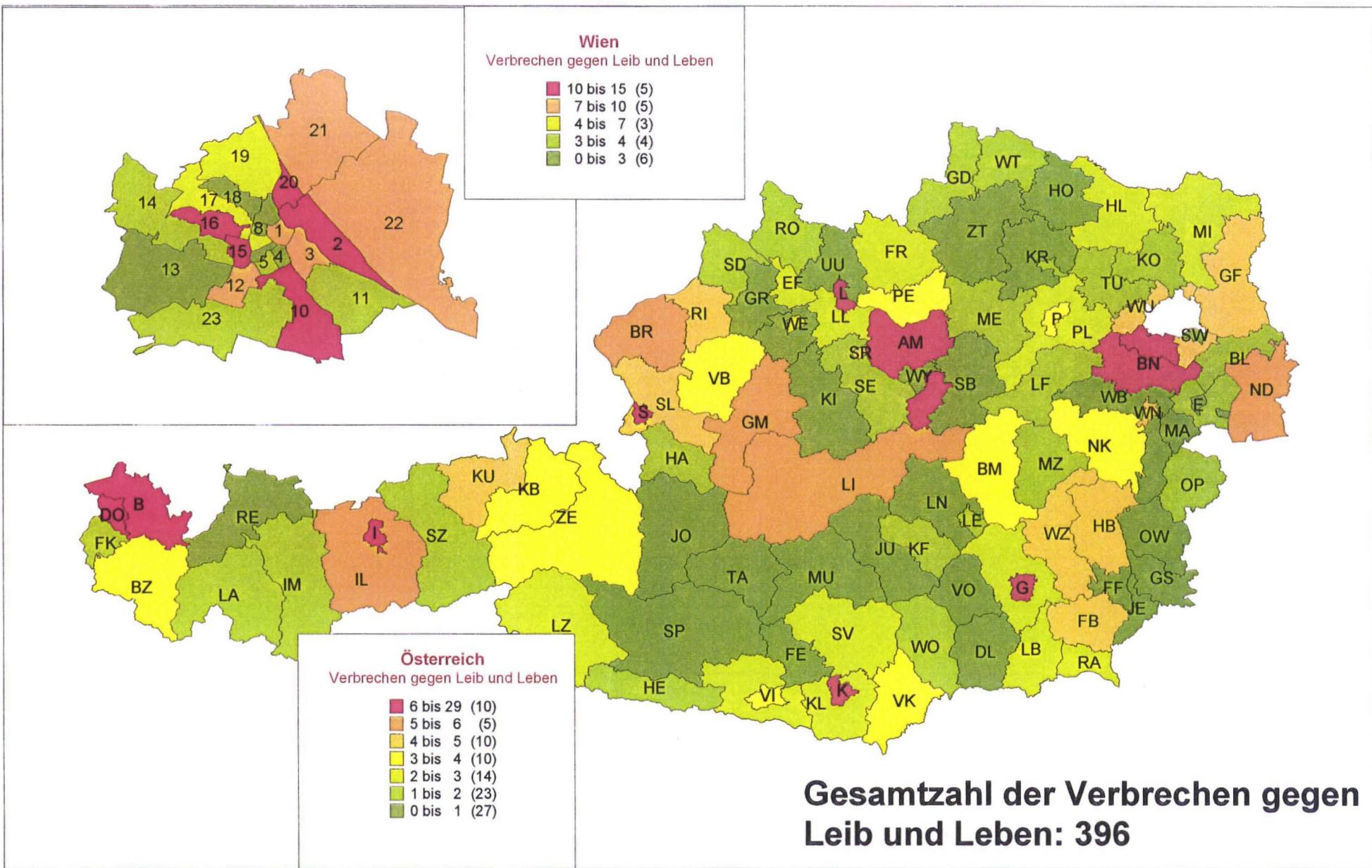
KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Absolute Zahlen der Straftaten gegen Leib und Leben in Wertstufen



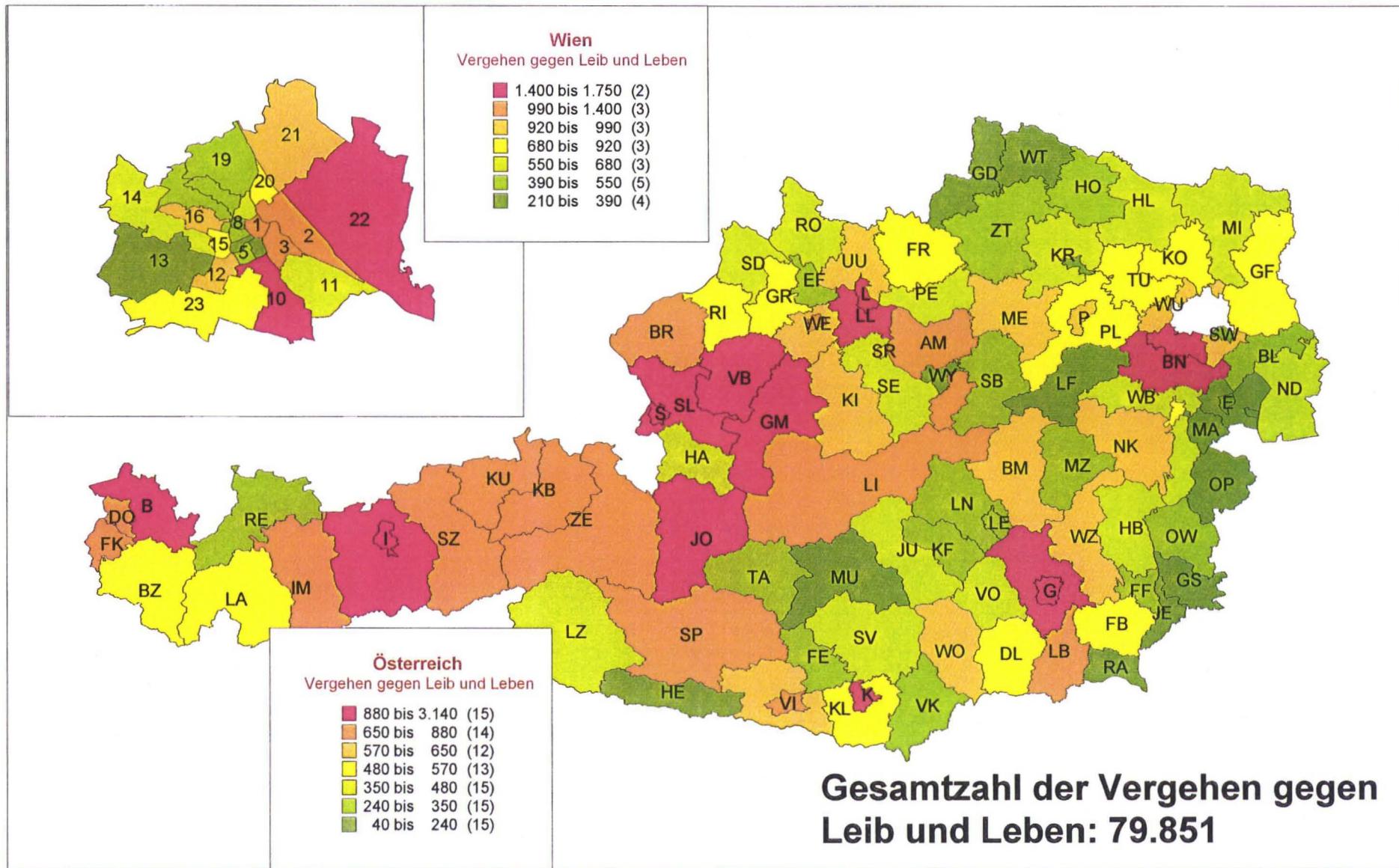
KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Absolute Zahlen der Vergehen gegen Leib und Leben in Wertstufen



2.5.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Jahr 2001	Häufigkeitszahl
Burgenland	568,6
Kärnten	1.067,7
Niederösterreich	784,1
Oberösterreich	1.070,7
Salzburg	1.029,7
Steiermark	931,6
Tirol	1.196,6
Vorarlberg	947,7
Wien	1.147,0
Österreich	994,9

Tabelle 34

Österreich

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Häufigkeitszahl	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	716,3	528,4
Kärnten	1.214,5	974,5
Niederösterreich	922,3	717,8
Oberösterreich	1.277,2	974,7
Salzburg	1.093,8	922,9
Steiermark	1.125,9	847,4
Tirol	1.352,7	1.095,0
Vorarlberg	1.130,4	858,2
Wien	1.246,8	1.040,7
Österreich	1.145,9	905,6

Tabelle 35

2.5.3 Aufklärungsquote

Österreich

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Jahr 2001	Aufklärungsquote
Burgenland	91,4%
Kärnten	89,0%
Niederösterreich	92,2%
Oberösterreich	91,0%
Salzburg	87,6%
Steiermark	90,4%
Tirol	89,3%
Vorarlberg	92,3%
Wien	80,4%
Österreich	88,3%

Tabelle 36

Österreich

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	90,5%	91,2%
Kärnten	87,8%	89,2%
Niederösterreich	92,1%	92,3%
Oberösterreich	91,9%	91,1%
Salzburg	87,0%	87,8%
Steiermark	91,4%	90,6%
Tirol	89,8%	89,9%
Vorarlberg	92,4%	92,7%
Wien	81,2%	80,7%
Österreich	88,7%	88,5%

Tabelle 37

2.5.4 Ermittelte Tatverdächtige

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	4.536	8.884	8.437	26.974	27.068	75.899
davon Verbrechen	31	43	43	101	101	319
davon Vergehen	4.505	8.841	8.394	26.873	26.967	75.580

Tabelle 38

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	6,0%	11,7%	11,1%	35,5%	35,7%	100%
davon Verbrechen	9,7%	13,5%	13,5%	31,7%	31,7%	100%
davon Vergehen	6,0%	11,7%	11,1%	35,6%	35,7%	100%

Tabelle 39

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	6.550	6.728	2,7%
19 - unter 25 Jahre	12.640	13.161	4,1%
25 - unter 40 Jahre	25.953	24.543	-5,4%
40 und älter	25.179	24.777	-1,6%
Gesamt	70.322	69.209	-1,6%

Tabelle 40

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

davon Verbrechen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	43	42	-2,3%
19 - unter 25 Jahre	63	67	6,3%
25 - unter 40 Jahre	111	93	-16,2%
40 und älter	112	96	-14,3%
Gesamt	329	298	-9,4%

Tabelle 41

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

davon Vergehen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	6.507	6.686	2,8%
19 - unter 25 Jahre	12.577	13.094	4,1%
25 - unter 40 Jahre	25.842	24.450	-5,4%
40 und älter	25.067	24.681	-1,5%
Gesamt	69.993	68.911	-1,5%

Tabelle 42

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen in Prozent

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	9,3%	9,7%
19 - unter 25 Jahre	18,0%	19,0%
25 - unter 40 Jahre	36,9%	35,5%
40 und älter	35,8%	35,8%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 43

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen in Prozent

davon Verbrechen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	13,1%	14,1%
19 - unter 25 Jahre	19,1%	22,5%
25 - unter 40 Jahre	33,7%	31,2%
40 und älter	34,0%	32,2%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 44

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen in Prozent

davon Vergehen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	9,3%	9,7%
19 - unter 25 Jahre	18,0%	19,0%
25 - unter 40 Jahre	36,9%	35,5%
40 und älter	35,8%	35,8%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 45

2.6 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

2.6.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Österreich

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	6.309	1.557	4.752
Kärnten	19.498	3.487	16.011
Niederösterreich	51.461	13.478	37.983
Oberösterreich	46.333	10.826	35.507
Salzburg	23.138	5.001	18.137
Steiermark	40.870	8.132	32.738
Tirol	29.789	5.937	23.852
Vorarlberg	12.050	3.380	8.670
Wien	138.944	43.229	95.715
Österreich	368.392	95.027	273.365

Tabelle 46

Österreich

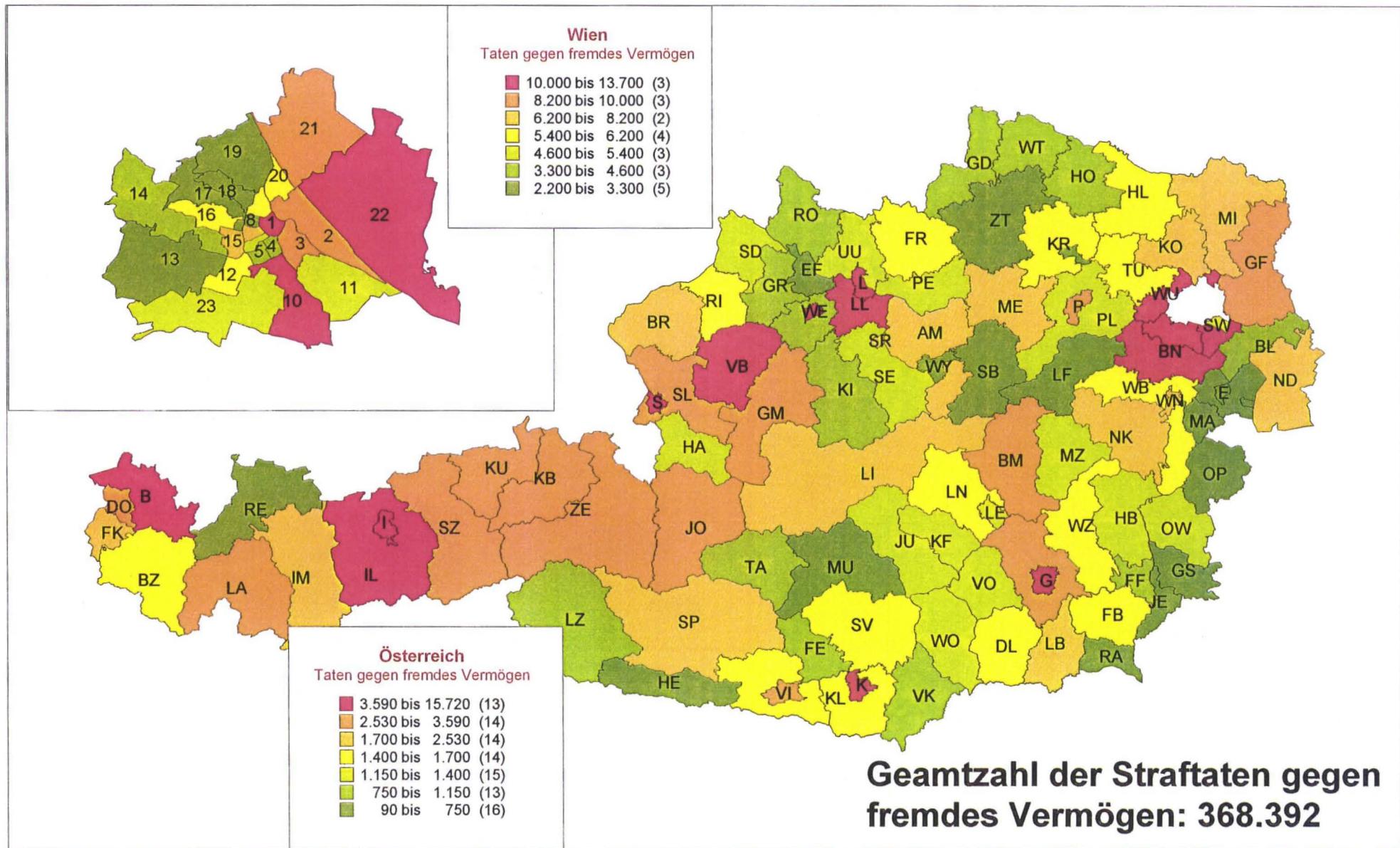
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in %
Burgenland	7.046	5.798	-17,7%
Kärnten	20.854	18.115	-13,1%
Niederösterreich	54.256	47.328	-12,8%
Oberösterreich	47.493	42.620	-10,3%
Salzburg	22.095	20.547	-7,0%
Steiermark	41.291	37.317	-9,6%
Tirol	28.248	26.209	-7,2%
Vorarlberg	11.434	10.874	-4,9%
Wien	120.668	127.508	5,7%
Österreich	353.385	336.316	-4,8%

Tabelle 47

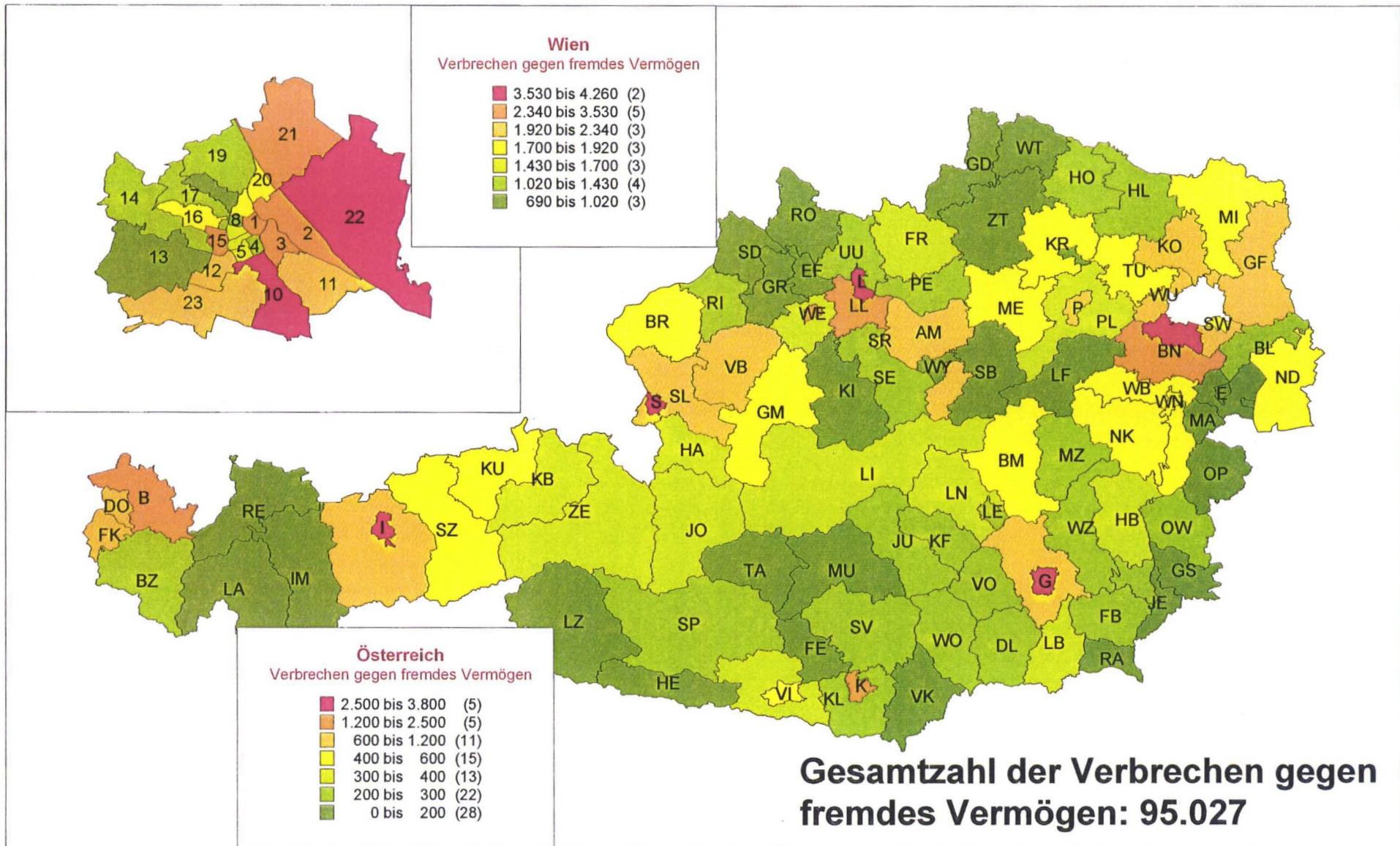
KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Absolute Zahlen der Straftaten gegen fremdes Vermögen in Wertstufen



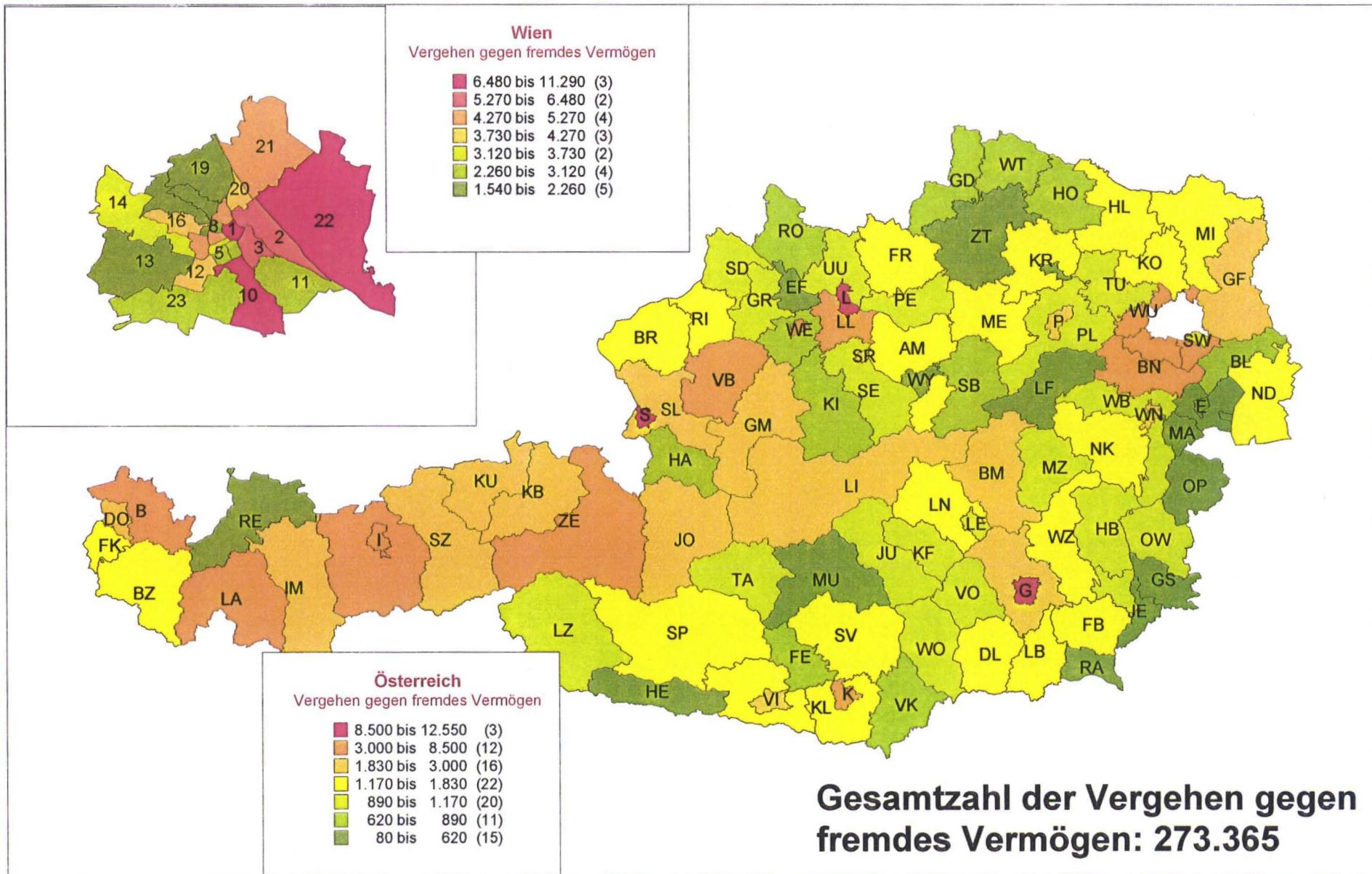
KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in Wertstufen



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Absolute Zahlen der Vergehen gegen fremdes Vermögen in Wertstufen



Österreich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Schwere Sachbeschädigung § 126	145	1,8	105	72,4%
Datenbeschädigung § 126a	19	0,2	19	100,0%
Schwerer Diebstahl § 128	154	1,9	79	51,3%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	83.526	1.035,6	9.682	11,6%
Gewerbsmäßiger Diebstahl oder Bandendiebstahl § 130	4.099	50,8	3.396	82,8%
Räuberischer Diebstahl § 131	482	6,0	288	59,8%
Entziehung von Energie § 132	-	-	-	---
Veruntreueung § 133	189	2,3	184	97,4%
Unterschlagung § 134	33	0,4	10	30,3%
Dauernde Sachentziehung § 135	13	0,2	10	76,9%
Raub § 142	1.593	19,8	420	26,4%
Schwerer Raub § 143	749	9,3	282	37,7%
Erpressung § 144	207	2,6	171	82,6%
Schwere Erpressung § 145	96	1,2	72	75,0%
Schwerer Betrug § 147	581	7,2	560	96,4%
Gewerbsmäßiger Betrug § 148	2.671	33,1	2.487	93,1%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a	4	0,0	4	100,0%
Untreue § 153	139	1,7	138	99,3%
Förderungsmissbrauch § 153	1	0,0	1	100,0%
Betrügerische Krida § 156	165	2,0	165	100,0%
Schädigung fremder Gläubiger § 157	5	0,1	5	100,0%
Hehlerei § 164	130	1,6	128	98,5%
Geldwäscherei § 165	14	0,2	14	100,0%
Sonstige Verbrechen	12	0,1	12	100,0%

Tabelle 48

Bei Betrachtung der umseitigen Tabelle ist festzustellen, dass die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hiebei darin zu sehen, dass bei vielen Verbrechen meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Täterauforschung durch den Geschädigten gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflusst wird.

Zu den Aufklärungsquoten des qualifizierten Diebstahls ist vorerst auszuführen, dass das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekannt gewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für den Kriminalitätsbericht gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

Österreich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
Schwere Sachbeschädigung § 126	330	92	-72,1%
Datenbeschädigung § 126a	4	19	375,0%
Schwerer Diebstahl § 128	156	139	-10,9%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	81.272	76.781	-5,5%
Gewerbsmäßiger Diebstahl oder Bandendiebstahl § 130	5.243	3.773	-28,0%
Räuberischer Diebstahl § 131	422	444	5,2%
Entziehung von Energie § 132	1	-	---
Veruntreuung § 133	289	151	-47,8%
Unterschlagung § 134	33	31	-6,1%
Dauernde Sachentziehung § 135	8	13	62,5%
Raub § 142	1.523	1.477	-3,0%
Schwerer Raub § 143	818	699	-14,5%
Erpressung § 144	254	185	-27,2%
Schwere Erpressung § 145	130	82	-36,9%
Schwerer Betrug § 147	926	541	-41,6%
Gewerbsmäßiger Betrug § 148	4.856	2.418	-50,2%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a	6	4	-33,3%
Untreue § 153	88	66	-25,0%
Förderungsmissbrauch § 153	1	1	0,0%
Betrügerische Krida § 156	243	152	-37,4%
Schädigung fremder Gläubiger § 157	7	5	-28,6%
Hehlerei § 164	210	108	-48,6%
Geldwäscherie § 165	33	12	-63,6%
Sonstige Verbrechen	41	12	-70,7%

Tabelle 49

2.6.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Jahr 2001	Häufigkeitszahl
Burgenland	2.264,5
Kärnten	3.474,8
Niederösterreich	3.320,8
Oberösterreich	3.352,6
Salzburg	4.461,7
Steiermark	3.444,9
Tirol	4.412,7
Vorarlberg	3.427,5
Wien	8.892,5
Österreich	4.567,5

Tabelle 50

Österreich

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahl	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	2.534,9	2.081,1
Kärnten	3.702,7	3.228,3
Niederösterreich	3.517,7	3.054,1
Oberösterreich	3.442,7	3.084,0
Salzburg	4.272,9	3.962,1
Steiermark	3.434,4	3.145,5
Tirol	4.217,9	3.882,4
Vorarlberg	3.272,3	3.093,0
Wien	7.501,2	8.160,6
Österreich	4.357,3	4.169,8

Tabelle 51

2.6.3 Aufklärungsquote

Österreich

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Jahr 2001	Aufklärungsquote
Burgenland	27,5%
Kärnten	29,0%
Niederösterreich	30,8%
Oberösterreich	31,7%
Salzburg	22,3%
Steiermark	28,0%
Tirol	24,2%
Vorarlberg	31,8%
Wien	19,6%
Österreich	25,2%

Tabelle 52

Österreich

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	33,5%	27,0%
Kärnten	38,1%	29,1%
Niederösterreich	40,2%	30,6%
Oberösterreich	39,9%	31,6%
Salzburg	31,3%	22,8%
Steiermark	33,7%	28,2%
Tirol	31,2%	24,6%
Vorarlberg	39,6%	31,5%
Wien	25,1%	19,4%
Österreich	32,7%	25,2%

Tabelle 53

2.6.4 Ermittelte Tatverdächtige

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	11.057	8.103	8.338	23.862	19.442	70.802
davon Verbrechen	2.273	2.076	2.022	4.707	2.480	13.558
davon Vergehen	8.784	6.027	6.316	19.155	16.962	57.244

Tabelle 54

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	15,6%	11,4%	11,8%	33,7%	27,5%	100%
davon Verbrechen	16,8%	15,3%	14,9%	34,7%	18,3%	100%
davon Vergehen	15,3%	10,5%	11,0%	33,5%	29,6%	100%

Tabelle 55

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	11.943	12.544	5,0%
19 - unter 25 Jahre	11.175	12.597	12,7%
25 - unter 40 Jahre	20.654	21.751	5,3%
40 und älter	16.971	17.678	4,2%
Gesamt	60.743	64.570	6,3%

Tabelle 56

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

davon Verbrechen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	2.645	2.724	3,0%
19 - unter 25 Jahre	2.551	3.112	22,0%
25 - unter 40 Jahre	3.927	4.274	8,8%
40 und älter	2.149	2.275	5,9%
Gesamt	11.272	12.385	9,9%

Tabelle 57

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

davon Vergehen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	9.298	9.820	5,6%
19 - unter 25 Jahre	8.624	9.485	10,0%
25 - unter 40 Jahre	16.727	17.477	4,5%
40 und älter	14.822	15.403	3,9%
Gesamt	49.471	52.185	5,5%

Tabelle 58

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	19,7%	19,4%
19 - unter 25 Jahre	18,4%	19,5%
25 - unter 40 Jahre	34,0%	33,7%
40 und älter	27,9%	27,4%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 59

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

davon Verbrechen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	23,5%	22,0%
19 - unter 25 Jahre	22,6%	25,1%
25 - unter 40 Jahre	34,8%	34,5%
40 und älter	19,1%	18,4%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 60

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

davon Vergehen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	18,8%	18,8%
19 - unter 25 Jahre	17,4%	18,2%
25 - unter 40 Jahre	33,8%	33,5%
40 und älter	30,0%	29,5%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 61

2.6.5 Ausgewählte Formen des Einbruchdiebstahls, des Diebstahls, des Betruges und des Raubes

Österreich

Einbruchsdiebstahl

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
in ständig benützten Wohnobjekten	8.484	105,2	985	11,6%
in nicht ständig benützten Wohnobjekten	4.524	56,1	813	18,0%
in Geldinstituten	51	0,6	25	49,0%
in Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen Geldinstituten	12.022	149,1	1.993	16,6%
in Apotheken	31	0,4	8	25,8%
in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	3.257	40,4	540	16,6%
in Bauhütten oder von Lagerplätzen	2.581	32,0	288	11,2%
in Kiosken	1.139	14,1	374	32,8%
in Geldschränken	273	3,4	93	34,1%
in Auslagen	559	6,9	79	14,1%
aus Automaten	1.984	24,6	537	27,1%

Tabelle 62

Österreich

Einbruchsdiebstahl

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
in ständig benützten Wohnobjekten	7.339	7.655	4,3%
in nicht ständig benützten Wohnobjekten	4.856	4.158	-14,4%
in Geldinstituten	58	49	-15,5%
in Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen Geldinstituten	12.851	10.976	-14,6%
in Apotheken	22	29	31,8%
in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	3.716	2.964	-20,2%
in Bauhütten oder von Lagerplätzen	2.703	2.320	-14,2%
in Kiosken	1.551	1.025	-33,9%
in Geldschränken	334	247	-26,0%
in Auslagen	569	497	-12,7%
aus Automaten	2.483	1.839	-25,9%

Tabelle 63

Österreich

Einbruchsdiebstahl

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
in ständig benützten Wohnobjekten	18,0%	12,1%
in nicht ständig benützten Wohnobjekten	26,5%	17,9%
in Geldinstituten	6,9%	51,0%
in Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen Geldinstituten	31,6%	16,6%
in Apotheken	---	27,6%
in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	34,3%	16,5%
in Bauhütten oder von Lagerplätzen	27,8%	9,7%
in Kiosken	55,6%	34,0%
in Geldschränken	49,1%	34,8%
in Auslagen	23,4%	14,5%
aus Automaten	40,3%	26,7%

Tabelle 64

Österreich

Diebstahl von / Einbruchsdiebstahl in

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Kraftwagen	3.929	48,7	555	14,1%
Krafträder	1.811	22,5	249	13,7%
Fahrräder	26.578	329,5	1.662	6,3%
Kfz-Teilen	7.857	97,4	860	10,9%
Gegenständen aus Kfz	27.871	345,6	3.081	11,1%
Geldschränken	400	5,0	121	30,3%
Kulturgut	252	3,1	29	11,5%
Suchtgiften und Medikamenten	124	1,5	76	61,3%
Schusswaffen und Munition	72	0,9	19	26,4%
Sprengmitteln	5	0,1	-	0,0%
Zeitungsständerkassen	2.927	36,3	663	22,7%
Schi	7.907	98,0	143	1,8%

Tabelle 65

Österreich

Diebstahl von / Einbruchsdiebstahl in

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
Kraftwagen	4.996	3.534	-29,3%
Krafträder	1.852	1.688	-8,9%
Fahrräder	25.366	25.480	0,4%
Kfz-Teilen	7.074	7.282	2,9%
Gegenständen aus Kfz	23.528	25.691	9,2%
Geldschränken	511	364	-28,8%
Kulturgut	395	231	-41,5%
Suchtgiften und Medikamenten	88	114	29,5%
Schusswaffen und Munition	79	67	-15,2%
Sprengmitteln	9	5	-44,4%
Zeitungsständerkassen	4.050	2.446	-39,6%
Schi	977	5.862	500,0%

Tabelle 66

Österreich

Diebstahl von / Einbruchsdiebstahl in

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Kraftwagen	18,0%	14,8%
Krafträder	26,5%	12,9%
Fahrräder	6,8%	6,1%
Kfz-Teilen	13,7%	11,3%
Gegenständen aus Kfz	16,5%	10,7%
Geldschränken	47,7%	31,0%
Kulturgut	43,8%	11,3%
Suchtgiften und Medikamenten	64,8%	61,4%
Schusswaffen und Munition	39,2%	26,9%
Sprengmitteln	88,9%	---
Zeitungsständerkassen	35,8%	23,6%
Schi	1,9%	2,1%

Tabelle 67

Österreich

Diebstahl und Entwendung

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	31.130	386,0	22.894	73,5%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	7.388	91,6	157	2,1%
Trickdiebstahl	1.754	21,7	308	17,6%
Taschendiebstahl	16.398	203,3	890	5,4%

Tabelle 68

Österreich

Diebstahl und Entwendung

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	31.323	28.223	-9,9%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	5.895	6.748	14,5%
Trickdiebstahl	1.110	1.603	44,4%
Taschendiebstahl	6.621	15.264	130,5%

Tabelle 69

Österreich

Diebstahl und Entwendung

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	78,1%	73,7%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	3,2%	2,2%
Trickdiebstahl	27,3%	18,2%
Taschendiebstahl	8,6%	5,5%

Tabelle 70

Österreich

Betrug

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Versicherungsbetrug	448	5,6	440	98,2%
Darlehensbetrug	1.577	19,6	1.555	98,6%
Wechsel- und Scheckbetrug	503	6,2	351	69,8%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	571	7,1	499	87,4%
Ratenbetrug	1.375	17,0	1.359	98,8%
Betrug mit/durch Kreditkarten	949	11,8	507	53,4%
Schibetrug	27	0,3	11	40,7%

Tabelle 71

Österreich

Betrug

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
Versicherungsbetrug	933	411	-55,9%
Darlehensbetrug	2.010	1.443	-28,2%
Wechsel- und Scheckbetrug	471	458	-2,8%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	676	501	-25,9%
Ratenbetrug	1.827	1.283	-29,8%
Betrug mit/durch Kreditkarten	1.234	882	-28,5%
Schibetrug	6	27	350,0%

Tabelle 72

- 180 -

Österreich

Betrug

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Versicherungsbetrug	99,2%	98,1%
Darlehensbetrug	98,1%	98,7%
Wechsel- und Scheckbetrug	78,3%	70,1%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	86,2%	87,0%
Ratenbetrug	98,7%	98,8%
Betrug mit/durch Kreditkarten	69,2%	55,3%
Schibetrug	33,3%	40,7%

Tabelle 73

Österreich

Raub

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeits- zahl	geklärt	Aufklärungs- quote
in Geldinstituten und Postämtern	71	0,9	50	70,4%
in Geschäftslokalen	270	3,3	63	23,3%
in Juwelier- und Uhrengeschäften	3	0,0	1	33,3%
in Tankstellen	42	0,5	16	38,1%
in Wohnungen, ausgenommen Zechanschlussraub	81	1,0	53	65,4%
bei Geld- oder Werttransporten	4	0,0	-	0,0%
an Geld- oder Postboten	21	0,3	3	14,3%
an Taxifahrern	46	0,6	23	50,0%
an Passanten, ausgenommen Zechanschlussraub	1.437	17,8	338	23,5%
Zechanschlussraub	65	0,8	29	44,6%

Tabelle 74

Österreich

Raub

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
in Geldinstituten und Postämtern	103	67	-35,0%
in Geschäftslokalen	285	248	-13,0%
in Juwelier- und Uhrengeschäften	7	3	-57,1%
in Tankstellen	27	39	44,4%
in Wohnungen, ausgenommen Zechanschlussraub	78	77	-1,3%
bei Geld- oder Werttransporten	5	4	-20,0%
an Geld- oder Postboten	13	20	53,8%
an Taxifahrern	28	45	60,7%
an Passanten, ausgenommen Zechanschlussraub	1.432	1.332	-7,0%
Zechanschlussraub	88	62	-29,5%

Tabelle 75

Österreich

Raub

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
in Geldinstituten und Postämtern	70,9%	71,6%
in Geschäftslokalen	36,5%	22,6%
in Juwelier- und Uhrengeschäften	---	33,3%
in Tankstellen	48,1%	41,0%
in Wohnungen, ausgenommen Zechanschlussraub	62,8%	67,5%
bei Geld- oder Werttransporten	---	---
an Geld- oder Postboten	30,8%	15,0%
an Taxifahrern	50,0%	51,1%
an Passanten, ausgenommen Zechanschlussraub	43,6%	23,7%
Zechanschlussraub	64,8%	45,2%

Tabelle 76

2.6.6 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeugs als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im Folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Österreich

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	2.665	33,0	1.434	53,8%
Kraftwagen	3.929	48,7	555	14,1%
Krafträder	1.811	22,5	249	13,7%

Tabelle 77

Österreich

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	3.149	2.454	-22,1%
Kraftwagen	4.996	3.534	-29,3%
Krafträder	1.852	1.688	-8,9%

Tabelle 78

Österreich

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	57,9%	53,7%
Kraftwagen	18,0%	14,8%
Krafträder	26,5%	12,9%

Tabelle 79

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	485	242	180	279	103	1.289
Diebstahl von Kraftfahrzeugen	60	95	126	233	49	563
Diebstahl von Krafträder	156	38	23	30	13	260
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	701	375	329	542	165	2.112

Tabelle 80

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	37,6%	18,8%	14,0%	21,6%	8,0%	100%
Diebstahl von Kraftfahrzeugen	10,7%	16,9%	22,4%	41,4%	8,7%	100%
Diebstahl von Krafträder	60,0%	14,6%	8,8%	11,5%	5,0%	100%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	33,2%	17,8%	15,6%	25,7%	7,8%	100%

Tabelle 81

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	542	526	-3,0%
19 - unter 25 Jahre	349	317	-9,2%
25 - unter 40 Jahre	288	254	-11,8%
40 und älter	73	87	19,2%
Gesamt	1.252	1.184	-5,4%

Tabelle 82

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Diebstahl von Kraftwagen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	88	77	-12,5%
19 - unter 25 Jahre	189	185	-2,1%
25 - unter 40 Jahre	192	211	9,9%
40 und älter	43	45	4,7%
Gesamt	512	518	1,2%

Tabelle 83

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, bei dem der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsvorsatz benützt, und dem Diebstahl, zu dem das Tatbild des Bereicherungsvorsatzes gehört. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile beide Erscheinungsformen zusammengefasst.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass die Aufklärungsquote nicht mit der Quote der wieder zustande gebrachten Kfz verwechselt werden darf, die wesentlich höher zu veranschlagen ist, während ein Fall nur dann als geklärt gelten kann, wenn ein Tatverdächtiger ausgeforscht oder zumindest identifiziert wurde. Ergänzend wird hier angemerkt, dass das Hauptinteresse der Geschädigten darauf gerichtet ist, ihr Eigentum wieder zurückzuerhalten, wodurch die Aufklärungsquote für den Geschädigten von geringer Aussagekraft ist.

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Diebstahl von Krafträdern	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	144	163	13,2%
19 - unter 25 Jahre	43	43	0,0%
25 - unter 40 Jahre	25	26	4,0%
40 und älter	12	13	8,3%
Gesamt	224	245	9,4%

Tabelle 84

2.7 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

2.7.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Österreich

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	41	17	24
Kärnten	208	92	116
Niederösterreich	458	163	295
Oberösterreich	613	261	352
Salzburg	192	84	108
Steiermark	400	150	250
Tirol	244	88	156
Vorarlberg	285	89	196
Wien	1.028	416	612
Österreich	3.469	1.360	2.109

Tabelle 85

Österreich

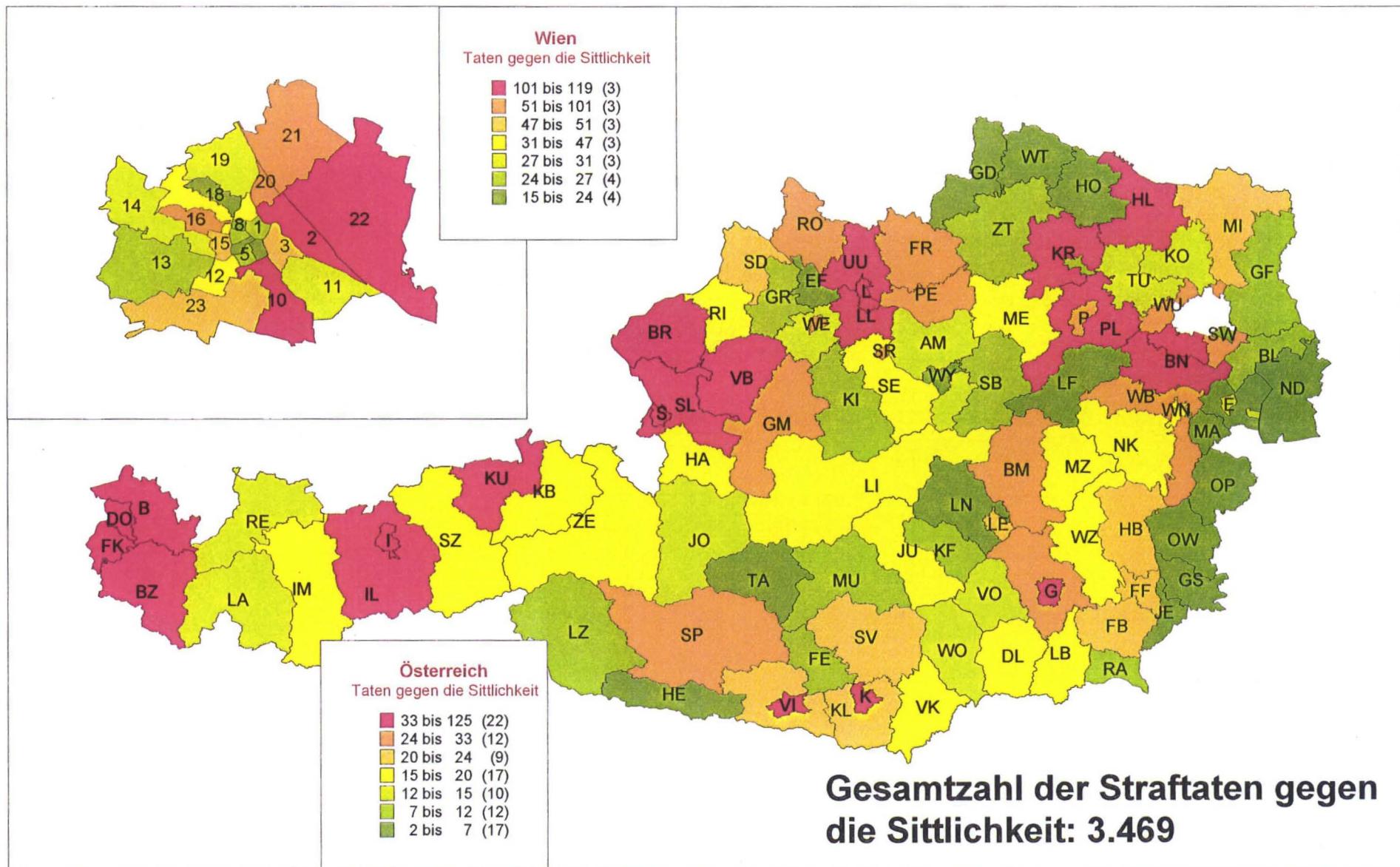
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in %
Burgenland	59	39	-33,9%
Kärnten	207	184	-11,1%
Niederösterreich	464	407	-12,3%
Oberösterreich	607	576	-5,1%
Salzburg	217	177	-18,4%
Steiermark	573	381	-33,5%
Tirol	273	223	-18,3%
Vorarlberg	289	262	-9,3%
Wien	953	951	-0,2%
Österreich	3.642	3.200	-12,1%

Tabelle 86

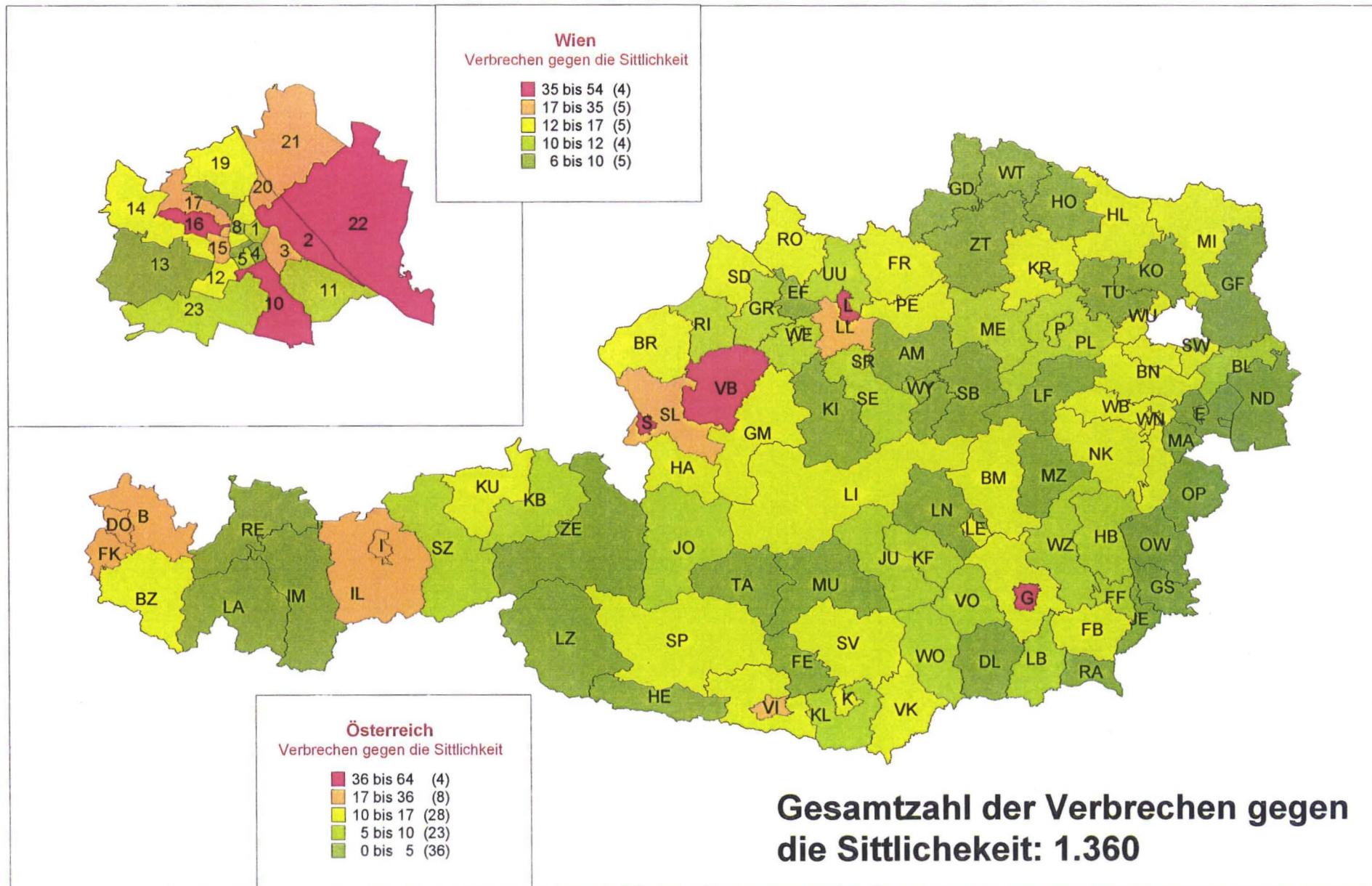
KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Absolute Zahlen der Straftaten gegen die Sittlichkeit in Wertstufen



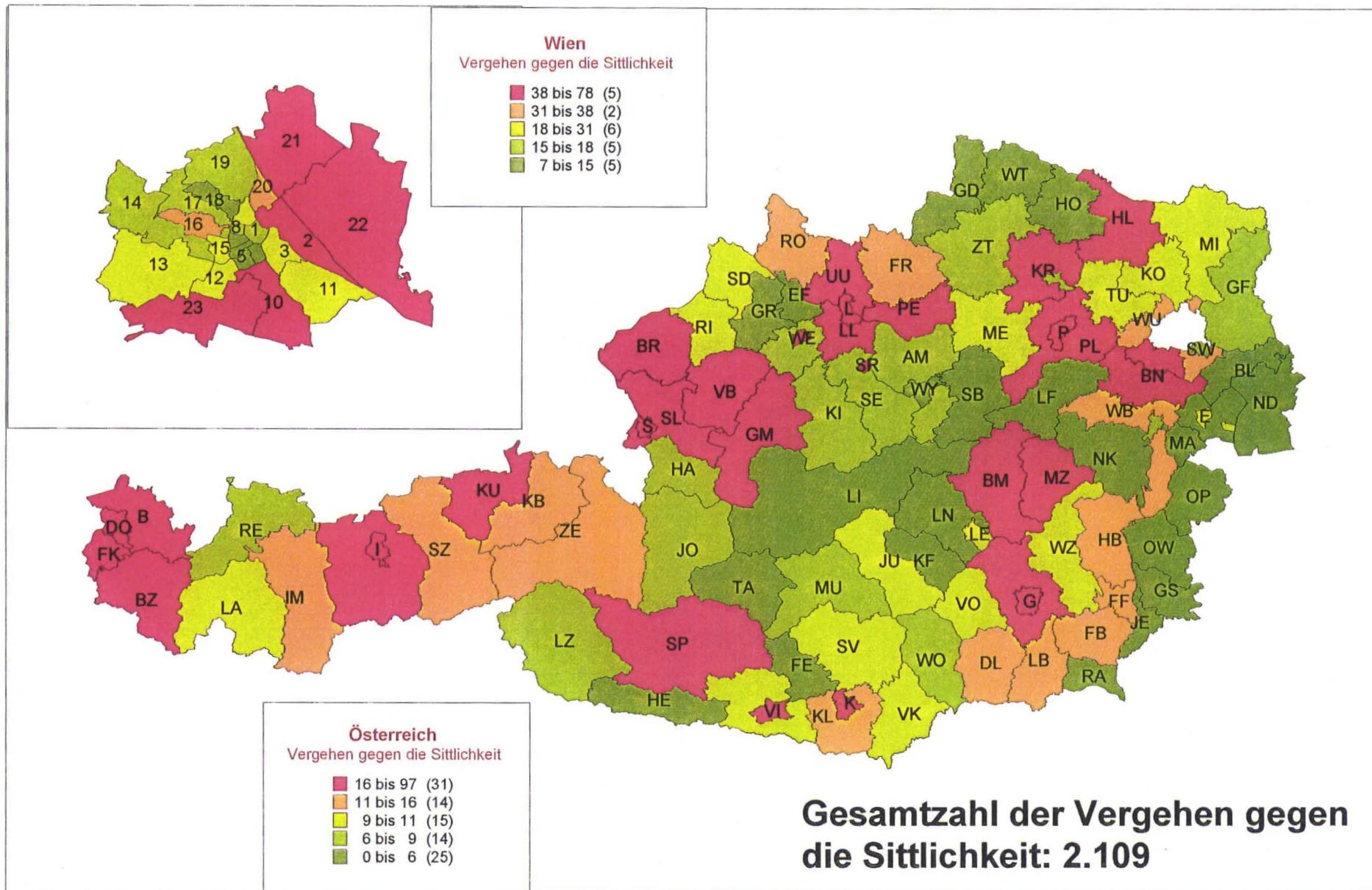
KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit in Wertstufen



KRIMINALITÄTSBERICHT 2001

Absolute Zahlen der Vergehen gegen die Sittlichkeit in Wertstufen



2.7.2 Häufigkeitszahlen

Österreich

Strafbare Handlungen gegen Sittlichkeit

Jahr 2001	Häufigkeitszahl
Burgenland	14,7
Kärnten	37,1
Niederösterreich	29,6
Oberösterreich	44,4
Salzburg	37,0
Steiermark	33,7
Tirol	36,1
Vorarlberg	81,1
Wien	65,8
Österreich	43,0

Tabelle 87

Österreich

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

Häufigkeitszahl	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	21,2	14,0
Kärnten	36,8	32,8
Niederösterreich	30,1	26,3
Oberösterreich	44,0	41,7
Salzburg	42,0	34,1
Steiermark	47,7	32,1
Tirol	40,8	33,0
Vorarlberg	82,7	74,5
Wien	59,2	60,9
Österreich	44,9	39,7

Tabelle 88

2.7.3 Aufklärungsquote

Österreich

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

Jahr 2001	Aufklärungsquote
Burgenland	90,2%
Kärnten	77,9%
Niederösterreich	81,4%
Oberösterreich	84,8%
Salzburg	77,1%
Steiermark	77,5%
Tirol	80,3%
Vorarlberg	66,3%
Wien	63,0%
Österreich	74,5%

Tabelle 89

Österreich

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Burgenland	86,4%	89,7%
Kärnten	89,9%	76,6%
Niederösterreich	79,3%	80,3%
Oberösterreich	84,2%	84,2%
Salzburg	73,7%	79,1%
Steiermark	74,7%	78,0%
Tirol	75,1%	80,3%
Vorarlberg	83,0%	68,7%
Wien	64,8%	62,7%
Österreich	76,0%	74,4%

Tabelle 90

2.7.4 Ermittelte Tatverdächtige

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	162	137	135	743	813	1.990
davon Verbrechen	95	75	80	399	411	1.060
davon Vergehen	67	62	55	344	402	930

Tabelle 91

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	8,1%	6,9%	6,8%	37,3%	40,9%	100%
davon Verbrechen	9,0%	7,1%	7,5%	37,6%	38,8%	100%
davon Vergehen	7,2%	6,7%	5,9%	37,0%	43,2%	100%

Tabelle 92

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	184	186	1,1%
19 - unter 25 Jahre	199	225	13,1%
25 - unter 40 Jahre	704	673	-4,4%
40 und älter	675	753	11,6%
Gesamt	1.762	1.837	4,3%

Tabelle 93

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	10,4%	10,1%
19 - unter 25 Jahre	11,3%	12,2%
25 - unter 40 Jahre	40,0%	36,6%
40 und älter	38,3%	41,0%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 94

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

davon Verbrechen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	100	107	7,0%
19 - unter 25 Jahre	115	127	10,4%
25 - unter 40 Jahre	413	355	-14,0%
40 und älter	364	380	4,4%
Gesamt	992	969	-2,3%

Tabelle 95

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

davon Verbrechen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	10,1%	11,0%
19 - unter 25 Jahre	11,6%	13,1%
25 - unter 40 Jahre	41,6%	36,6%
40 und älter	36,7%	39,2%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 96

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - absolute Zahlen

davon Vergehen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
14 - unter 19 Jahre	84	79	-6,0%
19 - unter 25 Jahre	84	98	16,7%
25 - unter 40 Jahre	291	318	9,3%
40 und älter	311	373	19,9%
Gesamt	770	868	12,7%

Tabelle 97

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

davon Vergehen	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
14 - unter 19 Jahre	10,9%	9,1%
19 - unter 25 Jahre	10,9%	11,3%
25 - unter 40 Jahre	37,8%	36,6%
40 und älter	40,4%	43,0%
Gesamt	100%	100%

Tabelle 98

Österreich

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Vergewaltigung § 201	574	7,1	449	78,2%
Geschlechtliche Nötigung § 202	28	0,3	23	82,1%
Schändung § 205	27	0,3	24	88,9%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	176	2,2	171	97,2%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	400	5,0	365	91,3%
Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren §	58	0,7	55	94,8%
Menschenhandel § 217	56	0,7	46	82,1%

Tabelle 99

Österreich

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
Vergewaltigung § 201	536	526	-1,9%
Geschlechtliche Nötigung § 202	30	26	-13,3%
Schändung § 205	50	67	34,0%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	257	152	-40,9%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	465	373	-19,8%
Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren §	53	56	5,7%
Menschenhandel § 217	125	52	-58,4%

Tabelle 100

Österreich

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
Vergewaltigung § 201	83,6%	77,0%
Geschlechtliche Nötigung § 202	90,0%	80,8%
Schändung § 205	86,0%	89,6%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	97,3%	96,7%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	84,9%	92,0%
Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren §	96,2%	96,4%
Menschenhandel § 217	90,4%	80,8%

Tabelle 101

2.8 Schusswaffenverwendung

Die Schusswaffenverwendung stellt im Allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schusswaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde.

In den Ausführungen „Schusswaffe - Gedroht“ können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schusswaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schusswaffe nur auf Grund des äußereren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

Österreich

Schusswaffe

Jahr 2001	geschossen	gedroht	mitgeführt	Gesamtsumme
Mord § 75	22	-	-	22
Körperverletzung § 83 StGB	8	13	8	29
Schwere Körperverletzung § 84	9	2	-	11
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	1	1	1	3
Gefährdung der körperlichen Sicherheit - sonstige Fälle § 89/1	30	-	3	33
Raufhandel § 91	-	1	-	1
Freiheitsentziehung § 99	-	8	-	8
Erpresserische Entführung § 102	-	1	-	1
Nötigung § 105	1	13	4	18
Schwere Nötigung § 106	5	32	8	45
Gefährliche Drohung § 107	14	177	20	211
Hausfriedensbruch § 109	-	3	-	3
Sachbeschädigung § 125	49	1	14	64
Schwere Sachbeschädigung § 126 Abs. 1	20	-	-	20
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	-	3	24	27
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130	1	1	1	3
Räuberischer Diebstahl § 131	-	2	-	2
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht § 137	49	-	3	52
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht § 138	18	-	3	21
Raub § 142		10	3	13
Schwerer Raub § 143	3	198	19	220
Erpressung § 144	-	2	-	2
Schwere Erpressung § 145 StGB	-	5	1	6
Fahrlässige Gemeingefährdung § 177	2	-	-	2
Vergewaltigung § 201	-	5	-	5
Geschlechtliche Nötigung § 202 Abs. 1	-	1	1	2
Bandenbildung § 278	-	1	-	1
§ 50 WaffG	20	37	131	188
sonstige Delikte nach dem StGB und Nebengesetze	50	15	29	94
Gesamt	302	532	273	1.107

Tabelle 102

2.9 Umweltschutzdelikte

Den Umweltschutzdelikten wurde, da eine natürliche und gesunde Umwelt, die durch die moderne Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft eine Gefährdung oder Zerstörung erfahren kann, sowohl beim Menschen als Individuum als auch in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt, ein eigenes Kapitel gewidmet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (In-Kraft-Treten 1.1.1989) wurden die aus dem Jahr 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt ausgebaut und erweitert. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (Inkrafttreten 1.3.1997) angestrebt. Unter anderem wurde eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, die Gefährdung der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Tatbestände der Umweltkriminalität:

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und
Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB)

Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen (§ 181c StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

Österreich

Umweltschutzdelikte

Jahr 2001	bekannt gewordene Fälle	geklärt	Aufklärungsquote
§ 180 StGB	33	18	54,5%
§ 181 StGB	108	87	80,6%
§ 181b StGB	21	12	57,1%
§ 181c StGB	2	1	50,0%
§ 181d StGB	2	2	100,0%
§ 182 StGB	12	10	83,3%
§ 183 StGB	4	3	75,0%

Tabelle 103

Österreich

Umweltschutzdelikte

bekannt gewordene Fälle	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001	Veränderung in Prozent
§ 180 StGB	34	31	-8,8%
§ 181 StGB	111	103	-7,2%
§ 181a StGB	14	-	---
§ 181b StGB	24	17	-29,2%
§ 181c StGB	3	2	-33,3%
§ 181d StGB	1	2	100,0%
§ 182 StGB	4	12	200,0%
§ 183 StGB	5	4	-20,0%

Tabelle 104

Österreich

Umweltschutzdelikte

Aufklärungsquote	Feb - Dez 2000	Feb - Dez 2001
§ 180 StGB	38,2%	54,8%
§ 181 StGB	88,3%	80,6%
§ 181a StGB	100,0%	---
§ 181b StGB	75,0%	52,9%
§ 181c StGB	66,7%	50,0%
§ 181d StGB	100,0%	100,0%
§ 182 StGB	50,0%	83,3%
§ 183 StGB	80,0%	75,0%

Tabelle 105

2.10 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen

Die nachstehenden Tabellen beinhalten zu Vergleichszwecken sowohl die Daten der männlichen als auch der weiblichen Tatverdächtigen von gerichtlich strafbaren Handlungen, unabhängig von deren Lebensalter.

Naturgemäß können die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen nur Aussagen über die bekannt gewordene Kriminalität treffen, und somit nur einen Teil der „Kriminalitätswirklichkeit“.

Untersuchungen haben aber gezeigt, dass auch im Dunkelfeld, also innerhalb der nicht bekannt gewordenen Kriminalität, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen geringer ist, dass sich jedoch die Unterschiede reduzieren.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft in Bezug auf die ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen ist darin zu erblicken, dass Aussagen über Tatverdächtige nur hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können, und somit in der Regel nur über einen Teil der bekannt gewordenen Kriminalität. Dies bedeutet nicht nur, dass die Tatverdächtigenstruktur eines Teiles der bekannt gewordenen Kriminalität unbekannt bleibt, sondern auch, dass bei der Interpretation der ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen auch die Aufklärungsquote heranzuziehen ist, da bei Delikten mit geringer Aufklärungsquote auch die Aussagen über die Tatverdächtigen von erhöhter Unsicherheit behaftet sind.

Österreich

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige - absolute Zahlen

Jahr 2001	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	59.712	17.393	77.105
davon Verbrechen	282	38	320
davon Vergehen	59.430	17.355	76.785
davon Delikte im Straßenverkehr	30.604	10.946	41.550
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	55.863	18.194	74.057
davon Verbrechen	12.066	1.981	14.047
davon Vergehen	43.797	16.213	60.010
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	1.926	91	2.017
davon Verbrechen	1.033	42	1.075
davon Vergehen	893	49	942
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	159.827	44.050	203.877
davon Verbrechen	18.317	2.757	21.074
davon Vergehen	141.510	41.293	182.803

Tabelle 106

Österreich

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige - in Prozent

Jahr 2001	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	77,4%	22,6%	100,0%
davon Verbrechen	88,1%	11,9%	100,0%
davon Vergehen	77,4%	22,6%	100,0%
davon Delikte im Straßenverkehr	73,7%	26,3%	100,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	75,4%	24,6%	100,0%
davon Verbrechen	85,9%	14,1%	100,0%
davon Vergehen	73,0%	27,0%	100,0%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	95,5%	4,5%	100,0%
davon Verbrechen	96,1%	3,9%	100,0%
davon Vergehen	94,8%	5,2%	100,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	78,4%	21,6%	100,0%
davon Verbrechen	86,9%	13,1%	100,0%
davon Vergehen	77,4%	22,6%	100,0%

Tabelle 107

Österreich

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige - absolute Zahlen

	Feb - Dez 2000			Feb - Dez 2001		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	55.385	16.268	71.653	54.380	15.920	70.300
davon Verbrechen	280	50	330	263	35	298
davon Vergehen	55.105	16.218	71.323	54.117	15.885	70.002
davon Delikte im Straßenverkehr	28.272	9.965	38.237	28.048	10.059	38.107
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	49.246	15.760	65.006	50.759	16.664	67.423
davon Verbrechen	10.299	1.653	11.952	10.987	1.824	12.811
davon Vergehen	38.947	14.107	53.054	39.772	14.840	54.612
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1.733	69	1.802	1.775	88	1.863
davon Verbrechen	972	38	1.010	944	40	984
davon Vergehen	761	31	792	831	48	879
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	142.578	39.177	181.755	145.371	40.278	185.649
davon Verbrechen	15.607	2.273	17.880	16.593	2.499	19.092
davon Vergehen	126.971	36.904	163.875	128.778	37.779	166.557

Tabelle 108

Österreich

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige - in Prozent

	Feb - Dez 2000			Feb - Dez 2001		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	77,3%	22,7%	100%	77,4%	22,6%	100,0%
davon Verbrechen	84,8%	15,2%	100%	88,3%	11,7%	100,0%
davon Vergehen	77,3%	22,7%	100%	77,3%	22,7%	100,0%
davon Delikte im Straßenverkehr	73,9%	26,1%	100%	73,6%	26,4%	100,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	75,8%	24,2%	100%	75,3%	24,7%	100,0%
davon Verbrechen	86,2%	13,8%	100%	85,8%	14,2%	100,0%
davon Vergehen	73,4%	26,6%	100%	72,8%	27,2%	100,0%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	96,2%	3,8%	100%	95,3%	4,7%	100,0%
davon Verbrechen	96,2%	3,8%	100%	95,9%	4,1%	100,0%
davon Vergehen	96,1%	3,9%	100%	94,5%	5,5%	100,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	78,4%	21,6%	100%	78,3%	21,7%	100,0%
davon Verbrechen	87,3%	12,7%	100%	86,9%	13,1%	100,0%
davon Vergehen	77,5%	22,5%	100%	77,3%	22,7%	100,0%

Tabelle 109

2.11 Jugendliche Tatverdächtige

Durch die Neuordnung des Kinderschaftsrechtes wurde das Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Die einhergehende Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 trat am 01.07.2001 in Kraft. Damit kommt es unter anderem zur Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr und zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (18. bis 21. Lebensjahr). Es gilt daher ab 01.07.2001 der geänderte Begriff des Jugendlichen, der die Personen umfasst, die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Bestimmungen des JGG gelten in Hinkunft nur noch für Straftaten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begangen wurden. War der Täter zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung bereits 18 Jahre, hatte er aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so gilt grundsätzlich Erwachsenenstrafrecht, dies mit einigen Modifikationen. Die wichtigsten davon sind:

- Für Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden, bleibt das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 29 JGG).
- Das Strafverfahren obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht (§ 46a Abs. 1 JGG).
- Hat der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Verfahrenshandlung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so gelten einzeln genannte Bestimmungen des JGG entsprechend (§ 46a Abs. 2 JGG).
- Höchststrafdrohung 5 bis 20 Jahre anstelle lebenslang und 10 bis 20 Jahre oder lebenslang, sonst wird jedes Mindestmaß auf 1 Jahr, ein solches von 1 Jahr auf 6 Monate herabgesetzt. Beträgt die Obergrenze des Strafrahmens nicht mehr als 5 Jahre, so entfällt ein Mindestmaß (§ 36 StGB).
- Besonderheiten bestehen auch bei der Zuständigkeit des Geschworenengerichts, weiters bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Entlassung und beim Strafaufschub sowie beim Strafvollzug.

In den folgenden Tabellen sollen hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf Grund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigen.

Österreich

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige - absolute Zahlen

Jahr 2001	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	3.814	722	4.536
davon Verbrechen	28	3	31
davon Vergehen	3.786	719	4.505
davon Delikte im Straßenverkehr	734	219	953
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	8.499	2.558	11.057
davon Verbrechen	2.021	252	2.273
davon Vergehen	6.478	2.306	8.784
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	161	1	162
davon Verbrechen	94	1	95
davon Vergehen	67	-	67
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	17.210	4.663	21.873
davon Verbrechen	2.591	332	2.923
davon Vergehen	14.619	4.331	18.950

Tabelle 110

Österreich

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige - absolute Zahlen

	Feb - Dez 2000			Feb - Dez 2001		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	5.422	1.128	6.550	5.537	1.191	6.728
davon Verbrechen	41	2	43	39	3	42
davon Vergehen	5.381	1.126	6.507	5.498	1.188	6.686
davon Delikte im Straßenverkehr	1.716	568	2.284	1.728	624	2.352
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	9.261	2.682	11.943	9.709	2.835	12.544
davon Verbrechen	2.389	256	2.645	2.412	312	2.724
davon Vergehen	6.872	2.426	9.298	7.297	2.523	9.820
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	179	5	184	185	1	186
davon Verbrechen	96	4	100	106	1	107
davon Vergehen	83	1	84	79	-	79
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	19.938	5.287	25.225	21.840	5.741	27.581
davon Verbrechen	3.061	357	3.418	3.180	405	3.585
davon Vergehen	16.877	4.930	21.807	18.660	5.336	23.996

Tabelle 111

Österreich

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

Jahr 2001	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	1.957,5	389,7	1.193,3
davon Verbrechen	14,4	1,6	8,2
davon Vergehen	1.943,1	388,0	1.185,1
davon Delikte im Straßenverkehr	376,7	118,2	250,7
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	4.362,1	1.380,5	2.908,7
davon Verbrechen	1.037,3	136,0	597,9
davon Vergehen	3.324,8	1.244,5	2.310,8
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	82,6	0,5	42,6
davon Verbrechen	48,2	0,5	25,0
davon Vergehen	34,4	-	17,6
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	8.832,9	2.516,5	5.754,0
davon Verbrechen	1.329,8	179,2	768,9
davon Vergehen	7.503,1	2.337,4	4.985,1

Tabelle 112

Österreich

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

	Feb - Dez 2000			Feb - Dez 2001		
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2.207,0	480,2	1.363,0	2.841,8	642,8	1.769,9
davon Verbrechen	16,7	0,9	8,9	20,0	1,6	11,0
davon Vergehen	2.190,4	479,4	1.354,0	2.821,8	641,1	1.758,9
davon Delikte im Straßenverkehr	698,5	241,8	475,3	886,9	336,8	618,7
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	3.769,7	1.141,8	2.485,2	4.983,1	1.530,0	3.299,9
davon Verbrechen	972,5	109,0	550,4	1.237,9	168,4	716,6
davon Vergehen	2.797,3	1.032,8	1.934,8	3.745,1	1.361,6	2.583,3
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	72,9	2,1	38,3	95,0	0,5	48,9
davon Verbrechen	39,1	1,7	20,8	54,4	0,5	28,1
davon Vergehen	33,8	0,4	17,5	40,5	-	20,8
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	8.115,8	2.250,8	5.249,0	11.209,3	3.098,3	7.255,6
davon Verbrechen	1.246,0	152,0	711,2	1.632,1	218,6	943,1
davon Vergehen	6.869,8	2.098,8	4.537,8	9.577,1	2.879,7	6.312,5

Tabelle 113

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersgruppen in absolute Zahlen

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	4.536	71.363	75.899
davon Verbrechen	31	288	319
davon Vergehen	4.505	71.075	75.580
davon Delikte im Straßenverkehr	953	40.436	41.389
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	11.057	59.745	70.802
davon Verbrechen	2.273	11.285	13.558
davon Vergehen	8.784	48.460	57.244
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	162	1.828	1.990
davon Verbrechen	95	965	1.060
davon Vergehen	67	863	930
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	21.873	177.026	198.899
davon Verbrechen	2.923	17.478	20.401
davon Vergehen	18.950	159.548	178.498

Tabelle 114

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

Jahr 2001	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	6,0%	94,0%	100,0%
davon Verbrechen	9,7%	90,3%	100,0%
davon Vergehen	6,0%	94,0%	100,0%
davon Delikte im Straßenverkehr	2,3%	97,7%	100,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a	15,6%	84,4%	100,0%
davon Verbrechen	16,8%	83,2%	100,0%
davon Vergehen	15,3%	84,7%	100,0%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-220a	8,1%	91,9%	100,0%
davon Verbrechen	9,0%	91,0%	100,0%
davon Vergehen	7,2%	92,8%	100,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	11,0%	89,0%	100,0%
davon Verbrechen	14,3%	85,7%	100,0%
davon Vergehen	10,6%	89,4%	100,0%

Tabelle 115

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersgruppen in absolute Zahlen

	Feb - Dez 2000			Feb - Dez 2001		
	14 - unter 19 Jahre	19 und älter	Gesamt	14 - unter 19 Jahre	19 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	6.550	63.772	70.322	6.728	62.481	69.209
davon Verbrechen	43	286	329	42	256	298
davon Vergehen	6.507	63.486	69.993	6.686	62.225	68.911
davon Delikte im Straßenverkehr	2.284	35.654	37.938	2.352	35.609	37.961
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	11.943	48.800	60.743	12.544	52.026	64.570
davon Verbrechen	2.645	8.627	11.272	2.724	9.661	12.385
davon Vergehen	9.298	40.173	49.471	9.820	42.365	52.185
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	184	1.578	1.762	186	1.651	1.837
davon Verbrechen	100	892	992	107	862	969
davon Vergehen	84	686	770	79	789	868
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	25.225	150.277	175.502	27.581	153.697	181.278
davon Verbrechen	3.418	13.624	17.042	3.585	14.953	18.538
davon Vergehen	21.807	136.653	158.460	23.996	138.744	162.740

Tabelle 116

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige - Altersstruktur in Prozent

	Feb - Dez 2000			Feb - Dez 2001		
	14 - unter 19 Jahre	19 und älter	Gesamt	14 - unter 19 Jahre	19 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	9,3%	90,7%	100%	9,7%	90,3%	100,0%
davon Verbrechen	13,1%	86,9%	100%	14,1%	85,9%	100,0%
davon Vergehen	9,3%	90,7%	100%	9,7%	90,3%	100,0%
davon Delikte im Straßenverkehr	6,0%	94,0%	100%	6,2%	93,8%	100,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	19,7%	80,3%	100%	19,4%	80,6%	100,0%
davon Verbrechen	23,5%	76,5%	100%	22,0%	78,0%	100,0%
davon Vergehen	18,8%	81,2%	100%	18,8%	81,2%	100,0%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	10,4%	89,6%	100%	10,1%	89,9%	100,0%
davon Verbrechen	10,1%	89,9%	100%	11,0%	89,0%	100,0%
davon Vergehen	10,9%	89,1%	100%	9,1%	90,9%	100,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	14,4%	85,6%	100%	15,2%	84,8%	100,0%
davon Verbrechen	20,1%	79,9%	100%	19,3%	80,7%	100,0%
davon Vergehen	13,8%	86,2%	100%	14,7%	85,3%	100,0%

Tabelle 117

2.12 Täter – Opfer – Beziehung

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

	familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft		familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft		Bekanntschafts- verhältnis		Zufallsbe- kanntschaft		keine		unbekannt		Gesamt	
	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%
Gesamt	6.344	13,2%	2.081	4,3%	10.192	21,3%	3.617	7,5%	23.826	49,7%	1.890	3,9%	47.950	100%
Verbrechen	109	26,2%	30	7,2%	118	28,4%	45	10,8%	110	26,4%	4	1,0%	416	100%
Vergehen	6.235	13,1%	2.051	4,3%	10.074	21,2%	3.572	7,5%	23.716	49,9%	1.886	4,0%	47.534	100%

Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

	familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft		familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft		Bekanntschafts- verhältnis		Zufallsbe- kanntschaft		keine		unbekannt		Gesamt	
	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%
Gesamt	2.334	22,4%	1.238	11,9%	3.574	34,3%	736	7,1%	2.318	22,3%	207	2,0%	10.407	100%
Verbrechen	237	26,9%	103	11,7%	323	36,7%	71	8,1%	135	15,3%	12	1,4%	881	100%
Vergehen	2.097	22,0%	1.135	11,9%	3.251	34,1%	665	7,0%	2.183	22,9%	195	2,0%	9.526	100%

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

	familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft		familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft		Bekanntschafts- verhältnis		Zufallsbe- kanntschaft		keine		unbekannt		Gesamt	
	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%	Anzahl	Anteil in%
Gesamt	394	14,8%	226	8,5%	882	33,2%	395	14,9%	574	21,6%	184	6,9%	2.655	100%
Verbrechen	238	17,3%	134	9,7%	509	37,0%	231	16,8%	192	14,0%	72	5,2%	1.376	100%
Vergehen	156	12,2%	92	7,2%	373	29,2%	164	12,8%	382	29,9%	112	8,8%	1.279	100%

Tabelle 118

2.13 Fremdenkriminalität

Im folgenden Kapitel wird versucht, Aussagen über die Kriminalität der Fremden zu gewinnen. Es werden jene Nationen, aus denen die meisten Tatverdächtigen stammen, tabellarisch dargestellt. Ausgewiesen ist der Aufenthaltsstatus der ermittelten Tatverdächtigen, die begangenen strafbaren Handlungen wurden in Deliktsgruppen zusammengefasst.

Aufgliederung nach einzelnen Nationen

Jahr 2001	Ermittelte fremde TV	Anteil an allen fremden TV in %	Anteil an allen TV in %
Jugoslawien	7.527	15,7	3,7
Türkei	6.491	13,5	3,2
Deutschland	5.092	10,6	2,5
Bosnien-Herzegowina	4.297	9,0	2,1
Rumänien	2.505	5,2	1,2
Polen	2.147	4,5	1,1
Kroatien	2.050	4,3	1,0
Ungarn	1.323	2,8	0,6
Italien	1.015	2,1	0,5
Slowakei	997	2,1	0,5
Sonstige Fremde	14.468	30,2	7,1

Tabelle 119

Ermittelte Tatverdächtige - Jugoslawien

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Jahr 2001	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.318	138	52	24	37	246	15	100	1.930
Verbrechen	6	-	1	-	1	4	-	-	12
Vergehen	1.312	138	51	24	36	242	15	100	1.918
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	1.438	365	79	63	88	789	131	259	3.212
Verbrechen	261	105	21	10	20	195	80	53	745
Vergehen	1.177	260	58	53	68	594	51	206	2.467
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	28	3	1	-	-	5	4	7	48
Verbrechen	17	2	-	-	-	3	4	7	33
Vergehen	11	1	1	-	-	2	-	-	15
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	3.535	561	199	159	186	1.534	681	672	7.527
Verbrechen	364	111	32	17	29	313	114	77	1.057
Vergehen	3.171	450	167	142	157	1.221	567	595	6.470

Tabelle 120

Ermittelte Tatverdächtige - Türkei

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Jahr 2001	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.720	173	76	20	21	295	6	122	2.433
Verbrechen	11	-	1	-	-	6	-	1	19
Vergehen	1.709	173	75	20	21	289	6	121	2.414
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	823	488	71	13	14	517	21	149	2.096
Verbrechen	139	93	10	1	1	135	6	41	426
Vergehen	684	395	61	12	13	382	15	108	1.670
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	55	16	5	1	3	15	-	4	99
Verbrechen	37	8	3	1	1	11	-	3	64
Vergehen	18	8	2	-	2	4	-	1	35
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	3.558	753	243	82	66	1.285	109	395	6.491
Verbrechen	293	118	28	6	3	256	17	55	776
Vergehen	3.265	635	215	76	63	1.029	92	340	5.715

Tabelle 121

Ermittelte Tatverdächtige - Deutschland

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Jahr 2001	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	374	55	102	1.650	49	3	86	2.319
Verbrechen	-	-	-	3	-	-	-	3
Vergehen	374	55	102	1.647	49	3	86	2.316
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	399	86	173	717	187	8	236	1.806
Verbrechen	58	7	40	87	31	3	68	294
Vergehen	341	79	133	630	156	5	168	1.512
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	8	-	2	17	1	-	1	29
Verbrechen	5	-	-	6	1	-	1	13
Vergehen	3	-	2	11	-	-	-	16
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	1.023	184	335	2.817	312	17	404	5.092
Verbrechen	80	10	47	121	47	6	85	396
Vergehen	943	174	288	2.696	265	11	319	4.696

Tabelle 122

Ermittelte Tatverdächtige - Bosnien-Herzegowina

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Jahr 2001	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.100	113	43	16	9	102	6	84	1.473
Verbrechen	4	-	1	-	-	2	-	-	7
Vergehen	1.096	113	42	16	9	100	6	84	1.466
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	794	313	48	28	21	412	32	97	1.745
Verbrechen	162	54	8	6	4	149	12	29	424
Vergehen	632	259	40	22	17	263	20	68	1.321
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	41	-	-	-	-	4	-	-	45
Verbrechen	21	-	-	-	-	2	-	-	23
Vergehen	20	-	-	-	-	2	-	-	22
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	2.478	487	118	82	35	712	115	270	4.297
Verbrechen	258	60	15	10	4	191	18	43	599
Vergehen	2.220	427	103	72	31	521	97	227	3.698

Tabelle 123

Ermittelte Tatverdächtige - Rumänien

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Jahr 2001	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	174	19	6	30	1	26	7	24	287
Verbrechen	-	-	-	-	-	2	-	-	2
Vergehen	174	19	6	30	1	24	7	24	285
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	200	100	16	94	10	164	537	178	1.299
Verbrechen	31	20	2	59	3	67	371	117	670
Vergehen	169	80	14	35	7	97	166	61	629
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	10	-	-	-	1	1	-	2	14
Verbrechen	6	-	-	-	-	1	-	2	9
Vergehen	4	-	-	-	1	-	-	-	5
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	464	140	26	188	15	245	1.062	365	2.505
Verbrechen	54	20	3	64	3	84	440	129	797
Vergehen	410	120	23	124	12	161	622	236	1.708

Tabelle 124

Ermittelte Tatverdächtige - Polen

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Jahr 2001	Arbeits-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	156	17	11	84	26	9	28	331
Verbrechen	-	-	-	-	-	1	-	1
Vergehen	156	17	11	84	26	8	28	330
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	200	68	14	397	224	253	137	1.293
Verbrechen	16	8	1	202	67	183	46	523
Vergehen	184	60	13	195	157	70	91	770
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	9	-	-	1	1	1	1	13
Verbrechen	4	-	-	-	1	1	1	7
Vergehen	5	-	-	1	-	-	-	6
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	429	101	35	629	319	432	202	2.147
Verbrechen	23	8	3	225	90	197	52	598
Vergehen	406	93	32	404	229	235	150	1.549

Tabelle 125

Ermittelte Tatverdächtige - Kroatien

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Jahr 2001	Arbeit-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Asyl-werber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	466	34	13	56	3	48	8	31	659
Verbrechen	4	1	-	-	-	2	1	-	8
Vergehen	462	33	13	56	3	46	7	31	651
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	316	130	45	130	6	155	33	89	904
Verbrechen	59	20	9	26	2	48	14	22	200
Vergehen	257	110	36	104	4	107	19	67	704
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	9	1	1	-	-	1	2	-	14
Verbrechen	6	-	1	-	-	-	2	-	9
Vergehen	3	1	-	-	-	1	-	-	5
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	1.001	194	89	225	11	292	77	161	2.050
Verbrechen	96	26	14	30	2	68	21	36	293
Vergehen	905	168	75	195	9	224	56	125	1.757

Tabelle 126

Ermittelte Tatverdächtige - Ungarn

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Jahr 2001	Arbeits-nehmer	Schüler/ Studenten	Selbst-ständige	Touristen	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe-kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	98	9	7	116	19	-	27	276
Verbrechen	-	-	-	-	-	-	2	2
Vergehen	98	9	7	116	19	-	25	274
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	68	28	12	388	85	41	83	705
Verbrechen	9	1	4	180	32	18	39	283
Vergehen	59	27	8	208	53	23	44	422
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	2	-	-	1	-	1	-	4
Verbrechen	-	-	-	-	-	1	-	1
Vergehen	2	-	-	1	-	-	-	3
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	229	44	29	594	175	84	168	1.323
Verbrechen	12	2	7	203	60	32	63	379
Vergehen	217	42	22	391	115	52	105	944

Tabelle 127

Ermittelte Tatverdächtige - Italien

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Jahr 2001	Arbeitnehmer	Schüler/ Studenten	Selbst- ständige	Touristen	Fremde ohne Beschäfti- gung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbe- kannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	82	12	16	133	11	-	19	273
Vergehen	82	12	16	133	11	-	19	273
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	62	20	48	152	58	3	96	439
Verbrechen	14	1	14	36	15	1	16	97
Vergehen	48	19	34	116	43	2	80	342
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	3	2	-	1	2	-	3	11
Verbrechen	1	1	-	-	2	-	-	4
Vergehen	2	1	-	1	-	-	3	7
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	227	41	83	385	115	11	153	1.015
Verbrechen	25	2	17	64	27	1	20	156
Vergehen	202	39	66	321	88	10	133	859

Tabelle 128

Ermittelte Tatverdächtige - Slowakei

nach Deliktsgruppen und Aufenthaltsstatus

Jahr 2001	Arbeitnehmer	Schüler/ Studenten	Selbstständige	Touristen	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	53	6	7	62	11	3	17	159
Verbrechen	-	-	-	-	-	1	-	1
Vergehen	53	6	7	62	11	2	17	158
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	55	24	12	364	76	27	52	610
Verbrechen	6	3	1	209	22	10	15	266
Vergehen	49	21	11	155	54	17	37	344
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	-	-	-	2	-	-	2	4
Verbrechen	-	-	-	1	-	-	2	3
Vergehen	-	-	-	1	-	-	-	1
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	127	30	26	516	138	66	94	997
Verbrechen	8	3	2	232	36	17	31	329
Vergehen	119	27	24	284	102	49	63	668

Tabelle 129

2.14 Grenze

In den folgenden Tabellen werden jene bekannt gewordenen Straftaten nach Deliktsgruppen ausgewiesen, die in unmittelbarer Nähe der Binnen- oder Außengrenze sowie im Grenzkontrollbereich begangen wurden.

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Jahr 2001	keine	Landgrenze	Luftgrenze	Wassergrenze	Gesamt
Burgenland	1.581	3	-	-	1.584
Kärnten	4.895	1.093	3	-	5.991
Niederösterreich	11.907	4	237	3	12.151
Oberösterreich	14.502	5	-	290	14.797
Salzburg	5.238	102	-	-	5.340
Steiermark	11.003	49	-	-	11.052
Tirol	8.033	45	-	-	8.078
Vorarlberg	3.279	45	-	8	3.332
Wien	17.916	6	-	-	17.922
Österreich	78.354	1.352	240	301	80.247

Tabelle 130

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Jahr 2001	keine	Landgrenze	Luftgrenze	Wassergrenze	Gesamt
Burgenland	5.985	322	2	-	6.309
Kärnten	15.911	3.580	6	1	19.498
Niederösterreich	50.396	146	873	46	51.461
Oberösterreich	45.346	93	-	894	46.333
Salzburg	23.061	77	-	-	23.138
Steiermark	40.710	146	13	1	40.870
Tirol	29.305	481	3	-	29.789
Vorarlberg	11.889	152	-	9	12.050
Wien	138.696	248	-	-	138.944
Österreich	361.299	5.245	897	951	368.392

Tabelle 131

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

Jahr 2001	keine	Landgrenze	Luftgrenze	Wassergrenze	Gesamt
Burgenland	40	1	-	-	41
Kärnten	195	13	-	-	208
Niederösterreich	440	-	18	-	458
Oberösterreich	591	-	-	22	613
Salzburg	192	-	-	-	192
Steiermark	399	1	-	-	400
Tirol	244	-	-	-	244
Vorarlberg	271	13	-	1	285
Wien	1.028	-	-	-	1.028
Österreich	3.400	28	18	23	3.469

Tabelle 132

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbare Handlungen

Jahr 2001	keine	Landgrenze	Luftgrenze	Wassergrenze	Gesamt
Burgenland	9.547	2.243	4	4	11.798
Kärnten	24.999	5.243	12	1	30.255
Niederösterreich	71.488	955	2.110	380	74.933
Oberösterreich	68.777	675	16	1.346	70.814
Salzburg	32.197	447	16	1	32.661
Steiermark	58.415	339	26	1	58.781
Tirol	43.806	736	4	-	44.546
Vorarlberg	18.201	670	3	22	18.896
Wien	179.692	325	9	-	180.026
Österreich	507.122	11.633	2.200	1.755	522.710

Tabelle 133

3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN

3.1 Extremismus und Terrorismus

3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus

3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus

Die kurdische terroristische Organisation PKK stand wie im Jahr 2000 ganz im Zeichen der neuen Linie der Organisation, welche Gewaltverzicht, Frieden, Demokratie und Freiheit für Abdullah ÖCALAN propagierte. Die Führung setzte ihre Bemühungen fort, die Basis von der neuen politischen Linie zu überzeugen.

Bei Veranstaltungen und Kundgebungen war der Rückgang der Teilnehmer evident. Manche Veranstaltungen wurden lediglich durch ihr attraktives Kulturprogramm zu einem Erfolg für die PKK.

Die Strukturen der Organisation sind jedoch nach wie vor intakt, eine Mobilisierung der Anhänger könnte im Bedarfsfall innerhalb kürzester Zeit erfolgen.

Türkische linksextremistische Organisationen, vor allem die DHKP-C und TKP/M-L, demonstrierten und protestierten mehrmals gegen die Situation in türkischen Haftanstalten. Die Kundgebungen, Veranstaltungen, Flugblattaktionen und Solidaritätshungerstreiks verliefen aber ohne besondere Vorkommnisse. Zuletzt wurde auch die Militäraktion gegen Afghanistan in die Propaganda aufgenommen.

3.1.1.2 Islamischer Extremismus

3.1.1.2.1 Osama bin Laden (Terrororganisation Al Qaida)

Osama bin Laden gründete Ende der 80er Jahre die weltweit tätige Terrororganisation Al Qaida. In den vergangenen Jahren lebte er mit den wichtigsten Angehörigen seiner Organisation in Afghanistan und verbündete sich mit dem Taliban-Regime. Al Qaida steht direkt oder indirekt hinter zahlreichen Terror- und Bombenanschlägen.

In den letzten zehn Jahren wurden mehrere Tausende Terroristen in den zahlreichen Trainingslagern von Al Qaida in Afghanistan und anderen arabischen Staaten ausgebildet. Ziel der Organisation ist die Bekämpfung der militärischen Präsenz nichtmoslemischer Staaten in Ländern mit mehrheitlich moslemischer Bevölkerung, aber auch die Unterstützung bewaffneter moslemischer Gruppen gegen prowestliche arabische Regime. Ihre Bedrohung richtet sich dadurch vorwiegend gegen die USA und die mit ihnen kooperierenden Staaten.

Trotz weltweit verstärkter Sicherheitsvorkehrungen erfolgten im Jahr 1998 Terroranschläge auf die US-Botschaften in Nairobi/Kenia und in Daressalam/Tansania mit 224 Toten und 4.500 Verletzten sowie im Jahr 2000 der Sprengstoffanschlag auf das US-Kriegsschiff USS Cole in Aden/Jemen.

Die bisher weltweit verheerendsten Anschläge wurden am 11. September 2001 in den USA verübt. Beinahe zeitgleich rasten zwei vollbesetzte Passagierflugzeuge in die beiden Türme des World Trade Centers in New York, eine Maschine stürzte auf das Pentagon in Washington, ein weiteres Flugzeug kam in Pennsylvania zum Absturz. Die beiden Türme des WTC stürzten in der Folge ein. Insgesamt wurden durch diese Anschläge mehr als 3000 Menschen getötet. Es handelte sich um zeitlich aufeinander abgestimmte Terroranschläge, die nach strategischer Planung und langer Vorbereitungsphase durchgeführt wurden.

Die Anschläge zeigten, dass Extremismus und Terrorismus mit islamistischer Ideologie nicht nur eine Bedrohung für arabische Staaten, sondern auch eine Gefahr für den Weltfrieden darstellen.

3.1.1.2.2 Terroranschläge am 11.09.2001 in den USA – Auswirkungen auf Österreich

Die am 11. September 2001 verübten Terroranschläge führten zu umfangreichen Sicherungsmaßnahmen im gesamten Bundesgebiet und machten die Überprüfung staatlicher Sicherheitsvorkehrungen notwendig.

Die österreichische Bundesregierung erklärte gemeinsam mit dem Nationalrat vor allem die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste, die Kooperation der militärischen und polizeilichen Einsatzkräfte, die Bildung bzw. Stärkung von Sondereinsatzkräften und die Abwehrfähigkeit gegenüber Angriffen mit atomaren, biologischen oder chemischen Stoffen zu ihren vordringlichen Anliegen, wobei das primäre Ziel die Entwicklung von Fähigkeiten zur Früherkennung von Gewaltbereitschaft und zur Abwehr von terroristischen Angriffen darstellt.

Es wurden umfangreiche Ermittlungen durchgeführt und zahlreiche Hinweise aus der Bevölkerung überprüft. Die Ermittlungen ergaben keine Involvierungen der in unserem Bundesgebiet etablierten islamisch-extremistischen Szene in die Anschläge. Bei österreichischen Banken wurden zahlreiche Verdachtsfälle hinsichtlich möglicher Geldtransaktionen von Terrornetzwerken überprüft. Verbindungen zwischen angeblichen Terrorgeldern Osama bin Ladens oder der Al Qaida-Organisation zu Konten bei inländischen Geldinstituten konnten nicht nachgewiesen werden.

Die mit den US-Luftangriffen einhergehenden zivilen Schäden führten in einigen nichtmoslemischen Bevölkerungsschichten zu kritisch-ablehnenden Reaktionen. Die durchgeführten Anti-Kriegskundgebungen und Anti-US-Kundgebungen fanden in der breiten Öffentlichkeit aber keine Resonanz.

3.1.1.2.3 Situation in Österreich

In Österreich leben etwa 300.000 bis 350.000 Moslems, davon ungefähr 120.000 in Wien. Damit ist der Islam weiterhin die am stärksten wachsende Religionsgemeinschaft in unserem Land. Die zahlenmäßig größten moslemischen Gruppen kommen aus der Türkei und Bosnien, gefolgt von Moslems aus dem Kosovo, arabischen Ländern und dem Iran.

Trotz einer in Zusammenhang mit der amerikanischen Militäroperation in Afghanistan stehenden Zunahme verbaler Unmutsäußerungen gegen die USA, teilweise auch gegen deren Verbündeten, bekennen sich die meisten der in unserem Land aufhältigen Moslems zu einem gemäßigten Islam und respektieren die österreichischen Gesetze. Dies ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass der Islam als Religionsgemeinschaft in Österreich gesetzlich anerkannt ist.

Im Vergleich mit anderen europäischen Staaten gibt es in Österreich nach wie vor relativ wenige Extremisten mit islamistischer Ideologie. Dieser Personenkreis forciert vor allem in Moscheen und in bestimmten islamischen Vereinen die Verbreitung fundamentalistischen Gedankengutes mittels Flugblättern, Videos sowie durch aggressive Predigten. Er verfügt über, teilweise gute, nationale und internationale Verbindungen, ist aber bestrebt, äußerst unauffällig zu agieren. Hinweise auf Gewaltaktionen oder ein gewaltbereites Potenzial liegen aber gegenwärtig nicht vor. Es kam auch im Jahr 2001 – wie in den vergangenen Jahren – zu keinen gewalttätigen Aktionen oder sonstigen strafbaren Handlungen in Österreich.

Die weltweite Anthrax-Problematik nach den Anschlägen in den USA führte in Österreich im Jahr 2001 zu 370 Verdachtsfällen. Abgesehen von einem positiven Testergebnis in einem Postsack der US-Botschaft, erwiesen sich alle anderen Verdachtsfälle als unbegründet.

3.1.1.3 Nahostproblematik - Palästinensischer Terrorismus

3.1.1.3.1 Allgemeines

Mit dem Wahlsieg des Likud-Führers Ariel Sharon am 6. Februar 2001 zum neuen israelischen Ministerpräsidenten verstärkten sich auch die Gewalttaten palästinensischer Terrorgruppen, allen voran der radikalen Extremistengruppen Hamas, Islamischer Jihad und Hisbollah. Maßnahmen wie die israelische Siedlungspolitik und gezielte Liquidierungen palästinensischer Extremisten durch die Armee und Geheimdienste Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten führten zu einer weiteren Eskalation des Nahost-Konflikts.

Im Mai legte die Mitchell-Kommission (am 07.11.2000 durch die US-Regierung gebildet) einen Plan vor, der unter anderem einen totalen Siedlungsstopp in den besetzten Gebieten, einen Rückzug der israelischen Armee und ein Ende der Gewalt als Vorstufe für Friedensgespräche vorsah. Ein von CIA-Chef Tenet ausgehandelter Waffenstillstand trat offiziell in Kraft, konnte jedoch nicht zufriedenstellend umgesetzt werden.

Es kam laufend zu neuen Gewaltausbrüchen in den besetzten Gebieten, die im August 2001 eskalierten. Die Folge waren verheerende Bombenanschläge palästinensischer Extremisten und darauffolgende Gegenschläge der israelischen Armee.

Am 26. September 2001 vereinbarten Arafat und Außenminister Shimon Peres einen Plan für einen langfristigen Waffenstillstand und eine Wiederaufnahme der Sicherheitszusammenarbeit. Die radikalen Organisationen Hamas und Islamischer Jihad lehnten diese Vereinbarung ab und intensivierten ihre Terroraktionen.

Im Dezember 2001 kam es zu mehreren palästinensischen Selbstmordanschlägen in Jerusalem, Haifa und im Westjordanland. Unmittelbar nach dieser Anschlagsserie brach Israels Ministerpräsident Sharon alle Kontakte zu Arafat ab und bezeichnete ihn als "Haupthindernis für den Frieden". Massive israelische Gegenschläge waren die Folge.

3.1.1.3.2 Situation in Österreich

In Österreich konzentrierten sich die Protestkundgebungen von Palästinensern vorwiegend auf Wien. Insbesondere nach dem Terroranschlag der Al Qaida-Organisation am 11.09.2001 in den USA und nach den verstärkten Angriffen Israels auf die palästinensischen Gebiete wurde in verschiedenen Wiener Moscheen, unter Einbindung hochrangiger palästinensischer Vertreter, über das israelische Vorgehen diskutiert und Stimmung gegen Israel gemacht. Dabei wurde zur Teilnahme am Jihad (Heiliger Krieg) gegen Israel und zu Spendenaktionen aufgerufen. Eine gezielte Spendenaktion im Mai 2001 soll allein in einer Moschee im zweiten Bezirk etwa ATS 300.000,-- (rund 22.000 €) eingebracht haben. Gesteuert und organisiert wurden diese Aktionen durch Mitglieder palästinensischer Vereine in Wien sowie von islamischen Gruppierungen und „antiimperialistischen“ Gruppen.

Die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden ergaben, dass Verbindungen von Palästinensern zu beinahe allen in Österreich vertretenen extremistischen Organisationen mit islamistischer Ideologie bestehen. Konkrete Hinweise, die auf eine gewaltbereite palästinensische Szene in Österreich schließen lassen, gab es nicht.

3.1.1.3.3 ANO (Abu Nidal Organisation) – Bedrohung österreichischer Interessen

Am 14. Jänner 2000 wurde eine libysch-jordanische Staatsbürgerin bei dem Versuch, von einem Konto der Bank Austria 2.000.000 US-Dollar auf ein Konto der Wiener Zweigstelle der Arab Bank zu transferieren, festgenommen. Bei den auf dem Konto einliegenden Geldern handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Gelder der Terrororganisation Abu Nidal (verantwortlich für die Ermordung des Wiener Stadtrates Heinz Nittel sowie verantwortlich für den Anschlag auf die jüdische Synagoge in der Seitenstettengasse in Wien im Jahre 1981 und für den Anschlag auf den EL AL-Schalter am Flughafen Wien Schwechat im Dezember 1985).

Bereits nach der ersten Hauptverhandlung im April 2000 wurde die Beschuldigte gegen eine Kaution von S 500.000 (etwa 36.300 €) enthaftet. Die bisher letzte Hauptverhandlung vor dem Landesgericht in Wien im Jänner 2001 wurde wegen Abwesenheit der Beschuldigten vom zuständigen Richter auf unbestimmte Zeit vertagt.

Bezüglich der in Österreich „eingefrorenen“ vermutlichen ANO-Gelder und der gegen Österreich gerichteten mehrfachen Drohungen ist weiterhin ein Bedrohungspotenzial gegeben.

3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus

Im hiesigen Bundesgebiet kam es im Jahre 2001 zu keinen erwähnenswerten Vorfällen.

3.1.1.5 Aktivitäten der gewaltbereiten iranischen Opposition in Österreich

Der NWRI (Nationaler Widerstandsrat Iran) wurde im Jahr 1985 in Frankreich von Massoud Radjavi gegründet. Er besteht aus Angehörigen der MEK (Modjaheddin e Khalq-Organisation) und anderer Oppositionsgruppen. Ziel des NWRI ist der Sturz des iranischen Regimes und die Errichtung einer „Demokratie“. Die MEK hat von Beginn an den NWRI dominiert und wird für zahlreiche Anschläge und Terrorakte im Iran und in anderen Ländern verantwortlich gemacht. Obwohl die MEK sich nicht immer dazu bekannte, propagierte sie den bewaffneten Widerstand in hohem Maße. Der NWRI und die MEK verfügen in Österreich über keine organisierte Struktur. Aktivitäten der MEK in Österreich werden von der Deutschlandzentrale des NWRI in Köln angeordnet. In Österreich kam es im Jahr 2001 seitens der gewaltbereiten iranischen Opposition zu keinen sicherheitsrelevanten Aktivitäten.

3.1.1.6 Balkankrise und Auswirkungen auf Österreich

Höhepunkt der Balkankrise im Verlauf des Berichtsjahres war der Ausbruch des bewaffneten Konfliktes in Mazedonien. Trotz eines Friedensabkommens, eines parlamentarischen Prozesses zur Umsetzung von Verfassungsänderungen zu Gunsten der albanischen Minderheit, einer NATO-Entwaffnungsaktion und der offiziellen Auflösung der UCK konnte die Lage nur vordergründig stabilisiert werden.

Kleine, aber äußerst militante und gewaltbereite albanische Splittergruppen setzten ihren Kampf auf subkonventioneller Ebene fort. Auch auf slawo-mazedonischer Seite agierten mehrere paramilitärische Gruppen. Gegenseitige Provokationen waren die Folge. Extremisten auf beiden Seiten waren in der Lage, den Friedensprozess zu unterlaufen.

Als Folge des Mazedonien-Konfliktes kam es auch in Österreich zu Spendenkampagnen in der albanischen Diaspora. Die gesammelten Geldmittel dienten offiziell humanitären Zwecken. Es konnten keine Beweise gewonnen werden, die auf eine Verwendung von Spendengeldern aus der albanischen Diaspora in Österreich für Waffenkäufe oder auf eine Herkunft aus kriminellen Quellen schließen ließen.

Im Bundesgebiet waren im Jahr 2001 weder bei den Albanern noch bei anderen Volksgruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien Anzeichen für eine politische Radikalisierung erkennbar. Es konnten auch keine Hinweise in Richtung Bildung von extremistischen oder gewaltbereiten Gruppierungen erlangt werden.

3.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus wurden im Jahr 2001 infolge der Terroranschläge vom 11.09.2001 in den USA sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wesentlich intensiviert.

Innerstaatlich wurde neben der verstärkten Informationsgewinnung und der erheblichen Ausweitung des vorbeugenden Schutzes von Personen, Objekten und der Zivilluftfahrt durch die österreichischen Sicherheitsbehörden die Zusammenarbeit mit allen Stellen, die von terroristischen Aktivitäten im weiteren Sinn betroffen sind, wie etwa die Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, Landesverteidigung und Finanzen, die Zivilluftfahrtbehörde, verschiedene Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, wesentlich verstärkt.

In Zusammenarbeit mit der EDOK wurde versucht, allfällige Finanzierungsaktivitäten terroristischer Organisationen in Österreich zu lokalisieren. Um die Einreise potenzieller Terroristen zu verhindern, wurde für einreisewillige Angehörige bestimmter sicherheitssensibler Staaten ein System der Überprüfung geschaffen.

Die bilaterale, multilaterale und internationale Zusammenarbeit wurde, insbesondere im Bereich der EU, wesentlich ausgeweitet. Zum Thema Terrorismusbekämpfung nahm Österreich an zahlreichen internationalen Tagungen teil und veranstaltete im Rahmen der Police Working Group on Terrorism auch eine Arbeitssitzung zu diesem Thema. Zu der bei Europol eingerichteten Task Force, welche sich ausschließlich mit dem islamischen Extremismus und den damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten auseinandersetzt, wurde ein Mitarbeiter entsandt. Des Weiteren wurde aktiv in den EU-Gremien sowie an der innerstaatlichen Umsetzung der umfangreichen EU-Initiativen im gegenständlichen Bereich mitgearbeitet.

Auch die im Bereich der II. und III. Säule der EU eingerichteten Ratsarbeitsgruppen zur Bekämpfung des Terrorismus setzten verschiedene Initiativen, die von Österreich mitgetragen wurden. Um diese Maßnahmen innerstaatlich optimal abzustimmen, besteht seit Jahren ein ständiger Kontakt zwischen den in den jeweiligen Ratsarbeitsgruppen tätigen Vertretern des Bundesministeriums für Inneres (III. Säule der EU) und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (II. Säule der EU).

3.1.3 Rechtsextremismus

3.1.3.1 Statistische Daten

Bei den im Berichtsjahr angezeigten rechtsextrem motivierten Tathandlungen zeigte sich hinsichtlich der Zuordnung der Täter keine wesentliche Änderung gegenüber dem Vorjahr. Es dominierten nach wie vor die Tätergruppen und Einzelpersonen aus dem ideologisch gefestigten oberen Bereich der Szene und aus dem unteren primitiven und gewaltorientierten Bereich.

Seit den Terroranschlägen vom 11.09.2001 in den USA macht sich jedoch verstärkt die breite Basis der Szene bemerkbar. Ihre Agitation lässt die gemeinsamen Ziele der arabisch-islamischen Kräfte und der Rechtsextremisten erkennen. Rechtsextremisten unterstützen islamische Fundamentalisten, die sich gezielt gegen die bekannten Feindbilder wie USA, Globalisierung, Judentum bzw. Zionismus und Symbole der mammonistischen Weltherrschaft wenden.

Die Agitation dieser fanatischen Islamisten und Rechtsextremisten fand bis dato vorwiegend auf publizistischer, jedoch emotionell sehr hoher Ebene statt. Sie machte sich in Österreich lediglich mit vereinzelten, in der Regel kleineren Straftaten, aus welchen US-feindliche, antijüdische und pro-arabische Motivation abgeleitet werden konnte, und mit ebenso ausgerichteten, von Rechtsextremisten aufgerufenen Kundgebungen bemerkbar.

Einschlägige Medienwerke und rechtsextreme Organisationen in Österreich bieten dem islamisch-fundamentalistischen Kader und seinen Funktionären als Solidaritätsbeitrag eine publizistische Plattform, über die in der beschriebenen Form agiert wird und mit der die fatalen Terroranschläge entsprechend gerechtfertigt oder verniedlicht werden.

In der breiten Öffentlichkeit fanden diese Solidaritätsbeiträge der Rechtsextremisten jedoch keine positive Resonanz.

Ungeachtet dieses Umstandes wurden von den Sicherheitsbehörden verstärkte Präventivmaßnahmen gesetzt. Ein Ansteigen rechtsextremer Tathandlungen konnte dadurch verhindert werden.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden im Jahr 2001 insgesamt 528 Anzeigen (2000: 450) erstattet. Damit ist ein Anstieg um 17,3 % evident. Bei 180 Anzeigen wurde gegen unbekannte Täter ermittelt. 47 Verfahren endeten mit einer Verurteilung, in 69 Fällen kam es zu einer Verfahrenseinstellung. Bei 63 Personen wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt, 17 Personen mussten festgenommen werden.

Die Anzeigen wurden wie folgt erstattet:

	2001	2000	1999
Anzeigen nach dem Verbotsgezetz:	269	239	274
Anzeigen nach § 283 StGB:	39	27	43
Anzeigen wegen sonstiger Delikte nach dem StGB:	133	117	212
Anzeigen nach dem Abzeichengesetz:	16	22	12
Anzeigen nach Art. IX Abs. 1 Z 4 EGVG:	68	44	174
<u>Anzeigen nach dem Mediengesetz:</u>	<u>3</u>	<u>1</u>	<u>2</u>
Summe	528	450	717

Die im Berichtsjahr bekannt gewordenen 335 rechtsextremistischen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Tathandlungen (eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen beinhalten) sind gegenüber dem Vorjahr (336 Tathandlungen) annähernd gleichgeblieben. 192 Tathandlungen (57,3 %) konnten aufgeklärt werden.

Tathandlungen	2001	2000	Veränderung in %
rechtsextremistisch	301	291	+3,4%
fremdenfeindlich	31	36	-13,9%
antisemitisch	3	9	-66,7%
Summe	335	336	-0,3%

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden insgesamt 18 Waffen (2000: 15) sichergestellt bzw. beschlagnahmt.

Die Anzahl der erfassten rechtsextremen Schmier- und Klebeaktionen ist gegenüber dem Vorjahr (2001: 66, 2000: 60) leicht angestiegen, der durch diese Straftaten angerichtete finanzielle Schaden stieg jedoch von ATS 412.680.- (€ 29.991) im Jahr 2000 auf ATS 806.257,- (€ 58.593) im Berichtsjahr.

Die Anzahl der ausgeforschten jugendlichen Straftäter war gegenüber dem Vorjahr annähernd gleichbleibend. Im Jahr 2001 wurden bei den aufgeklärten Tathandlungen 82 jugendliche Straftäter registriert, im Jahr 2000 waren es 86 Jugendliche.

3.1.3.2 Rassistisch, fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierte Tathandlungen

Von den im Berichtszeitraum zur Anzeige gebrachten Delikten mit rassistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Motivation sind als wesentlich anzuführen:

- 3 (versuchte) Brandanschläge
- 1 Körperverletzung
- 1 gefährliche Drohung
- 3 Friedhofschändungen

Beim Überfall auf ein Brüderpaar aus Kuwait wurden diese schwer verletzt. Durch die versuchten Brandanschläge, begangen durch Skinheads, wurde lediglich Sachschaden verursacht. Bei den antisemitischen Tathandlungen handelte es sich um zwei Schändungen jüdischer Friedhöfe.

Auflistung

- 08.02.2001-
- 22.02.2001 Schändung des Friedhofs der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien 11. (Zentralfriedhof) durch Umstoßen mehrerer Grabsteine.
- 17.03.2001 Gefährliche Drohung gegen zwei aus dem Kosovo stammende Gastarbeiter durch einen 16-jährigen Schüler in Linz. Der Jugendliche bedrohte die beiden Männer mit einer Softgun und bezeichnete sich selbst als „Nazi und Ausländerhasser“. Bei seiner Festnahme ging er gegen die Sicherheitswachebeamten tödlich vor, im Wachzimmer rief er mehrmals „Sieg Heil“. Der Bursche ist Zögling eines Kinderdorfes und stammt aus zerrütteten Familienverhältnissen.
- 21.03.2001 Tätlicher Angriff dreier Österreicher im Alter von 18 bis 19 Jahren auf zwei aus Kuwait stammende Brüder in Wien 10. Einer der Täter hatte Kontakte zur Skinhead-Szene.
- 27.05.2001 Versuchte Brandanschläge mit selbst gebastelten Molotowcocktails auf ein von bosnischen Staatsangehörigen bewohntes Haus und auf ein China-Restaurant in Lienz durch zwei Skinheads. Den beiden Tätern, die aus Ausländerhass handelten, war dabei die Gefahr bewusst, dass Menschen zu Schaden kommen könnten.
- 31.05.2001-
- 11.06.2001 Schändung des jüdischen Friedhofs in Hohenems-Schwefel/Bezirk Dornbirn durch Umstoßen mehrerer Grabsteine.
- 28.07.2001 Versuchter bzw. angekündigter Brandanschlag auf einen Kebab-Stand in Reutte/Tirol durch einen 21-jährigen amtsbekannten Skinhead. Der Täter hatte in den Monaten zuvor erfolglos versucht, eine Skinhead-Gruppe aufzubauen und war immer wieder durch neonazistische und ausländerfeindliche Parolen aufgefallen. Den Anschlag auf den Kebab-Stand kündigte er zuvor in seinem Freundeskreis an. Er wurde vor Ausführung der Tat festgenommen, als er vor dem Lokal lautstark randalierte. Bei seiner Festnahme führte er keine Tatmittel mit sich.
- 28.09.2001 Schändung von 28 Gräbern im islamischen Sektor des Stadtfriedhofs St. Martin bei Traun/Oberösterreich. Als Täter wurde ein 17-jähriger Jugendlicher ausgeforscht, der als Motiv „allgemeiner Hass gegen Ausländer“ angab. Er bezeichnete sich selbst als Skinhead, ohne jedoch einer einschlägigen Gruppierung anzugehören. Zum Tatzeitpunkt dürfte er alkoholisiert gewesen sein.

3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe

Bei der Bekämpfung der rechtsextremen Ideologie mit all ihren Erscheinungsformen kommt der internationalen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Dadurch können grenzüberschreitende Veranstaltungen und Straftaten der Szene sowie ein Ausweichen bzw. Hineinwachsen rechtsextremer Agitatoren in staatenübergreifende kriminelle und verfassungsfeindliche Gruppen wirksam bekämpft werden.

Im Zuge des vom 05. bis 13. Juni 2001 in Wien im Rahmen des Berner Clubs stattgefundenen „European Course“ wurden unter anderem Informationen über gewalttätige Skinheads und Aktivisten der Neonazi-Ideologie ausgetauscht.

Die Ad-hoc-Expertengruppe führte ihre Arbeiten gemäß des Auftrages der Innenministerkonferenz von Catania (Treffen der Innenminister von Italien, Schweiz, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein und Österreich im Rahmen der Alpenländersicherheitspartnerschaft vom 26.03.2001 bis 27.03.2001) fort und hielt in der Zeit vom 30.08.2001 bis 31.08.2001 in Zug/Schweiz eine Arbeitstagung ab. Als Ergebnis wurden die Grundzüge umfangreicher weitgehender Vorschläge zu Handen der Innenminister der Alpenländersicherheitspartnerschaft (ASP) festgelegt. Der Vorsitz (Schweiz) wird im Jahr 2002 einen Berichtsentwurf mit konkreten Vorschlägen zur Stellungnahme an die Innenminister der teilnehmenden Länder versenden.

In der Zeit vom 16.10.2001 bis 18.10.2001 fand in Bern/Schweiz eine internationale Konferenz zum Thema „Rechtsextremismus in Europa“ statt. Beim Erfahrungsaustausch wurde von den Teilnehmern die aktuelle Situation zu den Themen Neonazismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Revisionismus, Skinheads usw. aufgezeigt, zudem wurden die grenzüberschreitenden Aktivitäten dieser Szene behandelt.

3.1.3.4 Einschätzung und Beurteilung

Die Lage in Österreich in Bezug auf die Verbreitung rechtsextremer Ideologie und der damit verbundenen Agitation beinhaltet keine besondere Gefahr. Die konsequente Beobachtung und Kontrolle sowie der von den Sicherheitsbehörden ausgehende Verfolgungsdruck führte in manchen Bereichen Österreichs zur teilweisen Eindämmung, aber auch Verdrängung rechtsextremer Aktivitäten. Dazu muss festgestellt werden, dass sich die Einsatzintensität der Maßnahmen mit repressivem Charakter im vergangenen Jahr nicht wesentlich veränderte. Erhöht hat sich jedoch der Aufwand für präventive Maßnahmen, die dazu dienen, die Gefahr verfassungsfeindlicher rechtsextremer Aktivitäten rechtzeitig zu erkennen und ihr entgegenzuwirken.

Wesentliche aktuelle Tendenzen sind derzeit die Agitation via Internet, das verstärkte Auftreten deutscher Rechtsextremisten bei geschlossenen Veranstaltungen einschlägiger Organisationen in Österreich sowie die Integration österreichischer Rechtsextremisten in der deutschen Szene und ihr rechtlich nicht immer erfassbares Handeln vom Ausland aus in Richtung Österreich.

Die Terroranschläge am 11.09.2001 in den USA waren Anlass für zahlreiche Stellungnahmen von Verantwortlichen der Neonazi-Szene und für umfangreiche Veröffentlichungen von rechtsextremen Organisationen. Eine textimmanente Analyse der diesbezüglichen Medienwerke bestätigte die Feststellung, dass sich die rechtsextreme Szene mit der Absicht und Wirkung dieser Terroranschläge weitgehend identifiziert. Die damit auch verbundenen Veranstaltungsaktivitäten mobilisierten die breite Masse der Szene, die in den vergangenen Jahren eher inaktiv war. Es wurde auch der Versuch erkennbar, die Europäischen Rechte zu vereinen und unter die Führung einer Art „Internationale der Nationalen“ zu stellen.

Mit stark völkisch motivierter Agitation wurde gegen Überfremdung und Globalisierung polemisiert. Die USA wurden als Hauptfeind dargestellt, Ursachen und Schuld an Kriegen und Terror in der ganzen Welt wurden dem gegenwärtigen und vergangenen Verhalten der USA zugeschrieben. Die Diskussion zu dieser Thematik zeigte durchwegs einen stark antisemitisch ausgerichteten Aspekt. Die erkennbaren Emotionen lassen eine Fortsetzung, wenn nicht eine Verstärkung dieser Diskussion erwarten und schließen einen Übergang zu Tathandlungen der Szene nicht aus.

3.1.4 Linksextremismus

Die linksextremistische Szene konzentrierte sich im Jahr 2001, einem internationalen Trend folgend, auf das Thema Antiglobalisierung. Mit dem European Economic Summit (EES) fand in Salzburg erstmals eine gesamteuropäische Veranstaltung des WEF (World Economic Forum) in Österreich statt. Die österreichische Szene war nach den herben Rückschlägen bei den Antiregierungsprotesten im Jahr 2000 neuerlich bestrebt, sich international zu etablieren. Sie konnte jedoch auch im Jahr 2001 mit dem relativ neuen Thema Antiglobalisierung höchstens Teilerfolge beim Versuch, sich als Einheit zu präsentieren und gemeinsam stark aufzutreten, erzielen. Während beim Wiener Opernball nur ein kleiner Teil der Anarchoszene bei den Ausschreitungen beteiligt war, trat bei den Protesten gegen den European Economic Summit nahezu die gesamte gewaltbereite Szene auf. Österreichische Aktivisten waren auch bei den schweren Ausschreitungen in Göteborg und Genua beteiligt. Beim G8-Gipfel in Genua wurden 16 von ihnen festgenommen. Die Terroranschläge in den Vereinigten Staaten stießen zwar in der Szene auf Grund der vielen Opfer durchwegs auf Ablehnung, es wurden aber auch die Reaktionen der Staatengemeinschaft nicht gutgeheißen. Wie auch in den vergangenen Jahren kam es im Jahr 2001 zu einer Reihe von Sachbeschädigungen, deren Täter im linksextremistischen Lager vermutet werden. Die Aktivitäten und die Zahl der Anschläge militanter Tierschützer ging abermals zurück, was auf die Verschiebung linksextremistischer Themen zurückzuführen ist.

3.1.4.1 Opernballdemonstration

Die erste Großdemonstration im Jahr 2001 war fast schon traditionell gegen den Wiener Opernball gerichtet. In einschlägigen Medien und via Internet wurde zu einer Protestveranstaltung am 22. Februar gegen die „Dekadenz der Reichen“ aufgerufen. An verschiedenen Standorten rund um die Oper sollte durch Verpflegung und Unterhaltung von Passanten den Gästen des Opernballs der Zutritt zum mindest erschwert werden. Beabsichtigt war eine friedliche Protestveranstaltung, der sich

auch die so genannten „Donnerstagsdemonstranten“ angeschlossen hatten. Nachdem die Polizei das Gebiet um die Oper weitläufig absperzte, um Beeinträchtigungen bei der Zufahrt und eventuelle Übergriffe von Demonstranten auf Ballbesucher zu vermeiden, vermummte sich ein Teil der Demonstranten. In weiterer Folge wurden von diesen Personen Farbbeutel, Knallkörper, Eier und Essensreste gegen die eingesetzten Polizeikräfte und Steine gegen die Auslagenscheiben von Banken geworfen. Angesichts dieser Entwicklung wurde die Demonstration behördlich aufgelöst. Während sich die friedlichen Demonstranten größtenteils aus dem Aktionsraum zurückzogen, wurde das Aggressionspotenzial der gewaltbereiten Aktivisten durch diese Maßnahme gesteigert. Es kam im Laufe der Nacht immer wieder zu heftigen Zusammenstößen zwischen der Polizei und den Demonstranten, wobei von letzteren unter anderem so genannte Geierkrallen gegen die Einsatzfahrzeuge eingesetzt wurden. Weiters wurden Container umgeworfen und angezündet sowie Glasscherben auf die Fahrbahn geworfen. Als Folge dieser Aggressionen wurde im Zentrum der linksextremistischen Szene in Wien, im Ernst Kirchweger Haus, eine Hausdurchsuchung durchgeführt, nachdem verbreitet wurde, dass die Geierkrallen dort hergestellt wurden. Diese Hausdurchsuchung verlief jedoch negativ. In Summe wurden bei der Veranstaltung 89 Personen angezeigt und 42 Personen festgenommen. Bei einem Großteil dieser Personen handelt es sich um sogenannte „freie Radikale“, die nicht unmittelbar der linksextremistischen Szene zuzurechnen sind. Sie treten dann auf, wenn bei einer Demonstration mit einer Konfrontation mit der Polizei zu rechnen ist.

3.1.4.2 Antiglobalisierungs-Demonstrationen

Demonstration gegen den European Economic Summit

Das wichtigste Ereignis in Österreich, gegen das die linksextremistische Szene opponierte, war der Wirtschaftsgipfel in Salzburg. Der ehemalige Osteuropagipfel wurde im Jahr 2001 erstmals als europäischer Gipfel unter der Bezeichnung „European Economic Summit“ vom 01.07.2001 bis 03.07.2001 in Salzburg veranstaltet. Neben gemäßigten Gruppen, die beabsichtigten, auf die Nachteile der Globalisierung aufmerksam zu machen und auch mit den Verantwortlichen des EES im Rahmen einer eigenen Veranstaltung darüber diskutierten, mobilisierte auch die extreme Linke für eine Protestveranstaltung. Aufrufe im Internet wie „smash the wef“ oder „Salzburg muss Seattle“ werden, zeigten ambitionierte Absichten der extremen linken Szene, die Stadt Salzburg zum Schauplatz gewalttätiger Auseinandersetzungen zu machen.

Als im Verlauf der Vorbereitungen ersichtlich war, dass die radikalen Aufrufe gegen die Veranstaltung überhand nehmen, zogen sich die gemäßigten Gruppen bzw. die Organisatoren bereits im Vorfeld immer weiter zurück. Einzig die Kommunistische Partei Österreich meldete eine Demonstration für den 01.07.2001 an. Auf Grund der sich abzeichnenden radikalen Entwicklung wurde aus Sicherheitsgründen lediglich eine Standkundgebung am Bahnhofsvorplatz genehmigt. Nach anfänglichen Protesten seitens der Veranstalter einigte man sich auf diese Kundgebungsform. Radikale Aktivisten akzeptierten diese Entscheidung erwartungsgemäß nicht, kurz nach Beginn der Veranstaltung verließen sie den genehmigten Aktionsraum. Es entstand eine gewisse Eigendynamik, wobei auch gemäßigte Kundgebungsteilnehmer dem nicht genehmigten Demonstrationszug folgten. Eine sorgsam und bedacht agierende Exekutive, deren oberstes Ziel es war, Ausschreitungen wie etwa in Göteborg im Juni 2001 zu verhindern, ließ dem

Demonstrationszug jedoch einen kalkulierten Spielraum. Innerhalb des Demonstrationszuges versuchten gewaltbereite Akteure allerdings immer wieder, die Einsatzkräfte durch gezielte Provokationen zum Einschreiten herauszufordern. Die Polizei agierte unter dem Motto Dialog, Deeskalation und Durchgreifen. Als die Auseinandersetzungen eine gewisse Aggression erreichten bzw. eine gesetzte Toleranzgrenze überschritten, gelang es den Einsatzkräften, den Demonstrationszug zwischen zwei Straßenzügen einzukesseln. Kurzfristig wurde die Stimmung dadurch noch aggressiver. Dies änderte sich allerdings, als jene Provokateure, die in die Salzburger Innenstadt kamen, um gewalttätige Aktionen zu setzen, einsehen mussten, dass sie keine Unterstützung von den übrigen Demonstrationsteilnehmern erhielten. Es folgten Verhandlungen über eine Aufhebung der Einkesselung, die sich über einige Stunden erstreckten und die schließlich in einer von allen Beteiligten akzeptablen Weise beendet wurden. Ein Teil der dem radikalen Lager zuzurechnenden bzw. mit diesen sympathisierenden Wiener Aktivisten wurde mittels eines Sonderzuges der ÖBB nach Wien gebracht.

Im Zusammenhang mit der unangemeldeten Demonstration im Rahmen des European Economic Summit wurden insgesamt 919 Personen (vorwiegend jene, die sich im so genannten „Kessel“ befunden haben) angezeigt. Gegen 71 bekannte Täter wurden Anzeigen wegen Landfriedensbruch, schwere Körperverletzung, tätlicher Angriff auf einen Beamten, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Sachbeschädigung an die Staatsanwaltschaft erstattet. 8 bekannte Täter wurden wegen diverser Verwaltungsübertretungen angezeigt. Weitere Anzeigen an die Staatsanwaltschaft ergingen gegen 840 unbekannte Täter wegen Landfriedensbruch, schwerer Körperverletzung, tätlicher Angriff auf einen Beamten, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Sachbeschädigung. Trotz der hohen Anzahl an Anzeigen war der European Economic Summit mit 13 Festnahmen, 7 Verletzten, davon 6 Polizeibeamte, im internationalen Vergleich die bisher friedlichste Veranstaltung im Rahmen von Antiglobalisierungsprotesten. Das war nicht nur darauf zurückzuführen, dass sich das Gros der Globalisierungsgegner auf den für sie wesentlich wichtigeren G8-Gipfel in Genua vorbereitete, sondern vor allem auch auf die hervorragende Organisation und die hohe Einsatzbereitschaft sämtlicher eingesetzter Exekutivbeamten, die Salzburg zum Teil unter sehr schwierigen Bedingungen vor Ausschreitungen wie Seattle, Prag oder Göteborg bewahrten.

Demonstration gegen den G8-Gipfel

Für Protestveranstaltungen gegen den vom 20.07. bis 22.07.2001 stattgefundenen G8-Gipfel in Genua mobilisierte der überwiegende Teil der internationalen Globalisierungsgegner bereits seit dem Jahr 2000. Ein Teil der österreichischen Globalisierungsgegner folgte den Aufrufen und nahm an den gewalttätigen Protesten, bei denen ein Demonstrant getötet wurde, teil. Dabei wurden Aktivisten der Volxtheaterkarawane von den italienischen Behörden festgenommen und für etwa drei Wochen inhaftiert.

3.1.4.3 Terroranschläge in den Vereinigten Staaten

Die Terroranschläge vom 11.09.2001 stießen in der radikalen linken Szene grundsätzlich auf Ablehnung. Man versuchte allerdings, die Gründe für diese Anschläge zu analysieren und kam zum Schluss, dass diese eindeutig in der amerikanischen Außen- und Wirtschaftspolitik zu finden sind. Man einigte sich auch schnell darauf, dass ein Angriff Afghanistans keine Lösung bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist. Es wurden Demonstrationen gegen den Krieg und somit weitere unschuldige Opfer organisiert. Sämtliche Demonstrationen verliefen friedlich, wobei sie beim Großteil der Bevölkerung keine Unterstützung fanden.

Die legistischen Maßnahmen, die im Rahmen bzw. als Folge der Terroranschläge in den USA und in der EU gesetzt wurden, insbesondere jene, die eine Einschränkung des Kommunikationswesens (Internet) beinhalten, werden von der linksextremistischen Szene als Angriffe gegen liberale Kräfte abgelehnt.

3.1.4.4 Strafbare Handlungen

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren, wurde auch im Jahr 2001 eine Reihe von Sachbeschädigungen registriert, die auf Grund von Bekennerschreiben, Modi Operandi oder am Tatort aufgesprühten Parolen zum Teil dem linksextremen Lager zugerechnet werden können. Hierbei war festzustellen, dass beim Fehlen aktueller Anlässe in erster Linie Einrichtungen der FPÖ Ziel der Sachbeschädigungen waren. Die zahlenmäßig meisten Straftaten, in erster Linie Schmieraktionen, wurden anlässlich des G8-Gipfels in Genua registriert. Gründe dafür waren das Vorgehen der italienischen Polizei bereits vor den Protesten, hier in erster Linie im Zusammenhang mit den Einreisekontrollen, sowie das restriktive Einschreiten während der Proteste. Für die Szene hatte die Vorgehensweise der italienischen Polizei Schuld am Tod des italienischen Demonstranten Carlo Giuliani, der auch unter den österreichischen Antiglobalisierungsgegnern eine Welle der Empörung auslöste. Die dadurch entstandenen Emotionen wurden durch Schmieraktionen, hauptsächlich gegen italienische Einrichtungen (italienische Generalkonsulate in Graz, Salzburg und Innsbruck) ausgelebt.

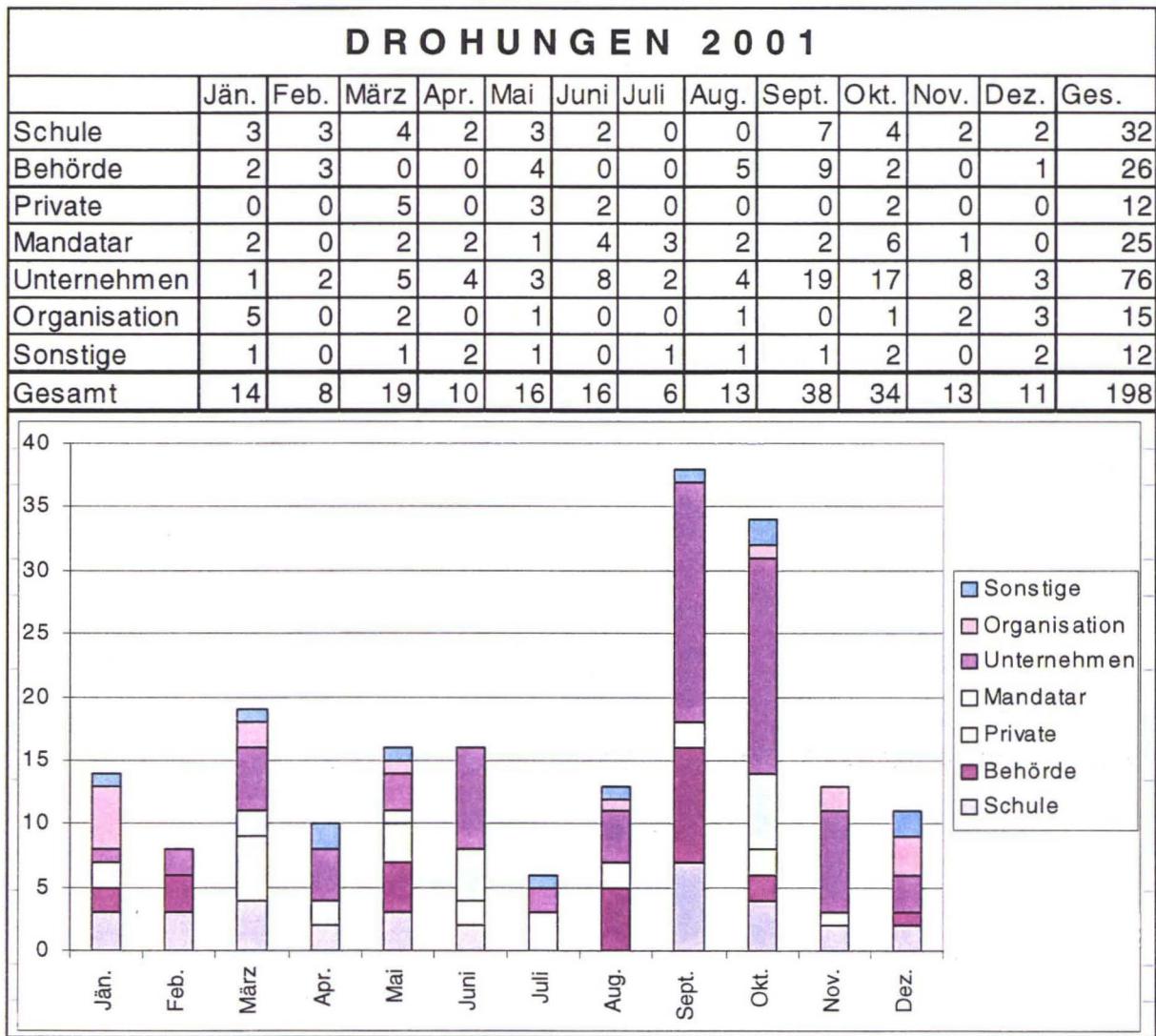
3.1.5 Militante Tierschützer

Die Aktivitäten und strafbaren Handlungen militanter Tierschützer waren im Jahr 2001 weiter rückläufig und beschränkten sich auf einige und im Großen und Ganzen unauffällige Straftaten. Auf Grund der Modi Operandi, Bekennerschreiben und personeller Verbindungen der radikalen Tierschutzszene zur linksextremistischen Szene rückte letztere immer mehr in den Verdacht, auch Urheber der Anschläge unter dem Vorwand Tierschutz zu sein. Dies auch deshalb, da in der linksextremistischen Szene prägnante Themen fehlten, die Anschläge oder spektakuläre Sachbeschädigungen rechtfertigen würden bzw. Zustimmung in der Szene erhalten hätten. Mit dem Thema Antiglobalisierung folgte in der linksextremistischen Szene mehr oder weniger eine Werteänderung, in der man wieder Möglichkeiten für zukünftige Aktionen sah. Damit scheint zumindest vorübergehend der Schwerpunkt Tierschutz innerhalb der linksextremistischen Szene auf ein anderes Gebiet verlagert worden zu sein, was sich sichtlich in der Anzahl der Anschläge ausgewirkt haben dürfte. Auch jene Tierschützer, die die Anliegen der Tiere mit Vehemenz vertreten, sehen in der Globalisierung und der darauf beruhenden wirtschaftlichen Entwicklung die Ursachen für fehlende Maßnahmen im Tierschutz und engagieren sich daher auch bei diesem Thema.

3.1.6 Drohungen

Anonyme Drohungen sind häufig Ausdruck gesellschaftspolitischer Unzufriedenheit und des Öfteren Grund für Personen- und Objektschutzmaßnahmen (Evakuierungen, Durchsuchungen, Verständigungen usw.) durch die Sicherheitsbehörden.

Die 198 Fälle des Jahres 2001 determinieren nach den Jahren 2000 (148 Fälle) und 1999 (152 Fälle) einen Anstieg an Drohungen mit staatspolizeilicher Relevanz. In den Monaten September und Oktober war das Bedrohungspotenzial am höchsten.



In 29 Bedrohungsfällen wurden Evakuierungsmaßnahmen durch Sicherheitsbehörden oder Betroffene verfügt. In 26 Fällen intervenierten besonders ausgebildete Sicherheitsorgane. In 25 Fällen wurden die Täter ermittelt. Die Drohungen erfolgten hauptsächlich telefonisch (155 Fälle), in 122 Fällen gab es Bombendrohungen.

3.2 Suchtmittelkriminalität

Im Jahr 2001 wurden in Österreich insgesamt 21.862 Anzeigen nach den Straftatbeständen des Suchtmittelgesetzes erstattet. Davon entfielen 21.302 Anzeigen auf strafbare Sachverhalte im Zusammenhang mit Suchtgiften und 560 Anzeigen auf die Straftatbestände für psychotrope Stoffe. Anzeigen wegen des Straftatbestandes für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG) wurden nicht erstattet.

3.2.1 Suchtgifte

3.2.1.1 Entwicklung der Anzeigen

Im Jahre 2001 wurden in Österreich 21.302 Anzeigen wegen Zu widerhandlung gegen die Strafbestimmungen des Suchtmittelgesetzes für Suchtgifte an die Justizbehörden erstattet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2000 einen Anstieg um 21,25 % dar.

3.2.1.2 Regionale Unterschiede

Während in den Bundesländern Burgenland (- 15,54 %) und Tirol (- 8,86 %) ein Rückgang der Anzeigen registriert werden konnte, war in den übrigen Bundesländern ein Anstieg zwischen 13,38 % und 104,87 % zu verzeichnen. Die stärksten Zuwächse gab es in Salzburg (104,87 %) und in Kärnten (61,58 %), in der Bundeshauptstadt Wien beträgt der Anstieg 18,71 %.

3.2.1.3 Verbrechenstatbestände

Im Jahre 2001 wurden in Österreich 2.366 Anzeigen (2000: 1.789, 1999: 1.956, 1998: 2.198) wegen eines Verbrechenstatbestandes nach § 28 Suchtmittelgesetz erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 32,25 %.

3.2.1.4 Vergehenstatbestände

Wegen Vergehenstatbeständen nach dem Suchtgiftgesetz wurden 18.936 Anzeigen (2000: 15.779, 1999: 15.090, 1998: 14.277) erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 20 %.

3.2.1.5 Suchtgiftsicherstellungen

Im Jahre 2001 wurden in Österreich

282,26 kg	Cannabiskraut
137,99 kg	Cannabisharz
288,31 kg	Heroin
108,27 kg	Kokain
572 Stück	LSD-Trips
256.299 Stück	Ecstasy

sowie verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen.

Bei **Cannabiskraut** ist zwar die Anzahl der Sicherstellungen von 2.297 auf 2.801 (+ 21,94 %) gestiegen, die sichergestellte Gesamtmenge sank jedoch von 1.562,83 kg im Jahr 2000 auf 282,26 kg (- 81,94 %) im Berichtsjahr. Der Rückgang der sichergestellten Menge ist auf die im Jahr 2000 gelungene Großsicherstellung von 1.200 kg am Grenzübergang Spielfeld zurückzuführen. In 2.328 Fällen der Sicherstellung von **Cannabisharz** (Rückgang um 5,5 %) wurden insgesamt 137,99 kg (Rückgang um 43,37 %) dieses Suchtgiftes vorgefunden.

Bei **Heroin** konnte sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 478 auf 895 (87,24 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 230,7 kg auf 288,31 kg (24,95 %) gesteigert werden. Der Anstieg ist insbesondere auf drei Großsicherstellungen im Januar (107,5 kg in Wels in einem Lkw im Bereich der „Rollenden Landstraße“) und im Februar (72 kg am Grenzübergang Nickelsdorf; 32 kg am Grenzübergang Spielfeld) zurückzuführen.

Bei **Kokain** stieg ebenfalls sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 554 auf 768 (38,63 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 20,4 kg auf 108,27 kg (431,27 %). Diese enorme Steigerung ist auf mehrere größere Sicherstellungen (49,5 kg am Flughafen Wien-Schwechat im Februar und 6 kg im Juli ebendort sowie mehrere Sicherstellungen von 2 kg bis 5 kg am Flughafen und in Wien) zurückzuführen.

Im Jahr 2001 wurden bei 352 Aufgriffen (2000: 330) 256.299 Stück (2000: 162.093 Stück) **Ecstasy** sichergestellt. Diese hohe Gesamtmenge (+ 58,12 %) ist auf die im August 2001 (Sicherstellung von 30.121 Stück in Wien) und im Dezember 2001 (Sicherstellung von 50.000 Stück in Wien-Schwechat) erfolgten größeren Sicherstellungen zurückzuführen.

Bei **LSD** sank die Anzahl der Sicherstellungen von 42 auf 32 (23,81 %), die Gesamtmenge der sichergestellten LSD-Trips von 865 Stück auf 572 Stück (33,87 %).

3.2.1.6 Fremdenkriminalität

Im Jahr 2001 wurden 3.955 Anzeigen (2000: 3.101) gegen Fremde wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz erstattet. Damit sind die Anzeigen gegen Fremde um 27,54 % gestiegen, während die Gesamtanzeigen (2001: 21.862, 2000: 18.125) einen Anstieg von 20,62 % aufweisen.

3.2.2 Psychotrope Stoffe

Im Jahre 2001 wurden in Österreich insgesamt 560 Anzeigen wegen eines Straftatbestandes im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen erstattet. Davon entfielen 527 Anzeigen (2000: 506) auf das leichtere Delikt gemäß § 30 SMG, 33 Anzeigen (2000: 50) auf den strengeren Tatbestand nach § 31 SMG.

Die meisten Anzeigen erfolgten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Wien, und zwar sowohl bei den Anzeigen nach § 30 SMG (447) als auch bei jenen nach § 31 SMG (22). In den anderen Bundesländern wurden nur vereinzelt Anzeigen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen erstattet.

Bei den Sicherstellungen unterscheidet die Statistik nicht die einzelnen Substanzen, sondern nur nach Stoffen laut Anhang 1 und 2 der Psychotropen-Verordnung bzw. nach zugelassenen Medikamenten, die diese Stoffe enthalten. Daraus ergibt sich, dass der Großteil der Sicherstellungen in Form von Medikamenten erfolgte, welche psychotrope Stoffe enthalten.

Im Bereich der psychotropen Stoffen stellt das Medikament Rohypnol, Wirkstoff Flunitrazepam, nach wie vor das Hauptproblem dar. Bei Einzelsicherstellungen wurden insgesamt 20.091 Stück (2000: 32.207) Medikamente (-37,62 %) mit psychotropen Stoffen laut Anhang 1 der Psychotropen-Verordnung sichergestellt. Ein Großteil der sichergestellten Rohypnol-Tabletten stammte aus legalen Produktionen in Tschechien, die auf dem Transportweg zu den dortigen Apotheken oder von Apothekern vorschriftswidrig verkauft wurden.

3.2.3 Vorläuferstoffe

Im Jahre 2001 erfolgte in Österreich keine Anzeige wegen des Straftatbestandes für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG). In mehreren Fällen konnte jedoch durch die im Suchtmittelgesetz vorgesehenen Mechanismen, insbesondere die Meldepflicht der Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des § 18 Abs. 3 SMG und die anschließenden Ermittlungen auf nationaler und internationaler Ebene, verhindert werden, dass Vorläuferstoffe ausgeliefert und zur Suchtmittelherstellung verwendet werden.

3.2.4 Organisierter Suchtgifthandel in Österreich

Der organisierte Suchtgifthandel in Österreich wird hauptsächlich von ausländischen kriminellen Gruppierungen dominiert. Diese Gruppen nutzen Österreich auf Grund der geografischen Lage als Transitpunkt für die Verbringung der Suchtgifte in die anderen europäischen Staaten über die Hauptschmuggelrouten. Da Österreich nicht als Erzeugerland für Suchtgifte gilt, werden auf diesem Weg auch die innerösterreichischen illegalen Märkte versorgt.

Österreichische Staatsbürger treten nur vereinzelt beim Schmuggel und Handel von Heroin, Kokain und Ecstasy auf.

Die schwerpunktmäßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtgiftarten.

3.2.4.1 Kokain

Für Kokainlieferungen in größeren Mengen (über 20 kg) wird Österreich hauptsächlich als Transitland benutzt. Die illegale Einfuhr von Kokain nach Österreich erfolgte auch im Jahre 2001 überwiegend durch Kuriere südamerikanischer Organisationen auf dem Luftwege. Hierbei wurden als Kuriere zumeist Staatsangehörige südamerikanischer Länder eingesetzt. Im Jahr 2001 wurde eine verstärkte Beteiligung von österreichischen Kurieren festgestellt. Dabei handelte es sich einerseits um in Kolumbien bzw. in den Staaten der Karibik aufhältige Österreicher, andererseits um Österreicher, die von Österreich aus den direkten Kokainschmuggel aus den Erzeugerländern, zumeist zur Versorgung der österreichischen Szene, organisierten.

Die bereits in den Vorjahren festgestellte verstärkte Einbindung osteuropäischer Flughäfen setzte sich auch im Jahr 2001 fort.

Von den Endzielen in Europa wird das Kokain in zumeist geringen Teilmengen auf dem Landwege nach Österreich verbracht. Dabei dominierten als Kuriere Staatsangehörige der Ursprungsländer, aber auch schwarzafrikanische Tätergruppen. Des Weiteren waren auch kroatische, jugoslawische und rumänische Staatsangehörige am Suchtgiftschmuggel beteiligt.

3.2.4.2 Heroin

Der Schmuggel von südostasiatischem Heroin nach Österreich durch Briefsendungen und Kuriere auf dem Luftwege erfolgte nur vereinzelt. Demgegenüber stellt die Balkan-Route mit ihren verschiedenen Verzweigungen nach wie vor den wichtigsten Schmuggelweg dar. Mehr als 90 % des sowohl für Österreich bestimmten als auch für den weiteren Transit über Österreich in andere westeuropäische Staaten vorgesehenen Heroins wurden über diese Route transportiert.

Die ehemaligen Ostblock-Länder werden als Depot-Länder benutzt. In diesem Bereich sind albanisch-stämmige Tätergruppen aktiv, welche das dort gelagerte Heroin weiter nach Österreich und über Österreich nach Westeuropa verbringen. Großlieferungen an diese Depots sowie auch die Weiterverbringung des Suchtgiftes erfolgen hauptsächlich durch türkische Tätergruppen.

In Österreich selbst bestehen vorwiegend Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien, die die illegale Einfuhr und den weiteren Vertrieb von Heroin betreiben. Österreichische Staatsangehörige und aus den östlichen Nachbarländern stammende Personen werden von den ausländischen kriminellen Organisationen als Kuriere eingesetzt.

3.2.4.3 Cannabisprodukte

Bei der Erzeugung und Einfuhr von Cannabisprodukten ist eine deutliche Trendwende feststellbar.

Die Einfuhr von Cannabisprodukten nach Österreich erfolgt durch organisierte Tätergruppen, welche sich einer Vielzahl von Kurieren verschiedenster Nationalitäten bedienen, die die Schmuggelfahrten größtenteils mit Kraftfahrzeugen und per Linienbus oder Bahn durchführen. Die Cannabisprodukte werden aus den so genannten Balkanländern, den Schengenstaaten und der Schweiz nach Österreich eingeführt, wobei die Schmuggelfahrten mehrmals im Monat erfolgen und unterschiedliche Mengen pro Fahrt transportiert werden.

Obwohl die Erzeugung von Cannabisprodukten im internationalem Vergleich nach wie vor von untergeordneter Bedeutung ist, wurde beim Eigenbau ein Ansteigen wahrgenommen. Dabei waren die gewonnenen Cannabisprodukte ausschließlich für den Konsum im Inland (Eigenkonsum und Konsum im Bekanntenkreis) bestimmt. Auffallend war der Anstieg im Bereich des Indoor-Anbaus (Anbau in geschlossenen Räumen), vereinzelt wurden hier auch qualitativ höherwertigere Endprodukte (höherer THC-Gehalt) erzielt.

3.2.4.4 Amphetamine und Derivate

Analog der Entwicklung in den anderen westeuropäischen Staaten war im Berichtsjahr erneut ein deutlicher Anstieg beim Handel und Konsum von Ecstasy (MDMA) festzustellen.

Ecstasy-Tabletten sind mittlerweile beinahe in allen Diskotheken und bei allen Treffpunkten für Jugendliche erhältlich. Die Versorgung der einschlägigen Szene erfolgt größtenteils durch österreichische Tätergruppen, die diese Tabletten zum überwiegenden Teil aus den Niederlanden nach Österreich schmuggeln.

Amphetamin-Missbrauch nahm im Vergleich zu den Ecstasy-Sicherstellungen im Berichtsjahr eine untergeordnete Rolle ein. Herkunftsländer waren beinahe ausschließlich Polen und Ungarn. Aus diesen beiden Ländern erfolgte zumeist auch der Schmuggel und Handel dieses Suchtgiftes nach Österreich. Bei 161 Sicherstellungen im Jahr 2001 (2000: 141) wurden insgesamt 2,9 kg Amphetamine (2000: 1 kg) sichergestellt.

3.2.5 Internationale Zusammenarbeit

Zur Bekämpfung des internationalen Suchtgifthandels und -schmuggels als klassische Form der organisierten Kriminalität ist sowohl ein weltweiter Informationsaustausch als auch eine länderübergreifende Zusammenarbeit unabdingbar. Dies erfolgt im Wege der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO/Interpol, in deren Rahmen zudem gemeinsame Projekte zur Bekämpfung der internationalen organisierten Suchtgiftkriminalität durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit IKPO/Interpol und Europol wurde im Berichtsjahr auch eine internationale Tagung zum Thema „Drogenkriminalität – Balkanroute“ veranstaltet, an der Vertreter aus 24 Ländern teilnahmen. Wesentliche Bedeutung kommt auch der Zusammenarbeit mit den in Wien eingerichteten internationalen Organisationen sowie der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu, welche im Hinblick auf die EU-Erweiterung weiter intensiviert wurde.

Eine rasche unbürokratische Zusammenarbeit wird durch die in Wien stationierten Suchtgift-Verbindungsbeamten verschiedener Länder ermöglicht. Es bestehen direkte Kontakte der Suchtmittelzentralstelle zu den Verbindungsbeamten der US-amerikanischen Drogenbehörde DEA (Drug Enforcement Administration), des FBI und der Royal Canadian Mounted Police sowie zu den von der Türkei, Belgien, Großbritannien, Frankreich, Italien, Rumänien und den nordischen Staaten entsandten Verbindungsoffizieren. Die direkte Zusammenarbeit, besonders in konkreten Ermittlungsfällen, führte im Berichtsjahr zu mehreren bedeutenden Suchtgiftsicherstellungen. Die bei Europol stationierten österreichischen Verbindungsbeamten fördern die Kommunikation mit den Sicherheitsbehörden der anderen Mitgliedstaaten. Dieser zusätzliche Informationskanal bewirkte eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union.

Weitere Instrumente zur Verbesserung der internationalen Kooperation sowie des Informationsaustausches, sowohl in allgemeinen Suchtgiftangelegenheiten als auch im operativen Bereich, stellen die im Rahmen der Europäischen Union bestehenden Ratsarbeitsgruppen dar. Die Erfolge, welche durch die aktive Mitarbeit in der säulenübergreifenden EU-Ratsarbeitsgruppe „Horizontale Drogen-Gruppe“, in der „Multidisziplinären Gruppe“ zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie in der Ratsarbeitsgruppe „Illegaler Drogenhandel“ erzielt werden, rechtfertigen den zeitlichen Mehraufwand, den diese Mitarbeit erfordert.

Die Zusammenarbeit der Beamten von Gendarmerie, Polizei und Zoll auf europäischen Flughäfen wird im Rahmen der Pompidou-Gruppe für Flughafendienste ständig erweitert und vertieft. Im Jahr 2001 war Österreich erneut bei der internationalen Tagung der Drogenkontrolldienste auf Flughäfen vertreten. Im Rahmen dieser Tagung wurden weitere Schritte zur Verbesserung der operativen Bekämpfung des internationalen Drogenhandels vereinbart.

3.3 Organisierte Kriminalität

3.3.1 Merkmale der organisierten Kriminalität

Eine umfassende theoretische Umschreibung der organisierten Kriminalität gestaltet sich als sehr problematisch, wenn nicht unmöglich. Es existieren Hunderte Definitionen, wobei jede einzelne, je nach Schwerpunkt und Blickwinkel, Anspruch auf Richtigkeit aufweist. Als Beispiel sei die in Europa, insbesondere im EU-Raum, vorherrschende Definition angeführt, wonach organisierte Kriminalität zutrifft, wenn eine Straftat oder eine kriminelle Gruppe folgende Merkmale aufweist:

- Motiv: Gewinn- und/oder Machtstreben
- planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind
- Zusammenarbeit von mehr als 2 Beteiligten
- Zusammenarbeit während eines längeren oder unbefristeten Zeitraums
- jede Person hat ihren eigenen Aufgabenbereich
- Verwendung kommerzieller oder unternehmensähnlicher Strukturen
- Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel
- Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justizbehörden oder Wirtschaft

Eine umfassende Umschreibung der organisierten Wirtschaftskriminalität in der Theorie ist infolge der weltweiten Auffassungsunterschiede unmöglich – und dies, obwohl

- nach Einschätzung von Interpol den Staaten Westeuropas durch Wirtschaftskriminalität alljährlich ein Schaden von über USD 500 Milliarden entsteht und
- nach Angaben des russischen Innenministers im Jahr 1998 vor dem Europarat monatlich etwa USD 2 Milliarden unversteuert durch Abfluss ins Ausland verloren gehen, dort illegal veranlagt und somit nicht mehr in die Volkswirtschaft der russischen Föderation investiert werden.

Die Wissenschaft umschreibt die Wirtschaftskriminalität als die Menge jener gesetzwidrigen Handlungen, die von Angehörigen wirtschaftlicher Betriebe (im Grenzfall vom Alleineigentümer) in der Absicht begangen werden, die Passiva des Betriebes zu vermindern und/oder die Aktiva zu erhöhen bzw. nicht zu vermindern und skizziert sie als Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung, Missbrauch von Instrumenten des Wirtschaftslebens, sozialschädlich, vertrauensmissbrauchend und berufsbezogen zur Tatbegehung.

In der österreichischen Praxis der Sicherheits- und Justizbehörden tendiert man zur Zuordnung bestimmter Delikte zur Wirtschaftskriminalität, wie etwa wirtschaftliche Korruption, Missbrauch von wirtschaftlichen Machtbefugnissen, wirtschaftlicher Bankrott, Wirtschaftsspionage, Abgabenhinterziehung, Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht, Betrug, Untreue, Wucher, Verstöße gegen das GesmbH-, Markenschutz-, Urhebergesetz.

Der Erfahrungsstand der EDOK zeigt, dass organisierte Formen der Wirtschaftskriminalität existent sind, etwa im Bereich der GUS-Staaten (mit Einflüssen auf die übrige Welt), bei länderüberschreitenden Anlagebetrügereien mit fast unvorstellbaren Schadenssummen, bei Missbrauch von Förderungen durch Staaten oder Regionen (Stichwort „Betrug zum Nachteil der EU“).

Die Grenzen zwischen dem transkontinentalen, organisierten Verbrechen und der Wirtschaftskriminalität liegen laut Lehre darin, dass ersteres die Fähigkeit aufweist, den Justizapparat – und in geringerem Maß den polizeilichen Apparat - zu terrorisieren, zu lähmen und zu korrumpern; Wirtschaftskriminelle verfügen nicht über derartige Kompetenzen.

Die europäischen Staaten, auch im GUS-Bereich, sind im Begriff, Gesetzesdefinitionen zu erarbeiten. Derzeit gibt es noch wenige Legaldefinitionen. Österreich weist (ansatzweise) Legaldefinitionen der organisierten Kriminalität im Sicherheitspolizeigesetz und im Strafgesetzbuch auf.

Da die Kriminalstatistik weder das Dunkelfeld der Kriminalität (Summe jener Delikte, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden und deshalb in der Kriminalstatistik nicht aufscheinen) noch das dem Wesen der OK immanente Problem des mehrfachen Dunkelfeldes berücksichtigt, kann sie zur Dunkelfeldforschung der OK nur bedingt herangezogen werden.

Im Bereich der Dunkelfeldforschung ist davon auszugehen, dass den Strafverfolgungsbehörden nur ein Teil der organisiert begangenen Straftaten bekannt ist. Das liegt einerseits daran, dass nicht alle OK-Delikte sichtbar werden, andererseits nicht alle bekannt gewordenen Delikte von Anfang an der OK zugerechnet werden können (mehrzahlige Dunkelfelder). Ob organisierte Kriminalität vorliegt, kann in aller Regel erst dann verlässlich beurteilt werden, wenn das Ergebnis wesentlicher Teile der Ermittlungen vorliegt. Hingegen ist es bereits im Anfangsstadium anhand sogenannter Indikatoren möglich, OK-Verdacht zu begründen bzw. auszuschließen. Derartige Indikatoren beziehen sich etwa auf die Bereiche Tatplanung, -vorbereitung und -ausführung, Beuteverwertung, Tatzusammenhänge, Täterverbindungen, konspiratives Täterverhalten, mehrgliedrige Gruppenstruktur, Hilfe für Gruppenmitglieder, Monopolisierungsbestrebungen, Korrumperung von Einflusspersonen, eigene Aktivitäten zur Beeinflussung der Öffentlichkeit u.dgl.

Die OK-spezifischen Erhebungsmethoden erfordern ein offensives (etwa von einer Anzeigerstattung unabhängiges) Vorgehen, das den Zeitfaktor gebührend berücksichtigt und auf die Gewinnung von Sachbeweisen ausgerichtet ist.

3.3.2 Allgemeines

Die organisierte Kriminalität hat sich auch in Österreich zu einem grenzüberschreitenden, multinationalem Problem entwickelt. Europa stellt für kriminelle Verbindungen einen einheitlichen Aktionsraum „ohne Grenzen“ dar. Mitglieder internationaler Verbrecherorganisationen nutzen modernste Kommunikations- und Transportmöglichkeiten, um ihre Straftaten durchzuführen.

Drogen-, Menschen- und Waffenhandel, Kfz-Verschiebungen, Glücksspiel, Schutzgelderpressung, Korruption, Geldwäsche, betrügerische Finanztransaktionen und Handel mit gefälschten oder gestohlenen Wertpapieren gehören zu einer langen Liste von internationalem Straftaten, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, wobei gewisse Kriminalitätsbereiche häufig in Kombination auftreten.

Die organisierte Kriminalität ist gekennzeichnet durch mehrdimensionale Ausprägungen, die deliktische, strukturelle, historisch-kulturelle und geografische Sichtweisen erfordern. Sie weist oft starke strukturelle Ähnlichkeiten mit legalen Unternehmen auf und wird durch den Ausfall einzelner Individuen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die kriminelle Organisation sowie deren Hintermänner bleiben in einem Strafverfahren meist weitgehend unangetastet.

Die großen OK-Organisationen sind so aufgebaut, dass Führungs- und Managementebene fast total isoliert bleiben. Jede dieser Organisationen besitzt eine hierarchische Struktur. An der Spitze stehen der „Pate“ und sein Führungspersonal. Darunter befindet sich eine breite Managementebene und unter dieser wiederum die zahlenmäßig weitaus stärkste Ebene, die Straftäter „im klassischen Sinn“. Der finanzielle Profit fließt über die Managementebene an die Führungsspitze. Umgekehrt werden Befehle von der Spitze nach unten erteilt. Jede Einheit ist von der anderen, die ganze Organisation wiederum gegen Ermittlungsbehörden und Konkurrenten abgeschottet. Die Führungspersonen haben grundsätzlich nur Kontakt zu Personen, die sie schon lange kennen und mit denen ein gewisses Vertrauensverhältnis aufgebaut wurde.

Es ist äußerst schwierig, wenn nicht fast unmöglich, bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Führungsebene einer OK-Organisation vorzudringen. Formen der elektronischen Überwachung sind meist die einzigen Ermittlungsmethoden, mit denen man hier eindringen kann. Kriminelle Organisationen besitzen die Fähigkeit, sich jeder neuen Situation rasch anzupassen. Während alte Strukturen bekämpft werden, etablieren sich oft schon neue Vereinigungen.

Die aus den kriminellen Aktivitäten erzielten hohen Einnahmen werden meist mit reellen Einnahmen vermengt sowie in legale Firmen, wie etwa in Gastronomiebetriebe, investiert. Bei ethnischen Gruppierungen, welche die überwiegende Mehrheit der kriminellen Organisationen darstellen, werden Geldbeträge in das Heimatland oder auf Konten im Ausland transferiert, für aufwändigen Lebensstil (etwa teure Autos und Wohnungen) verwendet oder in Sachwerten angelegt. Eine zentrale Rolle bei der Geldanlage spielt auch der Erwerb von Immobilien.

In einem Zeitalter, in dem Kriminelle ihre Milliardengewinne von einem Land zum anderen elektronisch übermitteln, hat die Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden unbürokratisch und länderübergreifend zu sein. Der Rechtshilfeverkehr zwischen den Staaten muss rasch und effizient erfolgen. Hier ist neben der Sicherheitsexekutive insbesondere auch die Justiz gefordert.

Historisch gesehen, tritt organisierte Kriminalität in der Regel in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen auf, woraus Rückschlüsse auf das „Alter“ der OK-Gruppierung zu ziehen sind. Experten unterscheiden die „Gewaltphase“, die „parasitäre“ und die „symbiotische“ Phase. Die Gewaltphase steht am historischen Anfang der Gruppierung, ist geprägt von Rangordnungsauseinandersetzungen der Mitglieder, nach außen hin werden einfache Delikte verübt. In der parasitären Phase weist die Gruppierung bereits eine gefestigte hierarchische Struktur auf. Die Mitglieder korrumpern, etablieren sich am Kapitalmarkt, umgeben sich mit dem Flair erfolgreicher Unternehmer. Es wird zunehmend Einfluss auf Unternehmen - auch auf öffentliche Einrichtungen - gewonnen, enorme Vermögenswerte werden sich in krimineller Weise angeeignet. Die symbiotische Phase kennzeichnet bereits eine sichere, schmarotzerhafte Verbindung zwischen dem organisierten Verbrechen und dem politischen System, welche zur Kontrolle von rechtmäßigen wirtschaftlichen Sektoren und Monopolen sowie für die Beeinflussung der staatlichen Autoritäten, aber auch der Öffentlichkeit genutzt wird. Organisierte Kriminalität wird - obwohl in ihrer höchsten Form existent - subjektiv nicht mehr als Kriminalität wahrgenommen.

Ermittlungen im Rahmen des organisierten Verbrechens sind sach- und personalintensiv, vor allem aber zeitaufwändig.

Die Dunkelfelder sind enorm, der Anteil der organisierten Kriminalität an der Gesamtkriminalität ist erheblich. Von der Anführung von Prozentsätzen wird Abstand genommen, vor allem deswegen, weil auf Grund der Definierungsunterschiede bezüglich der zu Erarbeitung notwendigen Kriterien keine relevanten internationalen Vergleichswerte vorliegen.

Der Auftrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität findet sich grundsätzlich im innerstaatlichen Recht (§§ 278 a StGB, 16 Abs. 1 Z 1 SPG), des Weiteren in internationalen Vereinbarungen (zB Aktionsplan zur Bekämpfung der OK 7421/97 des Rates der EU, verschiedene bilaterale und multilaterale Abkommen).

Als Meilenstein, welcher deutlich den internationalen Trend veranschaulicht, darf das Abkommen vom 05.11.2001 zwischen Europol und Interpol gewertet werden, in dem die enge Zusammenarbeit von Europol und Interpol in der OK-Bekämpfung beschlossen wurde. Ein weiterer Vertrag zwischen Europol und den USA vom 06.12.2001 sichert übrigens auch hier den direkten Austausch von Daten und Analysen.

3.3.3 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich

Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich sind

- Suchtmittelkriminalität
- Eigentumskriminalität
- Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben, inkl. Frauenhandel/Schlepperei
- Gewaltkriminalität
- Wirtschaftskriminalität/Geldwäsche

3.3.3.1 Suchtmittelkriminalität

Es darf vorerst auf die Ausführungen zu Kapitel 3.2 verwiesen werden.

Die im Bereich der Suchtgiftkriminalität agierenden kriminellen Organisationen unterscheiden sich hinsichtlich der einzelnen Suchtgiftarten.

Kokain

Im Auftrag mittel- und südamerikanischer Organisationen sind zumeist Kuriere aus den Ursprungsländern, aber auch aus europäischen Staaten tätig. Dieser Suchtgiftschmuggel erfolgt einerseits zur Versorgung der österreichischen Szene, zum überwiegenden Teil jedoch für den Weitertransport nach Italien bzw. Deutschland.

Heroin

Auf Grund der geografischen Lage entlang der sogenannten Balkanroute hat Österreich als Konsum- und Abnehmerland, insbesondere jedoch als Transitland für Heroin entscheidende Bedeutung. Wie im Bereich der gesamten Balkanroute sind dabei primär türkische Organisationen sowie kriminelle Organisationen aus den verschiedenen Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien, hauptsächlich jene albanischer Abstammung, tätig. Während türkische Täter zumeist den gesamten Herointransport bis in die Abnehmerstaaten organisieren, ist für Kosovo-Albaner die Verbringung des Suchtgiftes in Depotländer (zB Ungarn, Slowakei, Tschechien) und der anschließende Weitertransport in Kleinmengen typisch.

Cannabis

Der Einfuhrschnellmugel von Cannabis ist den derzeitigen Erkenntnissen zufolge keine typische Angelegenheit der OK, sondern wird eher von lose zusammenarbeitenden Gruppen durchgeführt.

Synthetische Suchtgifte (Ecstasy)

Diese in den letzten Jahren besonders aktuelle Suchtgiftform wird überwiegend von Organisationen der Erzeugerländer (Ecstasy: Niederlande; Amphetamine: Polen, osteuropäische Länder), zum Teil in Zusammenwirken mit österreichischen Gruppen, geschmuggelt und verkauft.

Im nationalen, aber auch internationalen Bereich nehmen schwarzafrikanische Tätergruppen insofern eine Sonderstellung ein, als sich diese mit dem Schmuggel und Handel aller bekannten Drogenarten befassen. In den letzten Jahren wurde dabei insbesondere ein weltweit gravierendes Ansteigen der von Schwarzafrikanern organisierten Versendung von Suchtgiften in Paketen und Briefsendungen festgestellt.

Die organisierte Verteilung von Suchtgift ist in Österreich in allen Bundesländern, mehr oder weniger ausgeprägt, zu registrieren. Der Bereich der größeren Städte, insbesondere der Bundeshauptstadt Wien, stellt diesbezüglich ein besonderes Problem dar. Hinsichtlich Wien muss auch auf die geografische Nähe zu Bratislava (gilt als Zentrum der im Suchtgiftbereich agierenden Kosovo-Albaner) hingewiesen werden.

Die Bedeutung Österreichs im Bereich dieses Deliktfeldes liegt auf Grund der geografischen Lage entlang der so genannten Balkanroute primär im Bereich des Heroinschmuggels als Transitland. Beim Kokainschmuggel gilt insbesondere der Flughafen Wien-Schwechat als beliebte Destination für den Weitertransport des Suchtgiftes in andere westeuropäische Staaten.

3.3.3.2 Eigentumskriminalität

Das Ziel der kriminellen Vereinigungen liegt insbesondere in der illegalen Beschaffung von Gegenständen, deren rasche Verwertung gesichert ist oder wo überhaupt von vornherein ein Abnehmer feststeht. Zahlreiche Beispiele bestehen bei Wohnungs- und Geschäftseinbruchsdiebstählen, beim Kunstdiebstahl oder im Bereich der Kfz-Verschiebung.

Im Jahr 2001 konnten insbesondere kriminelle Verbindungen aus dem früheren Jugoslawien, aus Polen, aus Rumänien und Ungarn weitgehend zerschlagen werden. Die Kriminalabteilung Niederösterreich konnte in einer seit Sommer 2001 laufenden Amtshandlung bisher mehr als 10 bosnische Straftäter festnehmen und diesen Tätern etwa 50 Einbruchsdiebstähle in Einfamilienhäusern und Geschäften sowie auch mehrere Tresoreinbruchsdiebstähle nachweisen.

3.3.3.4 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben

Kriminelle Organisationen schmuggeln Frauen aus dem ehemaligen Ostblock, aber auch aus dem südamerikanischen und asiatischen Raum, um sie hier, großteils auch unter Einsetzung physischer und psychischer Gewalt, der Prostitution zuzuführen. Die Frauen werden meist durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, wie etwa die Inaussichtstellung einer Arbeitsstelle als Tänzerin oder Kellnerin, in den „Goldenen Westen“ gelockt, hier sofort in persönliche und finanzielle Abhängigkeit getrieben und im Rotlichtmilieu eingesetzt. Zuletzt wurden verstärkt Frauen aus China registriert, die in neu eröffneten Massagesalons ihre Dienste anbieten.

Im Jahr 2001 wurden im Bundesgebiet insgesamt 650 Lokale (2000: 589) erfasst, in denen Prostitution ausgeübt wurde, etwa 2800 Frauen waren offiziell als Prostituierte registriert. Verschiedene Indikatoren, etwa die Kontaktanzeigen in einschlägigen Magazinen und in Tageszeitungen sowie die stichprobenartigen Kontrollen bordellartiger Betriebe, weisen aber darauf hin, dass es mehr als 3- bis 4-mal so viele Geheimprostituierte gibt. In Wien arbeiten ca. 1.000 nicht registrierte Animiermädchen in solchen Lokalen, aber auch auf dem so genannten „Babystrich“, davon etwa 40 bis 60% Frauen aus dem Ausland.

Das Tätigkeitsgebiet international agierender krimineller Gruppierungen konzentrierte sich im Jahr 2001 auf Schlepperei und Menschenhandel. Schätzungen internationaler Organisationen zufolge, übertreffen die erzielten Gewinne bereits Gewinne aus dem Suchtmittelhandel. Die internationale Gemeinschaft (UNO, EU ua.) nahm sich im Berichtsjahr verstärkt dieser Problematik an und versuchte, Bekämpfungsstrategien auf ein einheitliches Niveau zu heben sowie Informations- und Aufklärungsarbeit in den Herkunftsländern, vorwiegend in den ehemaligen Ostblockländern, zu initiieren. Diese Bemühungen befinden sich jedoch im Anfangsstadium und müssen in den kommenden Jahren forciert werden, um dieser Kriminalitätsform effizient begegnen zu können.

Im Berichtsjahr wurde ein seit zwei Jahren anhängiges Ermittlungsverfahren zum Abschluss gebracht. Gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Berlin und den OK-Dienststellen in Weißrussland, Polen und der Ukraine wurden bereits seit 1999 umfangreiche Strukturermittlungen (Operation „Belarus“) gegen eine deutsch-weißrussische Tätergruppierung wegen Verdachts des schweren Menschenhandels, der Förderung der Prostitution und sexueller Nötigung sowie wegen strafrechtlich relevanter Delikte im „Rotlichtmilieu“ eingeleitet. Im April 2001 gelang es, in eine entscheidende operative Umsetzungsphase einzutreten und in einer konzertierten Aktion gegen die kriminelle Vereinigung vorzugehen. Über Auftrag des Gerichtes Halle wurden in Deutschland (Schwerpunkt in den Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt) 42 Hausdurchsuchungsbefehle und 16 Haftbefehle vollzogen. Eine Vielzahl der vorgefundenen oder vorgelegten Personaldokumente waren ge-/verfälscht. Im Zuge der durchgeföhrten Hausdurchsuchungen wurden 49 mutmaßliche Prostituierte wegen illegalen Aufenthalts in Deutschland oder wegen Übertretung sonstiger verwaltungsrechtlicher Bestimmungen vorläufig festgenommen. Die meisten Prostituierten stammen aus Osteuropa, vorwiegend aus Weißrussland, der Ukraine und Lettland. Zudem gelang es, zahlreiches Beweismaterial (etwa Pumpguns, durchbohrte Schreckschusswaffen, Munition, Suchtmittel, schriftliche Aufzeichnungen und

Abrechnungen) sowie Vermögenswerte, von hochwertigen Kraftfahrzeugen bis hin zu Bargeld, sicherzustellen. In einem Kraftfahrzeug wurden Spuren von Suchtmitteln, an einem Messer Blutanhaltungen vorgefunden. Erwähnenswert ist auch der Fund einer vollständigen Polizeiuniform. In Weißrussland wurden der „Pate“ sowie mehrere Mittäter verhaftet. In Polen kam es zu Verhaftungen von Schleusern, welche die Frauen von Belarus über Polen nach Deutschland schleppten. In Österreich (Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Kärnten) wurden über gerichtlichen Auftrag insgesamt 13 Objekte durchsucht bzw. in Form von fremdenpolizeilichen Maßnahmen kontrolliert, wobei 9 Personen wegen Verstoßes gegen das Fremdengesetz bzw. das Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie 1 Person wegen Verdachtes des Menschenhandels festgenommen wurden.

Weitere großangelegte Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Menschenhandels waren:

- Ermittlungen gegen eine österreichische Organisation, wobei letztendlich 13 Personen wegen Menschenhandels, Urkundenfälschung und anderer Delikte gerichtlich verurteilt wurden.
- Ermittlungen gegen eine ungarische kriminelle Organisation, bei der ein ungarischer Grenzschutzbeamter involviert war.
- Sonderkommission „Rebus“ – Menschenhandel, Zuhälterei sowie erfolgter Amtsmissbrauch in Deutschland.
- Bei der Operation „Naira“ wurden Ermittlungen gegen eine nigerianische OK-Gruppe geführt.
- Ermittlungen gegen eine kriminelle Organisation, welche Frauen aus den ehemaligen GUS-Staaten über Ungarn durch Österreich nach Deutschland und Frankreich schleusten. Ein in Österreich lebender jugoslawischer Staatsbürger fungierte gemeinsam mit seiner Frau als Schleuser, beide konnten in Deutschland festgenommen werden.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2001 lag auch in der Koordination der kriminalpolizeilichen Ermittlungen, der internationalen Gremienarbeit und der Informations- und Vortragstätigkeit im Kampf gegen den internationalen Menschenhandel.

3.3.3.5 Gewaltkriminalität

Ein hoher Anteil an ausländischen Straftätergruppierungen, insbesondere jugoslawische, türkische und asiatische Gruppierungen und Banden sowie solche, die aus den GUS-Nachfolgestaaten kommen, erpresst die eigenen Landsleute und fordert, unter Anwendung verschiedenster Druckmittel, Schutzgeldzahlungen. Die Dunkelziffer dürfte enorm sein. Im österreichischen Rotlichtmilieu entwickelte sich ein harter Verdrängungswettbewerb, welcher auch in einer gewalttamen tödlichen Auseinandersetzung endete.

Am 07.01.2001 fuhr der mit einem Revolver bewaffnete Bordellbetreiber zum Lokal seines Konkurrenten und schoss auf den Geschäftsführer und auf einen Kellner. Der Kellner wurde tödlich getroffen, der Geschäftsführer schwer verletzt.

In Salzburg wurden auf mehrere Bordellbetriebe Anschläge mittels Buttersäure verübt. Dabei entstand jeweils großer Sachschaden, die Täter konnten bislang nicht ausgeforscht werden.

Europol startete im Jahr 2000 das Projekt Mustard. Analysiert werden vorwiegend Daten (zB Telefonnummern) aus laufenden Amtshandlungen, welche sich gegen türkische Tätergruppen richten bzw. bei denen zumindest ein Naheverhältnis zu türkischen Tätergruppierungen besteht. Des Weiteren muss der Verdacht bestehen, dass sich die Tätergruppen mit dem Heroinhandel bzw. artverwandten kriminellen Geschäften (Geldwäsch e u.dgl.) beschäftigen. Auf Grund der durchgeführten Analyse wurde festgestellt, dass in Deutschland 4 und in Holland 15 türkische Kaufleute ermordet wurden, wobei es bei den einzelnen Fällen Übereinstimmungen gab. Es dürfte zwischen zwei kriminellen Organisationen, welche im Drogenhandel tätig sind, zu Revierstreitigkeiten gekommen sein. Im Rahmen der Analyse konnten auch konkrete Beziehungen nach Österreich festgestellt werden.

Ein türkischer Lokalbesitzer in Wien erteilte telefonisch den Auftrag für die Begehung einer schweren Körperverletzung. Nach der Tatausführung wurde der Auftraggeber kontaktiert. Zwischen Täter und Opfer gab es keine direkte Verbindung. Das Strafverfahren ist noch anhängig.

Im Verlauf der operativen Umsetzung der im Bundesministerium für Inneres eingerichteten Sonderkommission „Kassandra“ gelang im Berichtsjahr die Klärung mehrerer schwerer Körperverletzungen, begangen an Mitgliedern einer internationalen Tätergruppe, deren Ursache darin lag, dass Dealer keine konkreten Abrechnungen tätigten. In diesen Fällen wurden Auftragstäter aktiviert, die nur für solche Einsätze herangezogen werden.

Die ungarische OK-Zentralstelle in Budapest wurde bei den Ermittlungen in zwei Mordfällen unterstützt. Im ersten Fall wurde ein Chinese erschossen, der Vater des Opfers ist Diplomat. Es gab keine Hinweise bezüglich Täter und Motiv. Im zweiten Fall wurden ein Mann und eine Frau erstochen und aus einem fahrenden Kleinbus in der Nähe von Györ auf eine Landstraße geworfen. Die Identität der Opfer konnte nicht mit absoluter Sicherheit geklärt werden. Auch hier sind keine Erkenntnisse betreffend Motiv und Täter bekannt, vermutet werden Auseinandersetzungen rivalisierender Schlepperorganisationen.

Im D-Zug 353 von Nürnberg nach Prag fanden Eisenbahner in einer Reisetasche die zerstückelte Leiche eines Chinesen. Verwandtschaftliche Beziehungen des Opfers nach Österreich waren feststellbar und wurden für die deutschen Polizeibehörden überprüft. Bisher konnte dieser Mord nicht geklärt werden, Auseinandersetzungen innerhalb krimineller Organisationen sind das wahrscheinliche Motiv.

3.3.3.6 Wirtschaftskriminalität

Der durch Wirtschaftskriminalität entstehende volkswirtschaftliche Schaden ist enorm. Diese Kriminalität umfasst, von betrügerischen Konkursen, Anlagebetrug, Insiderhandel, Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union bis hin zur Geldwäsche, eine Vielzahl von Betätigungsfeldern. Die Strukturen weisen in manchen Fällen ein Naheverhältnis zur organisierten Kriminalität auf, eine genaue Abgrenzung ist oft unmöglich.

Die Täter sind in der Regel gebildet, mehrsprachig, mobil, treten äußerst selbstbewusst auf und verfügen über einen beruflichen Erfahrungsschatz, der bei der Tatausführung von großem Nutzen ist. Regelungsdefizite werden genutzt, die Ermittlungen durch die Einschaltung von Treuhändern und/oder Offshorefirmen erschwert.

Ein spezielles Problem, das sich bei der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität stellt, ist die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit. So wurde immer wieder festgestellt, dass insbesondere im Bereich des Anlagebetruges Täterorganisationen bewusst in mehreren Staaten durch die Einschaltung von Mittelsmännern operieren, die Erlöse in einem unbeteiligten Land anlegen und im Staat ihres tatsächlichen Aufenthaltes keine strafbaren Handlungen setzen. Dadurch ergeben sich bei der Beantwortung von Rechtshilfeersuchen oftmals lange Wartezeiten, manche Länder erklären sich zudem für eine Strafverfolgung nicht zuständig. Im Gegensatz dazu wickeln die Täter ihre länderübergreifenden Geschäfte mittels moderner Kommunikationstechnologien (zB Boilerroomoperationen) innerhalb kürzester Zeit ab.

Aus den gleichen Gründen erweist sich die internationale Abschöpfung der aus den Straftaten erzielten Erlöse als äußerst langwierig und schwierig bzw. ist der Verbleib der inkriminierten Gelder und Vermögenswerte oftmals gar nicht zu ermitteln.

Die von der Europäischen Union in Angriff genommene Evaluierung der Rechtshilfe wird zu einer Beschleunigung der Abwicklung der Rechtshilfeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten führen und in absehbarer Zeit auch die Beitrittskandidaten zur EU erfassen.

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erfordert ein hohes Maß an Flexibilität der Strafverfolgungsbehörden. Insbesondere werden neue Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität unter Einschaltung modernster Informationstechnologien zu beobachten sein. Einzelne Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

3.3.3.6.1 Geldwäsche

Zur effektiven Bekämpfung dieser essenziellsten Erscheinungsform der organisierten Kriminalität gibt es zahlreiche nationale und internationale/überregionale Initiativen. In diesem Konnex ist auch die Änderung des Bankwesengesetzes zu sehen, die Gewerbeordnung wird novelliert werden.

Bankwesengesetz

Der Nationalrat hat bei seiner 30. Sitzung am 7. Juni 2000 in der XXI. GP das Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird, beschlossen.

Gegenständlicher Gesetzesbeschluss regelt unter anderem die Handhabung der anonymen Sparbücher auf Grund von Forderungen der FATF und hat direkte Auswirkungen auf die Arbeit der Meldestelle, da nach dem 30. Juni 2002 bei Auszahlungen von noch bestehenden anonymen Sparbüchern mit einem Guthaben von mindestens ATS 200.000 (€ 14.534,57) wie folgt vorzugehen ist:

- Identifizierung des Kunden durch das Kreditinstitut
- keine Auszahlung des abzuhebenden Betrages
- unverzügliche Meldung des nun identifizierten Kunden und der geplanten Transaktion an die zuständige Polizeibehörde
- Kreditinstitut darf gewünschten Betrag erst nach Verstreichen einer 7-tägigen Frist und keinem Auszahlungsverbot der Polizeibehörde auszahlen

Es ist davon auszugehen, dass etwa 4 Millionen von insgesamt ca. 24,5 Millionen der anonymen Sparbücher die im Entwurf vorausgesetzte Einlage von ATS 200.000 (€ 14.534,57) und mehr aufweisen. Seit der öffentlichen Verlautbarung über die Abschaffung der anonymen Sparbücher und die Einführung eines Schwellenwertes von ATS 200.000 (€ 14.534,57) wurde bereits ein Ansteigen der Umschichtungen von Sparbüchern mit großer Einlage auf entsprechend viele Sparbücher mit einem unter dem Schwellenwert fallenden Betrag festgestellt. Es kann angenommen werden, dass nach Ablauf der Frist im Juni 2002 ein Großteil der in Frage kommenden anonymen Sparbücher legitimiert sein wird. Ein gewisser Prozentsatz der Inhaber wird den rechtlichen Änderungen keine Bedeutung beimessen bzw. durch faktische Umstände, wie Auslandswohnsitz und Auslandsaufenthalt, von den Neuerungen in diesem Bereich keine Kenntnis erlangen. Dieser Personenkreis könnte etwa bis zu drei Prozent der in Betracht kommenden Inhaber nicht legitimierter Sparbücher betreffen, das sind ca. 100.000 Meldefälle.

Geht man von einer gleichmäßigen Legitimierung dieser 100.000 Sparbücher über einen Zeitraum von 30 Jahren aus, werden etwa 3.300 Verdachtsmeldungen jährlich einlangen. Das würde bei einer linearen Entwicklung zu einer Verzehnfachung der Verdachtsmeldungen führen.

EDOK-Meldestelle

Im Jahre 2001 erhielt die EDOK-Meldestelle 248 Verdachtsmeldungen (2000: 184) von österreichischen Finanz- und Kreditinstituten. Zudem wurden 151 Anfragen (2000: 93) anderer Interpol-Dienststellen, die im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Geldwäscherei ergingen, bearbeitet.

Nach diesen Meldungen sind ca. ATS 2,9 Milliarden (etwa 211 Mio. €) über österreichische Konten geflossen. Seitens der Gerichte wurden 12 Kontoöffnungsbeschlüsse und 13 Haftbefehle verfügt. 42 Personen wurden wegen § 165 StGB (Geldwäsche) den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Des Weiteren wurden 45 Vorgänge wegen § 278a StGB (Kriminelle Organisation) und anderer Delikte gemeldet. Über gerichtliche Verfügungen wurden ATS 310 Mio. (rund 22,5 Mio. €) „eingefroren“. Gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes wurden Transaktionen in der Höhe von ATS 66 Mio. (rund 4,8 Mio. €) vorläufig aufgeschoben.

Österreichische Finanz- und Kreditinstitute erstatteten insgesamt 77 Meldungen wegen Verdachtes der Geldwäscherei, hinter den durchgeföhrten Transaktionen standen Angehörige der GUS-Staaten.

Bis etwa zur Jahreshälfte waren österreichische Firmen und hier vorwiegend Kapitalgesellschaften, welche von GUS-Staatsangehörigen gegründet wurden, in die verdächtig scheinenden Geldtransaktionen involviert. Danach wurde ein starker Anstieg von Offshore-Gesellschaften, welche über ein weltweit verzweigtes Bankennetz agieren, festgestellt.

Im Zuge eines für die Ukraine erledigten gerichtlichen Rechtshilfeersuchens wurde festgestellt, dass Geldtransaktionen unter Verwendung von widerrechtlich erlangtem Geschäftspapier renommierter österreichischer Firmen vorgenommen wurden. Die Täter täuschten Warenlieferungen unter Erstellung von Scheinrechnungen vor, der Lieferant ließ sich die gelieferte Ware auf Konten von Offshore-Gesellschaften überweisen.

Beamte der Meldestelle vertraten das Innenministerium bei diversen internationalen Veranstaltungen der EU und Europol in Brüssel und Den Haag sowie bei der jährlichen Konferenz der EGMONT-Gruppe in Den Haag und bei der Financial Action Task Force (FATF) in Neuseeland.

3.3.3.6.2 Internationaler Finanzbetrug

Die einzelnen Erscheinungsformen des internationalen Finanzbetruges sind seit Jahren in einem hohen Maße präsent. Das stete Ansteigen dieser Beträgerien wird durch das Internet, durch Offshore-Gesellschaften sowie durch Unkenntnis der Geschädigten über die Funktionsweise der einzelnen internationalen Finanzmärkte begünstigt.

Nachfolgende Erscheinungsformen, die dem internationalen Finanzbetrug zugeordnet werden, wurden im Jahr 2001 (mit OK-Relevanz) bearbeitet:

- Betrug unter Ausnutzung der internationalen Finanzmärkte
- Betrügerische Devisentauschgeschäfte
- Vorauszahlungsbetrug, insbesondere Kreditvermittlungsbetrug
- Betrug mit Finanzinstrumenten „erstklassiger Banken“
 („Handel mit Bankgarantien“)
- Kreditbetrug gegenüber Banken
- Überweisungsbetrug
- Scheckbetrug, insbesondere im Zusammenhang mit Verrechnungs- bzw. Bankschecks

Im Jahr 2001 wurden Erhebungen zu insgesamt 170 Akten durchgeführt, wobei in 25 Fällen Betrugsermittlungen auf Grund der von Banken erfolgten Verdachtsmeldungen eingeleitet wurden. In einigen Verfahren wurde eindeutige OK-Relevanz festgestellt.

Im November 2001 wurde ein polnischer Staatsbürger von einem österreichischen Gericht wegen der Mitgliedschaft an einer kriminellen Vereinigung verurteilt. Das Gericht sah die Tätigkeit der vornehmlich aus niederländischen Vertretern einer in Österreich protokollierten Firma, die über Telefon hochspekulative Finanzprodukte an ungarische und italienische Anleger in betrügerischer Absicht vermittelte, als kriminelle Vereinigung an.

In Österreich und in anderen europäischen Staaten wurde verstärkt der Betrug im Telekommunikationsbereich (Telefon-Hacking/Telefon-Phreaking) wahrgenommen. Zu diesem Thema wurde im Berichtsjahr ein internationaler Workshop abgehalten. Die Vorgangsweise dieses Betruges gestaltet sich derart, dass der oder die unbekannte/n Täter sich über Telefon in die Telefonanlage einer Firma oder Institution einwählen und vorerst versuchen, den Rufnummernplan der Firma mit dem Zweck zu eruieren, mögliche Nebenstellen für das anschließende Phreaking zu finden (Telefon-Hacking). Ist eine Telefonanlage gehackt, kommt es zu einem weltweiten „Durchrouten“ von Telefongesprächen (Telefon-Phreaking). Im Jahr 2001 wurden 25 Fälle dieses Betruges mit einem Schaden von etwa ATS 30 Mio./€ 2 Mio. festgestellt. Die Rufdatenanalyse ergab, dass die Zugriffe ausschließlich aus dem Ausland, insbesondere von Italien, Frankreich, Belgien und den Niederlanden erfolgten. Die hohe Anzahl der gleichzeitig durchgeschleusten Telefonate lässt den Schluss zu, dass die Nutznießer der illegalen Aktionen im Bereich von betrügerischen Telefonprovider-Gesellschaften zu suchen sind, da nur diese sich in der Lage befinden, das festgestellte hohe Gesprächsaufkommen (Vermittlung von bis zu 400 gleichzeitigen Gesprächen pro Telefonanlage) zu bewerkstelligen. Providerfirmen stehen vermutlich in Zusammenhang, insbesondere dürften deren Betreiber aus einem zusammengehörenden Personenkreis kommen. Die Nationalität der Betreiber ist vorwiegend im pakistanschen/indischen oder arabischen Raum zu suchen. Die Kunden der betrügerisch arbeitenden Gesellschaften wählen sehr häufig Destinationen in den afrikanischen und asiatischen Raum.

Betrug unter Ausnutzung der internationalen Finanzmärkte

Im Bereich des Betruges unter Ausnutzung der internationalen Finanzmärkte ist zwar die Anzahl der betrügerisch agierenden Gruppierungen rückläufig, die Einzelfälle sind aber immer besser organisiert und die Schadenssummen steigen immens. In vielen Fällen wurde festgestellt, dass die Abdeckung der kriminellen Firmen derart reicht, dass es auch nach Geständnissen von einzelnen Mitgliedern der Tätergruppe äußerst schwierig ist, nachweislich zu dokumentieren, dass die Anlegegelder betrügerisch verwendet wurden. Die amerikanische Wertpapieraufsicht warnte bereits mehrmals, dass sich die klassische organisierte Kriminalität verstärkt dieser Kriminalitätsform zuwendet. So wurden in New York gegen sämtliche fünf La Cosa Nostra-Familien Strafverfahren wegen Betruges durch Vermittlung wertloser Aktien geführt, wobei auch in Österreich ansässige Firmen und Personen in diese Verfahren verwickelt waren.

Betrügerische Devisentauschgeschäfte

In diesem Deliktsbereich waren vermehrt Fälle feststellbar, bei denen österreichische Geschädigte unter Vorspiegelung eines beabsichtigten Immobiliengeschäftes nach Norditalien, insbesondere nach Mailand, gelockt und dort im Zuge von „Devisentauschgeschäften“ betrogen wurden. Zur Bekämpfung dieser Art von organisiertem Betrug wurden in einigen Staaten mittlerweile Sonderkommissionen eingerichtet.

3.3.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich

3.3.4.1 Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock

Ebenso wie andere europäische Staaten, ist Österreich mit der Tatsache konfrontiert, dass sich im Bundesgebiet bereits die zweite Generation der Straftäter der organisierten Kriminalität aus dem ehemaligen Ostblock etablieren konnte.

Als erste Generation werden jene Personen bezeichnet, die sich lange vor der Wende im Westen niedergelassen haben. Diesem Personenkreis werden Agenten oder Angehörige der Nomenklatura zugeordnet, da für „Nichtprivilegierte“ eine Ausreise/Abwanderung in den Westen nicht möglich war.

Der zweiten Generation sind jene Personen zuzurechnen, die nach dem Fall des Eisernen Vorhangs die geänderten politischen Verhältnisse nutzten, in den europäischen Raum vorzudringen. Mit der Reisefreiheit wurde Österreich als eines der ersten westlichen Länder mit Einflüssen organisierter Kriminalität aus der ehemaligen Sowjetunion konfrontiert. Diese Personen genossen den Vorteil, dass sie die von Personen der ersten Generation bereits geschaffenen Strukturen im Bundesgebiet nutzen konnten.

Die erste Generation errichtete (Schein-) Firmen, auch der Immobilienerwerb erlebte kräftigen Aufschwung. Bei Ermittlungen in diesem Personenkreis mussten häufig Berührungs punkte zur internationalen organisierten Kriminalität festgestellt werden, im Großen und Ganzen konnte jedoch ein deliktisches Handeln im Inland nicht nachgewiesen werden (Einsickerungsphase).

Die Grenzöffnung hatte zur Folge, dass sich Führungspersönlichkeiten der russischen organisierten Kriminalität in Österreich niederließen, Mitglieder der mittleren und untersten Ebene folgten aber beinahe zeitgleich nach.

Diverse anlassbezogene Überprüfungen enttarnten Schwerstkriminelle als schon lange Zeit in Österreich aufhältige Angehörige krimineller Organisationen. Es ist davon auszugehen, dass solche Personen mit Kontakten zu den kriminellen Vereinigungen aus jeder Ebene der Hierarchie in relevanter Zahl unentdeckt im Bundesgebiet aufhältig sind.

Besonders bedenklich erscheint, dass es (ehemaligen) Führern krimineller Organisationen in Einzelfällen gelang, bis in bedeutende politische und wirtschaftliche Institutionen Österreichs, zumindest auf gesellschaftlicher Ebene, vorzudringen, sei es im Rahmen von Sportvereinigungen, im Zusammenhang mit völkerverbindenden Gesellschaften, Handelskonzernen uÄ.

Die in Österreich verübten Auftragsmorde - allesamt Auseinandersetzungen innerhalb von OK-Gruppierungen – konnten hinsichtlich der unmittelbaren Täterschaft aufgeklärt werden. Die Aufklärung der Verbrechen hatte zweifellos einen hohen Grad an präventiver Wirkung.

Heute ist Österreich verstärkt mit einer anderen gefährlichen Erscheinungsform der organisierten Kriminalität konfrontiert, nämlich der Einflussnahme auf Gesellschaft, Wirtschaft und politisches Geschehen.

Durch die seit mehr als 10 Jahren andauernde Etablierung russischer Staatsangehöriger im Bundesgebiet wird Österreich (nach wie vor) von vielen Organisationen als Basis für anlassbezogene strategische Besprechungen oder für Vorbereitungshandlungen für das organisierte Verbrechen genutzt. Auch im Jahr 2001 konnten derartige Treffen festgestellt werden. Die Straftaten im Rahmen der kriminellen Organisation werden in der Regel in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion verübt. Die Delikte in Österreich beschränkten sich, soweit bekannt und bis auf wenige Ausnahmen, auf Geldwäsche (§ 165 StGB) und auf den Grundtatbestand der kriminellen Vereinigung (§ 278a StGB).

Der Trend der vergangenen Jahre fand auch im Jahr 2001 Bestätigung. Staatsangehörige aus der ehemaligen Sowjetunion versuchten, unter Einsatz deliktisch (Vortatproblem!) erworbener Kapitalien, sich im Bundesgebiet zu etablieren, sei es durch den Erwerb von Immobilien und durch Firmengründungen, durch Versprechungen großer Investitionen oder/und in weiterer Folge durch den Versuch des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Die Gefährdungslage durch kriminelle Organisationen aus der ehemaligen Sowjetunion wurde im Jahr 2001 bei Sachbereichskonferenzen und Gesprächen mit Vertretern anderer Nationen bestätigt.

3.3.4.2 Straftätergruppen aus den Staaten Süd- und Osteuropas

Die Staaten Süd- und Osteuropas weisen in der innen- und außenpolitischen Stabilität Unterschiede auf. Daraus resultieren differenzierte sicherheitspolitische und sicherheitstechnische Standards.

Die Entwicklung in den betroffenen Staaten verlief im Hinblick auf Intensität und zeitlicher Dauer unterschiedlich und wurde von inneren und äußeren Einflüssen grundlegend bestimmt. Die essenziellen äußeren Einflüsse ergeben sich durch die zentrale geografische Lage an der Balkanroute, die Öffnung der Grenzen, die bereits vorgegebene Etablierung anderer ethnisch orientierter krimineller Organisationen in den jeweiligen Staaten und durch den Globalisierungseffekt der organisierten Kriminalität. Die essenziellen inneren Einflüsse bestanden im Erfordernis, in kurzer Zeit Normen für die organisierte Kriminalitätsbekämpfung neu zu schaffen oder abzuändern und effiziente exekutive Organisations- und Struktureinheiten neu einzurichten. Dieser Prozess konnte mit der Entwicklung der organisierten Kriminalität und der kriminellen Organisationen nicht Schritt halten und kann bis zum heutigen Tage als nicht abgeschlossen angesehen werden.

Bestrebungen gehen dahin, den Sicherheitsbehörden Süd- und Osteuropas bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der kriminellen Organisationen unbürokratisch und logistisch Unterstützung zu geben. Dabei nehmen Ausbau bilateraler Beziehungen, Kooperationen, Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen, Übermittlung und Erläuterung österreichischer Rechtsnormen mit OK-Relevanz (StGB, StPO, SPG, Bankwesengesetz usw.) und andere Maßnahmen (regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch, bilateraler kurzfristiger Beamtenaustausch im OK-Bereich, Mitwirkung an bi-, tri- und quartolateralen Abkommen etc.) einen besonderen Stellenwert ein. Diese Strategie bewährte sich; es gelang, praktikable Beziehungen zu den adäquaten behördlichen OK-Bekämpfungseinheiten dieser Länder, einschließlich der Bundesrepublik Jugoslawien, aufzubauen, sodass Österreich von anderen Staaten wiederholt um eine Vermittlerrolle in Ermittlungsfällen ersucht wurde. Im Dezember 2001 war ein EDOK-Mitarbeiter gemeinsam mit Beamten des MEK München in Belgrad in der Einsatzleitung im Fall eines durch Mitglieder einer Verbrechergruppierung entführten 13-jährigen Mädchens tätig.

Die Tätigkeiten der kriminellen ethnischen Organisationen haben kausale Auswirkungen (Schwerpunkte sind der organisierte Suchtmittelschmuggel, die ausbeuterische Schlepperei, Menschenhandel, die internationale Kfz-Verschiebung, Waffenhandel, Beschaffungs- und Verwertungskriminalität von unbaren Zahlungsmitteln, organisierte Wohnungs- und Geschäftseinbruchsdiebstähle, spezifische Formen der Wirtschaftskriminalität mit großen Schadenssummen sowie Schmuggel von Bedarfsgütern, wie Zigaretten und Alkohol) auf Österreich und die Europäische Union.

Die Straftätergruppierungen treten häufig als Großbanden mit internationaler Infrastruktur, effizienter Logistik sowie enormer Flexibilität im deliktsspezifischen Bereich operativ auf. In Österreich traten sie in den letzten Jahren verstärkt auf, die internationale Verflechtung und Kooperation dieser kriminellen Organisationen und Großbanden mit anderen Täterschaften war immer häufiger nachvollziehbar.

Die Firmengründungen und Liegenschaftsankäufe in Österreich durch Staatsangehörige der Staaten Süd- und Osteuropas, teilweise unter Umgehung der bestehenden Normen (zB unter Einschaltung österreichischer Treuhänder), nahmen in letzter Zeit insbesondere im städtischen, aber auch im ländlichen Bereich ständig zu, wobei der notwendige Nachweis der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Gruppe oder Organisation nur in den seltensten Fällen erbracht werden kann. Auch in dieser Konnexität erscheint die Vortatproblematik derzeit unlösbar.

Für die strategische Weiterentwicklung der erreichten Beziehungen erscheint es unabdingbar, weitere intensive Kooperationen im repressiven, präventiven und schulischen Bereich einzugehen.

3.3.4.3 Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia

Es gibt fünf weltumspannende kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia. Den Mitgliedern dieser fünf in Italien registrierten kriminellen Organisationen (sizilianische, kalabrische, apulische und neapolitanische Mafia) dient Österreich nach wie vor als Ruheraum und Operationsbasis zur Abwicklung strategischer Aktivitäten.

In Italien gelang die Ausforschung und Verhaftung führender Mitglieder der sizilianischen Mafia, wobei unterstützende Fahndungsmaßnahmen durch Österreich erfolgten.

Die kalabrische und apulische Mafia hält nach wie vor ihren Einfluss. Es besteht eine Kooperation mit albanischen Tätergruppen, insbesondere beim Waffenhandel und bei der Prostitution.

Mit zahlreichen Attentaten und Einschüchterungsaktionen gegen Lokalverwalter versuchten die Mafiavereinigungen, ihren Einfluss auf Wahlen zu erhalten oder auszubauen. Insbesondere in Kampanien, Kalabrien und Sizilien wurden einzelne Gemeinden auf „Beobachtungslisten“ der italienischen Regierung gesetzt.

Erstmals war der Einstieg in die Arzneimittelfälschung zu registrieren. Österreich beteiligt sich diesbezüglich an einer durch die Europäische Union geförderten Initiative der italienischen Behörden zur Erkennung und Sensibilisierung sowie strategischen Bekämpfung.

In mehreren Regionen Italiens traten verstärkt Mitglieder krimineller Vereinigungen aus Ländern des ehemaligen Ostblocks, asiatischer und ex-jugoslawischer Staaten auf, die zum Teil lose Kontakte zu den Mafiavereinigungen unterhalten. Auch diesbezüglich beziehen sich international koordinierte Ermittlungen der italienischen Behörden.

Die Aktivitäten der Geldwäsche durch die Mafiavereinigungen stiegen in Österreich im Berichtsjahr an. Des Weiteren wurde wieder ein Anstieg der Raubüberfälle registriert. Mangelnde Sicherungsmaßnahmen potenziell Gefährdeter, etwa Banken, Wechselstuben und Juweliere, sowie der unkontrollierte Grenzübertritt ermöglichen es Tätern, die zumeist keiner der traditionellen Mafiaorganisationen direkt angehören, die Überfälle in unserem Land vorzubereiten, auszuführen und sich in kurzer Zeit mit der Beute abzusetzen.

3.3.4.4 Türkische kriminelle Organisationen

Die türkische organisierte Kriminalität tritt in Österreich vorwiegend im Bereich des Suchtgifthandels (Heroin) auf. Weitere Schwerpunkte sind Menschenhandel sowie Erpressung (Schutzgelderpressung).

Straßenverkäufe von Suchtgift werden immer seltener durchgeführt. Der Kleinverkauf erfolgt durch andere ethnische Gruppierungen. Die türkischen Tätergruppen sind verstärkt im Großhandel bzw. in der Organisation von Suchtgifttransporten tätig.

Die klassische Balkanroute wird von türkischen Tätern nicht mehr so stark in Anspruch genommen. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass für den Transport nach Europa eine ausgezeichnete Infrastruktur aufgebaut wurde. Sie verfügen über eigene Fährschiffe, welche, beladen mit Lastkraftwagen, von verschiedenen Häfen der Türkei aus Triest und Koper anlaufen. Die Fahrer fliegen nach Italien und übernehmen dort die Lkw. Auf dem weiteren Weg werden die Lkw teilweise auf die „Rollende Landstraße“ verladen. Vor allem in den Ländern des ehemaligen Ostblocks, aber auch in den Ländern der Europäischen Union, werden Depots angelegt, von denen dann je nach Bedarf der Markt versorgt wird.

Türkische Tätergruppierungen sind nach außen hin perfekt abgeschottet. Die Führungsschicht besteht meist aus einer sehr kleinen Personengruppe oder überhaupt nur aus einer Person. Nur diese Personengruppe oder diese Person kennt die Strukturen der Organisation.

Suchtgiftlieferungen werden so gesteuert, dass sich Abnehmer, Transporteur und Lieferant nicht kennen. Hintermänner halten sich oftmals nicht in Österreich auf. Gewinne aus kriminellen Machenschaften werden vielfach in die Türkei transferiert.

Europaweit wurde festgestellt, dass türkische kriminelle Organisationen eigens kriminelle Gruppierungen gründeten, welche ausschließlich Gewalttaten verübten. Sie werden von Personen ausgeführt, die für ihre Aufträge aus anderen Ländern anreisen und unmittelbar nach der Tat das Land wieder verlassen.

Im Deliktsbereich Erpressung (Schutzgeldeintreibung) spezialisierten sich vorwiegend links orientierte Gruppierungen. Um auch ihr Gedankengut zu verbreiten, vertreiben sie in Lokalen Zeitungen und Flugblätter. Anzeigen sind selten, die Informationsbeschaffung gestaltet sich äußerst schwierig.

3.3.4.5 Asiatische kriminelle Organisationen

Unter die asiatische organisierte Kriminalität (AOK) fallen jene kriminellen Organisationen, die im südostasiatischen Raum ihren Ursprung haben. Dieses Gebiet umfasst die Staaten der VR China, Republik China (Taiwan), Japan, Vietnam, Thailand, Nord- und Südkorea, Myanmar (früher Burma), Laos, Kambodscha, Malaysia, Indien, Bangladesch und Indonesien. In dieser Region leben mehr als 3,5 Milliarden Menschen, die VR China mit ca. 1,3 Milliarden ist der größte Staat.

Die chinesischen Triaden und die japanische Yakuza gehören zu den ältesten kriminellen Organisationen. Als geheime Widerstandsgruppen gegen das herrschende Regime bzw. als Beschützer der Armen mutierten die meisten von ihnen mit der Zeit zu kriminellen Organisationen. Die Mitgliederzahl bei den Triaden kann bis ca. 40.000 Personen und mehr betragen. Sie sind die bestorganisierten Gruppen, weltweit aktiv und durch ihre gute Abschottung bekannt. Sie arbeiten sowohl mit der Yakuza als auch mit der italienischen Mafia und mit russischen kriminellen Organisationen zusammen.

Die Yakuza besteht aus etwa 2.500 Gruppen mit ca. 110.000 Mitgliedern. Sie sind hauptsächlich in Japan und in den USA tätig. Neben den Organisationsformen der Triaden und der Yakuza gibt es noch eine Unzahl anderer eigenständiger krimineller Gruppierungen, die überall dort auftreten, wo ihre Landsleute leben (zB vietnamesische Mafia in Deutschland und Tschechien).

In den USA gibt es noch die Tongs, gegründet von ehemals eingewanderten Triadenmitgliedern, die im Gegensatz zu den Triaden nicht verboten sind.

Die AOK betätigt sich in allen Deliktsbereichen. Zur Durchsetzung ihrer Ziele scheuen sie auch vor Mord nicht zurück. Ihre Schwerpunkte liegen bei den nachstehend angeführten Delikten:

- Erpressung
- Entführung
- Suchtgiftschmuggel und –handel
- Menschenschmuggel
- Geldwäsche
- Dokumentenfälschung
- Produktpiraterie
(Fälschung aller Markenprodukte, von Kleidung bis hin zu Flugzeugteilen)
- Glücksspiel
- Kreditkartenbetrug
- Computerkriminalität
- Waffenhandel

Mehr als 50 Millionen Chinesen leben außerhalb des Staatsgebietes der VR China und Taiwan. Die größten „Kolonien“ der Auslandschinesen befinden sich in Südostasien, Australien und den USA. Die Kontakte zum Mutterland sind sehr eng. Auf Grund ihrer Kapitalstärke gewinnen sie weltweit immer mehr Einfluss auf Wirtschaft und Politik der Gastländer. Im Regelfall liegt der Ursprung der Gelder im Dunkelbereich.

In Österreich etablierten sich die Chinesen (sie sind hier die stärkste Gruppe) in den letzten 35 Jahren hauptsächlich im Bereich der Gastronomie. Heute gibt es ca. 900 Chinarestaurants, davon in Wien ca. 400 Lokale. Die Frequenz der chinesischen Speiselokale ist teilweise äußerst gering, bei Kontrollen werden oftmals illegal aufhältige Chinesen angetroffen. Diese Menschen haben für ihre Schleppung Schulden abzuarbeiten; für eine Schleusung aus China sind bis zu ATS 300.000,-- (rund 22 Mio. €) zu bezahlen. In den letzten Jahren wurden verstärkt Dienstleistungsbetriebe, wie Rechtsanwaltsbüros, Friseurgeschäfte, gegründet. Viele Asiaten besitzen bereits die österreichische Staatsbürgerschaft.

Ein Chinese ist in mehreren Vereinen Mitglied. Einige dieser Vereine schlossen sich zu einem Verband zusammen. Die Organisationsstruktur ist österreichweit gut aufgeteilt. Dadurch sind sie in der Lage, die Aktivitäten ihrer Landsleute zu kontrollieren. Solche Verbände existieren auch in anderen europäischen Staaten. Vor einigen Jahren schlossen sie sich zu einem europäischen Dachverband zusammen.

Seit 1995 ist bei den Asiaten ein Ansteigen der Straffälligkeit zu beobachten. Es wurden in diesem Zeitraum sieben Morde (drei Morde sind ungeklärt) und ein Mordversuch registriert. Aus vertraulichen Mitteilungen geht hervor, dass die Gewaltanwendung gegen Chinesen zunimmt. Aus Angst vor Repressalien gegen sich oder ihre Verwandten, die meist in China leben, erstatten die Opfer keine Anzeige. Die erhöhte Bereitschaft zur Gewaltanwendung dürfte daraus resultieren, dass die Zahl der illegal aufhältigen Asiaten zunimmt. Mit diesem Zuzug kommen auch viele junge Männer, die bereit sind, kriminelle Ziele mit Gewaltanwendung zu erreichen.

Im Bereich der Geldwäsche wurde Personen chinesischer Herkunft bis dato kein Fall nachgewiesen. Es ist bekannt, dass Bargeld im Koffer von China nach Österreich transportiert wird. Über die Herkunft befragt, werden als Besitzer Verwandte in China angegeben. Asiaten erwerben vermehrt Liegenschaften in Österreich.

In Wien trat in regelmäßigen Abständen, etwa alle vier Monate, ein mit einer Faustfeuerwaffe bewaffneter Asiate als Bankräuber auf. Das Sicherheitsbüro wurde bei dieser Amtshandlung unterstützt. Obwohl er in einer Bank fotografiert wurde, konnte er bislang nicht ausgeforscht werden. Die bisherigen Informationen lassen auf eine Verbindung mit kriminellen Organisationen schließen.

Eine zentrale Informationsstelle ist im Aufbau, um alle einschlägigen Erkenntnisse sammeln und auswerten zu können. Ihre Evidenzen stehen den örtlichen Dienststellen zur Verfügung, wodurch es in einigen Fällen bereits in diesem Stadium möglich war, wertvolle Hilfestellung auf der Informationsebene zu geben. Um den Wissensstand über die Tätigkeiten der AOK zu erweitern, wurden Informationen mit Nachbarländern ausgetauscht und Beamte zu globalen Konferenzen in Europa und die USA entsandt. Die EDOK ist Mitglied einer vom holländischen Südostasien-Team initiierten Arbeitsgruppe, welche zweimal jährlich tagt. In dieser Arbeitsgruppe sind derzeit neben Österreich die Länder Deutschland, Holland, Belgien und Großbritannien vertreten. Die Sachbearbeiter der EDOK sind zudem im Interpol-Projekt „Bridge“ eingebunden, bei dem Aktivitäten der chinesischen OK untersucht werden. Die internationalen Sitzungen finden 2-mal jährlich statt.

3.3.5 Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht

Österreich verfügt im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität - abgesehen von der ständigen Schiene IKPO/Interpol - über zahlreiche operative bilaterale Kontakte mit Staaten innerhalb und außerhalb der EU:

- Staatsverträge mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mit dem Fürstentum Liechtenstein
- Regierungsabkommen mit Ungarn, Polen, Tschechien, Italien, Deutschland, Rumänien und mit der Slowakei und der Türkei
- Ressortabkommen mit Spanien, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Chile, Lettland, Albanien, Estland sowie mit der Russischen Föderation und der Ukraine
- Memoranden of understanding mit Bosnien-Herzegowina, Usbekistan, Mazedonien, Chile, Syrien, Marokko, Kirgisien, Georgien und Bolivien
- Interne Vereinbarungen mit Weißrussland, Aserbeidschan, Litauen, Frankreich, Dänemark, Belgien, Großbritannien, Irland, Kanada, Israel, mit der Bundesrepublik Jugoslawien sowie mit den Niederlanden und den USA (FBI, DEA, Customs)

Bilaterale Vereinbarungen mit Deutschland (Staatsvertrag), Ungarn (Staatsvertrag), Polen (Regierungsübereinkommen), Belarus (Ressortübereinkommen), Turkmenistan (Memorandum) und der Schweiz (Staatsvertrag) sind derzeit im Vorbereitungsstadium.

Im Rahmen von Austauschprogrammen für Kriminalbeamte bestehen enge Beziehungen mit Kanada und Irland. Als sehr wesentlich, aber durchaus noch ausbaufähig, erwiesen sich im Zusammenhang mit internationaler Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche die polizeilichen Beziehungen zur Russischen Föderation und zur Ukraine.

Nachstehende Projekte zeigten bereits erste Erfolge:

- Die Kooperation mit der neu gegründeten Dienststelle für internationale Zusammenarbeit „NEBEK“ in Ungarn hatte in der operativen Zusammenarbeit erste Erfolge aufzuweisen.
- Im Zusammenhang mit dem Forcieren des Ressortübereinkommens mit der Russischen Föderation (zwecks verstärkter Bekämpfung des enormen Kapitalabflusses aus der Russischen Föderation in einer geschätzten Höhe von monatlich etwa USD 2 Milliarden) wurden zwei hochrangige russische Delegationen zwecks gegenseitigen Austauschs von Informationen und Vereinbarung praktikabler Modalitäten zur Zusammenarbeit nach Wien eingeladen.
- Zu dem im Ressortübereinkommen mit der Ukraine vereinbarten jährlichen Treffen der leitenden Funktionäre der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (zur Festsetzung der Strategien der bilateralen Zusammenarbeit) wurden zwei ukrainische Delegationen in Wien empfangen, wobei die Einigung über weitere Impulse zur effektiven Kooperation erzielt wurde.

- Kooperation mit der Direzione Investigativa Antimafia (DIA) Italiens zur analytischen Aufarbeitung des Einflusses der (italienischen) Mafia auf Österreich und Mitteleuropa, insbesondere auf dem Gebiet der Geldwäsche, und Festsetzung operativer Strategien.
- Ausbau der laufenden Kooperationen mit den in Österreich akkreditierten Verbindungsbeamten.
- Entsendung polizeilicher Verbindungsbeamter Österreichs nach Moskau, Kiew, Ankara, Budapest, Bukarest, Madrid, Rom, Belgrad und Amman. Aus diesem engen Verbindungsnetz sind wertvolle Impulse hinsichtlich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der kriminellen Vereinigungen zu erwarten. Informationen, Fahndungsmaßnahmen und neue Modi Operandi werden unbürokratisch ausgetauscht, um unverzüglich Gegenstrategien entwickeln zu können.
- Weiterentwicklung vorrangiger Europol-Projekte, wie Top 100 (Russische Föderation), italienische organisierte Kriminalität (IOK), OK-Balkanroute (Türkei).
- Weiterentwicklung vorrangiger Interpol-Projekte, wie Bridge (chinesische Schlepper) und Millennium (kriminelle Vereinigungen aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion).
- Hilfestellung – gemeinsam mit Italien – zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche in Rumänien im Rahmen des EU-Twinning-Programms durch die Experten des Innenministeriums und der Österreichischen Nationalbank.
- Fortsetzung der Sensibilisierungsveranstaltungen der Fachbeamten des Innenministeriums bei internationalen Konferenzen mit Schwerpunkt „Geldwäsche“ und „Internationaler Finanzbetrug“ sowie „ethnische kriminelle Vereinigungen“.
- Weiterer Ausbau der Zusammenarbeit der österreichischen Sicherheitsbehörden mit der Schweiz auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (insbesondere der Geldwäsche) auf dem operativen Sektor. Vereinbart wurden gegenseitige Hospitationen der Fachbeamten.
- Die internationale Arbeitsgemeinschaft „Bürgernstock“ entwickelte sich mittlerweile zur „Alpenländer-Sicherheitspartnerschaft“ zwischen den Ländern Deutschland, Schweiz, Liechtenstein, Italien, Frankreich, Slowenien und Österreich. Diese Arbeitsgemeinschaft erarbeitet deutliche Impulse zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Diese derzeit prioritären Initiativen wurden abgerundet durch Aktionspläne zur bilateralen operativen, unbürokratischen und effektiven Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen Ungarn, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Kroatien und Österreich.

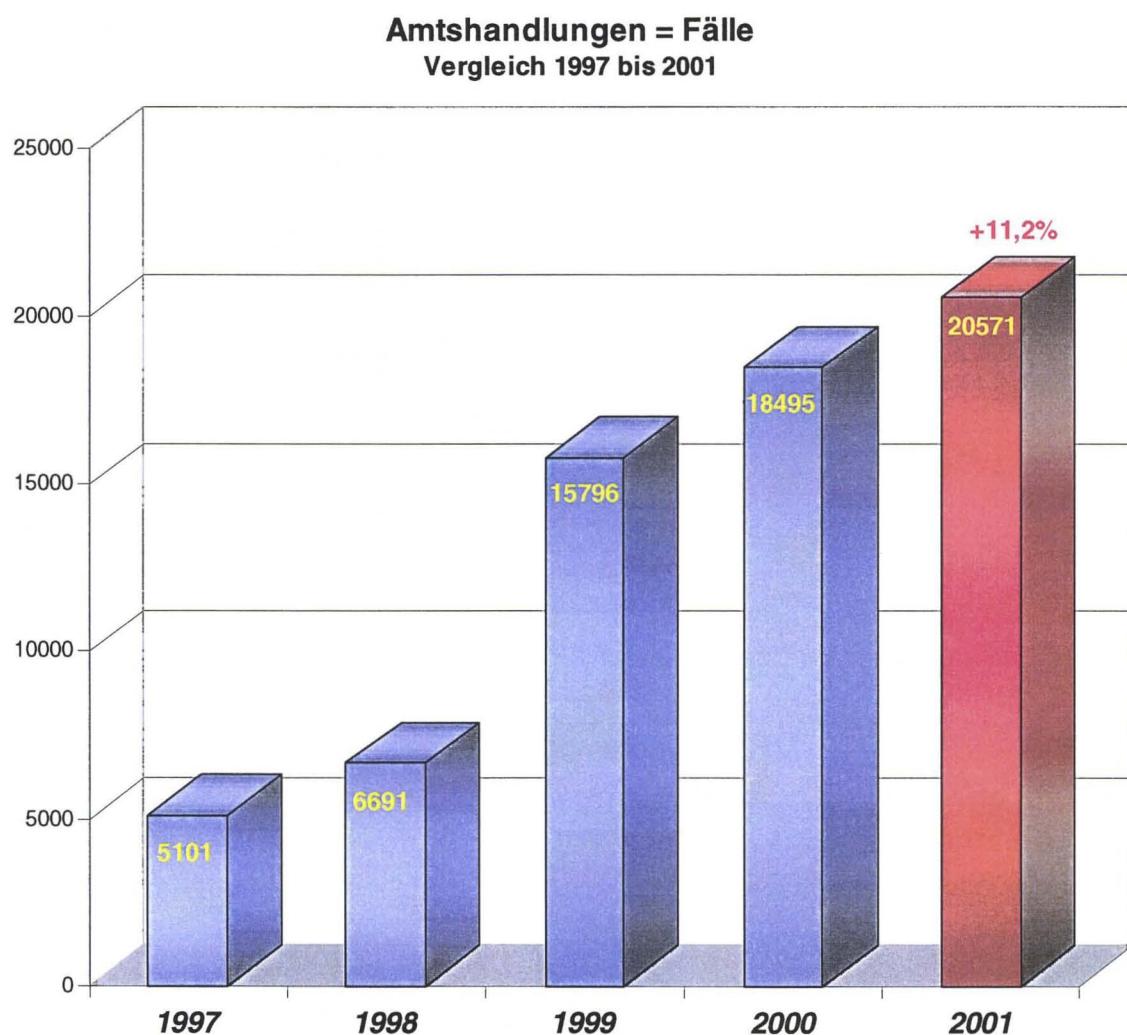
Im Rahmen der einschlägigen Konventionen bzw. Verordnungen der Vereinten Nationen und Europäischen Union weist, in enger Zusammenarbeit insbesondere mit dem US-amerikanischen FBI, die Ausforschung von Vermögenswerten krimineller Vereinigungen mit terroristischer Zielsetzung einen besonderen Stellenwert auf.

3.4 Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

3.4.1 Schlepperei

3.4.1.1 Aufgriffe

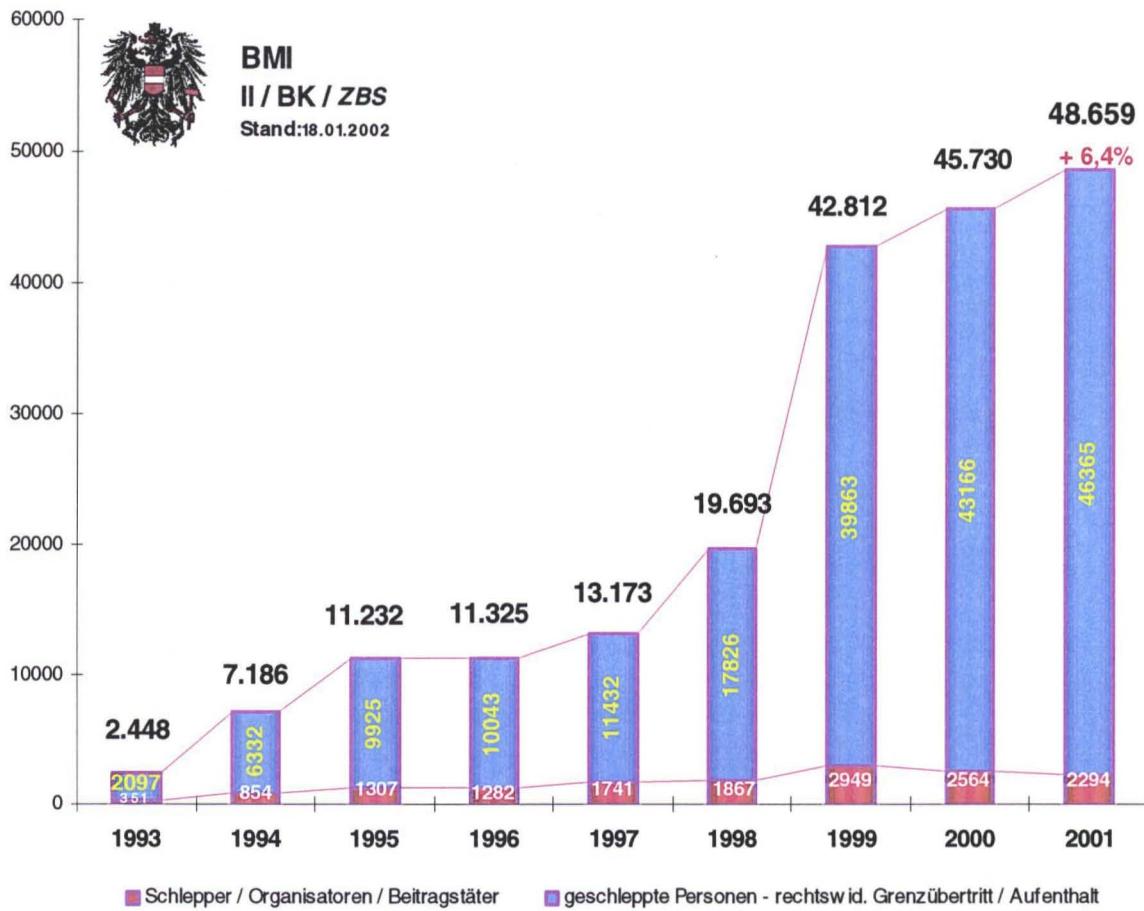
Von österreichischen Sicherheitsdienststellen wurden im Berichtsjahr 20.571 Fälle (als Fall wird eine Amtshandlung bewertet, bei der eine oder mehrere Personen aufgegriffen wurden) registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 2.076 Amtshandlungen (+ 11,2 %) gegenüber dem Jahr 2000.



Im Zuge der Amtshandlungen wurden an Österreichs Grenzen bzw. im Bundesgebiet insgesamt 48.659 Personen (Organisatoren, Schlepper, Beitragstäter, Geschleppte sowie illegale Grenzgänger/illegal aufhältige Personen) angehalten und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Dies entspricht einem Anstieg um 2.929 Personen (+6,4 %) gegenüber dem Vorjahr.

- 278 -

Entwicklung der Aufgriffszahlen von 1993 bis 2001



Seit der Einführung einer spezifischen Analyse und Dokumentation im Jahr 1993 wurde eine kontinuierliche Zunahme der illegal nach Österreich eingereisten Personen festgestellt.

Im Jahre 2001 brachte ein Schlepper pro Schleusung durchschnittlich etwa sechs bis sieben Personen illegal nach Österreich. Im Jahr 2000 waren es etwa vier Personen pro Schleusung. Dies entspricht der allgemeinen Entwicklung, die eine Zunahme von Schleusungen in Großgruppen erkennen lässt. Seit der Einführung einer spezifischen Analyse und Dokumentation der in Österreich anfallenden Tatbestände der Schlepperei durch das Bundesministerium für Inneres im Jahre 1993 wurde eine kontinuierliche Zunahme der Aufgriffszahlen illegal nach Österreich eingereister Personen festgestellt. Im Jahr 1999 wurde die höchste Steigerungsrate seit 1993 registriert, das Jahr 2001 verzeichnete die höchste absolute Zahl der aufgegriffenen Personen. Dieser Anstieg ist zur Gänze auf den jahrelang andauernden Exodus afghanischer Staatsbürger, der 2001 seinen Höhepunkt erreichte, zurückzuführen. Gegenüber dem Jahr 2000 wurde ein Anstieg von 3605 aufgegriffenen afghanischen Staatsbürgern festgestellt.

3.4.1.2 Herkunftsänder und Beweggründe der illegalen Migration

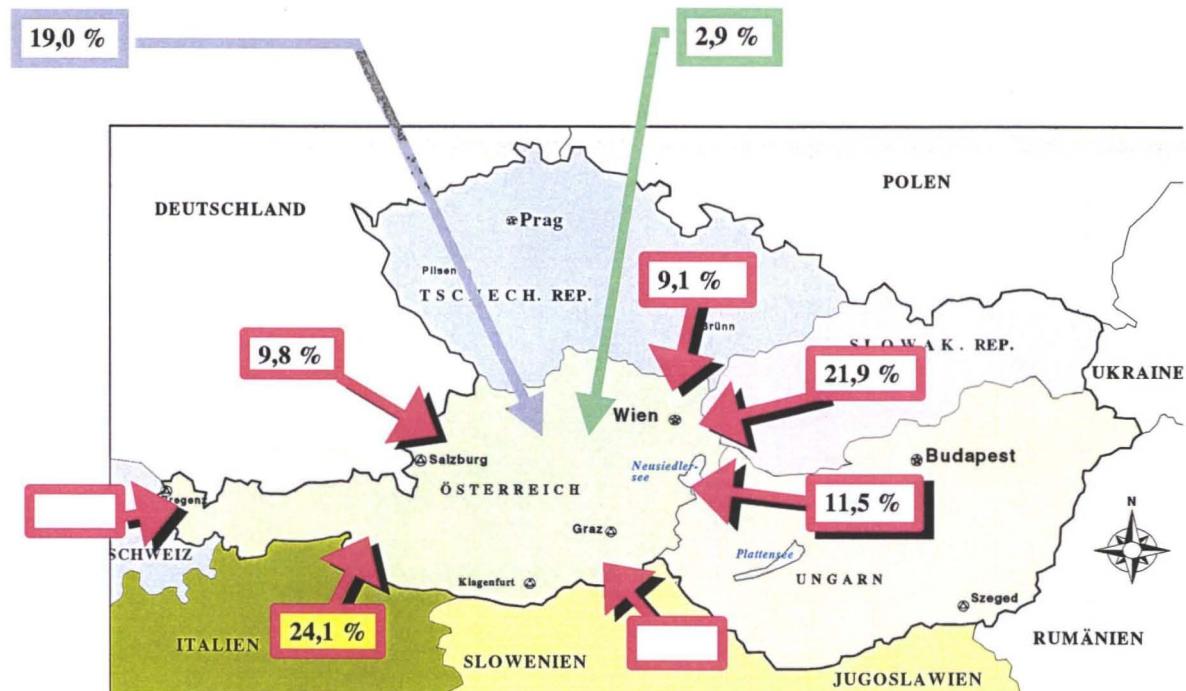
Die Herkunftsänder der illegalen Migranten, die Österreich am stärksten betrafen, sind Rumänien, die Ukraine, Afghanistan, Jugoslawien, Irak, Iran, Moldawien und der indische Subkontinent, zuletzt auch verstärkt Armenien und Georgien. Die Abwanderung aus diesen Regionen erfolgte aus wirtschaftlichen (ca. 40 % aller Fälle) und persönlichen (ca. 25 % aller Fälle) Gründen (Familienzusammenführung etc.). Weitere Gründe bildeten politische Verfolgung, Flucht aus Kriegsgebieten und Strafverfolgung im Heimatland (etwa 15 % aller Fälle, insbesondere war hier die Situation in Afghanistan, Monate vor der Militärintervention der US-Streitkräfte, ausschlaggebend).

Ausgangsländer

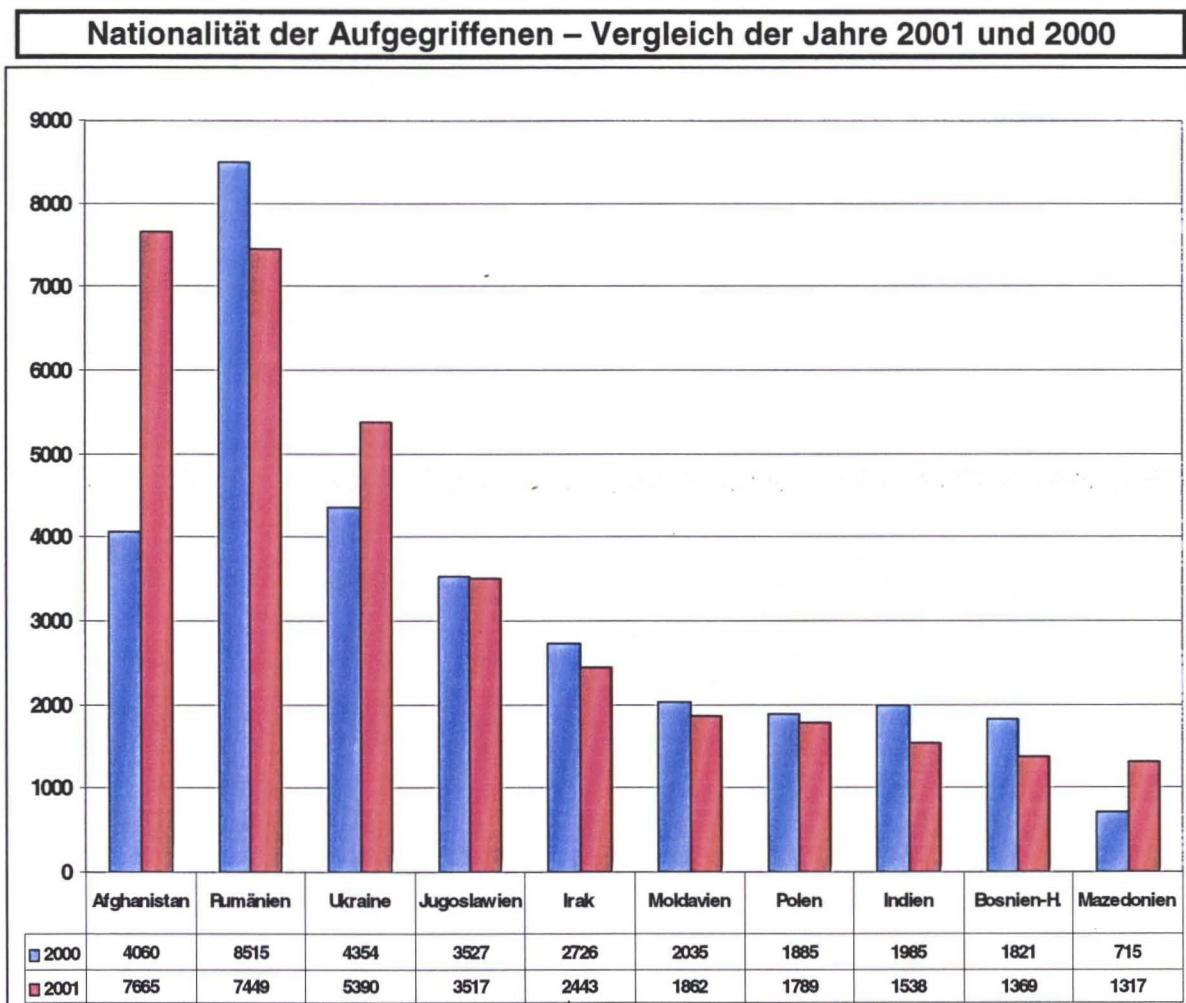
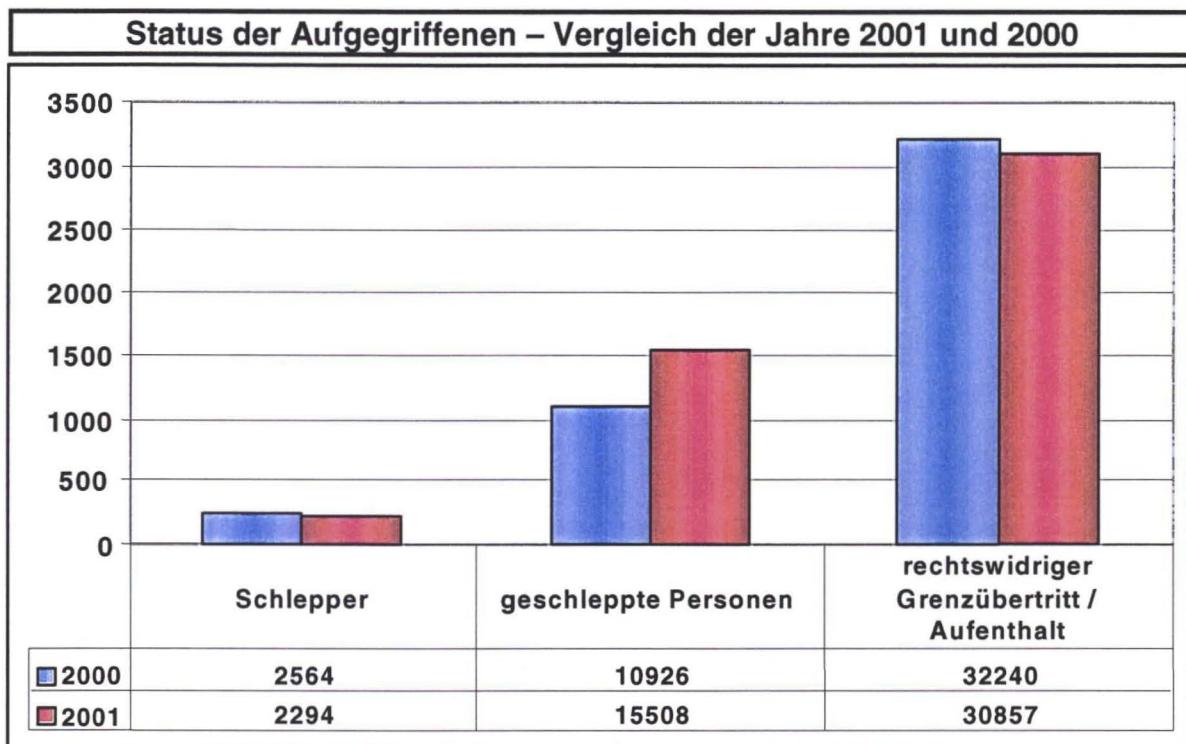
Von den Aufgegriffenen kamen über 16.500 Menschen über Binnengrenzen, d.h. aus Schengen-Ländern, insbesondere aus Italien, nach Österreich. Dies ist ein Anteil von etwa einem Drittel der Gesamtaufgriffe. Bei diesen Menschen handelt es sich vorwiegend um rumänische und ukrainische Staatsangehörige. Die hohe Zahl der rechtswidrig aus EU-Ländern (ohne gültiges Visum) eingereisten Personen lässt vermuten, dass ein Großteil der Personen in Italien oder einem anderen westeuropäischen Land über längere Zeit einer illegalen Beschäftigung nachgegangen ist, auf der Rückreise in ihre Heimatländer Österreich passierten und hier - ohne gültigem Visum – aufgegriffen wurden. Meist verfügten diese Personen über abgelaufene Schengenvisa.

Der für die Schlepperei relevante Sachverhalt spielt sich aber nicht bei diesem Aufgriff ab, sondern viel früher, wenn in hoher Anzahl Visa erschlichen werden - für durchaus beträchtliche Summen mittels falscher Einladungen oder Hotelreservierungen.

Rechtswidrige Einreise nach Österreich im Jahr 2001 - Ausgangsländer



- 280 -



3.4.2 Proliferation

Unter Proliferation wird die unkontrollierte Weitergabe von atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie das Überlassen von Mitteln und Know-how zur Herstellung solcher Waffen verstanden. Nach wie vor betreiben „kritische“ Länder wie Iran, Irak, Libyen, Syrien, Indien, Pakistan und Nordkorea intensiv proliferationsrelevante Rüstungsprogramme.

Die Verbreitung von proliferationsrelevanten Technologien ist weltweit ein sehr großes Sicherheitsrisiko.

Auch Österreich ist von diversen Beschaffungsversuchen einiger Länder betroffen. Im Jahr 2001 unternahmen Iran und Pakistan den Versuch, proliferationsrelevante Güter wie Schweißroboter, Kreiselpumpen, Dimethylamine, diverse Chemikalien, CNC-Drehmaschinen, Ersatzteile für Kompressoren und Schleifmittel in Österreich zu erwerben.

Europaweit gab es proliferationsrelevante Beschaffungsversuche, etwa für Aluminiumrohre und –stangen, Mischapparate für die Raketenindustrie, Sinteröfen, Induktionsöfen, Deuterium, Stahlsorten mit bestimmter Dichte und Widerstand, aber auch für Informationen über Plasmahalterung im Bereich der Forschung.

Die Proliferationsbekämpfung gestaltet sich zunehmend schwieriger, da in die Beschaffung verstärkt Scheinfirmen, die durch Nachrichtendienste gesteuert werden, eingeschalten werden. Den Sicherheitsorganen stellt sich die schwere Aufgabe, proliferationsrelevante Bestandteile, etwa harmlos aussehende Teile von Pumpengehäusen als Bestandteil einer SCUD-B-Rakete, zu erkennen.

Ein Risikofaktor sind die Massenvernichtungswaffen-Bestände der ehemaligen Sowjetunion, Gefahr droht auch durch Raketen aus „Schurkenstaaten“.

Im Mai 2001 testete Iran erstmals eine mit festem Brennstoff angetriebene Boden-Boden-Rakete. Gegenwärtig wird am Bau des Modells Shahab-4 gearbeitet, diese Rakete soll jedoch nur Satelliten ins All bringen. Im Iran ist weiterhin das aktivste und gefährlichste Raketenprogramm des Nahen und Mittleren Osten festzustellen. Im Rahmen dieses Programms wird versucht, eine Infrastruktur für die Herstellung von Raketen mit Flüssig- und Festantrieb aufzubauen.

Rüstungsprogramme der sensiblen Länder

Land	A-Waffen	B-Waffen	C-Waffen	Trägertechnologie
Ägypten	nein	Forschung und Entwicklung bis ca. 1980	einige 100 t; Produktion eingestellt	SCUD-Technologie
Irak	nein, tw. ungeklärt	Verbleib der Vorräte ungeklärt	weitere Bestände möglicherw. verborgen	Weiterführung der Programme vermutet
Iran	wahrscheinl. Entwicklung	vermutlich	ja	SHAHAB-2 (500km) (SCUD-C) SHAHAB-3 (1300km) SHAHAB-4 (2000km)
Indien	ja	vermutl. Forschung und Entwicklung	1000 t	PRITHVI (250km) AGNI (1500km – 2000km)
Libyen	nein	Forschung; nur Versuche zum Kauf von Produktionsanlagen	100 t, Produktion derzeit gestoppt	SCUD; AL FATAH;
Nordkorea	in Entwicklung	höchstwahrscheinlich ja	ja	SCUD-C (500km) NO DONG (1300km) Taepo-Dong (bis 2600km)
Pakistan	ja	vermutlich Forschung und Entwicklung	Labormengen	Langstreckenraketen v. Typ GHauri M-11 Technologie SHAHEEN (700km)
Syrien	nein	Forschung und Entwicklung	ja	nordkoreanische SCUD-C-Raketen, Anlagen zur Eigenproduktion im Aufbau

3.4.3 Nuklearkriminalität

Unter Nuklearkriminalität sind alle illegalen Aktivitäten mit nuklearen oder radioaktiven Materialien zu verstehen.

In Österreich gab es im Jahr 2001 insgesamt 6 Verdachtsfälle wegen des illegalen Handels mit nuklearen oder radioaktiven Materialien.

International gab es im Jahr 2001 53 (bestätigte) Fälle von illegalem Handel mit Kernmaterialien oder anderen radioaktiven Quellen, welche durch das IAEA-Meldeverfahren im Rahmen des Programmes „Illicit Trafficking“ registriert wurden.

3.4.4 Illegaler Waffenhandel (Illegaler Handel mit Waffen, Schieß- und Sprengmittel sowie Kriegsmaterial)

Im Jahr 2001 wurden insgesamt 629 Anzeigen nach dem Waffengesetz, nach dem Kriegsmaterialgesetz und nach § 280 StGB (Ansammeln von Kampfmitteln) erstattet. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2000 einem Rückgang um 145 Anzeigen.

Jahr	Personen angezeigt wegen Übertretung nach dem Waffengesetz	Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz	Anzeigen wegen Ansammelns von Kampfmitteln
1995	1.845	36	29
1996	2.042	31	17
1997	1.492	14	11
1998	966	6	7
1999	843	10	1
2000	755	15	4
2001	622	4	3

3.4.4.1 Sicherstellungen

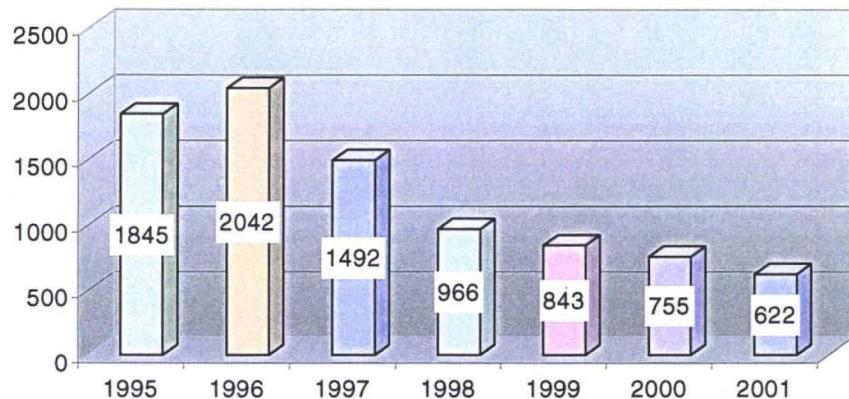
Auf Grund der gemeldeten Amtshandlungen wurden im Kalenderjahr 2001 (auszugsweise Ausführung) sichergestellt:

- 37 Maschinenpistolen
- 14 Maschinengewehre
- 153 Langwaffen
 - 2 Pumpguns
- 114 Faustfeuerwaffen
- 132 Magazine
- 1.519 Granaten (Panzer-, Spreng-, Handgranaten ua.)
 - 2 Granatwerfer
 - 9 Panzerfäuste
 - 2 Tellerminen
 - 1 Schützenmine
- 12.089 Stück Munition
 - sowie
 - Lafette, Fliegerabwehrvisier und Mündungsfeuerklappe für MG 42
 - Mündungsfeuerdämpfer, Schalldämpfer, Panzerfaustrohre
 - Zündmaschinen, Blendkörper
 - Justier-/Zielvorrichtungsgerät RA.35, Zielfernrohre
 - Gasmasken, Stahlhelme

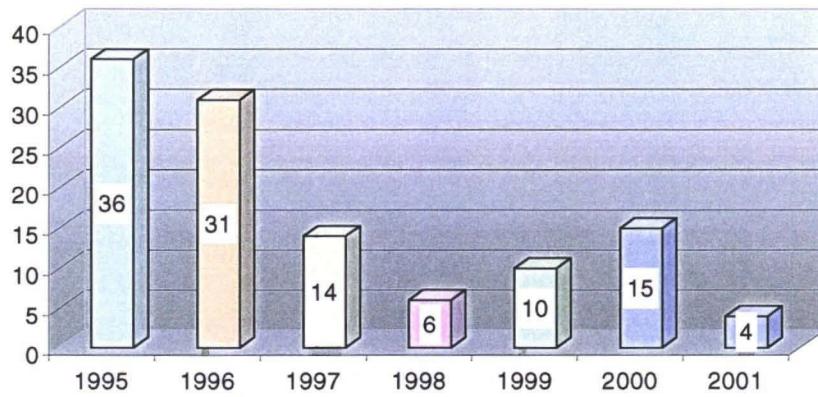
Des Weiteren wurden 122 Sprengkapseln als gestohlen registriert. Aufgefunden wurden 500 kg Sprengstoff, 15 Sprengkapseln, ca. 15 Meter Sprengkabel, 1 Granate (26 cm lang, Kaliber 7,3 cm) und 1 Handgranate (jugoslawische Bauart M 75).

- 284 -

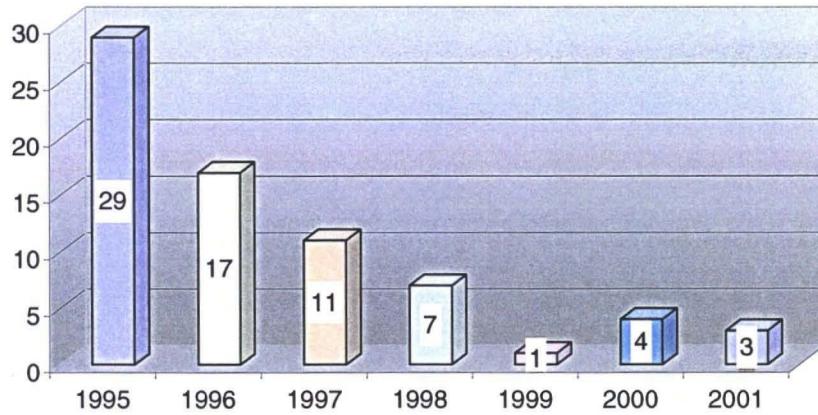
Anzeigen nach dem Waffengesetz



Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz



Anzeigen nach § 280 StGB - Ansammeln von Kampfmitteln



3.4.5 Falschgeldkriminalität

Im Jahr 2001 war ein Ansteigen von Kopierfälschungen österreichischer Banknoten (Schwarzweiß- und Farbkopien) zu verzeichnen, nämlich von 1.021 Stück im Jahr 2000 (Gesamtsumme ATS 1.330.500/€ 96.691,21) auf 2.780 Stück im Jahr 2001 (Gesamtsumme ATS 1.379.370/€ 100.242,73).

Gestiegen ist auch die Anzahl der gefälschten Münzen, und zwar von 123 Stück im Jahr 2000 (Wert ATS 307.300/€ 22.332,36) auf 221 Stück im Jahr 2001 (Wert ATS 107.922/€ 7.843). Der wertmäßige Rückgang im Jahr 2001 ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2000 insgesamt 57 gefälschte 100-Krone-Münzen (im Gesamtwert von ATS 265.500/€ 19.294,64), im Jahr 2001 hingegen überwiegend gefälschte 500-Schilling-Münzen und 1-fach Dukaten sichergestellt wurden.

Im Jahr 2000 wurden erstmals einzelne nachgemachte 1000-Schilling-Noten festgestellt, die aus einer Werbeaussendung aus der Schweiz stammen. Auf diesen gedruckten Falsifikaten scheint unter der linken Banknotennummer klein der Schriftzug *MUSTER* auf. Im Jahr 2001 wurden insgesamt 21 derartige falsche 1000-Schilling-Noten aufgedeckt.

Bei den gefälschten ausländischen Banknoten wurde bei den USD-, DEM- und ITL-Falsifikaten ein wesentlicher Anstieg verzeichnet:

USD: 2000: 695 Stück (Wert: USD 66.250)
2001: 750 Stück (Wert: USD 73.490)

DEM: 2000: 488 Stück (Wert: DEM 245.310)
2001: 1346 Stück (Wert: DEM 1.016.140)

ITL: 2000: 1672 Stück (Wert: ITL 120.701.000)
2001: 7585 Stück (Wert: ITL 2.972.622.000)

Bei den anderen ausländischen Währungen ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen. Erwähnenswert sind nachstehende Amtshandlungen, bei denen jeweils eine größere Anzahl von Falschnoten sichergestellt werden konnte:

1. „Baltic Walker“

Seit Juni 2001 treten im gesamten Bundesgebiet vermehrt litauische organisierte Tätergruppen auf, welche falsche USD- und DEM-Banknoten in den Zahlungsverkehr bringen. Das Falschgeld wird in Fahrzeugen versteckt in das Bundesgebiet eingeschmuggelt. Die Täter, welche überwiegend ge-/verfälschte Reisedokumente verwenden, treten zumeist im ländlichen Gebiet in Banken und Hotels auf. Bisher wurden mehr als 120 Einwechslungen/Tatorte bekannt. 12 Personen konnten bereits in Haft genommen werden, gegen 7 Personen der Tätergruppen wurden Haftbefehle erlassen. Bisher wurde im Bundesgebiet Falschgeld im Gesamtwert von ATS 1.926.442/€ 140.000 in den Zahlungsverkehr gebracht. Die reisenden Straftäter traten bisher im gesamten EU-Raum und in den USA, zuletzt auch in Marokko auf. Zwecks internationaler Koordination der Bekämpfung dieser Falschgeldverbreiter wurde im August 2001 über Initiative der belgischen Präsidentschaft bei Europol eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche

als „Operation Baltic Walker“ geführt wird. Seither werden gemeinsame Bekämpfungsstrategien von Europol und Interpol erarbeitet. Etwa 250 Falschgeldverbreiter sind mittlerweile namentlich bekannt. Im gesamten Bundesgebiet wurden umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung der Straftaten (Bankenwarnung, Informationen an die inländischen Sicherheitsdienststellen und Grenzkontrollstellen ua.) veranlasst.

2. „Bulgarische Tätergruppe“

Im Dezember 2000 wurden im Großraum Klagenfurt in Kaufhäusern, Baumärkten und Banken gefälschte 1000-DEM-Noten in Umlauf gebracht. Der Wert des Falschgeldes liegt bei etwa ATS 206.400/€ 15.000. Kurz darauf gelang Beamten der Bundespolizeidirektion Klagenfurt die Ausforschung und Festnahme eines bulgarischen Staatsangehörigen, welcher einen Teil des Falschgeldes in Umlauf brachte. Im Zuge einer Hausdurchsuchung konnten 8 gänzlich gefälschte EU-Reisedokumente und internationale Führerscheine, lautend auf verschiedene Identitäten, sichergestellt werden. Im Jahr 2001 wurden zwei bulgarische Komplizen ermittelt und identifiziert, welche gleichfalls im Bundesgebiet sowie in Deutschland derartige Straftaten begangen haben. Ein Großteil des Falschgeldes wurde in Deutschland abgesetzt. Sowohl die gefälschten Reisedokumente als auch die DEM-Falsifikate, des Weiteren in der Folge aufgedeckte USD-Falsifikate, stammen aus dem Raum Plovdiv und Pleven in Bulgarien. In enger Zusammenarbeit mit Interpol wurden im Sommer 2001 diese zwei Druckereien in Bulgarien ausgehoben. Mehrere Personen konnten festgenommen sowie Druckwerkzeug, Falschgeld und gefälschte Reisedokumente sichergestellt werden.

3. „Italienische Tätergruppe“

Von Beamten der Kriminalabteilung Kärnten und des Bundesministeriums für Inneres/Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität wurde im April 2001 eine mehrköpfige internationale Tätergruppe ausgeforscht und festgenommen. Im Zuge der Amtshandlung, bei der auch oberitalienische Sicherheitsbehörden einbezogen waren, wurden sämtliche Angehörige der Falschgeldbande in Österreich und Italien festgenommen, Falschgeld im Gesamtwert von ITL 1,3 Mrd. konnte sichergestellt werden.

4. „Kroatische Tätergruppe“

Von Beamten der Bundespolizeidirektion Wien/Sicherheitsbüro und des Bundesministeriums für Inneres/Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität wurde im Dezember 2001 eine dreiköpfige kroatische Tätergruppe festgenommen. Es konnten 100 Stück gefälschte 1000-DEM-Noten sichergestellt werden. Zwei der festgenommenen Täter sind kroatische Ex-Polizisten.

5. „Internationaler Betrug“

Eine international agierende Betrügerbande mit Ausgangspunkt Kanada und Schweiz schrieb wahllos Personen im gesamten Bundesgebiet an und gab unter dem Pseudonym Margaret Flora an, durch besondere Fügung die Glückszahlen für Lotto und Pferderennen zu kennen, nach Zahlung von ATS 550/€ 39,97 werde er ihnen diese Glückszahlen zukommen lassen. Diesen Schreiben wurde jeweils eine 1000-Schilling-Druckfälschung beigelegt. Einige Empfänger brachten die Fälschungen in Umlauf. Dieser Modus Operandi wurde auch in Deutschland,

Frankreich und in der Schweiz angewandt. Einer der Haupttäter wurde in der Schweiz gefasst. Die Gesamtschadenssumme ist unbekannt, da die Geschädigten nicht zu eruieren sind. Die bekannt gewordene Schadenssumme beträgt etwa ATS 22.000/€ 1.600.

6. „Ungarischer Täter“

Im Zeitraum Juli 2001 bis September 2001 wurden in den Fahrscheinautomaten der Wiener Verkehrsbetriebe und der Österreichischen Bundesbahnen im Raum Wien und Umgebung insgesamt 595 Stück verfälschte 100-Schilling-Noten festgestellt. Echte Banknoten wurden in vier Teile zerschnitten und unter Beifügung von Kopien oder Zeitungsausschnitten wieder zusammengesetzt. Bei den Fahrscheinautomaten handelte es sich durchwegs um ältere Modelle, das eingebaute Prüfsystem erkannte die Verfälschung nicht und gab Fahrschein und Retourgeld aus. Der Täter ist ungarischer Staatsbürger und konnte auf frischer Tat betreten werden. Die Schadenssumme beträgt ATS 59.500/€ 4.324.

7. „Jugoslawische Tätergruppe“

Im Jänner 2001 wurden überwiegend im Großraum Linz 39 Stück gefälschte 1000-Schilling-Noten in Umlauf gebracht. 6 Tatverdächtige wurden festgenommen, 300 Falsifikate konnten sichergestellt werden. Die Fälschungen wurden auf einem PC hergestellt.

Euro-Bargeldeinführung

Die Einführung des Euro-Bargeldes als gesetzliches Zahlungsmittel erforderte umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen bei der Exekutive. In Zusammenarbeit mit der Österreichischen Nationalbank wurden bundesweit 70 Kriminalbeamte, welche mit der Falschgeldbekämpfung/Begleitkriminalität bei den Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden betraut sind, fachspezifisch geschult. Im Rahmen einer Multiplikatorenenschulung wurden durch die OeNB in den Bundesländern zusätzlich Exekutivbeamte hinsichtlich der Sicherheitsmerkmale des Euro geschult, die OeNB stellte zudem „Money Checker“ (technische Hilfsmittel zur Überprüfung von Falschgeld und Urkunden) zur Verfügung. Darüber hinaus erfolgte auch eine Sensibilisierung der Grenzbeamten in Bezug auf Geldwäsche und Einfuhr von Falschgeld.

3.4.6 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen

Die schwerpunktmaßigen Ausreisekontrollen als eine der vorbeugenden Maßnahmen zur effizienten Bekämpfung von Kfz-Entfremdungen wurden im Jahr 2001 fortgesetzt.

Die Anzahl der Sicherstellungen an den Grenzen sank gegenüber den Vorjahren (2000: 419 Kfz, 1999: 312 Kfz). Im Jahr 2001 wurden insgesamt 302 entfremdete Fahrzeuge im Gesamtwert von ATS 75.034.916/€ 5.453.000 sichergestellt. Die sichergestellten Fahrzeuge stammen hauptsächlich aus Deutschland (95), Italien (63) und Österreich (55).

Im Zusammenhang mit den Sicherstellungen wurden insgesamt 295 Tatverdächtige (272 männliche, 23 weibliche Tatverdächtige) festgenommen. Geglidiert nach Nationalität nahmen Staatsangehörige aus Italien (58) den ersten Platz ein, gefolgt von Staatsangehörigen aus Rumänien (32), Tschechien (26), Jugoslawien (25) und Deutschland (21).

Fahrzeuge gestohlen/veruntreut	Anzahl	Fahrzeuge gestohlen/veruntreut	Anzahl
Deutschland	95	Schweden	6
Italien	63	Schweiz	4
Österreich	55	Dänemark	4
Frankreich	20	Polen	2
Tschechien	19	Rumänien	2
Spanien	11	Großbritannien	1
Belgien	10	Jugoslawien	1
Niederlande	8	Bulgarien	1

Fahrzeugmarke	Anzahl	Fahrzeugmarke	Anzahl
Mercedes	68	Mitsubishi	5
VW	43	Nissan	5
Audi	42	Skoda	4
BMW	33	Toyota	3
Ford	12	Seat	3
Fiat	12	Mazda	2
Opel	10	Rover	2
Chrysler	9	Daewoo	1
Peugeot	9	Honda	1
Renault	8	Hyundai	1
Sonstige	8	Porsche	1
Alfa Romeo	5	Volvo	1
Citroen	5	Motorräder	9

Sicherstellungen	Anzahl
gesamt	302
davon Pkw	290
davon Lkw	3
davon Motorräder	8
davon Anhänger	1
Gesamtwert ATS 75,034.916/€ 5,453.000	

Festnahmen Verdächtige	Anzahl
männlich	272
weiblich	23
gesamt	295

Nationalität der Festgenommenen	Anzahl	Nationalität der Festgenommenen	Anzahl
Italien	58	Kanada	3
Rumänien	32	Mazedonien	3
Tschechien	26	Österreich	2
Jugoslawien	25	Dänemark	2
Deutschland	21	Großbritannien	2
Bulgarien	17	Litauen	2
Kroatien	14	Moldawien	2
Polen	12	Tunesien	2
Ungarn	11	Staatenlos	2
Schweden	10	Somalia	1
Bosnien	9	Griechenland	1
Frankreich	6	Spanien	1
Slowakei	4	Ukraine	1
Belgien	4	Australien	1
Slowenien	4	Russland	1
Türkei	4	unbekannt	8
Niederlande	4		

Der überlagernde Streifendienst ist durch die hohe Spezialisierung der eingesetzten Beamten der Grenzgendarmerie zu einem unverzichtbaren Instrument der Kriminalitätsbekämpfung – vor allem im Hinblick auf die hohe präventive Wirkung – geworden. Die getroffenen Maßnahmen werden daher auch im Jahr 2002 fortgesetzt.

3.4.7 Kraftfahrzeugentfremdungen

Bei den Kfz-Entfremdungen zeigt sich seit Jahren eine rückläufige Entwicklung. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 5623 Kfz-Entfremdungen (alle in Österreich gestohlenen Fahrzeuge sowie Fahrzeuge österreichischer Zulassungsbesitzer, die im Ausland gestohlen wurden) angezeigt und im EKIS aufgenommen. Gegenüber dem Jahr 2000 (6235 Kfz-Entfremdungen) bedeutet dies einen Rückgang um 612 Fahndungsnotierungen. 3140 Fahrzeuge (2000: 3236) konnten bis dato nicht aufgefunden werden und sind daher als auf Dauer entzogen zu betrachten.

Bei den Entfremdungen (von in Österreich zugelassenen Kfz) mit Tatort Ausland wurde ebenfalls ein Rückgang festgestellt (2001: 1407 Fälle, 2000: 1860 Fälle).

Die Diebstahlshäufigkeit der Fahrzeuge neueren Baujahrs der VW-Gruppe ist vermutlich auf die relativ oft gelungene Überwindung der elektronischen Wegfahrsperren bei Fahrzeugen der Marken Audi, VW und Skoda zurückzuführen. Ungarische Tätergruppen waren im Stande, mit einem speziellen Know-how die elektronische Wegfahrsperre in 2 bis 5 Minuten funktionsunfähig zu machen und das Kfz in Betrieb zu nehmen. Durch die Zusammenarbeit mit bayrischen und ungarischen Dienststellen war es möglich, mehrere hochrangige Mitglieder dieser Kfz-Verschieberorganisationen festzunehmen. Durch gezielte Einvernahmen konnten weitere wertvolle Informationen über Täterstrukturen und Modi Operandi gewonnen werden. Diese Informationen werden bei den Fahndungsmaßnahmen gezielt umgesetzt.

Die Wichtigkeit einer effizienten Grenzkontrolle verdeutlicht die Tatsache, dass in Österreich zugelassene Fahrzeuge der VW-Gruppe und der Marke Mercedes im Ausland häufiger gestohlen werden als im Inland.

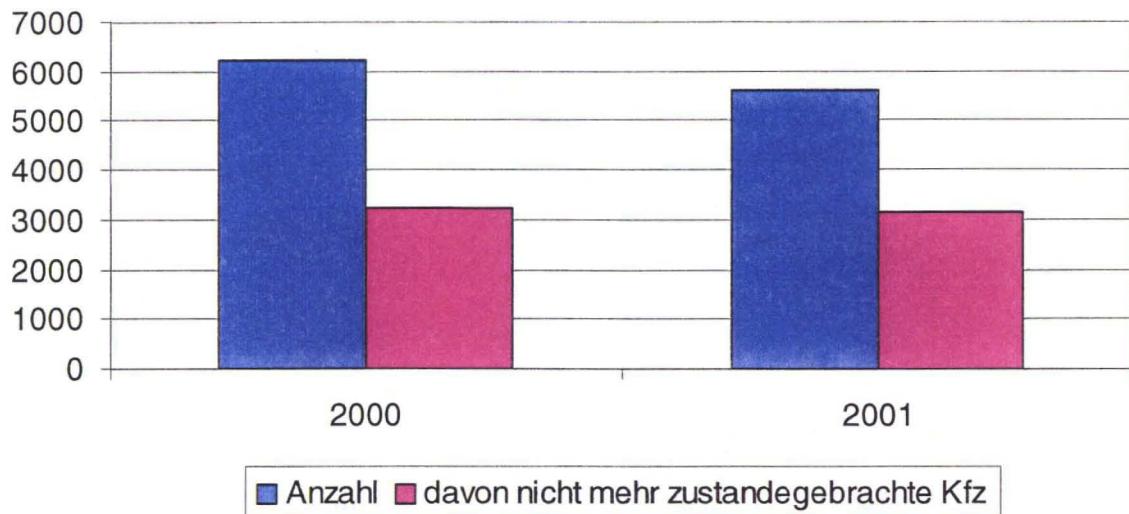
Um dem ausgeprägten internationalen Aspekt bei Kfz-Verschiebungen Rechnung zu tragen, wird die aktive Beteiligung Österreichs am ASF (Automatic Search Facilities), eine vom Interpol-Generalsekretariat in Lyon betriebene Sachfahndungsdatei, die von den beteiligten Ländern gespeist wird und abgefragt werden kann, seit vier Jahren massiv betrieben. Da Kennzeichen und Fahrgestellnummer eines Fahrzeuges indirekt personenbezogene Daten darstellen, war es Österreich durch das DSG 2000 bisher verwehrt, aktiv am ASF teilzunehmen. Eine aktive Teilnahme würde aber zu einer Verdoppelung der Fahndungserfolge, Arbeitsersparnis und Verkürzung der Anhaltezeiten bei Kontrollen führen.

Die Teilnahme an der gemeinsamen Zulassungsdatei europäischer Länder – EUCARIS – wurde beim Verkehrsministerium initiiert.

Nach der bereits erfolgten Anbindung an die Werksherstellerdatei von BMW werden Anbindungen an Mercedes und Chrysler sowie weiterer europäischer Kfz-Hersteller angestrebt. Durch Anfragen bei diesen Dateien können hochsensible Daten über Kfz dieser Marken abgefragt werden, um die rasche Identifizierung eines gestohlenen oder bedenklichen Kfz zu ermöglichen.

Bei der Teilnahme am EUFID-Projekt (Europäische Fahrzeug Identifizierungs Datei) wurde gemeinsam mit Sachbearbeitern des LKA München, BKA Wiesbaden und von Europol eine Identifizierungsdatei zum Erkennen von gestohlenen Kfz und falschen Fahrzeugdokumenten erstellt. An der Erstellung einer um italienische und schwedische Fabrikate erweiterten Version wird bereits gearbeitet. Das fertige Produkt findet im gesamten EU-Raum Verwendung. Eine spätere Weitergabe an ehemalige Ostblockländer ist angedacht.

Für die nahe Zukunft ist geplant, Akte bezüglich Kfz-Diebstähle weitgehend elektronisch zu führen. Auf der technischen Grundlage der Euro-Berichterstattung werden ein Anzeigeformular und ein Informationsbrief entwickelt, die in einer umfassend abfragbaren Datensammlung gespeichert werden. Es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen sein, alle Anzeigen umfassend zu analysieren und statistisch zu erfassen sowie Mitteilungen an die Zentralstelle elektronisch zu senden. In einer zweiten Ausbaustufe soll das System Serien und Zusammenhänge selbst aufzeigen (beispielsweise eine Häufung von Diebstählen innerhalb eines Bezirkes oder einer bestimmten Marke).



3.4.8 Kfz-Verschiebung

Die internationalen Kfz-Verschiebungen sind nach wie vor ein wesentliches Betätigungsfeld organisierter Tätergruppen. Darauf deuten die neuerlich angestiegenen Fahndungserfolge, insbesondere an den Schengenaußengrenzen anhand des SIS, aber auch im Inland hin.

Im Jahr 2001 wurden in Österreich insgesamt 5623 Kfz-Entfremdungen angezeigt, wovon 3140 Fahrzeuge nicht wieder aufgefunden werden konnten. Von den insgesamt 5623 angezeigten Kfz-Entfremdungen wurden 1495 Fahrzeuge von österreichischen Zulassungsbesitzern im Ausland gestohlen, davon werden 1407 Fahrzeuge noch gefahndet.

Als Modi Operandi waren neben dem Diebstahl die betrügerische Anmietung und Veruntreuuung von Leih- und Mietfahrzeugen sowie die Veruntreuuung von Leasing-Fahrzeugen und von zu Probefahrten überlassenen Kfz zu beobachten. Einen nicht zu unterschätzenden Faktor dürfte auch der Mitwirkung von Zulassungsbesitzern beim Versicherungsbetrug zukommen.

Der Grund für das Ausweichen der Täter von Diebstählen auf verschiedene Formen der betrügerischen Erlangung von Kfz ist darin zu suchen, dass herstellerseitig die weitere Verfeinerung der serienmäßigen Ausstattung hochwertiger Pkw mit elektronischen Wegfahrsicherungen forciert und in den Schengenstaaten im exekutiven Bereich ein sehr hoher Fahndungsdruck, insbesondere an den Außengrenzen, ausgeübt wird. Ferner wird auf Grund des enormen Konkurrenzdruckes im Mietwagengewerbe den jeweiligen Anmietern eine räumlich größere Bewegungsfreiheit mit den angemieteten Fahrzeugen eingeräumt, wobei Benützungsbewilligungen bereits für die meisten osteuropäischen Staaten erteilt werden. Gerade in diesen Gebieten Europas sind Miet- und Leihfahrzeuge begehrtes Beuteobjekt. Bei betrügerischen Anmietungen und nachfolgenden Veruntreuuungen der Fahrzeuge ist das Risiko für den potenziellen Täter, der Tat überführt zu werden, sehr gering.

Österreich wurde auch als Transitland für entfremdete Kfz aus Westeuropa und dem südeuropäischen Raum benutzt. Hauptzielländer der in Österreich beginnenden oder durch Österreich verlaufenden Verschieberouten waren die Nachfolgestaaten Jugoslawiens und die GUS-Staaten sowie Rumänien und Bulgarien.

Bei den Grenzaufgriffen wurde festgestellt, dass etwa ein Drittel der verschobenen Fahrzeuge durch Veruntreuung betrügerisch erlangt wurde. Die Tatverdächtigen stammten überwiegend aus Italien, Deutschland, den Balkanstaaten und aus Staaten des ehemaligen Ostblocks.

3.4.9 Meldestelle für Kinderpornografie im Internet

Im März 1997 wurde dem wachsenden Phänomen von kinderpornografischen Darstellungen im Internet durch die Einrichtung einer Meldestelle für Kinderpornografie im Internet im Geschäftsbereich des Kriminalpolizeilichen Dienstes des Innenministeriums Rechnung getragen.

In der auf Initiative Österreichs im November 1998 ausgesprochenen Empfehlung des Rates der EU wird unter anderem vorgeschlagen, Sondereinheiten einzurichten, die personell ausreichend besetzt sind, ein spezielles Fachwissen besitzen und über Mittel verfügen, um Informationen bezüglich Kinderpornografie rasch weiter bearbeiten zu können. In dem vom Ministerrat angenommenen Maßnahmenkatalog der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und Justiz und Inneres gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie in den neuen Medien vom Dezember 1998 wurde unter anderem die Einrichtung von technisch, personell und organisatorisch ausreichend ausgestatteten, rund um die Uhr besetzten zentralen behördlichen Meldestellen für Kinderpornografie, die europaweit und darüber hinaus vernetzt sind (via IKPO – Interpol und Europol), und die Ausstattung der Fahndungsstellen mit einer leistungsfähigen technischen Infrastruktur, die den Ermittlern eine direkte Backbone-Einbindung ins Internet ermöglicht, vorgesehen.

Die Meldestelle ist derzeit mit drei Kriminalbeamten (eine Planstelle und je eine Dienstzuteilung von Gendarmerie und Polizei) und einem Juristen als Fachbereichsleiter besetzt.

Im Jahr 2001 sind bei der Meldestelle insgesamt 2337 Hinweise (2000: 1706), davon 2034 E-Mail-Nachrichten (2000: 1374), eingegangen. Darunter waren 343 verwertbare Hinweise (2000: 595), die weiter bearbeitet wurden. 85 der erfassten Fälle (2000: 47) wiesen einen Bezug zu Österreich auf.

Unter der E-Mail-Adresse meldestelle@interpol.at können sämtliche Wahrnehmungen hinsichtlich kinderpornografischer Darstellungen im Internet auch anonym mitgeteilt werden. Es wird sodann versucht, diese Mitteilungen über inkriminierte Inhalte zu verifizieren und nach Möglichkeit den Anbieter auszuforschen. Bei dieser überaus umfangreichen Ermittlungstätigkeit wird im Rahmen der Interpol engster Kontakt mit gleichgestalteten Dienststellen im Ausland gehalten, um größtmögliche Effizienz zu erzielen.

3.4.10 Umweltkriminalität

3.4.10.1 Umweltsachbearbeiter

Nach Festlegung der Ausbildungsinhalte in der Arbeitsgruppe Umweltkriminalität konnten in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsakademie die Ausbildungstermine festgelegt werden. Die Ausbildung aller 50 Umweltsachbearbeiter sowie der Beamten der ZBU (Zentralstelle zur Bekämpfung der Umweltkriminalität) erfolgt in insgesamt sechs Ausbildungsmodulen, die in jeweils zwei Turnusen geführt werden. Im Juni 2001 wurde mit der Ausbildung begonnen, bis Dezember 2001 wurden bereits alle Umweltsachbearbeiter in den ersten zwei Modulen (Strafrecht und Verwaltungsrecht) geschult. Die Spezialausbildung wird bis zum Ende des Jahres 2002 vollständig abgeschlossen sein. Mit dem Ankauf der benötigten Ausrüstungsgegenstände, wie etwa Strahlenwarngeräte, wurde bereits begonnen.

3.4.10.2 Umweltkundige Organe

Im September 2000 erteilte der Herr Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit den Auftrag, im gesamten Bundesgebiet 600 Beamte zu "Umweltkundigen Beamten" auszubilden. Im Jahr 2001 wurde das Ausbildungs- und Ausrüstungskonzept erstellt sowie ein Umsetzungszeitraum erarbeitet. Durch die ZBU und die Umweltgruppe der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Niederösterreich wurden umfassende Schulungsunterlagen (Power-Point-Präsentation, Videofilm und Folien) erstellt. Für die Vortragstätigkeit werden Fachbeamte aus allen Bundesländern aus den Bereichen Gewerberecht, Wasserrecht und Abfallrecht zur Verfügung stehen. In den Bundesländern Oberösterreich, Wien und Salzburg wurden die ersten Grundausbildungslehrgänge bereits im November 2001 durchgeführt. Das gesamte Grundausbildungsprojekt wird bis Ende 2003 abgeschlossen sein. Die benötigten Ausrüstungsgegenstände wurden definiert. Die persönlichen Ausrüstungsgegenstände wie Schutzkleidung werden den Beamten nach Absolvierung der Grundausbildung zugewiesen. Mit dem Ankauf von Dienststellenausrüstungen wurde bereits begonnen.

3.4.10.3 Legistischer Bereich

Die im 59 SPG vorgesehene Umweltevidenz wurde aus verschiedenen Gründen nie realisiert. Dieser Umstand wurde auch anlässlich einer Rechnungshofprüfung im Jahr 1999 kritisiert. Diesbezüglich wurden Vorschläge zur Verbesserung dieser Situation erarbeitet. Diese hatten zum Ergebnis, dass die Einrichtung einer Umweltevidenz im Sinne des SPG tatsächlich nicht realisierbar scheint, weshalb vorgeschlagen wurde, dass über Anfrage eine möglichst umfassende Auskunftsverpflichtung aller Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts an die Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes geschaffen wird.

3.4.10.4 Operativer Bereich

„Klassische“ Umweltkriminalität

Durch die Tätigkeit der Umweltkundigen Organe in Niederösterreich und in Teilen von Wien ist ein zusätzliches Anzeigepotenzial feststellbar. Bei diesen Anzeigen handelt es sich vor allem um Anzeigen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, dem Wasserrechtsgesetz und der Gewerbeordnung. Durch die nun anlaufende flächendeckende Ausbildung ist in den nächsten Jahren mit einer Steigerung der Anzeigenhäufigkeit in diesem Bereich zu rechnen.

Neue Kriminalitätsformen

Im Jahr 2001 gab es drei große Amtshandlungen. Sämtliche Amtshandlungen führten zu erheblichem Medieninteresse und machten mehrere Tausend Einvernahmen und Erhebungsschritte notwendig. In allen Fällen zeigte sich die Notwendigkeit einer koordinierenden Dienststelle. Für den Bereich der Exekutive wurde diese Koordinierungsfunktion durch die ZBU wahrgenommen, welche auch die Kontakte zu anderen in- und ausländischen Behörden und Dienststellen herstellte.

1. Im "Schweinemastskandal" wurden durch deutsche und österreichische Tierärzte, ohne die vorgeschriebenen Begleituntersuchungen durchzuführen, Tierarzneimittel und auch Reinsubstanzen an Schweinezüchter und Landwirte weiterverkauft, welche diese unkontrolliert einsetzten. Es wurden aber auch gefälschte, verfälschte und gesundheitsschädliche Tierarzneimittel sichergestellt. Die Amtshandlung wurde in enger Zusammenarbeit und in koordinierten Hausdurchsuchungen mit dem bayrischen Landeskriminalamt geführt. Es wurden über 200 Hausdurchsuchungen durchgeführt, mehr als 500 Personen bei Gericht angezeigt. Vorwiegend betroffen waren hier die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark. Diese Amtshandlung ist noch nicht zur Gänze abgeschlossen.
2. Durch einen internationalen Saatgutproduzenten mit einem Firmensitz in Österreich wurde gentechnisch verunreinigtes Maissaatgut auf den Markt gebracht. Nach Bekanntwerden dieses Umstandes wurde durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen die teilweise Vernichtung der bereits im Wachstum befindlichen Ernte angeordnet. An die betroffenen Landwirte wurden Millionenbeträge als Entschädigung geleistet, welche von den Ländern vorgestreckt wurden. Es wurden einige Hundert Einvernahmen durchgeführt, die Erhebungen wegen Betrugsverdacht gegen die Firma sind noch nicht abgeschlossen.
3. Nach den ersten Erkenntnissen wurden durch Umdeklarieren von ausländischem Rindfleisch und dem Verkauf dieses Fleisches als österreichisches Rindfleisch sowie durch EU-Förderungsbetrug zumindest zweistellige Millionenbeträge illegal erwirtschaftet. In diesem Fall werden derzeit die Erhebungen in zahlreichen österreichischen Betrieben und bei etwa 200 Betrieben in weiteren elf Ländern geführt.

3.4.10.5 Nationale und internationale Trends

Wie bei internationalen Kongressen des Jahres 2001 bestätigt wurde, wird der Bekämpfung von Kriminalitätsformen wie der Erzeugung und dem Einsatz von illegalen Arzneimitteln und dem Einsatz von Wachstumshormonen in der lebensmittelproduzierenden Viehzucht in Zukunft verstärktes Augenmaß zu schenken sein.

In einigen Ländern, etwa Italien, Deutschland oder Spanien, wurden bereits eindeutige Hinweise auf verstärkte Aktivitäten der organisierten Kriminalität in diesen Betätigungsfeldern festgestellt. Die Zunahme erklärt sich mit den enormen Profiten und dem geringen Bestrafungsrisiko durch mangelnde gesetzliche Grundlagen und der noch ungenügenden interdisziplinären Zusammenarbeit aller involvierten Behörden.

Nach Schätzungen der Pharma industrie werden bereits etwa 5 bis 7 % der Gesamt-weltproduktion von Arzneimitteln gefälscht oder verfälscht auf den Markt gebracht. In den meisten Staaten sind für das In-Verkehr-Bringen derartig produzierter Arzneimittel aber lediglich geringe Verwaltungsstrafen vorgesehen. In Österreich beträgt der Markt für Tierarzneimittel zwar lediglich etwa ATS ½ Mrd./€ 37 Mio. jährlich, nach Schätzung der Pharma industrie werden aber bis zu 20 % gefälschter Tierarzneimittel auf dem Markt verwendet. In Österreich wurden bislang keine gefälschten Humanarzneimittel, in anderen EU-Ländern jedoch bereits gänzlich gefälschte Humanarzneimittelverpackungen mit Originalarzneimitteln sowie Reinsubstanzen sichergestellt, mit denen auch Humanarzneimitteln gefälscht werden können.

3.4.10.6 Rechtsgrundlagen in Österreich

Soweit nicht ein konkretes Gefährdungsdelikt nach dem StGB vorliegt, welches in der Praxis kaum nachweisbar ist, sind derartige Delikte trotz des enormen gesundheitsgefährdenden Risikos im Arzneimittelgesetz lediglich als Verwaltungsübertretung zu ahnden. Auch die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 sind unzureichend und zwischenzeitlich teilweise sogar durch das AMG materiell derogiert. Im § 15 LMG iVm § 58f LMG sind zwar gerichtliche Strafbestimmungen bei Verabreichung bzw. dem Verkauf und dem In-Verkehr-Bringen von ertragssteigernden Präparaten ohne Zulassung oder entgegen den Zulassungsbedingungen enthalten, die Strafbarkeit ist jedoch an die Erlassung einer Verordnung geknüpft, in der die Stoffe genau festzulegen sind. Eine solche Verordnung wurde nie erlassen. Der Problematik der unzureichenden gesetzlichen Grundlagen wurde durch das Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) Rechnung getragen (In-Kraft-Treten 01.04.2002).

3.4.11 Kulturgutdiebstahl

In Österreich wurden in den letzten fünf Jahren (1996 bis 2000) insgesamt 801 Fälle von Kulturgutdiebstahl bekannt. Dabei wurden Wertgegenstände im Gesamtwert von etwa ATS 98 Mio./€ 7,2 Mio. gestohlen. Demgegenüber steht die Aufklärung von 57 Fällen (Aufklärungsquote 7 %) mit einem Sicherstellungswert von etwa ATS 13,76 Mio./€ 1 Mio.

Kulturgutdiebstahl wird vorwiegend gewerbsmäßig begangen. Wertvollere Kunstwerke werden hauptsächlich im Ausland verkauft. Derartige Aktivitäten können nur durch internationale Kontakte und effiziente Fahndungsmethoden bekämpft werden.

Nach Meinung vieler Experten steht der Handel mit Kulturgütern neben dem Drogen- und Waffenhandel an der Spitze der illegalen Handelsgeschäfte. Der Handel wird zunehmend von der organisierten Kriminalität übernommen.

Die derzeit in Österreich zur Verfügung stehenden Fahndungsbehelfe erscheinen unzureichend. In der veralteten EKIS-Anwendung "Kulturgutfahndung", die nur zeichengetreue Anfragen mit sehr zeitintensiven Bildaufbauzeiten ermöglicht, werden lediglich Bilder, Bildwerke und Lichtträger (Kerzenleuchter) gespeichert. Wegen der mangelnden Anwenderfreundlichkeit wird dieses Fahndungsmittel kaum genutzt. Alle anderen Wertgegenstände werden lediglich in einer händisch geführten Zentralevidenz geführt.

Im Jahr 2001 wurden Vorarbeiten zu einer Neugestaltung der Fahndungsmaßnahmen eingeleitet. Es wurden bereits Kontakte mit dem IPGS in Lyon und der tschechischen Republik hergestellt. Vor allem das Interpolgeneralsekretariat besitzt eine anwenderfreundliche und moderne Kulturgut-Datenbank. In Hinkunft soll ein modernes Fahndungsinstrument in Form einer einheitlichen Datenbank für Kulturgüter und Wertgegenstände auf EDV-Basis entstehen. Diese Datenbank sollte mit der Einführung des INPOS verwirklicht werden.

4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommenung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - Interpol) des Bundesministeriums für Inneres

4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentrabüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol)

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele, oft nicht leicht lösbar, Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechensbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein oder meist nur ein geringes Hindernis dar.

Um auch auf dem Sektor der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wirksam handeln zu können, bedienen sich 179 Länder der Erde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - Interpol. Diese Organisation, die 1923 in Wien gegründet worden ist, stellt, unter Wahrung der nationalen und souveränen Gegebenheiten und gesetzlichen Normen der einzelnen Mitgliedsländer, ein wirksames Kommunikationsnetz zur Bekämpfung der länderüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung.

Jedes Interpol-Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro, welches die Koordinationsstelle für die inländischen Sicherheitsbehörden darstellt.

Das nationale Zentralbüro Österreichs (NZB) ist im Bundesministerium für Inneres integriert. Diesem österreichischen Nationalen Zentralbüro obliegt sowohl die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe als auch, als Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres, die Koordinierung der mit der Verbrechensbekämpfung befassten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Die Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst hat in ihrer Funktion als Landeszentrabüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) im Jahre 2001 150.037 Informationen an das Ausland abgegeben, 45.439 Informationen langten vom Ausland ein.

4.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation - (IKPO-Interpol)

Im Jahr 2001 wurden im Rahmen der internationalen und kontinentalen Konferenzen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-Interpol strategische Ansätze zur Bekämpfung der Kriminalität erarbeitet.

Die 70. Generalversammlung der Interpol im Herbst 2001 stand unter dem Eindruck der zuvor erfolgten terroristischen Angriffe vom 11.09.2001. Als unmittelbare Reaktion darauf wurde eine Task Force zur Terrorismusbekämpfung eingesetzt und ein Dienst rund um die Uhr aufgenommen, um die Kooperationsbedürfnisse der Mitgliedstaaten durchgehend unterstützen zu können. Bei der Generalversammlung wurde auch unter anderem der Abschluss des Kooperationsvertrages mit dem Europäischen Polizeiamt Europol gebilligt. Die Bundesrepublik Jugoslawien wurde – wieder – als Mitglied aufgenommen.

4.1.3 Bureau de liaison

Das österreichische Verbindungsbüro Bureau de liaison (BDL), über welches der kryptografierte Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt, bearbeitete im Jahre 2001 85 Fälle bzw. Anfragen (2000: 50).

4.1.4 Europäisches Polizeiamt Europol

Das Europäische Polizeiamt Europol, das am 1. Juli 1999 seine Tätigkeit aufnahm, war in den ersten Jahren seiner Entstehung vor allem mit der Konsolidierung seiner Rolle als Zentralstelle der informationellen polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union befasst.

Die wichtigsten Prioritäten nahmen die Bekämpfung der schwerwiegenden grenzüberschreitenden Kriminalität im Bereich des Suchtgifthandels, der Geldwäsche, der Schlepperei und des Menschenhandels und vor allem die gemeinsam mit den Sicherheitsverwaltungen der Mitgliedstaaten eingeleitete Vorbereitung auf die Handhabung von Sicherheitsfragen, die sich aus der Einführung der Euro-Währung ergeben, ein.

In diesem Zusammenhang kam den Arbeiten zur Entwicklung des Informationssystems im Rahmen des Europol-Computersystems TECS große Bedeutung zu. Gegen Jahresende 2000 wurde der Auftrag zur entsprechenden Entwicklung und Beschaffung an ein Unternehmenskonsortium vergeben. Eine erste Ausbaustufe des Informationssystems, das die Funktionalitäten für die Informationshaltung zur Bekämpfung der Fälschung der Euro-Währung aufweist, wurde mit der Währungsumstellung zum Jahresbeginn 2002 in Betrieb genommen.

Als unmittelbare Folge der terroristischen Angriffe vom 11.09.2001 wurde im Auftrag des Rates Justiz/Inneres der EU bei Europol eine Gruppe von Experten für die Terrorismusbekämpfung eingesetzt, die im Wesentlichen folgende Aufgaben hat: Rasche Einholung relevanter Informationen über die aktuelle Bedrohung, Analyse vorhandener Informationen, Beurteilung der Bedrohungslage.

Mit Beschluss des Rates vom 06.12.2001 gem. Artikel 2 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens erfolgte eine Ausweitung des Mandats von Europol auf alle im Anhang zum Europol-Übereinkommen angeführten schwerwiegenden Formen internationaler Kriminalität (Abl. C 362 vom 18.12.2001, S 1). Dadurch wird die Nutzung von Europol als zentrale Einrichtung der polizeilichen Zusammenarbeit in der EU in allen relevanten Kriminalitätsbereichen ab 2002 ermöglicht.

Über Auftrag des Rates JI begann Europol mit dem Aufbau von Kooperationsbeziehungen mit Drittstaaten und Drittstellen durch den Abschluss entsprechender Abkommen. Es erfolgten Unterzeichnungen erster Kooperationsabkommen, vor allem mit Beitrittskandidaten und Partnern der Schengen-Kooperation (Ungarn, Polen, Slowenien, Estland, Norwegen, Island), mit den USA als unmittelbare Folge der Ereignisse des September 2001 sowie mit den für die Aufgabenerfüllung von Europol relevanten internationalen Einrichtungen (Interpol, Europäische Zentralbank im Hinblick auf die Euro-Einführung).

Nationale Europol-Stelle

Die Nationale Europol-Stelle nahm am 01. August 1999 die Tätigkeit auf. Derzeit fungiert das Referat II/D/8/a als administrativer Knoten zwischen Europol in Den Haag und den zuständigen Behörden in Österreich. Auf Grund der Personalstruktur wurde für die weitere Realisierung des Projekts ein funktionaler Ansatz beschlossen, wodurch die sachlich zuständigen Fachabteilungen nach außen als nationale Europol-Stellen agieren. Basierend auf diesen faktischen Zwängen werden die Meetings und Seminare in den einzelnen Mandatsbereichen von Vertretern der Abteilungen der Gruppen II/D und II/C eigenverantwortlich abgedeckt. Das Referat II/D/8/a fungiert in diesem Bereich als Informationsmittler. Die nationale Stelle ist die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Gremienarbeit im Rahmen der nationalen Europol-Stelle

Die Treffen der Leiter der nationalen Stellen (HENU-Gremium) dienen der Beratung des Managements von Europol in operativen Angelegenheiten. Im Jahr 2001 wurde an vier Sitzungen teilgenommen. Im Bereich „Intelligence Model“ (Intelligence Advisory Group) wurde im Jahr 2001 ebenfalls an vier Sitzungen teilgenommen. Themenschwerpunkte waren die Abstimmung der Mitgliedstaaten zu Fragen von Kriterien zur Einspeicherung von Daten in das Informationssystem, Zusammenfassung aller Europol-Richtlinien in einem Intelligence Handbook, Einführung von Handling Codes uÄ. Die Teilnahme am „Project Board“ und bei der „User Working Group“ (Arbeiten für die Schaffung des Informationssystems, sichere Kommunikation etc.) hatte zum Ergebnis, dass die Benutzeranforderungen und die technischen Anforderungen, die das Informationssystem erfüllen soll, inhaltlich definiert wurden.

Austrian Desk

Kernanliegen des Austrian Desk ist es, jene Unterstützungsmöglichkeiten, die Europol den Beamten der Sicherheitsbehörden bieten kann, verstärkt bewusst zu machen. Generell sollen durch die Ausweitung der Mandatsbereiche und den Hinzutritt von Verbindungsbeamten aus Drittstaaten die sich bietenden Möglichkeiten des raschen Informationsaustausches unter gleichzeitiger Wahrung der datenschutzrechtlichen Notwendigkeiten vermehrt genutzt werden.

Task Force

Nach den Terroranschlägen am 11.09.2001 wurde über Auftrag des Europäischen Rates bei Europol eine Gruppe von Experten eingesetzt, welche sich ausschließlich mit dem islamischen Extremismus und den damit in Zusammenhang stehenden Straftaten auseinandersetzt. Diese Task Force war am 15.11.2001 einsatzbereit. Aus Österreich wurde ein Kriminalbeamter der Bundespolizeidirektion Wien entsandt. Es wurden alle relevanten Informationen und Erkenntnisse über die aktuelle Bedrohung eingeholt und analysiert. Diese Bedrohungsanalyse und ein Überblick der Europäischen Union über die Sicherheitsmaßnahmen wurden an die Mitgliedstaaten verteilt.

4.1.5 Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit in der Europäischen Union

Im Rahmen der Vertiefung der Zusammenarbeit der Union in einem wesentlichen Bereich der Kriminaltechnik wurde vom Rat JI am 28.05.2001 eine Entschließung über den Austausch von DNS-Analyseergebnissen angenommen, wodurch dieser Austausch technisch erleichtert werden soll.

Nach dem Eintreten schwerer Ordnungsstörungen bei Großveranstaltungen, besonders bei der Tagung des Europäischen Rates von Göteborg, wurden vom Rat JI in seiner Tagung vom 13.07.2001 Schlussfolgerungen zur Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite gefasst, die unter anderem eine Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und des Informationsaustausches in diesem Bereich vorsehen.

In seiner Tagung am 06./07.12.2001 hat der Rat JI eine Entschließung betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen mit internationaler Dimension angenommen. Diese Entschließung ersetzt die Entschließung des Rates vom 21.06.1999 betreffend ein Handbuch für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit internationalen Fußballspielen. Auf Grund der in den vergangenen Jahren, etwa bei der Fußballeuropameisterschaft 2000 sowie der im Rahmen dieser Meisterschaft von Polizeiexperten vorgenommenen Evaluierung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen war die Aktualisierung des Handbuchs geboten.

4.1.6 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengen-Staaten

Mit dem In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages am 01.05.1999 wurde das Schengener Kooperationssystem in die Europäische Union übergeführt. Nach Art. 1 des Protokolls zum Amsterdamer Vertrag über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union erfolgt die Zusammenarbeit der Schengen-Vertragsstaaten innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens der Europäischen Union und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Die Schengener Übereinkommen aus 1985 und 1990, die Beitrittsprotokolle sowie die Beschlüsse des Exekutivausschusses und der Zentralen Gruppe sind damit aber nicht gegenstandslos geworden. Der Schengen-Besitzstand ist auch nach dem In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages für alle bisherigen Schengen-Staaten weiterhin anwendbar, es sei denn, er ist mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft nicht vereinbar.

Der Rat erzielte am 01.12.2000 das förmliche Einvernehmen über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in den nordischen Ländern (ABl. L 309 vom 09.12.2000, S. 24f). Als Folge dieses Beschlusses wurden die Grenzkontrollen zwischen den nordischen Ländern (Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen und Island) und den Schengen-Staaten (Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande und Portugal) zum 25.03.2001 abgeschafft. Seither nehmen die nordischen Staaten auch vollständig am System der verstärkten polizeilichen Zusammenarbeit auf Grundlage des Schengen-Besitzstandes einschließlich des Schengener Informationssystems teil.

4.1.7 Schengener Informationssystem (SIS) und SIRENE Österreich

Das SIS dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und ist das Kernstück der Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen.

SIRENE ist die Abkürzung für „Supplementary Information Request at the National Entry“ (Antrag auf Zusatzinformation bei der Nationalen Eingangsstelle). SIRENE ist die Informationsdrehscheibe zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem. SIRENE und das SIS sind somit untrennbar miteinander verbunden. Weiters ist SIRENE eine Fahndungseinheit, das heißt, sie fahndet aktiv nach Personen und Gegenständen.

Das österreichische SIRENE-Büro verfügt über modernste Kommunikationsmittel und arbeitet schnell. Gute persönliche Kontakte mit den anderen 14 SIRENE-Büros und die intensive Sprachausbildung aller SIRENE-Mitarbeiter ermöglichen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit.

Mit 01.01.2001 erhöhte sich die Zahl der Schengen-Mitgliedstaaten durch den Beitritt von Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark und Island auf 15.

Fahndungskategorien im SIS

a) Personenfahndung:

- Festnahme zwecks Auslieferung
- Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreiseverweigerung
- Abgängige, abgängige Minderjährige und Geisteskranke
- Aufenthaltsermittlung für die Justizbehörden
- Verdeckte Registrierung (Zweck dieser Ausschreibungskategorie ist es unter anderem, bei Kriminellen, bei denen die Begehung weiterer Straftaten befürchtet wird, Hinweise auf deren Reisebewegungen und damit gleichzeitig auf mögliche geplante Straftaten zu gewinnen)

b) Sachenfahndung:

- Kraftfahrzeuge
- Anhänger, Wohnwagen
- Feuerwaffen
- Blankodokumente (Fahndung etwa, wenn in einem Konsulat eines Schengen Mitgliedstaates Blanks-Reisepässe gestohlen werden. Diese Dokumente werden häufig für eine illegale Einreise in das Schengen Gebiet verwendet)
- Pässe, Identitätskarten, Führerscheine
- Banknoten

Spektakuläre Erfolge der Fahndungseinheit SIRENE im Jahr 2001

Festnahme eines bulgarischen Staatsbürgers am 14.06.2001 bei der Einreise nach Österreich in Nickelsdorf auf Grund einer italienischen Ausschreibung gem. Art. 95 SDÜ. Der Gesuchte stand in dringendem Verdacht des versuchten Mordes an einer Frau in Rom. Das Opfer überlebte die Messerstiche schwerst verletzt. Er wurde am 13.07.2001 an die italienischen Behörden ausgeliefert.

Festnahme eines jugoslawischen Staatsbürgers am 20.07.2001 in Vöcklabruck. Der Festnahme gingen umfangreiche Observations- und Erhebungsmaßnahmen durch die Kriminalabteilung Oberösterreich/Fahndung voraus. Der niederländischen Ausschreibung gem. Art. 95 SDÜ lag ein Haftbefehl eines Amsterdamer Gerichtes wegen Mordes zu Grunde, in welchem dem Gesuchten vorgeworfen wurde, im Juni 2001 einen Mann durch Kopfschuss getötet zu haben. Am 19.10.2001 wurde er von niederländischen Beamten auf dem Luftweg nach Amsterdam überstellt.

Festnahme eines schwedischen Staatsbürgers am 09.05.2001 in Linz entsprechend eines Haftbefehles des deutschen Amtsgerichtes Baden-Baden. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, im Jahr 1997 in vier Fällen in betrügerischer Weise insgesamt 315 Mio. DM erlangt zu haben, indem er Aktivitäten zur Beschaffung von Darlehen in Millionenhöhe vortäuschte. Am 07.06.2001 wurde er an die deutschen Behörden ausgeliefert.

Festnahme eines slowakischen Staatsbürgers am 29.06.2001 bei der Einreise nach Österreich in Kittsee. Ein Haftbefehl des deutschen Amtsgerichtes Passau legte ihm zur Last, als Mitglied einer international operierenden Schlepperorganisation den Auftrag zu mindestens 19 Schlepperfahrten gegeben zu haben. Im Schnitt wurden auf diese Weise von Dezember 2000 bis Mai 2001 bei jeder Fahrt vier Afghanen nach Deutschland und in die Niederlande geschleust. Er wurde am 01.08.2001 an die deutschen Behörden übergeben.

Festnahme eines österreichischen Ehepaars am 02.07.2001 in Bardolino/Italien auf Grund eines Haftbefehles des Landesgerichtes Wels. Dem Haftbefehl zufolge haben die beiden an Unternehmen Scheinrechnungen ausgestellt und gegenüber Banken und Investoren Lagerbestände fingiert. Die Auslieferung an die österreichische Justiz erfolgte am 06.08.2001.

Auslandstreff zu österreichischen Ausschreibungen (Personenfahndung)									
	Art. 95	Art. 95 -> Art. 98	Art. 96	Art. 97 abg. Erw.	Art. 97 abg. Minderj.	Art. 98	Art. 99/2 Verd.Reg.	Art. 99/2 Gez.Kontr.	Gesamt
Belgien	2	-	23	-	-	14	1	-	40
Deutschland	61	2	88	18	5	336	55	-	565
Frankreich	3	-	90	1	-	25	-	-	119
Griechenland	3	-	74	1	-	26	2	-	106
Italien	22	3	16	4	4	73	2	-	124
Luxemburg	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Niederlande	3	-	8	2	4	29	12	-	58
Portugal	1	-	9	-	-	2	-	-	12
Spanien	8	-	45	1	1	40	3	-	98
Norwegen	-	-	4	-	-	-	-	-	4
Schweden	3	-	25	-	-	12	-	-	40
Finnland	-	-	6	-	-	-	-	-	6
Dänemark	-	-	20	-	-	4	-	-	24
Island	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Gesamt	106	5	410	27	14	562	75	-	1.199

Auslandstreffer zu österreichischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)							
	Art. 99 VE	Art. 100 VE	Art. 100 FA	Art. 100 DB	Art. 100 ID	Art. 100 BK	Ge- samt
Belgien	-	11	-	1	2	-	14
Deutschland	4	37	-	3	40	-	84
Frankreich	-	19	-	3	11	-	33
Griechenland	-	1	-	2	5	-	8
Italien	1	112	-	-	2	-	115
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	2	-	-	2	-	4
Portugal	-	1	-	-	-	-	1
Spanien	-	15	-	-	3	-	18
Norwegen	-	-	-	-	-	-	-
Schweden	1	-	-	-	1	-	2
Finnland	-	1	-	-	-	-	1
Dänemark	-	1	-	-	1	-	2
Island	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	6	200		9	67		282

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente;

BK:Banknoten

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Personenfahndung)									
	Art. 95	Art. 95 -> Art. 98	Art. 96	Art. 97 abg. Erw.	Art. 97 abg. Minderj.	Art. 98	Art. 99/2 Verd.Reg.	Art. 99/2 Gez.Kontr.	Gesamt
Belgien	7	-	-	1	1	5	3	-	17
Deutschland	58	10	900	15	11	22	70	-	1.086
Frankreich	5	-	26	3	2	46	38	36	156
Griechenland	2	-	158	2	-	-	-	-	162
Italien	11	1	825	13	-	49	85	8	992
Luxemburg	-	-	1	1	-	5	-	-	7
Niederlande	4	-	17	1	1	-	-	-	23
Portugal	2	-	3	-	-	2	-	-	7
Spanien	-	-	14	2	-	3	-	-	19
Norwegen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schweden	-	-	14	2	-	3	-	-	19
Finnland	-	-	5	-	-	-	-	-	5
Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Island	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	90	11	1.961	38	15	132	196	44	2.487

- 306 -

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)							
	Art. 99 VE	Art. 100 VE	Art. 100 FA	Art. 100 DB	Art. 100 ID	Art. 100 BK	Ge- samt
Belgien	-	9	-	10	1	-	20
Deutschland	6	90	-	103	57	-	256
Frankreich	1	27	-	2	87	-	117
Griechenland	-	1	-	2	-	-	3
Italien	1	78	-	138	395	-	612
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	-	10	-	-	50	-	60
Portugal	-	1	-	4	-	-	5
Spanien	-	17	-	5	4	-	26
Norwegen	-	1	-	-	1	-	2
Schweden	-	5	-	1	35	-	41
Finnland	-	-	-	-	-	-	-
Dänemark	-	4	-	-	11	-	15
Island	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	8	243		265	641		1.157

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente;

BK:Banknoten

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Personenfahndung)									
	Art. 95	Art. 95 -> Art. 98	Art. 96	Art. 97 abg. Erw.	Art. 97 abg. Minderj.	Art. 98	Art. 99/2 Verd.Reg.	Art. 99/2 Gez.Kontr.	Gesamt
Wien	11	3	103	7	2	4	4	-	134
Wien-Schwechat	2	-	33	-	-	3	23	11	72
Niederösterreich	11	1	531	4	2	20	34	1	604
Burgenland	18	-	523	7	1	38	52	8	647
Steiermark	9	-	113	2	-	7	23	5	159
Kärnten	10	1	242	6	2	36	33	15	345
Oberösterreich	11	3	184	4	2	10	15	3	232
Salzburg	4	1	73	4	-	2	-	-	84
Tirol	11	1	136	4	5	3	3	1	164
Vorarlberg	3	1	16	-	-	7	9	-	36
Österr. Botschaften (Ausland)	-	-	7	-	1	2	-	-	10
Gesamt	90	11	1.961	38	15	132	196	44	2.487

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)							
	Art. 99 VE	Art. 100 VE	Art. 100 FA	Art. 100 DB	Art. 100 ID	Art. 100 BK	Gesamt
Wien	-	15	-	13	44	-	72
Wien-Schwechat	-	-	-	42	53	-	95
Niederösterreich	2	13	-	18	66	-	99
Burgenland	1	106	-	118	230	-	455
Steiermark	-	34	-	9	35	-	78
Kärnten	4	24	-	7	52	-	87
Oberösterreich	-	17	-	4	56	-	77
Salzburg	-	5	-	8	12	-	25
Tirol	-	21	-	44	64	-	129
Vorarlberg	1	8	-	2	25	-	36
Österr. Botschaften (Ausland)	-	-	-	-	4	-	4
Gesamt	8	243	-	265	641	-	1.157

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente;
BK:Banknoten

4.1.8 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD) und Kriminalprävention

Im Jahr 2001 nahm die Zahl der persönlichen Beratungen erneut zu, von 53.000 im Jahr 2000 auf 60.000 im Jahr 2001. Insbesondere stieg die Zahl der Beratungen in den Häusern und Wohnungen, die Beratungsräume in Dienststellen wurden um über 20 Prozent häufiger aufgesucht als im Jahr 2000.

Parallel zur Nutzung der kriminalpolizeilichen Beratung stieg der Bekanntheitsgrad dieser Serviceeinrichtung der Exekutive. Während der Bekanntheitsgrad bis Ende der 90er Jahre noch bei durchschnittlich 25 Prozent lag, hält er sich seit Mitte 2000 bei über 35 Prozent, gebietsweise darüber. Im Burgenland etwa wurde im Jahr 2001 erstmals ein Bekanntheitswert von deutlich mehr als 40 Prozent erhoben. In diesem Bundesland nahm auch die Zahl der Beratungen überproportional zu.

Großen Anteil an den Steigerungswerten hat das speziell ausgearbeitete PR-Modell „Kriminalpolizeiliche Beratung im Bundesland“, das die jeweiligen regionalen Bedürfnisse der Bevölkerung misst und auf sie eingeht und das auch internen Ansprüchen gerecht wird. Besonders Wert gelegt wird auf die Ausbildung der Präventionsbeamten, auf einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den dezentral stationierten Beamten und auf eine jährliche Vorausplanung und Koordinierung aller Präventionsmaßnahmen.

Thematisch wurde in der ersten Hälfte des Jahres 2001 der Schwerpunkt auf die Jugendarbeit gelegt. In einer Kampagne gegen Jugendgewalt („Out – die Außenseiter“) erreichten 350 Jugendpräventionsbeamte etwa 60.000 Schüler im Alter von 12 bis 16 Jahren direkt. Etwa 5.700 von ihnen beteiligten sich an einem Preisausschreiben, bei dem Erlebnispreise mit Polizisten und Gendarmeriebeamten zu gewinnen waren, unter anderem Gebirgegänge mit Alpingendarmen, Höhlenforschungen, ein Tag mit der Schifahrerin und Gendarmeriebeamten Alexandra Meißnitzer sowie Besuche bei Diensthundeabteilungen, Donaudienststellen und Einheiten für besondere Einsätze. Insgesamt wurden aus den Einsendungen 220 Jugendliche als Gewinner gezogen. Vor dem Start des Programms wurde seine Wirkung getestet: Die Gewaltbereitschaft sank von 17 auf 7 Prozent, die Bereitschaft zur Zivilcourage nahm von 65 auf 75 Prozent zu.

In der zweiten Jahreshälfte lag das Hauptaugenmerk auf der Vorbeugung von Straftaten im Zusammenhang mit der Euro-Bargeldumstellung. Die Beratungen konzentrierten sich auf die Prävention von Überfällen auf Geldtransporte, die von kleineren und mittleren Unternehmen durchgeführt wurden, auf die Prävention von Raubüberfällen auf Geschäfte sowie auf die Verhinderung von Einbrüchen knapp vor und knapp nach Jahreswechsel 2001/2002 – ein Zeitraum, in dem mehr Bargeld in den Betrieben mit Bargeldumlauf lagert. Die Bevölkerung wurde mehrmals vor Betrugsmethoden gewarnt, die im Zusammenhang mit der Bargeldumstellung vorstellbar waren. Unter anderem wirkte die Exekutive dabei mit, die Bevölkerung über die Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten zu informieren.

4.1.9 Maßnahmen im Bereich der kooperativen Gewaltprävention Opferschutz und Opferhilfe (Gewalt gegen Frauen und Kinder)

In jedem Bundesland besteht für Personen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, die Möglichkeit, von geeigneten Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen) unterstützt und betreut zu werden.

Seit dem Jahr 1999 wurden (einschließlich den Außenstellen im Mühlviertel (OÖ) und in Zwettl (NÖ) sowie der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels in Wien) insgesamt 12 Ansprechstellen eingerichtet, die in direkter Zusammenarbeit mit der Exekutive zur Sicherheit und zum Schutz von familiären Gewaltopfern beitragen.

Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit im Rahmen der Bekämpfung häuslicher Gewalt nur in Akutfällen erfüllen. Zum präventiven Schutz zur Vermeidung der Wiederholungstat bedürfen sie der Zusammenarbeit mit anderen Stellen, die entsprechend dem Prinzip der Arbeitsteilung die Opfer weiterhin betreuen. Die unmittelbare Zusammenarbeit der Exekutive mit den Interventionsstellen, mit dem gemeinsamen Ziel, jeglicher Form familiärer Gewalt entschieden entgegenzutreten, hat sich als vorteilhaft und effizient für die Opfer erwiesen.

Neben der individuellen nachgehenden Sozialarbeit haben die Interventionsstellen auch auf der institutionellen Ebene wichtige Funktionen wahrzunehmen. Zum einen unterstützen sie als Drehscheibe die Kooperation der mit dem Fall befassten Behörden, Gerichten und sonstigen privaten Einrichtungen, zum anderen beobachten sie deren Tätigkeiten aus der Perspektive der betroffenen Opfer und können so im Interesse einer effektiven Gewaltprävention dem Präventionsbeirat (Beirat zu Grundsatzfragen der Gewaltprävention) Vorschläge für eine verbesserte Kooperation erstatten.

Diese Vorschläge hatten 1999 eine Novellierung des § 38a SPG zur Folge. Die Novelle trat mit 01.01.2000 in Kraft. Der Begriff „Rückkehrverbot“ wurde durch „Betretungsverbot“ ersetzt, die Geltungsdauer des Betretungsverbotes wurde von 7 auf 10 Tage verlängert. Zudem wurde die obligatorische Überprüfung der Einhaltung des Betretungsverbotes innerhalb von 3 Tagen nach dessen Verfügung normiert.

Neben der umfassenden Beratung und psychosozialen Betreuung von Opfern familiärer Gewalt leisten die Interventionsstellen auch - nach Maßgabe ihrer Ressourcen - Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Gewaltprävention.

Im gesamten Bundesgebiet wurden im Jahr 2001 von Gendarmerie und Polizei 3283 Betretungsverbote (Maßnahmen nach § 38a) ausgesprochen. In 7517 Fällen kam es zu Streitschlichtungen im häuslichen Bereich.

Die Nichteinhaltung des Betretungsverbotes durch den Gefährder wurde in 508 Fällen mit einem Verwaltungsstrafverfahren sanktioniert.

Die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsexekutive, Interventionsstellen und Gerichten sowie entsprechende Informationen führten dazu, dass Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, zunehmend bereit sind, Anzeige zu erstatten und vor Gericht auszusagen. Die hohe Zahl der Gewaltausübung im häuslichen Bereich erfordert jedoch zusätzliche Maßnahmen. Im Berichtsjahr wurde daher eine interministerielle Arbeitsgruppe (BMI, BMJ, BMBWK und BMSG) zur Ausarbeitung weiterer legistischer und organisatorischer Maßnahmen betreffend Prävention und Bekämpfung familiärer Gewalt eingerichtet. Seitens des BMI wurde ein Konzept für die Durchführung einer Präventionskampagne, die sich an Zeugen richtet und zur Zivilcourage aufruft, erarbeitet. Die von den Arbeitsgruppen 'Gewalt gegen Kinder', 'Gewalt gegen Migrantinnen' und 'Psychosoziale Hilfe' ergangenen Vorschläge werden als Arbeitsgrundlage für die interministerielle Arbeitsgruppe herangezogen und von den einzelnen Ressorts hinsichtlich der Umsetzbarkeit geprüft.

4.1.10 Kriminalpsychologischer Dienst

Im Jahr 2001 wurde die Forschungstätigkeit anhand praktischer Fallbearbeitungen ausgebaut. Dabei ging es insbesondere darum, gemeinsam mit Vertretern der forensischen Psychiatrie, mit Rechtsmedizinern und mit forensischen Psychologen den interdisziplinären Ansatz einer Verbrechensbearbeitung zu forcieren.

In diesem Zusammenhang wurde erstmals im deutschsprachigen Raum mit der größten Maßregelvollzugsanstalt Deutschlands (Zentrum für forensische Psychiatrie in Westfalen) ein Ausbildungslehrgang durchgeführt, wobei 15 VertreterInnen aus dem Bereich der forensischen Psychiatrie in die methodischen Grundsätze, Grundzüge der Tatortanalyse und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für eine Beurteilung der Wiederholungsgefahr eingeführt wurden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden in einer Retrainings-Veranstaltung vertieft.

Die Lehrtätigkeit wurde mit angebotenen Vorlesungs- und Übungsveranstaltungen an den Universitäten Wien und Salzburg für insgesamt 380 Studierende aus den Bereichen Psychologie, Rechtswissenschaft, Medizin und Statistik abgedeckt. Neben dem universitären Bereich fanden 19 Fortbildungsveranstaltungen vor mehr als 800 VertreterInnen von Landesgerichten, Oberstaatsanwaltschaften, Staatsanwaltschaften, in- und ausländischen Exekutivbehörden, forensischen Psychiatern und Neurologen sowie wissenschaftlich tätigen Organisationen (American Academy of Forensic Science) statt.

Dem Ersuchen des Schweizer Bundesamtes für Polizei, Informationen über die Methodik der Tatortanalyse sowie des ViCLAS-Datenbanksystems zu übermitteln, wurde anlässlich einer 3-tägigen Ausbildungsveranstaltung bei der Kantonspolizei Bern und im Bundesausbildungszentrum in Neuchatel Rechnung getragen. Unter anderem wurden dabei die Kripoleiter aller 26 Kantone unterrichtet.

Mehr als 50 kriminalpolizeiliche Fälle (Tötungsdelikte, Sexualdelikte, Brandstiftungen sowie Droherschreiben) wurden für in- und ausländische Exekutiv- und Justizbehörden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bearbeitet und in einzelnen Fällen in Form gerichtsverwertbarer Gutachten übermittelt.

4.1.11 Kriminaltechnische Zentralstelle

Die Untersuchungstätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle ist gegenüber dem Jahr 2000 gestiegen. Besonders aufwändig waren wiederum die Suchtgiftuntersuchungen und die Untersuchungen im Zusammenhang mit den Schuhspuren und Dokumenten.

Im Berichtsjahr wurden 9 Kurse und Seminare (2000: 10 Kurse und Seminare) veranstaltet. Die Lehr- und Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie und beim ZGAL KRB wurde im üblichen Rahmen abgehalten. Fortgesetzt wurde die Mitarbeit bei der EU-Arbeitsgruppe „VISA“ (Ausschuss für Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums) und bei der Ratsarbeitsgruppe „Grenzen/Gefälschte Dokumente“.

In der Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 wurden 158 Tatorteinsätze im Bundesgebiet durchgeführt. Diese Einsatzfahrten waren sehr arbeits- und zeitaufwändig, da vor allem bei den Brändeinsätzen ein Team von jeweils 3 Beamten zum Einsatz kommt und Einsätze in den entfernten Bundesländern eine mehrtägige Abwesenheit von der Abteilung bedingen. Diese Einsätze sind aber gerade für die Aufklärung von strafbaren Handlungen von großer Bedeutung, da in zahlreichen Fällen die Beamten entscheidend dazu beigetragen haben, einen Verdächtigen zu überführen oder aber auch zu entlasten.

4.1.11.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie

Das Labor für Biologie und Mikroskopie hat im Berichtsjahr 2001 über die allgemeine Untersuchungsarbeit an Tatortspuren hinaus, wesentliche Neuentwicklungen bzw. Adaptierungen vorhandener Verfahren für kriminaltechnische Zwecke durchgeführt. So wurden beispielsweise Versuche unternommen, mit Lang'schem Fixativ Einzeller unter Verminderung der zwangsläufig auftretenden Artefakte zu fixieren. Es war durch diese Entwicklung beispielsweise möglich, bei Ciliata Macro- und Micronucleus färbechnisch zu differenzieren. Im Rahmen der Faseruntersuchung wurde die Anwendung Bayes'scher Theoreme auf die Faserdifferenzierung bzw. – diagnostik geprüft. Für die Schusshandbestimmung wurden teilweise neue Software und Prozessparameter implementiert, die die Analysequalität und Aussagesicherheit der Ergebnisse steigern. Durch intensive Vortrags- und Schulungstätigkeit bei nationalen und internationalen Veranstaltungen war es möglich, die Bedeutung der Faseruntersuchung zu betonen.

Auf der Dreiländertagung für Elektronenmikroskopie wurden die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Rasterelektronenmikroskopie bei forensischen Untersuchungen der Fachwelt präsentiert.

Die laufenden Studien im Bereich der Differenzierung von Erdproben durch ihre Mikro-Ökologie wurden weitergeführt. Teilergebnisse dieser Untersuchungen wurden am 5. internationalen Symposium für forensische Wissenschaft präsentiert.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie

Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw.)	71
Materialmikroskopie (Metalle, Staubspuren usw.)	
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	95

4.1.11.2 Fachbereich Chemie

Der Fachbereich Chemie ist, abgesehen von Schmauch-, Schreibmittel- und Lackuntersuchungen, für alle Arten von chemischen Untersuchungen zuständig. Verringerte personelle Ressourcen bis Juni 2001 erzwangen eine Einschränkung der Untersuchungs- und Entwicklungstätigkeit.

Um die Qualität der Untersuchungstätigkeit dokumentieren zu können, beteiligte sich der Fachbereich wie bereits in den Vorjahren an Ringversuchen (Brand-, Glas-, Kunststoff-, Metall- und Suchtmittelanalytik sowie Faseruntersuchung), die alle erfolgreich absolviert wurden. Darüber hinaus wurden Fachsymposien auf den Gebieten Suchtmittel- und Materialanalytik sowie einige Spezialvorträge im Inland besucht und ein Fachvortrag bei einem Symposium des deutschen Bundeskriminalamtes gehalten. Durch Teilnahme an einem von der EU geförderten Projekt, das die Nutzung natürlicher Isotope für kriminaltechnische Belange zum Ziel hat, sowie durch Einladungen beim Bundeskriminalamt Wiesbaden und beim Landeskriminalamt Stuttgart wurde neues Know-how gewonnen. Über Wunsch der KTU-Stellen wurde in Zusammenarbeit mit der KTU-Stelle der BPD Salzburg ein Erfahrungsaustausch für Exekutivbeamte veranstaltet, der sich mit der (Vor-)Untersuchung von Suchtmitteln und mit der Fahndung bei Suchtmitteldelikten befasste.

Chemisches Laboratorium	
Suchtgiftuntersuchungen (= 14.543 Einzeluntersuchungen)	681
Sonstige chemische Untersuchungen (= 1.304 Einzeluntersuchungen)	135
Rückstandsuntersuchungen – Brandschutt, Explosions- und Ölrückstände (= 919 Einzeluntersuchungen)	83
Umwelt (= 56 Einzeluntersuchungen)	1
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	10

4.1.11.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren

Die Standarduntersuchungen wurden fortgeführt. Die Schulungsunterlagen betreffend Glühlampenuntersuchungen wurden auf den neuesten Stand gebracht und allen KTU-Stellen übermittelt.

Für in- und ausländische Kollegen wurden Führungen sowie eintägige Kurzschulungen abgehalten. Die Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde fortgesetzt. Ein Beamter der Kriminalabteilung Vorarlberg wurde in einer dreitägigen Schulung in der Sicherung von Spuren nach Verkehrsunfällen ausgebildet. Vier Beamte der kriminaltechnischen Untersuchungsstellen Niederösterreich und Graz wurden in einer einwöchigen Ausbildung in der Untersuchung von Kfz-Lampen nach Verkehrsunfällen (Feststellung des Schaltzustandes) geschult.

Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren	
Untersuchung von Verkehrsunfällen	98
Auskunft aus der Streuscheibenkartei (alle mit BAKS ausgerüsteten Dienststellen)	15.078

4.1.11.4 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren

Für das Jahr 2000 war die Fertigstellung des Schuhspurenarchivierungssystems „ISAS-Pro“ (computerunterstütztes System zum schnelleren Spurenvergleich bei Schuhspuren) geplant. Die Speicherungen wurden von der KTZ Wien, der KTU NÖ und der KTU Salzburg sowie mehreren Gendarmeriebeamten durchgeführt. Für die Systemeinführung wurden fünf Kurse für 90 Polizei- und Gendarmeriebeamte in Niederösterreich veranstaltet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen war es nicht möglich, das Projekt in Betrieb zu nehmen, der Betrieb musste auf 2002 verschoben werden.

Das Projekt „Automatischer Werkzeugspurenvergleich“ des BKA Wiesbaden und des LKA Berlin wurde im Mai 2001 besichtigt, eine Beteiligung daran wäre von Vorteil.

Form- und Werkzeugspuren	
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchung ähnlicher Formspuren sowie Untersuchung von Schuhspuren (= 700 Einzeluntersuchungen)	235

4.1.11.5 Fachbereich Schusswaffen (Waffentechnik, Ballistik und Schmauchspurenanalytik)

Der Fachbereich ist in die drei Arbeitsgebiete Waffentechnik, (forensische) Ballistik und Schmauchspurenanalytik unterteilt. In der Waffentechnik werden Schusswaffen hauptsächlich hinsichtlich mechanischer Funktion und Spuren kriminaltechnisch untersucht. Die forensische Ballistik vergleicht Spuren an Geschossen und Patronenhülsen für Vergleichszwecke sowie die Leistungsfähigkeit von Patronen und Schusswaffen. Die Schmauchspurenanalytik untersucht Spureenträger nach charakteristischen Mikropartikeln, die beim Abfeuern einer Patrone aus dem Zündsatz freigesetzt werden. Diese Untersuchung ermöglicht beispielsweise die Ermittlung der Schussentfernung bzw. den Nachweis, ob eine bestimmte Person eine Feuerwaffe abgefeuert hat.

Der zahlenmäßige Rückgang der Routineuntersuchungen hat keine Aussagekraft, da bei manchen Untersuchungen bis zu 140 Schusswaffen und mehrere Tausend Stück Munition zur Begutachtung vorgelegt wurden.

Die fachliche Fortbildung und der internationale Austausch von Fachkenntnissen und Erfahrungen, welche für jede Form gutachterlicher Tätigkeit eine Notwendigkeit darstellen, erfolgte bei wissenschaftlichen Tagungen.

Schusswaffen	
Schusswaffenuntersuchungen	57
Schusswaffenerkennungsdienst	164
Schusshanduntersuchungen	35
Schussentfernung	4

4.1.11.6 Fachbereich Urkunden

Im Fachbereich Dokumentenprüfung wurden 1.820 Einzeluntersuchungen bearbeitet. Der größte Anteil der Untersuchungen bezog sich auf Überprüfungen der Echtheit von Personenstandsurkunden (Pässe 36%, ID-Dokumente 15%, Führerscheine 8%) und von Visa und Aufenthaltstiteln (8%). Etwa 30% der untersuchten Dokumente wurden im Zuge eines Asylverfahrens vorgelegt. Die übrigen Dokumente stammten in erster Linie aus dem Grenzbereich (Reisedokumente, Visa) und von Bezirkshauptmannschaften (Führerscheine).

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt war die urkundentechnische Beschreibung von Fälschungen und neuen Dokumenten.

Die Zahl der Schreibmaschinenschriftenuntersuchungen war wiederum rückläufig, die Zahl der Untersuchungen von Kopier- und Druckerzeugnissen stieg weiter an.

Der Fachbereich setzte seine Arbeiten in einschlägigen EU-Fachgremien und in der Interpol-Arbeitsgruppe zum Thema gefälschte Dokumente fort. Des Weiteren erfolgte die Teilnahme an mehreren Fachtagungen (IFC-International Fraud Conference, ENFSI-Tagung, Tagung der Schreibmaschinenexperten des BKA Wiesbaden und Drucktechnikseminar des BKA Wiesbaden).

Urkunden-Laboratorium	
Urkundenuntersuchungen (= 1.820 Einzeluntersuchungen)	1.185

4.1.11.7 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung

Im Frühjahr wurde ein Grundkurs für Brandursachenermittlung abgehalten, an dem zwei Mitarbeiter der Diensthundeabteilung der Bundespolizeidirektion Wien (samt Brandmittelspürhund), zwei Beamte der Gendarmerie sowie ein Vertreter der Berufsfeuerwehr Wien teilnahmen.

Zwei Mitarbeiter des Fachbereichs nahmen im Sommer an einem einwöchigen Workshop in einem Brandversuchslabor in Cardington (England) teil. Im Rahmen dieses Workshops wurde in einem fünfstöckigen Gebäude ein Raum möbliert und nach Aufbringen eines Brandbeschleunigungsmittels entflammt. Die Dokumentation erfolgte mit Thermoelementen und Videokameras. Finanziert wurde das Gesamtprojekt von der Europäischen Union.

Im Rahmen des jährlich stattfindenden Treffens der europäischen Arbeitsgruppe ENFSI (European Network of Forensic Science Institutes) erfolgte ein intensiver Wissensaustausch, wobei in den Subcommittes 'Explosions and Explosives' und 'Quality' eine aktive Teilnahme gegeben war.

In der ersten Jahreshälfte stand das Aufarbeiten des Brandereignisses in der Schrägliftbahn Kaprun im Vordergrund. Ausgedehnte wissenschaftliche Vorhaben waren auf Grund des gewaltigen Arbeitsaufkommens (zB Großbrand in zwei Sägewerken in Niederösterreich und Tirol sowie Großbrand in einem Hochregallager, in einer Tiroler Lodenfabrik und in einer Müllsortieranlage in Kärnten) nicht zu bewerkstelligen.

Großes Engagement war bei der Bearbeitung von Gasexplosionen (Gänserndorf, Untersiebenbrunn und Atzenbruck), eines Stromunfalls mit Todesfolge und einer Brandserie in Burgenland gefordert.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlung	
Geschehnisbeurteilung und Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	105
Andere Untersuchungen	35

4.1.11.8 Durchgeführte Schulungen

- 1.) Kurs für Kfz-Glühlampenuntersuchung für die KTU NÖ und die KTU Graz vom 08.01. bis 12.01.2001
- 2.) Kriminaltechnischer Kurs für KKD-Beamte vom 19.03. bis 21.03.2001
- 3.) Kurs für Brand- und Explosionsermittlung vom 12.03. bis 06.04.2001
- 4.) Kurs über Schuhspurensicherung für Polizei- und Gendarmeriebeamte vom 28.05. bis 30.05.2001 und vom 06.06. bis 07.06.2001
- 5.) Erfahrungsaustausch über Suchtmitteluntersuchungen vom 07.11. bis 08.11.2001

4.1.12 DNA-Datenbank

DNA (Abkürzung für Desoxyribonukleinsäure, Säure englisch acid) ist die in jedem Zellkern enthaltene Erbsubstanz. Das DNA-Profil eines Menschen ist – mit Ausnahme einiger Zwillinge – einmalig und daher vergleichbar mit einem Papillarlinienmuster eines Fingerabdruckes. Mittels DNA-Analyse ist es möglich, bei allen Straftaten, bei denen vom Täter biologische Spuren hinterlassen wurden, Tatverdächtige zu überführen oder als Täter auszuschließen.

Durch die Einführung der DNA-Analyse in der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit wird die Effizienz der Erhebungen und die Schnelligkeit der Verbrechensaufklärung gesteigert. Die zentrale EDV-unterstützte Auswertung der Analyseergebnisse ermöglicht es, zahlreiche Straftaten aufzuklären, die sonst nicht oder nur zufällig geklärt werden könnten. Die DNA-Datenbank bewährt sich in Österreich seit 01.10.1997. Rechtsgrundlage für die Abnahme von DNA-fähigem Material mittels Mundhöhlenabstriches zusätzlich zur Anfertigung eines Lichtbildes und Abnahme der Fingerabdrücke sind die für den Erkennungsdienst maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (3. Hauptstück, §§ 64 – 80 SPG). Ausschlaggebend ist, dass im Hinblick auf die begangene Tat oder die Persönlichkeit des Betroffenen erwartet werden kann, dieser werde bei Begehung weiterer gefährlicher Angriffe Spuren hinterlassen, die seine Wiedererkennung auf Grund der ermittelten genetischen Informationen ermöglichen.

Anhand der Mundhöhlenabstriche wird von den Gerichtsmedizinischen Instituten der Universitäten Innsbruck und Salzburg das DNA-Profil bestimmt und der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres übermittelt, welche die Speicherung in der Datenbank durchführt. Bei ungeklärten Straftaten wird mit den am Tatort oder mit dem am Opfer gesicherten biologischen Spuren ebenso verfahren. Durch Vergleich der DNA-Profile aus ungeklärten Straftaten mit den DNA-Profilen erkennungsdienstlich behandelter Personen soll der Täter ermittelt und identifiziert werden. Dem positiven Ergebnis der Vergleichsuntersuchung eines DNA-Profils aus einer Tatortspur mit den DNA-Profilen aus erkennungsdienstlichen Behandlungen kommt ein ähnlich hoher Stellenwert in der Beweiswürdigung zu wie dem positiven Ergebnis eines Fingerabdruckvergleichs. Die DNA-Analyse kann aber auch zur Entlastung von fälschlich beschuldigten Tatverdächtigen führen.

Es erfolgt eine strikte Trennung von personenbezogenen Daten und genetischem Material. Das Gerichtsmedizinische Institut erhält das zu analysierende genetische Material anonym, lediglich mit einem 8-stelligen Barcode versehen. Nach Durchführung der Analyse wird dem Bundesministerium für Inneres das DNA-Profil unter Anführung des 8-stelligen Barcodes mitgeteilt. Nur der polizeiliche Erkennungsdienst kann das DNA-Profil anhand des 8-stelligen Barcodes mit den personenbezogenen Daten zusammenführen, verfügt aber selbst nicht über genetisches Material aus der erkennungsdienstlichen Behandlung eines Menschen.

Die Gerichtsmedizinischen Institute der Universitäten Innsbruck und Salzburg verwenden für die DNA-Datenbank die 11 Untersuchungssysteme des Second Generation Multiplex Plus. Diese überlappen sich mit den von internationalen Gremien (EU/ESS-European Standard Set, Interpol) empfohlenen Untersuchungssystemen:

Amelogenin	
VWA	(ESS-empfohlen)
TH01	(ESS-empfohlen)
FGA	(ESS-empfohlen)
D8S1179	(ESS-empfohlen)
D18S51	(ESS-empfohlen)
D21S11	(ESS-empfohlen)
D3S1358	(ESS-empfohlen)
	D2S1338
	D16S539
	D19S433

Seitens Interpol und EU gibt es Bestrebungen, den Austausch von DNA-Profilen (zumindest aus ungeklärten Fällen) zu intensivieren und zu standardisieren. Bei wichtigen Straftaten geschieht das auch über den "normalen" Interpolweg. Problematisch ist, dass die einzelnen Staaten zum Teil unterschiedliche Untersuchungssysteme verwenden. Beispielsweise wird das in Deutschland verwendete SE 33 für Datenbankroutinefälle in den übrigen Staaten nicht verwendet. Der Vergleich der Daten ist dadurch erschwert.

Im November 1999 wurde von Interpol eine Umfrage unter den (damaligen) 178 Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Fragestellung betraf unter anderem die Verwendung bzw. den Aufbau einer nationalen DNA-Profil-Datenbank zum Zweck der Unterstützung kriminalpolizeilicher Ermittlungen. 96 Mitgliedstaaten beantworteten die Umfrage. 69 Staaten bestätigten, DNA-Profilbestimmungen durchzuführen.

Folgende Mitgliedstaaten bestätigten, eine nationale DNA-Datenbank für kriminalpolizeiliche Zwecke zu betreiben:

Europa: Belgien, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien und Zypern. Ungarn und Dänemark werden im Jahr 2002 operativ tätig werden.

Nordamerika: Kanada, Mexiko, USA

Andere: Argentinien, Australien, Malaysia, Neuseeland, Puerto Rico, Saudi Arabien

Die internationale DNA-ASF-Datenbank beim Generalsekretariat in Lyon soll im Jahr 2002 operativ tätig werden. Möglicherweise wird dort das vom FBI entwickelte CODIS - System zur Anwendung kommen.

Neben höchsten Qualitätsstandards der forensisch-molekularbiologischen Laboratorien und neben der laborinternen Qualitätssicherung kommt der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Spurensicherung größter Stellenwert zu. Genaue Dokumentation der Spurensicherung, Verpackung, Aufbewahrung und des Versandes des Spurenmaterials ist vom juristischen und wissenschaftlichen Standpunkt die unabdingbare Voraussetzung bei der DNA-Analyse zu Beweiszwecken.

Im Rahmen der Spurensicherung sollte keine Veränderung an einem Beweismittel vorgenommen werden, ehe dessen Position und Zustand genauestens dokumentiert wurde. Der Weg vom Tatort bis in den Gerichtssaal muss in einer lückenlos geführten, nachvollziehbaren Beweiskette protokolliert werden. Grundsatz bei der Sachverhaltsaufnahme muss für den Ermittler sein: Eine festgestellte biologische Spur einer bestimmten Person am Tatort bedeutet nicht, dass es sich bei dieser Person auch um den Täter handelt. Umgekehrt kann aber eine Person, die zwar nicht als Spurenverursacher in Frage kommt, nicht als Täter ausgeschlossen werden.

In der Praxis hat die DNA-Analyse eine besondere Wertigkeit vor Gericht, die Gutachten der Sachverständigen werden von Verteidigern kaum in Zweifel gezogen. Angriffspunkt für die Verteidigung ist die Arbeit der Exekutive: Spurensicherung, Dokumentation, Identität der Spur, Annahme einer Manipulation oder Fingierung. Höchstes Augenmerk ist daher auf die Schulung der Spurensicherungsbeamten und auf die Weiterentwicklung der Spurendokumentation zu richten.

Sicherheitsvorkehrungen sind ein wesentliches Kriterium für den geordneten DNA-Datenbank-Betrieb. Die Vertragspartner des Bundesministeriums für Inneres, die Gerichtsmedizinischen Institute der Universitäten Innsbruck und Salzburg, erfüllen die von ENFSI (European Network of Forensic Science Institutes) geforderten Qualitätsrichtlinien:

- personelle, räumliche, zeitliche und apparative Trennung von Mundhöhlenabstrichen und Tatortspuren
- Video oder digitale Fotos von den Spurenträgern bei Eingang
- Zugangsbeschränkungen für den gesicherten Laborbereich, um Kontaminationen zu verhindern
- Schutzbekleidung im Labor
- die Spurenuntersuchung wird schrittweise dokumentiert
- sämtliche Laborschritte werden protokolliert
- im Falle einer Übereinstimmung eines Mundhöhlenabstriches (MHA) mit einer Spur wird der zweite abgenommene MHA im Rahmen eines unabhängigen Kontrollschrifts anonym untersucht und mit dem ersten Untersuchungsergebnis verglichen

Österreich hat etwa 8,1 Millionen Einwohner. Ca. 264.000 Personen wurden erkennungsdienstlich behandelt, davon 40.000 (0,5 %) mit DNA-Profil. Diesem kleinen Personenkreis kann etwa jeder vierte DNA-Spurenfall zugeordnet werden.

In Österreich können aus finanziellen Gründen nicht alle gesicherten biologischen Spuren ausgewertet werden. Vorteil der Kontingentierung ist die Selektion: Es werden nicht alle gefundenen Spuren ausgewertet, sondern nur jene, die offenkundig vom unbekannten Täter stammen und für die Untersuchung am vielversprechendsten scheinen.

Im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.2001 wurden insgesamt 40.987 Mundhöhlenabstriche bei erkennungsdienstlichen Behandlungen abgenommen und 8.828 Tatortspuren gesichert, ausgewertet und in den DNA-Datenbanken erfasst.

Zeitraum	MHA	Tatortspuren
01.10.1997 – 31.12.1998	9.952	1.475
01.01.1999 – 31.12.1999	12.098	1.805
01.01.2000 – 31.12.2000	10.284	3.337
01.01.2001 – 31.12.2001	8.653	2.211
gesamt	40.987	8.828

Insgesamt ergab der Datenabgleich im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.2001 Hinweise auf 1042 Tatverdächtige (ca. 60 % inländische und 40 % ausländische Tatverdächtige), denen insgesamt 1513 Delikte zuzurechnen sind. Unter diesen Delikten waren unter anderem 9 Morde, 68 Raubüberfälle, 7 räuberische Diebstähle, 51 Vergewaltigungen, 3 Schändungen, 7 geschlechtliche Nötigungen, 2 Erpressungen, 3 Nötigungen, 18 Brandstiftungen, 5 absichtlich schwere Körperverletzungen, 1256 Einbruchsdiebstähle.

Des Weiteren konnten 564 Einbruchsdiebstähle, 3 Morde, 11 Vergewaltigungen, 4 öffentlich unzüchtige Handlungen, 15 Raubüberfälle, 1 räuberischer Diebstahl, 4 schwere Diebstähle, 2 gefährliche Drohungen, 1 Brandstiftung, 4 Sachbeschädigungen und in 14 Fällen unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen als 241 Tatortserien (Auftreten des noch unbekannten Täters an zumindest zwei verschiedenen Tatorten) erkannt, zusammengeführt und den vorerst unbekannten Tätern zugerechnet werden.

Stichprobenüberprüfungen gem. § 93 Abs. 2 SPG

Im Jahr 2001 wurden per Zufallsgenerator insgesamt 24 erkennungsdienstliche Behandlungen mit DNA-Abnahme ausgewählt und auf deren Gesetzmäßigkeit überprüft.

Behörde	Anzahl der Überprüfungen
Sicherheitsdirektion NÖ	7
Sicherheitsdirektion Steiermark	3
Sicherheitsdirektion OÖ	5
Sicherheitsdirektion Burgenland	2
Sicherheitsdirektion Vorarlberg	1
Sicherheitsdirektion Salzburg	2
Bundespolizeidirektion Wien	4

In sämtlichen Fällen wurde gesetzmäßig vorgegangen.

4.1.13 Sondereinheit für Observation (SEO)

Diese Sondereinheit ist dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit unmittelbar unterstellt. Es obliegt ihr:

- Die Überwachung nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen (§ 149d Abs. 1 Z 3 StPO)
- Die Abwehr jeglicher Auskundschaftung von Geheimnissen, sofern diese Auskundschaftung einen mittels technischer Maßnahmen im Rahmen organisierter Kriminalität durchgeführten gefährlichen Angriff darstellt und es zu deren Abwehr des Einsatzes hochwertiger Technologie bedarf.

Großer Lauschangriff und Spähangriff

Im Berichtszeitraum 01.01.2001 bis 31.12.2001 wurden von den Sicherheitsdienststellen vier Sachverhalte mit dem Ersuchen um Durchführung einer technischen Überwachung im Sinne des § 149d Abs. 1 Z 3 StPO vorgelegt. Diese Sachverhalte wurden in rechtlicher und operativer Hinsicht geprüft und letztlich ein großer Späh- und Lauschangriff durchgeführt.

Fall:

Über Anordnung der Ratskammer eines Landesgerichtes wurde im Oktober und November 2001 ein Zielobjekt optisch und akustisch überwacht. Die Ermittlungen wegen § 278a StGB werden noch fortgesetzt.

Prüfung in Bezug auf einen großen Lauschangriff

Im März 2001 ersuchte eine Bundespolizeidirektion im Rahmen umfangreicher Ermittlungen gegen eine ausländische Tätergruppe wegen des Verdachts des bandenmäßigen Einbruchsdiebstahls und der kriminellen Organisation um Durchführung eines großen Späh- und Lauschangriffes. Es wurden die operativen Voraussetzungen zur Umsetzung der technischen Maßnahme untersucht. Im Zuge dieser Untersuchungen wurde auch auf Grund eines Gerichtsbeschlusses der Eingangsbereich des Zielobjektes mehrere Wochen lang videotechnisch überwacht und die Aufnahmen ausgewertet sowie analysiert. Kurz vor dem Abschluss der Vorbereitungen für die Realisierung der besonderen Ermittlungsmaßnahme wurde das Zielobjekt infolge Umbauarbeiten für die Dauer von etwa vier Wochen geschlossen. Danach hatte sich das Erscheinungsbild des Zielobjektes geändert, weshalb seitens der fallführenden Dienststelle nicht wieder an die SEO herangetreten wurde.

Im April 2001 ersuchte eine Sonderkommission im Rahmen umfangreicher Ermittlungen gegen einen österreichischen Staatsbürger ausländischer Herkunft wegen des Verdachts nach §§ 12, 75 und 278a StGB um technische Unterstützung und Durchführung eines großen Späh- und Lauschangriffes. In der Folge wurde die Sonderkommission bis Anfang Juli 2001 permanent in technischer und personeller Hinsicht unterstützt. Im angeführten Zeitraum wurde unter anderem das Anwesen der Zielperson ständig unter operativer Kontrolle gehalten und mehrfach technische Unterstützung im Bereich der Telekommunikation (über Auftrag des Gerichtes) geleistet. Im Mai 2001 erfolgten umfangreiche Nachforschungen zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zwecks Umsetzung der besonderen Ermittlungsmaßnahme. Auf Grund der festgestellten Umstände vor Ort wurde letztlich, im Einvernehmen mit der fallführenden Dienststelle, aus operativ taktischen Überlegungen von der Durchführung eines großen Späh- und Lauschangriffes Abstand genommen.

Im August 2001 ersuchte eine Kriminalabteilung gemeinsam mit einer Bundespolizeidirektion im Rahmen umfangreicher Ermittlungen gegen eine ausländische Tätergruppe wegen des Verdachts des bandenmäßigen Suchtmittelhandels und der kriminellen Organisation um Prüfung der operativen Möglichkeiten für die Durchführung eines großen Späh- und Lauschangriffes. Es wurde vorerst das Zielobjekt in Augenschein genommen. Bei der Festlegung weiterer Abklärungen wurde das Ermittlungsersuchen wieder zurückgezogen. Als Begründung dafür wurden neue Erkenntnisse für den Einsatz herkömmlicher Ermittlungsmethoden genannt.

Lauschabwehr

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit lag in der Lauschabwehr. Insgesamt wurden auf diesem Gebiet im Berichtszeitraum fünf Amtshandlungen ohne nennenswerte Vorfälle durchgeführt.

Sonstiges

Vom Januar bis Mai 2001 wurde eine im Bundesministerium für Inneres eingerichtete Sonderkommission täglich bei ihren umfangreichen Ermittlungen und Nachforschungen gegen eine internationale Tätergruppe wegen des Verdachts der kriminellen Organisation und des bandenmäßigen Suchtmittelhandels in technischer und personeller Hinsicht bei der Durchführung gerichtlich angeordneter Telefon- und Videoüberwachungen, die auf herkömmliche Art nicht umsetzbar waren, unterstützt. In einer konzertierten Aktion der Sonderkommission konnten in Österreich und in der Türkei mehr als 20 Tatverdächtige verhaftet werden.

Vom Januar bis März 2001 wurde das Kriminalbeamteninspektorat der Bundespolizeidirektion Wien bei der Durchführung einer Amtshandlung unterstützt. Die Aufzeichnung der gerichtlich angeordneten Telefonüberwachungen erfolgte in den Räumlichkeiten der SEO. Bei der Überwachung eines Zielobjektes wurde die fallführende Dienststelle videotechnisch unterstützt und anlassbedingt eine Bewegungsobservation durchgeführt. Die Auswertung der Telefonüberwachung und der Videoaufnahmen erfolgte durch Beamte des Kriminalbeamteninspektorats. In der Nacht vom 05. auf den 06.03.2001 wurde der Hauptverdächtige in Wien verhaftet, zwei Tage zuvor wurden eine mutmaßliche Komplizin und mehrere Illegale festgenommen.

Vom Juni bis September 2001 wurde das im Bundesministerium für Inneres eingerichtete Büro für interne Angelegenheiten (BIA) bei umfangreichen Ermittlungen gegen eine Tätergruppe wegen des Verdachts der kriminellen Organisation, des Suchtmittelhandels und anderer Delikte unterstützt. Im angeführten Zeitraum wurde der Eingangsbereich eines Zielobjektes permanent observiert und das Auftreten der Zielpersonen ausgewertet. Anlassbedingt erfolgten bei den Nachforschungen auch Bewegungsobservationen. Im November 2001 wurde das BIA auch bei der Festnahme einer mutmaßlichen Komplizin des Hauptverdächtigen, welcher Tage zuvor in Wien verhaftet worden war, unterstützt.

In den Monaten Juni, Juli und September 2001 wurde die Bundespolizeidirektion Wien/Sicherheitsbüro bei komplexen Ermittlungen gegen eine Tätergruppe wegen des Verdachts der kriminellen Organisation, des internationalen Suchtmittelhandels und anderer Delikte unterstützt. Eine verdächtige Zielperson wurde über längere Zeit hinweg observiert und schließlich identifiziert. Zielobjekte sowie Treffpunkte und Übergabeorte wurden überwacht und die Ergebnisse ausgewertet. Auf Grund von Beschlüssen des zuständigen Gerichtes wurden technische Assistenzleistungen im Bereich der Telekommunikation durchgeführt. Im Verlauf der bisherigen Amtshandlung wurden bereits mehrere Suchtgiftdealer und Suchtgiftkuriere verhaftet sowie Suchtmittel im Kilobereich sichergestellt. Die Ermittlungen gegen die Tätergruppe waren noch nicht abgeschlossen.

Im Jahr 2001 wurde zudem dem Hauptzollamt Wien und der EDOK monatelang die Durchführung mehrerer gerichtlich angeordneter Telefonüberwachungen ermöglicht. In zwei Fällen wurden auch schadhafte Tonträger überprüft, die als Beweismittel für das Gericht von Relevanz waren.

4.1.14 Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste (ZKD)

Im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

4.1.14.1 Zeugenschutz

Das Instrumentarium des Zeugenschutzes hat sich in Österreich als wichtiges Mittel zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität etabliert. Die vorhandene Akzeptanz dieses Instrumentariums bei den Bedarfsträgern (OK-Dienststellen) ist durch ständig steigende Anfragen der Ermittlungsdienststellen evident. Mit der weiteren Intensivierung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist nicht nur mit einer Steigerung bei den Zeugenschutzmaßnahmen in quantitativer Hinsicht, sondern auch mit qualitativ höherwertigen Zeugenschutzfällen zu rechnen. Je tiefer durch professionelle Ermittlungstätigkeit in Täterstrukturen eingebrochen werden kann, um so bedeutsamer werden die aus diesen Ermittlungsverfahren hervorgehenden aussagebereiten Zeugen. Aus diesem Grund wurde der im Vorjahr beschrittene Weg hinsichtlich der restriktiven Handhabung der Aufnahmekriterien auch im Jahr 2001 fortgesetzt. Im Jahr 2001 wurde in vier Fällen die Aufnahme von gefährdeten Zeugen in das Zeugenschutzprogramm beantragt, drei Fälle führten zu einer Aufnahme.

Im Jahr 2001 wurden insgesamt 11 Zeugenschutzfälle (8 inländische, 3 ausländische Fälle) bearbeitet. Der Arbeitsbereich Zeugenschutz gewinnt im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung auch international immer mehr an Bedeutung. Nicht nur in jenen Fällen, in denen eine dauerhafte und sichere Unterbringung eines gefährdeten Zeugen nur im Ausland möglich ist, sondern auch in Hinblick auf im Ausland lebende Angehörige eines hier zu schützenden Zeugen, für die ebenfalls eine Gefährdung gegeben ist. Bereits bestehende Initiativen, insbesondere im Hinblick auf eine EU-Osterweiterung, müssen fortgeführt und direkte Kontakte mit ausländischen Zeugenschutzdienststellen vertieft werden. Initiativen zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit, in die auch die EU-Beitrittskandidaten eingebunden wurden, zeigten positive Ergebnisse. In diesem Zusammenhang wären insbesondere die Bemühungen von Europol hervorzuheben, im Rahmen von periodisch auszurichtenden Seminaren einen gemeinsamen Ausbildungsstandard der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Zeugenschutzes zu erreichen.

4.1.14.2 Legendierung

Im Rahmen einer professionellen Abdeckung bzw. Absicherung von verdeckten Ermittlern wurden insgesamt 36 Legendierungsfälle bearbeitet. Durch die Legendierung erhält der Beamte eine geänderte Identität und ist mit einer Logistik ausgestattet (konspirative Wohnungen bzw. Büros sowie Fahrzeuge), die sehr genau auf den vorgesehenen Einsatz abgestimmt ist. Internationalen Erfahrungen zufolge werden polizeiliche Maßnahmen und Ermittlungsschritte im verdeckten Ermittlungsbereich von der Täterseite sehr oft einer „Überprüfung“ unterzogen. Dies hat zur Folge, dass mit herkömmlichen Mitteln kaum in kriminelle Strukturen einzudringen ist. Dieser Entwicklung kann strategisch entgegengewirkt werden, indem die verdeckten Ermittler mit verschiedensten legendenunterstützenden Maßnahmen ausgestattet werden.

Über Verlangen des Bundesministers für Inneres gem. § 54a SPG wurden im Jahr 2001 insgesamt 29 Tarndokumente von verschiedenen Behörden im gesamten Bundesgebiet ausgestellt.

4.1.14.3 Observation

Das Referat für Observation und Observationstechnik wurde von zahlreichen kriminalpolizeilichen Dienststellen aus ganz Österreich, hauptsächlich jedoch von Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres in Anspruch genommen. Als Einsatzgebiet kann schwerpunktmäßig Wien und Umgebung angeführt werden. Die Observationsgruppen sowie die Technikgruppe waren mehrmals über längere Zeiträume im Bundesgebiet eingesetzt und wirkten zusätzlich an Sondermaßnahmen wie etwa Zielfahndungen, Sonderkommissionen und dergleichen mit. Es konnte erfolgreich an der Aufklärung von spektakulären und medienträchtigen Amtshandlungen mitgewirkt werden.

Auffallend ist die Steigerung von langfristigen und umfangreichen Observationsmaßnahmen im Rahmen von Sonderkommissionen und der Bekämpfung der organisierte Kriminalität.

Bundesweit wurden 47 Observationsanträge gestellt, davon 37 Anträge für personenbezogene Observationen und 10 Anträge für technische Observationen. Insgesamt wurden 187 unterstützende Observationsmaßnahmen durchgeführt, zudem an 4 Sonderkommissionen teilgenommen.

4.1.14.4 Informationstechnologie – Computer-/Netzwerkkriminalität

Im Bereich der Computerkriminalität/Netzwerkkriminalität wurden im Jahr 2001 zahlreiche Anzeigen im Sinne des § 126a StGB vorgelegt. Im Rahmen der durchgeföhrten Amtshandlungen wurden umfangreiche Datenmengen beschlagnahmt und ausgewertet. Im Rahmen eigener Ermittlungen und im Zuge der Aufgabe als Assistenzdienstleister zur Beweissicherung von informationstechnologischen Medien wurden bei 30 Hausdurchsuchungen insgesamt 101 Computer mit großteils zwei bis drei Festplatten, zusätzlich 785 Datenträger und 15 Mobiltelefone forensisch gesichert, analysiert und ausgewertet. Dabei wurden Tausende Dateien sichtbar gemacht bzw. wiederhergestellt. Insgesamt wurden 58 Amtshandlungen durchgeföhrt.

Bei einer Amtshandlung der Bundespolizeidirektion Wien, bei der Assistenzdienst geleistet wurde, konnte durch Recherchen im Internet, insbesondere durch die Analyse von Newsgroups, in denen stark verbilligte aber neuwertige Telekommunikationsmedien angeboten wurden, der Anbieter ausgemittelt und der Computer bei einer Hausdurchsuchung sichergestellt werden. Bei der Analyse der Daten dieses Geräts wurden Dateireste festgestellt und gesichert, die SMS-Nachrichten und Auszüge von IRC-Kommunikationen enthielten. Die Auswertungen führten zu einem Lagerarbeiter eines Telekommunikationsanbieters. Bei den anschließenden Ermittlungen in dieser Firma wurden Lagerfehlbestände im Wert von mehreren Millionen Schilling festgestellt. Durch den Sachbeweis der in weiterer Folge sichergestellten und ausgewerteten Telefone und PC konnte die Täterschaft nachgewiesen werden. Bei Konfrontation mit diesen Sachbeweisen wurden umfangreiche Geständnisse abgelegt.

Nach dem Auftreten eines extrem gefährlichen Love-Letter-Virus-Derivates, welches mindestens bis nach Moskau nachweisbar versandt worden ist, wurde bei der Viren-Code-Analyse und den folgenden komplexen Ermittlungen im Bereich von Internet- und Telekommunikationsservicediensten eine Adresse festgestellt, die einen unmittelbaren Täterbezug aufwies. Bei der vom zuständigen Gericht

angeordneten Hausdurchsuchung wurde neben Suchtgiften ein Computernetzwerk sichergestellt, das nahezu ausschließlich zur Penetration von Netzwerken diente. Umfangreiche Virenherstellungs- und Hackersoftware wurde gesichert. Bei den langwierigen technischen Einvernahmen wurde dem Tatverdächtigen die Mitgliedschaft zu einer „Internet-Untergrundorganisation“ nachgewiesen und der gesamte durch umfangreiche Sachbeweise untermauerte Tatbestand dem zuständigen Gericht angezeigt.

Im Berichtsjahr gelang es unter anderem auch, sicherheitsrelevante Angriffe auf Netzwerke öffentlicher Einrichtungen zu analysieren und durch damit ermöglichte Präventivmaßnahmen weiterführende, schädigende Angriffe zu verhindern. Insbesondere wurden unberechtigte Interneteinwahlverbindungen, der Download von Password-Crackern und umfangreiches Dokumentationsmaterial für die Vorgangsweise bei Hackangriffen sichergestellt und zur Anzeige gebracht.

Durch die enge internationale Kooperation ist es in mehreren Fällen gelungen, „Hacker“ auszumitteln, die von oder über Computer auf österreichischem Territorium Rechner/Rechnersysteme im Ausland angegriffen und geschädigt haben. Hier wurden einerseits Inlandsverfahren initiiert, andererseits die zuständigen nationalen Kontaktpunkte über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, wodurch auch dort entsprechende Ermittlungen eingeleitet werden konnten.

In einer international koordinierten Amtshandlung, bei der Assistenzdienst geleistet wurde, wurde der Nachweis erbracht, dass von österreichischen Staatsbürgern über das Internet Videofilme und Bilder in Russland angekauft wurden, die den sexuellen Missbrauch und die anschließende Tötung von Kindern zeigte. Entsprechende Verfahren sind anhängig.

Im Rahmen der allgemeinen Hilfeleistung wurden in mehreren Fällen von Suiziddrohung im Internet Ermittlungen getätigt. Es konnten dabei keinerlei Indizien von Beihilfe zum Selbstmord iSd StGB festgestellt werden. Unabhängig davon wird aktiv in einer Arbeitsgruppe zur Bearbeitung des Phänomens „Suizid und Internet“ gearbeitet. Zu diesem Thema mussten zahlreiche Unterstützungsersuchen aus dem deutschsprachigen Ausland bearbeitet werden.

Neben der kriminalistischen Tätigkeit wurde ein Schwerpunkt auf den Bereich der einheitlichen Hard- und Softwareausstattung der österreichischen Exekutive gelegt. Die gemeinsam mit dem Zentrum für sichere Informationstechnologie (A-SIT) durchgeföhrte Erarbeitung einer einheitlichen, forensisch korrekten „Richtlinie für das Erkennen und Sicherstellen von elektronischem Beweismaterial“ für alle österreichischen Exekutivbeamten konnte umgesetzt und beendet werden.

Des Weiteren wurde die internationale Kooperation vorangetrieben. Der wichtigste Erfolg auf diesem Gebiet ist die Aufnahme Österreichs in die „European Working Party on IT-Crime“ der Interpol als Vollmitglied. Dies macht die Beteiligung an Grundsatzentscheidungen dieses internationalen Expertengremiums möglich. Das Einbringen österreichischen Wissens in die einschlägigen Institutionen von Europol war eine weitere Notwendigkeit internationaler Kooperation. Die Interpol-Ausbildung internationaler Trainer für IT-Kriminalitätsermittler fand zu einem Teil in Österreich statt.

Die Qualität der Arbeit fand national und international hohe Anerkennung, die sich in der Einladung zur Durchführung von Referaten und Präsentationen in ganz Europa widerspiegelte. So konnte etwa das Thema „Cyber Crime“ vor Europarats-Gremien in Enschede/NL, das Thema „Suizid im Internet“ anlässlich eines internationalen psychologischen Symposiums in München sowie das Thema „Computer Forensics“ bei einem Forensic Workshop in München ins Bewusstsein des jeweiligen Publikums gerufen werden. Diese bewusstseinsbildende Initiative wurde von zahlreichen Medien- und Fachpublikationen begleitet.

4.1.15 Kriminaldienstreform – Einrichtung eines Bundeskriminalamtes

Am 01. März 2001 wurde im Beisein des Herrn Bundesministers für Inneres ein Startworkshop zum Thema „Reform der Kriminalpolizei“ abgehalten. Dies war der offizielle Beginn des Aufbaus eines Bundeskriminalamtes in Österreich. Auf Basis des Konzeptes vom 02.11.2000 wurden insgesamt 13 Teams gegründet, in denen 75 Kollegen/Innen aus dem gesamten Bundesgebiet die Aufbauarbeiten in Angriff nahmen. Als Projektende wurde der 15.12.2001 vorgegeben.

Die Aufgaben des künftigen Bundeskriminalamtes werden in sechs Abteilungen, einer Stabsstelle und dem SPOC (Single Point of Contact) erledigt. An der Spitze des Bundeskriminalamtes steht der Direktor.

Der SPOC wird als "Visitenkarte des BKA" die zentrale Informations- und Servicestelle darstellen. Hier werden alle bisherigen Journaldienste zusammengefasst und alle Erkenntnisse und Informationen durch ein modernes elektronisches Infomanagement zentral gesteuert.

In der Stabsabteilung wird die Kommunikation zum kriminalpolizeilichen Krisenmanagement, zu ausländischen Diensten und zum Rechtsschutzbeauftragten geführt. Weiters wird hier moderne Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.

In der Abteilung 1 wird neben den Administrativdiensten ein Dolmetscherteam rund um die Uhr für einen effizienten und schnellen Datenverkehr mit allen internationalen Stellen sorgen. Ein weiterer Eckpunkt ist der bundesweiten kriminalpolizeilichen Aus- und Fortbildung gewidmet.

Die internationalen Angelegenheiten (Gremienarbeiten, Interpol, Sirene) werden in der Abteilung 2 zusammengefasst. Hier wird auch eine moderne Zielfahndungseinheit eingerichtet.

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereiche und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität werden in der Abteilung 3 zentriert. Hervorzuheben ist dabei die Einbettung der Bekämpfung der Umweltkriminalität in den Bereich der Wirtschaftskriminalität, wodurch einer Kritik des Rechnungshofes Folge geleistet wurde. Durch Ressourcenbündelung und durch Installierung einer Meldestelle für Vorläufersubstanzen wird die zentrale Suchtgiftbekämpfung entsprechend gestärkt. Des Weiteren wird im Bundeskriminalamt die Bekämpfung der Schlepperei koordiniert und durchgeführt.

Innerhalb der Abteilung 4 wurden wesentliche und grundlegende Neuerungen in der Bekämpfung der Kriminalität, wie operative und strategische Kriminalanalyse, Statistik, Kriminalprävention und Opferhilfe, geschaffen.

Die kriminalpolizeilichen Assistenzdienste wurden in der Abteilung 5 zentriert. Das Bundeskriminalamt wird als zentrale Observationseinheit den Support für die einzelnen Kriminaldienststellen leisten. Zudem sind hier die verdeckten Ermittler, eine Einheit zur Bekämpfung der IT-Crime und der Zeugenschutz angesiedelt.

Die Kriminaltechnik, der zentrale Erkennungsdienst sowie der Entschärfungs- und Entminungsdienst werden in der Abteilung 6 zusammengeführt.

Die legistischen Vorhaben wurden mit Beschluss des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKA-G) als einfaches Gesetz am 12.12.2001 im Nationalrat sowie der Anpassung der betreffenden Vorschriften und Erlässe ebenfalls erfolgreich abgeschlossen. Das Raum- und Funktionskonzept wurde fertiggestellt. Der Hauptstandort wird sich künftig am Josef Holaubek Platz 1 befinden. Die Besiedelung wird voraussichtlich Ende 2002 abgeschlossen sein.

Nach Erstellung der Leistungsverzeichnisse wurden die Arbeitsplatzbeschreibungen erarbeitet. Damit wurde ein funktionales Personalkonzept erstellt, das der Personalvertretung zur Begutachtung übergeben wurde. Im Anschluss daran erfolgt die Übermittlung an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport zur Bewertung und Zuordnung.

4.2 Personelle Maßnahmen

Die systemisierten Planstellen im Bereich des Exekutivdienstes stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Bundespolizei			
Sicherheitswache		Kriminaldienst	
Stand 01.07.2000	10.674	Stand 01.07.2000	2.544
davon weibliche SWB	1.210	davon weibliche Krb	107
Stand 01.07.2001	10.465	Stand 01.07.2001	2.493
davon weibliche SWB	1.192	davon weibliche Krb	144
Burgenland	102	Burgenland	26
Kärnten	521	Kärnten	138
Niederösterreich	655	Niederösterreich	238
Oberösterreich	1.104	Oberösterreich	222
Salzburg	545	Salzburg	170
Steiermark	1.004	Steiermark	209
Tirol	447	Tirol	125
Vorarlberg	16	Vorarlberg	10
Wien	6.071	Wien	1.355

Bundesgendarmerie (Gesamtpersonalstand einschließlich Verwaltungsbedienstete und Westpool-Planstellen)						
	Stand 31.12.2000	davon		Stand 31.12.2001	davon	
		bei der Kriminal- abteilung	im Grenz- dienst		bei der Kriminal- abteilung	im Grenz- dienst
Gesamt	15.751	761	2.909	15.482*	755	2.913*
davon weibliche Exekutiv- bedienstete	786	34	336	801	32	339
BMI (GZK, GEK u GZSch)	551	---	24	546	---	24
Burgenland	1.481	62	780	1.470	61	780
Kärnten	1.483	77	380	1.454	76	380
Niederösterreich	4.198	186	848	4.121	186	848
Oberösterreich	2.424	130	287	2.392	130	287
Salzburg	914	61	43	889	60	43
Steiermark	2.520	111	392	2.470	110	392
Tirol	1.438	78	140	1.416	77	140
Vorarlberg	742	56	15	720	55	15

*inkl. 4 Westpool-Planstellen

4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

4.3.1 Grundsätze

Der Einsatz von EDV dient im Bereich der Sicherheitsverwaltung im Wesentlichen den Zwecken der Fahndung, Information und Kommunikation. Entsprechend diesen Zwecken ist die polizeiliche EDV-Tätigkeit derzeit in 4 Hauptaufgabengebiete gegliedert:

- Operative kriminalpolizeiliche Anwendungen (EKIS)
- Fremdenpolizeiliches Informationssystem (FIS)
- Büroautomation mit
 - administrativen Anwendungen
 - Textverarbeitung und
 - Bürokommunikation
- Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS)

4.3.2 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)

Neben den zentralen kriminalpolizeilichen und administrativen Datensammlungen am Großrechner besteht für die Sicherheitsexekutive auch der Bedarf an Büroautomation, der in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden soll. Dabei ist unter Büroautomation im weitesten Sinn die Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Hilfe moderner EDV zu verstehen. 1992 wurde begonnen, sämtliche Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres mit einem einheitlichen Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) auszustatten. Derzeit steht dem Bundesministerium für Inneres die Version 3 zur Verfügung. Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten wird mit dem Austausch jener Geräte begonnen, die sich bereits mehr als fünf Jahre in Betrieb befinden. Gleichzeitig wird an der Entwicklung einer neuen Systemsoftware (BAKS 4) gearbeitet. Eine durchgeführte Studie sollte neben der Modernisierung auch Verbesserungspotenziale aufzeigen. Erwartungsgemäß unterstreicht diese Studie eine Konsolidierung der momentan in unterschiedlichen Ausprägungen zur Verfügung stehenden Systeme zu einem einzigen gemeinsamen EDV-System für das gesamte Ressort. Auf Basis dieser Ergebnisse erging der Umsetzungsauftrag durch die Ressortleitung, der in weiterer Folge durch das neu eingerichtete IT-Steuerungsgremium (SIT) als beschlossenes Projekt in die IT-Planung des Bundesministeriums für Inneres aufgenommen wurde. Dadurch soll insbesondere eine Senkung diverser Nebenkosten und der Betriebs- und Entwicklungskosten erzielt werden. Zudem stellt auch die Modernisierung des Systems und die damit verbundene Erschließung neuer Standards, besonders im Bereich der elektronischen Kommunikation (E-Mail) und Internet-Technologien, ein wesentliches technisches Projektziel dar. Dieses neue System sichert die Konformität mit den neuesten Standards für PC-Arbeitsplätze und wird noch 2002 im Ressort zum Einsatz kommen.

4.3.3 BMI-Intranet

Mit dem BMI-Intranet wurden die Arbeiten an einer gemeinsamen technischen Plattform für die elektronische Informationsgewinnung – abgestimmt auf jeden einzelnen BAKS-Arbeitsplatz im Ressort – auf modernster technischer Ebene realisiert. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen ermöglichen die reibungslose elektronische Kommunikation im und aus dem Innenressort.

4.3.4 Datenschutzgesetz 2000

Im Jahr 2001 wurden bei der Datenschutzkommision zehn Individualbeschwerden gem. § 90 SPG iVm §§ 30 f DSG 2000 eingebroacht. Alle Verfahren waren zum Stichtag 31.12.2001 noch anhängig. Die noch offenen Verfahren aus dem Jahr 2000 wurden als unbegründet zurückgewiesen.

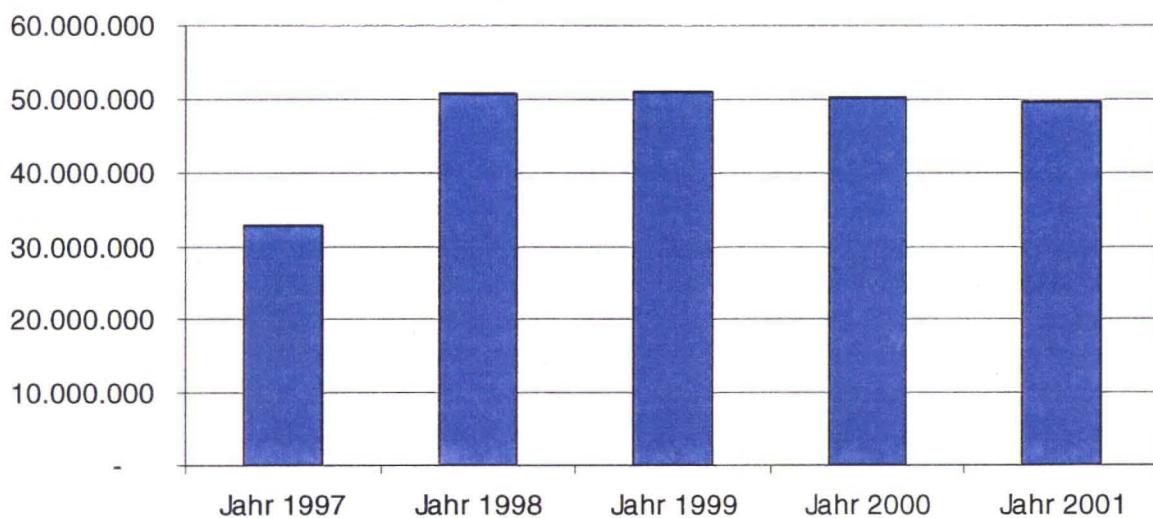
4.3.5 Das EKIS

Das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) steht mit einem entsprechenden Datenfernverarbeitungsnetzwerk im Online-Dialogverkehr den Dienststellen der Polizei und der Gendarmerie sowie sonstigen berechtigten Behörden, wie Strafgerichten, Grenzkontrollstellen, Bundesheer etc., für Auskünfte über gespeicherte Daten jederzeit zur Verfügung. Das EKIS ist rund um die Uhr, sowohl für den Änderungsdienst als auch für die Anfragetätigkeit, in Betrieb. Die Antwortzeiten liegen in der Regel im ein- bis zweistelligen Sekundenbereich.

4.3.5.1 Anfragen im EKIS

Die bedeutende Zunahme der Anfragen seit 1996 ist auf die zunehmende technische Ausstattung und auf die Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems zurückzuführen.

Anfragen im EKIS					
Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999	Jahr 2000	Jahr 2001	Veränderung zum Vorjahr
32.968.496	50.654.464	51.083.949	50.135.805	49.564.644	- 1,14 %

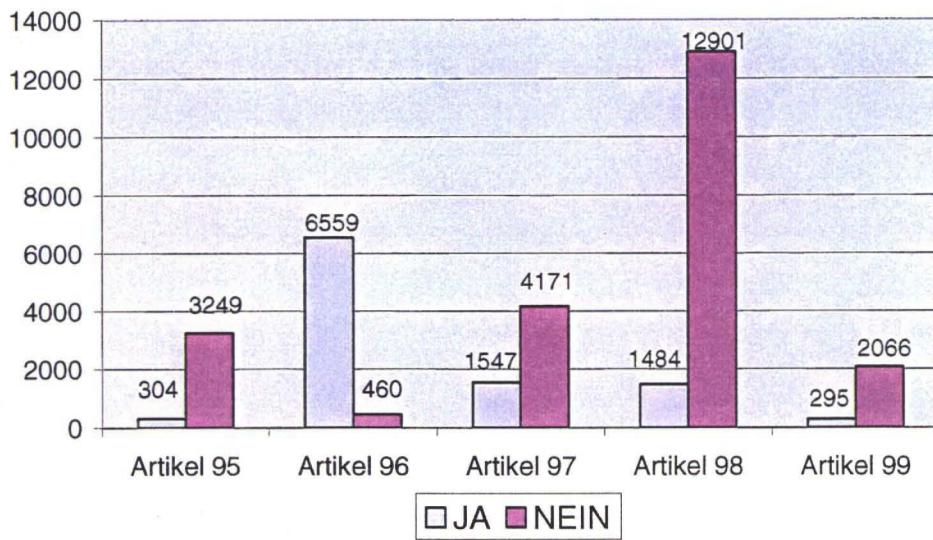


4.3.5.2 Schengener Informationssystem

Die Möglichkeit, Personen europaweit zu fahnden, wird von den österreichischen Behörden nur in einem sehr geringen Ausmaß wahrgenommen.

Personenfahndungen/Personeninformationen Schengen 2001					
	Gesamt	ja	%	nein	%
Artikel 95	3.553	304	8,6%	3.249	91,4%
Artikel 96	7.019	6.559	93,4%	460	6,6%
Artikel 97	5.718	1.547	27,1%	4.171	72,9%
Artikel 98	14.385	1.484	10,3%	12.901	89,7%
Artikel 99	2.361	295	12,5%	2.066	87,5%

PF/PI Schengenspeicherungen 2001



Die Fahndungen zur Festnahme (Artikel 95) und zur Aufenthaltsermittlung (Artikel 98) werden nur zu 20 % europaweit verbreitet. Etwas besser stellt sich die Fahndung nach Abgängigen (Artikel 97) mit 27 % dar. Die signifikant höhere Nutzung beim Artikel 96 (Einreiseverweigerung für Drittausländer) ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (durchsetzbares Aufenthaltsverbot, ausgenommen wegen Mittellosigkeit) die Speicherung im SIS vom Programm automatisch durchgeführt wird.

4.3.5.3 Personenfahndung und Personeninformation

Rechtsgrundlage für die Datenbanken sind das Sicherheitspolizeigesetz, die FaV 1997 (Gemeinsame Fahndungsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, Justiz und Finanzen) und die FIV 1997 (Fahndungs- und Informationsvorschrift des Bundesministeriums für Inneres).

Personenfahndungen			
	gesamt	offen	Neuzugang 2001
Festnahmen	40.660	18.247	5.497
Aufenthaltsermittlungen	139.019	84.226	17.303
Abgängige	31.724	2.732	4.874
Gesamt	211.403	105.205	27.674

Seit 1997 werden Neuzugänge entfremdeter Reisedokumente lediglich in der Sachenfahndung gespeichert. Die Neuzugänge in der Personeninformation beschränken sich daher auf Entziehungen oder Versagungen von Reisedokumenten.

Personeninformationen			
	gesamt	offen	Neuzugang 2001
Reisedokumente	139.506	105.722	419
Observationen	4.270	3.695	466
Suchtgiftinformationen	135.657	101.205	19.714
Gefährderdatei	2.712	2.680	356
Waffenverbote	24.646	22.478	3.534
Gesamt	306.791	235.780	24.489

4.3.5.4 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Rahmen des AGIS werden von den Finanzlandesdirektionen und von den Grenzkontrollstellen der Bundesgendarmerie und Bundespolizei die durch EKIS-Anfragen erzielten Fahndungserfolge statistisch festgehalten. Mit dem Beitritt Österreichs zum Schengener Staatenbund wurde die Erweiterung und Dynamisierung des bestehenden EDV-Systems erforderlich.

Ausbaustand: Ende 2001

Behörde	Anzahl d. Dienststellen	Terminal
Finanz	38	111
Polizei	7	89
Gendarmerie	82	811
Gesamt	127	1.011

Über die Erfolge, die mit AGIS im Berichtsjahr erzielt wurden, geben nachfolgende Tabellen Aufschluss:

Anfragetätigkeit im AGIS (GKS4- und BAKS-Anfragen)	
1996	2,090.416
1997	7,112.060
1998	13,565.259
1999	14,443.413
2000	14,067.378
2001	14,190.783

AGIS-Anfragen (GKS4- und BAKS) Jahr 2001	
Monat	Anzahl
Jänner	1,088.570
Feber	1,038.275
März	1,149.073
April	1,202.248
Mai	1,235.516
Juni	1,307.879
Juli	1,438.325
August	1,366.681
September	1,253.262
Oktober	1,131.771
November	983.608
Dezember	995.575
Gesamt	14,190.783

4.3.5.4.1 GREKO

Zur Verbesserung der Außengrenzkontrolle wurde für die Ausstattung der Grenzkontrollstellen ein technisches Grenzkontrollsysteem entwickelt, das die kontrollierenden Beamten vor Ort dahingehend unterstützt, indem die am Reisedokument aufgebrachten Informationen entweder EDV-unterstützt nach der ICAO-Norm gelesen oder manuell via Tastatur eingegeben und anschließend automatisch mit dem EKIS und dem SIS priorisiert werden.

Ein Arbeitsplatz dieses technischen Grenzkontrollsysteams besteht im Detail aus einem Notebook, einem Lesegerät für maschinenlesbare Dokumente und einem Kompaktgehäuse. Derzeit sind an den Grenzen im Bereich der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und Zolldienststellen 308 Grenzkontroll-Terminals installiert.

Von den insgesamt 14,190.783 im AGIS (GKS4- und BAKS-Anfragen) registrierten Anfragen wurden 9,592.343 Anfragen durch Grenzkontrollstellen (GKS4-Anfragen Kojen) gestellt.

GKS4-Anfragen im Jahr 2001	
Monat	Anzahl
Jänner	741.225
Feber	710.854
März	809.150
April	840.446
Mai	863.607
Juni	924.125
Juli	1.029.768
August	966.630
September	878.358
Oktober	622.704
November	537.066
Dezember	668.410
Gesamt	9.592.343

Die Anfragezahlen sind seit dem Höchststand im Jahr 1999 rückläufig. Parallel dazu ging auch die Zahl der Programmnutzer zurück (2000: -6,09%, 2001: -16,80%).

Jahr	User
1998	2.790
1999	2.791
2000	2.621
2001	2.152

4.3.5.4.2 Mobile Kontrollen

Für Zugkontrollen im Bereich der Grenzen sowie für Kontrollen bei Schleierfahndungen sind transportable Notebooks eingesetzt.

Diese Geräte werden vor Antritt der Kontrollfahrt bzw. vor der Schleierfahndung mit den Fahndungsdaten aus dem Zentralcomputer auf einer stationären Docking-Station (Datentankstelle) geladen und dann offline für die Personenkontrolle eingesetzt.

Die mobilen Kontrollen wurden im Berichtsjahr verstärkt durchgeführt. Im Jahr 2001 waren insgesamt 220 (2000: 205) mobile Kontrollgeräte eingesetzt.

GKS5-Anfragen Mobile Kontrollden 2001	
Monat	Anzahl
Jänner	90.989
Feber	95.069
März	103.232
April	94.995
Mai	90.033
Juni	110.972
Juli	120.029
August	95.555
September	91.516
Oktober	93.431
November	87.788
Dezember	80.859
Gesamt	1,154.468

Die Anfragezahlen sind seit dem Höchststand im Jahr 1999 rückläufig (2000: -5,81 %), 2001: -8,05 %).

4.3.5.5 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Im AIS-Asylwerberinformationssystem sind Informationen über alle Asylwerber gespeichert. Durch die zentrale Datenhaltung wurde eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität und –sicherheit erreicht. Die starke Zunahme der Asylanträge und der Anzahl der bundesbetreuten Asylwerber in den Jahren 1999 und 2000 ist vor allem auf die Entwicklung in Jugoslawien, im Jahr 2001 auf den Zustrom aus Afghanistan zurückzuführen. Mit 31.12.2001 waren in der Asylwerberinformationsdatei gespeichert:

Datenbestand insgesamt	191.417
Bundesbetreute Personen	4.296

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	851.613
Änderungsdienst	1.006.873

Zeitraum 01.01.2000 - 31.12.2001	
Anzahl der Asylanträge	30.145
Bundesbetreute Personen	16.030

4.3.5.6 Fremdeninformationssystem (FIS)

Die Applikation bietet bundesweit die Möglichkeit, unmittelbar festzustellen, ob eine Person einen Aufenthaltstitel besitzt bzw. ob über eine Person fremdenpolizeiliche Informationen bzw. Ausschreibungen existieren.

Per 31.12.2001 waren im Fremdeninformationssystem gespeichert:

Datenbestand: Berichtsjahr	
Personen gesamt	881.059
männlich	520.017
weiblich	361.042

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	9.896.600
Änderungsdienst	711.633

Ausschreibungen/Informationen: Berichtsjahr	
Ausschreibungen/Informationen	Anzahl
Niederlassungsbewilligungen	534.824
Versagung von Aufenthaltstiteln	722
Sichtvermerke	22.351
Sichtvermerksversagungen	66
Aufenthaltsverbote	14.799
Ausweisungen	4.710
Festnahmeaufträge	157
Zurückweisungen	15.308
Zurückschiebungen	3.138
Fremdenpolizeiliche Anordnungen	423
Staatspolizeiliche Anordnungen	27
Besondere Aufenthaltsrechte	61

4.3.6 Administrative Anwendungen

4.3.6.1 Meldewesen (Zentrales Melderegister)

Das bereits seit einigen Jahren im MeldeG vorgesehene Zentrale Melderegister (ZMR) wurde nun im zeitlichen Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 geschaffen. Die Meldegesetz-Novelle, mit der die gesetzliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des ZMR geschaffen wurde, trat am 01.04.2001 in Kraft. Mit dieser Novelle wurde insbesondere auch die Meldekompetenzübertragung von den Bundespolizeidirektionen zu den Städten geregelt. Am 17.05.2001 wurde der gesetzlich vorgeschriebene Probetrieb gestartet. Seit diesem Zeitpunkt haben die 2359 Gemeinden/Städte Österreichs sowie die Bundespolizeidirektionen via Internet/Intranet Zugang zum ZMR. Der Echtbetrieb wurde am 01.03.2002 aufgenommen. Das ZMR ist das größte elektronische Verwaltungsregister Österreichs, welches erstmals die Möglichkeit der österreichweiten Gesamtsicht über alle Meldungen einer Person bietet. Bei der Suche nach einer Person gibt das System über alle registrierten Wohnsitze in Österreich Auskunft. Das ZMR wird allen Behörden und Dienststellen der Gemeinden, der Länder und des Bundes für jeden Bereich der Verwaltung eine unschätzbare Hilfestellung bieten. Dieses Projekt ist eine enorme Verwaltungsinnovation, auch wenn die zentrale Erfassung der Meldedaten im Vordergrund steht.

Bis 31.12.2001 wurden über 2 Mio. Änderungen vorgenommen, täglich werden etwa 100.000 Transaktionen durchgeführt.

4.3.6.2 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Mit Stichtag 31.01.2002 waren im Kfz-Zentralregister Daten von insgesamt 9,184.785 Fahrzeugen gespeichert. Auf Grund der Übertragung des Zulassungswesens an die beliehenen Versicherer wurden sämtliche mit der administrativen Kfz-Zulassung und dem Kraftfahrzeugzentralregister in Zusammenhang stehenden EDV-Anwendungen erneuert.

4.3.6.3 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS)

Die Daten über „rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen“ werden nicht mehr von den einzelnen Bezirkspolizeikommissariaten, sondern für die Bundespolizeidirektion Wien zentral geführt. Manuelle Tätigkeiten, wie das Führen von Handkarteien und Protokollbüchern im Verwaltungsstrafverfahren, entfallen. Alle nicht bezahlten Anonymstrafverfügungen werden automatisch in die Applikation eingespeichert und zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Diese Anwendung steht allen Bundespolizeidirektionen zur Verfügung. Seit September 2000 werden die Strafverfügungen und Lenkererhebungen nicht mehr in der EDV-Zentrale ausgedruckt und den Bundespolizeibehörden zur weiteren Erledigung/Abfertigung übermittelt, sondern der Ausdruck, die Kuvertierung sowie die Versendung dieser Schriftstücke erfolgt durch das Bundesrechenzentrum. Den Behörden wird sodann eine Kopie des Ausdruckes sowie der entsprechende Rückschein übermittelt.

Im Berichtsjahr 2001 waren insgesamt 8,099.318 Anfragen und 5,875.456 Speichervorgänge in dieser Verwaltungsanwendung zu verzeichnen.

4.3.6.4 Vollziehung des Waffengesetzes (WGA)

Die Vollziehung des Waffengesetzes 1996 wird bei allen Bundespolizeidirektionen Österreichs sowie bei den Bezirkshauptmannschaften der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Tirol automationsunterstützt durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verlässlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc.), wodurch eine hohe Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten erreicht werden konnte. Die Daten können für Zwecke der öffentlichen Sicherheit auch vom Kriminaldienst abgefragt werden.

4.3.6.5 Zentrales Waffenregister (ZWR)

Das Zentrale Waffenregister (ZWR) ermöglicht die zentrale Führung eines österreichweiten Waffenregisters, um den Sicherheitsbehörden/organen „rund um die Uhr“ die Möglichkeit zu geben, die waffenrechtlichen Informationen von gemeldeten Personen ihres zuständigen Wirkungsbereichs abzufragen (entsprechend der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung). In dieser Datenbank sind die waffenrechtlichen Daten aller 14 Bundespolizeidirektionen und aller Bezirkshauptmannschaften gespeichert. Die Daten können im BMI-Intranet und im Behörden-Intranet mit Web-Technologie österreichweit abgefragt werden.

4.3.6.6 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)

Nach dem Anschluss des Netzwerkes der EDV-Zentrale des BMI an das Rechtsinformationssystem des Bundes ist der Zugriff auf die Legistik-Datenbanken des Bundeskanzleramtes von jedem installierten Bildschirmarbeitsplatz möglich.

4.3.6.7 Einsatzleitsystem (ELS)

Dieses System umfasst die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, die Einsatzbearbeitung, die Dokumentation (gerichtsfeste Protokollierung), die Administration und die Verwaltung der Daten. Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc.) besteht eine Schnittstelle, das bedeutet, dass diese Alarne automatisch beim ELS eingehen und rasch weitergeleitet werden können.

4.3.7 Automation der Daktyloskopie (AFIS)

Das im Jahr 1991 bei der Bundespolizeidirektion Wien installierte Fingerabdruckidentifikationssystem (AFIS) unterstützt die Daktyloskopen beim Fingerabdruckvergleich. Somit ist es möglich, die Identifizierung von bereits erkennungsdienstlich behandelten Personen, die an einem Tatort Fingerabdruckspuren hinterlassen, schneller und genauer vorzunehmen. Das System unterstützt gleichfalls die Feststellung von Doppelidentitäten, wie sie bei Falschnamensträgern oder Personen, die verfälschte oder entfremdete Dokumente benutzen, erforderlich ist. Nach der bereits seit April 1999 im Echtbetrieb befindlichen dezentralen AFIS-Arbeitsstation bei der Bundespolizeidirektion Salzburg wurden im Oktober 2000 bei der Bundespolizeidirektion Graz sowie im Oktober 2001 bei den Bundespolizeidirektionen Innsbruck und Linz ebenfalls AFIS-Arbeitsstationen installiert. In der Arbeitsstation werden alle Tatortspuren aus dem jeweiligen Bundesland erfasst, im AFIS abgeglichen und gespeichert. Dies führt zu einer weiteren Arbeitsentlastung der BPD Wien/EKF und zu einer höheren Aktualität in den zentralen Datenbanken (EKIS, AFIS, AIS).

Bestand im AFIS - Österreich (Stand 02.01.2002)		
Zehnfingerabdrücke Personen	Ungeklärte Tatortspuren	Datensätze gesamt
849.470	20.945	870.415

Trefferstatistik für das Berichtsjahr	
Personenidentifizierungen (durch Zehnfingerabdrücke)	6.648
Geklärte Tatortspuren	250

4.3.7.1 DNA-Datenbank

Seit dem 1.10.1997 betreibt die EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres eine nationale DNA-Datenbank, in der die genetischen Profile von erkennungsdienstlich behandelten Personen und von biologischen Spureenträgern aus ungeklärten Straftaten verwaltet werden.

Durch das automatische Erkennen von übereinstimmenden Profilen können Täter zu ungelösten Kriminalfällen ermittelt sowie Zusammenhänge von Tatorten und von unter falschem Namen auftretenden Personen hergestellt werden. Darüber hinaus kann die Datensammlung auch zur Identifizierung von unbekannten Leichen herangezogen werden. Die theoretische Grundlage dieser Datenbank ist, dass jedem Menschen im nichtcodierenden Bereich seiner Erbmasse ein individuelles biochemisches Muster eigen ist. Durch modernste Analysetechniken, deren sich das Bundesministerium für Inneres im Wege der Gerichtsmedizinischen Institute der Universitäten Innsbruck und Salzburg bedient, kann eine eindeutige, elektronisch verarbeitbare Zahlenkette gebildet werden. Diese Zahlenkette kann sodann für den maschinellen Abgleich der einzelnen Datensätze herangezogen werden. Spezielle Merkmale wie Aussehen, Größe etc. können nicht erkannt werden.

Die rechtliche Grundlage der DNA-Datenbank stützt sich auf das Sicherheitspolizeigesetz. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in strengster Form umgesetzt.

Durch den Vergleich der ca. 41.000 gespeicherten Proben von Personen mit den Profilen von ungefähr 9.000 Tatortspuren konnten insgesamt 1.513 Straftaten aufgeklärt werden.

4.4 Organisatorische Maßnahmen

4.4.1 Bundespolizei - Strukturreformprojekte

Im Lichte der Zielvorgabe eines outputorientierten Ressourceneinsatzes ist die Gruppe Bundespolizei bestrebt, die diesbezüglichen Determinanten vom anzustrebenden Erfolg abzuleiten. Bezogen auf den Bereich der Sicherheitsexekutive, erfordert dieser verwaltungswissenschaftliche Ansatz im Lichte eines professionellen und verantwortungsbewussten Managements sowie einer Leistungsmessung unter anderem eine kritische Betrachtung der vorzufindenden Geschäftsfelder, welche der in Betracht zu ziehenden Bedienstetengruppen eine möglichst ökonomische, treffsichere, effektive und effiziente Aufgabenerfüllung gewährleistet.

Für die Angehörigen des Sicherheitswache- und Kriminalbeamtenkorps wird diese Prämisse in der Notwendigkeit manifest, ihre dienstlichen Tätigkeiten auf deren Kernaufgabenbereiche, die unmittelbar mit den einzelnen Ausbildungsinhalten korrelieren, zu konzentrieren und sich aus den Bereichen der administrativen Innendiensttätigkeit zu Gunsten des exekutiven Außendienstes zurückzuziehen. Die Wahrnehmung administrativer Aufgabenfelder durch Verwaltungsbedienstete ist im Vergleich mit den in diesen Bereichen eingesetzten Exekutivbeamten nicht nur kostengünstiger, sondern dem Anforderungsprofil der erstangeführten Bedienstetengruppe auch adäquat.

Davon abgesehen, wird im Zuge der Strukturreformaßnahmen der Optimierung der Aufbauorganisation bzw. der Straffung der Ablauforganisation insbesondere durch die Beseitigung von Doppel- und Mehrfachstrukturen hohes Augenmerk gewidmet und eine entsprechende Priorität eingeräumt. Nachstehend beispielhaft angeführte Projekte sind derzeit im Bereich der Gruppe Bundespolizei anhängig:

Zentrale Personalverwaltung

Die Vollziehung administrativer Personalangelegenheiten bei den Bundespolizeidirektionen Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck (bei den übrigen Bundespolizeidirektionen ist diese Form der Administration bereits erfolgreich implementiert) erfolgt nicht wie bisher parallel in drei verschiedenen Organisationseinheiten (Präsidialabteilung, Zentralinspektorat, Kriminalbeamteninspektorat), sondern wird in einem eigenen Kompetenzzentrum (Präsidialabteilung/Personalreferat) konzentriert. Unmittelbar einhergehende, überwiegend Exekutivdienstkomponente aufweisende Tätigkeiten (dienstliche Tätigkeiten, deren optimale Wahrnehmung typischerweise die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Exekutivbeamten erfordern) bleiben davon unberührt und verbleiben beim jeweiligen Korps.

Die hiefür notwendigen Planungsarbeiten wurden abgeschlossen, das Verfahren gem. B-PVG befindet sich in der Endphase. Unter Zugrundelegung eines entsprechenden Sozialplanes wird mit der Umsetzung insofern begonnen, als die Bediensteten der Sicherheitswache und des Kriminaldienstes im Bereich der allgemeinen Verwaltung nach Maßgabe freier Personalressourcen sukzessive den Kernaufgaben rückgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist auch beabsichtigt, die durch die Übertragung der Meldeagenden an die Stadtverwaltungen und Magistrate allenfalls freiwerdenden Personalressourcen entsprechend umzuschichten.

Implementierung einer Kfz-Fachwerkstätte pro Bundesland

Ausgehend von der bestehenden Kfz-Werkstättenstruktur der nachgeordneten Behörden und Dienststellen wurden zwecks Herbeiführung eines effizienteren Ressourceneinsatzes die Reformziele,

- eine Kfz-Werkstatt pro Bundesland und
- Steigerung der Fremdvergaben,

formuliert. In der Folge wurden die bei den Bundespolizeidirektionen Klagenfurt und Schwechat eingerichteten Kfz-Werkstätten geschlossen. Darüber hinaus wurde die grundsätzliche Zielvereinbarung festgelegt, in Zukunft lediglich eine Kfz-Werkstatt pro Bundesland zu betreiben. Diese Zielsetzung wurde in einem Ministerratsvortrag manifestiert und findet sich auch im Jahresarbeitsprogramm der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit wieder. Nach Durchführung eines Verfahrens gem. B-PVG wurde im Dezember 2001 die Entscheidung über die hinkünftigen Standorte getroffen. In einem Umsetzungsprojekt wird nunmehr die technische und organisatorische Implementierung vorgenommen, des Weiteren werden die erforderlichen Personalmaßnahmen veranlasst.

4.4.2 Bundespolizeidirektion Wien - Reform

Die Struktur der Bundespolizeidirektion Wien ist im Wesentlichen, abgesehen von geringen Modifikationen, seit über 50 Jahren unverändert.

Neue, gefährliche und grenzüberschreitende Kriminalitätsformen entstanden, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Polizeiarbeit änderten sich. Des Weiteren gewann der Servicecharakter der Behörde weiter an Bedeutung, die Kosten für die Verwaltung sind zu reduzieren. Es war erforderlich, die Strukturen der Wiener Polizei zu überdenken und anzupassen, um auch in Zukunft den hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten und zudem verbessern zu können.

Die Restrukturierung der Bundespolizeidirektion erfolgt unter der Vorgabe, dass die Wachzimmerstruktur unverändert bestehen bleibt. Eine wesentliche Säule der Reform ist die Neuordnung der Bezirkspolizeikommissariate und der Kommanden der Sicherheitswache durch Zusammenlegung auf ein sicherheitspolizeilich und ökonomisch sinnvolles Ausmaß.

Reformvorgaben

- Personal bei den Wachzimmern und im Außendienst stärken, Verwaltungsstruktur entrümpeln und Bürokratie abbauen
- Zumindest 100 ausgebildete Exekutivbeamte in den Außendienst zurückführen
- Kriminaldienst durch ausgewogenen Tag- und Nachdienst ausweiten, Verstärkung der Nachtpräsenz durch Konzentration der Kräfte
- Einzelne Umschichtungen im personellen Bereich notwendig, aber keine Kündigungen

Reformbereiche

Präsidium

Die Verwaltung wird schlanker, 100 Polizeibeamte können dadurch in den exekutiven Außendienst zurückkehren. Die Führungsverantwortung wird von bisher acht auf sechs Spitzenfunktionen reduziert. Damit soll eine klare Führungsverantwortung mit klarer Zuständigkeit sichergestellt werden.

Kriminalpolizei

Es wird ein Kriminalamt Wien eingerichtet. Ziel ist die Konzentration der aufgesplitteten kriminalpolizeilichen Organisationseinheiten unter eine einheitliche Kriminalpolizeistruktur, um den kriminalpolizeilichen Erfolg weiter zu erhöhen.

Kriminalpolizeistruktur

Kriminaldirektion 1: Im Kern werden hier die Agenden des Sicherheitsbüros, der Wirtschaftspolizei und der bisherigen Kriminalabteilung des fremdenpolizeilichen Büros mit Kompetenz für ganz Wien zusammengefasst.

Kriminaldirektion 2: Hier werden die Kriminalabteilungen der 23 Wiener Bezirke in fünf Kriminalkommissariate als dezentrale Außenstellen des Kriminalamtes Wien zusammengefasst. Der Leiter der Kriminaldirektion 2 ist auch Leiter des Kriminalkommissariates Leopoldstadt.

Kriminalkommissariat Leopoldstadt:

zuständig für die Bezirke 1, 2, 3, 11 und 20

Kriminalkommissariat Wieden:

zuständig für die Bezirke 4 bis 9

Kriminalkommissariat Favoriten:

zuständig für die Bezirke 10, 12, 13 und 23

Kriminalkommissariat Ottakring:

zuständig für die Bezirke 14 bis 19

Kriminalkommissariat Donaustadt:

zuständig für die Bezirke 21 und 22

Kriminaldirektion 3: Hier werden alle kriminalpolizeilichen Assistenzdienste (zB EKF-Büro) zusammengefasst, die die operativen Kriminaldirektionen 1 und 2 technisch rund um die Uhr unterstützen.

Durch die Einrichtung des Kriminalamtes Wien soll erreicht werden, dass „Massendelikte“ wie Einbruchsdiebstähle in Pkw und Taschendiebstähle nicht nur „verwaltet“, sondern gezielt bekämpft werden. Von den in Wien jährlich etwa 150.000 bekannt gewordenen Straftaten werden etwa 120.000 Fälle von der Sicherheitswache, rund 30.000 Fälle vom Kriminaldienst bearbeitet. Die Bekämpfung der schweren Straftaten durch den Kriminaldienst erfordert eine kriminalpolizeiliche Spezialisierung (vom Rayonsprinzip zum Fachgruppenprinzip). Die konzentrierte und einheitliche Struktur des Kriminalamtes ermöglicht erstmals materienbezogene kriminalpolizeiliche Untersuchungen. Kriminelle Geschäftsfelder wie zB Prostitution oder Glücksspiel werden proaktiv systematisch auf ihre kriminellen Felder untersucht (beispielsweise ist Prostitution oft mit illegalem Aufenthalt, Schlepperei/Menschenhandel, Zuhälterei und Freiheitsentzug verbunden).

Bezirksstrukturen

Ziel ist es, die Verwaltungsstruktur der Bezirkspolizeikommissariate auf annähernd gleiche Größe zu bringen. Derzeit hat etwa der Bezirk Wieden mit 40.000 Einwohnern die gleiche polizeiliche Verwaltungsstruktur wie der Bezirk Favoriten mit 160.000 Einwohnern. Die Wachzimmerstruktur bleibt von der Reform unberührt. Die Polizeikommissariate werden von bisher 23 auf 14 reduziert. Mit Ausnahme des 2. Bezirks sind alle Sicherheitswachekommanden auch im Polizeikommissariat untergebracht:

Polizeikommissariat Innere Stadt:	zuständig für den 1. Bezirk
Polizeikommissariat Brigittenau:	zuständig für die Bezirke 2 (SW-Kommando) und 20
Polizeikommissariat Landstraße:	zuständig für den 3. Bezirk
Polizeikommissariat Margareten:	zuständig für die Bezirke 4, 5 und 6
Polizeikommissariat Josefstadt:	zuständig für die Bezirke 7, 8 und 9
Polizeikommissariat Favoriten:	zuständig für den 10. Bezirk
Polizeikommissariat Simmering:	zuständig für den 11. Bezirk
Polizeikommissariat Meidling:	zuständig für die Bezirke 12 und 13
Polizeikommissariat Rudolfsheim-Fünfhaus:	zuständig für die Bezirke 14 und 15
Polizeikommissariat Ottakring:	zuständig für die Bezirke 16 und 17
Polizeikommissariat Döbling:	zuständig für die Bezirke 18 und 19
Polizeikommissariat Floridsdorf:	zuständig für den 21. Bezirk
Polizeikommissariat Donaustadt:	zuständig für den 22. Bezirk
Polizeikommissariat Liesing:	zuständig für den 23. Bezirk

Der Sicherheitshauptreferent in den Polizeikommissariaten untersteht dem Stadthauptmann und ist die kriminalpolizeiliche „Schnittstelle“ zwischen Polizeikommissariat und Kriminalamt Wien bzw. zuständigem Kriminalkommissariat.

Sicherheitswache

Die Wachzimmerstruktur wird gestärkt. Bei den Kommissariatswachkommanden werden Kriminalsachbearbeiter im Wechseldienst (Tag- und Nachtverfügbarkeit) eingerichtet. Sie sind zuständig für die Koordinierung der Kriminalitätsbekämpfung und Intensivierung des Kontaktbeamtenprojektes. Kriminalpolizeiliche Tätigkeiten der Sicherheitswache, beginnend von kriminalpolizeilichen Schwerpunktaktionen bis hin zu Spurensicherungen, werden dadurch professioneller und effizienter betrieben. Die Wachzimmer werden zu Serviceeinrichtungen für Bürger, etwa in den Bereichen Kriminalprävention Gewalt in der Familie, Jugendbetreuung (Jugendkontaktbeamte) oder Seniorenbetreuung (Seniorenkontaktbeamte).

Projekt „One Stop-Shop“

Mit Beginn des zweiten Quartals 2002 wird im Polizeikommissariat Rudolfsheim-Fünfhaus gemeinsam mit dem Magistratischen Bezirksamt das Projekt der gemeinsamen Ausstellung von Reisepässen und Führerscheinen begonnen. Ist das Projekt erfolgreich, wird es ab dem vierten Quartal 2002 auf die Polizeikommissariate bzw. Magistratischen Bezirksamter Brigittenau, Innere Stadt, Floridsdorf und Donaustadt ausgeweitet.

4.4.3 Alarmübungen

Mit Justizanstalten wurden gemeinsame Alarm- und Einsatzübungen (zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse im Falle von Gefangenenrevolten, Ausbruchs- oder Befreiungsversuchen und sonstigen Vorkommnissen) durchgeführt.

4.4.4 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei

Zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität und der organisierten Kriminalität sind bei den Bundespolizeidirektionen „Mobile Einsatzkommanden“ eingerichtet, welche Kernaufgaben zu erfüllen haben, die im Rahmen des Wirkungsbereiches einer Bundespolizeibehörde von Beamten mit spezieller Ausbildung und Ausrüstung wahrzunehmen sind und die von anderen Organisationseinheiten nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß bewältigt werden können. Um diesen Erfordernissen zu entsprechen, werden die Beamten über die allgemeine berufsbegleitende Fortbildung hinaus geschult. Insbesondere hat die Aus- und Fortbildung zu umfassen:

- Erstmaßnahmen und Notzugriffe bei polizeilichen Sonderlagen
- Einschreiten gegen allgemein gefährliche Personen
- Personen- und Objektschutz; großer Sicherheits- und Ordnungsdienst
- Assistenz für andere Organisationseinheiten und Behörden (zB Gerichte)
- Außergewöhnliche Hilfs- und Rettungseinsätze

4.4.5 Sondereinheiten im Rahmen der Bundesgendarmerie

Für Sondereinsätze im Bereich der Bundesgendarmerie werden das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK), die Sondereinsatzgruppen der Landesgendarmeriekommanden (SEG) und die Einsatzeinheiten der Landesgendarmeriekommanden (EE) herangezogen.

1. Gendarmerieeinsatzkommando (GEK)

Der Personalstand betrug mit 01.01.2002 177 Beamte. Vom Gendarmerieeinsatzkommando wurden im Berichtsjahr 2895 Einsätze (davon unter anderem 1691 Sicherheitsbegleitungen auf Fluglinien, 107 Flugabschiebungen, 552 Personenschutzeinsätze und 405 Objektschutzeinsätze, 2 ordnungsdienstliche Einsätze, 6 Observationen, 107 sonstige Einsätze, 9 operative Einsätze und 16 technische Unterstützungen für andere Einheiten) durchgeführt.

2. Sondereinsatzgruppen der LGK (SEG)

Die SEG wurden im Berichtsjahr zu 1402 Einsätzen (davon unter anderem bei Einsätzen gegen gefährliche Personen 67-mal, bei Einsätzen mit psychisch kranken Personen 11-mal, bei Flugabschiebungen 5-mal, für Vorführungen/Eskorten 18-mal, für Ordnungsdienst/Demonstrationen 28-mal, bei Observationen 47-mal, für Objektschutz 9-mal, für Personenschutz 13-mal, für Transport- und Geldsicherung 864-mal, bei Fahndungen 21-mal, bei Veranstaltungen 26-mal und je 1-mal bei einer sonstigen Abschiebung und bei einer Zugbegleitung) herangezogen.

3. Einsatzeinheiten der LGK (EE)

Im Berichtsjahr wurden die EE (oder Teileinheiten) zu insgesamt 489 Einsätzen (davon unter anderem 22 Demonstrationen, 74 Veranstaltungen, 1 Großfahndung sowie 5 Objektschutzeinsätze) einberufen.

4. Auslandseinsätze

In Bosnien-Herzegowina, Albanien, Osttimor und im Kosovo waren insgesamt 52 Bedienstete im Einsatz.

4.4.6 Grenzdienst der Bundesgendarmerie

4.4.6.1 Allgemeines

Österreich ist am 28.04.1995 als Mitglied der Europäischen Union dem Schengener Durchführungsübereinkommen beigetreten. Eine der daraus resultierenden Verpflichtungen war der Aufbau einer wirksamen Grenzkontrolle und Grenzüberwachung zu allen Nachbarstaaten innerhalb einer Übergangsfrist. Auf Grund des positiven Schengener Prüfbesuches im April 1997 wurde das Schengener Regelwerk mit Beschluss des Exekutivausschusses vom Oktober 1997 per 01.12.1997 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, dass die Grenzkontrolle sofort und an Landgrenzübergängen schrittweise bis 01.04.1998 abgebaut wird. Die zu überwachende Außengrenze beträgt insgesamt 1.460,5 km. Davon entfallen auf den Bereich der EU-Ostgrenze (Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien) 1.259,2 km, auf den Bereich der EU-Westgrenze (Schweiz und Liechtenstein) 201,3 km.

Im Bereich dieser Außengrenze befinden sich

- 57 größere Straßenübergangsstellen
- 73 Weg- und temporär geöffnete Straßenübergangsstellen
- 18 Bahnübergänge
- 66 Flughäfen, Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze sowie
- 6 Übergänge an der Blauen Grenze.

Gesamtanzahl der Grenzdienststellen an der EU-Ostgrenze:

Grenzkontrollstellen (GREKO) 32

Grenzüberwachungsposten (GÜP) 39

Weiters werden 56 kleinere Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze im Gendarmeriebereich von den jeweils ortszuständigen Gendarmerieposten grenzpolizeilich betreut.

4.4.6.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung

1. Grenzdienst der Bundesgendarmerie:

Dem Grenzdienst der Bundesgendarmerie obliegen

- a) die Überwachung der gesamten Grünen und Blauen Grenze
- b) im Bereich der EU-Ostgrenze die Grenzkontrolle an 22 Zollämtern 1. Klasse, inklusive der Bahnlinien und der Flughäfen Linz und Graz, sowie an 10 Zollämtern 2. Klasse und der Zollposten
- c) im Flugverkehr die Grenzkontrolle an 56 Flugfeldern und Hubschrauberlandeplätzen im örtlichen Bereich der Bundesgendarmerie

Im Frühjahr 1999 wurden der Ausbau des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, sowohl im personellen als auch im technischen Bereich, weitgehend abgeschlossen. Der Grenzdienst der Bundesgendarmerie verfügt mit Stand 31.12.2001 über ca. 3.000 Planstellen. Da der Grenzdienst aus Gendarmeriebeamten, Vertragsbediensteten und

Zollwacheoptanten mit unterschiedlichen Ausbildungsformen besteht, wurde im Jahr 1999 mit der Vollausbildung der im Grenzdienst verwendeten Vertragsbediensteten und Zollwacheoptanten begonnen. Dadurch soll eine Vereinheitlichung des Ausbildungsstandards innerhalb der nächsten Jahre möglich sein.

Die Grenzkontrollstellen und Grenzüberwachungsposten sowie die mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Binnenland befassten Organisationseinheiten wurden mit modernster Technik (ua. CO₂-Sonden, Passlesegeräte, Dokumentenboxen, Suchtgiftschnelltester) im Wert von ca. ATS 70 Mio./€ 5 Mio. ausgestattet. Besonders erwähnenswert ist die erfolgte Vollausstattung mit Wärmebildbussen. Durch die Wärmebildtechnik werden die Bediensteten der Grenzüberwachungsposten in die Lage versetzt, Personen bei völliger Dunkelheit wahrzunehmen.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Errichtung der Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie (USG) mit April 1999 dar. Mit Stand 31.12.2001 besteht die USG aus 28 Frauen und Männern. Die Aufgaben dieser mobilen Gruppe liegen in der Durchführung einer überregionalen Streifentätigkeit zur verstärkten Bekämpfung typisch grenzüberschreitender Deliktsbereiche, insbesondere im Transitstraßennetz auf Straßen und in internationalen Reisezügen sowie im Bereich der EU-Außengrenze im gesamten grenznahen Raum. Durch die in der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktsbereiche besonders geschulten Bediensteten ist es möglich, rasch und effizient auf flexible Lagen und Problemstellungen zu reagieren.

2. Bundespolizeidirektionen

Um die Vorteile der Zuständigkeit eines Wachkörpers im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich nutzen zu können, wird die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Wien-Schwechat, Klagenfurt-Wörthersee und Salzburg, bei den Flugfeldern Wiener Neustadt, Wels, Völtendorf-St. Pölten und Linz-Ost, beim Hubschrauberlandeplatz Klagenfurt-Hallegg sowie bei der Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai (Personenverkehr) von Organen der jeweils zuständigen Bundespolizeidirektion durchgeführt.

3. Zollorgane

Im Hinblick auf die Stellung der Länder Schweiz und Liechtenstein zu den Schengener Staaten verbleibt die Grenzkontrolle an diesen Grenzen einstweilen bei Zollorganen. Aus Kostengründen wird bei den verbleibenden Grenzübergangsstellen die Grenzkontrolle von Zollorganen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer zollrechtlichen Aufgabenstellungen durchgeführt. Des Weiteren obliegt den Organen der Zollwache die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Innsbruck (gesamter Luftverkehr), Klagenfurt und Wien-Schwechat (Bereich des sogenannten „general aviation“) sowie die Kontrolle des Cargoverkehrs bei den Schiffsanlegestellen Bereich Wien-Praterkai und bei den Wiener Häfen.

4. Bundesheer

Der Assistenzeinsatz des österreichischen Bundesheeres an den EU-Außengrenzen zu Ungarn (Burgenland) und zur Slowakei (Niederösterreich - Bezirk Bruck/Leitha) besteht seit 1990 und erfolgt in Koordination mit den Kräften des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie. Der Assistenzeinsatz an der EU-Außengrenze zur Slowakei wurde am 23.09.1999 auf den Bezirk Gänserndorf/Niederösterreich ausgeweitet. Des Weiteren wird die EU-Ostgrenze mit Hubschraubern aus der Luft beobachtet.

4.4.7 Gendarmerieinnovation 2001 - Dienststellenzusammenlegung

Das Dienststellenstrukturkonzept der Gendarmerie umfasst vor allem die Zusammenlegung kleinerer Dienststellen. Dadurch sollen Beamte weniger mit Verwaltungstätigkeiten belastet und mehr im exekutiven Außendienst eingesetzt werden können. Das Reformkonzept sieht die Zusammenlegung von insgesamt 119 Gendarmerieposten (Burgenland: 11, Kärnten: 12, Niederösterreich: 37, Oberösterreich: 15, Salzburg: 13, Steiermark: 25, Tirol: 4, Vorarlberg: 2) vor. Bis 31.12.2001 wurden bereits 37 Dienststellen mit anderen Posten zusammengelegt (Niederösterreich: 20, Salzburg: 3, Steiermark: 9, Tirol: 4 und Vorarlberg: 1).

LGK	BGK	zusammengelegte/ aufgelassene Dienststelle	übernehmende (Folge-) Dienststelle
NÖ	Baden	GP Pfaffstätten	GP Baden
NÖ	Gänserndorf	GP Dürnkrut	GP Angern/March
NÖ	Gänserndorf	GP Marchegg	GP Lassee
NÖ	Horn	GP Drosendorf	GP Geras
NÖ	Korneuburg	GP Sierndorf	GP Stockerau
NÖ	Krems/Land	GP Lichtenau	GP Rastenfeld
NÖ	Melk	GP Erlauf	GP Ybbs/Donau
NÖ	Melk	GP Yspertal	GP Pöggstall
NÖ	Mistelbach	GP Schleinbach	GP Wolkersdorf
NÖ	Mödling	GP Kaltenleugeben	GP Perchtoldsdorf (vorl.1 Jahr)
NÖ	Neunkirchen	GP Schwarzau/Gebirge	GP Reichenau/Rax
NÖ	Scheibbs	GP Göstling/Ybbs	GP Lunz/See
NÖ	St. Pölten	GP Kapelln	GP Herzogenburg
NÖ	Tulln	GP Absdorf	GP Großweikersdorf
NÖ	Waidhofen/Thaya	GP Karlstein/Thaya	GP Raabs/Thaya
NÖ	Wien-Umgebung	GP Ebergassing	GP Gramatneusiedl
NÖ	Wien-Umgebung	GP Schwadorf	GP Fischamend
NÖ	Zwettl	GP Göpfritz/Wild	GP Schwarzenau
NÖ	Zwettl	GP Gutenbrunn	GP Ottenschlag
NÖ	Zwettl	GP Schweiggers	GP Zwettl
Szbg	Hallein	GP Annaberg-Lungötz	GP Abtenau
Szbg	Salzburg-Umgebung	GP Großgmain	GP Wals
Szbg	Zell/See	GP Leogang	GP Saalfelden
Stmk	Deutschlandsberg	GP Bad Gams	GP Stainz
Stmk	Deutschlandsberg	GP St. Martin/Sulmtal	GP Wies
Stmk	Graz-Umgebung	GP Wundschuh	GP Kalsdorf/Graz
Stmk	Hartberg	GP Stubenberg(Sommerexp.)	GP Pöllau
Stmk	Leibnitz	GP Ehrenhausen	GP Gamlitz
Stmk	Leoben	GP Wald/Schoberpass	GP Mautern/Steiermark
Stmk	Liezen	GP Selzthal	GP Rottenmann
Stmk	Liezen	GP Stein/Enns	GP Gröbming
Stmk	Weiz	GP Fischbach	GP Ratten
Tirol	Imst	GP Obermieming	GP Silz
Tirol	Kufstein	GP Vorderthiersee	GP Kufstein
Tirol	Landeck	GP Flirsch	GP St. Anton/Arlberg
Tirol	Reutte	GP Weißenbach/Lech	GP Reutte
Vbg	Feldkirch	GP Feldkirch-Gisingen	GP Feldkirch (vorm FK-Stadt)

Umgesetzt wurde auch die verfügte Auflösung und Eingliederung der Verkehrsabteilung-Außenstellen Lienz und Reutte in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgendarmeriekommanden Lienz und Reutte, wodurch sich die Anzahl der Außenstellen auf 34 verringert.

Mit 31. Dezember 2001 bestanden somit 797 Gendarmerieposten.

4.4.8 Diensthundewesen

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.2001	230	255	485
1.1.2002	225	230	455

Stand an einsetzbaren Diensthunden			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.2001	221	192	413
1.1.2002	218	211	429

4.4.9 Bürgerdienst

Die Bediensteten des Bürgerdienstes stehen den Rat- und Hilfesuchenden unter den Telefonnummern 081000/5140 (zum Ortstarif) und 53-126/3100 DW von 07.30 bis 15.30 Uhr sowie im Internet (E-Mail buergerdienst.innenministerium@mail.bmi.gv.at und infomaster @bmi.gv.at sowie direkt über Mailboxen der Homepage des Bundesministeriums für Inneres, <http://www.bmi.gv.at>) zur Verfügung. Von 15.30 bis 07.30 Uhr versieht ein rechtskundiger Beamter Dienst.

Im Jahr 2001 wurden ca. 24.000 telefonisch oder persönlich eingebrachte und 3.910 auf dem Postwege (313 Briefe) oder via E-Mail eingelangte Anfragen (3.597 E-Mails) bearbeitet.

Der Schwerpunkt der Anfragen betraf Angelegenheiten des Fremdenwesens, Serviceangebote des Bundesministeriums für Inneres im Internet, administrative Angelegenheiten und Vorbringen zu ressortfremden Problemen. Des Weiteren betreute der Bürgerdienst ab August 2001 Anfragen zum Zentralen Melderegister, ab Dezember 2001 Anfragen zu Reklamationsverfahren.

4.4.10 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes

Vom Sicherheitspolizeigesetz sind für wichtige Teilbereiche der Sicherheitsvorsorge neue Impulse ausgegangen. Insgesamt hat die gesetzliche Regelung die eigenständige Bedeutung der Prävention - also der Abwehr von Gefahren, die insbesondere von drohenden Straftaten ausgehen - als zweite Säule der Sicherheitsvorsorge neben der kriminalpolizeilichen Strafverfolgung stärker in das Bewusstsein gerückt. Erstmals ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz auch die Abwehr krimineller Verbindungen als eine besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe definiert worden. Dem liegt die Auffassung zu Grunde, dass schon das Bestehen einer kriminellen Verbindung für sich genommen eine Gefahrenlage schafft, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten erforderlich macht. Hierfür wird der Exekutive mit der Regelung der Observation und der verdeckten Ermittlung ein spezielles Instrumentarium zur Verfügung gestellt. Mit der Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen (Lauschangriff und Rasterfahndung) soll, unter Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen, die polizeiliche Ermittlungseffizienz (Informationsgewinnung und Gefahrenabwehr) zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verbessert werden. Die Bestimmungen über den Datenabgleich sind am 1.10.1997 in Kraft getreten, der große Lauschangriff ist seit 1.7.1998 zulässig. Diese Bestimmungen waren bis 31.12.2001 befristet; mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 wurde die Befristung aufgehoben. Einen weiteren Schwerpunkt schafft das Gesetz mit der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur Prävention im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern. Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst wurde zudem gesetzlich verankert.

Daten in Vollziehung des SPG

	Bundes-polizei	Bundes-gendarmerie	Summe
Erste Allgemeine Hilfeleistungspflicht gem. § 19	36.037	33.771	69.808
Behandlung gewahrsamsfreier Sachen gem. § 22 Abs. 1 Z 4	21.682	30.917	52.599
Streitschlichtungen gem. § 26	12.590	12.418	25.008
davon im häuslichen Bereich	2.029	4.804	6.833
Identitätsfeststellungen gem. § 35	79.247	66.407	145.654
Wegweisungen gem. § 38	1.847	2.190	4.037
Wegweisungen/Betretungsverbote gem. § 38a	2.053	1.403	3.456
a) Anzeigen gem. § 84 Abs. 1 Z 2	384	166	550
b) Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gem. § 50	180	nicht erfasst	180
c) Inanspruchnahme angebotener Unterstützung	111	nicht erfasst	111
d) Eskalation	80	nicht erfasst	80
e) Aufhebung des Betretungsverbotes durch BVB	66	82	148
f) Einstweilige Verfügungen	463	314	777
g) Vollzug der einstweiligen Verfügungen	33	125	158

Daten in Vollziehung des SPG

	Bundespolizei	Bundesgarde merie	Summe
h) Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gem. § 382 d Abs. 4 EO	12	27	39
Sicherstellung von Sachen gem. § 42	8.152	5.642	13.794
Inanspruchnahme von Sachen gem. § 44	255	219	474
Festnahmen gem. § 45	306	764	1.070
Vorführungen gem. § 46 und nach dem Unterbringungsgesetz	5.688	2.501	8.189
Bewachungen gem. § 48			
a) Von Menschen	5.782	3.063	8.845
b) Von Sachen	4.670	2.714	7.384
c) Kalendermäßige Dauer in Stunden	37.664	104.217	141.881
d) Anzahl der eingesetzten Beamten	12.672	13.953	26.625
Überwachung gem. § 48a	1.102	nicht erfasst	1.102
a) Anzahl der eingesetzten Bediensteten	9.332	6.007	15.339
b) Dauer in Stunden	56.348	37.290	93.638
c) eingesetzte Kfz	751	1.966	2.717
d) Höhe der verrechneten Kosten	S 15.032.467,26 € 1.092.452,00	S 14.217.213,50 € 1.033.205,20	S 29.249.680,76 € 2.125.657,20
Anzahl der Alarmauslösungen	16.731	10.976	27.707
Alarmfahndungen			
a) Anzahl der ausgelösten Alarmfahndungen	1.190	444	1.634
b) Teilnahme an Alarmfahndungen	7.628	7.303	14.931
c) Anzahl der teilnehmenden Beamten	16.418	14.614	31.032
Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst			
a) Einzelberatungen	49.725	50.007	99.732
b) Vorträge	2.414	2.567	4.981
c) Ausstellungen und Veranstaltungen	563	765	1.328
d) über Ersuchen	35.193	25.809	61.002
e) aus eigenem Antrieb	11.350	24.790	36.140
ED-Behandlungen			
a) für die eigene Dienststelle	22.179	36.816	58.995
b) für fremde Dienststellen	3.416	9.471	12.887
Haus-, Personen-, Effektendurchsuchungen	11.070	62.242	73.312
Freiwillige Nachschau	20.972	33.577	54.549

4.4.11 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten		
	Bundes-polizei	Bundesgen-darmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	32	33
Gesetzwidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	16	23
Verbales Fehlverhalten	237	167
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	20	16
Misshandlungen und Verletzungen	312	37
Unterlassung der Legitimierung	12	25
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	70	91
Parteiisches Vorgehen	32	116
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	15	27
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	103	176
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	188	244
Beschwerden allgemeiner Art	207	93
Sonstiges Fehlverhalten	277	215

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
Beschwerden	1997	1998	1999	2000	2001
Anzahl der Beschwerden	1.122	1.399	1.349	1.334	1.363
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	109	128	124	154	136
Dienstrechtliche Maßnahmen	8	27	24	43	26
Disziplinäre Maßnahmen	8	15	15	23	7
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	25	179	193	271	286

Beschwerdefälle im Bereich der Bundesgendarmerie					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
Beschwerden	1997	1998	1999	2000	2001
Anzahl der Beschwerden	1.218	1.074	1.076	1.025	957
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	189	142	119	69	62
Dienstrechtliche Maßnahmen	65	17	17	17	11
Disziplinäre Maßnahmen	40	41	33	26	21
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	43	46	48	30	43

Verfahren gemäß § 88 SPG		
	Bundespolizei	Bundesgarde merie
Beschwerden beim UVS	37	51
davon gem. § 88 Abs. 1	28	27
davon gem. § 88 Abs. 2	9	9
Feststellung einer Rechtswidrigkeit	4	1

Verfahren gemäß § 89 SPG		
	Bundespolizei	Bundesgarde merie
Anzahl der Beschwerden	21	29
Klaglosstellungen gemäß § 89 Abs. 3	4	23
Anrufung des UVS gemäß § 89 Abs. 4	7	3
Feststellung der Verletzung von Richtlinien für Einschreiten	2	--

Verfahren gem. § 90 SPG	Bundespolizei	Bundesgarde merie
	--	--

4.5 Ausbildung

4.5.1 Zentrale Maßnahmen

Die Personalauslese für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt durch ein Auswahlverfahren, das auf die Feststellung der persönlichen und sozialen Kompetenz, die für die Verrichtung des Exekutivdienstes erforderlich ist, abzielt. Diesem Verfahren haben sich im Jahr 2001 insgesamt 472 BewerberInnen (317 Männer [67 %] und 155 Frauen [33 %]), davon 183 BewerberInnen (39 %) für den Gendarmeriedienst und 289 BewerberInnen (61 %) für den Sicherheitswachdienst, unterzogen.

Für 101 GEK- und EKO Cobra-Bewerber erfolgte die Durchführung und Auswertung der Tests sowie Exploration und Erstellung der Gutachten.

Für 15 Präzisionsschützen der WEGA und für 39 verdeckte Ermittler wurden Assessment-Center durchgeführt.

Für die Aufgabe als Betreuer nach Schusswaffengebrauch wurden weitere 20 Beamte ausgebildet sowie alle 49 Betreuer fortgebildet (Erwerb des international gültigen Zertifikates der ICISF).

Die Ausbildung von 23 Beamten der Bundespolizei und Bundesgarde zu Trainern im Unterrichtsfach „Angewandte Psychologie“ wurde abgeschlossen.

Für 33 Pool-Beamte der Bundespolizei wurden psychologische Follow-up-Veranstaltungen für „Abschiebungen auf dem Luftwege“ durchgeführt.

Sämtliche Beamte, die als Verhandler bei Fällen schwerer Gewaltkriminalität eingesetzt werden, wurden fortgebildet.

Für das Modul „Führungsverhalten“ des Lehrgangs „Allgemeines Verwaltungsmanagement“ wurden Trainer ausgebildet.

Für die „Exploration“ bei der E2c-Auslese wurden 36, für die Durchführung der psychologischen Ausleseuntersuchungen 16 Beamte ausgebildet.

160 Beamte der Einsatzeinheiten des Landesgendarmeriekommmandos für Oberösterreich wurden in sechs halbtägigen Seminaren zum Thema „Stress und sonstige besondere Belastungen beim Einsatz mit Demonstranten“ geschult.

Die Beamten der Einsatzeinheit des Landesgendarmeriekommmandos für Tirol wurden in zwei eintägigen Seminaren zum Thema „Massenpsychologie“, ein Ausbildungszug der WEGA wurde im Ausbildungsfach „Psychologie“ geschult.

Die Teilnehmer des Aufbauseminars „Personenschutz“ der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien wurden zum Thema „Stress“ geschult.

Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung für Kriminalbeamte der ZK der BPD Wien wurde das Seminar „Polizeipsychologie“ durchgeführt.

Für die Beamten der UNCIVPOL wurden Informationsseminare zu ihrem bevorstehenden Auslandseinsatz durchgeführt.

4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Grundausbildungslehrgänge			
	Teilnehmer		
Grundausbildung für	Bundes- polizei	Bundes- gendarmerie	Summe
Wachebeamte der Verwendungsgruppe E1/W1	42 (SW: 29/KRD:13)	12 (12 beendet/9 in Ausb.)	54
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	---	---	---
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst	---	---	---
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	---	189	189
Summe	42	201	243

Anzahl der Wachebeamte, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben

Wachkörper	Anzahl der Wachebeamte		
	Bundes-polizei	Bundes-gendarmerie	Summe
Sicherheitswache	392	---	392
Kriminaldienst	---	---	---
Gendarmeriedienst	---	296*	296
Summe	392	296*	688

Anzahl der Wachebeamte, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden

Wachkörper	Anzahl der Wachebeamte		
	Bundes-polizei	Bundes-gendarmerie	Summe
Sicherheitswache	603	---	603
Kriminaldienst	---	---	---
Gendarmeriedienst	---	416*	416
Summe	603	416*	1.019

* inkl. Absolventen der Grundausbildungslehrgänge für VB/S sowie der Zolloptantenlehrgänge

Fort- und Weiterbildung

Art der Lehrveranstaltung	Bundes-polizei	Bundesgendarmerie	Summe
Führungskräfteausbildung	94	61	155
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A	9	4	13
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B	41	7	48
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C	48	7	55
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D	47	5	52

Spezieller Ausbildungsschwerpunkt Menschenrechte

Im Rahmen der Grundausbildung werden alle Organe der Sicherheitsexekutive mit jenen Rechtsgrundlagen vertraut gemacht, die zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte beitragen, mit dem Ziel, die Beamten auf die sich stetig steigenden und sensibler werdenden beruflichen Anforderungen vorzubereiten. Im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung werden folgende Veranstaltungen zum Themenbereich Menschenrechte durchgeführt, die einerseits die Berufszufriedenheit des einzelnen Beamten steigern sollen, andererseits zur Vorbeugung von möglichen Diskriminierungen und zum vorurteilsfreierem Einschreiten und besseren Umgang mit Konfliktsituationen beitragen sollen. Der Lehrplan stützt sich in diesem Bereich auf folgende Grundsätze:

- → Persönlichkeit des einzelnen Beamten
- → Gesellschaft und gesetzliche Rahmenbedingungen

Besonderes Augenmerk wird auf eine vernetzte Sichtweise gelegt und somit ein breiteres Spektrum bei der Vollziehung einschlägiger Bestimmungen erreicht.

Seminar Menschen – Rechte

Das Verständnis Polizei und Menschenrechte soll vernetzt, bearbeitet und erörtert werden. Im Rahmen dieser Veranstaltungen erfolgt eine Thematisierung der Menschenrechtsproblematik und damit eine verstärkte Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung. Daneben werden juristische Problemstellungen und im größeren Umfang Wertmaßstäbe und damit ethische Fragen diskutiert.

Situation von und Umgang mit AusländerInnen

Die Beamten sollen die Lebensumstände und Situation der AusländerInnen, mit denen sie in der Praxis zu tun haben, besser verstehen und einschätzen, vorurteilsfreier agieren, mit Konfliktsituationen, die aus kulturellen Unterschieden resultieren, situations- und menschengerechter umgehen sowie die Arbeit von Sozialeinrichtungen und deren Methoden, Ziele und Motivation besser verstehen und einschätzen. Durch den Besuch verschiedenster Einrichtungen, die im unmittelbaren Kontakt mit Ausländern stehen, wird die Möglichkeit geboten, Probleme direkt vor Ort kennen zu lernen und mit „Betroffenen“ direkt zu diskutieren.

Führungsverhalten für dienstführende SWB Entwicklung eines Follow-up-Seminars

Ziel des Seminars ist das Bewusstmachen und die Vertiefung der für Führungskräfte (E2a) notwendigen Kenntnisse im Umgang mit allen Mitarbeitern. Aufbauend auf das Seminar „Führungsverhalten I“ soll das eigene situative Verhalten und Erleben des beruflichen Umfeldes reflektiert, justiert und aktualisiert werden. Dabei werden durch offene Prozesse neue Führungsansätze, -methoden und –techniken erarbeitet und aufgezeigt, um im praktischen Führungsalltag dem Anlass entsprechend professionell agieren zu können. Inhalte des Seminares sind insbesondere:

- Erkennen, Erlernen und Analysieren von Faktoren sowie Umgang mit Faktoren, die Führungsverhalten beeinflussen
- eigenes/fremdes Aggressionspotenzial; hemmende/fördernde Umwelt
- Leistung/Bewertung, geistiger Ausstieg, innere Unzufriedenheit
- Über- und Unterforderung, Arbeitsklima, Manipulation, emotionale Intelligenz System/Hierarchie, Struktur, Auswirkung
- Formen, Umgang, Entscheidungsfindungen

Die Ausbildung der Trainer erfolgte im Herbst 2001. Eine Implementierung der Follow-up-Seminare erfolgt im Jahr 2002.

4.6 Sicherheitsakademie

Nach dem nunmehrigen Konzept für die Sicherheitsakademie soll diese Institution neben der Forschung und der Pflege internationaler Kontakte vor allem die Steuerung und Koordination des Bildungsbedarfes der Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres wahrnehmen. Die Sicherheitsakademie soll als Dachverband für die gesamte Ausbildung und Fortbildung des Bundesministeriums für Inneres fungieren. Aufbauend auf den entsprechenden koordinierten und harmonisierten Grundausbildungen E2c, die in dieser Form mit 1. Dezember 2001 begonnen wurden, sollen die weiteren Ausbildungsteile bedarfs- und laufbahnorientiert angeboten werden. Die Einrichtungen für diese Koordination, Steuerung und Lenkung sind derzeit in der Wiener Marokkanergasse etabliert, geeignete Seminarräumlichkeiten mit der entsprechenden Einrichtung und Ausstattung sind vorhanden. Für Ausbildungsveranstaltungen sollen auch die Ressourcen anderer Bildungsstätten des Bundesministeriums für Inneres genutzt werden, die im gesamten Bundesgebiet vorhanden sind und den Anforderungen von modernen Bildungsstätten für die Exekutive entsprechen.

Im Rahmen der Sicherheitsakademie wird auch die Aus- und Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer der Sicherheitsexekutive sowie die Ausbildung der Führungskräfte des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt. Zudem wird die Laufbahnausbildung E2a neu definiert. Diese soll an allen Bildungsstandorten Österreichs durchgeführt werden können. Ziel dieses Projektes ist die Neugestaltung der Laufbahnausbildung zum dienstführenden Beamten des Gendarmerie-, Sicherheitswach- und des Kriminaldienstes. Bei dieser Neugestaltung sollen durch modulare Strukturen inhaltliche Redundanzen bisher absolvieter Lehrgänge vermieden werden und individuelle Karriereplanungen möglich sein.

Für den Bereich Strategie, Wissenschaft und Forschung wurde von der Arbeitsgruppe zur Einrichtung eines Institutes für öffentliche Sicherheit und Forschung ein Konzept für die Einrichtung einer „Koordinationsstelle für wissenschaftliche Beratung und Sicherheitsforschung“ erarbeitet. Den Bereich „sicherheitspolitische Strategien“ betreffend ist eine weitere Arbeitsgruppe bereits aktiv.

Im Zentrum für internationale Angelegenheiten sind die Mitteleuropäische Polizeiakademie (MEPA), die Europäische Polizeiakademie (EPA), das Zentrum für mittel- und osteuropäische Länder (MOEL-Zentrum) sowie die für den Bildungsaustausch und für die Verbindungsbeamtausbildung zuständigen Agenden integriert.

Im Herbst 2001 wurde die Akademiebibliothek in der Marokkanergasse eingerichtet. Hier soll ein systematischer Aufbau einer weltweiten Web-Datenbank erfolgen. Darüber hinaus soll diese Einrichtung allen Angehörigen des Innenressorts die Informationsvermittlung gewährleisten.

4.6.1 Aus- und Fortbildung

4.6.1.1 Allgemeine Verwaltung

Im Sommer 2001 wurden Konzepte betreffend reformierter Grundausbildungslehrgänge für Mitarbeiter der Verwendungsgruppen A1 und A2 erarbeitet. Ziel ist es, ein noch höheres Ausbildungsniveau zu erreichen. Die A1-Ausbildung wird hinkünftig konzentrierter und gestraffter erfolgen. Die bisherige Kursdauer der A2-Ausbildung erscheint in Gegenüberstellung zu den geforderten Qualifikationen unzureichend, bezweckt ist eine Lehrinhaltserweiterung. Geprüft wurde, inwieweit eine gemeinsame Grundausbildung des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Landesverteidigung durchführbar ist. Die grundsätzliche Machbarkeit und Zweckmäßigkeit einer gemeinsamen Ausbildung wurde bestätigt.

4.6.1.2 E1-Grundausbildung

40 TeilnehmerInnen musterten am 20.12.2001 aus, 23 werden die Ausbildung im September 2002 beenden.

Im Zuge der Entwicklung eines Fachhochschul-Studienlehrgangs für die E1-Ausbildung wurde auch eine Ausbildungsreform durchgeführt. Die Ausbildung dauert derzeit 2 Jahre und ist in 5 Ausbildungsabschnitte untergliedert, wovon 3 der theoretischen, 2 der praktischen Ausbildung gewidmet sind. Die theoretische Ausbildung umfasst 2026 Unterrichtseinheiten. Neben diversen Rechtsfächern und fächerübergreifenden Studien finden unter anderem Seminare zu den Themen Psychologie, Pädagogik, Politische Ökonomie, Führungslehre, Personal- und Projektmanagement, Netzplantechnik, umfassende Landesverteidigung, Flugbeobachterausbildung, Gerichtsmedizin, Gerichtspsychiatrie, (österreichische) Geschichte, Rhetorik, Medienarbeit und Menschenrechte statt. Eine wesentliche Neuerung stellt das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit dar. Als schriftlicher Teil der Dienstprüfung hat jeder Lehrgangsteilnehmer über einen Zeitraum von etwa einem Jahr eine eigene wissenschaftliche Arbeit mit dem Niveau einer Diplomarbeit zu erstellen. Dazu wird durch Experten ausführlich in das wissenschaftliche Arbeiten und in die empirische Sozialforschung eingeführt.

Die E1-Ausbildung zielt insbesondere auf das Erlernen verschiedener Arbeitsmethoden, auf selbständiges Arbeiten und auf bestmögliche Vorbereitung auf die Führungsfunktion ab. Dazu wird breite Möglichkeit zur Reflexion und Weiterentwicklung (zB in prozessorientierten Seminarveranstaltungen) in den einzelnen Fächern geboten.

4.6.1.3 Führungskräfteausbildung

Im Bereich der Führungskräfteausbildung wurden im Jahr 2001 zwei Lehrgänge (1 Lehrgang abgeschlossen, 1 Lehrgang begonnen) veranstaltet. Ein Lehrgang setzt sich aus 11 Modulen zusammen, welcher innerhalb von 18 Monaten absolviert wird.

4.6.1.4 Berufsbegleitende Fortbildung

Im Herbst 2001 wurde ein umfangreiches Kursprogramm zur berufsbegleitenden Fortbildung von Führungskräften und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Inneres angeboten. Einer Teilnehmeranzahl von 392 standen 726 Bewerbungen gegenüber.

- Auszugsweise Seminarthemen:
- Gewaltschutz
 - Ermittlungsansätze bei Seriendelikten
 - Effizientes Krisen- und Einsatzmanagement
 - GSOD – Polizeitaktische Maßnahmen
 - Operative und strategische Kriminalanalyse
 - Massenpsychologie & Panik
 - Führungs- und Stabsarbeit in komplexen Bedrohungsszenarien im Zusammenwirken mit dem staatlichen Krisenmanagement
 - Katastrophenmanagement
 - Teamarbeit in Ermittlungsgruppen

4.6.1.5 Aus- und Weiterbildung für LehrerInnen der Sicherheitsexekutive

Pädagogische Weiterbildung: 3 Seminare mit 40 Teilnehmern

Fachliche Weiterbildung: 11 Seminare mit 170 Teilnehmern

Für das Ziel einer weiteren und verstärkten Qualifikation der Lehrer wurde ein Konzept vorbereitet.

4.6.2 Internationales Zentrum

4.6.2.1 Europäische Polizeiakademie (CEPOL)

Bei der Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rats vom 22.12.2000 gab es noch offene Fragen:

- Rechtspersönlichkeit
- Sitz des Sekretariats
- Leitung des Sekretariats
- Finanzregelung (für das Jahr 2001 gab es kein gemeinsames Budget)
- Programm 2001 und 2002 (nicht gesichert wegen fehlender Finanzregelung)

Der Sitz des Sekretariates wurde mittlerweile provisorisch mit Kopenhagen bestimmt, die Finanzierung erfolgte aus den Budgets der beteiligten Ministerien. Vom Verwaltungsrat wurden fünf Komitees gebildet. Der Vertreter der SIAK ist stellvertretender Leiter des Komitees für Wissenschaft und Forschung und Mitglied des Komitees für die Einbindung der Kandidatenländer.

Die SIAK beteiligte sich im Jahr 2001 an folgenden Ausbildungsaktivitäten:

- Non-military crisis management course
An der Gestaltung sind 11 EU-Länder beteiligt. Der erste Kurs im Rahmen dieser Ausbildung fand in der Zeit vom 05.11.2001 bis 23.11.2001 in Essen-Schellenberg statt. Der Leiter des „Steering Boards“ und der „European Course Director“ wird von einem Mitarbeiter der SIAK gestellt.
- Border Control Training
Der erste Kurs wurde in der Zeit vom 19.11.2001 bis 23.11.2001 absolviert.
- CEPOL-Course (International Co-operation in Crime Control)
Die Konferenz unter dem Vorsitz der SIAK wurde in der Zeit vom 04.09.2001 bis 07.09.2001 in der Polizei-Führungsakademie Münster abgehalten.

4.6.2.2 Mitteleuropäische Polizeiakademie (MEPA)

Die von den an der MEPA beteiligten Staaten (A, CH, CZ, D, H, PL, SK, SLO) gemeinsam geplanten und durchgeführten Fortbildungsaktivitäten für Führungskräfte des gehobenen und höheren Polizeimanagements auf der operativen Ebene werden fortgesetzt. Ziel der Bildungsmaßnahmen ist die praxisgerechte Vorbereitung von PolizistInnen für grenzüberschreitende und internationale Polizeiaufgaben. Die „Gemeinsame Erklärung“ wurde am 23.05.2001 in Budapest von allen Innenministern der 8 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Einige der MEPA-Seminare werden in Zukunft auch für andere europäische Länder geöffnet.

Im Jahr 2001 wurden durchgeführt:

- MEPA-Hauptkurs
in der Zeit vom 26.02.2001 bis 23.05.2001 in allen Mitgliedstaaten
- 7. MEPA-Spezialkurs für die Grenzpolizei
in der Zeit vom 17.09.2001 bis 12.10.2001
für 24 Teilnehmer aus acht Ländern
- Nachfolgeseminar für ehemalige Teilnehmer an Hauptkursen
in der Zeit vom 12.09.2001 bis 16.09.2001 in Balatongyörök/Ungarn
- 4 Fachseminare
 - Synthetische Drogen
in der Zeit vom 17.04.2001 bis 19.04.2001 in Prag
 - Neue Erscheinungsformen der OK
in der Zeit vom 27.08.2001 bis 30.08.2001 in Eltville/D
 - Besondere Fahndungsmethoden – Zielfahndung
in der Zeit vom 22.10.2001 bis 25.10.2001 in Budapest
 - Schleusungskriminalität
in der Zeit vom 22.10.2001 bis 25.10.2001 in Graz

Die erste Ergänzungslieferung des MEPA-Handbuchs erschien im September 2001. Im Oktober 2001 wurden vom MEPA-Kuratorium die Themen und Inhalte der Fortbildungsaktivitäten für das Jahr 2002 erarbeitet. Vom MEPA-Vorstand wurde bereits die Durchführung des 10. MEPA-Hauptkurses im Frühjahr 2002 (3 Monate) beschlossen. An der Planung und Vorbereitung wird gearbeitet. Besondere Bemühungen werden zur Nachbetreuung der Kursabsolventen unternommen, damit diese ihre Kontakte und Erfahrungen in der Praxis möglichst lange und intensiv nutzen können.

Zwischen der MEPA, der CEPOL und der AEPC ist eine enge Zusammenarbeit vereinbart. Der MEPA kommt dabei auf Grund ihrer Erfahrungen und Strukturen eine besondere Rolle zu. Da die CEPOL über kein Sekretariat verfügt, wird angesichts der angestrebten Intensivierung dieser Kooperation damit gerechnet, dass auf das zentrale Koordinationsbüro der MEPA in Wien neue Aufgaben zukommen.

4.6.2.3 Vereinigung der Europäischen Polizeiakademien (AEPC)

Zwecks Heranführung der Kandidatenländer an die EU erfolgte seit dem Jahr 1999 das Trainingsprojekt der EU-Kommission ENFOPOL 118 durch die Aufbereitung von 14 polizeirelevanten Themen (insgesamt 75 Seminare für 1170 Teilnehmer). Die SIAK beteiligte sich gemeinsam mit der Polizei-Führungsakademie Münster an dem Ausbildungsmodul „Polizeiliche Zusammenarbeit in Europa“. Der Schlussbericht wird im Jahr 2002 in Brüssel präsentiert.

4.6.2.4 Mittel- und osteuropäisches Länderzentrum (MOEL-Zentrum)

Im Jahr 2001 wurde mit dem Aufbau eines sicherheitspolitischen Zentrums für die mittel- und osteuropäischen Länder begonnen. Diese Staaten sollen gezielt beim Aufbau von sicherheitspolizeilichen Einrichtungen unterstützt werden. Zu diesem Zweck sind Kooperationsgespräche mit den einzelnen Staaten der Region geplant. Gespräche fanden bereits mit Vertretern der rumänischen Polizei statt. Im bilateralen Bereich konnten Verbindungen mit der rumänischen Polizeiakademie intensiviert und Unterstützungsaktivitäten vereinbart werden.

Durch das MOEL-Zentrum wurde das Curriculum für einen Pädagogik-Workshop erarbeitet, der erstmals im Jahr 2002 in Bukarest mit dem Lehrpersonal der rumänischen Polizeiausbildungsstellen durchgeführt werden wird.

Derzeit engagiert sich das MOEL-Zentrum stark im Stability pact, im AT III. Bei dem Trainingsprojekt „Regional Civilian Police Training Initiative“ für die Krisenländer des Balkans (Gesamtorganisation durch die AEPC) übernahm das MOEL-Zentrum die Ausrichtung des Trainingsmoduls Illegal Immigration, welches in der Zeit vom 26.11.2001 bis 30.11.2001 in Pula/Kroatien stattfand. Das MOEL-Zentrum engagierte sich auch an der Task Force „Trafficking in human beeings“, bei der ein Awareness Training für die Staaten des Stability pact entwickelt wurde. Zur Erarbeitung der Inhalte wurde im Jahr 2001 ein internationaler Workshop durchgeführt. Ziel des Projektes ist es, insgesamt 40 Trainer auszubilden, welche dieses Ausbildungsmodul sodann in ihre jeweilige Regelausbildung implementieren können.

Beteiligt ist das MOEL-Zentrum auch an der Migration and Asylum-Initiative (MAI) des Stability Pacts (Partnerschaftsprojekt von Österreich, Deutschland und Slowenien für Kroatien). Auf Grund eines Arbeitsbesuches in Kroatien im Jahr 2001 wurde die dortige Situation analysiert, darauf aufbauend folgen im Jahr 2002 verschiedene Ausbildungsmaßnahmen. Eine weitere Aktivität des MOEL-Zentrums war die Mitarbeit an dem in der Zeit vom 09.05.2001 bis 12.05.2001 in Athen stattgefundenen Border Security-Seminar, das im Rahmen der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PFP) vom griechischen Verteidigungsministerium organisiert wurde. In dem Seminar wurden die österreichischen Grenzsicherungsmaßnahmen dargestellt.

4.6.2.5 Sonstiger Bildungsaustausch und Auslandskontakte

Im Rahmen des OISIN-Programms der Europäischen Kommission wurde in der Zeit vom 22.01.2001 bis 16.02.2001 in Graz ein Deutsch-Sprachkurs für ausländische Polizeibeamte (Joint European Studies Course-Operational language skills training) veranstaltet. An diesem Kurs nahmen 24 Polizeibeamte aus 12 europäischen Staaten teil. Mit dem BKA Wiesbaden wurden Kontakte über eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Fortbildung geknüpft. Für zahlreiche Hospitationen und Studienbesuche von Polizeibeamten aus dem europäischen Ausland wurden Programme gestaltet (zB einwöchiger Aufenthalt für Ratsanwärter der deutschen PFA, Studienbesuch von Kommissaranwärtern der Fachhochschule für Polizei aus Villingen-Schwenningen/Baden-Württemberg).

Für Führungskräfte des Bundesministeriums für Inneres wurde am 14.09.2001 ein Top Level-Workshop mit dem österreichischen Botschafter bei der EU zum Thema „Das österreichische BMI im Umfeld der EU“ veranstaltet.

4.6.2.6 Verbindungsbeamte

Im Jahr 2001 wurden sieben Verbindungsbeamte ausgebildet.

4.6.3 Institut für öffentliche Sicherheit und Forschung

Ausgehend von den Überlegungen, dass die systematische Aufarbeitung bestehender und die Bereitstellung neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung auch für den Polizeibereich immer mehr an Bedeutung gewinnt, einerseits um die Polizeiarbeit professioneller und effizienter gestalten zu können, andererseits um einen aktiven Beitrag zu leisten für die Bestrebungen der Europäischen Polizeiakademien (CEPOL), ein europäisches Konzept der Polizeiwissenschaft zu etablieren, wurde seitens der SIAK, die als gleichberechtigter Partner in das Netzwerk der CEPOL eingebunden ist, schrittweise begonnen, ein Konzept für die Implementierung eines Bereichs für „öffentliche Sicherheit, Strategie und Forschung“ zu entwickeln.

Im Zuge der ersten konzeptionellen Arbeiten im Rahmen einer Projektgruppe wurde von internen und externen Experten vorerst eine klare inhaltliche und organisatorische Trennung der Bereiche Strategie und Forschung vorgeschlagen. Bei den Zielvorgaben wurde davon ausgegangen, dass Wissenschaft und Forschung nur die Aufgabe haben kann, gesichertes Wissen zu erarbeiten, um daraus gewonnene Erkenntnisse einerseits für politische Diskussionen und strategische Entscheidungen zur Verfügung zu stellen, andererseits in die Lehre einzubringen bzw. für die Praxis nutzbar zu machen.

Die Umsetzung dieser Aufgabenstellung könnte in einem Institut für öffentliche Sicherheit und Forschung erfolgen, wobei unter anderem eine enge Kooperation mit externen in- und ausländischen Einrichtungen (zB Universitäten, ausländische Polizeiforschungseinrichtungen, Forschungsinstitute) angestrebt wird. Die Entwicklungsarbeiten für eine solche Koordinationsstelle werden im Jahr 2002 weitergeführt, wobei die inhaltlichen Arbeiten genauer definiert und aufgenommen werden.

4.6.4 „e-Learning im BMI“

Mit dem Projekt (Projektbeginn 2001/Projektende 2003) soll ein webbasiertes und personalisiertes virtuelles Schulungszentrum mit klar definierten Personen (zB Lernender, Trainer, Autor, Administrator) und bestimmten Räumen (persönliche Lernumgebung, Kursraum, Kommunikationsraum, Administrationsraum) geschaffen werden.

Der Aufbau ist dreiteilig vorgesehen, eine entsprechende organisatorische Einheit soll eingerichtet werden:

- Informationsplattform (Einwegkommunikation)
- Kommunikationsplattform (Mehrwegkommunikation)
- Lernplattform (Aus- und Weiterbildung)

E-Learning- bzw. Distance-Learning-Angebote sind von Spezialisten, Vortragenden, Trainern oder Lehrern aufbereitete und webmäßig bearbeitete Schulungsinhalte für die Sicherheitsexekutive und –verwaltung und kommerzielle Schulungsinhalte (zB Lernprogramme für EDV–Anwendungen), die bundesweit allen Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres verfügbar sein sollen.

Die Schulungen der rund 30.000 Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres finden derzeit als Präsenzschulungen in Form von Ausbildungskursen, modularen Ausbildungsmaßnahmen und Seminaren statt. Diese Schulungsmaßnahmen werden zum überwiegenden Teil in internen, teilweise in externen Ausbildungseinrichtungen (zB Verwaltungsakademie des Bundes) durchgeführt.

Nutzenabschätzung

- prozessorientiertes Lernen mit konkreten Aufgabenstellungen, abgestimmt auf den Verantwortungsbereich des Einzelnen
- Individualisierung des Lernprozesses (Ort, Zeit, Tempo und Umfang können selbst bestimmt werden)
- kontinuierliches Lernen (Weiterbilden) ist leichter möglich
- Lern- und Schulungsinhalte können auch als Information bei der Erledigung der alltäglichen Arbeit eingesetzt werden
- Selbsttest ist möglich
- Zentrale Be- und Erarbeitung von Lern- und Schulungsinhalten über ein Autoren- und Redaktionssystem
- schnelle Verfügbarkeit von neuen Lern- und Schulungsinhalten
- Flexibilität der Lern- und Schulungsinhalte hinsichtlich
 - Anpassung an den konkreten Bedarf verschiedener Mitarbeitergruppen
 - Update der Lern- und Schulungsinhalte
 - Lern- und Schulungsinhalte können situationsspezifisch abgerufen werden
- Spezialwissen einzelner Mitarbeiter kann auf einfache Weise anderen Personen verfügbar gemacht werden
- Reduktion von Seminartagen und somit Kosteneinsparung durch bedarfsoorientierte Vor- und Nachbereitung von Seminaren
- EDV-unterstütztes Informations- und Wissensmanagement

4.7 Technische Maßnahmen

4.7.1 Kraftfahrzeuge

Stand an Kraftfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgarde	Summe
1.1.2001	1.441	3.391	4.832
1.1.2002	1.445	3.391	4.836

Stand an Wasserfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgarde	Summe
1.1.2001	28	70	98
1.1.2002	28	71	99

Erneuerungen des Kraftfahrzeugparks in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	15 %
Bundesgarde	12,92 %

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	28.500.000
Bundesgarde	96.600.000
Gesamt	125.100.000

4.7.2 Fernmeldewesen

4.7.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Die Beschaffung von digitalen Mobilfunkgeräten mit Verschlüsselung (insgesamt 82 Stück) für die Umstellung auf ein neues abhörsicheres UKW-Funksystem bei Organisationseinheiten des staats- und kriminalpolizeilichen Dienstes sowie bei den SW-Einsatzeinheiten wurde fortgeführt.

Bei der Bundespolizeidirektion Schwechat erfolgte die Erweiterung des Gleichwellenfunksystems und die Beschaffung bzw. Erneuerung der Einsatzzentraleinrichtungen. Bei der Bundespolizeidirektion Wien/Amtsgebäude Hernalser Gürtel und bei der Sicherheitsdirektion Niederösterreich erfolgte die Neuinstallierung der Fernsprechnebenstellenanlage, bei der Bundespolizeidirektion Wien/Amtsgebäude Schottenring wurde die Fernsprechsanlage erneuert.

Erweiterung bzw. laufende Erneuerungen im Bereich der ressortinternen Fernsprechebene, Adaptierung von Fernsprechknoten-, Nebenstellen- und Sonderfernsprechanlagen der Sicherheitsbehörden auf den jeweils erforderlichen technischen Standard, Erweiterung bestehender Anlagen auf Grund zusätzlicher Teilnehmeranschlüsse bzw. von Amtsgebäuden sowie notwendige Erneuerungen von Endgeräten etc.

Fortführung der Beschaffung hochwertiger Mess- und Prüfeinrichtungen für Zwecke der Eigenwartung fernmeldetechnischer Anlagen und Geräte.

Funkgeräte - Bestand 2001	
Art	Anzahl
Ortsfeste Funkgeräte	246
Stationäre Funkgeräte	759
Mobile Funkgeräte	2.312
Tragbare Funkgeräte	4.813

4.7.2.2 Bundesgendarmerie

Insgesamt 2.500 Mobiltelefone (2000: 2.371 Stück) stehen zur Verfügung, um die Erreichbarkeit von Gendarmeriebeamten auch an jenen Orten sicherzustellen, wo entweder keine Telefonanschlüsse zur Verfügung stehen und/oder die Benützung des Funknetzes aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig ist.

Personenrufgeräte werden nicht mehr angekauft, sondern durch Mobiltelefone ersetzt. Angekauft wurden 230 Faxgeräte.

Im Zuge des Projektes „Gendphone“ (Erneuerung der Telefoninfrastruktur im gesamten Gendarmeriebereich) wurde die Erneuerung der Telefonanlagen aller Landesgendarmeriekommanden fortgesetzt.

Die Planungen für das neue bundesweite digitale Funknetz „Adonis“ wurden fortgesetzt bzw. intensiviert. Ein Pilotversuch wurde in den Bundesländern Burgenland/Bezirk Neusiedl am See und Niederösterreich/Bezirk Mödling gestartet.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)			
Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.2001	247	163	410
1.1.2002	246	174	420

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.2001	759	1.783	2.542
1.1.2002	759	1.521	2.280

**Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht
als ortsfeste Anlagen Verwendung finden**

Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.2001	2.282	3.796	6.078
1.1.2002	2.312	3.768	6.080

Stand an tragbaren Funkgeräten

Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.2001	4.877	5.959	10.836
1.1.2002	4.813	5.926	10.739

Erneuerungen der Funkgeräte in Prozent

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	- 0,4 %
Bundesgendarmerie	0,2 %

4.7.3 Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung

Bundespolizeidirektionen

Die Raumschießanlage der Bundespolizeidirektion Wien/Rossauer Kaserne wurde in Betrieb genommen, jene bei der Bundespolizeidirektion Schwechat einer Generalsanierung unterzogen.

Bundesgendarmerie

Zur Verbesserung der Ausstattung bzw. Ausrüstung wurden für die Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden kriminaltechnische Geräte im Gesamtwert von rund ATS 24 Mio./€ 1,75 Mio. angekauft und zugewiesen.

4.8 Bauliche Maßnahmen

4.8.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Im Berichtszeitraum wurden ua. nachstehende Baumaßnahmen durchgeführt:

1. Bundespolizeidirektion Wien

Neueröffnungen

23., Wachzimmer Anton Baumgartner Straße 125
22., Sportanlage Kaisermühlen

Adaptierung Wachzimmer

8., Hernalser Gürtel 6-12	behindertengerechte Erreichbarkeit
10., Oberlaaer Straße 87 (PDH-Stützpunkt)	Raumerweiterung
12., Arndtstraße 40	Generalsanierung
15., Arnsteingasse-Sechshauser Straße 44	behindertengerechte Erreichbarkeit
	Einbau einer Sicherheitsschleuse
	Neubau
	(anstelle Wz Ölweingasse)

Adaptierung Bezirkspolizeikommissariate

6., Kopernikusgasse 1	Zu- und Umbau
7., Kandlgasse 4	Sanierung AK, Melde- und Passamt
11., Sedlitzkygasse 27	Raumerweiterung Top 5

Adaptierung sonstiger Amtsgebäude

8., Hernalser Gürtel 6-12 (PGH und FrB)	Bestandsanierung und Zweckadaptierung
9., Rossauer Lände (PGH)	Generalsanierung
9., Josef Holaubek Platz 1	Hofbeleuchtung
	Funktionsadaptierung

2. Bundespolizeidirektionen und Sicherheitsdirektionen (ausgenommen Wien)

Wachzimmeradaptierungen

BPD Eisenstadt	Fertigstellung der Bootshütte in Rust
BPD Salzburg	Fertigstellung der Verlegung des Wachzimmers Gnigl
BPD Wr. Neustadt	Fertigstellung des Wachzimmers Josefstadt
BPD Wels	Fertigstellung des Direktionswachzimmers

Bauten

BPD Innsbruck (PGH)	Implementierung einer „Offenen Station“
BPD Klagenfurt	Fertigstellung des Polizeigefangenenhauses, Verbesserung der Sicherungsmaßnahmen
BPD Schwechat	Aufstockung des Direktionsgebäudes
BPD St. Pölten	Komplettierung des Schießkanals
BPD Villach	Sanierung 4. Bauabschnitt, Garagentrakt
BPD Wr. Neustadt	Fortsetzung mit dem Zubau Osttrakt
SiD Vorarlberg	Verwaltungssarrest Bludenz, Implementierung einer „Offenen Station“

4.8.2 Bundesgendarmerie

Folgende nennenswerte Bauvorhaben wurden verwirklicht:

Burgenland

GREKO Lutzmannsburg Errichtung – Container kleiner Grenzverkehr

Niederösterreich

GÜP Hainburg	Adaptierung
GÜP Untermakersdorf	Adaptierung
Rennwegkaserne	Adaptierung

Oberösterreich

GP Suben	Adaptierung
----------	-------------

Tirol

GP Erpfendorf	Adaptierung
GP St. Johann	Adaptierung

4.9 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister

4.9.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 2001

08.02.2001

Brüssel - Rat Justiz und Inneres

15.03. bis 16.03.2001

Brüssel - Rat Justiz und Inneres

Gespräch mit der schwedischen Ministerin Klingvall und

Gespräch mit dem belgischen Innenminister Duquesne

Bilaterale Treffen mit Innenminister Bohinc (Slowenien) und

Innenminister Rus (Rumänien)

26.03. bis 27.03.2001

Alpenländer Sicherheitspartnerschaft in Catania

Treffen mit den Innenministern von Italien (Bianchi), Deutschland (Schily),

Frankreich (Vaillant), Schweiz (Metzler-Arnold) und Liechtenstein (Ritter)

04.05.2001

Ungarn/Györ

Offizieller Besuch bei Innenminister Pinter

21.05. bis 22.05.2001

Tschechische Republik/Prag

Offizieller Besuch bei Innenminister Gross

22.05.2001

Budapest

Treffen mit den Innenministern von Deutschland, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien und der Schweiz

Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung“ der MEPA

- 368 -

29.05. bis 30.05.2001

Russland/Moskau

Offizieller Besuch bei Innenminister Gryzlow

06.06. bis 08.06.2001

Slowenien/Laibach

Trilaterales Innenministertreffen Österreich-Slowenien-Kroatien

Bilaterale Gespräche mit den Innenministern Bohinc und Lucin

19.06. bis 20.06.2001

Baltikumtour

Offizieller Besuch in Estland (Innenminister Loodus),

Lettland (Innenminister Seglins und Premierminister Berzins) und

Litauen (Innenminister Markevicius)

09.07. bis 16.07.2001

China

Offizieller Besuch bei dem chinesischen Innenminister Chunwang JIA

02.08.2001

Polen/Auschwitz

Eröffnung der Dauerausstellung zum „NS-Völkermord an Sinti und Roma“ im Staatlichen Museum Auschwitz (Gespräch mit AM Bartoszweski) und Besichtigung der Polnisch-Ukrainisch-Slowakischen Grenze (Gespräch mit dem polnischen Innenminister Biernacki)

20.09.2001

Brüssel - Sonderministerrat (Terrorismus)

27.09. bis 28.09.2001

Brüssel - Rat Justiz und Inneres

Gespräche mit den Innenministern von Rumänien (Rus) und Finnland (Itälä)

01.10.2001

Slowenien/Brdo

Regionale Migrationskonferenz „Balkanroute“

Treffen mit den Innenministern von Slowenien, Italien, Ungarn, Kroatien und Belgien

03.10. bis 07.10.2001

Besuch des HBM in Jordanien und Syrien

10.10.2001

Ungarn/Gödöllő

Quintolaterales Innenministertreffen

Treffen mit den Innenministern von Ungarn, Slowakei, Tschechien und mit dem polnischen Staatssekretär Ferenc

07.12.2001

Brüssel - Bilaterales Gespräch mit dem italienischen Innenminister Scajola

4.9.2 Besuche beim Herrn Bundesminister für Inneres im Jahre 2001

24.01.2001

Besuch von König Abdallah bin al Hussein, Jordanien

Besuch des GEK

25.01.2001

Besuch vom Innenminister der flämischen Regierung Belgiens (Johan Sauwens)

09.02. bis 11.02.2001

Informelles Treffen Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold/Schweiz und
Innenminister Beckstein/Bayern

Ski-WM St. Anton am Arlberg

18.02. bis 19.02.2001

Offizieller Besuch von Bundesrätin Ruth Metzler-Arnold/Schweiz in Bregenz

26.04.2001

Vertragsunterzeichnung mit der ADL (Anti-Defamation-League)
US-Botschafterin Hall und Frau Halpert (ADL)

25.05.2001

Besuch von AM Bartoszwesky (Personenkomitee Gusen)

25.05.2001

Treffen mit Innenminister Beckstein/Bayern in Oberndorf

02.07.2001

Offizieller Besuch von Innenminister Ivan Simko/Slowakei

19.07. bis 20.07.2001

Bregenz (Festspiele)

Schweiz, Liechtenstein

26.07. bis 28.07.2001

Forum Salzburg

Treffen mit den Innenministern aus Ungarn, Tschechien, Slowakei, Polen und
Slowenien sowie EU-Kommissar Vitorino und Regierungsbeauftragten Dr. Busek

08.11. bis 09.11.2001

Besuch des spanischen Staatssekretärs für innere Sicherheit (Pedro Morenes) zur
Besprechung der Prioritäten während der spanischen Präsidentschaft im
1. Halbjahr 2002

21.11.2001

Besuch des saarländischen Ministerpräsidenten Müller

28.11.2001

Besuch des rumänischen Innenministers Rus

5 MENSCHENRECHTSBEIRAT

5.1 Allgemeines

Beim Bundesministerium wurde – vorerst mit Verordnung des Bundesministers für Inneres im Juni 1999, sodann auf Grund des § 15a SPG i.d.F. der SPG-Novelle 1999 - der Menschenrechtsbeirat (MRB) eingerichtet. Die Regelungen über die Organisation und Aufgaben des Menschenrechtsbeirates finden sich in den §§ 15a – c SPG (BGBl. I Nr. 146/1999) sowie in der zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnung (BGBl. II Nr. 395/1999).

Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Hiezu obliegt dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig und hat diesem Verbesserungen vorzuschlagen.

Die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates umfasst – nach selbst festgelegten Prioritäten – alle Aspekte der Menschenrechte, und zwar im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive. Der Menschenrechtsbeirat ist nicht auf die Funktion beschränkt, Kontrollen durchzuführen und Missstände aufzuzeigen, darüber hinaus soll er eine inhaltlich-konzeptive Arbeit entfalten, um dem Innenminister Verbesserungsvorschläge erstatten zu können, die sowohl die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen können.

Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt dem Bundeskanzler und dem Justizminister, für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt jeweils einer von fünf vom Innenminister bestimmten privaten gemeinnützigen Einrichtungen, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen, das Vorschlagsrecht zu.

5.2 Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates

Der Menschenrechtsbeirat ist ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder eine Kommission zu besuchen.

Eine Delegation besteht aus vom Beirat bestimmten und nicht vertretbaren Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern. Sie können mit der Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten betraut werden, die wegen der Notwendigkeit, sich durch Besuche vor Ort einen Eindruck zu verschaffen, nicht durchwegs im Rahmen von Beiratssitzungen erledigt werden können.

Eine Kommission besteht aus Experten unter der Leitung einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit, die vom Beirat beigezogen und im Voraus oder aus bestimmtem Anlass benannt worden sind. Sie haben die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicheritsexekutive begleitend zu überprüfen. Hiebei bestehen für den Oberlandesgerichtssprengel Wien drei Kommissionen, für jeden anderen je eine Kommission. Sie haben über Ersuchen eine bevorstehende Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicheritsexekutive zu beobachten. Die Besuche der Kommissionen erfolgen einerseits routinemäßig und flächendeckend, andererseits auf Grund bekannt gewordener Umstände; sie brauchen nicht angekündigt werden.

Die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates und die beigezogenen Experten unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses und sind nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben oder gerichtlich strafbares Verhalten anzuzeigen.

Die Sicheritsexekutive ist verpflichtet, den Menschenrechtsbeirat bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Leiter einer besuchten Dienststelle ist verpflichtet, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen und unterliegt hiebei nicht der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Außerdem hat er der Delegation oder Kommission Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und deren Wunsch nach Kontakt mit bestimmten Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter zu entsprechen.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt durch

- Beobachtung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte
- Evaluation struktureller Gegebenheiten der Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicheritsexekutive unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte
- Besuche durch Delegationen oder Kommissionen bei Dienststellen der Sicheritsexekutive und von Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicheritsexekutive
- Überprüfung von gegen die Sicheritsexekutive erhobenen Vorwürfen unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte im Hinblick auf mögliche strukturelle Mängel (unbeschadet der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, der Dienstaufsichtsbehörden und der UVS)
- Äußerung zu den Möglichkeiten besserer Wahrung der Menschenrechte durch die Sicheritsexekutive in bestimmten Bereichen der Vollziehung

5.3 Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates im Jahr 2001 sowie veranlasste Maßnahmen des Bundesministers für Inneres im Jahr 2001

Im Jahr 2001 wurden an den Bundesminister für Inneres 36 Empfehlungen erstattet. Alle Empfehlungen wurden vom Menschenrechtsbeirat einstimmig beschlossen.

I. Aus dem Bericht zum Thema „Menschenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicheritsexekutive“

a) Empfehlungen zu baulichen Maßnahmen

1. **Der Beirat empfiehlt**, die Kapazitäten für die Anhaltung von Frauen in den einzelnen Polizeianhaltezentren (PAZ) und sonstigen Anhalteorten im Hinblick auf die bestehende bauliche Ausstattung und das eingesetzte weibliche Personal zu erheben. Das Ergebnis dieser Erhebung sollte zum durchschnittlichen Bedarf von Anhalteplätzen für Frauen in Relation gesetzt werden. Auf Basis dieses Verhältnisses sollten alle erforderlichen baulichen und personellen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass ausreichend Haftplätze für die Anhaltung von Frauen zur Verfügung stehen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Durch die Gruppe II/A wurde eine Iststands-Erhebung vorgenommen und diese auch im Rahmen der Fachtagung "Zukunft der Schubhaft" (Sommer 2001) berücksichtigt. Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

2. **Der Beirat empfiehlt**, langfristig sicherzustellen, dass an Anhalteorten für Frauen die baulichen und personellen Voraussetzungen in ausreichender Anzahl geschaffen werden. Bei der Festlegung der Anhalteorte, die derart ausgerüstet werden sollen, soll darauf geachtet werden, dass wegen der erforderlichen Verbringung in entfernt gelegene Anhalteorte und einer daraus resultierenden Trennung von Familie und Kindern keine weiteren Probleme bzw. Benachteiligungen erfolgen. Zudem sollten jedenfalls jene Anhalteorte entsprechend ausgerüstet werden, an denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit häufig Frauen angehalten werden (etwa Grenzbezirksstellen und Grenzüberwachungsposten).

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die infrastrukturellen und materiellen Bedingungen werden im Rahmen der räumlichen Ressourcen und finanziellen Bedeckbarkeit sukzessive verbessert. Diesbezüglich wird auch auf die Vorantreibung der "offenen Stationen" (Bundespolizeidirektionen Linz, Innsbruck, Salzburg, Villach und Wels sowie Verwaltungsarrest Bludenz) hingewiesen. Eine Trennung von Angehörigen wird grundsätzlich vermieden. Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

3. **Der Beirat empfiehlt**, Frauen grundsätzlich nur dort unterzubringen, wo die baulichen Voraussetzungen gegeben sind und Beamten Dienst versehen. Dabei ist jedoch im Sinne der allgemeinen Empfehlungen des CPT (Komitee des Europarates zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlungen) tunlichst darauf zu achten, dass sich in der Folge nicht weitere Probleme bzw. Benachteiligungen von Frauen dadurch ergeben, dass mit der Verbringung der Angehaltenen in weiter entfernt gelegene Anhalteorte eine Trennung von Familie und Kindern (drohender Abbruch von Sozialkontakten) verbunden ist.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Das Schubhaftmanagement der Generaldirektion wurde und wird stets sensibilisiert. Die Trennung von Familien bzw. Familienangehörigen ist zu vermeiden. Diese Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

4. **Der Beirat empfiehlt**, die Toiletten, die sich in Anhalteräumen befinden, mit einem ausreichenden Sichtschutz zu versehen sowie ausreichende Duschmöglichkeiten für die Angehaltenen zu schaffen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

In diesem Zusammenhang sind Verbesserungen intendiert, insbesondere beim Sichtschutz. Das Vorhaben genießt hohe Priorität. Im Zusammenhang mit der Hygiene in Hafträumen wird umgehend ein ortsüblicher Standard festgelegt, vergleichsweise mit dem Standard von Krankenanstalten. Eine entsprechende Standardisierung ist, unter Einbindung der CPT-Empfehlungen, der europäischen Strafvollzugsgrundsätze, der Anhalteordnung, der Marktforschungen und einem einzurichtenden Arbeitskreis (NGOs und Behördenvertreter), vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden auch Verbesserungen im Bereich der Be- und Entlüftung angestrebt. Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

b) Empfehlungen zur hygienischen Versorgung

5. **Der Beirat empfiehlt**, sicherzustellen, dass weiblichen Angehaltenen beim Haftantritt die für die Zeit der Menstruation erforderlichen Hygieneartikel (Monatsbinden und Tampons) übergeben werden oder im Sanitärbereich frei zugänglich in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Weiters soll sichergestellt werden, dass die hiefür erforderlichen Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Im Zuge der Vorbereitung der Fachtagung "Zukunft der Schubhaft" wurde festgestellt, dass in allen Polizeigefangenenhäusern, in denen Frauen angehalten werden, Monatshygiene ausreichend vorhanden ist. Entsorgungsbehälter stehen zur Verfügung. Diese Empfehlung ist umgesetzt.

6. **Der Beirat empfiehlt**, angehaltenen Frauen zumindest alle zwei Tage und während der Menstruation täglich ein warmes Brausebad sowie jederzeit Zugang zur hygienischen Versorgung zu ermöglichen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

In allen Polizeigefangenenhäusern, in denen Frauen angehalten werden, ist ein Duschen 3- bis 4-mal wöchentlich möglich. Diese Empfehlung ist umgesetzt.

c) Empfehlungen zur Personalstruktur

7. **Der Beirat empfiehlt**, den Exekutivdienst für Frauen aktiv zu bewerben. Hierdurch sollte in den Grundkursen die Anzahl der Schülerinnen auf mindestens 50% angehoben werden. Die aktive Bewerbung sollte besonders in jenen Regionen forciert werden, in denen wenige weibliche Beamte Dienst versehen und sich traditionell wenige Frauen zum Exekutivdienst bewerben.
8. **Der Beirat empfiehlt** eine aktive Suche von geeigneten Bewerberinnen für die Aufnahme in den Dienst durch den Dienstgeber - gemeinsam mit der/dem Gleichbehandlungsbeauftragten oder mit der AG für Gleichbehandlungsfragen gem. § 11 Abs. 4 des aktuellen Frauenförderungsplanes.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen 7., 8.

In den Ausschreibungen für die Aufnahme in den Exekutivdienst ist jeweils ein Hinweis enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind. Der Frauenanteil liegt derzeit bei durchschnittlich 35%. Der Empfehlung, Exekutivdienst für Frauen über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehend aktiv zu bewerben, steht die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit grundsätzlich positiv gegenüber. Geeignete Maßnahmen, wie Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsmarktservice, diversen höher bildenden Schulen ua., werden gemeinsam mit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Zuge der Ausschreibungen für die Aufnahmen des Jahres 2002 ergriffen. Die Empfehlungen werden kontinuierlich umgesetzt.

9. **Der Beirat empfiehlt**, regelmäßig und so lange einzelne Grundlehrgänge ausschließlich für Frauen auszuschreiben, bis der Anteil von weiblichen Exekutivbeamten 40% beträgt – eine derartige Maßnahme wäre gem. Art. 7 Abs. 2 B-VG verfassungskonform.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes ist für die Aufnahme in den Bundesdienst die Person heranzuziehen, die bei der Eignungsprüfung die höchste Punkteanzahl erreicht hat. Sind mehrere Arbeitsplätze zu besetzen, sind die Bewerbungen in der Reihenfolge der erzielten Punkteanzahl heranzuziehen. Weibliche Bewerber, welche nicht geringer geeignet sind als männliche Bewerber, werden bevorzugt aufgenommen. Würden bei der derzeitigen bundesfinanzgesetzlichen Situation Grundausbildungslehrgänge ausschließlich für Frauen und so lange eingerichtet werden, bis der Anteil der weiblichen Exekutivbeamten 40% beträgt, wäre den männlichen Bewerbern die Aufnahme in den Exekutivdienst für zumindest 10 Jahre versagt. Die Empfehlung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht umsetzbar.

10. **Der Beirat empfiehlt**, die Aufnahmetests im Hinblick auf Kriterien, die von Frauen auf Grund der Sozialisationsunterschiede möglicherweise schwerer erfüllt werden können, nachweislich laufend kritisch zu überprüfen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Diese Empfehlung ist umgesetzt.

11. **Der Beirat empfiehlt**, eine „Versetzungsbörse“ einzurichten. Als Sofortmaßnahme sollten bereits im Dienst stehende weibliche Exekutivbeamten aktiv gesucht werden, die ihrer Versetzung in eine Region, in der keine Frauen eingesetzt oder Frauen stark unterrepräsentiert sind, zustimmen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Einrichtung der empfohlenen "Versetzungsbörse" wird nicht befürwortet. Dies stünde im Spannungsfeld zu den bestehenden internen Versetzungsrichtlinien, demzufolge für Ansuchen primär soziale bzw. familiäre Gründe heranzuziehen sind.

12. **Der Beirat empfiehlt** eine aktive Handhabung der vorrangigen Einstellung und Beförderung von Frauen bei gleicher Qualifikation (§§ 42 und 43 B-GBG), insbesondere auch wegen der positiven Signalwirkung auf künftige Bewerberinnen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Diese Empfehlung ist umgesetzt, sie entspricht dem geltenden Recht.

13. **Der Beirat empfiehlt**, bei den laufenden Reformen der Dienstsysteme der Bundespolizei und Bundesgarde, etwa dem Jahresarbeitszeitmodell, eine höchstmögliche Flexibilität bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Für die im Innendienst in Verwendung stehenden Sicherheitswachebeamten mit Sorgepflichten ist die Einführung eines Dienstsysteins beabsichtigt, welches eine primäre Berücksichtigung der durch die Sorgepflichten bedingten Dienstzeitvorstellungen des Bediensteten ermöglicht. Die Empfehlung wird, insbesondere im Projekt Jahresarbeitszeitmodell, kontinuierlich umgesetzt.

14. **Der Beirat empfiehlt** die Durchführung einer Erhebung zur Feststellung der Bereitschaft der bereits im Dienst stehenden BeamtenInnen, als freiwillige „SpringerInnen“ für einen „Ersatzpool“ eingesetzt zu werden.

15. **Der Beirat empfiehlt** die Schaffung eines Ersatzpools oder die Entwicklung von geeigneten Ersatzmodellen für den durch Karenzierung entstehenden personellen Mehrbedarf an den einzelnen Dienststellen. Die dem Ersatzpool zugeteilten BeamtenInnen sollten ausschließlich in jenen Dienststellen eingesetzt werden, in denen ein Mehrbedarf auf Grund der Abwesenheit eines/r karenzierten Beamten/Beamtin besteht.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen
14., 15.**

Die Schaffung eines Ersatzpools für den durch Karenzierungen und bestehenden Mehrbedarf an den einzelnen Dienststellen ist planstellentechnisch nicht möglich. Seit der Novelle des Bundesfinanzgesetzes 1996 (Allgemeiner Teil des Stellenplanes) ist jedoch die Aufnahme von Ersatzkräften in der VwGr. E2c möglich. Die Empfehlungen in der Form des Ersatzpools sind nicht umsetzbar.

16. **Der Beirat empfiehlt**, den Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Inneres zu aktualisieren.
17. **Der Beirat empfiehlt**, im aktualisierten Frauenförderungsplan die geplante Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation und/oder Benachteiligung von Frauen nach den einzelnen Verwendungsgruppen gem. § 41 Abs. 2 B-GBG mit verbindlichen Vorgaben zur Anhebung der Frauenanteile in allen Bereichen mit Zeitrahmen und Anzahl festzulegen.
18. **Der Beirat empfiehlt**, im aktualisierten Frauenförderungsplan den § 3 Abs. 2 des derzeit vorliegenden Frauenförderungsplanes zu streichen, da die gesetzliche Grundlage für diese Ausnahmeregelung zur Aussetzung der Frauenförderung weggefallen ist.
19. **Der Beirat empfiehlt**, im aktualisierten Frauenförderungsplan die Rücksichtnahme auf Betreuungspflichten bei Dienst- und Urlaubseinteilung gemäß §§ 4 Abs. 4 und 6 Abs. 1 des derzeit vorliegenden Frauenförderungsplanes auch auf männliche Mitarbeiter auszudehnen.

**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen
16., 17., 18. und 19.**

Mit der Aktualisierung bzw. Evaluierung des Frauenförderungsplanes des Bundesministeriums für Inneres ist eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der Leiterin der Zentralstelle für Gleichbehandlungsfragen und Frauenförderungsangelegenheiten befasst. Die Empfehlungen werden kontinuierlich umgesetzt.

20. **Der Beirat empfiehlt**, die Schulungen über die Gleichbehandlungsvorschriften insbesondere für Personalverantwortliche weiterzuführen und auszuweiten. Hierbei wird insbesondere auf das Seminar der Verwaltungskademie des Bundes „Gleichbehandlung von Frauen im Bundesdienst“ (BF 434) hingewiesen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Im Dezember 2000 wurden die Personalreferenten nachgeordneter Dienstbehörden im Rahmen von diversen Schulungsveranstaltungen eingehend über die Bestimmungen des Bundes (Gleichbehandlungsgesetz und Frauenförderungsplan) informiert. Bei wesentlichen gesetzlichen Neuerungen ist daran gedacht, Follow-ups durchzuführen. Im Ausbildungsmodell der Sicherheitsakademie wird darauf Bedacht genommen. In den jeweiligen berufsbegleitenden Fortbildungsmodulen werden für das Jahr 2002 der Personalleiter der Gruppe II/B und die Leiter der Zentralinspektorate und Kriminalinspektorate der Gruppe II/A unter Einbindung der Gleichbehandlungsbeauftragten mit diesem Themenkomplex befasst. Die Empfehlung wird kontinuierlich umgesetzt.

21. **Der Beirat empfiehlt**, die bisher geübte Praxis der breit angelegten Information und Bekanntmachung des Frauenförderungsplanes fortzusetzen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Diese Empfehlung ist umgesetzt.

22. **Der Beirat empfiehlt**, sicherzustellen, dass Frauen sich nicht an jenen Anhalteorten aufhalten, an denen eine der Anhalteordnung entsprechende Unterbringung nicht möglich ist (etwa in kleinen PAZ, in denen in der Nacht nur ein männlicher Beamter Dienst versieht).

23. **Der Beirat empfiehlt**, darauf hinzuwirken, dass in jenen PAZ und Anhalteorten, in denen die notwendigen baulichen Voraussetzungen bereits gegeben sind (zB PAZ Wien/Rossauerlände), ausreichend weibliche Beamte Dienst versehen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen 22., 23.

Das Schubhaftmanagement wurde angewiesen, Frauen nur jenen PGH zuzuweisen, in welchen ständig W-SWB Dienst versehen und somit eine ausreichende Betreuung gewährleisten (PGH Innsbruck, Linz, Graz, Salzburg, Wien und Eisenstadt sowie Verwaltungsarrest Bludenz). Die Empfehlung ist umgesetzt.

d) Empfehlung zur medizinischen und psychischen Betreuung von angehaltenen drogenabhängigen Personen

24. **Der Beirat empfiehlt**, das Kooperationsprojekt zwischen dem PAZ Wien/Rossauerlände und dem Verein DIALOG zur medizinischen und psychischen Betreuung von drogenabhängigen Angehaltenen als best practice Modell für andere PAZ in Österreich heranzuziehen. Zumindest in jenen Städten, in denen zunehmend drogenabhängige Personen in den PAZ angehalten werden, sollten ähnliche Kooperationen aufgebaut werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Das Kooperationsprojekt besteht derzeit nur zwischen dem Polizeigefangenenehaus Wien und dem Verein DIALOG. Vor einer endgültigen Umsetzung der Empfehlung wird auf das Ergebnis der Arbeitsgruppe "Medizinische Versorgung für Angehaltene" verwiesen. Diese Empfehlung ist noch nicht umgesetzt.

II. Zum Dringlichkeitsbericht V-78 der Kommission OLG Innsbruck

25. **Der Beirat empfiehlt**, die Vollzugspraxis mit Italien im Zusammenhang mit der Durchführung des Dubliner Übereinkommens (DÜ) auf die ministerielle Ebene zu verlagern und die geeigneten Schritte für eine Umsetzung im Sinne des DÜ zu erwirken.

- Die Abklärung der Zuständigkeitsfrage im Sinne des DÜ mit Italien wäre in ähnlich rascher Weise durchzuführen, wie dies derzeit mit anderen Ländern gehandhabt wird, damit das Ziel, die Schubhaft so kurz wie möglich zu halten (nicht länger als durchschnittlich 2 Wochen), erreicht werden kann.

- Bei der neuen Dublin-Verordnung des Rates der EU wäre seitens der Republik Österreich im Sinne eines schnellen und effizienten Verfahrens auf eine Herabsetzung der vorgesehenen Antwortfrist auf einen Monat hinzuwirken.
- 26. Der Beirat empfiehlt** darauf hinzuwirken, dass Fälle nach dem DÜ, welche die Nachbarländer Italien und Deutschland betreffen, in kurzen regelmäßigen Abständen von einem kleinen Beamtenstab dieser Länder besprochen werden, mit dem Ziel, sich über die Zuständigkeit in den Einzelfällen in diesem Gremium zu einigen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen 25., 26.

Die Dublin-Verordnung des Rates der EU ist derzeit in Ausarbeitung. Die spanische Präsidentschaft ließ erkennen, dass die Arbeiten an diesem Rechtsinstrument möglichst vorangetrieben werden sollen. Es ist somit von einer baldigen Beschlussfassung auszugehen. Österreich ist bestrebt, die Bestimmungen der Umsetzungseffizienz herauszuarbeiten, um nach In-Kraft-Treten insbesondere mit Italien auf eine beschleunigte Umsetzung zu achten.

- 27. Der Beirat empfiehlt**, für die Dauer von 6 Monaten probeweise eine wiederkehrende Haftprüfung - unter beispielhafter Heranziehung der Praxis bei der Sicherheitsdirektion Vorarlberg und der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land - an weiteren Fremdenpolizeibehörden in ganz Österreich zu starten, nach Ablauf dieser Frist die Ergebnisse zu evaluieren und dem MRB darüber zu berichten.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Im Jahr 2002 werden Gespräche zwischen den Organisationen der Schuhhaftbetreuung und der besonders betroffenen Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See hinsichtlich probeweiser Einführung der wiederkehrenden Haftprüfung geführt werden. Sodann ist die Ausweitung des Pilotprojektes auf das ganze Bundesland Burgenland in Aussicht genommen.

III. Zum Dringlichkeitsbericht II-54 der Kommission OLG Wien 2 zum Grenzüberwachungsposten Marchegg

- 28. Der Beirat empfiehlt**, für angehaltene Fremde, insbesondere in kalten und kühlen Jahreszeiten, jedenfalls heiße Getränke (Tee, Kaffee), wenn absehbar ist, dass die Anhaltung über die Mittagszeit andauern wird, auch eine warme Mahlzeit sicherzustellen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Empfehlung ist dahingehend in Umsetzung begriffen, dass die Verfügungstellung warmer Speisen durch individuell zu vergebende Werkverträge privatisiert wird. Tee wird bereits ausgegeben.

29. **Der Beirat empfiehlt**, dass für angehaltene Fremde die Abgabe von trockener Ersatzkleidung auch für Jugendliche und Erwachsene sichergestellt wird.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Ausgabe trockener Ersatzbekleidung wird privatwirtschaftlich vergeben. Diese Empfehlung ist in Ausarbeitung.

30. **Der Beirat empfiehlt**, dass die Frage der sachlichen Zuständigkeit und der Kostentragung hinsichtlich der Verpflegung und der Ausgabe von trockener Kleidung einer raschen Lösung zugeführt wird, damit es bei der Umsetzung der oben genannten Empfehlungen zu keinen unnötigen Verzögerungen kommt.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Der GÜP Marchegg ist Anhaltestelle einer Sicherheitsdienststelle und nicht einer Sicherheitsbehörde, die Kosten ergehen daher zu Lasten des finanzgesetzlichen Aufwandes (Sachaufwände) des LGK für Niederösterreich.

31. **Der Beirat begrüßt** die Entscheidung, eine Sanitätsstelle am GÜP Marchegg einzurichten, und **empfiehlt**, dass bei Festnahmen eine sofortige sanitäre Versorgung sichergestellt wird, die allen angehaltenen Personen von den Sanitätern (bei Frauen ausschließlich Sanitäterinnen) individuell anzubieten ist. Nach Möglichkeit und bei Bedarf sollten bei dieser sanitären Versorgung die Dolmetschdienste der Fremdenpolizei herangezogen werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Diese Empfehlung ist in Bearbeitung, eine endgültige Aussage kann noch nicht getroffen werden.

IV. Zum Thema „Anhaltung von Schuhäftlingen in Justizanstalten“

32. **Der Beirat empfiehlt**, die Ausnahmeregelung des § 67 Abs. 1 FrG in Bezug auf die sogenannte „reine Schuhhaft“ nur insoweit anzuwenden, als absolut keine andere Unterbringungsmöglichkeit im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres besteht. Insbesondere ist Gewähr zu leisten, dass die Fremdenbehörden die tatsächlich vorhandenen Kapazitäten des Bundesministeriums für Inneres nachweislich über das zentrale Schuhhaftmanagement überprüft haben.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Diese Empfehlung ist in Bearbeitung und wird sektionsübergreifend in den jeweiligen Fachbereichen behandelt. Eine definitive Vorgangsweise liegt noch nicht vor.

33. Der Beirat empfiehlt, für den Fall der sogenannten „Anschlusschubhaft“

- beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass die gemeinsame Anhaltung mit gerichtlich verurteilten Straftätern die Ausnahme bildet
- dafür Sorge zu tragen, dass vor Ende der Strafhaft ein rechtskräftiger aufenthaltsbeendender Titel vorliegt
- die Zusammenarbeit zwischen den Fremdenbehörden und den Justizanstalten insoweit zu verbessern, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei verurteilten ausländischen Straftätern unmittelbar nach Verbüllung der Strafhaft erfolgen

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Diese Empfehlung ist in Bearbeitung und wird sektionsübergreifend in den jeweiligen Fachbereichen behandelt. Eine definitive Vorgangsweise liegt noch nicht vor.

34. Der Beirat empfiehlt, beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass für die Fälle der „reinen Schubhaft“ und der „Anschlusschubhaft“ die im Runderlass des BMJ (Zl. JMZ 41708/1-V.1/2001) festgelegten Standards, nämlich die sinnvolle Gestaltung der Aufenthaltszeit und eine ausreichende Bewegung im Freien 1 Stunde täglich (bei Jugendlichen 2 Stunden) gemäß der geltenden Rechtslage sowie Erleichterungen für Schuhäftlinge durchgesetzt werden.**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Diese Empfehlung ist in Bearbeitung und wird sektionsübergreifend in den jeweiligen Fachbereichen behandelt. Eine definitive Vorgangsweise liegt noch nicht vor.

35. Der Beirat empfiehlt, darauf hinzuwirken (allenfalls durch Gespräche mit dem BMJ), dass

- Schuhäftlinge ausreichende Informationen über den Stand des aufenthaltsbeendenden Verfahrens erhalten
- Schuhäftlingen bei längerer Anhaltung die Möglichkeit (ähnlich wie in der Justizanstalt Ried/Innkreis) geboten wird, einer entgeltlichen Arbeit nachzugehen
- die Beamten in den Justizanstalten verstärkt über den Unterschied des Wesens der Schubhaft und der Strafhaft informiert werden

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Diese Empfehlung ist in Bearbeitung und wird sektionsübergreifend in den jeweiligen Fachbereichen behandelt. Eine definitive Vorgangsweise liegt noch nicht vor.

36. Der Beirat empfiehlt, durch Gespräche beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass der Schubhaftbetreuung der Zugang zu den Justizanstalten im selben Ausmaß wie in den PAZ gewährt wird. Bei der Verlängerung der Schubhaftbetreuungsverträge ist auf die Anhaltung von Schuhäftlingen in Justizanstalten Bedacht zu nehmen.**Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres**

Diese Empfehlung ist in Bearbeitung und wird sektionsübergreifend in den jeweiligen Fachbereichen behandelt. Eine definitive Vorgangsweise liegt noch nicht vor.

6 MIGRATIONSWESEN

6.1 Aufenthaltswesen

Mit BGBl. I Nr. 142/2001 erfolgte eine Novellierung des Fremdengesetzes, Pendlern kann nun eine quotenfreie Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Im Jahr 1999 ist eine Verordnung der Bundesregierung, mit der das Aufenthaltsrecht kriegsvertriebener Kosovo-Albaner geregelt wird, in Kraft getreten. Den betroffenen Personen wurde dadurch ex lege ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht (vergleichbar den Verordnungen bezüglich der Kriegsvertriebenen aus Bosnien-Herzegowina) gewährt. Schutzwürdigen Personen wurde auch im Jahr 2001, nach Auslaufen dieses vorübergehenden Aufenthaltsrechtes, eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis, unter der Voraussetzung, dass nur der Zeitraum bis zum Vorhandensein eines Quotenplatzes in einer NLV „überbrückt“ werden soll, erteilt.

Die Quote für die Neuerteilung von Aufenthaltstiteln wurde für das Jahr 2001 mit der Höchstzahl 8338 (2000: 7860) festgelegt. Hinzu kamen 180 (2000: 140) Aufenthaltserlaubnisse für Pendler (Aufhebung der Quotenpflicht mit BGBl. I Nr. 142/2001 vom 18.12.2001). Des Weiteren wurde festgelegt, dass für Saisonarbeitskräfte bis zu 8000 (2000: 5500) Beschäftigungsbewilligungen, mit denen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer befristeten Zweckänderung verbunden ist, und für Erntehelfer bis zu 7000 Beschäftigungsbewilligungen (mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 6 Wochen und mit einem für diese Dauer verbundenen Aufenthaltsrecht) erteilt werden dürfen. Die Niederlassungsquoten wurden durchschnittlich zu 97 % ausgeschöpft, wobei jedoch in sechs Bundesländern über die Familienquote zu 100 % verfügt wurde.

Mit Stand Dezember 2001 waren 534.824 Fremde im Besitz eines aufrechten Aufenthaltstitels (Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltserlaubnisse und noch gültige Aufenthaltsbewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz). Das ist, ausgehend vom Stand des Vorjahres, ein Plus von 1 %.

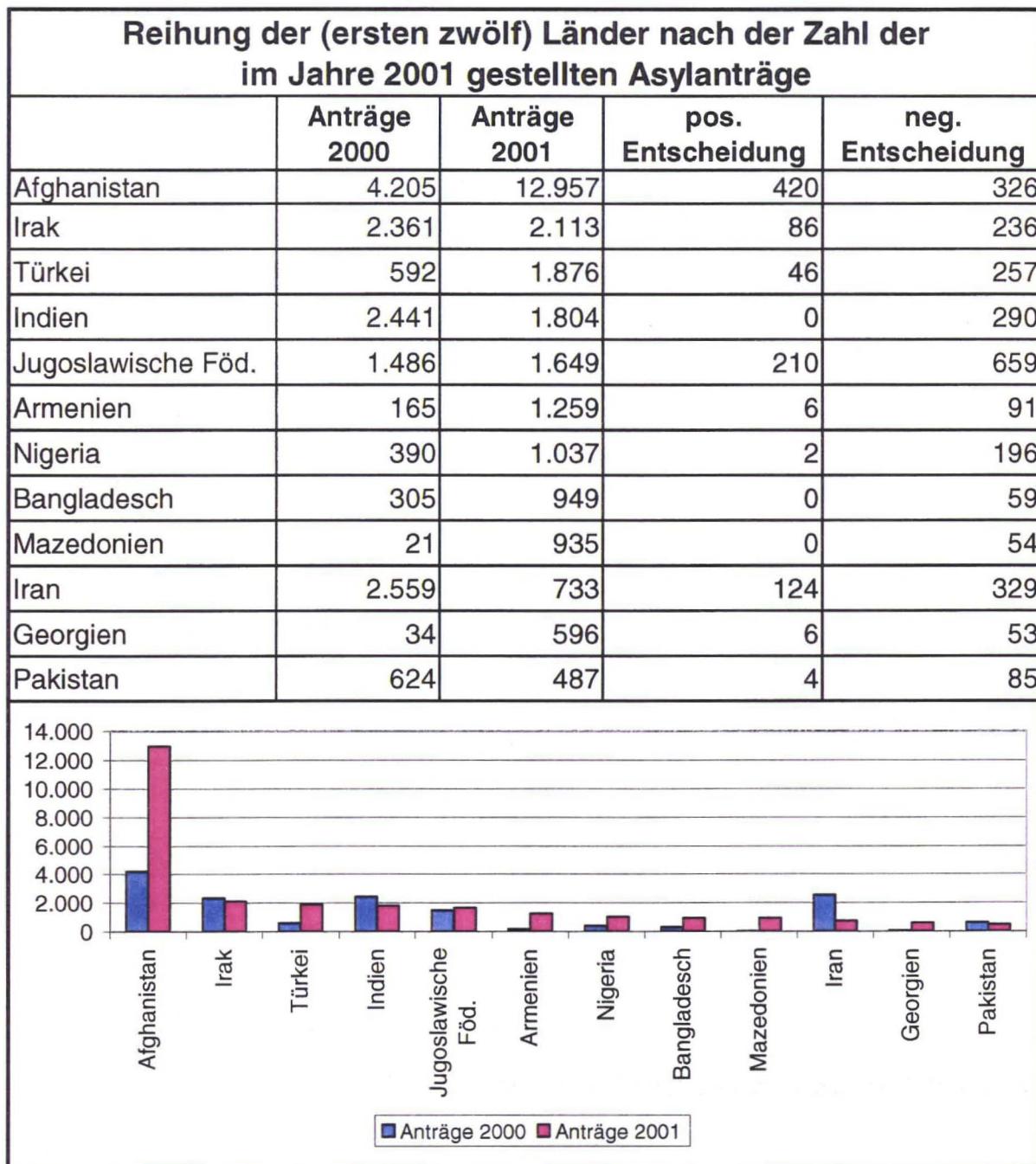
Im Jahr 2001 wurden insgesamt 57.210 Erstaufenthaltstitel erteilt.

Gegliedert nach Nationalität nehmen Staatsangehörige von Jugoslawien (24 %) den ersten Rang ein, gefolgt von Bosnien-Herzegowina (19 %) und der Türkei (18 %).

6.2 Asylwesen

Im Jahr 2001 stellten insgesamt 30.135 Fremde einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Im Vergleich dazu haben im Jahre 2000 insgesamt 18.284 Fremde um Gewährung des Asylrechtes angemeldet. Dies entspricht einem Anstieg um 64,8 %. Die Asylwerber stammen aus 100 (2000: 97) Ländern.

Im Jahre 2001 wurden 25.804 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 1.113 Verfahren mit der Gewährung von Asyl. Im Jahr 2000 wurden 20.514 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 1.002 Verfahren mit der Gewährung von Asyl.



Die Zahl der von Asylwerbern aus anderen Herkunftsländern gestellten Anträge auf Gewährung von Asyl lag jeweils unter 200.

Die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 (Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind) wurde angenommen. Ein Massenzustrom wird als ein „Zustrom einer großen Zahl von Vertriebenen“ definiert, wobei darunter auch Evakuierungsaktionen fallen. Das Bestehen eines Massenzustromes wird durch Ratsbeschluss festgestellt, der mit qualifizierter Mehrheit ergeht. Die Dauer des vorübergehenden Schutzes beträgt ein Jahr, eine Verlängerung ist möglich. Durch die Richtlinie sind für die Begünstigten jedenfalls eine angemessene Unterkunft, notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen, medizinische Versorgung und

psychische Betreuung vorgesehen. Für Minderjährige besteht Zugang zu Bildungseinrichtungen, daneben finden sich auch Regelungen im Hinblick auf Familienzusammenführung und Zugang zum Arbeitsmarkt. Der vorübergehende Schutz berührt nicht die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Konvention. Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass die Begünstigten jederzeit einen Asylantrag stellen können. Asylanträge sind nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes zum Abschluss zu bringen.

In der Richtlinie sind zudem Bestimmungen hinsichtlich der Förderung der freiwilligen Rückkehr und der zwangsweisen Rückführung sowie der Unmöglichkeit der Rückkehr/Rückführung enthalten. Ein wichtiges Kriterium ist auch der Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten wurde beraten.

Die Beratungen über Mindestnormen für die Verfahren zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft wurden entsprechend fortgesetzt.

Ebenfalls beraten wurde der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Mit diesem Verordnungsvorschlag ist das Nachfolgemodell des „Dubliner Übereinkommens“ („Dublin II“) angesprochen.

6.3 Integration

6.3.1 Asylberechtigte (Flüchtlinge)

389 Asylberechtigte wurden in den vier Integrationswohnhäusern des Bundesministeriums für Inneres in Wien (Kaiserebersdorf), Niederösterreich (Vorderbrühl) und in Oberösterreich (Thalham und Linz) für eine durchschnittliche Dauer von 9 Monaten aufgenommen. Insgesamt wurden 16 Deutsch-Integrationskurse (mit einer zumindest 6-monatigen Kursdauer) veranstaltet, an denen 256 Personen teilnahmen. Die angebotene Kinderbetreuung ermöglichte auch den Frauen, an den Kursen teilzunehmen. Diese Kurse schaffen die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme, da neben Sprachausbildung und Integrationsschulung eine spezielle Berufsvorbereitung stattfindet. Bei dieser Berufsvorbereitung werden Berufsbilder erarbeitet, Bewerbungsunterlagen erstellt und Vorstellungsgespräche trainiert. Im Anschluss an diese Kurse konnte ein Teil der Kursteilnehmer am Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Aus dem „Wohnungspool“ von Bundesministerium für Inneres und UNHCR (der Pool leitet sich aus den in den Jahren 1960 bis 1968 erworbenen Einweisungsrechten in Genossenschaftswohnungen ab und wurde Flüchtlingen gewidmet) wurden im Berichtsjahr 463 Wohnungen (für insgesamt 1.157 Flüchtlinge) vergeben.

6.3.2 Beirat für Asyl- und Migrationsfragen

Der im Jahr 2001 konstituierte Beirat für Asyl- und Migrationsfragen hat die Aufgabe, den Bundesminister für Inneres in konkreten Asyl- oder Migrationsfragen und bei der Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen zu beraten.

Im Jahr 2001 wurden sechs Plenarsitzungen und drei Arbeitsgruppensitzungen abgehalten. Der Beirat widmete sich den Themen Grundversorgung für Asylwerber und Kriterien für eine aufenthaltsrechtliche Gruppenlösung für Langzeitasylwerber sowie der Beratung von humanitären Einzelfällen zur Erlangung eines legalen Aufenthaltes in Österreich.

Im Jahr 2001 wurden an die Geschäftsstelle des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen 405 Fälle (777 Personen betreffend) herangetragen. Davon wurden in den Sitzungen des Beirates 46 Fälle (90 Personen) behandelt, in 37 Fällen (70 Personen) wurde eine Empfehlung zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 10 Abs. 4 FrG abgegeben. In 4 Fällen (11 Personen) entschied der Beirat gegen eine Empfehlung, in 5 Fällen (9 Personen) konnte eine andere Lösung gefunden werden. Die aufenthaltsrechtlichen Probleme in insgesamt 218 Fällen (395 Personen) konnten ohne Diskussion im Beirat gelöst werden.

6.4 Migration

6.4.1 Rückkehrhilfe

Gemeinsam mit der EU wurden zwei Rückkehrprojekte gefördert.

Das Projekt der Caritas wurde im Zusammenwirken mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt. Es zielt auf Rückkehrberatung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr für vorwiegend nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigte Personen ab. Im Jahr 2001 kehrten mit Hilfe dieses Projektes 430 Personen freiwillig in ihre Herkunftsänder zurück. Während die Caritas sich in erster Linie auf die Rückkehrberatung, im Bedarfsfall aber auch auf die Hilfestellung zur Reintegration im Herkunftsland konzentrierte, führte die Internationale Organisation für Migration im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres die Organisation der Heimreise durch.

Das Projekt des Vereins ADA widmete sich der Zielgruppe der Schwarzafrikaner.

6.4.2 Auswanderung

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres konnten im Jahr 2001 insgesamt 4010 Personen (aus dem Kreis der Personen mit subsidiärem Schutz bzw. Asylwerber) auswandern. Von den 4010 Personen waren 3380 iranische, 511 bosnische, 118 irakische und 1 ukrainischer Staatsbürger. 3997 Personen wanderten in die USA, 2 Personen nach Kanada und 11 Personen nach Australien aus.

6.5 Fremdenwesen

6.5.1 Sichtvermerksabkommen

Im Zuge des In-Kraft-Tretens der Verordnung (EG) 530/01 vom 15.03.2001 (Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumspflicht befreit sind) wurden auch die bilateralen Sichtvermerksabkommen entsprechend angepasst.

Abgeschlossen wurden Sichtvermerksabkommen mit Bulgarien, Brunei Darussalam, Nicaragua und Honduras, für Inhaber der Pässe „Regiao Administrativa Especial de Macau“ und „Hong Kong Special Administrative Region“ wurde die Visumspflicht aufgehoben. Die Abkommen mit den Regierungen von Kolumbien und Jamaika wurden dahingehend geändert, dass die Staatsangehörigen dieser Länder nunmehr sichtvermerkspflichtig sind.

6.5.2 Schubabkommen

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Schubabkommen bei der Bekämpfung der illegalen Migration hat Österreich auch im Jahr 2001 seinen Weg fortgesetzt, bestehende Abkommen dieser Art zu evaluieren, an Gegebenheiten anzupassen und neue Vertragspartner für den Abschluss zu gewinnen. Schubabkommen regeln im Wesentlichen die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, die Übernahme Drittstaatsangehöriger und Staatenloser sowie die polizeiliche Durchbeförderung.

In diesem Sinne sind folgende Schubabkommen in Kraft getreten:

Schweiz: 01.01.2001

Estland: 01.09.2001

Bezüglich des Abschlusses neuer Abkommen und neuer Durchführungsprotokolle wurden mit Polen, Rumänien und der Slowakei Verhandlungen geführt. Mit Jugoslawien wurden Vertragsverhandlungen aufgenommen.

6.5.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Im Jahre 2001 hat sich die Anzahl der Zurückweisungen, Zurückschiebungen, Ausweisungen und Abschiebungen vermindert. Die Anzahl der Ausweisungen und Aufenthaltsverbote und Schubhaftverhängungen ist gestiegen.

Zurückweisungen (§ 52 FrG)	17.595	(-8 %)
Zurückschiebungen (§ 55 FrG)	6.338	(-25 %)
Ausweisungen (§§ 33, 34 FrG)	6.204	(-35 %)
Aufenthaltsverbote (§ 36 FrG)	16.387	(+29 %)
Schubhaftverhängungen (§ 61 FrG)	17.306	(+ 21 %)
Abschiebungen (§ 56 FrG)	8.324	(- 14 %)

6.5.4 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle

Ein Arbeitsschwerpunkt im Jahr 2001 war die ständige Evaluierung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung. Zu diesem Zweck wurden die bestehenden Systeme evaluiert, nach möglichen Schwachstellen durchforstet und die entsprechenden Maßnahmen (Zuführung von technischen Hilfsmitteln, personelle Umgruppierung bzw. Verstärkung, bauliche Adaptierungen) gesetzt, um Österreichs Ruf als verlässlicher Schengenpartner weiter zu festigen.

Des Weiteren war Österreich bemüht, mit den Beitrittskandidatenländern tragfähige Partnerschaften für die Zeit nach dem EU-Beitritt aufzubauen, damit der hohe Standard der inneren Sicherheit in Österreich auch nach deren Beitritt erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang wurde Österreich verstärkt zu Beratungsaufgaben herangezogen. Ein österreichischer Grenzkontrollexperte nahm an den von der Europäischen Kommission geleiteten JHA-Missionen nach Slowenien, Ungarn, Bulgarien und Rumänien teil. Weiterhin beteiligt war Österreich an EU-PHARE-Twinning-Projekten zur Heranführung von Ungarn, Slowenien und der Slowakei an den EU- und Schengen-Aquis.

Ein wesentlicher Schwerpunkt war auch der kontinuierliche Ausbau der bilateralen Kontakte. Mit der Tschechischen Republik wurde an der Realisierung touristischer Übergänge gearbeitet. An der Grenze zur Slowakei wurde die neue Grenzübergangsstelle Angern geöffnet. Die Abfertigungsstruktur im Bereich der Einreise der Reisebusse in Nickelsdorf wurde verbessert, die Gespräche zur Adaptierung der Grenzübergangsstellen Klingenbach, Deutschkreutz und Heiligenkreuz fortgeführt und im Falle von Schachendorf bereits abgeschlossen. Ebenfalls fortgesetzt wurden die Arbeiten für ein Abkommen „Naturpark Geschriebenstein“. Mit der Eröffnung der neuen Grenzübergangsstelle Paulitschsattel zu Slowenien wurden weitere Bereiche des österreichisch-slowenischen Grenzgebietes für den Tourismus geöffnet, wodurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Impuls gesetzt werden konnte.

6.5.5 Organisatorische und administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge

Seit 01.12.1997 ist das Schengener Konsultationssystem (Visions-Büro), zu dem im Jahr 2001 auch die nordischen Staaten Schweden, Dänemark, Finnland, Norwegen und Island hinzutraten, in Betrieb. Mit diesem System, welches die direkte Kommunikation zwischen den konsularischen Vertretungen im Ausland mit ihren Zentralstellen sowie die Kommunikation zwischen diesen Zentralstellen aller Schengener Partnerstaaten in den durch die einschlägigen Schengener Regelungen vorgesehenen Konsultationsfällen in den Bereichen „Visaerteilung“ und „Ausstellung von Aufenthaltstiteln“ ermöglicht, wurde den Sicherheitsinteressen aller Schengener Vertragspartner im hohen Maße Rechnung getragen.

Das dafür geschaffene EDV-System wurde im Jahr 2001 weiter technisch erweitert und verbessert, sodass es möglich war, rund eine halbe Million elektronischer Ein- und Ausgänge zu verwalten. Im Jahr 2001 wurden damit rund 119.000 Verfahren gemäß Artikel 16, 17, 25 und 96 SDÜ abgewickelt.

7 Europäische Union

Große Erfolge auf dem Gebiet Justiz und Inneres konnten bereits unter der schwedischen Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2001 verzeichnet werden. So wurde beispielsweise die Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung von vorübergehendem Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten nach langen Verhandlungen am 20.07.2001 angenommen.

Eine weitere Errungenschaft im 1. Halbjahr 2001 war der Abschluss der Verordnung des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumspflicht befreit sind. Auf Grund des von der Europäischen Kommission über Rumänien erstellten Berichtes erzielten die Justiz- und Innenminister beim Ministerrat am 06./07.12.2001 eine politische Einigung darüber, dass für rumänische Staatsbürger mit 01.01.2002 die Visumsfreiheit eingeführt wird.

Durch die Anwendung des Schengen-Besitzstandes in den nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Schweden sowie Island und Norwegen seit 25.03.2001) sowie durch die Annahme der Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14.06.1985 konnten ebenfalls bedeutende Fortschritte erzielt werden.

Am 28./29.05.2001 nahm der Rat den Beschluss zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention an. Zu den Aufgaben des Netzes gehören die Förderung der Zusammenarbeit, der Kontakte und des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie die Analyse bestehender Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung und die Festlegung der wichtigsten Kooperationsfelder. Das Netz steht in engem Kontakt mit den Einrichtungen für Kriminalitätsverhütung sowie mit Nichtregierungsorganisationen.

Auf Grund eines Berichts des Europol-Verwaltungsrats stellte der Rat einstimmig fest, dass es keine Hindernisse für die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung, die auch die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten und Nicht-EU-Stellen vorsieht, gibt. Berichte über die ausreichenden Datenschutzbestimmungen wurden für Norwegen, Island, Polen, Ungarn, Estland, Slowenien, Schweiz, Tschechien und für Interpol angenommen. Am 27./28.05.2001 bzw. am 05.11.2001 nahm der Rat Justiz und Inneres die Abkommensentwürfe mit Norwegen, Island, Polen, Ungarn, Estland und Slowenien sowie mit Interpol an.

Auf Grund der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten wurde zwischen Europol und den USA ein Kooperationsabkommen unterzeichnet, das die Verbesserung der Zusammenarbeit in bestimmten Kriminalitätsfeldern, die Einrichtung von Kontaktstellen, die gegenseitige Konsultation, den Austausch von Fachwissen sowie die Entsendung von Verbindungsbeamten vorsieht, nicht aber die Übermittlung von personenbezogenen Daten. Des Weiteren ergingen Arbeiten zur Erweiterung des Mandates von Europol.

Die Entwicklung eines Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ist eine unabdingbare Voraussetzung, um die Teilnahme der neuen Beitrittskandidaten an der Schengener Kooperation zu ermöglichen. Der Rat Justiz und Inneres begrüßte am 28./29.05.2001 die Priorität der Entwicklung des SIS II im Zusammenhang mit dem Erweiterungsprozess. Zudem entschied er, dass die Entwicklung des SIS II ab 2002 aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wird.

Am 13.07.2001 fand in Brüssel ein Rat der Justiz- und Innenminister statt, bei dem Schlussfolgerungen zur Verbesserung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit angenommen wurden. Dieser Rat wurde auf Grund der gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich des Europäischen Rates in Göteborg kurzfristig einberufen.

Die belgische Präsidentschaft stand unter dem Zeichen der Evaluierung der beim Europäischen Rat in Tampere am 15./16.10.1999 verabschiedeten Schlussfolgerungen, bei denen die Weichen für eine Harmonisierung von Justiz und Inneres gestellt wurden. Gleichzeitig wurde die Notwendigkeit erkannt, die für die Fortschritte bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gesetzten Fristen einer ständigen Überprüfung zu unterziehen, weshalb beim Europäischen Rat in Laeken im Rahmen ausführlicher Beratungen eine Bewertung darüber vorgenommen wurde.

Die Arbeiten wurden durch die Terroranschläge in den Vereinigten Staaten am 11.09.2001 überschattet. Bereits am 20.09.2001 trafen sich die Justiz- und Innenminister in Brüssel zu einem Sonder-JI-Rat, bei dem ein umfassendes Maßnahmenpaket in den Schlussfolgerungen verabschiedet wurde. Schwerpunkte waren die Schaffung eines europäischen Haftbefehls und eine gemeinsame Terrorismusdefinition. Weitere konkrete Maßnahmen sind die gemeinsame Definition der terroristischen Straftatbestände, die Erstellung von Listen terroristischer Organisationen, Personen, Gruppierungen und Einrichtungen, die Zusammenarbeit zwischen den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Dienststellen sowie die Vorschriften über das Einfrieren von Vermögensgegenständen, die auf Grund der Resolution 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verabschiedet wurden.

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Feira verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, bis zum Jahr 2003 im Rahmen einer freiwilligen Zusammenarbeit bis zu 5000 Polizeibeamte, von denen 1000 innerhalb von 30 Tagen einsatzbar sind, für internationale Missionen im gesamten Spektrum von Konfliktpräventions- und Krisenbewältigungsoperationen bereitzustellen. Der belgische Vorsitz veranstaltete im Rahmen der Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten eine Geberkonferenz. Ziel war, die Quantität der Zivilpolizei für das zivile Krisenmanagement zu erhöhen bzw. zu erreichen und die Qualität der eingesetzten Polizisten sicherzustellen. Das Feira-Ziel wurde erreicht, 5013 Polizisten stehen der EU für das zivile Krisenmanagement zur Verfügung, davon 1303 Polizisten als schnelle Polizeieingreiftruppe. Österreich erklärte als einer der ersten Mitgliedstaaten, im Rahmen des zivilen Krisenmanagements der EU bis zu 110 Exekutivbeamte (Gendarmerie/Polizei) bereitzustellen. 20 Beamte sind innerhalb von 30 Tagen einsetzbar, bis zu 50 Beamte werden für friedenserhaltende Missionen der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt.

Der Europäische Rat bekraftigte in Laeken sein Engagement in Bezug auf die politischen Orientierungen und Ziele, die in Tampere festgelegt wurden und stellte fest, dass zwar Fortschritte erzielt wurden, es jedoch neuer Impulse und Leitlinien bedarf, um die in bestimmten Bereichen eingetretenen Verzögerungen aufzuholen. Im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik verpflichtete er sich, auf der Grundlage der Schlussfolgerungen von Tampere, innerhalb kürzester Zeit eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik zu beschließen. Des Weiteren soll zur effizienteren Kontrolle der Außengrenzen ein Mechanismus für eine Zusammenarbeit zwischen den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Dienststellen festgelegt und geprüft werden. Zur Einführung eines gemeinsamen Systems für die Visums-Identifizierung sind entsprechende Maßnahmen zu treffen und eine etwaige Einrichtung gemeinsamer konsularischer Stellen zu prüfen. Zügig auszuarbeiten ist das Programm zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Gefahren einer Verwendung von biologischen und chemischen Mitteln, den Rahmen für diese Zusammenarbeit bildet die Europäische Agentur für den Katastrophenschutz.

7.1 EU-Erweiterung

Ein vorrangiges Thema während des gesamten Jahres 2001 war der Erweiterungsprozess. Zum Jahresende 2000 beschloss der Europäische Rat von Nizza eine Road-Map zur Beschleunigung der Beitrittsverhandlungen. Diese Vorgaben wurden im Juni 2001 vom Europäischen Rat in Göteborg bestätigt. Die Verhandlungen für jene Kandidatenländer, welche die Beitrittskriterien erfüllen und für den Beitritt vorbereitet sind, könnten bis Ende 2002 abgeschlossen werden. Ziel ist, dass diese Länder an den Wahlen zum Europäischen Parlament 2004 bereits als Mitglied teilnehmen können. Dieses Datum wurde auf dem Europäischen Rat von Göteborg von den Staats- und Regierungschefs erstmals explizite bestätigt.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres gestaltete sich der Erweiterungsprozess erfolgreich, insbesondere wurde in den gemeinsamen EU-Positionen (Common Positions) die Zweistufigkeit des Schengen-Acquis besonders hervorgehoben und die Unterscheidung zwischen In-Kraft-Treten (fällt mit dem Beitritt zusammen) und Inkraftsetzung zu einem späteren Zeitpunkt (nach entsprechender Evaluierung und nach einstimmigen Beschluss des JI-Rates) betont. Den Terroranschlägen vom 11.09.2001 wurde dahingehend Rechnung getragen, dass in den Draft Common Positions das Kapitel Bekämpfung des Terrorismus aufgenommen wurde.

7.2 Sicherheitspartnerschaften

Mit dem „Forum Salzburg 2001“ wurde der Dialog mit den Innenministern von Slowenien, Tschechien, Ungarn, Polen und der Slowakei fortgesetzt. Mit der Unterzeichnung der „Salzburger Deklaration“ begann der formelle Startschuss für die Sicherheitspartnerschaften, die zuvor bereits in verschiedenen Ministertreffen vereinbart wurden. Diese neue Art der bilateralen Zusammenarbeit Österreichs mit Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn und mit der Slowakei wurde initiiert, um eine einzigartige Qualität der regionalen Zusammenarbeit zu erreichen und den hohen Sicherheitsstandard für die Region und ihre Bürger in einem gemeinsamen Europa weiter anzuheben. Auf politischer, strategischer und operativer Ebene soll dabei kurz- und mittelfristig die Zusammenarbeit verstärkt werden, langfristig ist sie auf eine strategische Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union ausgerichtet.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit:

- Polizeiliche Zusammenarbeit
- Grenze
- Illegale Migration und Schlepperei
- Entwicklungen in der Europäischen Union

Ungarn:

Am 25.06.2001 fand ein hochrangiges ungarisch-österreichisches Beamtentreffen statt. Die Ergebnisse dieses Treffens werden auf operativer Ebene bereits umgesetzt. Des Weiteren erfolgte die Bewerbung und der Zuschlag eines Phare-Twinning-Projekts im Bereich Grenzen. Ein Staatsvertrag zur Kooperation im Polizeibereich befindet sich zur interministeriellen Koordinierung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Tschechien:

Am 10.07.2001 fand ein tschechisch-österreichisches Expertentreffen zum Thema Grenze statt. Das hochrangige Beamtentreffen zur Vereinbarung des strategischen und organisatorischen Rahmens der Sicherheitspartnerschaft fand am 24.10.2001 statt. Die Beschlüsse werden auf operativer Ebene bereits umgesetzt, zudem erfolgte die Bewerbung und der Zuschlag eines Phare-Twinning-Projekts im Bereich Grenzen. Ein Staatsvertrag zur Kooperation im Polizeibereich befindet sich zur interministeriellen Koordinierung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Slowakei:

Am 23.07.2001 fand das slowakisch-österreichische Expertentreffen zum Thema Grenze statt. Das hochrangige Beamtentreffen zur Vereinbarung des strategischen und organisatorischen Rahmens der Sicherheitspartnerschaft fand am 22.10.2001 statt. Die Beschlüsse werden auf operativer Ebene bereits umgesetzt. Ein Staatsvertrag zur Koordination im Polizeibereich befindet sich zur interministeriellen Koordinierung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Slowenien:

Am 12.09.2001 fand das hochrangige Beamtentreffen zur Vereinbarung des strategischen und organisatorischen Rahmens der Sicherheitspartnerschaft statt. Die Beschlüsse werden auf operativer Ebene bereits umgesetzt. Ein Staatsvertrag zur Koordination im Polizeibereich befindet sich zur interministeriellen Koordinierung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Polen:

Das hochrangige Beamtentreffen zur Vereinbarung des strategischen und organisatorischen Rahmens der Sicherheitspartnerschaft wird im Jahr 2002 stattfinden.

8 Staatsbürgerschafts- und Passangelegenheiten

8.1 Staatsbürgerschaftswesen

Insgesamt 32.080 Fremden (2000: 24.645) wurde im Jahr 2001 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Der Anstieg um 30,2 % gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass es viele Anträge von Fremden gab, die seit zehn Jahren ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in Österreich haben. Des Weiteren gab es viele Erstreckungsanträge, sowohl auf die Ehegatten als auch auf die Kinder der Antragsteller.

Die Einbürgerungszahlen in den einzelnen Bundesländern sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Einbürgerungen			
	2000	2001	Veränderung in %
Burgenland	488	857	75,6%
Kärnten	263	439	66,9%
Niederösterreich	2.832	3.140	10,9%
Oberösterreich	5.264	5.449	3,5%
Salzburg	950	1.662	74,9%
Steiermark	2.210	2.412	9,1%
Tirol	1.204	1.793	48,9%
Vorarlberg	1.650	2.599	57,5%
Wien	9.784	13.729	40,3%
Österreich (einschließlich Fälle mit Wohnsitz im Ausland)	24.645	32.080	30,2%

8.2 Passwesen

Der nunmehr seit fünf Jahren bestehende österreichische Reisepass, der den EU-Vorgaben und der damals neuesten Sicherheitstechnik angepasst wurde, hat sich im Wesentlichen bewährt.

Ausstellung von österreichischen Reisepässen und Personalausweisen					
Reisepässe			Personalausweise		
Jahr 2001	Jahr 2000	Veränderung in %	Jahr 2001	Jahr 2000	Veränderung in %
395.527	1.313.515	-69,9%	30.373	83.863	-63,8%

Der beträchtliche Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2000 viele Staatsbürger die Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen beantragten, um in den Genuss der bis 31.05.2000 geltenden Gebührenregelung zu kommen. Vielfach wurde die Ausstellung der Dokumente ungeachtet der Gültigkeit beantragt.

Gemeinsam mit den Bundesländern und der BRZ GmbH wurde das Projekt IDR – IdentitätsDokumenteRegister realisiert. Es stehen die Daten über ausgestellte Identitätsdokumente (Reisepässe, Personalausweise), sowohl bundesweit als auch für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, rund um die Uhr zur Verfügung. Mit dem IDR und dem damit verbundenen neuen Passpersonalisierungssystem erfolgte bei allen österreichischen Passbehörden eine deutliche Erhöhung des Bürgerservices, da dadurch in ganz Österreich die schnelle Passausstellung ermöglicht wird. Mit einer Novelle des Passgesetzes wurde zudem ermöglicht, Reisepass und Personalausweis bei jeder österreichischen Passbehörde zu beantragen.

Mit dem Amtshelfer im Internet (www.help.gv.at) wurde eine neue und einheitliche Plattform für österreichische Behörden dem Bürger gegenüber geschaffen. Der Bürger soll dadurch bei Behördenwegen (bei Geburt eines Kindes, Heirat, Beihilfen, Reisepass etc.), praktisch in allen Lebenssituationen, unterstützt werden. Für das Internet wurden zudem Informationsseiten über die Erlangung und Änderung sowie Verlust und Diebstahl eines Reisepasses und Personalausweises entwickelt; diese Informationen sind ebenfalls unter <http://www.help.gv.at> abrufbar.

Als weitere Verbesserung des Services für den Bürger wurden alle Passformulare (Neuausstellung, Änderung) und das Formular für den Personalausweis zum Download in das Internet eingestellt und gleichzeitig, dem Wunsch der Bürger folgend, in drei verschiedenen Druckformaten angeboten. Des Weiteren wurden Informationen über den Identitätsausweis eingestellt. Mit der Passgesetz-Novelle 2001, BGBl. I Nr. 44/2001, wurde die rechtliche Grundlage für die Einführung eines neuen Personalausweises in Form der Plastikkarte geschaffen. Im Jahr 2001 wurden das gesamte Vorhaben des Projektes „Personalausweis im Scheckkartenformat“ und die Vorarbeiten zur Durchführung des Echtbetriebes der Ausstellung durchgeführt, sodass die Ausgabe im Jahr 2002 sichergestellt werden konnte. Der Personalausweis in Kartenform soll in der ersten Stufe ohne Chip ausgegeben werden. Es ist daran gedacht, den Personalausweis in der zweiten Stufe mit integriertem Mikrochip anzubieten. Im Zuge des Projektes „Bürgercard“ der Bundesregierung werden weitere Karten erstellt werden.

9 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahr 2001 nachstehende Gesetzesnovellen initiiert und beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (BGBI. Nr. 28/2001)

Schwerpunkte der Gesetzesänderung:

- Reduktion von Verwaltungsaufwand durch Aufgabenkonzentration im meldebehördlichen Bereich
- Schaffung der Grundlagen für registergestützte Zählungen durch die Schaffung der erforderlichen Grundlagen für das Zentrale Melderegister
- Einräumung einer Möglichkeit, wohnungslosen Menschen eine Hauptwohnsitzbestätigung ausstellen zu können

Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 und das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert werden sowie ein Truppenaufenthaltsgesetz erlassen wird (BGBI. Nr. 57/2001)

Schwerpunkte der Gesetzesänderung:

- Die Bewilligungserteilung nach dem Kriegsmaterialgesetz wird durch Reduzierung der zu befassenden Stellen vereinfacht und beschleunigt
- Einbeziehung der Kriegsmaterialvermittlungsgeschäfte in das Regelungsregime des KMG und eine Konzentration aller Bewilligungen für Kriegsmaterial (einschließlich Vermittlungsgeschäfte) herbeiführen
- Innerstaatliche Berücksichtigung der im Rahmen des Vertrages von Amsterdam neu in den EU-Vertrag eingeführten Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
- Eine wesentliche Vereinfachung der Einfuhr von Kriegsmaterial für unterstellte Organe und dessen Wiederausfuhr durch die zuständigen Bundesminister
- Vereinfachung der Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial, das nur zu Zwecken der Reparatur oder Wartung wieder ein- oder ausgeführt wird
- Für das Betreten österreichischen Hoheitsgebietes durch ausländische Truppen und den Aufenthalt in diesem wird ein dem völkerrechtlichen Charakter dieses Bereiches adäquates Regelungsregime geschaffen
- Internationalen Bestrebungen entsprechend wird vorgesehen, auszuscheidende Waffen des Bundesheeres zu vernichten und nicht wieder in den Handel zu bringen

Bundesgesetz, mit dem das Passgesetz 1992, das Tilgungsgesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden - Passgesetz-Novelle 2001 (BGBl. Nr. 44/2001)

Schwerpunkte der Gesetzesänderung:

- Flexibilisierung der örtlichen Zuständigkeit in der Art, dass passbehördliche Amtshandlungen in Bezug auf gewöhnliche Reisepässe und auf die Ausstellung von Personalausweisen auch von der Behörde des Aufenthalts vorgenommen werden dürfen
- Verankerung der Gemeinde als Einbringungs- und Ausfolgungsbehörde
- Vereinfachungen für Bürger in Bezug auf die Beibringung von Urkunden im Passverfahren. Besitzer von Personalausweisen erhalten die Möglichkeit, diese mittels Chipkarte auch als Datenträger für andere Informationen zu nützen

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird - - Asylgesetz-Novelle 2001 (BGBl. Nr. 82/2001)

Schwerpunkte der Novelle:

- Sicherung des bisher geltenden Drittstaatskonzeptes durch ausdrückliche Klarstellung
- Anpassung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren an die neue österreichische Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren
- Beschleunigung der Asylverfahren erster Instanz durch Entlastung des Bundesasylamtes

Bundesgesetz, mit dem das Fremdengesetz 1997 geändert wird (BGBl. Nr. 142/2001)

Der Verfassungsgerichtshof hob Teile der §§ 53 und 104 FrG auf, weil die Verpflichtungen des Beförderungsunternehmers nicht ausreichend klar aus dem Gesetz hervorgingen. Nunmehr wird klargestellt, dass es sich bei der Prüfung des Reisedokuments lediglich um eine Plausibilitätsprüfung handelt und daher die Verpflichtung des Beförderungsunternehmens in der Vornahme einer solchen Plausibilitätsprüfung vor der Zulassung zur Beförderung ihre Grenze findet.

10 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

10.1 Unfallstatistik

10.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Im Jahr 2001 wurden bei 43.073 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 118 Unfälle pro Tag) 56.265 Personen verletzt und 958 Personen (30-Tages-Frist) getötet. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 2000 ergibt folgendes Bild:

Die Unfälle sind um 2,2 %, die Verletzten um 2,4 % gesunken. Die Anzahl der Verkehrstoten verringerte sich um 1,8 %. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, dass die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten seit Mitte der neunziger Jahre leicht ansteigt, während die Zahl der Getöteten seit dem Jahr 1973 rückläufig ist.

10.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher

Im Jahre 2001 war, wie auch in den Vorjahren, die den Bedingungen nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit mit 37,3 % die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen (13,4 %), Unachtsamkeit bzw. Ablenkung (9,8 %), vorschriftswidriges Überholen (7,8 %) und Übermüdung (5,8 %).

Eine Alkoholisierung war bei 6,5 % der Unfälle gegeben.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu etwa zwei Dritteln (65,9 %) von Pkw- und Kombi-Lenkern, zu 9,2 % von Lkw-Lenkern, zu 9,5 % von Motorradlenkern, zu 3,8 % von Fußgängern, zu 3,9 % von Radfahrern und zu 2,8 % von Mopedlenkern verursacht. 86 Fußgänger und 20 Radfahrer waren im Jahr 2001 Opfer von Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang.

41,1 % aller tödlichen Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Bundesstraßen, 26,7 % auf Landesstraßen, 15,4 % auf Autobahnen und Schnellstraßen und 16,8 % auf Gemeinde-, Bezirks- und sonstigen Straßen.

10.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen waren im Jahr 2001 bei insgesamt 11 Unfällen mit Personenschaden 1 Toter, 9 Schwerverletzte und 19 Leichtverletzte zu beklagen. Im Jahre 2000 kam es zu 9 Geisterfahrer-Unfällen mit Personenschaden, bei denen 7 Personen getötet, 6 Personen schwer verletzt und 8 Personen leicht verletzt wurden.

Seit 01.01.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch „Geisterfahrer“ auf 175 und jene mit Sachschaden auf 149. Die Zahl der Toten durch „Geisterfahrer“ stieg insgesamt auf 82, die der Verletzten auf 351. Im gleichen Zeitraum (1987-2001) gab es allerdings über 19.000 Tote und 800.000 Verletzte bei rund 600.000 Verkehrsunfällen mit anderen Ursachen.

10.2 Verkehrsstatistik/Überwachung

Im Jahr 2001 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 54,4 Millionen Schilling (etwa 4 Mio. €) aufgewendet.

Im abgelaufenen Jahr standen der Exekutive rund 3.000 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 1.655 Alkomaten, 1.314 Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte, 180 Radargeräte und 86 Zivilstreifenfahrzeuge mit Videoanlagen, zur Verfügung.

Es wurden 126.686 Atemluftalkoholuntersuchungen durchgeführt, das sind um 2.986 (2,3 %) weniger als im Jahre 2000. In 39.796 Fällen (2000: 42.508) wurde Anzeige wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand erstattet. 24.981 (2000: 24.752) Führerscheine wurden vorläufig abgenommen.

Die Laser- und Radargeschwindigkeitsmessungen des Jahres 2001 hatten 1.393.017 Anzeigen (2000: 1.076.167) und 527.001 Organstrafverfügungen (2000: 520.093) zur Folge. Das sind um 323.758 Anzeigen und Organstrafverfügungen (20,3 %) mehr als im Jahr zuvor.

Strafgeldeinnahmen

Seit der StVO-Neuregelung im Jahre 1994 fließen 20 % der Strafgeldeinnahmen dem Bundesministerium für Inneres zu. Dieser Anteil war im Jahr 2001 mit rund 342 Millionen Schilling (ca. 24,9 Mio. €) um 0,3 % geringer als im Jahr 2000.

10.3 Unfallmeldegebühren

Für rund 27.000 Interventionen bei Straßenverkehrsunfällen mit Sachschaden wurden von den Exekutivbeamten im Jahr 2001 bundesweit Kostenersätze in der Höhe von 14,9 Millionen Schilling (rund 1 Mio. €) eingehoben.

10.4 Maßnahmen/Unfallforschung

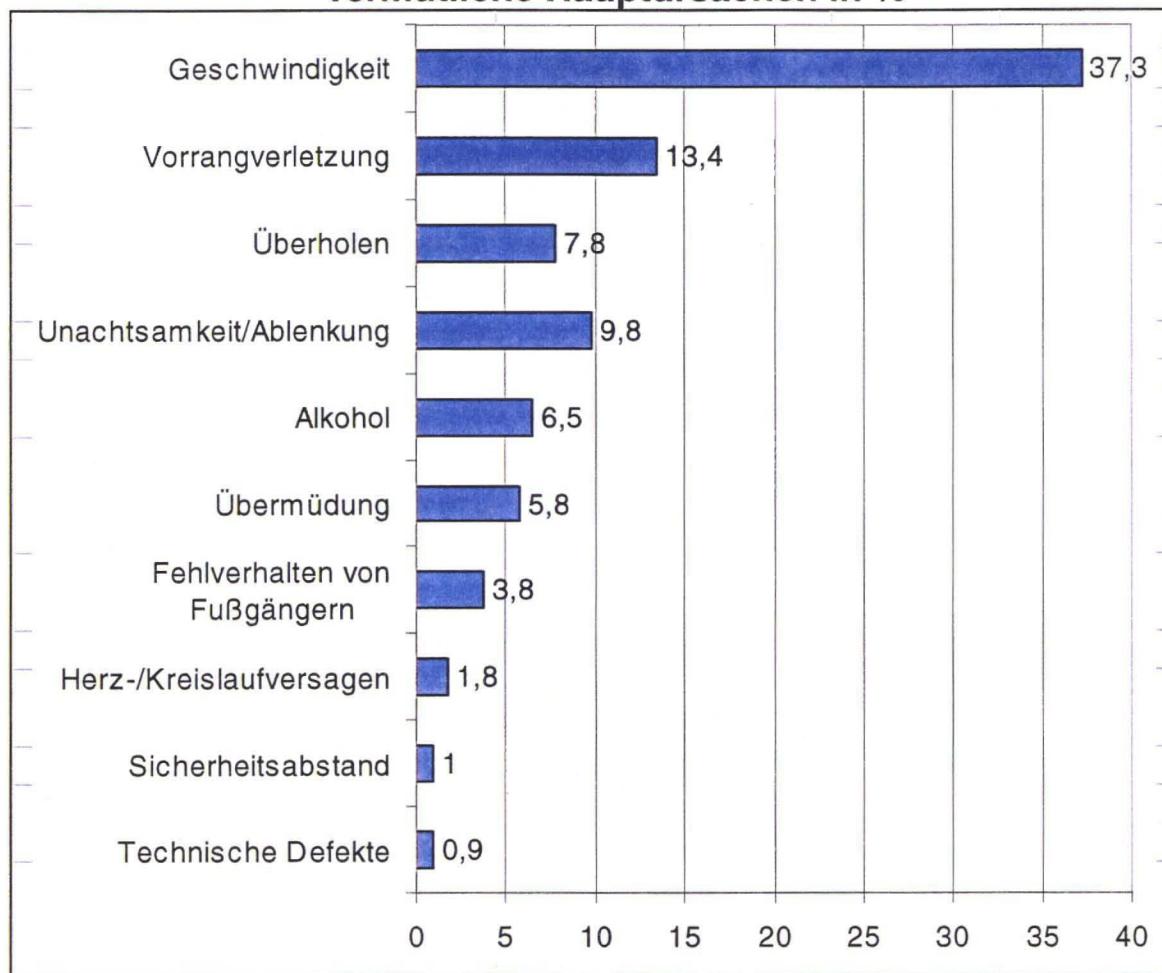
10.4.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Straßenlisten, des Kartenmaterials und der Straßenverläufe notwendig.

10.4.2 Unfallrelativziffern

Das Forschungsvorhaben „Ermittlung von aktuellen Unfallrelativziffern auf österreichischen Bundesstraßen“ wurde erneut in Auftrag gegeben. Das Unfallgeschehen wird dabei auf das jeweilige Verkehrsaufkommen und auf die Straßenlängen bezogen, wodurch die Feststellung von Örtlichkeiten mit hohem Unfallrisiko ermöglicht wird (10 Unfälle auf einer schwach befahrenen Straße sind zB nicht mit 10 Unfällen auf einer stark befahrenen Straße zu vergleichen). Das Forschungsergebnis wird als Entscheidungshilfe für eine effiziente Verkehrsüberwachung allen Landesregierungen, Verkehrsabteilungen der Exekutive ua. zur Verfügung gestellt.

Österreich 2001
861 tödliche Straßenverkehrsunfälle mit 958 Toten
vermutliche Hauptursachen in %



Verkehrsüberwachungsgeräte in Österreich

Stationäre Radaranlagen	Geräte	96
	Kabinen	427
	Standorte	527
Mobile Radargeräte (Zivilstreifenfahrzeuge)		84
Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte		1.314
Mopedprüfstände		47
Videoanlagen (Zivilstreifenfahrzeuge)		86
Atemalkoholmessgeräte		1.655
Abstandsmesssysteme		10
Wiegesysteme		37
Automatische Auswertegeräte für Lenk- und Ruhezeiten		14
Schallpegelmessgeräte		31

11 WAFFENWESEN

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingte eine Anpassung des österreichischen Waffenrechts an das Gemeinschaftsrecht. Mit dem am 1.7.1997 in Kraft getretenen Waffengesetz 1996 wurde die Richtlinie des Rates vom 18.6.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen innerstaatlich umgesetzt.

Aus der Statistik der waffenrechtlichen Urkunden ist ersehbar, dass dem seit 1982 anhaltenden steigenden Trend im Jahr 1998 Einhalt geboten wurde.

Dieser Trend setzte sich, wie aus den Daten zum Stichtag 1.1.2002 ersichtlich, auch hinsichtlich der Gesamtzahl der waffenrechtlichen Urkunden im Jahr 2001 fort. Zu bemerken ist, dass der Waffenschein nach dem Waffengesetz 1996 nicht mehr existent ist und nur mehr die bereits ausgestellten Waffenscheine ihre Gültigkeit behalten.

Dokumentarten

Stichtag	Waffen-pässe	Waffen-besitzkarten	Waffen-scheine	Summe
01.12.1982	81.609	105.384	2.369	189.362
01.04.1985	86.271	121.061	2.324	209.656
01.06.1987	91.542	133.528	2.852	227.922
01.01.1990	96.323	152.167	2.936	251.426
01.05.1992	104.775	179.156	2.344	286.275
01.01.1994	107.448	195.347	2.208	305.003
01.01.1995	107.349	206.795	2.148	316.292
01.01.1996	108.599	218.559	2.215	329.373
01.01.1997	110.263	229.668	2.175	342.106
30.06.1997	112.279	242.020	2.186	356.485
01.01.1998	114.568	244.060	2.177	360.805
01.01.1999	112.851	243.146	1.997	357.994
01.01.2000	108.496	232.576	1.922	342.994
01.01.2001	108.520	224.002	1.729	334.251
01.01.2002	106.718	217.873	1.475	326.066

12 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

12.1 Festnahmen

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Festnahmen insgesamt	24.868	41.225
davon wegen		
Gerichtl. strafbarer Handlungen	13.557	8.285
Verwaltungsübertretungen	11.311	32.940

12.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahre 2001 fanden im gesamten Bundesgebiet 3.678 Demonstrationen (2000: 2.871) statt. Diese Demonstrationen waren nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigenpflichtig. 116 Demonstrationen wurden nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

a) Schwerpunktthemen der ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen waren: Regierung, Tierschutz (insbesondere Transporte, Pelztiere, Zirkus), Atomkraftwerk Temelin, Sozialthemen (insbesondere Studiengebühren, Bildungsabbau, Rassismus, Abtreibung), Menschenrechtsverletzungen (insbesondere in der Türkei), Haftbedingungen in der Türkei, Solidarität mit den Palästinensern, Umweltschutz, Transit-Verkehrsbelastung, Gentechnik, Themen im Zusammenhang mit der Europäischen Union, Eintreten für den Frieden und gegen den Krieg (insbesondere in Afghanistan) sowie Verfolgung von Falun Dafa/Falun Gong in China.

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 284 Anzeigen erstattet:

1	Anzeige	nach §	19 iVm § 11 VersG
57	Anzeigen	nach §	19 iVm § 2 VersG
2	Anzeigen	nach §	19 iVm § 14/1 VersG
4	Anzeigen	nach §	81/1 SPG
1	Anzeige	nach §	82/1 SPG
5	Anzeigen	nach §	36/1 iVm § 84/1 SPG
1	Anzeige	nach §	82/1 StVO
1	Anzeige	nach §	51 iVm § 11 WaffG
2	Anzeigen	nach §	83 StGB
34	Anzeigen	nach §	84 StGB
14	Anzeigen	nach §	91 StGB
1	Anzeige	nach §	125 StGB
1	Anzeige	nach §	126 StGB
2	Anzeigen	nach §	127 StGB
1	Anzeige	nach §	169 StGB
50	Anzeigen	nach §	269 StGB
35	Anzeigen	nach §	270 StGB
68	Anzeigen	nach §	274 StGB
3	Anzeigen	nach §	27/1 SMG
1	Anzeige	nach §	2 Sbg LPStG

- 400 -

Außerdem erfolgten in diesem Zusammenhang 43 Festnahmen nach § 175 StPO.

b) Schwerpunktthemen der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten Demonstrationen waren:

Regierung, Tierschutz, AKW Temelin, Bildungsabbau, Umweltschutz, Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, G8-Gipfel in Genua.

Im Zusammenhang mit den nicht angezeigten Demonstrationen wurden 448 Anzeigen erstattet:

88	Anzeigen	nach §	19 iVm § 2 VersG
245	Anzeigen	nach §	19 iVm § 14/1 VersG
16	Anzeigen	nach §	81 SPG
1	Anzeige	nach §	76 StVO
1	Anzeige	nach §	82 (1) StVO
10	Anzeigen	nach §	125 StGB
15	Anzeigen	nach §	181a StGB
56	Anzeigen	nach §	274 StGB
16	Anzeigen	nach §	1/1 WLSG

Überdies wurden 13 Festnahmen nach § 35 VStG und 42 Festnahmen nach § 175 StPO ausgesprochen.

13 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVIL- UND, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI, ENTMINUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSDIENST

13.1 Zivilschutz

Mit Hilfe des Zivilschutzes verfolgt der Staat das Ziel, seine Bürger einerseits über das richtige Verhalten in Notsituationen zu informieren, andererseits die Bevölkerung in Katastrophensituationen vor drohenden Gefahren zu schützen. Ob bei Brand, Hochwasser, Sturm- und Schneekatastrophen oder bei technischen Katastrophen, in all diesen Fällen ist es die Aufgabe des Zivilschutzes, Menschenleben zu retten und Sachschäden gering zu halten. Der Zivilschutz in Österreich ist als pluralistisches Katastrophenvorsorge- und Hilfeleistungssystem zu verstehen, eingebunden in die hexagonale Verantwortung von Bund, Ländern, Bezirken, Gemeinden, Einsatzorganisationen und Bürgern.

13.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems

Im Jahr 2001 wurde das Sirenen system des Bundeslandes Niederösterreich mit der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres vernetzt. Somit sind die Sirenen systeme aller Bundesländer (insgesamt rund 7.500 Sirenen) an die zentrale Sirenensteuerung des Bundesministeriums für Inneres angeschlossen. Die Funktionsfähigkeit des Systems wurde bei dem jährlich am ersten Samstag im Oktober durchgeführten bundesweiten Zivilschutz-Probealarm überprüft.

13.1.2 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe

Da die Bewältigung von Großkatastrophen die Möglichkeiten eines kleinen Landes wie Österreich übersteigen könnten, bedarf es zur Absicherung der internationalen Hilfe und Solidarität. Die Mitgliedschaft Österreichs zur Europäischen Union und die Mitwirkung bei der Partnerschaft für den Frieden kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entgegen. Bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten sollen im Anlassfall rasche Hilfe gewährleisten.

13.1.3 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 2001 24 Fachkurse mit insgesamt 633 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfasste die Themen „Strahlenschutz“, „Katastrophenschutz“, „Transport gefährlicher Güter“ und „Bauliche Schutzmaßnahmen“.

An den insgesamt 32 Einsatzübungen nahmen 606 Personen (Polizei, Gendarmerie, Bezirksverwaltungsbehörden, Feuerwehr, Rotes Kreuz und ÖBB) teil.

8 Aus- und Fortbildungskurse zum Thema „Strahlenspüren aus der Luft“ mit dem satellitengestützten Luftspürsystem mit automatischer Positions- und Messdatenerfassung mit 115 Teilnehmern rundeten das Kursprogramm ab.

Zur Optimierung des Erfahrungsaustausches nahm die Zivilschutzschule an zwei nationalen Strahlenschutzübungen und an einer internationalen Strahlenschutzübung (Barents Rescue 2001/Schweden) teil.

13.1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die vorbeugende Information der Bevölkerung über das richtige Verhalten in Notsituationen nimmt im Bereich des Zivilschutzes einen sehr wesentlichen Stellenwert ein. Im Jahr 2001 wurden rund 80.000 Informationsbroschüren und 2.100 Lehrbehelfe zu den Themen Strahlen-, Brand-, Störfall- und Erdbebenschutz versandt. Die Informationen sind auch im Internet unter www.bmi.gv.at abrufbar.

13.1.5 Österreichischer Zivilschutzverband

Der Österreichische Zivilschutzverband hat auch im Jahre 2001 als verlängerter Arm des Bundesministeriums für Inneres zahlreiche Informations- und Kursveranstaltungen zum Thema „Selbstschutz“ durchgeführt. Mitte des Jahres übertrug das Bundesministerium für Inneres dem Österreichischen Zivilschutzverband die Organisation und Betreuung der Sicherheits-Informationszentren.

13.1.6 Aktivitäten im Rahmen der EU

Die Abteilung IV/1 ist permanent in das von der für Zivilschutz zuständigen Generaldirektion der Europäischen Kommission (DG ENV.B.4) eingerichtete „Ständige Netz Nationaler Ansprechpartner“ eingebunden und koordiniert in diesem Zusammenhang alle nationalen Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogrammes der Gemeinschaft für Zivilschutz.

13.2 Flugpolizei und Flugrettung

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahr 1956 werden Flüge zur Bergung und Rettung von Personen durchgeführt. Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregionen für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung.

Seit dem Jahr 1983 wirkten die Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres an dem gemeinsam mit den Bundesländern errichteten Hubschrauber-Rettungsdienst mit. Im ersten Halbjahr 2001 wurden die Flugrettungsagenden des Bundesministeriums für Inneres schrittweise auf den ÖAMTC übertragen, der nunmehr als Partner des Innenministeriums und der Länder diese Aufgabe bundesweit wahrnimmt. Die Tätigkeit der Luftfahrzeuge des Bundesministeriums für Inneres konzentriert sich seither ausschließlich auf flugpolizeiliche Angelegenheiten. In Hinkunft werden hiefür 16 Hubschrauber (Agusta Bell 206 B, AS 350 B1 Ecureuil und AS 355 FS Ecureuil) zur Verfügung stehen.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf 7 Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems und Wien/Meidling befinden. Für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und für den technischen Dienst stehen Beamte der Bundesgarde und der Bundessicherheitswache zur Verfügung.

Im Jahr 2001 wurden 1.758 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt.

Zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen, insbesondere bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, bei der Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen in den Reisezeiten, bei Großfahndungen und bei der Überwachung der EU-Außengrenze, wurden insgesamt 3.620 flugpolizeiliche Einsätze durchgeführt.

13.3 Entminungsdienst

Von den 16 Bediensteten des Entminungsdienstes wurden im Jahre 2001 1.079 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen bearbeitet. Dabei wurden insgesamt 47.918 kg sprengkräftige Kriegsrelikte im Hochgebirge, aus Gewässern sowie von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand und von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge ist ua. die besonders gefährliche Entschärfung von 37 Stück Fliegerbombenblindgängern enthalten.

In 232 Tauchstunden wurden von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 20.943 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.2001 auf 25.415.622 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 20.576 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw. munitionsbelastete Geländeberiche im Ausmaß von 51.370 m² abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 56.544.390 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

13.4 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst hat mit seinen 18 Sachverständigen und 73 sachkundigen Organen im Jahre 2001 bei 1.511 Einsätzen 650 sprengstoffverdächtige Gegenstände untersucht, 103 Kriegsrelikte sichergestellt, 616 Durchsuchungen und 72 Sicherstellungen vorgenommen sowie bei 2 erfolgten oder versuchten Sprengstoffanschlägen Entschärfungsarbeit geleistet, bei 62 Bombendrohungen die Sicherungsmaßnahmen begleitet und bei 5 Unfällen mit Explosivstoffen die Untersuchungen durchgeführt.

Die Beamten des Entschärfungsdienstes wurden zudem bei der Ski-WM in Sankt Anton herangezogen. Auf Grund des Terroranschlages in den USA wurde ab 12.09.2001 bei drei jüdischen Schulen in Wien täglich vor Beginn und Ende des Unterrichts der Außenbereich nach sprengstoffverdächtigen Gegenständen abgesucht.

Teil des Bundesministeriums für Justiz

14. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informations-system) die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt. Die früheren Daten stammen teilweise noch aus der Statistik der Rechtspflege, die von der Statistik Österreich herausgegeben worden war.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der von der Statistik Österreich, Bundesanstalt öffentlichen Rechts, erstellten Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafreisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

14.1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften* haben im Berichtsjahr 68.438 Straffälle gegen bekannte und 102.142 gegen unbekannte Täter, insgesamt sohin 170.580 Fälle erledigt. 174.744 Anzeigen waren neu angefallen (69.993 gegen bestimmte Personen, 104.751 gegen unbekannte Täter) und 9.548 waren anhängig übernommen worden (8.492 gegen bestimmte Personen, 1.056 gegen unbekannte Täter). Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit im Berichtsjahr wiederum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 20.059 Fälle bzw. 13 % gestiegen (Zunahme 1991/92: 9 %; 1997/98: 1,5 %; Abnahme 1992/93: 10 %, 1993/94: 25 %, 1994/95: 4 %, 1995/96: 2 %, 1996/97: 1,8 %; 1998/99: 5,8 %, 1999/2000: 1,5%) - und zwar bei Strafsachen gegen bestimmte Personen um 10,5 % (d.s. 6.634 Fälle). Bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ist gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von 14,7 % (d.s. 13.425 Fälle) zu verzeichnen.

* Hier wird nur die Tätigkeit in Strafsachen erfasst, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte) fallen.

Straffälle* aus dem Hauptregister St**

Jahr	unerledigt übernommen	neu angefallen	von der StA erledigt	unerledigt geblieben
1999	8.235	68.095	68.299	8.031
2000	8.031	63.359	62.898	8.492
2001	8.492	69.993	68.438	9.216

Tabelle 134

Von den 9.216 am Ende des Jahres 2001 unerledigt gebliebenen Fällen (2000: 8.492) stammten 740 aus 2000, 239 aus 1999 und 95 aus 1998 oder früheren Jahren. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften unerledigt gebliebenen Fälle ist somit zu Jahresende 2001 gegenüber dem Vorjahr angestiegen; die Anzahl der länger anhängigen Verfahren ist deutlich zurückgegangen.

Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister St**

Im Hinblick auf die Überarbeitung der Verfahrensautomation im Bereich Strafverfahren („Redesign“) und die Zusammenführung der bestehenden Applikation mit den (früheren, isolierten) IT-Lösungen des Straflandesgerichtes Wien sowie der Staatsanwaltschaft Wien konnten statistische Daten für das Jahr 2001 nur in eingeschränktem Maß zur Verfügung gestellt werden; daher konnten Daten über die Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister St, aus denen hervorgeht, wie viele Fälle durch Anklageschrift bzw. Strafantrag erledigt wurden, wie viele Zurücklegungen oder Einstellungen gemäß §§ 90, 109, 227 StPO erfolgten bzw. auf andere Art erledigt wurden, für das Berichtsjahr nicht aufgenommen werden.

* Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

** In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

Bei den 2000^{*} erledigten Verfahren betreffend 91.794 Personen wurde bei 39.337 Personen (42,9 %) die Anzeige zurückgelegt oder das Verfahren eingestellt. Gegen 5.812 Personen (6,3 %) wurde eine Anklageschrift, gegen 24.244 Personen (26,4 %) ein Strafantrag eingebracht. Bei 22.401 Personen (24,4 %) wurden die Verfahren auf andere Art erledigt. Darunter fallen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 oder § 452 Z 2 StPO, Abtretungen an das Bezirksgericht oder der Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG (bzw. § 6 iVm § 7 JGG). 1999 wurden 99.932 Fälle erledigt, wovon 32.696 Strafanträge bzw. Anklageschriften (32,7 %) eingebracht wurden und 41.264 Erledigungen (41,3 %) in Form von Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO) erfolgten. 24,4 % (25.972) wurden auf andere Art erledigt.

Meritorisch erledigt wurden im Jahr 2000^{*} beim Gerichtshof 69.393 Fälle. Die Staatsanwaltschaften haben, wie bereits oben ausgeführt, in 30.056 Fällen, also in 43,3 % aller meritorisch erledigten Fälle, eine Anklageschrift bzw. einen Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht und 39.337 mal (56,7 %) erfolgte eine Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Strafverfahrens. Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis von Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof zu Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen im Jahr 2000 bei 43,3 % zu 56,7 %, d.h. von je 1.000 meritorischen Erledigungen entfielen 433 auf Anklagen oder Strafanträge und 567 auf Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen. Im Jahr 1999 wurden mit 73.960 um 4.567 Fälle mehr (+6,2 %) meritorisch erledigt, davon 32.696 (44,2 %) durch Einbringen einer Anklageschrift bzw. eines Strafantrages und 41.264 (55,8 %) durch Zurücklegung bzw. Einstellung.

* Daten für 2001 liegen aus den auf Seite 408 genannten Gründen nicht vor.

14.2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen, die einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden, betrug der bundesweite Neuanfall im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 58.729; bei den Gerichtshöfen wird aufgrund statistischer Umstellungen keine Gesamtanfallszahl mehr ermittelt, sondern vielmehr genauer zwischen dem Geschäftsanfall im Bereich der Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen (Ur) und jenem für die Hauptverhandlung (Hv) unterschieden. Im Vergleich mit den Werten des BIS-Justiz aus dem Vorjahr ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Bezirksgerichten im Jahr 2001 um 5,3% gestiegen, auch im Bereich der Gerichtshöfe kam es zu Steigerungen (Ur: +9,4%; Hv: +6,05%). Somit sind im gesamten Bundesgebiet 2001 gegenüber 2000 bei den Bezirksgerichten um 2.957 Strafsachen mehr angefallen, bei den Gerichtshöfen im Ur-Bereich um 2.369 und im Hv-Bereich um 1.550 mehr.

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	1999	2000	2001
Bezirksgerichte	90.645	55.772	58.729
Gerichtshöfe			
Ur	26.197	25.197	27.566
Hv	27.440	25.622	27.172

Tabelle 135

Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (2001)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	
Wien	29.500	Ur	13.530
		Hv	12.212
Linz	9.812	Ur	5.679
		Hv	5.978
Graz	10.249	Ur	4.706
		Hv	5.624
Innsbruck	9.168	Ur	3.651
		Hv	3.358
Österreich	58.729	Ur	27.566
		Hv	27.172

Tabelle 136

In allen Oberlandesgerichtssprengeln war ein Anstieg des Geschäftsanfalles sowohl auf Ebene der Bezirksgerichte (Wien: +0,24%; Linz: +13,1 %, Graz: +11,54 % und Innsbruck +8,19 %) als auch bei den Gerichtshöfen (Wien: Ur +5,46 %, Hv +0,75 %; Linz: Ur + 19,23 %, Hv +18,40 %; Graz: Ur + 9,40 %, Hv +5,75 % und Innsbruck Ur + 10,54 %, Hv +7,15 %) zu verzeichnen. Eine genaue Aufschlüsselung der Veränderungen im Bereich der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe bietet die folgende Tabelle:

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	
Wien	+ 0,24%	Ur	+ 5,46%
		Hv	+ 0,75%
Linz	+ 13,10%	Ur	+19,23%
		Hv	+18,40%
Graz	+ 11,54%	Ur	+ 9,40%
		Hv	+ 5,75%
Innsbruck	+ 8,19%	Ur	+10,54%
		Hv	+ 7,15%
Österreich	+ 5,30%	Ur	+ 9,40%
		Hv	+ 6,05%

Tabelle 137

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle*

Erledigte Fälle	1999		2000		2001	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	22.618	84	21.578	83,4	22.080	82,3
Durch das Schöffengericht	4.251	16	4.304	16,6	4.737	17,7
S u m m e	26.869	100	25.882	100	26.889	100

Tabelle 138

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle ist im Berichtsjahr um 3,9 % gestiegen. Das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht blieb gegenüber den Vorjahren fast gleich: 82,3 % aller Urteile wurden im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes gefällt; 17,7 % der Fälle wurden durch Schöffengerichte erledigt.

14.3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Für das Berichtsjahr konnten aufgrund des frühen Erscheinungstermins dieses Berichtes keine Daten aufgenommen werden, da diese bis zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht von allen Gerichtshöfen des Sprengels des Oberlandesgerichtes Wien geliefert worden waren. Daher entfällt diese Statistik; es ist auf die Verurteilungszahlen, die in den folgenden Kapiteln ausführlich dargelegt sind, zu verweisen.

* Sämtliche Zahlen wurden über das Betriebliche Informationssystem Justiz ermittelt.

14.4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	1999		2000		2001	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt davon wegen	61.954	100,0	41.624	100,0	38.763	100
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 StGB	22.547	36,4	11.635	28	9.599	24,8
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a StGB	23.075	37,2	15.888	38,2	14.827	38,2
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 StGB	551	0,9	536	1,3	473	1,2
Sonstiger strafbarer Handlungen	15.781	25,5	13.565	32,6	13.864	35,8

Tabelle 139

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 38.763 Personen (nach dem Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen) rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 2000 einen Rückgang um 2.861 Verurteilte(d.s. 6,9 %). Die Zahl der Verurteilungen war zwischen 1990 und 1991 um 4,8 % angestiegen, zwischen 1991 und 1992 um 1 % zurückgegangen, zwischen 1992 und 1993 wieder um 0,7 % angestiegen, von 1993 auf 1994 um 7,3 % zurückgegangen, zwischen 1994 und 1995 um 0,4 % angestiegen, von 1995 auf 1996 um 4 % zurückgegangen und ist schließlich weiter von 1996 auf 1997 um 2,9 %, von 1997 auf 1998 um 1,8 %, von 1998 auf 1999 um 3 % und von 1999 auf 2000 um 32,8% zurückgegangen.

Die Verurteilenzahl des Berichtsjahrs liegt damit so wie bereits im Jahr 2000 deutlich unter jener der Vorjahre, da am 1. Jänner 2000 die Bestimmungen über die Division in Kraft traten (siehe dazu Kap. 15.10.).

14.5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

14.5.1. ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN

Die Polizeiliche Anzeigenstatistik und - mit etwa einjähriger Verzögerung – die Gerichtliche Verurteiltenstatistik spiegeln die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Instruktiv ist eine vergleichende Darstellung der Veränderungen der letzten Jahre seit der „Ostöffnung“.

Anzeigen und Verurteilungen 1991-1999 (Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent)

Während 1989 die Anzahl der Tatverdächtigen gegenüber 1988 nahezu gleichblieb, stieg die Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen stark an; die Verurteilungen gingen im Jahr der Ostöffnung selbst noch zurück, erhöhten sich aber in den beiden Jahren darauf wesentlich stärker als die Anzahl der bekanntgewordenen Fälle und die der Tatverdächtigen. Nachdem also offenbar in den Jahren 1990 und 1991 die Kriminalitätsanstiege im Gefolge des Jahres 1989 gerichtlich aufgearbeitet wurden, ist seit 1992 eine Beruhigung der Lage eingetreten, wobei sich Veränderungen bei polizeilichen Anzeigen erst im Folgejahr auf die Zahl der Verurteilungen auswirkten. 1995 stieg die Zahl der Verurteilten um 0,4 % an, während die der strafbaren Handlungen um 3,6 % und die der Tatverdächtigen um 1,3 % zurückging. 1996 sank die Zahl der Verurteilten (- 4 %), aber auch die der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (- 0,2 %), während bei den ermittelten Tatverdächtigen ein leichter Anstieg zu verzeichnen war (+ 2,3 %). 1997, 1998, 1999 und 2000 sanken die Zahlen der Verurteilten (1997: - 4 %; 1998: - 0,1 %; 1999: - 5,1 %; 2000: - 32,8 %), 1997 und 1998 auch jene der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (1997: - 0,8 %; 1998: - 0,4 %), während diese Zahl 1999 um 2,8 % und 2000* um 2,6 % anstieg; die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen sank 1997 (- 0,2 %), stieg 1998 und 1999 jedoch leicht an (+ 0,8 % bzw. + 0,3 %) und sank 2000* wieder ab (- 2,9 %). Im Berichtsjahr sank die Zahl der Verurteilten um 6,9%. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen (+12,2 %) sowie der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (+1,1 %) stiegen jeweils an*.

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfassten Kriminalität besonders auf die Entwicklung der am häufigsten verübten Vermögensdelikte zurückzuführen. Im Berichtsjahr nahmen laut Kriminalitätsbericht (Polizeiliche Kriminalstatistik) die bekannt gewordenen Fälle bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben ab (- 13,6 %)*, jene bei den strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit nahmen hingegen leicht zu (+4,8%)*.

14.5.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 2001 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 9.599 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vor-

* Beim Vergleich der Daten aus dem Kriminalitätsbericht/Polizeiliche Kriminalstatistik des BMI (bekanntgewordene Fälle und ermittelte Tatverdächtige) ist zu berücksichtigen, dass für das Jahr 2000 nur die Monate Februar bis Dezember 2000 herangezogen wurden.

jahr bedeutet dies eine Abnahme der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 2.036, d.s. 17,5 %. Auch hier ist wieder darauf hinzuweisen, dass sich dieser Rückgang bei der Anzahl der Verurteilungen großteils aus der Einführung der Diversion (s. Kap. 15.10) erklären lässt.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung, dem häufigsten Tatbestand dieser Deliktsgruppe geprägt. 1993 hatte sich, der Gesamtentwicklung der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entsprechend, die Zahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nur geringfügig verändert (- 27, bzw. - 0,2 %). 1994 nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 2.262 (bzw. - 12,8 %) ab, was etwa zwei Drittel des absoluten Rückgangs an Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe ausmachte. 1995 nahmen die Verurteilungen wegen dieses Delikts um 977 (somit + 6,3 %) zu, was nahezu die gesamte Steigerung in der Deliktsgruppe ausmachte. In den Jahren 1996, bis 2000 nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 1.158, 498, 1.074, 296 bzw. 10.912 ab (7 %, 3,3 %, 4,3, 2,1 bzw. 48,3%), wobei dies dem Trend der anderen Delikte dieser Gruppe entsprach. Auch im Berichtsjahr lässt sich dieser Zusammenhang beobachten: die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nahmen um 29,7 % deutlich ab.

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Strassverkehr. Nicht zuletzt im Hinblick auf die restriktive Anwendung des § 42 StGB in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs, der Staatsanwaltschaften und Gerichte gefolgt sind, wurde durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, die Möglichkeit geschaffen, die im Straßenverkehr fahrlässig verursachten Körperverletzungen diversionellen Maßnahmen zuzuführen.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1999		2000		2001	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	22.547	100,00	11.635	100,00	9.599	100,00
Mord § 75	45	0,20	41	0,35	44	0,5
Totschlag § 76	6	0,03	4	0,03	6	0,1
Vorsätzliche Tötungsdelikte Insgesamt §§ 75-79	54	0,24	46	0,4	53	0,6
Fahrlässige Tötung § 80	277	1,23	256	2,2	246	2,6
Fahrlässige Tötung unter Besonders gefährli- chen Verhältnissen oder unter Berauschgung § 81	64	0,28	101	0,87	78	0,8
Körperverletzung § 83	5.879	26,07	4.062	34,9	3.835	40,0
Schwere Körperverletzung § 84	1.186	5,26	1.070	9,2	923	9,6
Fahrlässige Körperverletzung § 88	13.995	62,07	5.295	45,5	3.720	38,8
Sonstige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.095	4,86	806	6,9	747	7,8

Tabelle 140

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Neben den vorsätzlichen Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (40,0 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben fahrlässige Körperverletzungen (38,8 %); 78,8 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Tatbestände.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 53 Personen verurteilt, d.s. 0,6 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bzw. 0,1 % aller Verurteilungen insgesamt.

14.5.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 14.827 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 2000 bedeutet das eine Abnahme um 1.061 Verurteilungen oder 6,7 %. Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 7.939, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 1.262 Personen verurteilt. Bei den Diebstahlsdelikten war eine Zunahme um 27 (+0,3 %) festzustellen.

Die Entwicklung bei den Vermögensdelikten und bis zu einem gewissen Grad auch der Verurteiltenstatistik insgesamt wird weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte beeinflusst.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1999		2000		2001	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125 - 168a Darunter	23.075	100,00	15.888	100,00	14.827	100,00
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädigung §§ 125, 126	1.705	7,39	1.250	7,9	1.262	8,5
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1 - 3	1.817	7,87	1.613	10,2	2.321	15,7
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	2	0,01	5	0,03	8	0,1
Räuberischer Diebstahl § 131	51	0,22	112	0,7	77	0,5
Diebstähle insgesamt §§ 127 - 131	12.582	54,53	7.966	50,1	7.939	53,5
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	432	1,87	363	2,3	371	2,5
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	388	1,68	452	2,8	441	3,0
Sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	7.968	34,53	5.857	36,9	4.814	32,5

Tabelle 141

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

14.5.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

2001 wurden bundesweit 473 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das bedeutet eine Abnahme um 63 Verurteilungen oder 11,8 %.

Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202) zeigt sich, dass im Berichtsjahr die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe gegenüber dem Vorjahr um 7,3 % auf 147 Fälle gestiegen sind (Verurteilungen 1990: 144; 1991: 157; 1992: 161; 1993: 183; 1994: 169; 1995: 164; 1996: 131; 1997: 140; 1998: 161; 1999: 147; 2000: 137).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1999		2000		2001	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201 – 221 darunter	551	100,0	536	100,0	473	100,0
Vergewaltigung § 201	108	19,6	115	21,5	118	24,9
Geschlechtliche Nötigung §202	39	7,1	22	4,1	29	6,1
Schändung § 205	15	2,7	15	2,8	15	3,2
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	68	12,3	103	19,2	60	12,7
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	133	24,1	121	22,6	112	23,7
Pornographische Darstellungen mit Unmündigen § 207a	32	5,9	25	4,6	26	5,5
Offentliche unzüchtige Handlungen § 218	49	8,9	41	7,6	32	6,8
Sonstige strafbare Handlungen Gegen die Sittlichkeit	107	19,4	119	22,2	81	17,1

Tabelle 142

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

14.5.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, dass nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ geschehen muss, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in Bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft. Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 1989 3, 1990 und 1991 je 4, 1992 10, 1993 13, 1994 2, 1995 7, 1996 3, 1997 1, 1998 4 und 1999 3 Verurteilungen, 2000 hingegen keine Verurteilung. Im Berichtsjahr scheinen 9 Verurteilungen auf. Auf die am 1. März 1997 in Kraft getretene Ausdehnung des Strafrahmens durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, auf 2 Jahre ist hinzuweisen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteilenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die – auf Basis von Berichten der Staatsanwaltschaften – Verurteilungen erfasst und deren Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, fielen im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB an; 1990 und 1999 deckten sich die beiden Statistiken (4 bzw. 3 Verurteilungen), während die interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz für 1991 6, 1992 13, 1993 18, 1994 3, 1995 10, 1996 und 1997 je 1, 1998 5, 1999 3, 2000 wiederum 1 und im Berichtsjahr 11 Verurteilung bzw. Verurteilungen auswies.

Wegen Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 VerbotsG, StGBI. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1984 4, 1989 6, 1992 3, 1993 16, 1994 17, 1995 18, 1996 17, 1997 7, 1998 11, 1999 16, 2000 31 und im Berichtsjahr 17 Verurteilungen (In den Jahren 1986, 1988 und 1990 wurde je eine Person wegen dieses Delikts verurteilt; 1981 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 gab es keine Verurteilungen).

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 24 (2000: 32) Verurteilungen nach § 3 VerbotsG. In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteilenzahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen Wegen	1997	1998	1999	2000	2001
Verhetzung (§ 283 StGB)	1 (1)	4 (5)	3 (3)	0 (1)	9(11)
Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)	7 (10)	11 (11)	16 (25)	31 (32)	17(24)

Tabelle 143

1999 und 2000 war ein sehr starker Anstieg an Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz zu beobachten, wobei ein wesentlicher Teil der Verurteilten der Skinhead - Szene zuzuordnen ist und als Tathandlungen häufig – zumindest auch – das Singen von einschlägigen Liedern und Abspielen von einschlägigen CD's aufscheinen. Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Verurteilungen auf einen Mittelwert eingependelt. Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfassten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten „Auschwitz-Lüge“ als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit sollte besonders verdeutlicht werden, dass qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, dass eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h – im Sinne der bisherigen Judikatur – klar, dass der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen. 1995 gab es keine rechtskräftige Verurteilung wegen § 3h VerbotsG; 1996 ist eine Verurteilung ergangen; 1997, 1998, 1999, 2000 sowie im Berichtsjahr gab es keine Verurteilung nach dieser Bestimmung.

14.6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3.793 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 73 Verurteilungen (-1,9 %).

Die Verurteilungen von Jugendsträflatern zeigten zwischen 1982 und 1989 eine stark fallende Tendenz. Nach dem bisherigen Tiefstand des Jahres 1989 (2.808) lag die Verurteilenzahl in den letzten drei Jahren wieder ungefähr im Bereich des Jahres 1988. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9.352 Verurteilungen) um 5.559 Personen, d.i. eine Abnahme um 59,44 %. Bei diesen Zahlen muss berücksichtigt werden, dass das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat; seit 1. Juli 2001 gilt jedoch wieder die Altersgrenze 18. Lebensjahr.

Die dargestellte Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Altersgruppe der Jugendlichen um ein Jahr (18-Jährige) verringert wurde, gleichzeitig aber die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel 15.9.5.) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten „Konfliktregelungen“, in der Praxis zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tausgleich kann bei einem wachsenden Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen milder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1999		2000		2001	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Insgesamt	3.764	100,0	3.720	100,0	3.793	100,0
davon wegen						
Strafbarer Handlungen gegen						
Leib und Leben	1.022	27,2	846	22,7	697	18,4
Insgesamt §§ 75 - 96						
Körperverletzung § 83	413	11,0	387	10,4	341	9,0
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	263	7,0	140	3,8	90	2,4
Strafbarer Handlungen gegen						
Fremdes Vermögen insgesamt §§ 125 - 168	1.790	47,6	1.847	49,7	1.899	50,1
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126	207	5,5	183	4,9	213	5,6
Diebstahls §§ 127 - 131	1.185	31,5	1.176	31,6	1.257	33,1
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	92	2,4	112	3	87	2,3
Sonstiger strafbarer Handlungen	952	25,3	1.027	27,6	1.197	31,6

Tabelle 144

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendstrafäster betrafen etwas mehr als die Hälfte strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; dies sind ca. 0,4 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Der Anteil der Verurteilungen wegen Körperverletzungen sank ebenso etwas (- 1,4 %), während jener für sonstige strafbare Handlungen angestiegen ist (+ 4,0 %). Im Übrigen darf auf das Kapitel „Jugendstrafrechtflege“ (15.9.4.) hingewiesen werden.

14.7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

14.7.1 NACH DEM SUCHTMITTELGESETZ VERURTEILTE PERSONEN

Mit 1.1.1998 trat das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I 1997/112, in Kraft, welches das mit 31.12.1997 außer Kraft getretene Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte. Dadurch wurden die bis dahin bestehenden gerichtlichen Strafbestimmungen für Suchtgifte neu strukturiert (nunmehr: §§ 27 und 28 SMG) und neue gerichtliche Straftatbestände für psychotrope Stoffe (§§ 30 und 31 SMG) und für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG) geschaffen. Bei den Verurteilungen nach dem SGG bzw. SMG zeigt sich für die Jahre 1999 bis 2001 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen nach dem SMG

Rechtskräftig Verurteilte SMG	1999	2000	2001
§ 28 SMG	1.022	933	1.141
§ 27 SMG	2.230	2.245	2.671
§ 29 SMG	-	-	-
§ 30 SMG	66	41	37
§ 31 SMG	40	21	13
§ 32 SMG	1	-	-
S u m m e	3.359	3.240	3.862

Tabelle 145

Im Jahr 2001 wurden insgesamt 3.862 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 622 Personen (+19,2 %).

14.7.2. PRAKТИСHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

Nach einem bemerkenswerten Rückgang der nach dem SGG angezeigten Personen und der Verurteilenzahlen in den späten 80er Jahren waren seit 1991 in beiden Bereichen Zuwächse festzustellen. So gab es nach den Jahresberichten der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) bei der Zahl der jährlich angezeigten Personen große Steigerungen in den Jahren 1992 (+ 49,5 %) und 1993 (+ 42,4 %), während sich dieser Trend 1994 (+ 16,1 %) und 1995 (+ 3,7 %) abgeschwächt hatte. 1996 und 1997 stiegen die Zahlen der angezeigten Personen jeweils an, 1998 kam es zu einem Rückgang der Anzeigen um 7 %, 1999 zu einem Anstieg um 2,7 %, 2000 um 3,0 %. Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der nach dem Suchtmittelgesetz Angezeigten um +20,6 %. Nachdem es in den letzten Jahren bei Verbrechenstatbeständen (§ 28 SMG) jeweils zu einem Rückgang gekommen war, ist im Berichtsjahr ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Bei leichteren

Drogendelikten (§§ 27 und 29 SMG) kam es ebenfalls – nachdem es auch 1999 und 2000 schon zu einer Steigerung gekommen war – zum Anstieg der Angezeigten.

Ein ähnliches Bild vermitteln die Verurteilenzahlen für die Jahre 1992 (+ 17,1 %), 1993 (+ 55,6 %), 1994 (+ 22,1 %), 1995 (- 0,04 %), 1996 (+ 5,9 %) und 1997 (+ 9,9 %), während 1998 ein Rückgang um -14,4 %, 1999 ein Anstieg um + 1 % und 2000 wiederum ein Rückgang von -3,5 % zu verzeichnen war. Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der Verurteilten im Vergleich zu 2000 um 19,2 %.

Die Zahl der Todesfälle im Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch betrug 1988 86 Personen, 1989 82 Personen und 1990 83 Personen. Nach dieser stabilen Phase Ende der achtziger Jahre war 1991 ein Anstieg auf 116 Personen und 1992 auf 187 Personen (+ 61,2 %) zu verzeichnen. 1993 war ein weiterer Zuwachs auf 226 Drogenopfer (+ 20,9 %) eingetreten, der auch 1994 zu konstatieren war (250 Drogenopfer; + 10,6 %). Demgegenüber waren 1995 ein Rückgang auf 241 Drogenopfer (- 3,6 %), 1996 auf 230 Drogenopfer (- 4,6 %), 1997 auf 172 (- 25,3 %) und 1998 auf 162 (- 5,8 %) Drogenopfer, 1999 und 2000 hingegen ein Anstieg auf 174 (+ 7 %) bzw. 227 (+ 30,5 %) zu verzeichnen. Für das Berichtsjahr lagen die Daten für die Anzahl der Drogenopfer zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor; diese werden im Drogenbericht 2002 publiziert und vom BMSG bekannt gegeben werden.

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muss allerdings erläuternd bemerkt werden, dass nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder –handels den Behörden bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 2000 war festzustellen, dass von den 227 Toten 5,7 % aufgrund von Intoxikationen ausschließlich mit Opiaten und 67 % aufgrund von Mischintoxikationen mit Opiaten starben. Bei 26 % handelt es sich um indirekt suchtgiftbezogene Fälle, 22 % davon verstarben an Aids, 37 % an sonstigen Krankheiten bzw. Organversagen, während der Rest durch Unfall oder nicht näher bekannte Ursachen zu Tode kam; 27 % davon verstarben infolge Selbsttötung. Die meisten Drogenopfer wurden in Wien (63,4 %), Oberösterreich und Tirol (je 7,9 %), Niederösterreich (6,6 %) sowie Steiermark (5,3 %) registriert.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, war in den Vorjahren gegenüber den späten siebziger Jahren ein ungebrochen starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen, der sich im Zeitraum 1994 bis 1996 stabilisierte, stieg 1998 wiederum an (1998: 62 %; 1997: 60,4 %; 1996: 55 %; 1995: 57 %; 1994: 58 %). 1999 kam es zu einem Absinken des Anteiles der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten (55 %), 2000 wiederum zu einem Anstieg auf 58,3 % und im Berichtsjahr zu einen weiteren Anstieg auf 59,5 %. Im Vergleich dazu macht der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität ca. 52,7 % aus.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG bzw. §§ 35, 37 SMG wird von den

zuständigen Stellen angenommen und deren Anwendung als Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg seit 1981 kontinuierlich an (1995: 4.395 Fälle, 1996: 5.248 Fälle, 1997: 5.817 Fälle, 1998: 6.699, 1999: 7.030 und 2000: 8.098 Fälle). Im Berichtsjahr wurden (offenbar wegen der starken Zunahme der Anzeigen im Vergehensbereich) 12.088 vorläufige Anzeigenzurücklegungen und vorläufige Verfahrenseinstellungen (davon 11.190 Fälle nach § 35 SMG und 898 Fälle nach § 37 SMG) verzeichnet. Von den 11.190 Anzeigenzurücklegungen nach § 35 SMG erfolgten 2.248 nach § 35 Abs. 4 leg.cit.

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten. Im Jahre 2001 hat das Bundesministerium für Justiz aufgrund seiner subsidiären gesetzlichen Kostenersatzverpflichtung ca. 41,1 Mio. Schilling – entspricht ca. 2,9 Mio. Euro (1999: 61 Mio. und 2000: 58 Mio. Schilling) für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet.

Das Bundesministerium für Justiz hat, um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, mit sechs gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Nunmehr bestehen mit den Einrichtungen Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf GmbH, Verein Grüner Kreis Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen, Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen, Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – P.A.S.S, Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (nunmehr „Neustart“) – Drogenberatungsstelle CHANGE, Zukunftsschmiede Voggendorf GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen, Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenen Pauschalsätze geregelt sind. Der Abschluss dieser Verträge zeigte im Berichtsjahr deutlich seine Wirkung.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, dass sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Diese Leitlinien der österreichischen Drogenpolitik gelten auch für das am 1.1.1998 in Kraft getretene Suchtmittelgesetz (SMG – BGBl. I Nr. 112/1997), das die Grundlage für den Beitritt Österreichs zur sogenannten „Psychotropen-Konvention 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) am 1. März 1997 verfügen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über verbesserte Instrumente zur Abschöpfung krimineller Gewinne, mit denen vor allem der schwere und organisierte Suchtgifthandel in seinem finanziellen Zentrum getroffen werden soll.

Am 1. Juni 2001 trat ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, in Kraft. Darin wurde die Strafdrohung für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind, auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt. Weiters wurden neue Kommunikationsmethoden wie vor allem das Internet beim Straftatbestand der Aufforderung zum oder der Gutheibung von Suchtgiftmissbrauch berücksichtigt. Die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigenzurücklegung, wenn der Täter innerhalb offener Probezeit nach bereits einmal erfolgter Anzeigenzurücklegung erneut wegen Erwerbes oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt wird, soll differenziert angewendet werden. Täter, die sich auf eine Gewöhnung an ein Suchtgift berufen, fallen nur dann unter die jeweilige Grundstrafdrohung, wenn nach den Umständen von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann. Diese Änderungen bedeuten kein Abgehen vom bewährten Modell „Helfen statt Strafen“, jedoch soll gegen Drogenhändler, vor allem gegen die führenden Köpfe von Drogenringen, mit aller Härte vorgegangen werden.

Am 7. April 2001 traten die Verordnungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit denen die Suchtgiftverordnung-SV und die Suchtgift-Grenzmengenverordnung-SGV geändert werden, in Kraft. Auf Grund des Beschlusses des Rates der EU vom 13.12.1999, wonach die synthetische Droge 4-MTA denselben Kontrollmaßnahmen zu unterstellen ist wie die in den Anhängen I und II der Psychotropenkonvention 1971 angeführten Substanzen und Zubereitungen, war 4-MTA in die Suchtgiftverordnung aufzunehmen. Für diese Substanz wurde die Grenzmenge in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung mit 10.0 g festgelegt. Darin wurde weiters die Grenzmenge von Heroin von 5,0 g auf 3,0 g herabgesetzt.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen versandte im März 2002 weitere Entwürfe, mit denen die Suchtgiftverordnung-SV und die Psychotropenverordnung sowie die entsprechenden Grenzmengen-Verordnungen geändert werden sollen. Die Substanzen 2 C-B und PMMA sollen in die Suchtgiftverordnung, GHB und Zolpidem in die Psychotropenverordnung aufgenommen werden.

Auf EU-Ebene sind die Verhandlungen für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen im Endstadium. Durch diesen Rahmenbeschluss soll es zu einer Harmonisierung der strafrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU im Bereich des schweren Drogenhandels kommen.

15. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

15.1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 01.04.2002 wurden insgesamt 586 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten.

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, war der Zuwachs der vergangenen Jahre ausschließlich auf die Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	2000	2001**	2002**
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	45	27	47
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	2	2	1
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	238	247	249
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	226	233	262
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	31	17	26
Unterbringung gemäß § 23 (Rückfallstäter)	0	0	1
S u m m e	542	526	586

Tabelle 146

* Stichtag 30.06.

** Stichtag 01.04.

15.1.1. DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in besonderen Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Patientenplätzen eingerichtet. Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB dürfen gemäß § 158 Abs. 4 (§ 167a) StVG jedoch auch weiterhin in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt. Demnach waren 132 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte und 39 gemäß § 429 Abs. 4 StPO vorläufig Angehaltene zum Stichtag 01.04.2002 in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten aufhältig.

Am Stichtag 01.04.2002 wurden 112 Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, 2 nach § 429 Abs. 4 StPO und 4 Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. Um dem Mangel an Unterbringungsplätzen für Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO abzuhelpfen, hat die Justizverwaltung in der Sonderkrankenanstalt der JA Wien-Josefstadt und deren Außenstelle Wilhelmshöhe in Zusammenarbeit mit der Univ. Klinik für Psychiatrie Wien (AKH) psychiatrische Abteilungen eingerichtet, in denen Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO vollzogen werden können. Zum Stichtag 01.04.2002 waren 12 Personen in diesen Abteilungen untergebracht.

15.1.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig mit der Außenstelle Floridsdorf die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig und deren Außenstelle Floridsdorf wurden zum 01.04.2002 insgesamt 121 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten. 4 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB gab es in der Justizanstalt Göllersdorf.

Daneben waren zum 01.04.2002 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Justizanstalten Stein, Garsten, Graz-Karlau und Schwarzaus insgesamt weitere 131 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 7 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

15.1.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Justizanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

Am 01.04.2002 befanden sich in der Justizanstalt Favoriten 105 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 7 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 98 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnsbehandlung gemäß § 68a StVG.

Weitere 19 Untergebrachte gemäß § 22 StGB befanden sich am 01.04.2002 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten besonderen Abteilungen der Justizanstalten Stein, Feldkirch, Innsbruck und Schwarzau.

Zu einer Verbesserung der Erfolgschancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel „Bedingte Entlassung“ (14.2.) dargestellt; zu den Änderungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 siehe Kapitel 15.2.2..

15.1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer **s c h w e r e r** Straftaten gerechnet werden muss, erfolgt – nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe – in einer Sonderabteilung der Justizanstalt Sonnberg. Mit Stichtag 01.04.2002 befand sich eine Person in dieser Form des Maßnahmenvollzugs.

15.2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im Allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, dass ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, dass er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegen zu wirken. Ferner musste der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hatte sich allerdings gezeigt, dass von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im

mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften auch in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als früher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im Einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (früher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (frühere Mindeststrafzeit: 1 Jahr). Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefasst als früher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, dass der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

15.2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLOSSUNG

Im Jahr 2001 wurden insgesamt 5.978 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1.165 Strafgefangene (d.s. 19,5 %) auf Grund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen stieg somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (17 %) an. Das Niveau der Jahre 1993/94 konnte aber bis dato nicht mehr erreicht werden. Konnte man den Rückgang zwischen 1988 und 1989 noch damit erklären, dass 1988 zufolge eines gewissen „Rückstaueffektes“ im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der im vorigen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele Strafgefangene bedingt entlassen wurden und daher ein Rückgang zu erwarten war, so ist der darauffolgende Rückgang wohl vor allem auf eine restriktivere Praxis der Gerichte zurückzuführen. Der besondere Tiefstand des Jahres 1995 war allerdings auch auf die Entlassungen auf Grund des Amnestiegesetzes 1995 zurückzuführen.

Anteil der gerichtlichen bedingten Entlassungen
an allen Entlassungen (in Prozent)

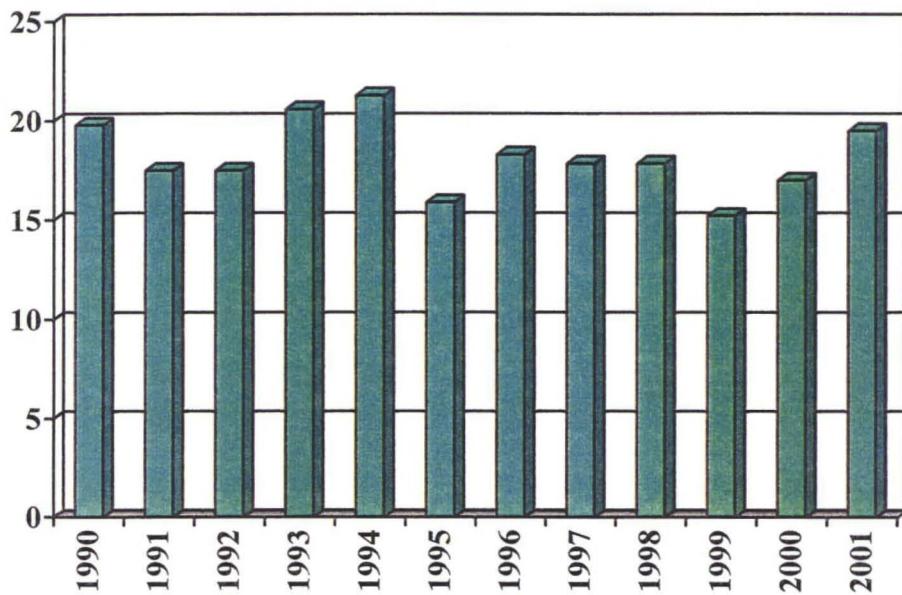


Tabelle 147

Im Berichtsjahr sind 2 Männer (2000: 5 Männer) mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden, von denen einer 15 und einer 17 Jahre in Strafhaft zugebracht hatte.

15.2.2. NEUERUNGEN BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Am 1. Jänner 2002 ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, in Kraft getreten, dass unter anderem der weiteren Umsetzung des Regierungsprogramms im Bereich des gerichtlichen Strafrechts dient. Dort finden sich unter dem Titel „Verbesserungen im Maßnahmenvollzug“ u.a. die Punkte „Sicherstellung spezieller Therapien während der Anhaltung sowie bei bedingter Entlassung“ und „Rückfallsvermeidung durch effiziente Kontrolle und Betreuung nach der Haftentlassung“. In diesem Zusammenhang wurden folgende Neuerungen vorgenommen:

Neue Möglichkeiten der Verlängerung der Probezeit nach bedingter Entlassung:

- Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kann die Probezeit von zehn auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Falle neuerlicher Delinquenz oder bei Nichtbefolgung einer Weisung oder mangelndem Kontakt mit der Bewährungshilfe nicht widerrufen wird, aber dennoch weitere Kontrollen notwendig sind;

- aus denselben Gründen kann die Probezeit nach bedingter Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB in jenen Fällen, in denen sie 10 Jahre beträgt, bis auf 15 Jahre verlängert werden, in jenen Fällen, in denen sie 5 Jahre beträgt, bis auf 10 Jahre;
- wenn im Falle einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus dem Maßnahmenvollzug gegen Ende der ursprünglichen oder bereits verlängerten Probezeit (sonst) besondere Gründe zur Annahme bestehen, dass es einer weiteren Erprobung bedarf, kann eine Verlängerung um bis zu drei Jahre zum Tragen kommen, wobei eine wiederholte Verlängerung möglich ist; in einem solchen Fall, wo kein äußereres Ereignis im Sinne der vorstehend erwähnten Gründe vorliegt, bedarf es jedoch zwingend einer Sachverständigenanhörung;
- ganz allgemein gibt es die Verlängerungsmöglichkeit nicht nur bei neuerlicher Delinquenz, sondern auch bei Nichtbefolgung einer Weisung und mangelndem Kontakt zur Bewährungshilfe.

Raschere Zugriffsmöglichkeiten bei Nichtbefolgung einer Weisung und zu vermutendem Widerruf: Zum Einen wurde für den Fall der Nichtbefolgung einer Therapieweisung durch einen aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB bedingt Entlassenen die amtswegige Ingangsetzung des Unterbringungsverfahrens nach dem Unterbringungsgesetz durch das Vollzugsgericht ermöglicht. Zum Anderen wurde die Möglichkeit der Inhaftnahme bei anzunehmendem Widerruf (von Fluchtgefahr) auf akute Tatbegehnungsgefahr ausgeweitet, womit eine langjährige Forderung von Praktikern erfüllt wurde; dabei handelt es sich um Personen, über die nicht schon auf Grund neuerlicher Delinquenz die Untersuchungshaft verhängt wird, die auch nicht vorläufig angehalten oder nach dem UbG in eine psychiatrische Krankenanstalt eingewiesen werden, bei denen aber dennoch Grund zum Widerruf und akute Tatbegehnungsgefahr anzunehmen ist.

Schließlich solle auch die neu geschaffene Möglichkeit der bedingten Einweisung in die Maßnahme nach § 21 StGB erhöhte Kontrollmöglichkeiten bei geistig abnormen Rechtsbrechern ermöglichen.

15.3. STRAFFÄLLIGENHILFE

Die justizielle Straffälligenhilfe in Österreich wird zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA), durchgeführt. Der Verein trägt seit Anfang 2002 den Namen NEUSTART. An sozialen Diensten innerhalb der Strafjustiz existieren noch die Jugendgerichtshilfe Wien als nachgeordnete Dienststelle des BMJ sowie die sozialen Dienste der Justizanstalten.

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMJ, und dem VBSA definiert den Leistungskatalog des Vertrags entsprechend den durch Bewährungshilfegesetz (BewHG), StGB, StPO, JGG und SMG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gegenstand dieses Abschnitts ist die Tätigkeit des VBSA im Rahmen von Bewährungshilfe, Außergerichtlichem Tatausgleich, Haftentlassenenhilfe sowie in Unterkunftseinrichtungen des Fachbereichs Wohn- und Kriseneinrichtungen. Bezüglich der Tätigkeit des VBSA wird als ausführlichere Quelle auf den statistischen "Bericht des VBSA über das Jahr 2001" hingewiesen.

15.3.1. ENTWICKLUNG DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, dass die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, dass in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weiter gehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a Bewährungshilfegesetz). Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung

des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muss. Diese erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Strafhaft führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe befasst war. Auch das Jahr 1992 war von Bemühungen geprägt, Reformen in der Neustrukturierung des Vereins und seiner Außenbeziehungen vorzubereiten und zu erarbeiten. Diese Bemühungen konnten im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes 1993 zum guten Teil abgeschlossen werden (Dezentralisierung). Ziel dieser Reform war die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform (Generalvertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit). Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wurde auch eine grundlegende Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Zurückdrängung der bisher gesetzlich verankerten Überwachungstätigkeit und einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, dass er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen habe, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

15.3.2. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE (BWH)

Ziele und Aufgaben

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Voraussetzung für die Erreichung des Ziels ist der Aufbau einer Betreuungsbeziehung, die dem Zweck dient, die Klient/inn/en in ihren vielfältigen Alltagsproblemen zu beraten, zu begleiten und ihnen zu helfen, eigenverantwortlich ihre psychosozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen sowie sie bei der Absicherung von Wohnung und Einkommen zu unterstützen und ihnen behilflich zu sein, ein soziales Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln. Als methodisches Zentrum der vielgestaltigen Klientenarbeit ist das

case work (die Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) anzusehen. Soweit es möglich ist, werden die KlientInnen in die Festlegung der Betreuungsziele einbezogen.

Tätigkeit der Bewährungshilfe

Der VBSA betreibt an 16 Geschäftsstellen Bewährungshilfe: Eisenstadt , Feldkirch, Graz , Innsbruck, Klagenfurt, Korneuburg, Krems, Leoben, Linz, Ried, Salzburg, St. Pölten, Steyr, Wels, Wien und Wr. Neustadt; sowie an 22 Außenstellen in: Bregenz, Bruck/Mur, zwei in Graz, Judenburg, Lienz, Liezen, Oberwart, Spittal/Drau, St. Andrä, St. Johann, Villach, sieben in Wien, Wörgl, Zams und Zell/See. Die Geschäftsstellen für Bewährungshilfe befinden sich am Sitz jedes Landesgerichts. Ihr Wirkungsbereich deckt sich mit dem LG-Sprengel.

Zahl der Betreuer und Klientenstand am Jahresende (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Bewährungs- helfer	Betreute Personen	davon		
			insgesamt	Jugendliche	Erwachsene
1997	1.006	6.454	3.243	3.211	
1998	964	6.235	3.126	3.109	
1999	962	6.090	3.097	2.993	
2000	932	6.163	3.178	2.985	
2001	913	6.290	3.211	3.079	

Tabelle 148

Die Zahl der Klienten im Jahr 2000 wurde berichtet. Im Jahr 2000 waren jene KlientInnen, die aufgrund eines Rücktritts von der Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit (§ 90f StPO) der Bewährungshilfe zugewiesen wurden, nicht enthalten.

Die Fallzahlen sind im Zeitraum von Ende 1991 bis Ende 1997 jährlich gestiegen, waren 1998 und 1999 rückläufig und stiegen in den letzten beiden Jahren wieder an. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der relative Anstieg 2,1%. Von den am 31. Dezember 2001 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 6290 Personen waren 145 Betreuungsfälle auf Grund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (111 Erwachsene und 34 Jugendliche) und 34 Betreuungsfälle nach dem Suchtmittelgesetz (12 Erwachsene und 22 Jugendliche). Etwas mehr als die Hälfte der Klient/inn/en wird auf Grund einer Jugendstrafsache betreut. Der Jugendanteil betrug am Ende des Berichtsjahres 51%.

Bewährungshilfe – hauptamtliche Betreuung

Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Hauptamtliche Bewährungshelfer	deren Klient/inn/en	
		Jugendliche	Erwachsene
1997	266	2.257	2.527
1998	259	2.155	2.479
1999	265	2.178	2.405
2000	272	2.286	2.444
2001	264	2.278	2.453

Tabelle 149

Die Zahl der Klienten im Jahr 2000 wurde berichtet.

Bewährungshilfe – ehrenamtliche Betreuung
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	Deren Klient/inn/en	
		Jugendliche	Erwachsene
1997	740	986	684
1998	705	971	630
1999	697	919	588
2000	660	892	541
2001	649	933	626

Tabelle 150

Die Zahl der Klienten im Jahr 2000 wurde berichtet.

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgt in allen Geschäftsstellen durch hauptberuflich tätige und ehrenamtliche Bewährungshelfer. Die Zahl hauptamtlich betreuter Jugendlicher ist gegenüber dem Vorjahresende gesunken (-0,3%) und jene der hauptamtlich betreuten Erwachsenen ist gegenüber Ende 2000 gestiegen (+0,4%). Die Zahl ehrenamtlich betreuter Klienten ist gegenüber dem Vorjahresende sowohl bei Jugendstrafsachen (+4,6%) als auch bei Erwachsenenstrafsachen (+15,7%) gestiegen.

Bundesweit wurden am Ende des Berichtsjahres 24,8% aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern (um 1,5 Prozentpunkte weniger als zum Vorjahresende 2000) betreut. Hauptamtliche Bewährungshelfer betreuen nach wie vor eher erwachsene Klienten, während bei den ehrenamtlichen Bewährungshelfern Klienten mit Jugendstrafsachen überwiegen.

15.3.3. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (ATA)

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben sind die Vermittlung des Außergerichtlichen Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Die Klienten sind sowohl Tatverdächtige oder Beschuldigte (Täter) als auch Verletzte (Geschädigte, Opfer) aus Straftaten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich unter Ausschluss von Schwerkriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktsgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktenschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat darzustellen. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers ernsthaft einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren.

Durch die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und so Verständnis für bzw. Einsicht in das

Unrechtmäßige seiner Handlung ermöglicht. Der Täter wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung materiell bzw. ideell auszugleichen. Dem Täter wird auf diese Weise sowohl Reife und Autonomie als auch die Fähigkeit und der Wille zur Wiedergutmachung zugetraut.

Tätigkeit des Außergerichtlichen Tatausgleichs (VBSA)

Der VBSA führt den ATA - in organisatorischer, personeller und zumeist auch räumlicher Trennung von der Bewährungshilfe - in 12 Geschäftsstellen (GS) durch: Dornbirn, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, St. Pölten, Wels, Wien und Wr. Neustadt. Außen- bzw. Sprechstellen werden bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit von den Geschäftsstellen eingerichtet.

Räumlich erstreckt sich die Tätigkeit einer Geschäftsstelle auf einen oder zwei Landesgerichtssprengel. Für die Landesgerichtssprengel Korneuburg und Wien ist die GS ATA-Wien zuständig, für Krems und St. Pölten die GS ATA-St. Pölten, für Ried und Wels die GS ATA-Wels und für Linz und Steyr die GS ATA-Linz. Die GS Dornbirn ist nicht am Sitz des Landesgerichts eingerichtet.

Außergerichtlicher Tatausgleich jährlicher Zugang an Tatverdächtigen 1997 - 2001

Jahr	ATA/J	ATA/E	Gesamtzugang
1997	2.727	3.478	6.205
1998	2.680	4.814	7.494
1999	2.579	6.845	9.424
2000	2.164	6.985	9.149
2001	2.050	6.896	8.946
Summe (1997 – 2001)	12.200	29.018	41.218

Tabelle 151

Die Zahl der Zugänge ATA/J 2000 wurde berichtigt.

Im Jahr 2001 wurde bundesweit bei 8.946 Tatverdächtigen über Zuweisung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes ein Außergerichtlicher Tatausgleich durch Sozialarbeiter versucht. Unter den 8.946 Tatverdächtigen waren 2.220 Personen sowohl in der Rolle der Tatverdächtigen als auch in der Rolle der Verletzten beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). Weiters waren an den im Jahr 2001 zugewiesenen Konfliktregelungen 7.142 Personen ausschließlich in der Rolle der Verletzten beteiligt.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahre 1985 wurden im Außergerichtlichen Tatausgleich rund 66.900 Fälle tatverdächtiger Klienten bearbeitet (rund 29.700 davon im Jugendbereich im Zeitraum von 1985 bis 2001 und rund 37.200 bei Erwachsenen im Zeitraum von 1992 bis 2001).

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht (ATA/Jugendliche)

In den 17 Jahren, in denen eine außergerichtliche Konfliktregelung durchgeführt wird, nahm die Zahl der Tatverdächtigen, welche durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dem ATA zugewiesen wurden, bis zum Jahr 1998 laufend zu. Seither sind die Zuweisungen zum ATA im Jugendstrafrecht rückläufig. Im Jahr 2001 wurden insgesamt 2.050 ATA/J-Zugänge einer Konfliktregelung zugewiesen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2.164 Zugänge) betrug 5,3%.

Ein Rückgang der Neuzuweisungen war 2001 in neun der 16 LG-Sprengeln zu beobachten. Die Dynamik der Veränderungen ist regional unterschiedlich. Während in Wien im Jahr 2001 ein Drittel des Vorjahres und in Krems etwa die Hälfte des Vorjahrs zugewiesen wurde, konnte ATA Ried im Jahr 2001 fast doppelt so viele jugendliche Klienten zur Konfliktregelung übernehmen. Sieben LG-Sprengel konnten 2001 mehr Fälle als im Vorjahr übernehmen. Die beiden zugangsstärksten LG-Sprengel waren im Jahr 2001 Salzburg und Linz. Die geringste Zahl an Zugängen wiesen 2001 Krems, Wien und Steyr auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 128 Jugendliche zugegangen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Jugendliche Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 2000	Zugänge 2001
Eisenstadt	139	114
Feldkirch	135	101
Graz	148	114
Innsbruck	225	230
Klagenfurt	187	131
Korneuburg	81	74
Krems	64	35
Leoben	83	72
Linz	278	284
Ried	31	61
Salzburg	216	304
St. Pölten	131	138
Steyr	45	46
Wels	131	168
Wien	120	40
Wr. Neustadt	150	138
VBSA	2.164	2.050

Tabelle 152
Die Zahl der Zugänge ATA/J 2000 Leoben wurde berichtigt.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im allgemeinen Strafrecht (ATA/Erwachsene)

Mit Erlass vom 9.12.1991, JABI.Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, dass der Modellversuch "ATA/E" auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA/E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1. Jänner 1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren. Nachdem 1994 die Möglichkeit der Konfliktregelung bei Erwachsenen in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Tirol auf die drei Landesgerichte und alle Bezirksgerichte sowie in Wien auf die Sprengel Donaustadt, Döbling und Innere Stadt ausgeweitet wurde, kam mit 1. Juli 1995 der Landesgerichtssprengel Linz hinzu. Seit 1.3.1996 führen auch die ATA-Stellen Leoben und Graz den Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen durch. Im zweiten Halbjahr 1997 wurde in den LG-Sprengeln Klagenfurt, Feldkirch und St. Pölten die Durchführung von Konfliktregelungen für Erwachsene aufgenommen. Im März 1998 kam der LG-Sprengel Wr. Neustadt hinzu und im Jahr 1999 wurde der ATA/E auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt. Mit 1.1.2000 ist die Strafprozessnovelle 1999 in Kraft getreten, die nun die rechtlichen Grundlagen für den ATA im allgemeinen Strafrecht enthält.

Der ATA/E hat seit seiner Einführung und bis zum Vorjahr steigende Zugangszahlen zu verzeichnen. 2001 ist erstmals ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu beobachten. Im Jahr 2000 wurden 6.985 Neuzugänge bei Erwachsenen gezählt, im Berichtsjahr gab es 6.896 Neuzugänge und der Rückgang gegenüber dem Vorjahr betrug daher 1,3%.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 2000	Zugänge 2001
Eisenstadt	68	127
Feldkirch	301	333
Graz	587	551
Innsbruck	626	668
Klagenfurt	507	424
Korneuburg	323	266
Krems	168	112
Leoben	221	223
Linz	561	522
Ried	92	129
Salzburg	679	672
St. Pölten	445	539
Steyr	72	88
Wels	351	420
Wien	1.620	1.462
Wr. Neustadt	364	360
VBSA	6.985	6.896

Tabelle 153

15.3.4. HAFTENTLASSENENHILFE (HEH)

Ziele und Aufgaben

Die HEH ist für alle Personen da, bei denen nach Haftentlassung keine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung bzw. Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für HEH - als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen - durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsberatung, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung); durch die Unterstützung bei der Arbeitsuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstrainingsmöglichkeiten, Vermittlung); durch Unterstützung bei der Schuldenregulierung; im Abklären von rechtlichen Ansprüchen und durch Subsistenzsicherung (Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung); sowie mit tagesstrukturierenden Angeboten (Klubs, gemeinsame Aktivitäten zur sozialen Integration). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Tätigkeit der Haftentlassenenhilfe

Der VBSA führt 8 Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe, und zwar in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg (inklusive Außenstelle St. Johann), St. Pölten, Wien und Wr. Neustadt.

Im Jahr 2001 wurden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung 1.387 Klienten gezählt, das sind um 1,8% weniger als im Vorjahr. Die Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Klienten betrug im Berichtsjahr 2.960 und ist um 10,9% gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Die Klientenkontakte in den Einrichtungen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Club usw.) nahmen von 2000 auf 2001 insgesamt um +11,4% zu (2001: 53.133), die Kontakte zu Haftinsassen um -3,1% (2001: 4.635) ab.

Im Jahr 2001 waren 378 (12,8%) der Klienten bedingt Entlassene (2000: 13,3%; 1999: 14,4%, 1998: 17%, 1997: 16,4%, 1996: 17,8%).

Das bereits bestehende Hauptgewicht in der Betreuung nach der Haft trat 2001 wiederum deutlich zu Tage. Bedingt durch die noch immer intensive Entlassungsvorbereitung ist es jedoch nicht für alle Klienten notwendig, nach Haftentlassung die Einrichtung aufzusuchen, da in der Entlassungsberatung unter Umständen bereits erste Schritte zur Aktivierung des sozialen Netzes gesetzt wurden.

Haftentlassenenhilfe - Klienten 2000 und 2001

Jahr	Entlassungsvorbereitung	Nach Entlassung	Bedingte Entlassung
2000	1.413	2.668	356
2001	1.387	2.960	378

Tabelle 154

Haftentlassenenhilfe - Klientenkontakte 2000 und 2001

Jahr	Entlassungsvorbereitung: Beratung, Information	Nach Entlassung: Beratung, Betreuung	Nach Entlassung: Tagesstruktur. Angebote
2000	4.785	27.563	20.125
2001	4.635	30.427	22.706

Tabelle 155

Haftentlassenenhilfe - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 2000 und 2001

Jahr	Vermittlungen in		Vermittlungen in			
	Unter-kunft	eigene Wohnung	AMS-Kurse	Arbeits-projekte	Regulärer Arbeitsmarkt	Therapie
2000	461	258	59	39	333	10
2001	430	302	89	43	296	8

Tabelle 156

15.3.5. WOHN- UND KRISENEINRICHTUNGEN (WKE)Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Fachbereichs sind die Schaffung und der Betrieb von betreuten Wohn- und Kriseneinrichtungen. Die Wohneinrichtungen sind vor allem für Klienten der Bewährungshilfe und der Haftentlassenenhilfe vorgesehen.

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen sind das breite Angebot des Fachbereichs. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung.

Die Betreuung erfolgt in unterschiedlichen Wohnformen:

- Kriseneinrichtungen und Übergangswohnheime sind - niederschwellig - für eine kurzfristige Unterbringung konzipiert. Im Vordergrund steht ein schnelles Aufnahmeverfahren.
- Auf eine längere Verweildauer angelegt sind die ambulanten Betreuungen von Klienten, die in Einzelwohnungen oder auf Einzelwohnplätzen in einer

Großwohnung untergebracht sind. Hier ist ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Selbstständigkeit gefordert. Die Betreuer begleiten die Klienten beim Prozess des Wohnen-Lernens.

- Für eine längerfristige Unterkunft gibt es noch Wohneinrichtungen mit einer regelmäßigen Betreuung. Dort wird auch Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Arbeitsleben sowie bei der Arbeitssuche angeboten.

Die Wohneinrichtungen des VBSA arbeiten eng mit den Sozialämtern auf Landesebene und mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

Wohneinrichtungen:

Der VBSA hat folgende Wohneinrichtungen: in Wien Betreutes Jugendwohnen, BETREUTES WOHNEN, Notschlafstelle für Erwachsene und ARWO-Heim, in Linz Heim plus Zuwohnungen und Wohngemeinschaft sowie WOGE Salzburg.

Dem Fachbereich Wohn- und Kriseneinrichtungen standen am Jahresende 2001 zur Unterbringung obdachloser Klienten 134 Wohnplätze zur Verfügung, das bedeutet um 1 Wohnplatz mehr als Ende 2000.

Die Zahl der Zugänge betrug im Berichtsjahr 284 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 25,7 % verringert. Insgesamt konnten im Berichtsjahr Klienten und Klientinnen für 44.736 Aufenthaltstage in diesen Einrichtungen untergebracht werden. Gegenüber dem Jahr 2000 (berichtigte Zahl: 48.748) ist die Jahressumme der Aufenthaltstage um 8,2 % gesunken. Der Rückgang der Zugänge und der Aufenthaltstage ist vor allem auf die Schließung der Einrichtung "Notschlafstelle für Jugendliche" am 30. November 2000 zurückzuführen.

Jahr	Wohnplätze	Zugänge
1997	145	365
1998	145	381
1999	145	398
2000	133	382
2001	134	284

Tabelle 157

Darüber hinaus unterhält der VBSA keine eigenen Wohnräume. Jedoch waren in Innsbruck Ende 2001 im Verein "DOWAS" wie im Jahr 2000 9 Klienten und in der Unterbringungseinrichtung "CHILL-OUT für Jugendliche" 2 Klienten (2000: 6 Jugendliche) untergebracht. Die Anzahl der Zugänge ist im Verein "DOWAS" von 32 im Jahr 2000 auf 23 im Jahr 2001 gesunken und im "CHILL-OUT für Jugendliche" von 22 auf 13.

"CHANGE" Drogenberatung - Wien:

"CHANGE" ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige in Wien und wird vom Fachbereich Bewährungshilfe betrieben. Das Angebot dieser Einrichtung umfasst Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie diverse Gruppenaktivitäten. Im Berichtsjahr 2001 wurden 367 Personen (Stand 1.1.2001: 105, Zugänge 2001: 262) betreut. Die Zahl der Kontaktaufnahmen zur Drogenberatungsstelle CHANGE betrug 4.314.

"SAFTLADEN" - Salzburg:

Aufgabe des SAFTLADEN ist es, in einem Versorgungsbereich alltäglich Grundbedürfnisse sozial schwacher Bevölkerungsgruppen in Salzburg abzudecken und mit einem freizeitpädagogisch-tagesstrukturierenden Angebot den Alltag der BesucherInnen zu füllen und Interesse für eine aktive Zeitgestaltung zu wecken. Im Jahr 2001 betrug die Zahl der BesucherInnen 23.658, mit einer durchschnittlichen Tagesfrequenz von 83 Personen.

15.4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

15.4.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 2002 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokurator 58 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 35 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1.646 Planstellen für Richter, 150 Planstellen für Richteramtsanwärter, 207 Planstellen für Staatsanwälte und 5.354 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich 35 Planstellen für Lehrlinge sowie 45 Planstellen für Ältere Arbeitslose) systemisiert. Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokurator sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.464 Planstellen vorgesehen. Das sind um 12 (+ 0,2 %) Planstellen mehr als im Jahr 1990.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich 324 Richter und im Rechtsmittelbereich 78 Richter eingesetzt.

Von den insgesamt rund 2,7 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 181.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsfall beträgt somit rund 6,7 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen knapp 25 % aller Richter sowie rund 9 % aller nichtrichterlichen Bediensteten tätig sind.

Personaleinsatz (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe I. Instanz		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.
Strafsachen	103,46	170,78	251,47	261,89	45,16	6,65	17,95	1,0
Gerichtsbarkeit insgesamt	717,42	3.277,94	742,94	1.079,48	170,50	473,56	62,50	32,49

Tabelle 158

15.4.2. BAULICHE MASSNAHMEN

Auch im Jahr 2001 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt.

Mit Inkrafttreten des Bundesimmobiliengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2000, am 1. Jänner 2001 wurden die Gerichtsgebäude aus dem Bundeseigentum in das Eigentum der Bundes-Immobilien gesellschaft mbH (BIG) übertragen. Die Justiz ist nun Mieterin dieser Gebäude. Die BIG ist zur Weiterführung und Fertigstellung begonnener Maßnahmen verpflichtet.

Fertiggestellt worden sind der Neubau für das BG Spittal an der Drau, der Zubau zum Gebäude des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, die Erweiterung der

Rudolfskaserne für Zwecke des Bezirksgerichtes Salzburg sowie die Erweiterung des Bezirksgerichtes St. Veit an der Glan. Weiters wurde eine neue Unterkunft für das BG Waidhofen an der Thaya geschaffen. Zur Beschleunigung der Generalsanierung des Justizpalastes wurde ein Ausweichquartier für das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien angemietet.

15.4.3. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Vom Bundesministerium für Justiz wurde zur Hebung der Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden im März 1996 eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ erlassen, deren Kernpunkte die Durchführung von Eingangskontrollen und die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherseinrichtungen sind.

Durch das am 1. Mai 1997 in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. 760/1996, wurden das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Eingangs- bzw. Sicherheitskontrollen zur Überwachung der Einhaltung dieses Verbotes gesetzlich geregelt. Diese Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes wurden in einer Neufassung der Sicherheitsrichtlinie vom September 1998 berücksichtigt.

Bei den 43 größeren Gerichtsgebäuden (mindestens 10 Richter/Staatsanwälte oder mindestens 50 Bedienstete insgesamt) werden permanente Sicherheitskontrollen durchgeführt.

Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Notrufsysteme und Alarmanlagen, technische Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und der Verhandlungssäle) sind im Wesentlichen bundesweit umgesetzt worden.

15.4.4. DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen betragen im Berichtsjahr 48,1 Millionen Schilling – entspricht ca. 3,5 Mio. Euro (2000: 45,4 Millionen).

15.5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkannahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Missbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Den – weltweit unternommenen – Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegen zu treten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der „Geldwäsche“ (§ 165) und der „Kriminellen Organisation“ (§ 278a) geschaffen wurden. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozessänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung kann in diesem Fall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sicher gestellt werden, dass Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozess ohne Gefährdung ihrer körperlichen Sicherheit als Beweismittel eingesetzt werden können.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBI.Nr. 762/1996) wurde eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen

Organisation und aus im Ausland begangenen Straftaten geschaffen, das durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt wurde. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB („Kriminelle Organisation“) neu gefasst. Dies sollte die Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwerkriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäsche, verbessern; zugleich wurde damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich eingegangen ist, und so die Grundlage für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel“ (1988) und des Übereinkommens des Europarates „über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten“ (1990) geschaffen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 153/1998) wurde eine Reihe internationaler Vorgaben im Bereich der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung erfüllt. In Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens wurde der Tatbestand des (nachträglichen) Förderungsmissbrauchs (§ 153b StGB) eingeführt, um auch jene Fälle strafrechtlich zu erfassen, in denen eine Forderung (Subvention) zunächst zwar rechtmäßig (ohne Täuschung) erlangt, dann aber missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt wurde. Der Tatbestand der Geldwäsche (§ 165 StGB) wurde – im Sinne besserer Harmonisierung mit der EG-Geldwäschereichtlinie – ausgeweitet; die Schwelle von 100.000 ATS entfiel und Schmuggel, Ein- und Ausgangsabgabenhinterziehung (soweit gerichtlich strafbar) sowie Bestechungsdelikte wurden – aus Anlass der Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens, des zweiten Protokolls sowie des OECD-Bestechungsübereinkommens – in den Vortatenkatalog aufgenommen. Die Bestechungsdelikte (§§ 304 ff StGB) wurden entsprechend den Bestechungsübereinkommen von EU und OECD erweitert, sodass nunmehr der Einsatz jeden Vorteils als Bestechungsmittel in Betracht kommt und auch Beamte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie Gemeinschaftsbeamte und unter bestimmten Voraussetzungen auch andere ausländische Beamte erfasst werden. In Umsetzung des Europol-Übereinkommens wurde der Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) auf „Europol-Geheimsträger“ ausgedehnt.

Mit dem am 1. August 2000 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BGBl. I Nr. 58/2000), wurde die Strafbestimmung der fahrlässigen Krida (§ 159 StGB) durch den eng gefassten Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen ersetzt. Dadurch soll das Eingehen von wirtschaftlichem Risiko in vertretbarem Rahmen entkriminalisiert, hingegen aber echte Misswirtschaft und (insbesondere gläubiger-)schädigendes Verhalten pönalisiert werden.

Weiterhin sind zwei Tatbegehungsformen zu unterscheiden: die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit sowie Tathandlungen nach Eintreten der Zahlungsunfähigkeit. In beiden Alternativen wird ein „kridaträchtiges Handeln“ vorausgesetzt, wobei die diesem zu subsumierenden Verhaltensweisen im Gesetz taxativ aufgezählt werden. Entkriminalisiert wurden damit insbesondere die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch leichtsinnige oder unverhältnismäßige Kreditbenutzung (als solche) sowie die (bloße) nicht rechtzeitige Beantragung des Insolvenzverfahrens („Konkursverschleppung“). Im Unterschied zur aufgehobenen Bestimmung der fahrlässigen Krida wird auf der subjektiven Tatseite grobe Fahrlässigkeit für die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit vorausgesetzt.

Am 1. Juli 2000 trat das Bundesgesetz in Kraft, mit dem das Fremdengesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert werden (BGBI. I Nr. 34/2000); der Tatbestand der „Schlepperei“ (§ 104 FrG) wurde ausgeweitet, um dem kontinuierlichen Anstieg der Kriminalitätsform der Schlepperei zu begegnen. Begleitumstände der Begehung, die mit einer erheblichen Gefährdung der physischen Integrität der Geschleppten verbunden sind, aber auch besonders schwerwiegende Begehungsweisen, wie eine führende Beteiligung in einer kriminellen Gruppierung, fanden durch entsprechende Qualifikationen mit erhöhten Strafdrohungen Berücksichtigung.

Auf EU-Ebene wird gegen Schlepperei ebenfalls verstärkt vorgegangen; so wurde beim Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz im Juni 2001 Einigung über die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt sowie über den Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt erzielt. Mit diesen Rechtsakten sollen die strafrechtlichen Bestimmungen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes harmonisiert werden.

Ferner wurde der vom Rat der EU am 29. Mai 2000 angenommene „Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des EURO“ durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBI. I Nr. 19/2001), umgesetzt. Da der erwähnte Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten verpflichtet, gewisse Mindeststandards in ihren nationalen Straftatbeständen zum Schutz von Geld gegen Fälschung und verwandte Tathandlungen zu erfüllen, wurden die Bestimmungen des Dreizehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches („Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen“) in diesem Sinn angepasst.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nachteile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert. Eine „Hochrangige Gruppe zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ hat im ersten Halbjahr 1997 einen Aktionsplan mit insgesamt 30 Maßnahmen vorgelegt, deren Umsetzung fortgeschritten ist. Mit Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000, Abl. C 197 vom 12. Juli 2000, 1, ist das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zustande gekommen.

Österreich hat sich engagiert am Aufbau des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) beteiligt und Kontaktstellen für die Oberlandesgerichtssprengel Wien, Linz, Graz und Innsbruck sowie im Bundesministerium für Justiz namhaft gemacht. Aufgabe dieser Kontaktstellen ist es, durch Direktkontakte zu den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit der Justizbehörden insbesondere bei der Verfolgung schwerer Kriminalität zu erleichtern und die Effektivität der Rechtshilfe zu verbessern. Diese neue Form der Unterstützung der Zusammenarbeit hat sich schon

in ihrer Aufbauphase bewährt und funktioniert nunmehr auch in der Praxis. Ferner wurde vom Europäischen Rat in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 die Schaffung von Eurojust beschlossen. Am Aufbau dieser Behörde, deren Ziel die Bekämpfung der schweren Kriminalität durch Koordinierung der Ermittlungen und Förderung der Kooperation der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, beteiligt sich auch Österreich. Im März 2001 hat eine vorläufige Stelle Eurojust („Pro-Eurojust“) ihre Tätigkeit aufgenommen. Mit der Tätigkeitsaufnahme der inzwischen mit Rechtsakt des Rates eingerichteten endgültigen Eurojust-Stelle kann demnächst gerechnet werden.

Für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBI I 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung eines richterlichen Beschlusses näher determiniert.

Am 13. Oktober 2000 sind die beiden Anti-Korruptions-Übereinkommen des Europarates, die Strafrechtskonvention gegen Korruption (ETS No. 173) und die Zivilrechtskonvention gegen Korruption (ETS No. 174), von Österreich unterzeichnet worden.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wurde von Österreich am 12.12.2000 unterzeichnet. Es widmet sich erstmals auf globaler Ebene eingehend der Verhinderung und der Verfolgung transnationaler Formen organisierter Kriminalität.

Als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 soll mit dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2002 u.a. die Finanzierung von Terrorismus verstärkt bekämpft werden (s. Kap. 15.5.4. Bekämpfung terroristischer Kriminalität). Durch eine Anpassung des § 145a der Strafprozessordnung soll es künftig leichter möglich sein, Konten, mit denen kriminelle und terroristische Aktivitäten finanziert werden, ausfindig zu machen und über Kontenbewegungen während eines bestimmten (vergangenen oder bevorstehenden) Zeitraums Auskunft zu geben. Der Entwurf wurde noch vor der Sommerpause 2002 vom Parlament behandelt.

15.5.1. BESONDERE ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBI. I Nr. 105/1997), hat zum Ziel, die polizeiliche Ermittlungseffizienz zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalitätsformen unter weitestmöglicher Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu verbessern. Mit einer umfassenden Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automations-unterstützten Datenabgleichs soll einerseits verstärkt auf sicherheitspolizeiliche Anforderungen der Informationsgewinnung und der Gefahrenabwehr Bedacht genommen und andererseits der

Anwendungsbereich dieser Methoden auf die organisierte Kriminalität konzentriert werden. Hervorzuheben sind:

- Erweiterung des XII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149l StPO) sowie besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n ff StPO);
- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden (Art. VI) und bei der Justiz („Separatakt“ und „Verschlussakt“, § 149m StPO);
- Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern, sowie Entfall des Ausschlusses der Verhängung (teil-)bedingter Freiheitsstrafen bei bestimmten Delikten, abhängig von deren Strafdrohung (§ 41a StGB);
- Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbotes auf den Inhalt von Separat- und Verschlussakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung von Ergebnissen besonderer Ermittlungsmaßnahmen auf das gesamte Vorverfahren sowie Festsetzung der Obergrenze des medienrechtlichen Schadenersatzes auf 36.337 bzw. 72.673 Euro (§ 7c MedienG);
- Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen; Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat, die Datenschutzkommission und den Datenschutzzrat (§ 10a StAG).

Die Bestimmungen der §§ 149d bis 149p StPO wurden zunächst nur befristet bis 31.12.2001 in Kraft gesetzt.

Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) wurden zum Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses auf die Kontrolle der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“), die gegen Angehörige von Berufsgruppen mit besonderen Verschwiegenheitspflichten gerichtet ist, ausgedehnt.

Auf Grundlage der Berichte nach § 10a StAG ergibt sich für das Berichtsjahr 2001 folgende österreichweite Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel:

- Bundesweit wurde 1 (2000: 5) Antrag auf Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) gerichtlich bewilligt. Mit dieser gerichtlichen Anordnung war gemäß § 149o Abs. 3 StPO der Rechtsschutzbeauftragte befasst.
- In insgesamt 3 (2000: 4) Fällen (bezogen auf Gerichtsakten) wurde eine optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) rechtskräftig angeordnet.
- Bloß optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurde in 81(2000: 71) Fällen angeordnet, wobei in 34 (2000: 22) Fällen die Überwachung außerhalb von Räumen (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in 47 (2000: 49) Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung der Inhaber (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.
- In 5 Fällen wurde eine bewilligte Überwachung nicht durchgeführt.
- In 33 (2000: 30) Fällen (= Gerichtsakten) war die Überwachung erfolgreich; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 45 (2000: 41) Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher erfolglos.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 152 (2000: 109) Verdächtige und erstreckten sich auf zumindest 11 (2000: 89) weitere betroffene Personen (§ 149g Abs. 4 StPO). Nach Verständigung dieser Personen wurden die sie betreffenden Aufnahmen gelöscht. Gegen 50 (2000: 19) weitere Personen wurde auf Grund durchgeföhrter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.
- Den Überwachungen lagen vorwiegend Delikte gegen fremdes Vermögen (71) und in drei Fällen Delikte gegen Leib und Leben zu Grunde; in zwei Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes gegen § 278a StGB (kriminelle Organisation), in keinem Fall war ein Delikt nach dem VerbotsG Anlass für die Überwachung. 4 Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB.
- Gegen die Überwachungen wurden keine Beschwerden erhoben.
- Die Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs („Rasterfahndung“ - § 149i StPO) wurde im Jahr 2001 wie auch in den Jahren 2000 und 1999 von den Staatsanwaltschaften nicht beantragt.

15.5.2. TELEFONÜBERWACHUNG

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 15.12.1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, wurden die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften ersucht, im Rahmen des jährlichen Wahrnehmungsberichtes an das Bundesministerium für Justiz zusammenfassend über alle jene Fälle statistisch zu berichten, in denen eine Telefonüberwachung beantragt wurde; zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Berichterstattung wurde hiefür ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- Insgesamt wurde in 787 (1998: 493; 1999: 496; 2000: 759) Fällen eine Telefonüberwachung rechtskräftig angeordnet. Diese Zahlen beziehen sich auf die Gerichtsakten, gleichgültig, ob von einer Anordnung mehrere Personen (Verdächtige oder zustimmende Anschlussinhaber), mehrere Anschlüsse ein- und derselben Person oder ein Anschluss wiederholt betroffen waren. In 28 (1998: 14; 1999: 15; 2000: 43) Fällen wurde zwar eine Telefonüberwachung beantragt, jedoch – meist mangels hinreichend dringenden Tatverdachts – von den Gerichten nicht bewilligt. Die den Telefonüberwachungen zugrundeliegenden Delikte weisen grundsätzlich ein breites Spektrum auf; zu etwa 23 % spielen Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz eine Rolle.
- Von den durchgeführten Telefonüberwachungen waren insgesamt 1.721 (1998: 804; 1999: 1.228; 2000: 1.479) Anschlüsse betroffen. Von diesen wurden 431 (1998: 248; 1999: 342; 2000: 307) Anschlüsse zunächst (Gefahr im Verzug) auf Grund einer Anordnung des Untersuchungsrichters mit nachträglicher Genehmigung der Ratskammer überwacht. Bei 30 (1998: 29; 1999: 8; 2000: 44) Anslüssen wurde die Überwachung rechtskräftig abgelehnt; 28 (1999: 13; 2000: 23) Anschlüsse wurden trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht.
- Insgesamt 305 (1998: 319; 1999: 290; 2000: 266) Anschlüsse wurden mit Zustimmung des Anlageninhabers überwacht. In 172 (1998: 55; 1999: 60; 2000: 138) Fällen wurden wiederholt Überwachungen angeordnet („verlängert“). Bei 1.257 (1998: 617; 1999: 932; 2000: 1.069) Anschläßen – somit einem Großteil – wurden ausschließlich sogenannte äußere Gesprächsdaten erhoben (Rufdatenerfassung), das heißt, keine Überwachung des Gesprächsinhaltes durchgeführt. Eine Inhaltsüberwachung wurde demnach im Berichtsjahr bei 464 (1999: 275; 2000: 410) Anschläßen (mit und ohne Zustimmung des Anlageinhabers) durchgeführt. Eine Aufschlüsselung, bei wie vielen Anschläßen eine Überwachung des Gesprächsinhaltes ohne Zustimmung des Anlageninhabers erfolgte, ist nicht möglich.
- Lediglich in einem Fall (1998: 3 Fälle; 1999: 1 Fall; 2000: 3 Fälle) wurde gegen die Anordnung der Überwachung Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde war nicht erfolgreich. Dies kann als Indiz dafür gewertet

werden, dass Telefonüberwachungen nur in wirklich begründeten Fällen beantragt und bewilligt werden.

- Zur regionalen Verteilung ist Folgendes zu bemerken: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien wurde im Berichtsjahr in 381 (1999: 285; 2000: 386) Fällen eine Telefonüberwachung rechtskräftig angeordnet, im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz in 103 (1999: 95; 2000: 121) Fällen, des Oberlandesgerichts Innsbruck in 71 (1999: 80; 2000: 83) Fällen und im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz in 232 (1999: 136; 2000: 169) Fällen.
- Die mit Erlass vom 23. Dezember 1998, JMZ 430.001/57-II 3/1998, angeordnete separate Berichterstattung nach Festnetz- und Mobiltelefonen ergab, dass die Überwachungen häufig Mobiltelefone betrafen und teilweise auch der Standort des Benutzers des Mobiltelefons eruiert werden konnte.
- Mit Entscheidung des OGH vom 18. Juni 1998, 15 Os 40-55/98, wurde klar gestellt, dass einem für die Strafjustiz tätig gewordenen Betreiber eines Telekommunikationsdienstes die Kosten für die Mitwirkung an der Überwachung im angemessenen Umfang als Kosten der Strafrechtspflege nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO zu ersetzen sind. Angemessener Kostenersatz gebührt nach § 89 Abs. 2 zweiter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) jedoch nur für die – über den technischen Bereich der Bereitstellung erforderlicher Einrichtungen hinaus gehende – zusätzliche Mitwirkung bei der Überwachung. Für den dem (bloßen) Rechnereinsatz (etwa bei nachträglicher Rufdatenrüberfassung) zu Grunde liegenden Aufwand („CPU-Zeit“), der aufgrund betriebs-wirtschaftlicher Faktoren ermittelt wird, steht zufolge der Ausschlussklausel des § 89 Abs. 2 zweiter Satz TKG kein Ersatz zu.
- Die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz zu erlassenden Verordnung festzusetzen. Diese Überwachungsverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 418/2001 vom 30.November 2001 veröffentlicht, die Mehrzahl der Regelungen ist am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten. Gegenstand dieser Verordnung ist ausschließlich die Festlegung eines einheitlichen Standards für die Schnittstellen, an denen die Betreiber öffentlicher (konzessionspflichtiger) Telekommunikationsdienste die auf Grund des gerichtlichen Beschlusses spezifizierten Daten den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen haben.
- Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 soll die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Darüber hinaus sollen die Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs den modernen Begriffen und Zitaten – vor allem dem Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung

angepasst und gleichzeitig klargestellt werden, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Der Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes wurde noch vor der Sommerpause 2002 vom Parlament behandelt.

15.5.3. COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. „Computerkriminalität“ hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch lässt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme: § 126a StGB, „Datenbeschädigung“) und die Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen, in denen – ohne Täuschung eines Menschen – mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflusst wird: § 148a StGB, „Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch“) ergänzt.

Die Statistik weist im Berichtsjahr 4 Verurteilungen wegen „Datenbeschädigung“ nach § 126a StGB (1997: 1; 1998: 0; 1999: 1; 2000: 8) und 3 Verurteilungen wegen „betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB (1997: 13; 1998: 14; 1999: 9; 2000: 9) auf.

Am 23. 11. 2001 hat Österreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – die Cyber-Crime-Konvention des Europarats, ETS Nr. 185, unterzeichnet. Die Konvention enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht die Konvention eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor.

Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2002 dient der Umsetzung der Cyber-Crime-Konvention in einem Teilbereich, wobei vorerst die eigentlichen Computerdelikte, d.h. die unerlaubten Angriffe auf Computersysteme sowie die Begehung herkömmlicher strafbarer Taten mit Hilfe von Computersystemen, in den Entwurf Eingang gefunden haben. Dabei müssen zum Teil neue Delikte geschaffen, zum Teil bestehende Strafbestimmungen gegen Missbrauch etc. von Computern im weitesten Sinn angepasst werden (neu: „Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem“, § 118 StGB; „Missbräuchliches Abfangen von Daten“, § 119a StGB; „Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems“, § 126b StGB; „Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten“, § 126b; „Datenfälschung“, § 225a StGB). In einem weiteren Schritt sollen später die übrigen Bestimmungen der Konvention umgesetzt werden.

15.5.4. BEKÄMPFUNG TERRORISTISCHER KRIMINALITÄT

Zur Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus wurde die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2002 fertiggestellt, die noch vor der Sommerpause 2002 vom Parlament behandelt wurde. Damit werden außerdem diverse internationale Verpflichtungen umgesetzt, u.a. insbesondere der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus (über den beim Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz am 6.12.2001 politische Einigung erzielt worden ist), das UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen (Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, von der UN-Generalversammlung am 9.12.1999 angenommen, von Österreich am 24.9.2001 unterzeichnet, die Ratifizierung ist derzeit im Gang, vgl. 902 und 996 Blg NR XXI. GP) sowie die UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001).

Der Entwurf sieht eine Ausweitung bzw. Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Terrorismus vor, im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terroristische Vereinigung“ (§ 278b) mit einer Strafdrohung bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe;
- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terrorismusfinanzierung“ (§ 278d) mit einer Strafdrohung bis fünf Jahre Freiheitsstrafe;
- Schaffung einer „Sammelqualifizierung“ für „Terroristische Straftaten“ (§ 278c), derzufolge bei einer Reihe von „normalen“ Delikten, wenn sie „terroristisch“ begangen werden, der Strafsatz um die Hälfte erhöht werden soll.

Im Zuge dieser Änderungen sind aber auch flankierende Maßnahmen vorgesehen, etwa durch

- Bedachtnahme auf die terroristische Vereinigung bei der Abschöpfung der Bereicherung und beim Verfall (§§ 20, 20b),
- Einbeziehung der terroristischen Vereinigung in die Regelung der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a („kleine Kronzeugenregelung“),
- Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 StGB auf terroristische Vereinigungen und Terrorismusfinanzierung,
- Ausweitung der Geldwäscherei.

Bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 sind im Hinblick auf in der öffentlichen Diskussion als „Trittbrettfahrer“ bezeichnete Täter (die die Angst vor Terroranschlägen schüren bzw. ausnützen) strafsschärfende Qualifikationen bei den §§ 275 und 276 StGB angefügt worden.

15.6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, dass die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der „Boden“ angeführt worden ist und Spezialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die schwere Beeinträchtigung durch „Lärm“ unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, dass der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist. Dies spielt in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 angestrebt. Unter anderem wurden eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, Gefährdungen der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Am 7. Mai 1999 unterzeichnete Österreich das Europaratsübereinkommen betreffend Umweltschutz durch Strafrecht vom 4. November 1998. Die Konvention zielt im Wesentlichen auf einen besseren Schutz der Umwelt ab, wobei sie sich zu dieser Zielerreichung des gerichtlichen Strafrechts bedient. Art 2 bis 4 normieren in diesem Sinne eine Reihe von Straftatbeständen, welche einerseits als gerichtlich strafbare Tatbestände (Art 2 und 3), andererseits wahlweise als gerichtlich strafbare Handlungen oder Verwaltungsübertretungen (Art 4) ins nationale Recht zu transformieren sind. Zusätzlich enthält die Konvention die Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten, die Jurisdiktion auch über gewissen Taten mit Auslandsbezug zu begründen, Möglichkeiten für die Wiederherstellung der Umwelt sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen. Es ist geplant,

das Europaratsübereinkommen in dieser Legislaturperiode dem Parlament zur Ratifizierung zuzuleiten.

Nach einem deutlichen Anstieg der Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten im Jahr 1997 (38) kam es im Berichtsjahr mit 7 Verurteilungen zu dem niedrigsten Verurteilungsstand der letzten Jahre (vgl. etwa 1986: 18, 1987: 18, 1988: 19, 1989: 22 Verurteilungen; 1994: 23, 1995: 19, 1996: 24, 1998: 27, 1999: 25; 2000: 14 Verurteilungen). Entgegen der bisherigen Entwicklung ist das Verhältnis zwischen Fahrlässigkeitsdelikten (3) und Vorsatzdelikten (4) im Berichtsjahr nahezu ausgeglichen.

Es darf angesichts dieser Zahlen nicht übersehen werden, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung von Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden (und der Betroffenen selbst) beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es – aus welchen Gründen immer – schließlich zu keiner Verurteilung kommen sollte. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Umweltstrafrechts darf daher nicht allein anhand der Verurteilenzahlen bewertet und muss stets im Zusammenhang mit dem Umweltverwaltungsrecht (und dem Verwaltungsstrafrecht) gesehen werden.

15.7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand „Pornographische Darstellungen mit Unmündigen“ (§ 207a StGB) eingeführt. Nach dieser Strafbestimmung gegen die „Kinderpornographie“ macht sich – wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, insbesondere den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Sexueller Missbrauch mit Unmündigen), mit strengerer Strafe bedroht ist – strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überlässt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar ist das Sich-Verschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen. Im Jahr 1994 gab es noch keine Verurteilungen; im Jahr 1995 wies die Statistik 4 Verurteilungen nach dem neuen Tatbestand aus. Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Verurteilungen 26 (2000:25).

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, brachte in diesem Zusammenhang einerseits eine Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB, andererseits soll die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, dass solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn

dort beispielsweise ein niedrigeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Früher waren solche Auslandstaten eines Österreichers dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des sogenannten „Sextourismus“ gewonnen werden. Weiters wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 die statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber Homosexuelle diskriminierenden Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der „Werbung für Unzucht mit Tieren“ – nunmehr § 220a StGB) aufgehoben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, das mit 1. Oktober 1998 in Kraft trat, wurde ein weiterer Schritt in der Reform des Sexualstrafrechts gesetzt.

Zu den Schwerpunkten der Novelle, die auf Ergebnissen der 1997 vom Bundesministerium für Justiz eingesetzten multidisziplinären „Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht“ basieren, zählen insbesondere:

- die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten, indem sie gegebenenfalls erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt;
- die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 206 StGB („Beischlaf mit Unmündigen“) auf Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, was eine Verdoppelung des Strafsatzes für beischlafsähnliche Missbrauchshandlungen zur Folge hat, sowie
- ein Ausbau der Opferschutzbestimmungen, insbesondere im Bereich der schonenden Vernehmung.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Strafdrohungen bei Vergewaltigung und schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen mit (fahrlässig herbeigeführter) Todesfolge an jene bei schwerem Raub angeglichen, sodass die Strafdrohung nunmehr auch in diesen Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe reicht. Die Ungleichbehandlung von Vermögensdelikten mit Gewalt und Todesfolge einerseits und Sexualdelikten mit Gewalt und Todesfolge andererseits wurde damit beseitigt. Weiters wurden im Bereich des Amtsverlustes neben der bisherigen Voraussetzung der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe auch die Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) sowie die Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits)Strafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehende Ereignisse normiert. Dadurch soll in den zuletzt genannten Fällen eine Weiterbeschäftigung eines Beamten in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen und einer damit allenfalls bestehenden Gefahr vermeiden werden.

15.7.1. OPFERHILFE

Die Verbesserung des Opferschutzes steht im Zentrum fast aller strafprozessualer Änderungen der letzten Jahre. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur

die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer, sondern insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern beim Bestreben nach Wiedergutmachung sowie der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Visktimisierung). So wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, Vertrauenspersonen zur Einvernahme beiziehen zu können, bzw. ist bei unmündigen Sexualopfern sogar verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme vorgesehen, die in der Regel durch Beziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt.

Gerade Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung. Mit ihren oft mehrmaligen Aussagen vor Polizei und Gerichten leisten Minderjährige einen wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung. Diese Befragungen sind aber naturgemäß für Kinder und Jugendliche – selbst unter Verwendung aller Möglichkeiten der „schonenden Vernehmung“ – noch immer sehr belastend.

Nach Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBI. I Nr. 55, hat der Bund Einrichtungen zu fördern, die Personen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, unterstützen und betreuen. Über die Förderung entscheidet der Bundesminister für Justiz nach Anhörung der anderen sachlich in Betracht kommenden Bundesminister. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hiefür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen und ist möglichst davon abhängig zu machen, dass aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Dazu nahm der Bundesminister für Justiz im Jahr 2000 in Aussicht, im Rahmen eines Modellprojektes zunächst bei 100 Fällen aus dem Bereich des Sprengels des Oberlandesgerichtes Wien Förderungen für Prozessbegleitung zu gewähren, um Erfahrungen für die weitere Organisation einer Opferhilfe im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu sammeln. Zielgruppe sind Minderjährige, die Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie deren Bezugspersonen. Die Betreuung und Unterstützung erfolgt im Rahmen einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung (vgl. den Erlass vom 28. Juli 2000 betreffend die Prozessbegleitung minderjähriger Gewallopfer, JMZ 306.08/2-III.4/2000). Diese Maßnahmen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgestimmt auf Opferhilfemaßnahmen des BMSG und des BMI, die ebenfalls den Schutz und die Unterstützung minderjähriger Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch verfolgen.

Erstmals stand im Rahmen des Budgets für das Jahr 2000 ein Betrag von drei Mio. S zur Verfügung, der für das Jahr 2001 auf sechs Mio. S erhöht werden konnte. Im Jahr 2002 stehen ca. 725.000 Euro (10 Mio. Schilling) für Förderzwecke zur Verfügung.

15.8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit Erlass vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) bestehende Formblätter zur Berichterstattung über jene Fälle überarbeitet, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung einerseits gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Misshandlungen, andererseits wegen Verleumdung gegen Personen eingeleitet wurden, die solche Behauptungen aufgestellt haben. Es kann nunmehr den Berichten entnommen werden, gegen wie viele Personen aufgrund einer Anzeige in Fällen, in denen es zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist, tatsächlich durch gerichtliche Vorerhebungen oder Voruntersuchungen ermittelt wurde.

Um der vielfach geübten Praxis entgegen zu wirken, „Misshandlungsvorwürfe“ gegen Organe der Sicherheitsbehörden zunächst durch Erhebungen der Sicherheitsbehörden selbst einer Klärung zuzuführen, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 30. September 1999, JMZ 880.014/37-II.3/1999, JABI. 1999/31, die Staatsanwaltschaften ersucht, einen solchen Vorwurf im Wege gerichtlicher Vorerhebungen, allenfalls eines Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung, zu klären. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich – ohne dass ein konkreter Vorwurf geäußert wird – Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Verdachtslage ergeben, z.B. anlässlich der Einlieferung eines festgenommenen Beschuldigten in die Justizanstalt oder bei dessen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Bei äußereren Anzeichen von Verletzungen wäre unverzüglich ein Sachverständigengutachten über die mögliche Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung einzuholen.

Dazu korrespondierend hat das Bundesministerium für Inneres mit Erlass vom 10. November 2000, ZI. 64.000/231-II 20/2000, die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen ersucht, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich – möglichst binnen 24 Stunden – eine Sachverhaltsdarstellung über den erhobenen Vorwurf einer Misshandlung bzw. über sich sonst ergebende Anhaltspunkte für eine solche zu übermitteln. Diese Sachverhaltsdarstellung ist von anderen Beamten als jenen, die von den Vorwürfen unmittelbar betroffen sind, zu verfassen. Eigene Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben sich auf die Dokumentation des Vorwurfs und auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung unwiederbringlicher Beweise zu beschränken.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 2000, JMZ 880.014/48-II.3/2000, wurden die Leiter der Justizanstalten um eine entsprechende Vorgangsweise im Falle eines Misshandlungsvorwurfs gegen Strafvollzugsbedienstete ersucht. Auch in solchen Fällen ist die Klärung des Verdachtens ohne Verzug im Wege gerichtlicher Vorerhebungen herbeizuführen.

Im Berichtsjahr wurden bei den Staatsanwaltschaften 1.296 (1997: 964; 1998: 1.160; 1999: 1.425; 2000: 1.390) angezeigte Fälle von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle bearbeitet, wovon 1.174 (1997: 922; 1998: 1.122; 1999: 1.386; 2000: 1.216) im Berichtsjahr neu angefallen sind. In 1.158 Fällen (1997: 865; 1998: 1.072; 1999: 1.196; 2000: 1.165) wurde die Anzeige zurückgelegt, davon in 777 Fällen (1998: 877; 1999: 1.004; 2000: 743) ohne gerichtliches Vorverfahren. Hingegen wurde im Berichtsjahr in 16 Fällen (1997: 18; 1998: 16; 1999: 24; 2000: 34) Strafantrag oder Anklage erhoben. 12

Personen wurden im Jahr 2000 freigesprochen (1997: 17; 1998: 12; 1999: 15; 2000: 32). Im Berichtsjahr gab es 1 Verurteilung (1997: 2; 1998: 2; 1999: 0; 2000: 5). 74 Fälle waren zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht abgeschlossen. Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer Vielzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde.

Wegen der Behauptung von Misshandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte wurden im Berichtsjahr 48 (1997: 59; 1998: 88; 1999: 90; 2000: 88) Personen (neu angefallen: 36) wegen § 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 29 Fällen (1997: 42; 1998: 70; 1999: 63; 2000: 40) wurde das Strafverfahren eingestellt, davon in 20 Fällen (1998: 58; 1999: 55; 2000: 24) ohne gerichtliches Vorverfahren. Gegen 12 Personen (1998: 8; 1999: 14; 2000: 18) wurde Strafantrag erhoben. 8 Personen (1998: 8; 1999: 6; 2000: 7) wurden im Berichtsjahr wegen des Vorwurfs der Verleumdung nach Misshandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane verurteilt, wohingegen es keinen Freispruch gab (1998: kein Freispruch; 1999: ein Freispruch; 2000: kein Freispruch).

15.9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

15.9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurze Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagessatzsystem gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch gezeigt, dass im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung „teilbedingter“ Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, dass die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Freiheitsstrafen zu verhängen, zunehmend Gebrauch machen.

Die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wurde zuletzt mit den durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, eingeführten Diversionsformen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2000 insgesamt wesentlich erhöht. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt jedoch bei den Staatsanwaltschaften. Zu berücksichtigen ist, dass es durch das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Diversion mit 1. Jänner 2000 im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und daher auch der Verurteilungen, vor allem der Verurteilungen zu Geldstrafen, kam (siehe zur Diversion Kap 15.10.).

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1997	42.217	66,7	21.036	33,3
1998	40.797	65,8	21.195	34,2
1999	38.778	64,5	21.304	35,5
2000	19.281	48,6	20.432	51,4
2001	16.465	44,6	20.424	55,4

Tabelle 159

Im Jahr 2001 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt insgesamt 16.465 Geldstrafen und 20.424 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfasst sind von dieser Statistik jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 678 Fällen (2000: 642) angewendet.

Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 14,6% gefallen, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 0,04 %. Nachdem 1991 mit 72% der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war, war der Anteil der Geldstrafen bis 1999 langsam aber stetig gesunken. Im Jahr 2000 hat sich das Verhältnis auf Grund der nunmehr möglichen Diversionsmaßnahmen, die ja hauptsächlich den Bereich jener Delikte abdecken, für die früher wohl eine – bedingte oder unbedingte – Geldstrafe in Betracht kam, statistisch grundlegend verändert und ist auch im Berichtsjahr auf einem ähnlichen Niveau geblieben; 44,6% der ausgesprochenen Strafen waren Geldstrafen, 55,4% Freiheitsstrafen.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1997	12.456	27.805	1.956	528
1998	11.752	26.967	2.078	532
1999	11.218	25.377	2.183	584
2000	4.467	13.412	1.402	642
2001	3.425	11.754	1.286	678

Tabelle 160

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1997	13.086	5.977	1.973	1.259
1998	13.061	5.949	2.185	1.340
1999	12.985	5.895	2.424	1.288
2000	12.702	5.427	2.303	1.269
2001	12.385	5.711	2.328	1.162

Tabelle 161

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

(Prozentanteile an allen Sanktionen)

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1997	19,2	42,8	3	0,8
1998	18,4	42,2	3,3	0,8
1999	18,6	42,2	3,6	0,9
2000	10,7	32,2	3,4	1,5
2001	8,8	30,3	3,3	1,7

Tabelle 162

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1997	20,1	9,2	3,0	1,9
1998	20,5	9,3	3,4	2,1
1999	21,7	9,8	4,0	2,2
2000	30,5	13,0	5,5	3,0
2001	32,0	14,7	6,0	3,0

Tabelle 163

Bei diesen Verhältniszahlen muss- wie erwähnt – die starke Verminderung der Gesamtzahl der Verurteilungen nach Inkrafttreten der Diversion (1.1.2000) im Auge behalten werden.

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, dass der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe an allen Verurteilungen zunächst von 18,6% im Jahr 1974 auf 11,3% im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2%) im Wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1% zurück, erhöhte sich in der Folge (1999: 21,7%; 2000: 30,5%) und erreichte im Berichtsjahr 32,0 %. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen hat sich somit in den letzten Jahren – wohl vor allem zu Lasten der unbedingten Geldstrafen – deutlich erhöht. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3%, im Jahr 1975 5,6% und stieg danach beständig an. Seit 1992 ist aber ein ständiger Rückgang zu verzeichnen, der sich durch das Inkrafttreten der Diversion erheblich beschleunigt hat; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr bei 8,8 % (1995: 20%; 1996: 19,3%; 1997: 19,2%; 1998: 18,4%; 1999: 18,6%; 2000: 10,7%).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesenenen Geld- und Freiheitsstrafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen (unter Ausschluss jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist), so zeigt sich Folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 2001 bei 12,1 % (1997: 22,2%; 1998: 21,7%; 1999: 22,2%; 2000: 14,1%), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 38,0 % (1996: 23,1%; 1998: 23,9%; 1999: 25,7%; 2000: 36%).

Auf Grund der mit der StPO-Novelle 1999 (BGBI. I Nr. 55) eingeführten Diversionsmaßnahmen sind seit 1. Jänner 2000 zu den Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Strafsachen (Pauschalkosten und Sachverständigengebühren) sowie Strafgeldern jene aus Geldbußen nach § 90c StPO und aus Pauschalkostenbeiträgen für die Durchführung außergerichtlicher Tatausgleiche hinzugekommen.

An Strafgeldern wurden im Berichtsjahr 216,9 Millionen Schilling (2000: 228,2 Millionen Schilling), an Geldbußen 134,1 Millionen Schilling eingenommen. Gleichzeitig sind die vereinnahmten Gebühren und Ersätze aus Strafsachen um 10,8

Millionen Schilling hinter dem Erfolg des Jahres 2000 zurückgeblieben. Grund dafür ist, dass in den von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bei Anwendung diversioneller Maßnahmen den Verdächtigen vorgeschriebenen Geldbeträgen – entsprechend der Bestimmung des § 90c Abs. 2 StPO – betragsmäßig auch die Verfahrenskosten (Pauschal- und Sachverständigengebühren) berücksichtigt sind, die bisher unter Gebühren und Ersätze in Strafsachen verrechnet wurden. Nunmehr fließen in den Fällen der Diversion die Verfahrenskosten in die „Geldbußen“ ein.

Einnahmen aus	1999	2000	2001	Differenz zwischen 2000 und 2001
Strafgelder	301,4 Mio S	228,2 Mio S	216,9 Mio S	- 11,3 Mio S
Geldbußen	--	121,7 Mio S	134,1 Mio S	+ 12,4 Mio S
Gebühren und Ersätze in Strafsachen	112,5 Mio S	81,8 Mio	71,0 Mio	- 10,8 Mio S
Pauschalkostenbeiträge gem. § 388 StPO (ATA)	--	2,7 Mio S	5,0 Mio S	+ 2,3 Mio S

Tabelle 164

15.9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hatte das Strafgesetzbuch vorgesehen, dass im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, dass für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafeiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung „teilbedingter“ Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt im Jahr 2001 folgendes Ergebnis:

Es wurden 15.810 Strafen, das sind 40,8 % aller Strafen, zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber 2000 (42,5%) um 1,7 % gesunken (1995: 35,2%; 1996: 38%; 1997: 40,4%; 1999: 30,3%). Dazu

kommen 4.292 Strafen (d.s. 11,1 % aller Strafen), die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 1.286; teilbedingte Freiheitsstrafe: 2.328; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 678); dies bedeutet gegenüber 2000 (10,8%) einen Anstieg um 0,3 Prozentpunkte.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt* und unbedingt ausgesprochenen Geld- bzw. Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1997	29,5	65,9	4,6
1988	28,8	66,1	5,1
1999	28,9	65,5	5,6
2000	23,2	69,9	7,3
2001	20,8	71,4	7,8

Tabelle 165

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1997	62,2	28,4	9,4
1988	61,6	28,1	10,3
1999	60,9	27,7	11,4
2000	62,2	26,6	11,3
2001	60,6	28,0	11,4

Tabelle 166

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6% (d.h. 99,4% aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5% und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8%. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis 1991 (34,5%) ging dieser im Berichtsjahr auf 20,8 % zurück, womit er um 2,4 Prozentpunkte unter dem Vorjahr lag. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen war im Berichtsjahr mit 7,8 % (2000: 7,3%) ansteigend.

Was das Verhältnis von unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so stieg seit Ende der siebziger Jahre bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht – mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1983 – bis zum Jahr 1987 (62,3% bedingt – gegenüber 37,7% unbedingt – verhängten Freiheitsstrafen) stetig an. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9% zu 38,1%, 3% der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. Seit 1988 (3%) stieg der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen bis 1994 (8,7%) kontinuierlich an, während 1995 ein Rückgang auf 8,1% zu verzeichnen war. 1996 hat sich dieser Anteil auf das Niveau von 1994 (8,7%) erhöht; in den Jahren 1997 (9,4%) und 1998 (10,3%) setzte sich die steigende Tendenz fort, um schließlich 1999 den höchsten Wert (11,4%) zu

* Unter Ausschluss jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

erreichen, der auch 2000 wieder fast (11,3%) erreicht wurde; im Berichtsjahr wurde dieser Wert (11,4 %) ebenfalls erreicht. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen hat 1991 61,2% betragen; er stieg 1997 (gegenüber 60,4% 1996) auf 62,2%; 1998 fiel er wiederum auf 61,6%, 1999 auf 60,9%, 2000 stieg er auf 62,2%, im Berichtsjahr fiel er auf 60,6 %. Bei den zur Gänze unbedingten Freiheitsstrafen ist mit 28,0 % (gegenüber 32,7% 1994) ein dem Durchschnitt der letzten Jahre entsprechender Stand zu verzeichnen.

Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer und Berlin) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 2000 folgendes Bild: Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 6,36%; Freiheitsstrafe mit Bewährung: 13,28%; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht ist in der BRD nicht vorgesehen): 80,36%. Die entsprechenden Werte für Österreich (2000) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 13%; teilbedingte Freiheitsstrafe 5,5%; bedingte Freiheitsstrafe: 30,6%; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 1,5% (sohin bedingte Freiheitsstrafe im weiteren Sinn: 37,6%); Geldstrafe insgesamt: 46,4% (jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen). Die angeführten Prozentsätze deuten somit auf eine weiterhin erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin (s. die folgende Tabelle). Auch hierbei muss das durch Inkrafttreten der Diversion (1.1.2000) veränderte Gesamtbild der Sanktionspraxis in Österreich berücksichtigt werden.

Vergleich der Sanktionspraxis Deutschland (West): Österreich

	BRD 2000 (1999)	Österreich 2000 (1999)
unbedingte Freiheitsstrafen	6,36 (6,26)	13,0 (9,50)
bedingte Freiheitsstrafen im engeren Sinn (Ö)	---	30,6 (20,96)
teilbedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	5,5 (3,90)
teils unbedingte Geld-, teils bedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	1,5 (0,90)
Bedingte Freiheitsstrafen (im weiteren Sinn: Ö) gesamt	13,28 (13,40)	37,6 (25,76)
Geldstrafen	80,36 (80,34)	46,4 (62,60)
Sonstige Maßnahmen	---	3,0 (2,10)
Strafen gesamt	100,00	100,00

Tabelle 167

15.9.3. REFORM DES STRAFPROZESSES

Die umfassende Teilreform des Strafverfahrens durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, das am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, kann insbesondere durch die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters (Stärkung seiner Rechtsschutzfunktion in der Haftfrage), aber auch durch die Festigung des Anklagegrundsatzes und die damit verbundene Verdeutlichung der Prozessrolle des Anklägers als ein erster Schritt zur fälligen

Strukturreform des Strafverfahrens – vor allem des Vorverfahrens – bezeichnet werden.

Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBI. Nr. 762, am 1. März 1997 wurden im Wesentlichen folgende verfahrensrechtliche Neuerungen eingeführt:

- Anpassung des Strafverfahrensrechtes (§§ 443 ff StPO) an das neue System der vermögensrechtlichen Anordnungen (Abschöpfung der Bereicherung und Verfall);
- Vereinheitlichung des Verfahrens bei nachträglicher Änderung von Sanktionen auf Grund nachträglich eingetreterer oder bekannt gewordener Umstände (§ 410 StPO);
- Einführung eines neuen Rechtsbehelfs der Erneuerung des Strafverfahrens nach Feststellung einer Verletzung der EMRK (Transformation von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in die innerstaatliche Rechtsordnung; §§ 363a bis 363c StPO);
- Bedachtnahme auf das Geschlecht von Opfer und Angeklagtem bei der Zusammensetzung von Schöffens- und Geschworenengericht im Verfahren wegen Sexualdelikten (§§ 13 Abs. 5, 221 Abs. 3 und 300 Abs. 3 StPO);
- Neuregelung der Zuständigkeit für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Gemeinden mit mehreren Bezirksgerichten (§ 59 StPO).

Mit der parlamentarischen Beschlussfassung über ein Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden; BGBI. I Nr. 105/1997, wurde eine rechtspolitische Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung und Symbolkraft getroffen. Zum wesentlichen Inhalt dieser Bestimmungen sei auf die Ausführungen in Kapitel 15.5.1. verwiesen.

Mit dem am 1. Oktober 1998 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBI. I Nr. 153, erfolgte eine Intensivierung bzw. Ausweitung der mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführten Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen.

Die zunächst nur befristet in Kraft gesetzten Bestimmungen über besondere Ermittlungsmaßnahmen (s. dazu Kapitel 15.5.1) wurden durch das am 1. Jänner 2002 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBI. I Nr. 130/2001, unbefristet in den Rechtsbestand übernommen.

Die Verankerung neuer Ermittlungsmethoden hat die bestehende große Lücke bei den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz und damit den Reformbedarf der in ihren Grundzügen noch aus dem Jahr 1873 stammenden StPO noch deutlicher gemacht. Das Bundesministerium für Justiz hat den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrats und der interessierten Fachöffentlichkeit bereits im Juli 1995 als Zwischenergebnis seiner Überlegungen

eine Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die darin skizzierten Leitlinien für die umfassende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens standen auch im Mittelpunkt der Richterwoche 1996. Nach zustimmenden Ausführungen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Praxis (vgl.: Entwicklungslien im Straf- und Strafprozessrecht, Bd. 82 der Schriftenreihe des BMJ) zu dem in dieser Punktation vorgeschlagenen einheitlichen Vorverfahren, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkennt, andererseits Koordinations- und Kontrollbefugnisse der Staatsanwaltschaft vorsieht, wurde ein umfangreicher Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens erarbeitet, welcher im April 1998 der interessierten Fachöffentlichkeit und den beteiligten Berufsgruppen vorgelegt wurde. Der Entwurf war unter anderem Gegenstand der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in der Zeit vom 13. bis 15. Mai 1999 in Weißenbach am Attersee. Die eingehende Diskussion anlässlich des Österreichischen Juristentages, der in der Zeit vom 17. bis 19. Mai 2000 in Wien stattfand, erbrachte weitgehende Zustimmung zu den Grundtendenzen des Entwurfs.

Der Anfang Mai 2001 zur allgemeinen Begutachtung versandte Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes, dessen zentrale Bestimmungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres bereits weitgehend erörtert und abgestimmt wurden, setzte sich – als vorläufiger Schlusspunkt einer jahrzehntelangen Diskussion – zum Ziel, kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse ebenso wie die Rechte der von der Ausübung dieser Befugnisse betroffenen Personen eindeutig zu regeln und die Struktur des Vorverfahrens heutigen Auffassungen und Anforderungen sowohl auf dem Gebiet kriminalpolizeilicher Effizienz als auch im Bereich des grundrechtlichen Schutzes anzupassen. Der Entwurf schlug ein einheitliches Vorverfahren vor, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkennt, andererseits Koordinations- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Justizförmigkeit des Verfahrens sowie eine verstärkte Rechtskontrolle des Gerichts vorsieht.

Die auf Grundlage dieses Entwurfes erarbeitete Regierungsvorlage wurde Anfang Juni 2002 dem Parlament zugeleitet. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformvorschlag folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Kooperationsmodell: Das einheitliche Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) soll ab hinreichendem Verdacht einer strafbaren Handlung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam geführt werden. Dabei soll die faktische Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei auch in einer eindeutigen gesetzlichen Aufgabenzuweisung und die rechtliche Zuständigkeit der Justiz durch Verstärkung der Leitungs- und Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft anerkannt werden. Dem Gericht soll die Kontrolle der Anwendung und Durchführung schwerwiegender Grundrechtseingriffe und der Rechtsschutz gegen Eingriffe in subjektive Rechte durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft obliegen. Abgesehen von bestimmten beweissichernden Aufnahmen von Beweisen, die in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung stehen (schonende und kontradiktionsfreie Einvernahme; Tatrekonstruktion), soll das Gericht keine Ermittlungen – deren Rechtmäßigkeit es selbst zu beurteilen hätte – durchführen; die Voruntersuchung soll entfallen.

Exakte Regelung jener Ermittlungsmaßnahmen, die der Kriminalpolizei, aber auch der Staatsanwaltschaft, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen: Dabei wird anerkannt, dass der Begriff der Beweisaufnahme nicht ausschließlich auf die erkennende Tätigkeit des Gerichts in der Hauptverhandlung zu beziehen ist, weil sich diese in vielen Fällen bloß als kontrollierende Reproduktion und Überprüfung der im Ermittlungsverfahren erzielten Ergebnisse erweist. Den Vorwirkungen der Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei und ihrem (mit)bestimmenden Einfluss auf die Qualität der in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehenden Beweise soll daher Rechnung getragen werden. Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Effektivität soll gleichermaßen wie den Garantien entsprochen werden, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind. Kriminalistisch bedeutsame Befugnisse wie zum Beispiel die Observation, die verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft, aber auch die molekulargenetische Untersuchung, sollen in der Strafprozessordnung erstmals geregelt werden. Im Bereich der Zuständigkeit für Anordnungen und Bewilligungen soll nach der Intensität des Grundrechtseingriffs und dem dadurch bedingten Rechtsschutzbedürfnis festgelegt werden, ob eine Maßnahme von der Kriminalpolizei „aus eigener Macht“ (von sich aus) durchzuführen ist oder eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine gerichtliche Bewilligung erforderlich ist. Letzteres soll im Wesentlichen überall dort der Fall sein, wo eine solche Bewilligung durch die Verfassung vorgeschrieben ist; d.h. bei Eigentumseingriffen, bei Hausdurchsuchungen, bei Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis und in das Privatleben sowie beim Entzug der persönlichen Freiheit.

Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafprozess: Besonders betroffene Geschädigte sollen unabhängig von privatrechtlichen Ansprüchen als Privatbeteiligte am Strafverfahren mitwirken können. Das Recht auf Verfahrenshilfe durch Beigabe eines kostenlosen Vertreters soll solchen Privatbeteiligten zustehen, wenn sie zusätzlich privatrechtliche Ansprüche geltend machen. Als Korrektiv für den im Vorverfahren vorgesehenen Entfall des Subsidiarantrags nach geltendem Recht sollen Geschädigte und in ihren strafrechtlichen geschützten Interessen sonst Verletzte die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens beim Oberlandesgericht verlangen können. Weiters soll Privatbeteiligten das Beweisantragsrecht sowie das Recht auf Teilnahme an kontradiktatorischen Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten und an Tatkonstruktionen zustehen.

Materieller Beschuldigtenbegriff: Beschuldigter ist demnach jede Person, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben bzw. an ihr beteiligt zu sein und gegen die deswegen ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Der Beschuldigte soll seine Rechte grundsätzlich bereits ab der ersten gegen ihn gerichteten Ermittlung wahrnehmen können. Diese wesentlichen Beschuldigtenrechte, wie Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte, aber zum Beispiel auch das Recht auf Information und Akteneinsicht, das Beweisantragsrecht oder das Recht, vor der Vernehmung mit einem

Verteidiger Kontakt aufzunehmen und der Vernehmung einer Person des Vertrauens beizuziehen, werden im Detail geregelt. Die vorgeschlagenen Verfahrensrechte sollen insbesondere den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und das verfassungsmäßig zustehende Recht auf Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) auf einfachgesetzlicher Ebene ausgestalten.

Begutachtungsentwurf und Regierungsvorlage beinhalten somit ein völlig neu strukturiertes strafprozessuale Vorverfahren. Die erforderlichen Folgeänderungen im Bereich der übrigen Teile der Strafprozessordnung (vornehmlich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren) enthalten sie allerdings noch nicht. Die umfangreich erforderlichen Anpassungen in der Strafprozessordnung und im Strafgesetzbuch (z.B. bei den Bestimmungen über die Verjährung und im Zusammenhang mit der Umwandlung von Antragsdelikten in Ermächtigungsdelikte) sowie im Bereich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen einer Reihe von strafrechtlichen Nebengesetzen (vor allem des Finanzstrafgesetzes) an die neue Struktur des strafprozessualen Vorverfahrens sollen einem weiteren Reformschritt vorbehalten bleiben, zumal es zweckmäßig erscheint, hiebei die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen zur „großen“ Reform zu berücksichtigen.

15.9.4. JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

15.9.4.1. Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluss gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Durch das Jugendgerichtsgesetz 1988 wurden einige wesentliche Neuerungen eingeführt, wie:

- Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr;
- Gesetzliche Verankerung der bis dahin lediglich als Modellversuch erprobten „Konfliktregelung“ (außergerichtlicher Tatausgleich);
- Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe oder gegen Auflage;
- Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wurde weitgehend eingeschränkt;
- Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichts- und der Bewährungshilfe;

- Erweiterte Möglichkeit, vom nachträglichen Strafausspruch bei Rückfall nach einem Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen;
- Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen;
- Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften;
- Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozessänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepasst und Möglichkeiten, in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zurückgreifen zu können, weiter ausgebaut.

Durch die (großteils) am 1.1.2000 in Kraft getretene Strafprozessnovelle 1999, BGBI. I Nr. 55, erfuhrn die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die notwendig gewordenen Anpassungen an die Änderungen der StPO (Einführung des „Divisionspaket“ in das Erwachsenenstrafrecht) unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Divisionsmaßnahmen im Jugendstrafrecht. Zu den Auswirkungen der Diversion siehe Kap. 15.10.

Durch die Neuordnung des Kindschaftsrechtes wurde das Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Änderung trat am 1. Juli 2001 ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, in Kraft. Damit kam es unter anderem zur Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr und zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (18. bis 21. Lebensjahr), insbesondere zur Herabsetzung oder zum Entfall der Untergrenzen von Freiheitsstrafdrohungen, zur erweiterten Anordnung der Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung sowie zur Einbeziehung der „jungen Erwachsenen“ in die Zuständigkeit der Jugendabteilungen der Gerichte.

15.9.4.2. Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Im Jahr 2001 wurden 3.793 Jugendstraftäter rechtskräftig verurteilt, d.s. um 73 Personen bzw. 1,9 % mehr als im Vorjahr, jedoch 5.559 Personen bzw. 59,4 % weniger als im Spitzenjahr 1981, in dem noch 9.352 Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) von den Gerichten verurteilt worden waren.

Von den 3.793 Verurteilungen wegen Jugendstrafarten haben die Gerichte in 1.628 Fällen (42,9 %) bedingte Strafen und in 855 Fällen (22,5 %) unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 454 Fällen (12,0 %) Gebrauch gemacht. In 714 Fällen (18,8 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 99

Fällen (2,6%) ein Schulterspruch ohne Strafe (§ 12 JGG). In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1999	2000	2001
Unbedingte Strafen	904	797	855
Teilbedingte Strafen	364	452	454
Bedingte Strafen	1.512	1.506	1.628
Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe	857	824	714
Schulterspruch ohne Strafe	88	106	99
Sonstige Maßnahmen	39	35	43
S u m m e	3.764	3.720	3.793

Tabelle 168

In Prozent

	Jahr		
	1999	2000	2001
Unbedingte Strafen	24,0	21,4	22,5
Teilbedingte Strafen	9,7	12,2	12,0
Bedingte Strafen	40,2	40,5	42,9
Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe	22,8	22,2	18,8
Schulterspruch ohne Strafe	2,3	2,8	2,6
Sonstige Maßnahmen	1,0	0,9	1,2
S u m m e	100,0	100,0	100,0

Tabelle 169

Verhältnis von Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr 2000	Geldstrafen	Freiheitsstrafen
Unbedingte Strafen	539	258
Teilbedingte Strafen	133	281
Bedingte Strafen	271	1.235
S u m m e	943	1.774

Tabelle 170

Die Zahl der Einstellungen nach dem JGG stieg in den Jahren 1995 und 1996 an, war 1997 leicht rückläufig, stieg 1998 und 1999 wiederum deutlich an und war im Berichtsjahr erneut rückläufig.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel 14.6. „Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik“ ein detailliertes Bild.

15.10. DIVERSION

Mit der (großteils) am 1.1.2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999, BGBI. I Nr. 55, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen (Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schulterspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen) geschaffen.

Der wesentliche Inhalt der Novelle lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das neu eingefügte Hauptstück IXa ermöglicht den Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit (allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten) oder nach außergerichtlichem Tatausgleich. Die Interessen der Opfer werden insbesondere dadurch gefördert, dass mit allen Diversionsformen Schadensgutmachung oder ein sonstiger Tatfolgenausgleich in weitestgehendem Umfang verbunden werden soll.
- Gleichzeitig wurde der Nichtigkeitsgrund der Nichtberücksichtigung diversioneller Maßnahmen geschaffen und das sogenannte Mandatsverfahren (Möglichkeit der Erlassung von Strafverfügungen) aufgehoben.
- Das Jugendgerichtsgesetz wurde unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen an die Änderungen der StPO angepasst (siehe auch unter 15.9.4.1.).
- Die Position des Opfers wurde weiter gestärkt (vgl. dazu genauer Kapitel 15.14.).
- Die Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe durch den Bundesminister für Justiz nach Maßgabe verfügbarer Bundesmittel wurde gesetzlich verankert.

Ein ausführlicher Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zur Strafprozessnovelle 1999 wurde im November 1999 herausgegeben. Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Erhebung der Anklage ausreichen würde. Ihr Anwendungsgebiet ist auf die Bezirks- oder Einzelrichterzuständigkeit beschränkt. Eine diversionelle Erledigung ist ferner in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Schuld des Verdächtigen als schwer anzusehen wäre oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Zu betonen ist schließlich – im Hinblick auf die Unschuldsvermutung – das Element der Freiwilligkeit; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Verdächtigen dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich der Geldbuße und der „bloßen“ Probezeit sein konkludentes Einverständnis voraus.

Zu den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen:

- Die Höhe einer Geldbuße ist mit dem Betrag limitiert, der einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zuzüglich der Verfahrenskosten entspräche. Zusätzlich zur Zahlung der Geldbuße kann und soll das Absehen von der Verfolgung von – direkt gegenüber dem Geschädigten vorzunehmender – Schadensgutmachung abhängig gemacht werden.
- Bei gemeinnützigen Leistungen muss sich der Verdächtige ausdrücklich bereit erklären, innerhalb von höchstens sechs Monaten solche Leistungen unentgeltlich zu erbringen, die seine Bereitschaft zum Ausdruck bringen sollen, für die Tat einzustehen.
- Der Rücktritt von der Verfolgung nach Probezeit von einem bis zu zwei Jahren ohne weitere Maßnahmen kann ausnahmsweise ohne Zustimmung des Verdächtigen erfolgen. Hingegen bedarf es bei der Übernahme von Pflichten oder der Beigabe eines Bewährungshelfers während der Probezeit der ausdrücklichen Zustimmung des Verdächtigen.
- Bei einem außergerichtlichen Tatausgleich muss der Verdächtige bereit sein, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen sowie allfällige Folgen der Tat auf eine nach den Umständen angemessene Weise auszugleichen, schließlich allenfalls noch Verpflichtungen übernehmen, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist überdies von der Zustimmung des Verletzten abhängig, auf die nur ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Statistische Daten zur Diversion für das Jahr 2001:

Anzahl der Diversionsangebote

	BAZ¹	St²	U³	Summe
Geldbuße	20.340	1.052	3.496	24.888
Gemeinnützige Leistungen	505	309	34	848
Probezeit ohne Zusatz	8.188	548	976	9.712
Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten	1.396	295	83	1.774
Außergerichtlicher Tatausgleich	5.802	1.736	299	7.837
Summe	36.231	3.940	4.888	45.059
Diversion ohne Erfolg	5.675	798	559	7.032

Tabelle 171

¹ Register bezirksanwaltschaftlicher Bereich (bezirksgerichtliche Ebene)

² Register Staatsanwaltschaft (landesgerichtliche Ebene)

³ Register Bezirksgerichte

Vergleich Jahresstatistik Diversion 2000/2001

Anzahl der Diversionsanbote (durch Bezirksgerichte, Staatsanwälte und Bezirksanwälte):

	2000	in % der Gesamtsumme 2000	2001	in % der Gesamtsumme 2001	Änderung des Prozentanteils 2001 gegenüber 2000
Geldbuße	29.898	59,72 %	24.888	55,23 %	- 4,49
Gemeinnützige Leistungen	624	1,25 %	848	1,88 %	+ 0,63
Probezeit ohne Zusatz	8.956	17,89 %	9.712	21,55 %	+ 3,66
Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten	1.750	3,50 %	1.774	3,94 %	+ 0,44
Außergerichtlicher Tatausgleich	8.837	17,65 %	7.837	17,39 %	- 0,26
Summe	50.065		45.059		
Diversion ohne Erfolg	7.485	14,95 %	7.032	15,61%	+ 0,66

Tabelle 172

Das folgende Kapitel 15.10.1. stammt aus einer Studie von Univ. Doz. Dr. Arno Pilgram (Stand Juni 2001), Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien, die auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz erstellt wurde; es wurde in den Sicherheitsbericht für das Berichtsjahr 2001 nochmals aufgenommen.

15.10.1. Die Strafprozessnovelle 1999 und ihre Auswirkungen auf Diversion und Strafverfolgung

15.10.1.1. Einleitung

Es herrscht Übereinstimmung, dass die Strafprozessnovelle 1999 zu den wichtigsten strafrechtlichen Reformgesetzen seit der Großen Strafrechtsreform zählt, wenn nicht sogar das wichtigste Reformwerk darstellt*. Tatsächlich wird mit dieser Novelle erstmals ein umfassendes „Diversionsprogramm“ in das Strafrecht integriert. Was bisher im nebenstrafrechtlichen Bereich (im SGG bzw. SMG), in der traditionellen „Versuchsstation“ Jugendgerichtsbarkeit oder lange Zeit lediglich experimentell in Modellprojekten* praktiziert worden ist, findet nun seinen Platz im allgemeinen Straf(prozess)recht: Neben die Strafverfolgung in einem förmlichen Verfahren und neben Schuld spruch und Sanktion treten abgestufte alternative Reaktionen bzw.

* Burgstaller M.: Über die Bedeutung der neuen Diversionsregelungen für das österreichische Strafrecht. In: Miklau R./Schroll H.V. (Hrsg.): *Diversion. Ein anderer Umgang mit Straftaten*. Wien (Verlag Österreich) 1999, S. 11; Miklau R.: *Diversion – ein anderer Umgang mit Straftaten*. In: *Diversion. 8. Forum der Staatsanwälte*, Innsbruck. Wien (Schriftenreihe des BMJ, Bd. 99) 1999, S. 1

* Zum Modellversuch ATA im Erwachsenenstrafrecht vgl.: Hammerschick W./Pelikan Ch./Pilgram A. (Hrsg.): *Ausweg aus dem Strafrecht – der Außergerichtliche Tatausgleich* (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1994). Baden-Baden (Nomos) 1994

Interventionen, ein Paket von sogenannten „Divisionsmaßnahmen“. Deren Ausdifferenzierung und strafprozessuale Verregelung soll es erlauben und erleichtern, in weiteren Bereichen als bisher von Verfolgung und Strafe abzusehen, ohne dass von Grundsätzen und Zielen des Strafrechts abgegangen oder dass von „Entkriminalisierung“ gesprochen werden müsste. Vielmehr sollen neue und günstigere Wege zum Ziel der „Kriminalprävention“ geschaffen, ja dieses strafrechtliche Ziel mit sonstigen Interessen von Opfern, Tätern und Gesellschaft besser in Einklang gebracht werden.

Der Begriff der „Diversion“ ist hierzulande noch nicht lange eingebürgert. Erstmals als solcher wurde er im Schrifttum in Zusammenhang mit dem österreichischen Recht von Johannes Driendl* verwendet, damals Österreichreferent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. In einem internationalen Sammelband subsumiert er diverse Rechtsinstitute – von der tätigen Reue gemäß § 167 StGB, über die Konstruktion von Ermächtigungsdelikten bis hin zum Absehen von der Verfolgung nach § 12 JGG oder der bedingten Anzeigenzurücklegung nach § 9a SGG – dem Übertitel „Diversion – Alternativen zu klassischen Sanktionsformen“. Zu dieser Zeit ist man von einer theoretischen und legistischen Systematik der Diversion noch weit entfernt und überwiegen etwa im „Arbeitskreis für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechts“ die Widerstände gegen die Einführung einer bedingten Verfahrenseinstellung unter Auflagen und Weisungen noch deutlich. Man will damals eher über „Entkriminalisierung“ im Bereich der Massendelikte nachdenken, als mit „weichen“ Reaktionen den Anspruch auf lückenlose strafrechtliche Normdurchsetzung zu lockern, man zweifelt an den Ersatzinstrumenten für Formalverfahren und Strafe, an der Kompetenzübertragung an die Staatsanwaltschaft und am Repertoire von Sozialeinrichtungen, Kriminalität wirksam zu handhaben.

Angesichts dieser Ausgangssituation und der kurzen Zeitspanne muss man von einem beachtlichen Erfolg der Divisionsidee sprechen. Innerhalb von nicht einmal zwei Jahrzehnten hat sich die Überzeugung durchgesetzt, das traditionelle strafrechtliche Handlungsprogramm würde durch rechtlich gefasste Alternativen und Ergänzungen an symbolischer wie instrumenteller Effizienz viel eher gewinnen, als dadurch gefährdet zu sein. Die StPO-Novelle 1999, das Divisionsgesetz, manifestiert den Durchbruch dieser Überzeugung.

Es zielt darauf ab und verspricht, unterschiedlichen bis gegensätzlichen Erfordernissen und kriminalpolitischen Erwartungen Rechnung zu tragen:

- insgesamt die Möglichkeiten der Reaktion zu erweitern (konsequent reagieren zu können, selbst bei erweitertem Kriminalisierungsspektrum und Massenkriminalität),
- ohne dabei das Strafrechtssystem und seine Ökonomie zu überlasten (wenn nicht sogar „Einsparungen“ zu erzielen)
- und ohne „Überkriminalisierung“ im Sinne der Stigmatisierung von Durchschnittsbürgern („kein Volk Vorbestrafter“) zu riskieren (vielmehr prozessual zu „entkriminalisieren“),
- „Sanktionsalternativen“ (anderes als Strafen) zur Verfügung zu stellen,

* Driendl J.: Alternative Kriminalpolitik in Österreich und der Schweiz. In: Kury H./Lerichenmüller H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. 2 Bde. Bochum (Studienverlag Brockmeyer) 1981, S 389 - 513

- ebenso wie „Alternativsanktionen“ (andersartige Eingriffe, Verpflichtungen), ferner durch „konstruktive“ Handlungssangebote die Zustimmung von Beschuldigten, Verletzten und Öffentlichkeit zu Staat und Recht zu steigern und dadurch zugleich die individuelle und generelle „erzieherische“ Wirkung bzw. normative Kraft des Strafrechts zu heben,
- die Interessen des Opfers als Entscheidungskriterium zu betonen,
- oder auch den Staat und die Justiz zurückzudrängen (unter dem Titel „Wiedervergesellschaftung von Konflikten“ den außergerichtlichen, zivilen Charakter der gesellschaftlichen Konflikttausprägung zu forcieren).

Nach einem Jahr Geltung der Strafprozessnovelle 1999 dürfen noch keine definitiven Antworten auf die Frage nach den Auswirkungen auf die Strafjustizpraxis, immerhin jedoch erste Einschätzungen erwartet werden.* Ein Sicherheitsbericht 2000 sollte aber nicht nur deshalb in einem besonderen Kapitel auf die „Diversion“ eingehen, denn spätestens seit der StPO-Novelle 1999 lässt sich aus der Darstellung und Aufgliederung förmlicher Verurteilungen und Strafsanktionen allein kein adäquates und umfassendes statistisches Gesamtbild der Praxis der Strafrechtspflege insgesamt mehr gewinnen.

Dieser Beitrag setzt sich daher zur Aufgabe,

- den Stellenwert der Diversion insgesamt im Rahmen des strafrechtlichen Reaktionsspektrums zu bestimmen (dafür auch eine Darstellungsform zu finden und vorzuschlagen),
- an Hand eines Vergleichs des Reaktionsspektrums in den Jahren 1999 und 2000 die Auswirkungen der StPO-Novelle 1999 auf die Diversionspraxis und Strafverfolgung zu isolieren,
- die Erfüllung spezifischer Erwartungen an die Reform einer ersten Prüfung zu unterziehen: Drängen die intervenierenden Diversionsmaßnahmen Verurteilungen und Strafen und/oder Non-Intervention zurück? Dominieren die sanktionsähnlichen oder die konstruktiven, sozial unterstützenden und aktivierenden Diversionsmaßnahmen? Führen diversionelle Maßnahmen zu einem vergleichbaren oder anderen Maß der Belastung der Beschuldigten wie förmliche Urteile? Und inwieweit orientiert sich Diversion tatsächlich an Geschädigteninteressen? etc.
- und die offenen (Forschungs-)Fragen aufzulisten.

15.10.1.2. Zur Bestimmung der Diversion im Rahmen des strafrechtlichen Reaktionsspektrums

Je weniger Diversion als irreguläre und Ausnahmereaktion der Strafjustiz betrachtet werden kann, je gestalteter und intervenierender Diversion ist, je stärker sich der Unterschied zwischen diversioneller und urteilmäßiger Erledigung eines Verfahrens auf förmliche Aspekte reduziert, desto unzulänglicher wird eine auf rechtskräftige Verurteilungen konzentrierte oder gar beschränkte Justizstatistik und – berichterstattung. Auf statistisch-dokumentarischer Ebene ist die Integration der

* Eine erste Bilanz wurde versucht von Grafl Ch.: Ein Jahr Diversion in Österreich – Anspruch und Wirklichkeit. *Österr. Juristenzeitung*, 56, 2001 (S. 411 – 421). Über den Stellenwert intervenierender Diversionsmaßnahmen in früheren Jahren (1994 und 1997) liegen Forschungsberichte vor, zuletzt: Pilgram A./Hirtenlehner H./Kuschej H.: Erfüllen (intervenierende) Diversion und Bewährungshilfe die Erwartung, Strafverfahren und Freiheitsstrafen zurückzudrängen? *ÖJZ*, 56, 2001, S. 210 - 218

Diversion in das Strafrechtsprogramm erst noch zu bewältigen, wurde die Strafverfolgungspraxis doch bisher im Wesentlichen als Gerichtspraxis und auf der Basis des Strafregisters aller rechtskräftigen Verurteilungen (auf Grundlage der „Gerichtlichen Kriminalstatistik“, GKS) beschrieben.

An dieser Stelle soll das Bild strafrechtlicher Reaktionen durch Daten zur Diversion ergänzt werden. Dieser Vervollständigung setzt jedoch zum einen die Datenlage, zum anderen die zunehmende Komplexität der strafrechtlichen Reaktionsmuster bestimmte Grenzen.

Grundsätzlich umfasst die Reaktionsskala nunmehr:

Nicht intervenierende (schlichte) Diversion	Sonstige Einstellungen/Erledigungen
Intervenierende Diversion	
Bedingte Einstellung ohne Verpflichtung	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung	
Außergerichtlicher Tatausgleich	
Gemeinnützige Leistung	
Geldbuße	
Verurteilung	Freispruch
Schuldspruch ohne Strafe	
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	
Bedingte Geldstrafe	
Teilunbedingte Geldstrafe	
Unbedingte Geldstrafe	
Unbedingte Geld-, bedingte Freiheitsstrafe	
Bedingte Freiheitsstrafe	
Teilunbedingte Freiheitsstrafe	
Unbedingte Freiheitsstrafe	

15.10.1.3. Statistische Grundlagen

Eine solche um Diversionsmaßnahmen erweiterte Darstellung des strafrechtlichen Reaktionsspektrums kann in Form von Output- oder Erledigungsstatistiken (bezogen auf Verfahren, die mit einer Strafanzeige in Gang kommen, bzw. darin involvierte Personen) vorgenommen werden. Dabei wird hinsichtlich der Prozessabläufe notgedrungen vereinfacht: Im faktischen Verfahren können nämlich einer Erledigung durch „folgenlose“ Verfahrenseinstellung, durch „schlichte“ Diversion oder durch Freispruch mehr oder minder massiver Verfolgungshandlungen (bis hin zu Freiheitsentzug und/oder erfolgreich angefochtener Verurteilung) vorausgegangen sein, aber auch Diversionsangebote, welche abgelehnt werden oder sonst erfolglos bleiben. Eine intervenierende Diversion wiederum kann sehr frühzeitig durch den Staatsanwalt erfolgen oder erst nach Strafantrag/Anklageerhebung und durch den Verhandlungsrichter. Rechtskräftige Verurteilungen können ebenfalls bereits eine Vorgeschichte (gescheiterter) intervenierender Diversionsmaßnahmen haben. „Erledigungen“ wiederum können vorläufig sein, am Beginn eines nächsten Prozessabschnitts stehen. So können etwa Sanktionen auch nach rechtskräftiger Verurteilung nachträglich eine Abänderung erfahren (z.B. bei einer unbedingten Freiheitsstrafe durch eine Strafrestaussetzung) oder eine Umwandlung (z.B. einer Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe).

Um bei seiner statistischen Darstellung diese mit der Diversion weiter gesteigerte Komplexität des Strafprozesses zu reduzieren und zugleich doch ein Mindestmaß an Differenzierung zu wahren, ist mit Input-Output- bzw. Anfalls-Erledigungs-Relationen zu arbeiten. Dazu muss auf die Statistiken unterschiedlicher Organisationen zurückgegriffen werden, die einheitliche Zählungsweisen (Personenzählung, getrennt von Verfahrenszählung) und standardisierte Minimaldifferenzierungen (nach Personenmerkmalen, Straftat-, regionalen und Kategorien der Justizinstitution) verwirklichen sollten.

Tatsächlich stehen als Inputstatistik von Staatsanwaltschaft und Gericht die Polizeiliche Kriminalstatistik („ermittelte Täter“ = der Staatsanwaltschaft angezeigte Personen*) sowie grundsätzlich Daten aus dem Betrieblichen Informationssystem von Staatsanwaltschaft und Gericht (StaBIS und BIS-Justiz) zur Verfügung. Letztere fokussieren grundsätzlich auf Verfahren, vernachlässigen die Personenzählung und kennen fast keine Personenstands- und Deliktsdifferenzierung. In hohem Maße unbefriedigend bleibt, dass die Diversionsstatistik in diesem Rahmen derzeit ebenfalls keine Aufgliederung nach Straftätergruppen zulässt – insbesondere keine nach Jugendlichen und Erwachsenen – sowie eine nur minimale und von der Polizeilichen wie Gerichtlichen Kriminalstatistik völlig abweichende deliktsphänomenologische Gliederung. (Lediglich der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, dem ein Teil der intervenierenden Diversionsmaßnahmen übertragen ist, verfügt hier über feinere Daten.) Für das Jahr 1999 existiert die Diversionsstatistik prinzipiell nur als „Erledigungsstatistik“, für das Jahr 2000 auch als „Anfalls-“, bzw. „Angebotsstatistik“.* Die Gerichtliche Kriminalstatistik (auf der Basis des Strafreisters) ist als Verurteiltenstatistik dagegen eine sehr elaborierte Outputstatistik, zu welcher allerdings vergleichbar aufgeschlüsselte Inputwerte (über den Gegenstand von Strafanträgen und Anklagen sowie die betroffenen Personen) ebenso fehlen wie eine wirklich anschlussfähige Strafvollzugsstatistik.

Man muss sich angesichts der Datenlage also mit Datenkrücken und Hinweisen behelfen, um die quantitative und qualitative Bedeutung diversioneller Maßnahmen sowie die Veränderungen durch die StPO-Novelle 1999 zu erfassen.

15.10.1.4. Das Ausmaß der Diversion im Überblick

Im Jahr 2000 wurde gegenüber polizeilich ermittelten und der Staatsanwaltschaft angezeigten Straftätern Diversion in ihren verschiedenen Formen deutlich öfter geübt als die förmliche Verurteilung. Bei mindestens jedem 10. Angezeigten wurde Geringfügigkeit der Straftat angenommen und „schlichte Diversion“ im Sinne der Anwendung von § 42 StGB oder § 6 JGG praktiziert.*** Bei weiteren 3 von 10 ermittelten Tätern werden Diversionsangebote, sei es im Sinne der §§ 35 und 37

* Der polizeiliche Handlungs- und Interventionsbereich vor Anzeige an die Staatsanwaltschaft bleibt dabei völlig unberücksichtigt. Der Input der Staatsanwaltschaft kann insofern nicht auch als Output der polizeilichen Bearbeitung von Verdachtslagen nachvollzogen werden.

** Die Zählung der diversionellen Erledigungen nach der StPO-Novelle 1999 wird erst nach einer längeren Geltungsfrist des Gesetzes valide Daten liefern können. Aber selbst als Anfalls/Angebotsstatistik ist die Diversionsstatistik unvollständig, insofern gerichtliche Diversionsofferte an Gerichtshöfen noch nicht (personenbezogen) erfasst sind.

*** Nicht erfasst darin sind Erledigungen nach § 4 Abs. 2 JGG, der auf unreife Jugendliche oder auf solche unter 16jährige zielt, die kein schweres Verschulden trifft und die nicht aus besonderen spezialpräventiven Gründen der Anwendung des Strafrechts bedürfen.

SMG, sei es im Sinne der Bestimmungen der StPO-Reform 1999 gemacht. (Bis zur endgültigen Verfahrenseinstellung werden es weniger als 85 % dieser Fälle bringen, auch wenn es innerhalb des Beobachtungsjahres 2000 nur 15 % der Diversionsangebote nach § 90a StPO gescheitert sind. Aber auch wenn schließlich nur zwei Drittel der Diversionsinitiativen zu einem erfolgreichen Abschluss führen sollten, wird heute insgesamt rund ein Drittel aller Strafverfahren diversionell beendet.)

Mit diesen Diversionsmaßnahmen nach § 90a StPO hat der Betroffene ein unterschiedliches Maß und unterschiedliche Formen an Intervention zu akzeptieren. Daher ist auch von „intervenierender Diversion“ die Rede. In nur 18 % reduziert sich die Anforderung auf Legalverhalten während einer festgesetzten Probezeit (§ 90f Abs. 1 StPO), in 3,5 % müssen zusätzliche Auflagen erfüllt werden (§ 90f Abs. 2 StPO). In immerhin 20 % wird Sozialarbeit eingeschaltet, überwiegend um einen raschen Außergerichtlichen Tatausgleich (§ 90g StPO) zu unterstützen, eher selten um eine Gemeinnützige Arbeitsleistung (§ 90d StPO) zu erreichen (1,2 % der Diversionsangebote) oder um eine längerfristige Betreuung durch die Bewährungshilfe (§ 90f Abs. 2 StPO) einzuleiten (0,7 % der Diversionsangebote). In 60 % der Angebotsfälle soll der Adressat eine Geldbuße entrichten.

Stellt man den diversionellen Maßnahmen die gerichtlichen Verurteilungen gegenüber, so entfällt nur auf 2 von 10 (exakt auf 22 %) der im Jahr 2000 ermittelten und angezeigten Tatverdächtigen eine Verurteilung* (die 8 übrigen umfassen sowohl jene, bei denen die Anzeige zu keiner Strafverfolgung Anlass gab oder diese nach § 90 StPO wieder beendet wurde, als auch jene, bei denen diversionelle Maßnahmen ergriffen wurden). Die unbedingte und zumindest teilunbedingte Geldstrafe (nach § 43a Abs. 1 oder 2) dominiert dabei mit zusammen 37 % der verhängten Strafen, während die bedingte Geldstrafe mit 11 % von geringerer Bedeutung ist. Zur Gänze bedingte Freiheitsstrafen (31 %) und teilweise oder gänzlich unbedingte Freiheitsstrafen (zusammen 18 % der Verurteilungen) rangieren deutlich davor.

In Relation zu den angezeigten Personen wird doppelt so oft eine Geldbuße (in 16 von 100 Fällen) angeboten, wie förmlich eine (teil)unbedingte Geldstrafe verhängt wird (in 8 von 100 Fällen). Von den angebotenen Geldbußen sind bis Jahresende 2000 bereits 63 % bezahlt und die entsprechenden Verfahren bereits endgültig eingestellt (dieser Anteil wird sich noch erhöhen; über den Geldstrafenvollzug fehlt die Information). Andere intervenierende Diversionsmaßnahmen, wie die Verfahrenseinstellung auf Probezeit und der Außergerichtliche Tatausgleich, kommen etwa mit gleicher Häufigkeit vor (auch wenn sie nicht alle angenommen und erfolgreich abgeschlossen werden) wie Verurteilungen zu zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen, nämlich bei 4 bis 5 von 100 Angezeigten. (Vgl. Tabelle 1)

* Dieser geringe Wert ist zum Teil auch durch einen „Rückstaueffekt“ verursacht. Diversionsangebote, deren Erfolg erst abgewartet werden muss, verzögern Anklagen/Strafanträge und Verurteilungen, welche sich dadurch auch in der Gerichtlichen Kriminalstatistik verspätet zu Buche schlagen. Der tatsächliche Diversionseffekt wird sich erst im Jahr 2001 ablesen lassen und sich vermutlich als etwas geringer herausstellen.

Tabelle 1: Diversion und Verurteilung im Strafprozess, Österreich 1999 und 2000

	Österreich 1999		Österreich 2000		% -Differenz 1999-2000		
	N	Relationen	N	Relationen			
Polizeiliche Anzeigen an die StA ¹⁾	201.195	100,0	192.733	100,0	-4		
Nicht intervenierende (schlichte) Diversion ²⁾	26.329	13,1	19.478	10,1	-26		
Intervenierende Diversion SMG ³⁾	7.030	3,5	8.098	4,2	15		
Intervenierende Diversion (Angebot), Summe ⁴⁾	11.575	5,8	100,0	50.092	26,0	100,0	333
Intervention mit Sozialarbeit (Summe) ⁵⁾	9.943	4,9	85,9	10.075	5,2	20,1	1
davon gegenüber Erwachsenen	6.845	3,4	59,1	7.242	3,8	14,5	6
Bedingte Einstellung ohne Verpflichtung (99:Erled.) ⁶⁾	1.319	0,7	11,4	8.956	4,6	17,9	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (99:Erled.) ⁶⁾	627	0,3	5,4	1.750	0,9	3,5	
Außergerichtlicher Tatsausgleich ⁶⁾				8.837	4,6	17,6	
Gemeinnützige Leistung ⁶⁾				624	0,3	1,2	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (VBSA) ⁷⁾	314	0,2	2,7	345	0,2	0,7	10
Außergerichtlicher Tatsausgleich (VBSA) ⁸⁾	9.424	4,7	81,4	9.148	4,7	18,3	-3
Gemeinnützige Leistung (VBSA) ⁸⁾	205	0,1	1,8	582	0,3	1,2	184
Geldbuße ⁶⁾				29.925	15,5	59,7	
Verurteilung, Summe ⁹⁾	61.954	30,8	100,0	41.624	21,6	100,0	-33
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	98	0,0	0,2	106	0,1	0,3	8
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	857	0,4	1,4	824	0,4	2,0	-4
Bedingte Geldstrafe	11.218	5,6	18,1	4.467	2,3	10,7	-60
(Teil)Unbedingte Geldstrafe (Summe) ¹⁰⁾	28.144	14,6	67,6	15.456	8,0	37,1	-45
Teilunbedingte Geldstrafe	2.183	1,1	3,5	1.402	0,7	3,4	-36
Unbedingte Geldstrafe	25.377	12,6	41,0	13.412	7,0	32,2	-47
Bedingte Freiheitsstrafe	12.985	6,5	21,0	12.702	6,6	30,5	-2
Unbedingte Geld-, bedingte Freiheitsstrafe	584	0,3	0,9	642	0,3	1,5	10
Teilunbedingte Freiheitsstrafe	2.424	1,2	3,9	2.303	1,2	5,5	-5
Unbedingte Freiheitsstrafe	5.895	2,9	9,5	5.427	2,8	13,0	-8

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle und zu Diagramm 1:

1) Ermittelte Tatverdächtige, laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) des BMI, Strafmündige

2) Betriebliches Informationssystem, Darstellung der Staatsanwaltschaften (StaBIS-Justiz), Erledigungen (Staatsanwälte und Bezirksanwälte) durch Einstellung nach § 42 StGB und durch Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG (Personenzählung); für 2000 berechnet anhand der ADV -abellen des Bundesrechenzentrums und der StA-Wien

3) Daten der Suchtgiftüberwachungsstelle des BM für Soziale Sicherheit und Generationen, wiedergegeben im Sicherheitsbericht der Bundesregierung

4) 1999: "Angebote" zur Verfahrenseinstellung nach Probezeit mit Bewährungshilfebetreuung nach § 9 (2) JGG; nach Außergerichtlichem Tatsausgleich und nach Erbringung einer Gemeinnützigen Leistung gemäß Statistik der Zuweisungen des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA), für die bedingte Einstellung nach § 9 (1) Ziff. 1 und 2 JGG siehen nur Näherungswerte, nämlich die Erledigungsstatistik (Verfahrens- und nicht Personenzählung) im Rahmen des Betrieblichen Informationssystems der Justiz (BIS-Justiz) zur Verfügung; 2000: Diversionsstatistik auf der Basis von StaBIS, Personenzählung, ohne richterliche Diversion an Gerichtshöfen

5) Sozialintervenierende Diversion gemäß Zuweisungsstatistik des VBSA

6) Vgl. Anmerkung 4

7) Angebot bedingter Einstellung nach Probezeit mit Betreuung durch Bewährungshilfe, ohne SMG; gemäß Zuweisungsstatistik des VBSA

8) Angebot gemäß Zuweisungsstatistik des VBSA; die Vermittlung Gemeinnütziger Leistungen erfolgt jedoch nicht exklusiv durch den VBSA

9) Verurteilungen (Personenzählung) laut Gerichtlicher Kriminalstatistik (GKS), hrsg. von Statistik Austria

10) Unbedingte Geldstrafen und teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 1 und Abs. 2

15.10.1.5. Die Auswirkungen der StPO-Novelle

Im Vergleich zu 1999 haben sich im Jahr 2000 vor allem die Versuche bzw. Angebote intervenierender Diversion vermehrt, nämlich etwa vervierfacht**. Auch die Diversion nach dem SMG nimmt an Umfang zu. Die durch die StPO-Reform 1999 eingeführten Instrumente ersetzen zum einen einen Teil (ein Viertel) der „schlichten Diversions“ (nach § 42 StGB und § 6 JGG), d.h. die strafrechtliche Nonintervention in Bagatellestraffällen, bringen also eine Intensivierung strafrechtlicher Kontrolle mit sich. Dabei tritt in der Regel die bedingte Einstellung des Strafverfahrens für eine Probezeit (zumeist ohne weitere konkrete Verpflichtungen) an die Stelle der unmittelbaren Einstellung mangels Strafwürdigkeit. Hier hat die Verfügbarkeit des Instruments der bedingten Verfahrenseinstellung nun auch für erwachsene Straftäter den Staatsanwaltschaften und Gerichten eine offenbar attraktive Möglichkeit eröffnet.

Zum anderen und in noch größerem Maß absorbiert die intervenierende Diversion Verurteilungen. Die Zahl der bedingten Geldstrafen geht um die 60 %, die Zahl der zumindest teilweise bedingten Geldstrafen um 45 % zurück. In absoluten Zahlen steht dem Rückgang von 19.439 verhängten (bedingten und unbedingten) Geldstrafen eine Menge von 29.925 Geldbußeangeboten gegenüber, die zu immerhin 18.739 endgültigen Verfahrenseinstellungen schon im Laufe des Jahres 2000 geführt haben. Keinen erkennbaren Einfluss besitzt die Novelle hingegen auf Verurteilungen zu Freiheitsstrafen.

Im Bereich der aufwändigeren sozialpädagogischen und sozialkonstruktiven Interventionen bringt das Gesetz keine vergleichbar auffälligen Veränderungen, wie ja diese Interventionen auch stärker von personellen Ressourcen abhängen. Die Zunahme der Fälle, in den SozialarbeiterInnen (des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit) im Rahmen der Diversion zum Einsatz kommen, ist minimal (1 %). In Relation zu der rückläufigen Zahl an angezeigten Personen ist aber ein Anstieg von 4,9 auf 5,2 % aller Straftäter zu beobachten. Dabei ist noch eine leichte Verlagerung vom Außergerichtlichen Tatausgleich hin zur Gemeinnützigen Arbeit bemerkenswert. Bei letzterer handelt es sich, obwohl bereits früher im JGG vorgesehen, um ein praktisch bislang wenig ausgebautes Instrumentarium, das Optionen insbesondere bei für einen Tatausgleich ungeeigneten Täter-Opfer-Konstellationen und für den Ersatz auch von substanzialeren gerichtlichen Strafsanktionen eröffnet.

(Vgl. Tabelle 1, Diagramm 1)

** Die Expansion kann weder input- noch outputstatistisch genau veranschlagt werden, zum einen, da für 1999 nicht Diversionsangebote, sondern nur erfolgreiche diversionelle Erledigungen gezählt sind, und da zum anderen die Statistik der im Jahr 2000 erfolgten endgültigen Verfahrenseinstellungen den Anteil erfolgreich abgeschlossener Diversionsmaßnahmen stark unterschätzt.

-482 -

Diagramm 1: Strafrechtliches Reaktionspektrum, Einfluss des Diversionsgesetzes



Die Entwicklung nach Jugendlichen und Erwachsenen, nach Jugend- und allgemeiner Gerichtsbarkeit differenziert zu betrachten, wird dadurch erschwert, dass die Divisionsstatistik das Alter der Straftäter nicht berücksichtigt. Lediglich aus der Geschäftsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit und aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik lässt sich die Erwartung bestätigen, dass vor allem Erwachsene von den neuen Regelungen betroffen sind. Während die Zahlen gerichtlich Verurteilter je 100 angezeigter Personen bei Jugendlichen von 12,0 (1999) auf 13,3 (2000) ansteigen, sinken sie bei Erwachsenen von 34,3 auf 22,3 und nähern sich somit tendenziell an. Betrugen sie 1999 bei Erwachsenen noch das Dreifache wie bei Jugendlichen, so 2000 nicht einmal mehr das Doppelte. Ebenso gleichen sich die Raten der diversionellen Erledigungen bei Erwachsenen und Jugendlichen an, wobei die sanktionsförmig intervenierende Diversion (Geldbuße) das Bild bei den Erwachsenen beherrscht und die schlichte Diversion (nach § 6 JGG) und die sozialpädagogische Intervention das Bild bei den Jugendlichen.

Für einen groben Vergleich (eine exakte Altersaufgliederung fehlt leider) lässt sich festhalten, dass bei Jugendlichen 1999 und 2000 auf je etwa 30.000 polizeilich angezeigte Straftäter jeweils etwas weniger als 10.000 nicht-intervenierende Diversionen (allein nach § 6 JGG) entfallen, ferner jeweils etwa 4.500 intervenierende Divisionsmaßnahmen, zwei Drittel davon „sozialaktiver/pädagogischer“ Art (Tatausgleich, Gemeinnützige Leistung, Bewährungshilfe), ein Drittel „beobachtender“ Art (Probezeit ohne Verpflichtung), während „sanktionierende“ Diversion (Geldbuße) keine Rolle spielt (Diversion nach dem SMG dabei nicht mitgezählt). Dem stehen in beiden Jahren knapp 4.000 Verurteilungen gegenüber.

Bei Erwachsenen erfahren 1999 etwa 17.000 von 170.000 Straftätern eine nicht-intervenierende Diversion (§ 42 StGB), 7.000 intervenierende Divisionsmaßnahmen (ausschließlich vom „sozialaktiven“ Typus ATA) und 58.000 Verurteilungen und Strafe. Im Berichtsjahr 2000 ist die Zahl der angezeigten erwachsenen Straftäter geringfügig niedriger, jene der nicht-intervenierenden Diversionen von 17.000 auf 11.000 gesunken, der intervenierenden Divisionen von 7.000 auf 44.000 angewachsen (etwa 7.500 davon „beobachtend“, 7.000 „sozialaktiv“ und fast 30.000 „sanktionierend“). Dem gegenüber stehen nur mehr 38.000 formelle gerichtliche Verurteilungen.

(Vgl. Tabelle 2, Diagramm 2)

Tabelle 2: Diversionsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen und Erwachsenen, Österreich 1999 und 2000

Absolutzahlen	Jugendliche 1999	2000	Erwachsene 1999	2000
Polizeilich ermittelte Täter ¹	31.357	27.903	169.838	164.830
nichtintervenierende Diversion (§ 6 JGG) ²	9.114	8.326	0	0
nichtintervenierende Diversion (§ 42 StGB) ³	?	?	17.000	11.000
„beobachtende Diversion“ ⁴	1.319	1.500	0	7.500
„sozialaktive Diversion“ ⁵	3.098	2.858	6.845	7.242
„sanktionierende Diversion“ ⁶	minimal	minimal	0	29.500
intervenierende Diversion (Summe) ⁷	4.500	4.500	6.845	44.000
Verurteilung/Sanktion ⁸	3.764	3.720	58.190	37.904
%-Werte				
Polizeilich ermittelte Täter ¹	100	100	100	100
nichtintervenierende Diversion (§ 6 JGG) ²	29	30		
nichtintervenierende Diversion (43 StGB) ³	?	?	10	7
„beobachtende Diversion“ ⁴	4	5	0	5
„sozialaktive Diversion“ ⁵	10..	...10	4	4
„sanktionierende Diversion“ ⁶	minimal	minimal	0	18
intervenierende Diversion (Summe) ⁷	14	16	4	27
Verurteilung/Sanktion ⁸	12	13	34	23

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle und zu Diagramm 2:

¹ Polizeiliche Kriminalstatistik des BMI

² Betriebliches Informationssystem, Darstellung der Staatsanwaltschaften (StaBIS-Justiz), Erdigungen (Staatsanwälte und Bezirksanwälte) durch Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG; für 2000 berechnet anhand der ADV-Tabellen des Bundesrechenzentrums und der StA-Wien

³ Vgl. Anm. 2, Quelle enthält keine Altersdifferenzierung, Einstellungen nach § 42 StGB werden hier den Verfahren gegen erwachsene Straftäter zugerechnet (Näherungswert)

⁴ Einstellung nach Probezeit, ohne Verpflichtung: 1999 Einstellungen gem. § 9 (1) Ziff. 1 JGG auf Basis von BIS-Justiz, 2000 Diversionsstatistik auf der Basis von StaBIS, Personenzählung, ohne richterliche Diversion an Gerichtshöfen, Verteilung auf Jugendliche und Erwachsene geschätzt (Näherungswert)

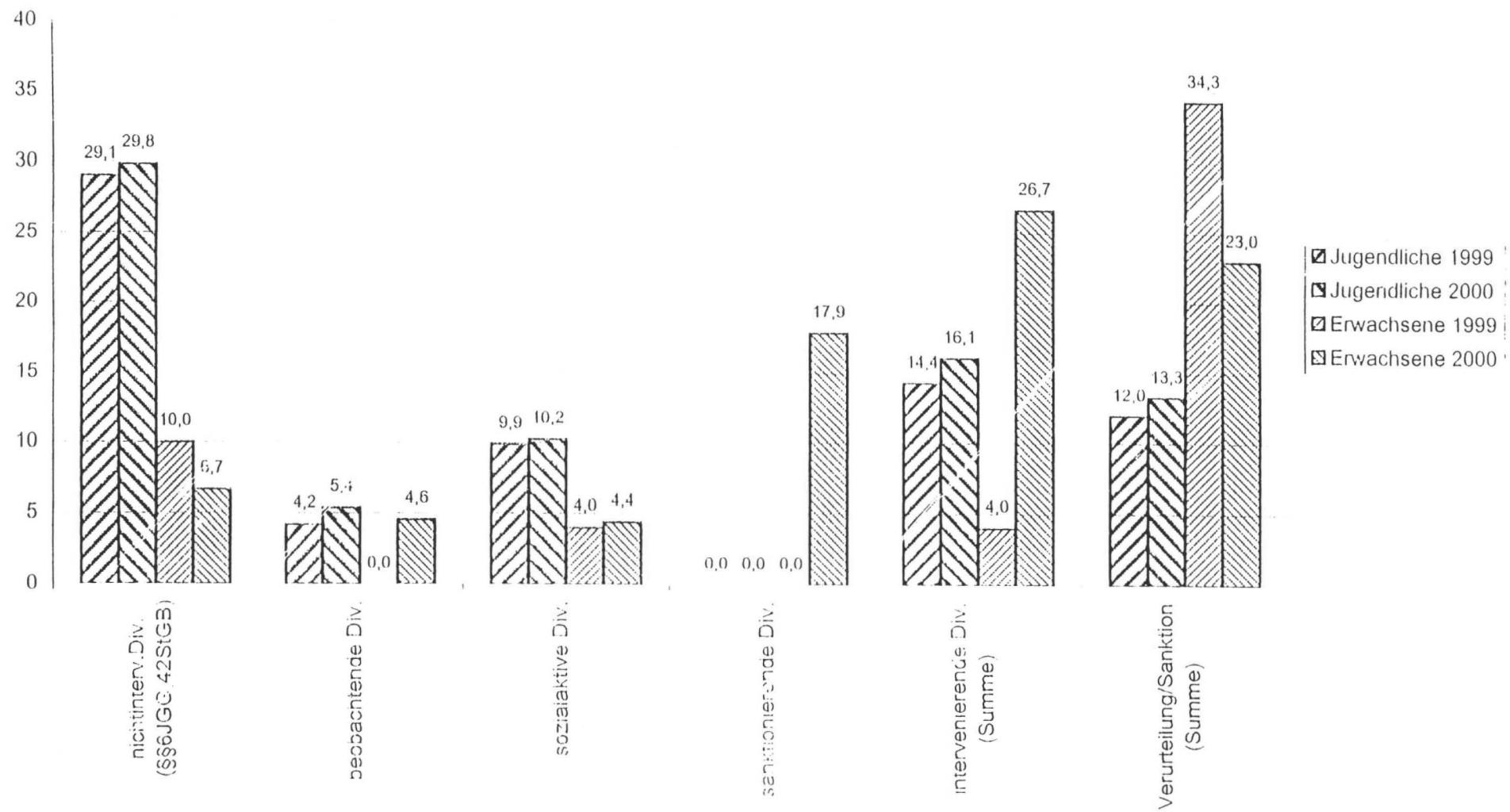
⁵ Angebot der Probezeit mit Betreuung durch Bewährungshilfe, eines Außergerichtlichen Tatausgleichs, der Erbringung einer Gemeinnützigen Leistung gem. Zuweisungsstatistik des VBSA

⁶ Geldbuße, bei Jugendlichen fehlt 1999 die Information, inwiefern Geldbußen im Rahmen von § 9 (1) Ziff. 2 JGG zur Auflage gemacht werden, 2000, inwiefern Geldbußen Jugendlichen oder Erwachsenen gelten. Es wird von minimaler Anwendung bei Jugendlichen ausgegangen (Näherungswert)

⁷ Summe der drei Vorzeilen

⁸ Verurteilungen (Personenzählung) laut Gerichtlicher Kriminalstatistik (GKS), hrsg. von Statistik Austria

**Diagramm 2: Divisions- und Sanktionsformen bei Jugendlichen und Erwachsenen
(je 100 polizeilich ermittelte Täter), Österreich 1999 und 2000**



15.10.1.6. Regionale Besonderheiten der Divisionspraxis

Vor der StPO-Reform 1999 zeigt die Divisions- und Strafverfolgungspraxis, auf dem Niveau von OLG-Sprengeln betrachtet, begrenzte Unterschiede. Lediglich der OLG-Sprengel Linz tritt mit einer überdurchschnittlichen Divisionsrate (je 100 polizeilich ermittelte Tatverdächtige) sowohl im Bereich der schlichten wie auch der intervenierenden Diversion hervor. In Übereinstimmung damit finden sich dort relativ weniger formelle gerichtliche Verurteilungen. In Oberösterreich und Salzburg mündet etwa jede vierte polizeiliche Anzeige an die Staatsanwaltschaft in einer Verurteilung des Angezeigten (in allen anderen OLG-Sprengeln jede dritte) und entfällt auf etwa 4 Verurteilungen eine außergerichtliche Regelung in Form eines Tatausgleichs. Überall sonst beträgt dieses Verhältnis etwa 8:1. Der OLG-Sprengel Innsbruck unterscheidet sich im Jahr 1999 zwar in der Art der verhängten gerichtlichen Sanktionen nach wie vor deutlich von den ostösterreichischen OLG-Sprengeln, in der Divisionspraxis und den Verurteilungsraten insgesamt jedoch nicht so sehr wie der OLG-Sprengel Linz. Die Auswirkung des Divisionsgesetzes auf die Spannweite der regionalen Rechtspraxis in Österreich, auf deren Vereinheitlichung oder Differenzierung, ist daher von besonderem Interesse. Mit dem Divisionsgesetz ändert sich die Praxis in allen OLG-Sprengeln massiv, die Verurteilungsraten sind überall stark rückläufig, wobei im einzelnen aber unterschiedliche Effekte eintreten:

Die geringste Wirkung sowohl auf die Anwendung der schlichten Diversion wie auf die formellen Verurteilungen stellt sich im OLG-Sprengel Graz ein. Dort sinkt die Zahl der Verurteilten gegenüber dem Vorjahr nur um ein Viertel ab und hält sich die Zahl der Angebote intervenierender Diversion und der Verurteilungen im Jahr 2000 die Waage. Im OLG-Sprengel Wien greift das Divisionsgesetz bei einer ähnlichen Ausgangssituation wie in der Steiermark und in Kärnten offenbar stärker oder rascher in die Alltagspraxis der Strafverfolgung ein, sodass sich beide Sprengel nunmehr deutlicher voneinander abheben. Im Wiener Bereich wird die Zahl der Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit des Delikts ebenfalls nur mäßig berührt, die Zahl der Verurteilungen hingegen ähnlich stark gesenkt wie in Westösterreich. So reduziert sich im OLG-Sprengel Wien die Zahl Verurteilter um ein Drittel (vorwiegend bei den unbedingten Geldstrafen) und übertrifft die Zahl der Divisionsangebote die der formellen Verurteilungen um ein Drittel.

Die relativ größte Wirkung zeigt sich indessen im OLG-Sprengel Innsbruck, wo sich die schlichte Diversion (nach § 42 StGB, § 6 JGG) fast halbiert und die Zahl der Verurteilten um 35 % zurückgeht. Hier wird die intervenierende Diversion besonders gut aufgenommen, insbesondere die Geldbuße, die hier fast jedem fünften Beschuldigten angeboten wird. In Summe übertrifft der OLG-Sprengel Innsbruck nun mit 37 je 100 polizeilich angezeigter Straftäter auch den Linzer Sprengel hinsichtlich des Einsatzes intervenierender Diversion. Ersetzt werden hier in erster Linie Verurteilungen zu bedingter Geldstrafe, nicht solche zu unbedingter Geldstrafe. (Im OLG-Sprengel Graz werden intervenierende Divisionsmaßnahmen bei nur 28 von 100 Angezeigten ergriffen.) Die Entwicklung im OLG-Sprengel Linz scheint aufgrund des höheren Ausgangsniveaus bei der Divisionsanwendung weniger markant, doch beeindruckt dieser Sprengel im Berichtsjahr 2000 mit der nach wie vor niedrigsten Verurteilungsrate und doppelt so vielen Angeboten intervenierender Diversion wie Verurteilungen. Unter den Divisionsangeboten sind die sozialkonstruktiven bzw. sozialpädagogischen hier häufiger vertreten als in jedem anderen Sprengel, während hier die Geldbuße den relativ geringsten Stellenwert besitzt.

Tabelle 3: Diversion und Verurteilung im Strafprozess, OLG-Sprengel, 1999 und 2000

	OLG-Sprengel Wien			OLG-Sprengel Graz			OLG-Sprengel Linz			OLG-Sprengel Innsbruck		
	1999	2000	%-Differenz 1999-2000	1999	2000	%-Differenz 1999-2000	1999	2000	%-Differenz 1999-2000	1999	2000	%-Differenz 1999-2000
Polizeiliche Anzeigen an die STA ¹⁾ davon:	88.541	84.543	-4%	38.979	38.299	-2%	45.938	42.876	-7%	27.737	27.015	-3%
Nicht intervenierende (schlichte) Diversion ²⁾	12,3	10,3	-20%	11,6	10,1	-14%	15,5	11,5	-30%	13,7	7,6	-46%
Intervenierende Diversion (Angebot), Summe ⁴⁾	4,3	28,6	534%	5,5	27,7	397%	8,5	35,6	289%	6,1	37,3	495%
Intervention mit Sozialarbeit (Summe) ⁵⁾ davon gegenüber Erwachsenen	4,0	4,8	15%	4,6	4,9	6%	7,5	6,5	-19%	4,4	5,0	12%
Bedingte Einstellung ohne Verpflichtung (99:Erled.) ⁶⁾	0,4	3,8	0%	0,3	4,2	0%	0,9	5,6	0%	1,7	6,6	0%
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (99:Erled.) ⁶⁾	0,1	0,9	0%	0,7	0,6	0%	0,5	1,1	0%	0,1	1,2	0%
Außergerichtlicher Tatausgleich ⁶⁾				4,1		4,5		5,5			4,8	
Gemeinnützige Leistung ⁶⁾				0,3		0,3		0,5			0,2	
Bedingte Einstellung mit Verpflichtung (VBSA) ⁷⁾	0,1	0,2	36%	0,1	0,1	52%	0,3	0,3	-16%	0,1	0,1	-5%
Außergerichtlicher Tatausgleich (VBSA) ⁸⁾	3,8	4,3	9%	4,3	4,5	3%	6,9	5,7	-23%	4,3	4,8	8%
Gemeinnützige Leistung (VBSA) ⁸⁾	0,0	0,2	0%	0,2	0,3	70%	0,3	0,5	65%	0,0	0,2	0%
Geldbuße ⁶⁾				14,8		13,3		16,4			19,5	
Verurteilung, Summe ⁹⁾	31,1	21,6	-34%	34,2	25,9	-25%	26,7	18,0	-37%	31,9	21,2	-35%
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	0,0	0,0	100%	0,1	0,1	33%	0,0	0,0	31%	0,1	0,1	9%
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	0,2	0,2	1%	0,8	0,8	4%	0,2	0,2	-25%	0,9	0,9	-7%
Bedingte Geldstrafe	1,7	0,8	-52%	3,3	1,3	-60%	9,4	3,3	-67%	14,9	6,5	-57%
(Teil)Unbedingte Geldstrafe (Summe) ¹⁰⁾	15,4	6,8	-58%	17,9	11,5	-37%	9,7	6,4	-39%	10,6	8,9	-18%
Teilunbedingte Geldstrafe	0,7	0,4	-46%	2,0	1,3	-37%	0,7	0,5	-24%	1,6	1,2	-27%
Unbedingte Geldstrafe	14,6	6,3	-59%	15,3	9,5	-39%	8,8	5,5	-42%	8,2	7,0	-17%
Bedingte Freiheitsstrafe	8,5	8,4	-1%	7,1	7,3	1%	5,6	5,6	5%	1,5	1,5	-5%
Unbedingte Geld-, bedingte Freiheitsstrafe	0,1	0,1	22%	0,6	0,7	13%	0,2	0,3	54%	0,8	0,7	-15%
Teilunbedingte Freiheitsstrafe	1,7	1,6	-6%	1,4	1,4	-7%	0,6	0,7	7%	0,5	0,4	-7%
Unbedingte Freiheitsstrafe	3,4	3,4	-6%	3,4	3,3	-4%	1,6	1,5	-11%	3,0	2,5	-19%

Quellenangaben/Anmerkungen vgl. Tabelle 1.

9) ISIS-Datenbank von Statistik Austria

15.10.1.7. Der Anwendungsbereich für intervenierende Diversion

In sehr eingeschränktem Umfang wird in der Diversionsstatistik eine Deliktskennung praktiziert. Sofern die Beschuldigung auf „häusliche Gewalt“, Kindesmisshandlung/sexuellen Kindesmissbrauch“, „Ladendiebstahl“, Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz, oder das Suchtmittelgesetz, oder auf „Verkehrsunfall“ mit. Bzw. ohne Alkoholisierung) lautet, wird dies in den Diversionsregistern von StA und Gericht festgehalten. (In Summe kann so gerade die Hälfte der Diversionsangebote einem Deliktsbereich zugeordnet werden, die andere nicht. Bei schlichter Diversion nach § 42 StGB oder § 6 JGG fehlt diese Differenzierung.)

Betrachtet man die bei den Diversionsangeboten fünf häufigsten Straftatbereiche daraufhin, welcher Anteil der polizeilich ermittelten und angezeigten Täter als diversionsgeeignet angesehen wird und welche der Diversionsmaßnahmen dabei typischerweise (nicht) in Betracht gezogen wird, zeigt sich folgendes Bild:

- + Fahrlässigkeit im Straßenverkehr erscheint als prädestinierter Diversionsanwendungsbereich (bei fast 40 % aller Angezeigten), dabei insbesondere die Geldbuße und die Probezeit ohne weitere Anforderung als relativ häufig gewählte Vorgangsweise.
- + Auch der Ladendiebstahl erweist sich als bevorzugtes Anwendungsfeld intervenierender Diversion, wobei hier die Geldbuße und auch die Gemeinnützige Leistung überdurchschnittlich oft eingesetzt werden, alle anderen Maßnahmen hingegen unterrepräsentiert sind.
- + Für Gewaltstraftaten im häuslichen Kontext fehlen polizeistatistische Daten, innerfamiliäre Gewalt ist aber offenbar der Bereich, in welchem eindeutig der Außergerichtliche Tatausgleich gegenüber anderen Diversionspraktiken vorgezogen wird (drei Viertel aller Diversionsangebote sind hier Aufforderungen zum Tatausgleich, nur bei 17 % wird eine Geldbuße vorgeschlagen).
- + Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz werden ebenfalls in über 1000 Fällen diversionell bearbeitet (polizeistatistische Daten fehlen auch hier), dabei zeigt sich hier ein Feld für die einfache Anzeigenzurücklegung für eine Probezeit, ähnlich bei Vergehen gegen das SMG. (Bei Drogenstrftätern bleiben insgesamt etwa 60 % der Angezeigten nach §§ 35 und 37 SMG ohne formelles Gerichtsverfahren und genießen lediglich weitere 4 % den Vorteil eines Diversionsangebots nach § 90a StPO, mehrheitlich zur Zahlung einer Geldbuße.)

(Vgl. Tabelle 4)

Tabelle 4: Anwendungsbereiche von Diversionsmaßnahmen, Österreich 2000

	Verkehrs Unfall ⁴	häusliche Gewalt	Laden- diebstahl	Lebensmittel- gesetz	Suchtmittel- gesetz ⁵	alle Straftaten
Diversionsangebot ¹						
Probezeit ohne Pflichten	19,5	8,0	15,6	36,8	23,7	17,9
Probezeit mit Pflichten	1,6	1,1	2,1	1,0	1,7	3,5
Außergerichtlicher	0,2	74,2	0,4	0,1	0,7	17,6
Tatausgleich	0,2	0,0	1,8	0,0	0,7	1,2
Gemeinnützige Leistung	78,5	16,6	80,2	62,1	73,2	59,7
Geldbuße	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
alle interven. Diversionsmaßn.						
Alle interv. Diversionsmaßn.	17.082	1.056	5.127	1.062	544	50.092
%-Wert Zeile	34,1	2,1	10,2	2,1	1,1	100,0
Polizeilich ermittelte Täter (1999) ²	44.091		18.533		13.405	201.195
38,7			27,7		4,1	24,9
Diversionsangebot je 100 Täter ³						
Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle:						
¹ Gemäß Diversionsstatistik des BMJ auf der Basis von StaBIS						
² In der PKS sind Anzeigen wegen Gewaltstraftaten im häuslichen Kontext nicht gesondert ausgewiesen; Anzeigen wegen Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz fehlen dort ebenfalls.						
³ Die PKS 2000 lag bei Abschluss der Untersuchung noch nicht detailliert vor. Aufgrund rückläufiger Anzeigen wird die Häufigkeit der Diversionsangebote hier tendenziell unterschätzt.						
⁴ Verkehrsunfälle inklusive solcher unter Alkoholeinfluss (= 1,2 % aller Diversionsfälle); Diversion je 100 polizeilich wegen Delikten gegen Leib und Leben im Straßenverkehr ermittelte Täter.						
⁵ Ohne Berücksichtigung der Diversionsmaßnahmen nach dem SMG; Diversion je 100 polizeilich wegen Vergehen gegen das SMG ermittelte Täter.						
Graue Unterlegung: Überproportional angewendete Diversionsmaßnahme						

Mehr Information über die Delikte der Beschuldigten, denen durch Diversionsangebote eine Chance eingeräumt wird, ist beim Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit hinsichtlich jener Personen verfügbar, welche ihm zur Durchführung eines Außergerichtlichen Tatausgleichs, zur Betreuung durch eine/n Bewährungshelfer/in oder zur Vermittlung einer Gemeinnützigen Leistung zugewiesen werden.

Eine solche aktive sozialpädagogische Intervention zwecks Diversion und Verfahrenseinstellung ist bei Aggressionstaten am häufigsten und geschieht im allgemeinen in der Form eines angeleiteten Tatausgleichs. Hier ist die Tendenz steigend, im Jahr 1999 wird 7,6 % aller Aggressionsstraftäter (fahrlässige und vorsätzliche Delikte gegen Leib und Leben) ein sozialpädagogisches Diversionsangebot gemacht, 98 % davon ein Tatausgleichsvorschlag, und beziehen sich 65 % aller Tatausgleichsbemühungen auf diese Tätergruppe bzw. deren Opfer, im Jahr 2000 sind es bereits 69 %. Während die Konfliktregelungsanstrengungen bei Nötigungs- und Drohungsstraftaten ebenfalls zunehmen, ist im Bereich der Vermögensdelikte eine gegenläufige Entwicklung zu beobachten.

Sachbeschädigungs- und Diebstahls- sowie andere Eigentumsverletzungen werden prinzipiell seltener einer Intervention mit den sozialpädagogischen Mitteln der Sozialarbeit zugeführt – 1999 war das nur bei 3,1 % aller vermögensstrafrechtlich Angezeigten der Fall. Tatausgleichsangebote wurden in diesem Jahr zu 21 % an diese Straftätergruppe gerichtet – im Jahr 2000 nur noch 15 %. Bei Eigentumsdelinquenten wird in zunehmendem Maß auf die Erbringung Gemeinnütziger Leistungen gesetzt – insbesondere bei Sachbeschädigungs- und minderen Diebstahlsdelikten -, wobei 2000 bereits drei Viertel (76 %) aller

Vermittlungen Gemeinnütziger Leistungen auf diese Tätergruppe zielte (gegenüber 57 % 1999). 1999 wurden bei insgesamt 2.279 Vermögensdelinquenten sozialpädagogische Interventionen gesetzt, um Diversion zu ermöglichen, davon in 86 % in Form eines Tatausgleichs und in 5 % der Vermittlung zur Gemeinnützigen Leistung, 2000 bei 2.013 Tatverdächtigen entsprechende Interventionen, davon 66 % in Form des Tatausgleichs und bereits 22 % von Gemeinnütziger Leistung. (Demgegenüber stagniert – trotz Anwendbarkeit auch im Erwachsenenstrafrecht – die diversionelle Bewährungshilfeweisung, die auch eher bei Vermögensdelikten und auch solchen gravierender Art praktiziert wird.) (vgl. Tabelle 5 und 6)

Tabelle 5: Sozialpädagogisch intervenierende Diversion¹ nach Delikten, Österreich, 1999 und 2000

ATA	gg. Leib u. Leben	§ 83	§§ 84-87	gg fremdes Vermögen	§§ 125, 126	§§ 127f, 141	§§ 129, 130	§§ 105f, 107	Summe
Jugendliche 1999	1273	932	52	997	491	106	48	74	2579
%-Werte (Zeile)	49,4	36,1	2,0	38,7	19,0	4,1	1,9	2,9	100,0
Jugendliche 2000	1250	973	53	695	387	72	21	53	2163
%-Werte (Zeile)	57,8	45,0	2,5	32,1	17,9	3,3	1,0	2,5	100,0
Erwachsene 1999	4835	4324	36	953	575	96	5	339	6845
%-Werte (Zeile)	70,6	63,2	0,5	13,9	8,4	1,4	0,1	5,0	100,0
Erwachsene 2000	5081	4510	59	636	415	60	3	468	6985
%-Werte (Zeile)	72,7	64,6	0,8	9,1	5,9	0,9	0,0	6,7	100,0
Summe 1999	6108	5256	88	1950	1066	202	53	413	9424
%-Werte (Zeile)	64,8	55,8	0,9	20,7	11,3	2,1	0,6	4,4	100,0
Summe 2000	6331	5483	112	1331	802	132	24	521	9148
%-Werte (Zeile)	69,2	59,9	1,2	14,5	8,8	1,4	0,3	5,7	100,0
Bewährungshilfe (divisionell)	gg Leib u. Leben	§ 83	§§ 84-87	gg fremdes Vermögen	§§ 125, 126	§§ 127f, 141	§§ 129, 130	§§ 105f, 107	Summe
Jugendliche 1999	44	36	5	212	16	102	76	14	314
%-Werte (Zeile)	14,0	11,5	1,6	67,5	5,1	32,5	24,2	4,5	100,0
Jugendliche 2000	44	39	3	215	31	83	77	13	296
%-Werte (Zeile)	14,9	13,2	1,0	72,6	10,5	28,0	26,0	4,4	100,0
Erwachsene 1999									
%-Werte (Zeile)									
Erwachsene 2000	10	9	0	25	4	10	3	1	49
%-Werte (Zeile)	20,4	18,4	0,0	51,0	8,2	20,4	6,1	2,0	100,0
Summe 1999	44	36	5	212	16	102	76	14	314
%-Werte (Zeile)	14,0	11,5	1,6	67,5	5,1	32,5	24,2	4,5	100,0
Summe 2000	54	48	3	240	35	93	80	14	345
%-Werte (Zeile)	15,7	13,9	0,9	69,6	10,1	27,0	23,2	4,1	100,0
Vermittlung Gemeinnützige Leistungen	gg. Leib u. Leben	§ 83	§§ 84-87	gg. fremdes Vermögen	§§ 125, 126	§§ 127f, 141	§§ 129, 130	§§ 105f, 107	Summe
Jugendliche 1999	57	20	1	117	21	57	25	5	205
%-Werte (Zeile)	27,8	9,8	0,5	57,1	10,2	27,8	12,2	2,4	100,0
Jugendliche 2000	57	27	5	293	124	76	68	11	396
%-Werte (Zeile)	14,4	6,8	1,3	74,0	31,3	19,2	17,2	2,8	100,0
Erwachsene 1999									
%-Werte (Zeile)									
Erwachsene 2000	18	7	6	149	44	73	11	3	186
%-Werte (Zeile)	9,7	3,8	3,2	80,1	23,7	39,2	5,9	1,6	100,0
Summe 1999	57	20	1	117	21	57	25	5	205
%-Werte (Zeile)	27,8	9,8	0,5	57,1	10,2	27,8	12,2	2,4	100,0
Summe 2000	75	34	11	442	168	149	79	14	582
%-Werte (Zeile)	12,9	5,8	1,9	75,9	28,9	25,6	13,6	2,4	100,0

Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle:

¹ Diversionangebote gemäß Zuweisungsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA)

Tabelle 6: Intervenierende Diversion nach Delikten, Österreich

Sozialpädagogisch intervenierende Diversion ¹	Delikte gg. Leib und Leben	Delikte gg. fremdes Vermögen	Delikte gg. Leib und Leben %	Delikte gg. fremdes Vermögen %
1999				
Polizeilich ermittelte Täter	81.224 6.108	72.851 1.950	98,4	85,6
ATA-Angebote	44	212	0,7	9,3
BewH-Angebote	5	117	0,9	5,1
VGL-Angebote	6.209	2.279	100,0	100,0
sozialpädagog. Diversion	7,6	3,1		
% an ermittelten Tätern				
2000				
Polizeilich ermittelte Täter	6.331	1.331	98,0	66,1
ATA-Angebote	54	240	0,8	11,9
BewH-Angebote	75	442	1,2	22,0
VGL-Angebote	6.460	2.013	100,0	100,0
sozialpädagog. Division				
Quellenangaben/Anmerkungen zur Tabelle:				
¹ Diversionsangebote gem. Zuweisungsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit; Polizeilich ermittelte Täter gem. PKS des BMI, alle Strafmündigen (für 2000 noch fehlend)				

Die Fälle, welche dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit zum Außergerichtlichen Tatausgleich zugewiesen werden, können ferner nach dem Typus des zu regelnden Konflikts aufgegliedert werden. Hier zeigt sich, dass Konflikte im sozialen Nahbereich, Partnerschaftskonflikte im besonderen, ein zentrales und wachsendes Anwendungsfeld für den ATA darstellen (2000 zusammen 45 % der ATA-Fälle, 1999 37 %). Hingegen verliert der Ausgleich von Straftaten aus sog. „situativen Konflikten“ (zwischen Personen ohne Beziehungsgeschichte, etwa in Gaststätten oder im Straßenverkehr) und von Straftaten ohne interpersonellen Konflikthintergrund an Bedeutung (2000 zusammen 42 % der ATA-Fälle, 1999 noch 50 %).

(Vgl. Tabelle 7)

Tabelle 7: Außergerichtlicher Tatausgleich¹ nach Konflikttypus, Österreich, 1999 und 2000

ATA-Konfliktart	Familie/Verwandtschaft	Partnerschaft	Sonstiger Nahbereich	Nachbarschaft	Arbeitsplatz/Schule	Situativer Konflikt	Kein Personenkonflikt	Summe
Jugendliche 1999	44	30	446	28	234	1336	452	2579
%-Werte (Zeile)	1,7	1,2	17,3	1,1	9,1	51,8	17,5	100
Jugendliche 2000	45	35	403	22	219	1035	398	2163
%-Werte (Zeile)	2,1	1,6	18,6	1,0	10,1	47,9	18,4	100
Erwachsene 1999	631	1402	911	575	355	2689	267	6845
%-Werte (Zeile)	9,2	20,5	13,3	8,4	5,2	39,3	3,9	100
Erwachsene 2000	694	1786	1129	625	319	2238	177	6985
%-Werte (Zeile)	9,9	25,6	16,2	8,9	4,6	32,0	2,5	100
Summe 1999	675	1432	1357	603	589	4025	719	9424
%-Werte (Zeile)	7,2	15,2	14,4	6,4	6,3	42,7	7,6	100
Summe 2000	739	1821	1532	647	538	3273	575	9148
%-Werte (Zeile)	8,1	19,9	16,7	7,1	5,9	35,8	6,3	100

¹Gemäss Zuweisungsstatistik des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit

15.10.1.8. Weiterführende Fragen

Eine Präzisierung des Divisionsgeschehens und der Auswirkungen der Reform durch eine eigene Studie wäre wünschenswert. Viele Fragen können hier nur angerissen werden, eine Reihe von Details, wesentlich für eine Bewertung der komplexen Reform, kann derzeit nicht beantwortet werden – darunter:

- Welche Art von Divisionsangeboten wird angenommen, welche nicht?
- Wie oft und wann wird das förmliche Verfahren vom Beschuldigten vorgezogen?
- Welche Divisionsangebote werden zwar angenommen, scheitern aber an der Unfähigkeit des Beschuldigten, die gestellten Anforderungen zu erfüllen?
- Was passiert nach nicht angenommener oder erfolgloser Diversion im Strafverfahren?
- Wie verteilen sich die Geldbußen hinsichtlich ihrer Beträge (im Vergleich zu den Geldstrafen, welche un/bedingten Geldstrafenkategorien werden ersetzt)?
- Von welcher Art und welchem Stundenausmaß sind die Gemeinnützigen Leistungen, die als Voraussetzung für den Rücktritt von der Verfolgung erbracht werden?
- Welche Probezeiten bzw. Verpflichtungen werden festgelegt, wenn gem. § 90f von der Verfolgung zurückgetreten wird?
- Was ist Gegenstand der Vereinbarungen im Außergerichtlichen Tatausgleich, welche darüber hinausgehenden Verpflichtungen werden übernommen und erfüllt?
- Wie wird in anderen Divisionsverfahren der Schadensgutmachung Rechnung getragen?

- In welchen Fällen scheint es nicht möglich und zweckmäßig, den Rücktritt von der Verfolgung von der Schadensgutmachung abhängig zu machen, oder geboten, den Verletzten vor der Entscheidung zu hören? Inwieweit nehmen Verletzte ihr Recht auf Beziehung von Vertrauenspersonen wahr?

15.10.1.9. Vorläufige Bilanz des Diversionsgesetzes (der StPO-Reform 1999)

Ungeachtet der offenen Detailfragen lassen sich bereits heute markante und komplexe Veränderungen der Strafverfolgung durch die Rechtsreform festhalten:

- Es wird von Staatsanwaltschaften und Gericht grundsätzlich häufiger in irgendeiner Form interveniert und seltener „bagatellisiert“ (wegen Geringfügigkeit von Tat und Schuld eingestellt). Dieses Mehr an Intervention beschränkt sich aber im wesentlichen auf die Drohung der Verfahrensaufnahme bei Rückfall (die Statuierung einer Probezeit).
- Vor allem aber wird die Zahl der Verurteilten drastisch gesenkt und damit die Stigmatisierungswirkung der Strafrechtspraxis vermindert. Die Zahl der Verurteilungen zu Geldstrafen halbiert sich (die der bedingt ausgesprochenen ist dabei stärker rückläufig als die der unbedingt ausgesprochenen). Die Zahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bleibt unberührt, mag längerfristig durch die Erweiterung des strafrechtlichen Reaktionsspektrums aber auch zurückgehen.
- Der Preis dieser Entwicklung ist eine erhöhte Belastung der verfolgten Personen durch Geldzahlungen, zumal Geldbußen nicht ausgesetzt werden können. Die Einnahmen des Bundes aus Strafgeldern und Strafbußen sind im Jahr 2000 gegenüber 1999 um S 49 Millionen angewachsen.*
- Diversionsmaßnahmen mit starkem Sanktionscharakter, wie die Geldbuße, haben die „sozialkonstruktiven“ diversionellen Interventionen, wie vor allem den Außergerichtlichen Tatausgleich, nicht an Boden verlieren lassen. Die persönliche Auseinandersetzung mit dem/der Geschädigten und der Wiedergutmachung scheint in vielen Fällen, vor allem bei Konflikten im sozialen Nahbereich, nicht ersetzbar.
- Ob darüber hinaus auch in Zusammenhang mit anderen Diversionsmaßnahmen die Interessen der Opfer von Straftaten die gewünschte stärkere Berücksichtigung finden, kann anhand der vorliegenden Daten nicht verifiziert werden.
- Unter den konstruktiven „sozialpädagogischen“ Interventionen gewinnt die Erbringung Gemeinnütziger Leistungen, bei denen gleichfalls eine sanktionierende Komponente besteht, am stärksten an Terrain, insbesondere bei der Diversion im Bereich von Vermögensdelikten (als Alternative zu schlichter Diversion, Geldbuße oder auch längerfristiger sozialer Betreuung durch die Bewährungshilfe).

* Daten der Abt. III2 des BMJ. Der Durchschnittsbetrag pro verhängter unbedingter oder teilunbedingter Geldstrafe steigt von S 10.700 auf 14.700, die durchschnittliche Geldbuße (Bußgelder bezogen auf per Einstellung erledigte Diversionsfälle nach § 90c StPO) beträgt S 6.500. Die Mehreinnahmen enthalten jedoch auch Verfahrenskostenanteile, die bei den Geldbußen nicht gesondert ausgewiesen sind (vgl. Kap 15.9.1.).

- Nutznießer des Gesetzes sind erwachsene Straftäter, während die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit relativ unberührt bleibt. Die strafrechtliche Privilegierung Jugendlicher wird durch das Diversionsgesetz abgeschwächt. Die Muster der Verfahrenserledigung auf dem Wege der Diversion oder Verurteilung nähern sich bei beiden Altersgruppen an.
- Die Konsequenzen des Gesetzes werden in den westösterreichischen OLG-Sprengeln, insbesondere Innsbruck, aber auch Linz, am stärksten spürbar. Hier werden Verurteilungen, aber auch „Non-Intervention“ (Einstellung nach §§ 42 StGB oder 6 JGG), am stärksten durch „intervenierende Diversionsmaßnahmen“ zurückgedrängt. Die Verurteilungsraten (je 100 polizeilich angezeigter Straftäter) sinken zwar selbst im OLG-Sprengel Graz (wo die Veränderung am geringsten ausfällt) auf das Vorreformniveau im OLG-Sprengel Linz. Insgesamt divergiert die Strafverfolgungspraxis nach der StPO-Novelle 1999 aber weiterhin.

15.11. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

15.11.1. DURCHSCHNITTSSTAND

Der Durchschnittsstand an Untersuchungshäftlingen ist ein „Produkt“ der Entwicklung der Haftantritte einerseits und die Haftdauer andererseits. Gegenüber 1999 (1.594) ist der Durchschnittsstand 2000 mit 1.482 leicht gefallen und stieg im Berichtsjahr 2001 wieder auf 1.587 an. In den Monaten Jänner bis Mai * 2002 ist ein weiterer Anstieg auf 1.800 zu verzeichnen. Der Durchschnittsstand an Untersuchungshäftlingen ist somit im Berichtsjahr gegenüber 2000 um 7,9 % gestiegen und lag um 38,63 % unter dem Höchststand des Jahres 1981 (2.586).

15.11.2. STAND-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 1. Mai 2002 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1.936. Am 1. Mai 2001 waren es 1.728. Die Stand-Stichtagerhebung wies am 1. Mai somit einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 208 Untersuchungshäftlinge aus. Gegenüber 1981 (2.491 U-Häftlinge) war ein Rückgang um 555 Personen bzw. 22,2 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) betrug zum Stichtag 1. Mai 2002 – ebenso wie in den Jahren davor – etwa 1:3,2.

15.11.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHÄFTLINGE, HAFTDAUER

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle ging nach der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Statistischen Übersicht 1996 um 3,2 % zurück, nahm 1997 um 1,9 % ab, blieb 1998 nahezu unverändert (Rückgang um 0,2 %). 1999 sank die Gesamtzahl

der Untersuchungshaftantritte um 1,9 %, 2000 um 7,4 %, im Berichtsjahr 2001 stieg sie hingegen um 2,7 %.

Für das Jahr 2000 wurde die Statistik das erste Mal automationsunterstützt ermittelt. Aus diesem Grund wurde auch die statistische Definition neu und präziser festgelegt. Die Daten ab dem Jahr 2000 sind daher nur bedingt mit jenen der Vorjahre zu vergleichen.

Im Jahr 2001 traten insgesamt 8.531 Personen von freiem Fuß die Untersuchungshaft an. Davon waren 6.809 Erwachsene (6.216 Männer, 593 Frauen und 675 Jugendliche – 631 männliche und 44 weibliche Jugendliche, 1.047 Heranwachsende – 962 männliche und 85 weibliche Heranwachsende).

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag in Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaften, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von 68 Tagen, was einem Ansteigen der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer um 3,7 Tage gegenüber 2000 gleichkommt. Gegenüber dem Jahr 1990 – mit seiner extrem hohen Anzahl von Untersuchungshaftanträgen (11.978) – bedeutet dies eine Zunahme von ca. 8 % (durchschnittliche Untersuchungshaftdauer 1990: 60; 1997: 64,8; 1998: 67,2; 1999: 64,8; 2000: 64,3 Tage).

Haftantritte (U-Haft)

Jahr	Haftantritte
1997	9.168
1998	9.151
1999	8.976
2000	8.310
2001	8.531

Tabelle 173

15.11.4. DIE PRAXIS DER UNTERSUCHUNGSHAFT AN DEN LANDESGERICHTEN WIEN, LINZ, INNSBRUCK UND GRAZ (im Lichte der letzten hiezu verfügbaren Studie)

Im Auftrag des BMJ wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie zuletzt 1998 eine empirische Studie zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich erstellt. Die Erhebung bezog sich auf Untersuchungshaftfälle des Jahres 1996 der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Korneuburg, Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt. Als Bewertungskriterien wurden die Haftrate, die Dauer der U-Haft und des gerichtlichen Verfahrens sowie die Art der Delikte, die Deliktsschwere und die Sanktionspraxis herangezogen. Vorangegangene Studien hatten bereits gezeigt, dass die Untersuchungshaftrate in Wien und Linz wesentlich höher war als in Innsbruck. Auch die durchschnittliche Haftdauer hatte sich bundesweit als nicht einheitlich erwiesen. Eine Studie für das Jahr 1991 konzentrierte sich auf die Ermittlung der „Haftantrittsraten“ (Anteil der Haftfälle an den Strafsachen mit bekannten Verdächtigen) sowie die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft bei den Landesgerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz einerseits und auf die Bedeutung ausländischer Staatsangehörigkeit bei Haftentscheidungen andererseits. Veränderungen der Haftpraxis sind daher für diese

vier Gerichtshöfe darstellbar. Die wesentlichen Erkenntnisse der neuen Studie sind folgende (wobei die „Haftrate“ Ausdruck der Wahrscheinlichkeit ist, mit der ein Tatverdächtiger in U-Haft genommen wird, und die durchschnittliche Dauer der U-Haft und des Verfahrens durch den Median, jenen Wert, über oder unter dem 50 % der Fälle liegen, beschrieben wird):

- Die Haftrate war im Untersuchungszeitraum (1996) in Wien am höchsten (14 %), in Graz und Innsbruck am niedrigsten (6 und 5 %); die übrigen Gerichte weisen eine dazwischenliegende Haftrate auf, wobei sich gemessen am bundesweiten Durchschnitt von 8,6 % zeigt, dass bei den Landesgerichten Wien, Linz, Klagenfurt und Korneuburg eine überdurchschnittlich hohe, bei den Landesgerichten Innsbruck, Graz, Feldkirch und Ried im Innkreis eine unterdurchschnittlich geringe Haftrate gegeben ist.
- Die durchschnittliche U-Haftdauer lag im Jahr 1996 etwa zwischen 4 (Feldkirch) und 8 bis 9 Wochen (Innsbruck, Korneuburg). An den übrigen Landesgerichten betrug die Haftdauer durchschnittlich 5 bis 6 Wochen.
- Die durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab dem Tag des Einlangens des Aktes beim Gericht) bis zum Urteil erster Instanz ist in Haftsachen nur beim Landesgericht Innsbruck signifikant länger als bei den anderen Landesgerichten. Am raschesten werden die Verfahren bei den Landesgerichten Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt mit einer Dauer von durchschnittlich knapp 4 Wochen erledigt.
- Die durchschnittliche Dauer der U-Haft ist für In- und Ausländer statistisch gleich lange. Unterschiede zeigen sich bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer, die für ausländische U-Häftlinge kürzer ist als für Inländer; dies ist darauf zurückzuführen, dass die Enthaltungsbereitschaft bei inländischen Tatverdächtigen signifikant höher ist als bei ausländischen Tatverdächtigen (sodass der Zwang zur raschen Anberaumung der Hauptverhandlung geringer ist).
- Das Strafprozessänderungsgesetz 1993 hat eine deutliche Verkürzung der Dauer der U-Haft und der Verfahren bewirkt, wobei sich die U-Haftdauer um rund ein Drittel verringert hat und die Verfahrensdauer bis zum 1. Tag der Hauptverhandlung gegenüber 1991 um rund eine Woche kürzer geworden ist. Diese verfahrensverkürzende Wirkung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Gerichte in Haftfällen verstärkt Wege einschlagen, die die Durchführung von Haftverhandlungen vermeiden.

15.12. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

15.12.1. HÄFTLINGSSTAND

a) Stand-Stichtagerhebung

Zum 1. Mai 2002 wurden insgesamt 7.390 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5.454 Strafgefangene und 1.936 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich: Am Stichtag 1. Mai 2001 betrug der Gesamtstand 7.184 Personen, davon 5.456 Strafgefangene sowie 1.728 Untersuchungshäftlinge; am 30. Juni 1981 lag er bei 8.437 Personen, davon 5.946 Strafgefangene und 2.491 Untersuchungshäftlinge.

Gegenüber dem Jahr 2000 hat sich die Zahl der Strafgefangenen am Stand-Stichtag 1. Mai 2002 um 22 verringert und jene der Untersuchungshäftlinge um 193 erhöht; der Gesamtstand erhöhte sich um 5,0 %. Im längerfristigen Vergleich (1981/1999) zeigt die Stand-Stichtagerhebung einen Rückgang des Häftlingsstandes gegenüber dem (insb. bei den Untersuchungshäftlingen) hohen Stand des Jahres 1981 (Untersuchungshäftlinge: 2.522; Strafgefangene: 6.125) um 14,5 %, und zwar bei den Strafgefangenen um 10,6 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 23,2 %.

b) Täglicher Durchschnittsstand

Der tägliche Durchschnittsstand lag im Jahr 2001 bei 7.059 Personen (2000: 6.861); der Durchschnittsstand lag damit im Vergleich zu 1981 (8.647 Häftlinge) insgesamt um 18,4 % niedriger.

Durchschnittsstand in den Justizanstalten**

Jahr	Strafgefangene	U-Häftlinge	Sonstige***	Summe
1996	5.160	1.626		6.786
1997	5.325	1.627		6.952
1998	5.338	1.685		7.023
1999	5.381	1.594		6.975
2000	4.795	1.465	601	6.861
2001	4.797	1.587	675	7.059

Tabelle174

* „Strafgefangene“: im folgenden jeweils einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

** Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Durchschnittsstand in den letzten Jahren immer durch Berechnung auf Grundlage des jeweils letzten Tages des Monats ermittelt wurde, nunmehr erfolgt dies durch eine Umstellung des Systems auf Grund einer Durchschnittswertberechnung über 365 bzw. 366 Tage.

*** Durch die bereits angesprochene Umstellung der Statistik und der Berechnungsart war eine weitere Unterscheidung zu treffen. Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen Personen in Auslieferungs-, Verwahrungs-, Finanzstraf- oder Schubhaft sowie im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen.

In den Vorjahren hatte sich der Anstieg des Gesamtdurchschnittsstands verflacht (1990/91: +5,6 %, 1991/92: + 2,2 %, 1992/93: + 2,2 %) und ging schließlich zurück (1993/94: - 3,8 %, 1994/95: - 2,9 %), was auf die Entwicklung bei den Untersuchungshäftlingen zurückzuführen war (1990/91: + 11,0 %, 1991/92: + 6,5 %, 1992/93: - 4,2 %, 1993/94: - 23,7 % (U-Haft-Reform!), 1994/95: - 4,1 %). Bei den Strafgefangenen war – nach permanenten Zuwächsen – erst 1995 ein Rückgang zu verzeichnen (1990/91: + 3,3 %, 1991/92: + 3 %, 1992/93: + 5,3 %, 1993/94: + 5,1 %, 1994/95: - 2,5 %). 1996 war ein leichter genereller Anstieg des Durchschnittsstands (Gesamt: + 1,1 %; U-Haft: + 0,4 %; Strafgefange: + 1,3 %), 1997 und 1998 je ein neuerlicher genereller Anstieg des Durchschnittsstands (Gesamt: + 2,4 %; U-Haft: 0 %; Strafgefange: 3,2 %) zu verzeichnen. 1999 kam es zwar zu einem leichten Anstieg der Durchschnittsstandszahl bei den Strafgefangenen (+ 0,8 %), die Zahl des Durchschnittsstands sank bei Untersuchungshäftlingen (- 5,4 %) jedoch ebenso wie die Gesamtzahl (- 0,7 %). 2000 war insgesamt ein Rückgang der Durchschnittsstandszahl (- 1,6 %) zu beobachten. Im Berichtsjahr ist ein Anstieg sowohl bei der Gesamtzahl des Durchschnittsstands um 2,4% als auch bei Untersuchungshäftlingen um 2,6%, und der Durchschnittsstandszahl bei Strafgefangenen um 0,04% zu verzeichnen.

c) Haftantritte – Entlassungen

Im Jahr 2000 haben in den Justizanstalten 3.692 Personen von freiem Fuß aus Freiheitsstrafen angetreten*, und zwar: 3.430 Männer, 262 Frauen und 41 Jugendliche**. Im Berichtsjahr 2001 traten 4.318 Personen (davon 4.041 männlich, 277 weiblich und 228 jugendlich) von der Untersuchungshaft aus die Strafhaft an (4.213 Personen) oder wurden untergebracht (105 Personen).

Demgegenüber wurden 2001 insgesamt 5.978 Strafgefangene (2000: 6.477) entlassen, und zwar:

- zufolge bedingter Entlassung: 1.165, d.s. 19,0 % (2000: 17,0 %, s. dazu auch Kapitel 15..2.: „Bedingte Entlassung“);
- zufolge Begnadigung: 313, d.s. 5,2 % (2000: 6,4, %); unter die traditionelle jährliche „Weihnachtsgnadenaktion“, in der Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden, fielen 294 Fälle;
- zufolge Amnestie durch das Amnestiegesetz 1995: 41, also 0,7 % (1998: 1%).
- zufolge urteilmäßigen Strafendes oder sonstiger Gründe zur Beendigung einer Strafhaft: 4.459, d.s. 74,6 % (2000: 4.915, d.s. 75,9%);

15.12.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Nach den vom Europarat durchgeführten Erhebungen hatte Österreich bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenzahl. Nach einem kurzfristigen Rückgang der Gefangenenzahl in der

* Durch die bereits angesprochene Umstellung der Statistik und der Berechnungsart war eine weitere Unterscheidung zu treffen. Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen Personen in Auslieferungs-, Verwahrungs-, Finanzstraf- oder Schubhaft sowie im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen.

** Aufgrund von Systemumstellungen bei der Datensammlung werden diese Daten ab 2001 nicht mehr erhoben.

zweiten Hälfte der achtziger Jahre lag Österreich ab Beginn der neunziger Jahre wiederum im oberen Mittelfeld der Europaratsstaaten, später ist der Häftlingsstand in einigen anderen Mitgliedsstaaten stärker angestiegen und hat sich in Österreich stabilisiert. Darüber hinaus wurden die neuen Mitgliedstaaten in Ost- und Ostmitteleuropa in die Statistik einbezogen.

Zum Stichtag 1.9.2001 zeigte die Auswertung der Erhebung des Europarats (S.PACE 2001.11.) folgendes Bild: Die österreichische Gefangenenzahl lag bei 85,1 je 100.000 Einwohner und damit ungefähr auf gleichem Niveau wie die Belgien (85,4), Luxemburgs (80,9), Irlands (80,0) und Griechenlands (79,0). Niedrigere Raten hatten: Albanien (48,1), Dänemark (58,9), Finnland (58,7), Frankreich (77,1), Island (38,8), Kroatien (59,9), Malta (67,2), Mazedonien (69,9), Nordirland (51,6), Norwegen (59,2), Schweden (68,5), Schweiz (71,6), Slowenien (58,0) und Zypern (48,6). Etwas höher als in Österreich lag die Gefangenenzahl in Deutschland (95,8), Italien (95,3), den Niederlanden (95,4) und in der Türkei (93,2). Beträchtlich höhere Raten wiesen auf: Bulgarien (114), England (126), Portugal (132), Slowakei (139), Spanien (117) sowie Ungarn (171). Besonders hohe Gefangenenzahlen gab es in Estland (350), Lettland (364), Litauen (291), Moldawien (250), Polen (207), Rumänien (225), Russland (671), der tschechischen Republik (207) sowie der Ukraine (406).

Die relativ hohe Gefangenenzahl Österreichs in den vergangenen Jahren hatte vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf, die allerdings – nach der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 – in den letzten Jahren gesunken und erst im Berichtsjahr wieder etwas angestiegen ist. Dagegen halten sich die durchschnittliche Haftdauer und auch der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich eher im internationalen Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich deutlich über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten. Nach einer besonderen Berechnung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes waren die von den österreichischen Gerichten verhängten (bedingten und unbedingten) Freiheitsstrafen im Zweijahreszeitraum 1992/1994 um durchschnittlich 11,7 % länger geworden (1993: + 5,9 %; 1994: + 5,5 %).

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist wesentlich restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefasst bzw. erweitert worden sind; in den letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut niedriger, wobei – wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis – erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

- 500 -

4. Positiv ist zu vermerken, dass die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich nach 1989 zunächst nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der „Öffnung der Ostgrenzen“ im Zusammenhang stand. In den letzten Jahren ist jedoch erneut eine deutliche Stabilisierung eingetreten. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

15.12.3. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.2001 waren in den Justizanstalten 3.480 Bedienstete vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 29 Justizanstalten ist mit 1 : 2,08 gegenüber dem Vorjahr geringfügig verändert (Insassenstand zum 30.11.2001: 7.236).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichung aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar:

Während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 auf deutlich unter 30, stieg 1991 wieder auf 44 an, während sie 1992 mit 16 Fluchten deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. 1993 lag die Zahl der Fluchten bei 45, 1994 bei 52. 1995 sank die Zahl wieder stark ab, nämlich auf 24. Auch 1996 waren lediglich 24 Fluchten zu verzeichnen. Im Jahr 1997 sank die Zahl der Fluchten weiter ab, nämlich auf 9. 1998 lag die Zahl der Fluchten bei 11. 1999 gab es insgesamt 6 Fluchten. Im Jahr 2000 sind 8 Insassen aus dem geschlossenen Bereich geflüchtet und im Jahr 2001 5 Insassen. Damit konnte in den letzten Jahren bei der Zahl der Fluchten im langfristigen Vergleich ein absoluter Tiefstand erreicht werden. Bei den Entweichungen aus den nicht geschlossenen Bereichen kam es zu einer Steigerung um einen Fall auf 41, bei den Fällen der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigängern) in die Haftanstalt wiederum zu einem Rückgang. Verglichen mit der Gesamtzahl an gewährten Ausgängen sind diese Zahlen äußerst gering.

15.12.4. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den

Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 2001 auf rund 75,3 Millionen Schilling (2000: 70,5 Mill).

In den Justizanstalten für Jugendliche Gerasdorf und Wien-Erdberg sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Graz-Jakomini und Schwarza wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt.

In den Justizanstalten für Jugendliche Wien-Erdberg und Gerasdorf stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg eine Schulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluss erreicht bzw. der Pflichtschulbesuch während der Haft fortgesetzt werden kann. Eine Lehrausbildung gibt es in dieser Anstalt für die Berufe Tischler und Schlosser. Seit dem Frühjahr 2000 besteht in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg die Möglichkeit, den Europäischen Computerführerschein zu erwerben.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluss) eingeführt. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 12 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, die Berufe des KFZ-Mechanikers, des Schlossers, des Tischlers, des Herrenkleidermachers, des Schuhmachers, des Elektrikers sowie des Wasserleitungsinstallateurs und Zentralheizungsbauers zu erlernen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten werden und kurz vor dem Lehrabschluss stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und seit 1979 auf 6 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser, Koch und Spengler) erweitert wurde.

In der Justizanstalt Schwarza werden seit 1982 nach derselben Unterrichtsmethode abwechselnd Köche/Köchinnen und Servicepersonal ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

Facharbeiterintensivausbildung wird auch in der Justizanstalt Sonnberg angeboten. Hier wurden Kurse für Universalschweißer durchgeführt; seit Herbst 1994 laufen Ausbildungslehrgänge zum Stahlbauschlosser.

In der Justizanstalt St. Pölten ist für eine Ausbildung zum Tischler bzw. Tischlergehilfen vorgesorgt.

In der Justizanstalt Stein finden laufend Ausbildungen für Restaurantfachmann und Koch sowie Drucker statt; darüber hinaus wurden Schulungseinrichtungen für Ausbildung im Bereich der EDV geschaffen.

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlussprüfung) vorgesorgt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernsten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Die Kurse haben unter anderem technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, Maschinschreibunterricht sowie Sprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten die Praxis entwickelt, bildungswilligen und –fähigen Gefangenen in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In den meisten Fällen werden derartige Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen.

15.12.5. REFORM DES STRAFVOLLZUGES

In der Strafvollzugsgesetznovelle 1993 wurde das Ziel einer grundlegenden Verbesserung des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ des Europarates und die Sicherung der beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen zur Vermeidung von unerwünschten Rückfällen gesetzlich umgesetzt (Umstellung des Systems der Häftlingsentlohnung mit deutlicher Erhöhung, Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung; Abschaffung des Stufenvollzugs).

Mit der Strafvollzugsgesetznovelle 1996 wurde die Reform des Strafvollzuges unter den Gesichtspunkten Modernisierung, Effizienzsteigerung und Erhöhung der Sicherheit fortgesetzt. Die beiden Schwerpunkte dieser Novelle waren die gesetzliche Verankerung einer Innenrevision für den Strafvollzug sowie die Präzisierung und Erweiterung der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten.

Unter anderem einer Empfehlung des Rechnungshofes folgend wurde mit dem Bundesgesetz BGBI Nr 138/2000 das Beschwerdewesen im Strafvollzug insofern aus dem Bundesministerium für Justiz ausgegliedert, als bei den Oberlandesgerichten eine – den Anforderungen der Menschenrechtskonvention für ein "Tribunal" konforme – Rechtsmittelinstanz für Rechtsbeschwerden von

Anstaltsinsassen gegen Anordnungen und Entscheidungen der Leiter von Justizanstalten eingerichtet wurde. Diese Vollzugskammern wurden als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag errichtet. Zugleich wurde das Beschwerdeverfahren neu strukturiert. Die Neuregelung ist am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl I Nr 26, wurde der EDV-Einsatz im Strafvollzug („Integrierte Vollzugsverwaltung“) auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt.

Bereits im Jänner 1998 wurde vom Bundesminister für Justiz das Projekt Strategieentwicklung im Strafvollzug im Auftrag gegeben. In diesem Projekt haben insgesamt 43 Personen mit verschiedener Ausbildung und unterschiedlichem Erfahrungshintergrund in mehreren Projektgruppen an einer nachhaltigen Weiterentwicklung des österreichischen Strafvollzuges gearbeitet. Dabei kamen erstmals Methoden von Projektmanagement als Mittel zur Erzielung von Reformimpulsen zur Anwendung.

Im Rahmen dieser Projektarbeit zeigte sich, dass im Bereich des Informationsaustausches und Wissentransfers innerhalb des hierarchischen Systems des Strafvollzuges Verbesserungen möglich sind. Konkretes Wissen und Erfahrung betreffend die Probleme des Strafvollzuges liegen zum großen Teil in den Justizanstalten. Zentrale Steuerung ohne offene und von einem gewissen Vertrauen getragene Information, Kommunikation und Kooperation führt zu erheblichen Reibungsverlusten.

Seit Mitte des Jahres 1999 liegt der Endbericht des Projektes „Strategieentwicklung im Strafvollzug“ vor, welcher beim Bundesministerium für Justiz angefordert werden kann. Die aus dem Endbericht abzuleitenden Reformvorschläge werden die Grundlage für konkrete bzw. unmittelbare Maßnahmen und neue Projekte bilden.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieses Endberichtes hat das Bundesministerium für Justiz unter dem Arbeitstitel „Strukturkonzept Strafvollzug“ am 31.3.2001 ein bundesweites Konzept zur Optimierung der Leistung bzw. der Effizienz und zur Minimierung der Kosten des Straf- und Maßnahmenvollzugs fertiggestellt. Die darin vorgeschlagenen Reformmaßnahmen wurden ausgehend von einer eingehenden Analyse des Ist-Zustandes des Straf- und Maßnahmenvollzuges entwickelt und in ihren Auswirkungen auf das Budget, den Personalstand, die Sicherung der Vollzugsqualität und der Sicherheit des Strafvollzuges sowie möglicher Effizienzsteigerungen bewertet. Voraussichtlich werden Teile dieses Konzeptes schwerpunktmäßig demnächst einer Entscheidung zur Realisierung zugeführt werden.

15.12.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Derzeit sind weitere wesentliche Arbeiten in zahlreichen Strafvollzugsanstalten im Gange.

Erweiterungs- bzw. Sanierungsarbeiten sowie Neuerungen erfolgen in:

- Justizanstalt Stein
- Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf
- Justizanstalt Graz-Jakomini
- Justizanstalt Garsten
- Justizanstalt Ried
- Justizanstalt Wels
- Justizanstalt Innsbruck

In der Justizanstalt Graz-Karlau wird ein eigenes Freigängerhaus errichtet.

In Planung sind weiters eine Restsanierung der Justizanstalt Schwarza nach Schlosserneuerung, der Um- und Ausbau der Justizanstalt Wr. Neustadt sowie der Neubau der Justizanstalt Leoben.

Im Jahr 2001 wurden für Bauzwecke rund 170 Millionen Schilling aufgewendet.

15.13. STRAFRECHTLICHES ENTSCHEIDUNGSGESETZ

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl 1969/270, sieht vor, dass der Bund einem durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung Geschädigten auf sein Verlangen die entstandenen Vermögensnachteile zu ersetzen hat. Das Strafgericht entscheidet dem Grunde nach über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, während über die Höhe des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg nach den Regeln des Amtshaftungsgesetzes zu entscheiden ist (§ 7 StEG).

Der Ersatzanspruch ist nach dem Gesetz vorgesehen, wenn:

- die Anhaltung überhaupt gesetzwidrig war (§ 2 Abs. 1 lit. a StEG),
- die Verurteilung aufgehoben und in der Folge der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn eine mildere Strafe verhängt wird (§ 2 Abs. 1 lit. c StEG) oder
- sich die Anhaltung (insbesondere die Untersuchungshaft) als ungerechtfertigt erweist (§ 2 Abs. 1 lit. b StEG), weil der Tatverdacht im Zuge des Verfahrens entkräftet werden konnte.

Im Jahr 2001 wurden 50 Anträge (2000: 40) nach dem StEG gestellt, von denen 36 (2000: 25) ganz oder teilweise anerkannt und 8 Fälle (2000: 2) abgelehnt wurden; 6 (2000: 13) Fälle konnten bis zum Jahresende 2001 keiner Erledigung zugeführt werden. Der Höhe nach belief sich die Summe der im Berichtsjahr geltend gemachten Ansprüche auf 170,116.017,69 S (entspricht ca. 12,362.800,- Euro) inkl. Forderungen in ausländischer Währung; anerkannt wurden im Jahr 2001 3,020.481,59 S – das entspricht ca. 219.507 Euro; (2000: 1,169.386,75 S). In 2 Fällen (2000: 2) wurden die Ansprüche (zumindest auch) auf § 2 Abs. 1 lit. a StEG

(gesetzwidrige Anhaltung) gestützt*, 47 Anspruchsverwerber beriefen sich auf § 2 Abs. 1 lit. b (ungerechtfertigte Anhaltung in Untersuchungshaft); 1 Anspruchsverwerber berief sich auf § 2 Abs. 1 lit. c (Freispruch oder mildere Strafe nach Beseitigung der rechtskräftigen Entscheidung).

Seit dem Jahr 1989 wurden insgesamt 328 Anträge nach dem StEG gestellt, wobei diese Ansprüche in 219 Fällen ganz oder teilweise anerkannt und in 58 Fällen abgelehnt wurden; der Höhe nach belaufen sich die anerkannten Ansprüche seit 1989 insgesamt auf ca. 16,8 Millionen S (entspricht ca. 1,22 Millionen Euro).

Derzeit wird eine grundlegende Neugestaltung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes vorbereitet.

15.14. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur für die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG aF und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG aF oder des § 42 StGB (ab 1.1.2000 umfassend auf Basis der Strafprozessnovelle 1999 – Diversion; vgl. oben Kapitel 15.10.) sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfassten Schadensfälle als auch in Bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl. Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Die mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum Verbrechensopfergesetz (BGBl I Nr. 11/1999) hat die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen von Verbrechensopfern und deren Hinterbliebenen geschaffen.

* Die nach Art 5 Abs. 5 EMRK geltend gemachten bzw. zugesprochenen Beträge sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz (der jeweilige Budgetansatz in Millionen öS)

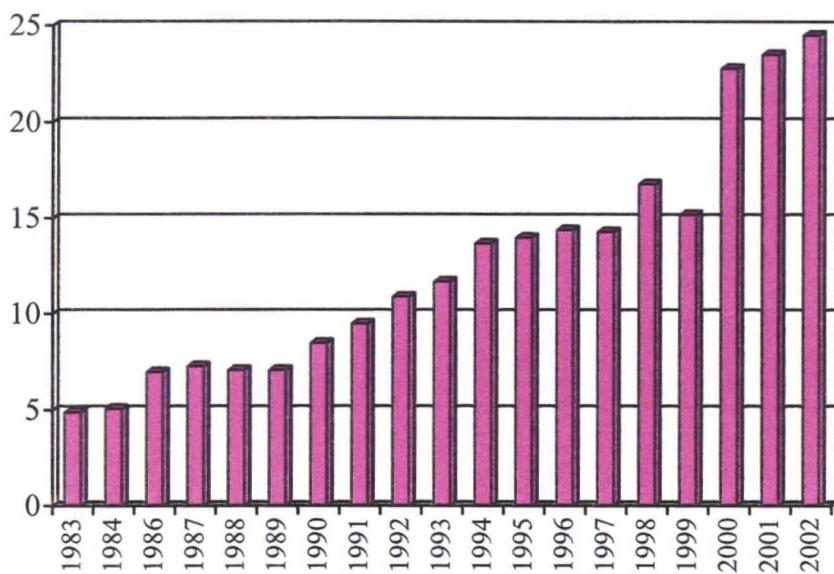


Tabelle 175

Im Berichtsjahr wurden Hilfeleistungen im Gesamtausmaß von ca. 19,13 Mio. Schilling (entspricht ca. 1,39 Millionen Euro) gewährt, der Budgetansatz betrug für 2001 23,510.000 Millionen Schilling (entspricht ca. 1,79 Millionen Euro). Dies bedeutet gegenüber 2000 (19,3 Millionen Schilling) eine Abnahme der gewährten Zahlungen um rund 0,9 %. Der Budgetansatz für das Jahr 2002 liegt bei 1,781 Millionen Euro (entspricht 24,51 Mio S). Die – im Vergleich zu 1999 – doch wesentliche Erhöhung des veranschlagten Wertes (für das Jahr 1999 belief sich dieser auf 15 Millionen Schilling) ergibt sich größtenteils auf Grund der – seit Inkrafttreten der Novelle zum Verbrechensopfergesetz, BGBl. I Nr. 11/1999 am 1. Jänner 1999 – zusätzlich zu veranschlagenden Kosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen für Verbrechensopfer und deren Hinterbliebene.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozessnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, dass der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschusszahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, dass die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung

Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 15.9.3) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisentschlagungsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

Im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1.3.1997 in Kraft trat, ist eine weitere Verbesserung der prozessualen Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten vorgesehen. In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.

Die mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführte Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen hat sich zur Hintanhaltung der Gefahr einer „sekundären Viktimisierung“ durch das Strafverfahren gerade bei unmündigen Tatopfern ganz besonders bewährt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurden daher die bereits bestehenden Möglichkeiten intensiviert bzw. ausgeweitet, indem etwa der Kreis der antragsberechtigten Personen auf sämtliche Opfer von Sexualdelikten erweitert wurde und unmündige Sexualopfer generell schonend zu vernehmen sind. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, wurde ihnen darüber hinaus ein Entschlagungsrecht nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung eingeräumt.

Die Rechte und Interessen des Verletzten bilden auch ein zentrales Anliegen der am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999, BGBI. I Nr. 55 (Diversion). Eines der wesentlichsten Ziele dieser Reform besteht darin, durch strafbare Handlungen geschädigten Personen und ihren (Wiedergutmachungs-)Interessen eine gegenüber dem Strafverfahren stärkere Stellung und mehr Gewicht einzuräumen. Berechtigte Interessen des Verletzten sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern (§ 90i Abs. 1 StPO). Der Verletzte soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadengutmachung dem Geschädigten ersparen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Auf Grund eines durch die Strafprozessnovelle 1999 eingeführten Kompetenztatbestandes ist es dem Bundesminister für Justiz nunmehr möglich, Einrichtungen der Opferhilfe aus nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmitteln zu fördern (Art. VI). Dabei sollen insbesondere solche Einrichtungen

finanziell unterstützt werden, die sich der Betreuung von minderjährigen Opfern oder von Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, widmen (s. auch Pkt. 15.7.1.).

Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wird der Gedanke des Opferschutzes im Strafprozess weiter verfolgt und verstärkt, indem Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen im Rahmen der Handhabung der Anzeigepflicht zum verstärkten Augenmerk auf Belange des Opferschutzes verpflichtet wurden.

Mit der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens (siehe oben Pkt. 15.9.3.) soll schließlich eine weitergehende Aufwertung der Rechtsstellung Geschädigter verbunden werden. Vor allem soll diese in bestimmten Fällen nicht von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches abhängig sein. Ferner sollen dem Opfer über die nach derzeitiger Rechtslage dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende Informations- und Parteirechte eingeräumt werden (Anspruch auf Belehrung über seine Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht an unwiederholbaren Beweisaufnahmen).

15.14.1. VERBRECHENSOPFERBEFRAGUNGEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

In den Jahren 1988, 1992 und 1996 sind auf Initiative des niederländischen Justizministeriums in einer Reihe von europäischen und außereuropäischen Ländern Verbrechensopferbefragungen (International Crime Victimation Surveys) durchgeführt worden, um – neben den aktuellen Kriminalstatistiken – ein realistisches Bild des Kriminalitätsniveaus sowie der Einstellung der Bevölkerung zu Fragen der Kriminalität und Strafrechtspflege zu erhalten und die diesbezüglichen Ergebnisse aus mehreren Staaten miteinander vergleichen zu können. Als Methode für diese Befragung wurden computerunterstützte Telefoninterviews an Hand eines international standardisierten Fragebogens durchgeführt.

1996 hat sich auch Österreich an dieser Befragung beteiligt. Nach einer (international standardisierten) Zufallsstichprobe wurden 1 500 Personen (ab dem 16. Lebensjahr) unter anderem befragt, ob sie im Jahre 1995 ein- oder mehrmals Opfer eines der folgenden Delikte geworden sind: Kraftwagendiebstahl, Diebstahl aus Kraftwagen, Vandalismus an Kraftwagen, Motorraddiebstahl, Fahrraddiebstahl, Einbruch und Einbruchsversuch, Raub, (Taschen-)Diebstahl, sexuelle Übergriffe, tätliche Angriffe und Drohungen. Weiters wurden die Erfahrung mit Korruption und Konsumentenbetrug, die Angst vor Verbrechen, das Sicherheitsgefühl und die Einstellung zur Polizei sowie zu verschiedenen strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten untersucht.

Fasst man die Ergebnisse zusammen, so zeigt sich, dass Österreich in fast allen untersuchten Bereichen eine vergleichsweise niedrige Kriminalitätsrate aufweist. Im Durchschnitt aller 1996 untersuchten Länder gaben 24,4 % der Befragten an, im Jahre 1995 Opfer zumindest einer der oben angeführten strafbaren Handlungen geworden zu sein, wobei die Niederlande mit 31,5 % sowie England und Wales mit

30,9 % die höchsten und Nordirland mit 16,8 % sowie Österreich und Finnland mit je 18,9 % die niedrigsten Werte aufwiesen. Eine Übersicht über die einzelnen von den Betroffenen angegebenen Delikte gibt die nachstehende Tabelle:

Viktirisierungsarten (Angaben in Prozent)

Delikte	Mittelwert insgesamt	höchster Wert	niedrigster Wert	Wert Österreich
Kfz-Diebstahl *) #)	1,4	England u. Wales: 3,0	Schweiz: 0,1	0,2
Diebstahl aus Kfz *)	6,1	England u. Wales: 9,7	Österreich: 1,9	1,9
Vandalis. an Kfz *)	8,0	Eng. u. Wales, Schottl.: 12,5	Finnland: 5,3	7,9
Motorrad-Diebst. *)	1,9	Schweiz: 4,3	Nordirl., Österr.: 0,0	0,0
Fahrrad-Diebstahl *)	5,8	Niederlande: 10,2	Nordirland: 2,2	3,8
Einbruch u. –versuch	3,5	England u. Wales: 6,1	Finnland: 1,2	1,3
Raub	0,8	England u. Wales: 1,4	Österreich: 0,2	0,2
(Taschen-) Diebst.	4,6	Niederlande: 6,8	Nordirland: 2,5	5,1
Sexuelle Übergriffe gegen Frauen	2,5	Schweiz: 4,6	Frankreich: 0,9	3,8
Tätliche Angriffe und Drohungen	3,9	England u. Wales: 5,9	Nordirland: 1,7	2,1
insgesamt	24,4	Niederlande: 31,5	Nordirland: 16,8	18,9

Tabelle 176

#) einschl. unbefugter Gebrauch

*) Prozentsatz der Fahrzeug-Besitzer

Aus den Angaben der Befragten geht weiters hervor, dass durchschnittlich nur die Hälfte der deliktischen Angriffe der Polizei gemeldet werden (in Österreich: 52 %; Höchstwert für Schweden mit 58 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 47 %). Die Bandbreite in Österreich reicht dabei von 100 % bei Fahrzeug-Diebstählen bis 7 % bei sexuellen Angriffen. Die in Österreich überdurchschnittlich stark ausgeprägten Hauptgründe für die geringe Meldungshäufigkeit waren, dass der Angriff den Betroffenen nicht gravierend genug erschien (zB kein Schaden), die Betroffenen die Angelegenheit selbst bzw. innerhalb der Familie bereinigt hatten oder die Polizei „ohnehin nichts tun könne“. Bei den Gründen, die Polizei zu verständigen, lagen in Österreich die Wiedererlangung des Eigentums und die Hilfe in allen Bereichen über

dem Durchschnitt; die unmittelbare Beendigung des Angriffes und der Vergeltungsgedanke (Ausforschung und Bestrafung des Täters) waren bei den Eigentumsdelikten überdurchschnittlich, bei den Gewaltdelikten hingegen am geringsten von allen Ländern ausgeprägt.

Von den Befragten, die bereits Opfer eines Gewaltdeliktes geworden waren und dies auch der Polizei gemeldet hatten, erachteten in Österreich 39 % die Hilfe von Opferschutzeinrichtungen für sinnvoll (Höchstwert für Nordirland mit 53 % und niedrigster Wert für Frankreich mit 20 %), wobei nur 8 % eine solche Einrichtung tatsächlich in Anspruch genommen haben (Höchstwert für Schweden mit 21 %, niedrigster Wert für Finnland mit 7 %).

Angst, im kommenden Jahr Opfer eines deliktischen Angriffs zu werden, zeigten in Österreich in Bezug auf Einbruchsdelikte 12 % (Durchschnitt 27 %; Extremwerte für Frankreich mit 53 % und für Finnland mit 11 %) und in Bezug auf die Situation nachts allein auf der Straße zu sein, 20 % der Befragten (Durchschnitt: 22 %; Extremwerte für England und Wales mit 32 % und für Schweden mit 11 %).

Die Antworten auf die Frage nach der geeigneten Sanktion für einen 21jährigen, einschlägig vorbestraften Einbrecher gliederten sich wie folgt: Im Durchschnitt der beteiligten Länder sprachen sich 13 % für eine Geldstrafe, 32 % für eine Haftstrafe und 42 % für eine Verurteilung zu einer gemeinnützigen Arbeit aus. In Österreich betrug das Verhältnis 14 % (Geldstrafe) – 10 % (Freiheitsstrafe) – 62 % (gemeinnützige Arbeit); nur in der Schweiz (mit 61 %) und Frankreich (mit 68 %) war die Präferenz für die gemeinnützige Arbeit noch größer; die stärksten Befürworter einer Haftstrafe waren die Befragten in den USA (56 %) sowie England und Wales, Schottland und Nordirland mit jeweils fast 50 % Zustimmung.

Erfahrungen mit Korruption haben in Österreich 0,7 % der Befragten gemacht; dieser Höchstwert wird nur noch von Frankreich erreicht; in Nordirland wurden 0,0 % verzeichnet. 11 % der in Österreich befragten Personen gaben an, sich im Beobachtungszeitraum als Konsument betrogen gefühlt zu haben (Höchstwert für Finnland mit 15 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 4 %).

15.15. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr in Strafsachen hat sich auch im Jahre 2001 weitgehend problemfrei gestaltet. Die Zahl der Auslieferungsfälle ist im Vergleich zum Jahr 2000 nahezu gleich geblieben. Seit Wirksamwerden des Schengener Informationssystems hat der Auslieferungsverkehr erheblich zugenommen und liegt nunmehr rund 36 % über dem langjährigen Durchschnitt vor Inkrafttreten des Schengener Informationssystems. Mehr als 41% aller Auslieferungsfälle finden mit Deutschland statt, gefolgt von Italien (13 %) und den Niederlanden (7 %).

Jahr	Österreichische Auslieferungsersuchen	Auslieferungsersuchen fremder Staaten	Summe
1991	56	177	233
1992	110	140	250
1993	103	146	249
1994	115	142	257
1995	92	117	209
1996	68	115	183
1997	56	93	149
1998	141	182	323
1999	91	189	280
2000	122	177	299
2001	99	198	297

Tabelle 177

Im Rahmen der EU wird die Zusammenarbeit in Strafsachen im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) und von EUROJUST unterstützt. Das EJN wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29.6.1998 eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch die Errichtung von Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und die notwendigen Koordinierungen zu verbessern. In Österreich sind Kontaktstellen beim Landesgericht für Strafsachen Wien, beim Landesgericht für Strafsachen Graz, beim Landesgericht Linz, beim Landesgericht Feldkirch sowie beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet. Im Rahmen des EJN wurde im Jahr 2001 ein Europäischer Justizieller Atlas fertig gestellt, der es den Justizbehörden der Mitgliedstaaten in Hinkunft ermöglichen soll, auf elektronischem Wege die für bestimmte Rechtshilfehandlungen zuständigen Justizbehörden der anderen Mitgliedstaaten zu ermitteln.

Am 1.3.2001 hat in Brüssel die mit Beschluss des Rates vom 14.12.2000 eingerichtete vorläufige Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit (PRO-EUROJUST) ihre Tätigkeit aufgenommen. Ziel von EUROJUST ist es, durch die institutionalisierte Zusammenarbeit von nationalen Mitgliedern aller Mitgliedstaaten die Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen unter den Mitgliedstaaten bei schwerer, grenzüberschreitender Kriminalität zu koordinieren. Österreich hat in diese Stelle eine Richterin des Landesgerichtes Leoben entsandt. Pro-Eurojust wird im Laufe des Jahres 2002 in die endgültige Einrichtung EUROJUST übergeleitet, die ihren Sitz voraussichtlich in Den Haag haben wird.

Im Erlassweg wurden den Justizbehörden die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des EJN und von EUROJUST zur Kenntnis gebracht.